

Mohamed Wa Baile

Serena O. Dankwa

Tarek Naguib

Patricia Purtschert

Sarah Schilliger

(Hg.)

PROFILING ANTICULTURE

*Struktureller
Rassismus und
antirassistischer
Widerstand*

[transcript] Postcolonial studies

Mohamed Wa Baile, Serena O. Dankwa, Tarek Naguib, Patricia Purtschert,
Sarah Schilliger (Hg.)
Racial Profiling

Mohamed Wa Baile studierte Islamwissenschaften und Peace Studies. Er ist Bibliothekar an der Universität Bern und Autor der Kinderbücher »Wie die Frauen zu ihren Rechten kamen« und »Lächle, und die Welt lächelt zurück« sowie der Theaterstücke »Mohrenkopf im Weißenhof« und »Der Weiße Peter«. Zudem ist er Mitbegründer der Allianz gegen Racial Profiling und aktiv im Institut Neue Schweiz – INES.

Serena O. Dankwa ist Sozialanthropologin, Moderatorin und Mitarbeiterin der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration und der Fachhochschule Nordwestschweiz. Sie forschte an der University of Ghana und an der Yale University und promovierte an der Universität Bern mit der Ethnographie »Knowing women: gender and same-sex intimacies in postcolonial Ghana«. Als gelernte Musikerin und Kulturjournalistin engagiert sie sich für kunstaktivistische und queere Methoden in der Vermittlung von diskriminierungs-kritischem Wissen. Sie ist Mitbegründerin von Bla*Sh – Netzwerk Schwarzer Frauen in der Deutschschweiz.

Tarek Naguib, Jurist, forscht und lehrt an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften mit Schwerpunkt im Antidiskriminierungsrecht. Zu seinen Themen gehören Critical Race Theory, Disability Legal Studies und Legal Gender Studies. Er ist Mitbegründer des Schweizer Netzwerks für Diskriminierungsforschung und engagiert sich als Aktivist in der Allianz gegen Racial Profiling und im Institut Neue Schweiz – INES.

Patricia Purtschert ist Philosophin und Kulturwissenschaftlerin sowie Co-Leiterin des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung an der Universität Bern. Sie ist Mitherausgeberin von »Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien« (transcript 2012) und Autorin von »Kolonialität und Geschlecht im 20. Jahrhundert. Eine Geschichte der weißen Schweiz« (transcript 2019) und interessiert sich für feministische Praktiken an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Aktivismus.

Sarah Schilliger ist Soziologin und forscht aus einer intersektionalen Perspektive zu Migration, Care, Citizenship-Politiken und sozialen Bewegungen. Nach ihrer Promotion 2014 an der Universität Basel weilte sie als Gastwissenschaftlerin am Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien an der Universität Osnabrück sowie am Centre for Refugee Studies an der York University/Toronto. Sie ist Lehrbeauftragte am Zentrum Gender Studies der Universität Basel sowie Mitbegründerin der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling und engagiert sich in der Bewegung »Wir alle sind Bern«.

MOHAMED WA BAILE, SERENA O. DANKWA,
TAREK NAGUIB, PATRICIA PURTSCHERT, SARAH SCHILLIGER (HG.)

Racial Profiling

Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand

[transcript]

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.



Dieses Werk ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution-NonCommercial-NoDerivs 4.0 Lizenz (BY-NC-ND). Diese Lizenz erlaubt die private Nutzung, gestattet aber keine Bearbeitung und keine kommerzielle Nutzung. Weitere Informationen finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>. Um Genehmigungen für Adaptionen, Übersetzungen, Derivate oder Wiederverwendung zu kommerziellen Zwecken einzuholen, wenden Sie sich bitte an rights@transcript-verlag.de.

Die Bedingungen der Creative-Commons-Lizenz gelten nur für Originalmaterial. Die Wiederverwendung von Material aus anderen Quellen (gekennzeichnet mit Quellenangabe) wie z.B. Schaubilder, Abbildungen, Fotos und Textauszüge erfordert ggf. weitere Nutzungsgenehmigungen durch den jeweiligen Rechteinhaber.

© 2019 transcript Verlag, Bielefeld

Umschlaggestaltung: Sandro Isler, Basel, 2018

Umschlagabbildung: Sandro Isler, Basel, 2018, nougat.ch

Lektorat & Satz: Sandra Ryf, Bern, varianten.ch

Druck: Majuskel Medienproduktion GmbH, Wetzlar

Print-ISBN 978-3-8376-4145-5

PDF-ISBN 978-3-8394-4145-9

<https://doi.org/10.14361/9783839441459>

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier mit chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Besuchen Sie uns im Internet: <https://www.transcript-verlag.de>

Bitte fordern Sie unser Gesamtverzeichnis und andere Broschüren an unter:
info@transcript-verlag.de

Inhalt

Racial Profiling und antirassistischer Widerstand

Eine Einleitung

*Mohamed Wa Baile, Serena O. Dankwa,
Tarek Naguib, Patricia Purtschert, Sarah Schilliger | 9*

Dein Gesetz

Amina Abdulkadir | 39

Von der »Zigeunerkartei« zu den »Schweizermachern« bis Racial Profiling

Ein Essay über einen helvetischen Staatsrassismus
Rohit Jain | 43

Hautverdächtig

Rassistische Polizeikontrollen auf der Anklagebank
Mohamed Wa Baile und Ellen Höhne | 67

Racial Profiling und die Tabuisierung von »Rasse«

Noémi Michel | 87

Neuanfänge

Edwin Ramirez | 107

Handwerksgeschichten

Schwarze Frauen im Gespräch
Rahel El-Maawi und Jovita dos Santos Pinto | 109

Die Kontrolle der »Anderen«

Intersektionalität rassistischer Polizeipraktiken
Tino Plümecke und Claudia S. Wilopo | 139

Profiling und Rassismus im Kontext Sexarbeit

»Overpoliced and Underprotected«

Serena O. Dankwa, Christa Ammann und Jovita dos Santos Pinto | 155

Zugfahren

Fatima Moumouni | 173

Spatial Racial Profiling

Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen

Schohreh Golian | 177

»Zigeunerpolitik« reloaded

Racial Profiling von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja in der Schweiz

Angela Mattli | 195

Race matters

Macht, Wissensproduktion und Widerstand an der Schweizer Grenze

Jana Häberlein | 211

Helvetzid

Mohamed Wa Baile | 229

Ethnographischer Bericht zum Prozess gegen M.

7. November 2016, Zürich

Rohit Jain | 239

Mit Recht gegen Rassismus im Recht

Rechtsverfahren als Mittel des Widerstands

Tarek Naguib | 257

Autonome Schule Zürich

Ein Ort des Widerstands gegen Rassismus und Polizeigewalt

*Aktivist*innen der ASZ* | 275

Ich vermisste die Rassisten der Vergangenheit

Meloe Gennai | 289

Herzwerk

Queer und interracial leben in der Schweiz

Romeo Coyote Rosen und Jasmine Keller | 293

so ein gefühl

Amina Abdulkadir | 307

Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition

Ein Gespräch über Racial Profiling

und intersektionale Widerstände in Europa

Fatima El-Tayeb und Vanessa Eileen Thompson | 311

Über die Autor*innen | 329

Racial Profiling und antirassistischer Widerstand

Eine Einleitung

*Mohamed Wa Baile, Serena O. Dankwa,
Tarek Naguib, Patricia Purtschert, Sarah Schilliger*

Racial Profiling ist eine der sichtbarsten Formen von strukturell rassistischer Gewalt, die gleichzeitig häufig ungesehen bleibt. Sichtbar ist sie, weil die Kontrollen durch die Polizei und die Grenzbehörden in öffentlichen Räumen durchgeführt werden: auf Straßen, in Bahnhöfen und Zügen, bei Grenzübergängen, an urbanen Flussufern, in Rotlichtvierteln, in Einkaufszentren und Ausgehmeilen. Sichtbar ist Racial Profiling aber auch, weil Schwarze Menschen und People of Color »unübersehbar« und unentrinnbar davon betroffen sind. Doch obwohl rassistische Kontrollen im öffentlichen Raum stattfinden, wird diese polizeiliche Praxis von einem großen Teil der Gesellschaft nicht als Rassismus (an)erkannt. Viele Menschen gehen an den Polizeikontrollen vorbei, sie schauen weg, schreien nicht ein und engagieren sich nicht für deren Abschaffung. Viele äußern direkt oder hinter vorgehaltener Hand Verständnis für die Kontrollen und sind froh, dass sie durchgeführt werden. Racial Profiling wird auf diese Weise »normal« und unsichtbar gemacht. Ungesehen und unwidersprochen bleibt dabei die diskriminierende Macht einer staatlichen Institution, die über das Gewaltmonopol verfügt, um angeblich Sicherheit für alle zu gewährleisten.

Polizeikontrollen sind eine zentrale Praxis in der Herstellung gesellschaftlicher Unterschiede und segregierter Räume. Die Polizei stützt sich bei der Durchsetzung des Migrations-, Straf- und Ordnungsrechts auf staatlich legitimierte Kriterien einer vorgestellten bedrohlichen »Andersheit«, auf die hin der öffentliche Raum durchsucht und von der er »befreit« werden soll. Damit wird auf drastische Weise sichtbar, wer nicht als Mit-Bürger*in gilt und damit von Anfang an dem Verdacht ausgesetzt ist, kriminell oder »illegal« zu sein oder zu stören. Die gängige Meinung besagt, dass sich Racial Profiling auf körperliche, religiöse oder kulturelle Unterschiede stützt, um Gefahren

ausmachen zu können, die von unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen ausgehen und aus Statistiken abgeleitet werden können. Doch es ist andersrum: Mithilfe von Racial Profiling werden Praktiken der Rassifizierung, das heißt die Konstruktion einer Trennlinie zwischen »Eigenen« und »Fremden« in einer Gesellschaft, überhaupt erst in Umlauf gebracht, zur Schau gestellt, legitimiert und normalisiert.

Die Beschäftigung mit Racial Profiling ermöglicht deshalb einen Einblick in die Funktionsweise und Gewaltförmigkeit von Rassismus. Dabei lassen sich verschiedene Dimensionen ausmachen: struktureller Rassismus, Alltagsrassismus sowie die Produktion und Reproduktion von Rassismus durch institutionelle Praktiken des Rechtsstaats. Die Beschäftigung mit Racial Profiling ermöglicht es zudem nachzuverfolgen, wie Rassifizierungspraktiken sich verändern. Welche Bedeutung etwa dem Kopftuch, dem Kreuz, dem Bart, der Kippa, dem Niqab, dem Anzug mit Krawatte, dem Davidsstern, dem Jogginganzug, dem Dastar oder dem Habit von Nonnen zugeschrieben wird, ist Gegenstand ständiger Umdeutungen. Welche Zeichen, welche Symbole und welche Körper als zugehörig oder fremd gelesen werden, untersteht einerseits einem andauernden Wandel. Gleichzeitig zeugen die rassistischen Differenzen, die dem Racial Profiling zugrunde liegen, von großen Kontinuitäten, die oftmals ins koloniale Zeitalter zurückreichen.

In diesem Sinne erachten wir als Herausgeber*innen dieses Buches das Problem des Racial Profiling nicht als isoliertes Phänomen, sondern als Ausdruck eines gewaltförmigen, strukturellen Rassismus, der die Gesellschaft prägt, in der wir leben. Es ist eine Gesellschaft mit einer post_kolonialen Geschichte, die auf der Vorstellung der Überlegenheit der westlichen Kultur gründet. Einer Kultur, in der der Zugriff auf Schwarze und andere nichtweiße Körper fortwährend legitimiert wird und mit schweren Eingriffen in die Persönlichkeitsrechte von Menschen, die mithilfe rassistischer Zuschreibungen zu Fremden gemacht werden, verbunden ist. Dass die Geschichte rassistisch motivierter polizeilicher Kontrollen im Westen und in der Schweiz viel weiter zurückliegt als die eher kürzlich erfolgte Einführung des Begriffs Racial Profiling, das zeigen die Beiträge von Vanessa Eileen Thompson, Fatima El-Tayeb und Rohit Jain in diesem Buch.

ABWEICHUNGEN VON DER »MYTHISCHEN NORM«

Wenn wir den Medienberichten Glauben schenken, scheint Racial Profiling mehrheitlich Schwarze Männer zu treffen. Zudem sind die wenigen Menschen, die mit juristischen Mitteln gegen Racial Profiling vorgehen, meist Schwarze Männer mit einem gesicherten Aufenthaltsstatus beziehungsweise einem Schweizer Pass. Tatsächlich von Racial Profiling betroffen sind je-

doch viele mehr, wie auch eine aktuelle Untersuchung¹ der »Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling« für die Schweiz zeigt, die Claudia S. Wiliwo und Tino Plümecke in ihrem Beitrag in diesem Buch präsentieren. Sie stellen fest, dass Menschen, die von rassistischen Polizeikontrollen berichten, sich unter anderem als People of Color, Asiat*innen, Muslim*innen, Sint*ezza, Rom*nja oder Jenische bezeichnen. Darunter sind sowohl Menschen, die in der Schweiz aufgewachsen sind, wie auch Geflüchtete und Menschen mit prekärem Aufenthaltsstatus oder ohne Aufenthaltsrecht. Es sind Menschen, so ließe sich mit Audre Lorde sagen, die sich durch eine spezifische und sichtbare »Abweichung« von der »mythischen Norm« unterscheiden, die der weiße, heterosexuelle, christliche und finanziell gesicherte Mann verkörpert.² Wenn eine kontrollierte Person weitere Abweichungen von dieser Norm aufweist oder sich tatsächlich rechtlich im Graubereich bewegt, etwa weil sie als Sexarbeiterin in ihrer Wohnung Freier empfängt, gilt eine Polizeikontrolle als gerechtfertigt. Sogar bei leichten Verstößen gegen Ordnungswidrigkeiten werden gewaltvolle und staatlich verordnete Zugriffe toleriert, wenn sie rassifizierte Personen betreffen, beispielsweise wenn ein*e Rom*nja-Musiker*in an der »falschen« Straßenecke musiziert. Als angemessen gelten auch gewalttätige polizeiliche Kontrollen von abgewiesenen Flüchtenden, die bereits durch ihre schiere Präsenz gegen ausländerrechtliche Bestimmungen verstößen.

Während Racial Profiling von der Suche nach Täter*innen geleitet ist, hat die Polizei auch den Auftrag, potenzielle Opfer zu schützen. Doch wenn Schutzmaßnahmen ohne die Beteiligung und über die Köpfe der Betroffenen hinweg beschlossen und angewendet werden, entpuppen sie sich in der Praxis als Kontrollinstrumente. Dies zeigt sich nicht zuletzt, wenn Sexarbeit automatisch mit Ausbeutung, Zwang und Frauenhandel gleichgesetzt und mit ausländerrechtlichen Maßnahmen bekämpft wird. Anstatt die Rechte von Sexarbeitenden zu stärken, die es ihnen ermöglichen würden, gegen ausbeuterische Arbeitsbedingungen vorgehen zu können, werden repressive Prostitutionsgesetze gefordert und eingeführt – teilweise auch von Feministinnen, welche insbesondere migrantische Sexarbeiterinnen als handlungsunfähige, hilflose Opfer darstellen und dadurch entmündigen. Emanzipation und die Fähigkeit, bewusste Entscheidungen für oder gegen eine Erwerbstätigkeit als Sexarbeiter*in zu fällen, scheint anhand von Herkunft zugeschrieben zu werden. Im Beitrag »Profiling und Rassismus im Kontext Sexarbeit: ›Overpoliced and Underprotected‹« diskutieren Serena O. Dankwa, Christa Ammann und Joviata dos Santos Pinto die vielschichtigen institutionellen Ausgrenzungen und

1 | Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling: Racial Profiling – Erfahrung, Wirkung, Widerstand.

2 | A. Lorde: »Du kannst nicht das Haus des Herren mit dem Handwerkszeug des Herren abreißen«, S. 202.

Marginalisierungen, mit denen sich Sexarbeitende in der Schweiz konfrontiert sehen und die es Aktivist*innen schwer machen, gegen Racial Profiling und eine rassistische Ökonomie des Begehrrens vorzugehen.

Dass ganz unterschiedliche Menschen von Racial Profiling betroffen sind, zeigt sich auch im Widerstand gegen diese polizeilichen Praktiken. In jüngster Zeit formieren sich nicht nur in den USA und in Kanada neue Widerstandsbewegungen wie *Black Lives Matter*, sondern auch in westeuropäischen Ländern. In der Deutschschweiz ist 2016 durch den Gerichtsprozess von Mohamed Wa Baile eine Bewegung von Menschen angestoßen worden, die gegen rassistische Polizeipraktiken ankämpfen. In der Allianz gegen Racial Profiling setzen sich Menschen, die rassistischer Polizeigewalt ausgesetzt sind, und deren Verbündete – Wissenschaftler*innen, Kulturschaffende und Vertreter*innen von Menschenrechtsorganisationen – gemeinsam dagegen ein. Die Mittel, die sie dafür wählen, reichen von wissenschaftlichen Untersuchungen, Prozessbeobachtungen vor Gericht, Tribunal-Inszenierungen und Medienberichten über politische und kulturelle Anlässe bis zu Kampagnen und öffentlichen Stellungnahmen. Wichtig ist der Allianz, die Komplexität von Racial Profiling sichtbar zu machen, unter anderem auch aufzuzeigen, dass über Schwarze Männer hinaus verschiedene Gruppen betroffen sein können. So schreibt etwa Angela Mattli in ihrem Beitrag, wie Jenische, Sint*ezza, Manouches und Rom*nja, die eine seminomadische Lebensweise praktizieren, praktisch alltäglich dem antiziganistischen Verdacht der Kriminalität ausgesetzt sind und als störend stigmatisiert werden. Sie werden von der Polizei nach ihren Ausweisen und der Reisendengewerbebewilligung gefragt, und gleichzeitig wird im Register nachgeschaut, ob noch eine Busse offen ist.

Das Engagement der Allianz ist eingebettet in die langjährigen Kämpfe unterschiedlicher Kollektive und Organisationen, die sich gegen die rassistische undpressive Migrationspolitik der Schweiz engagieren. Bei den verschiedenen politischen Kollektiven, die sich aktuell in der Schweiz gegen Racial Profiling einsetzen, nehmen Schwarze Frauen* und Frauen* of Color eine bedeutsame Rolle ein, so etwa bei Bla*Sh, dem Netzwerk Schwarzer Frauen* in der Deutschschweiz, im Collectif Afro-Swiss, im Collectif Jean Dutoit und bei »À qui le tour?« sowie den Organisationen Cooperaxion, Migrant Solidarity Network oder der Autonomen Schule Zürich. Darunter sind auch viele Frauen of Color, die ihren Lebensmittelpunkt in Westeuropa haben und über die »richtigen Papiere« verfügen. Es sind Frauen, die Selbstbewusstsein, Identifikationen, Organisationsformen und Bündnisse entwickelt haben, um rassismuskritisches Wissen zur Sprache zu bringen und sich dagegen zu wehren, dass sie selbst und ihre Töchter, Nichten, Mütter und Freundinnen*, ihre Freunde, Väter, Söhne, Neffen und Brüder rassistische Erniedrigungen und Angriffe erfahren. Das Gespräch von Rahel El-Maawi und Jovita dos

Santos Pinto mit Schwarzen Frauen* in der Deutschschweiz, die sich im Netzwerk Bla*Sh organisieren, zeigt, wie wichtig es ist, den Blick auf Rassismus und Widerstand zu erweitern, um die Perspektiven und das Wissen von Frauen* sichtbar machen zu können. Dabei geht es um weit mehr als darum, Rechte zu sichern und auszuweiten sowie Respekt und Teilhabe an institutionellen Politiken einzufordern, was, wie Kimberlé W. Crenshaw treffend konstatiert, erst mal immer nur den Privilegiertesten einer marginalisierten Gruppe gelingt.³ Es geht darum zu zeigen, dass Racial Profiling eine gewaltvolle Technik ist, mit der Menschen entlang unterschiedlicher Differenzen, zu denen neben *race* insbesondere Geschlecht, Sexualität, Klasse, Religion und Alter gehören, zu Anderen und Fremden gemacht werden.

RACIAL PROFILING UND STRUKTURELLER RASSISMUS

Wie Mohamed Wa Baile im Text »Helvetzid« in diesem Buch dokumentiert, ist der Tod von Menschen durch Polizeieinsätze auch in der Schweiz keine Seltenheit. Der Text fordert uns auf hinzuschauen: Wer ist schuld daran, wer ist verantwortlich dafür, wer muss in die Pflicht genommen werden? Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht darauf, dass diese Fragen nicht nur beantwortet werden, sondern überhaupt erst gestellt werden können. Angela Davis warnt allerdings davor, die Kritik an Racial Profiling alleine auf Individuen und Einzelfälle auszurichten. Es sei eine zentrale Funktionsweise neoliberaler Gesellschaften, so hält sie fest, dass gesellschaftliche Prozesse fragmentiert und einzelnen Individuen zugeschrieben werden.⁴ Was dabei aus dem Blick verschwinde, sei genau das, worauf wir unseren Blick richten sollten: auf die strukturellen Dimensionen und die gesamtgesellschaftliche Einbettung von Racial Profiling. Denn die Lösung für das massive Problem der rassistischen Staatsgewalt, so Davis, könne nicht den einzelnen Polizeibeamt*innen aufgebürdet werden.⁵ Das heißt nicht, dass diese nicht auch selbst entscheiden können und mitbeteiligt daran sind, ob sie rassistisch handeln oder nicht. Oder dass Polizist*innen, die unrechtmäßig Gewalt anwenden, nicht vor Gericht gestellt und bestraft werden sollen.⁶ Es bedeutet aber, nicht bei den Taten von Einzelnen stehen zu bleiben, sondern zu fragen, wie rassistisch motiviertes Verhalten alltäglich gemacht wird und als richtig gelten kann. Warum werden rassistische Praktiken von staatlichen Institutionen anerkannt, gestützt und sogar befördert? Und warum führen

3 | K. W. Crenshaw: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex.

4 | A. Davis: Freedom is a Constant Struggle, S. 137.

5 | Ebd.

6 | Ebd., S. 138.

rassistische Polizeikontrollen nicht zu einem Aufschrei und einem permanenten Widerstand in einer Gesellschaft, die sich als demokratisch, egalitär und liberal versteht? Wie kommt es dazu, dass Racial Profiling als Polizeitaktik gilt, die unerlässlich ist, um »Ordnung« und »Sicherheit« in einem souveränen Nationalstaat aufrechterhalten zu können?

Gemäß Didier Fassin sind es gerade die konkreten, alltäglichen Routinen der staatlichen Behörden gegenüber prekarisierten Menschen, die uns Einblicke in das eigentliche »Herz des Staates« geben.⁷ Ein Ziel unseres Buches ist es daher, institutionelle und strukturelle Elemente von Racial Profiling aufzuzeigen und das Phänomen in einem größeren gesellschaftlichen Kontext zu verorten. Dabei geschehen zwei Dinge: Einerseits werden viele Mechanismen des Racial Profiling erst dadurch verständlich, dass sie als Bestandteil einer größeren rassifizierten Ordnung begriffen werden. Andererseits wird Racial Profiling zu einem Prisma, durch das hindurch wir erkennen können, wie sehr unsere Gesellschaft auf rassistischen Strukturen beruht.

In Westeuropa und besonders in der Schweiz ist eine solche Erkenntnis noch immer bahnbrechend, weil hier die Vorstellung verbreitet ist, dass »Rasse« mit dem Ende des Zweiten Weltkriegs abgeschafft wurde. Seither, so besagt eine verbreitete Meinung, würden Rassifizierungsprozesse nur noch in Ländern wie den USA und Südafrika, die ein spezifisches »Rassenproblem« haben, eine Rolle spielen. Und Westeuropa, wo die modernen Rassenvorstellungen ihren eigentlichen Ursprung haben, wird in einer solchen Darstellung als Ort stilisiert, an dem Rassismus erfolgreich überwunden wurde. Theo D. Goldberg bezeichnet diese Denkweise treffend als Ausdruck eines »Raceless Racism«.⁸ Es handelt sich dabei um einen strukturell wirkmächtigen Rassismus, der sich dadurch auszeichnet, dass die Bedeutsamkeit von Rassifizierung kontinuierlich in Abrede gestellt wird. Noémi Michel knüpft in ihrem Beitrag an solche Analysen an und zeigt, wie die gegenwärtigen Formen des Racial Profiling, die Möglichkeiten von Widerstand und die Grenzen, gegen die Aktivist*innen dabei stoßen, erst vor dem Hintergrund eines solchen Regimes der »Racelessness« verstanden werden können.

DIE ALLTÄGLICHE ADRESSIERUNG ALS BEDROHLICHE FREMDE

Eine oftmals vernachlässigte, für das gemeinsame Zusammenleben aber enorm bedeutsame Frage ist vor diesem Hintergrund, was es für People of Color bedeutet, in einer Gesellschaft ständig als bedrohliche*r Fremde*r adressiert zu werden. Sara Ahmed beschreibt diese Alltagserfahrung als

7 | D. Fassin: At the Heart of the State.

8 | Th. D. Goldberg: Racial Europeanization, S. 356.

»an experience of being on perpetual guard: of having to defend yourself against those who perceive you as somebody to be defended against«.⁹ Was ist der Preis dieses ständigen Wachsamseinmüssens, dieser ständigen Bereitschaft, sich verteidigen, erklären oder legitimieren zu müssen? Wie wirkt es sich auf das Leben, auf die Gesundheit, auf die Partizipationsmöglichkeiten von People of Color in einer weißen Mehrheitsgesellschaft wie derjenigen der Schweiz, Deutschlands oder Österreichs und anderer europäischer Staaten aus?

Eine solche grundlegende Auseinandersetzung mit Rassismus erfordert, so Philomena Essed, das Gewöhnliche, Unauffällige und Selbstverständliche infrage zu stellen. Um Alltagsrassismus überhaupt erkennen und seine Wirkweise aufdecken zu können, muss sich die Kritik auf das richten, was als normal und akzeptabel gilt oder als Teil »unserer Kultur«¹⁰ verteidigt wird. Stuart Hall spricht davon, dass rassistische Vorstellungen oft als »unhinterfragte Vorannahmen« der Alltagskultur dienen: Dass Polizist*innen den Eindruck haben, im nichtweißen Gegenüber etwas Kriminelles zu »sehen«.¹¹ Dass viele die Einschätzung teilen, Racial Profiling sei nötig, um »bedrohlichen Fremden« auf die Spur zu kommen. Und dass weiße Richter*innen meinen, sie müssten einer nichtweißen Person noch mal deutlich machen, wie das »läuft bei uns«. All das sind Einstellungen, Wahrnehmungen und Gefühle, die sich in die Körper, Denk- und Fühlweisen vieler Menschen, weißer und nicht-weißer, eingeschrieben haben. Obwohl sich dieses Wissen für sie als »richtig«, »natürlich« und »wahr« anfühlt, geht es – was diese oftmals nicht wissen und noch öfter nicht wissen wollen – auf die vielfach verschwiegene rassistische Geschichte Europas zurück.

Ein Beispiel für einen solchen Alltagsrassismus ist die fehlende Anerkennung von Schwarzen Frauen* als gesellschaftliche Akteurinnen. Dieses Unsichtbarmachen korrespondiert, wie Belinda Kazeem-Kamiński mit Bezug auf bell hooks ausführt, »mit einer enormen Sichtbarkeit sexualisierter und rassialisierter Bilder Schwarzer Frauen. Beispielsweise das Bild der Schwarzen Frau als Sexobjekt, als Sozialfall, als übergewichtige Mutterfigur oder auch das Bild der starken Schwarzen Frau. Was im Mainstream jedoch fehlt, sind nicht stereotypisierende Bilder ermächtigender Schwarzer Weiblichkeit«.¹² Diese Ausführungen zeigen, wie sehr Alltagsrassismus mit Vorstellungen von Geschlecht und Sexualität verschränkt ist. Stereotype Bilder von Schwarzen Frauen können oftmals auf eine männliche, weiße und heterosexuelle Perspektive zurückgeführt werden, deren Begehren, Ängste, Abwehrhaltungen, Fantasien und Wünsche sie zum Ausdruck bringen.

9 | S. Ahmed: Living a Feminist Life, S. 131.

10 | Ph. Essed: Understanding Everyday Racism, S. 10.

11 | St. Hall: Ideologie, Kultur, Rassismus, S. 156.

12 | B. Kazeem-Kamiński: Engaged Pedagogy, S. 39.

Ähnliches lässt sich mit Bezug auf stereotype Bilder über Schwarze Männer sagen, die im Alltagsrassismus ebenfalls tief verankert sind. In kolonialen Vorstellungswelten gelten Schwarze Männer als unkontrolliert und triebgeleitet und als, wie Claudia Unterweger es zusammenfasst, »moralisch korrupt, hypersexuell und daher bedrohlich«.¹³ Solche Bilder sind beim Racial Profiling oftmals im Spiel. Ein aktuelles Beispiel ist der Gerichtsfall von Wilson A., der bei einer gewalttätigen Polizeikontrolle fast ums Leben gekommen wäre. Die Polizisten wurden freigesprochen, weil die Staatsanwältin und das Gericht die Darstellung der Verteidigung übernommen hatten, die, wie das »Forschungskollektiv Rassismus vor Gericht« analysierte, Wilson A. als »starken, irrationalen, durch Hormone und Emotionen unkontrollierten Mann« beschrieb, der »nur durch brachiale Gewalt in Schach gehalten werden konnte«.¹⁴ Dies erinnert unweigerlich an die »Rassisten der Vergangenheit«, die Meloe Gennai in seinem Gedicht treffend beschreibt. Damals wurde Rassismus offen artikuliert, während er heute gerne in verschleierter Form daherkommt; geblieben ist seine überwältigende Präsenz.

Die Verbindung zwischen Gefahr und Schwarzer Männlichkeit kann darum so leicht gezogen werden, weil Schwarze Männer in der kolonialen Vorstellungswelt *immer schon* als potenziell kriminell dargestellt wurden. In der Forschung werden solche Formen des Rassismus als *othering* bezeichnet. Der Begriff bedeutet so viel wie »eine Person oder Gruppe zur Anderen* oder zum Anderen* machen« und zeigt an, dass rassistische Vorstellungen von »Anderen« dazu dienen, idealisierte Bilder des Eigenen herzustellen. Indem sie behaupten, Schwarze Männer seien triebgeleitet und primitiv, können sich weiße Männer im Kontrast dazu als rational und zivilisiert darstellen. Gleichzeitig ermöglicht ihnen dieses *othering*, Fantasien und Begehren auf die exotisierten, vergeschlechtlichten und sexualisierten »Anderen« auszulagern. Dieser Prozess beruht, wie Toni Morrison in »Die Herkunft der Anderen« schreibt, auf der »Begegnung mit einem geahnten, aber nicht wahrgenommenen Aspekt unserer selbst, die uns mit einem Gefühl der Beunruhigung reagieren lässt.«¹⁵ Diese Verunsicherung kann Ablehnung oder Faszination hervorrufen: »Auch deshalb wollen wir den anderen besitzen, beherrschen, steuern oder, wenn wir es denn schaffen, ihn zu unserem Spiegelbild verklären. In beiden Fällen, der Beunruhigung wie der falschen Verbeugung, verweigern wir dem Gegenüber die Individualität, die Fülle der Persönlichkeit, auf der wir für uns bestehen.«¹⁶ Wer auf diese Weise zur Anderen oder zum Anderen gemacht wird,

13 | C. Unterweger: Talking Back, S. 173.

14 | Mündliche Stellungnahme des Forschungskollektivs »Rassismus vor Gericht« gegenüber den Medien am 18. April 2018.

15 | T. Morrison: Herkunft der Anderen, S. 48.

16 | Ebd., S. 48.

hat keine Chance, als eigenständiges Subjekt mit einer spezifischen Geschichte erscheinen zu können. *Othering* bedeutet die Fixierung auf einige wenige, verzerrte und von einer gewaltsamen Geschichte durchwirkte Attribute.

Die Verbindung zwischen Kriminalität und Schwarzer Männlichkeit, die fest im postkolonialen Gedächtnis westlicher Gesellschaften verankert ist, erleichtert den gewalttätigen Zugriff auf die als »fremd« und »bedrohlich« wahrgenommenen männlichen Schwarzen Körper. Was aber bedeutet das für Schwarze Frauen und andere Frauen of Color? Diese Frage griff die US-amerikanische Juristin Kimberlé Crenshaw kürzlich in einem Vortrag auf. Sie fragte ihr Publikum, wer die Namen Eric Garner, Mike Brown, Tamir Rice oder Freddie Gray kenne.¹⁷ Über die Hälfte der Menschen im Saal war mit den Namen dieser Schwarzen Männer vertraut, die in den letzten Jahren durch Polizeigewalt ums Leben gekommen waren. Dann erwähnte Crenshaw weitere vier Personen: Michelle Cusseaux, Tanisha Anderson, Aura Rosser und Meagan Hockaday. Nur ganz wenige Anwesende kannten die Namen dieser Schwarzen Frauen, die ihr Leben ebenfalls durch Polizeigewalt verloren hatten. Das Bewusstsein für die Erfahrungen Schwarzer Frauen mit polizeilicher Gewalt sei erschreckend klein, folgerte Crenshaw: »Warum kennen wir diese Geschichten nicht? Warum erzeugt der Verlust ihrer Leben nicht die gleiche mediale Aufmerksamkeit und den gleichen kollektiven Aufschrei wie das Leben, das ihre Brüder verloren haben?«¹⁸ Sie erklärt diese Wissenslücke damit, dass es kaum Raster gibt, um die Erfahrungen Schwarzer Frauen mit Racial Profiling einzuordnen, und fordert, dass andere Praktiken entwickelt werden müssen, um diese sichtbar zu machen. Eine wichtige, von Schwarzen Feministinnen entwickelte Herangehensweise, die dabei behilflich sein kann, ist die intersektionale Perspektive.

INTERSEKTIONALITÄT, RACIAL PROFILING UND POESIE

Crenshaw hat Ende der 1980er Jahre den Begriff der Intersektionalität geprägt, um zu beschreiben, wie verschiedene soziale Kategorien wie *race*, Geschlecht, Sexualität, aber auch Behinderung oder Klasse und die dazugehörigen Herrschaftssysteme wie Rassismus, Sexismus und Transphobie, Homophobie, Ableismus¹⁹ oder Klassismus ineinander greifen.²⁰ Sie setzt diesen Begriff einer

17 | Vgl. K. W. Crenshaw: The Urgency of Intersectionality«, TED Talk. Die Ausführungen folgen dem TED Talk.

18 | Ebd.

19 | Ableismus bezeichnet die Vorstellung eines stets gesunden und leistungsfähigen Menschen und die Abgrenzung von allem davon Abfallenden. Siehe: F. Campbell: Contours of Ableism.

20 | K. W. Crenshaw: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex.

Wahrnehmung entgegen, die nur einzelne Aspekte einer Diskriminierung sieht: Rassismus ist ein Problem, das Schwarze Männer haben, und Sexismus ein Thema, das weiße Frauen betrifft. Der sexistische Rassismus oder der rassistische Sexismus, den Schwarze Frauen erleben, bleibt eine Leerstelle. Auf Racial Profiling bezogen bedeutet das: Gewalt gegen Frauen wird in der Regel als häusliche Gewalt wahrgenommen. Wenn Schwarze Frauen Opfer von institutioneller und staatlicher Gewalt werden, die sich unter Umständen mit häuslicher Gewalt verschränkt, fallen sie durch die Raster der Analyse. Ihre Namen werden nicht erinnert und ihre Geschichten werden von Bewegungen gegen rassistische Polizeigewalt häufig nicht verwendet, weil sie dem gängigen Verständnis von Racial Profiling nicht entsprechen. Jüngst hat Andrea J. Ritchie mit einer beeindruckenden Studie, die sich unter anderem mit Polizeigewalt gegen Sexarbeitende beschäftigt, diese Unsichtbarmachung von Racial Profiling und Polizeigewalt gegen Frauen of Color analysiert und Beispiele von Widerstand dokumentiert.²¹

Crenshaws Aufforderung, die Namen und Geschichten von Schwarzen Frauen in die Kämpfe gegen rassistische Gewalt miteinzubeziehen, um die vielen Fälle von Racial Profiling sichtbar zu machen, die in der Regel nicht erkennbar sind, hat uns während der Arbeit an diesem Buch kontinuierlich beschäftigt. Wie müssen wir fragen, schauen, denken, fühlen und suchen, wenn wir die bekannten Bilder erweitern wollen, die junge Schwarze Männer als Opfer von Racial Profiling zeigen? Dabei geht es nicht darum, deren Erlebnisse abzuwerten, sondern Erfahrungen aufzusuchen, die in diesen Bildern nicht zum Ausdruck kommen können. Zum Beispiel, indem wir fragen, wie die Polizei im häuslichen Bereich interveniert, wie sie Erziehungs- und Betreuungsverhältnisse reguliert, wie sie mit Menschen mit psychischen Behinderungen umgeht oder in die Sexarbeit eingreift. Was bedeutet Polizeigewalt für Butches und Dykes, für Menschen mit Autismus, für androgyne Frauen, für armutsbetroffene Transmänner, für gehörlose Menschen, für non-binäre Personen oder für Menschen mit einer Sehbehinderung? Und was bedeutet sie für die Care-Netzwerke von Menschen of Color – was bedeutet es für Kinder, Schwestern, Brüder, Mütter, Partner*innen und Freunde*, mit den vielfältigen Effekten staatlich legitimierter Gewalt zu leben? Was bedeutet es, nicht nur die öffentlichkeitswirksamen Momente von Racial Profiling in den Blick zu nehmen, sondern auch das alltägliche Leben und Überleben mit dieser Form der Gewalt?

In Freundschaften und Liebesbeziehungen kommt die unterschiedliche Betroffenheit durch Rassismus, Sexismus und andere Herrschaftssysteme auf besonders schmerzhafte Weise zum Ausdruck und wird dabei auch auf besondere Weise artikulierbar. Das Ringen um eine gemeinsame Sprache,

21 | A. Ritchie: Invisible No More.

welche lebensfeindlichen Strukturen trotzt, und die Schwierigkeit, Gewalt innerhalb von intimen und familiären Beziehungen zu benennen, ohne sie zu reproduzieren, zeigt sich im Artikel »Herzwerk« von Romeo Coyote Rosen und Jasmine Keller. Die vielfältigen Folgen von Racial Profiling im Alltag von Menschen sind zudem Thema der Gedichte in diesem Band. Literarische Texte können die Linearität des Schreibens aufbrechen und die Spaltung zwischen Affekt und abstraktem Denken – ein Markenzeichen westlicher Wissenschaft – verringern oder zumindest einen Moment in der Schwebe halten. Gerade die lyrischen, dialogischen und experimentelleren Texte in diesem Band zeigen, wie komplexe strukturelle Ausgrenzungen denk-, fühl- und damit vermittelbar werden können. Dabei legen sie oftmals auch ein Wissen und eine Klarheit frei, die aus intersektionalen Erfahrungen erwachsen können. Etwa wenn Fatima Moumouni im Gedicht »Zugfahren« aufsteht und ihrem Spiegelbild zunickt, bevor sie der Beamtenwillkür ihre Fragen entgegensezt.

Barbara Christian sieht im kreativen Schreiben eine Form des *theorizing*, welche das persönliche Erleben von Wissen und die Sinnlichkeit von Sprache als Ausgangspunkt nimmt. Diese Art der Theoriebildung zielt nicht auf Verallgemeinerung ab oder darauf, Allgemeingültigkeit zu beanspruchen. Sie widersetzt sich einem monolithischen Denken, wie es auch dem Rassismus und vergleichbaren dominanten Denksystemen zugrunde liegt.²² Ein solches Schreiben entsteht aus der Notwendigkeit, sich selbst, der eigenen Wahrnehmung, dem eigenen Leben und Überleben Raum zu verschaffen. Es basiert auf der Vielfalt von Erfahrungen, ohne diese systematisieren oder eindampfen zu wollen, und nähert sich dem Unbenennbaren durch die poetische Sprache. In »so ein gefühl« beschreibt Amina Abdulkadir ein diffuses Unbehagen und zwei Füße, die sie trotz allem weitergehen lassen. Und in »Neuanfänge« feiert Edwin Ramirez, der ständig der Skepsis ableistischer und rassistischer Stimmen begegnet, ein vielstimmiges Lebensglück, das mit Verbündeten geteilt werden will. Für Audre Lorde ist Lyrik eine wesentliche Ausdrucksform für Menschen mit begrenzten ökonomischen und symbolischen Ressourcen, »die literarische Hauptrichtung von mittellosen Frauen«, von Arbeiterinnen und Frauen of Color. Denn von allen Kunstformen sei Lyrik die sparsamste: »Sie ist die geheimste, die der wenigsten physischen Arbeit bedarf, am wenigsten Material benötigt, sie kann zwischen Schichtdiensten verfasst werden, im Anrichteraum des Krankenhauses, in der U-Bahn und auf Schmierpapier-schnitzeln.«²⁴ Lorde erachtet das Dichten als eine nährende Kraft, in der sich

22 | B. Christian: The Race for Theory, S. 59.

23 | Nach Pierre Bourdieu bezeichnet der soziologische Begriff der symbolischen Ressourcen die Möglichkeiten zur Erlangung von sozialer Anerkennung und Prestige.

24 | A. Lorde: Du kannst nicht das Haus des Herren mit dem Handwerkszeug des Herren abreißen, S. 203.

Erfahrungen verdichten und offenbaren können – zugänglich auch für jene, die mit wenig struktureller Macht ausgestattet sind, denn »Poetry Is Not a Luxury«.²⁵ Poesie durchzieht auch dieses Buch, nicht als Luxus, sondern als Lebenselixier.

WIRKUNGSWEISEN VON RASSISMUS IN DEN INSTITUTIONEN DES RECHTSSTAATS

Um die strukturellen Elemente des Racial Profiling zu verstehen, braucht es neben einer Analyse von Gesellschaft, Politik, Alltag und individuellen Erfahrungen auch ein Verständnis für die Normen und Funktionsweisen des rechtsstaatlich begründeten Gewaltmonopols.²⁶ Denn letztlich hängt die Aufrechterhaltung nationaler Ordnungen wie jener der Schweiz, Österreichs und Deutschlands davon ab, ob es den Sicherheitsbehörden gelingt, dem »Funktionieren staatlicher Autorität« zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn nach den Normen und Praxen der Institutionen des Rechtsstaats gefragt wird, die dieses Gewaltmonopol bilden, dann muss neben der Polizei etwa auch die Justiz genauer untersucht werden, da dort struktureller Rassismus auf spezifische Weise seine Wirkung entfalten kann. Für die europäische Diskussion über institutionellen Rassismus war der 1999 veröffentlichte Abschlussbericht²⁷ der britischen Macpherson-Kommission wegweisend, die die fehlgeschlagene polizeiliche Aufklärung der Ermordung eines Schwarzen College-Schülers untersucht hatte. In dem Bericht wurde festgestellt, dass die polizeilichen Ermittlungen im Fall des Schülers Stephen Lawrence durch eine Kombination aus »fachlicher Inkompétence, institutionellem Rassismus und Versagen polizeilicher Führungskräfte« behindert wurden. In einer beispiellosen Aufarbeitung wurde aufgezeigt, wie institutioneller Rassismus der Polizei in Großbritannien funktioniert, als das »kollektive Versagen einer Organisation, die Menschen aufgrund von deren Hautfarbe, Kultur oder ethnischer Herkunft eine angemessene und professionelle Dienstleistung verwehrt hat«.²⁸

Fast zwanzig Jahre später wurde im deutschen Kontext mit dem NSU-Tribunal aufgezeigt, wie alle Hierarchiestufen des Polizeiapparats sowie Justiz, Politik und Verwaltung mitschuldig sind für die jahrelang fehlgeschlagenen Ermittlungen im Falle von neun Morden durch das neonazistische Terror-

25 | A. Lorde: Poetry is not a Luxury, S. 36.

26 | M. Gomolla: Institutionelle Diskriminierung.

27 | Macpherson: Stephen Lawrence Inquiry.

28 | Ebd., 6.43, von Englisch auf Deutsch übersetzt.

netzwerk »Nationalsozialistischer Untergrund« (NSU).²⁹ Trotz vielfältiger Hinweise wurde nicht in Richtung rassistischer Tatmotive ermittelt, sondern ein Zusammenhang zwischen den Opfern und organisierter Kriminalität vorausgesetzt, wodurch die Opfer und deren Angehörige zu mutmaßlichen Täter*innen gemacht wurden. Der NSU-Komplex ist ein tragisches Beispiel dafür, wie sich polizeiliche Ermittlungsarbeit oftmals nicht auf Tatbeweise stützt, sondern auf rassistische Zuschreibungen und die Kriminalisierung migrantischer Menschen. Enorm wichtig für das Verständnis von institutionellem Rassismus in der Justiz wird auch die Arbeit der »Internationalen Unabhängigen Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Oury Jalloh« sein, die seit Januar 2018 die Umstände von dessen gewaltsamem Todes im deutschen Dessau untersucht.³⁰ Geprüft werden soll insbesondere, ob die Ermittlungen durch falsche Behauptungen, Manipulation von Beweismitteln und der gerichtsmedizinischen Untersuchungen sowie durch die Ausübung von Druck gegen Zeug*innen behindert worden sind und noch behindert werden.

In welcher Weise rassistische Denk- und Handlungsmuster institutionelle Diskriminierungen hervorbringen und reproduzieren, illustriert Schohreh Golian in ihrem Beitrag zu diesem Band. Am Beispiel von Kontrollpraktiken im Hamburger Stadtteil Altona zeigt sie auf, wie die Polizei im Namen der Aufrechthaltung von Ruhe und Ordnung «Problemquartiere» und «Brennpunkte» konstruiert und dadurch rassistische Gesellschaftsverhältnisse verstärkt. Hinzu kommt, dass die Institution Polizei auf einer Kultur basiert, die von national-patriotischen, hierarchischen, autoritären und patriarchalen Routinen geprägt ist, die sich oftmals wirkungsvoll gegen Kritik immunisieren. Die Effekte solcher machtvoller Praktiken lassen sich auch in besonderer Weise an der Schweizer Südgrenze beobachten: Jana Häberleins ethnographische Beobachtungen beim Grenzwachtkorps in Chiasso machen deutlich, wie Zugehörigkeit und Ausschluss an der Staatsgrenze konstruiert werden.

Der Polizei und dem Grenzwachtkorps nachgelagert ist die Justiz, die abschließend darüber entscheidet, ob polizeiliches Handeln als rechtmäßig zu beurteilen ist. Wie die »Allianz gegen Racial Profiling« in einer Stellungnahme vom April 2018 schreibt, muss auch dann von institutionellem Rassismus gesprochen werden, wenn »Opfer rassistischer Polizeigewalt in der Realität keine Aussicht auf ein faires Verfahren haben, sondern in der Tendenz auf Frei-

29 | Vgl. die diversen Texte in Karakayali et. al.: Den NSU-Komplex analysieren; vgl. auch die Website »Tribunal ›NSU-Komplex auflösen‹«, nsu-tribunal.de (abgerufen am 28.12.2018).

30 | Website der Kommission (deutsch und englisch): Internationale unabhängige Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod des Oury Jalloh, ouryjallohcommission.com (abgerufen am 30.12.2018).

spruch untersucht wird«.³¹ Um Racial Profiling zu begreifen, braucht es somit auch ein Verständnis davon, inwieweit es der Justiz gelingt, den Anspruch auf Gleichheit aller Bürger*innen vor der Verfassung unabhängig von *race*, Nationalität und Herkunft einzulösen. In seinem Beitrag beschreibt Tarek Naguib, wie struktureller Rassismus in der Verfasstheit moderner Nationalstaaten und ihrem Recht angelegt ist, und erläutert die Gründe, weshalb der rechtsstaatliche Grundsatz der Gleichheit vor der Justiz ins Leere läuft, wenn die Polizei auf der Anklagebank sitzt. Aufgrund mangelnder Unabhängigkeit der Strafuntersuchungsbehörden und einer Justiz, die nicht bereit ist, der Polizei bei der Ausübung ihrer Autorität Schranken zu setzen, kommt es kaum je zu strafrechtlichen Verurteilungen von Polizist*innen aufgrund rassistischer und gewalttätiger Übergriffe. Hinzu kommen hohe soziale und prozedurale Hürden, die es People of Color praktisch verunmöglichen, mit den Mitteln des Rechts gegen einen übermächtigen Polizei- und Justizapparat für ihre Rechte einzustehen.

EMANZIPATION UND WIDERSTAND

Viele von Racial Profiling betroffene Menschen berichten, wie sie jahrelang geschwiegen, die Erfahrungen hinuntergeschluckt und versucht hatten, mit den Kontrollen und der steten Gefahr ihrer Wiederholung im Alltag irgendwie leben zu können und einen Umgang damit zu finden.³² Es brauchte Zeit, um aus eigenen Schuldzuweisungen und dem »Herunterschlucken« des Erlebten in eine aktive Auseinandersetzung zu kommen und sich selber dazu zu ermächtigen. Denn es braucht Mut, sich entgegen allen Erfahrungen ein gewaltfreies, selbstbestimmtes Leben zuzutrauen und für das Recht darauf einzustehen.³³ Ein zentrales Element und Ausgangspunkt für diesen Prozess des Empowerments ist – wie bell hooks schreibt – die Widerrede, das *talking back*.³⁴ Sie spricht von der »Geste mutiger Aufsässigkeit, die heilt, die neues Leben schafft und neues Wachstum ermöglicht«.³⁵ Dieser Akt des Widerredeleistens sei »nicht nur eine Geste der leeren Worte. Es ist Ausdruck unserer Bewegung vom Objekt zum Sub-

31 | Allianz gegen Racial Profiling: Stellungnahme vom 8. April 2018.

32 | Vgl. Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling: Racial Profiling – Erfahrung, Wirkung, Widerstand.

33 | »For one must distinguish the desire for power from the need to become empowered – that is, seeing oneself as capable of and having the right to determine one's life« (B. Christian, *The Race for Theory*, S. 61).

34 | b. hooks: *Talking Back*, S. 12.

35 | Ebd., S. 9, eigene Übersetzung.

jekt – die befreite Stimme«.³⁶ Ganz ähnlich beschreibt Mohamed Wa Baile diesen Prozess des Empowerments, den er mit der »Allianz gegen Racial Profiling« erlebt hat: »Die negativen Gefühle, die die Erinnerung an die Polizeikontrollen auslösen können, gibt es nicht mehr. Ich bin befreit durch den gewaltfreien Widerstand und die Solidarität, die es heute gibt. Das Gefühl der Erniedrigung ist weg.«³⁷

Die geteilte gemeinsame Widerrede, die auf Solidarität beruht, kann helfen, eine mit Ängsten und Ohnmachtsgefühlen behaftete Erfahrung des Racial Profiling zu transformieren: »Ich glaube, es hilft, wenn ich jemandem erzählen kann, dass ich gerade kontrolliert wurde. Das nimmt Druck weg. [...] Ich bin zuerst nervös, aber sobald ich es jemandem erzählen kann und er mir seine Meinung dazu sagt, ist das eine Erleichterung.«³⁸ Der kollektive Widerstand eröffnet neue narrative Räume, in denen Menschen die Gewaltförmigkeit von Rassismus durch ihre Erzählungen öffentlich und fassbar machen und diesem gleichzeitig etwas entgegensetzen können.

Solche empowernde Räume entstehen an unterschiedlichen Orten. So verweist Romeo Koyote Rosens und Jasmine Kellers Beitrag in diesem Buch auf die Bedeutung lesbischer und queer-feministischer Kollektive als Orte des Widerstands gegen verschiedene und ineinander verschränkte Formen der Unterdrückung. Obwohl postkolonialer und Schwarzer Widerstand in Räumen, die den Aufstand gegen sexuelle und geschlechtliche Normen proben, oftmals nur am Rande (wenn überhaupt) thematisiert wird, bieten sie einen Raum der Widerständigkeit. Gerade weil Erfahrungen von Homophobie, Transphobie und Sexismus für queere Menschen of Color untrennbar mit Rassismuserfahrungen verschränkt sind, bilden solche Räume wichtige Ausgangspunkte für Prozesse des Empowerments und des Widerstands; so ist etwa das *Sündikat* in Zürich, eine autonome Plattform, wesentlich durch die Initiative von genderqueeren Menschen of Color entstanden. Ein weiterer bedeutender Ort insbesondere für People of Color mit prekärem Aufenthaltsstatus ist die Autonome Schule Zürich (ASZ), die eine wichtige Funktion als *safe space* einnimmt und von wo aus in jüngster Zeit vielfältige politische Impulse gegen Racial Profiling im städtischen Raum ausgegangen sind, wie der Beitrag des Autor*innenkollektivs der ASZ dokumentiert.

Über Erfahrungen der Diskriminierung zu sprechen genügt nach bell hooks nicht, um sich aus der Rolle des Objekts zu befreien. Selbstermächtigung setzt dann ein, »wenn wir zu verstehen beginnen, auf welche Weise Herrschaftsstrukturen das eigene Leben bestimmen, wenn wir

³⁶ | Ebd.

³⁷ | Interview der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling mit Mohamed Wa Baile.

³⁸ | Interview der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling mit Denis Kramer (Name geändert).

kritisches Bewusstsein und die Fähigkeit zum kritischen Denken entwickeln, wenn wir neue, alternative Lebensgewohnheiten ersinnen und aufgrund dieses marginalen Raums von Differenz in uns Widerstand leisten«.³⁹ Es braucht eine »Politik der Verortung« und Räume, von denen aus gesellschaftliche Normen und Werte hinterfragt und ein »Prozess der Revision« starten kann,⁴⁰ um überhaupt erst mal die eigenen Erfahrungen zu verstehen. Wilson A. beschreibt diesen Prozess folgendermaßen: »Ich fragte mich selbst: Bin ich denn ein Problem? Ich musste mit mir selbst reden: Bin ich wirklich ein Unruhestifter? Mache ich Probleme? Bin es nur ich, dem das passiert? Ich musste herausfinden, ob ich vielleicht meine Lebensweise ändern muss, oder wie ich mich kleide, oder wohin ich gehe. Dann fing ich an, Menschen zu treffen. Ich realisierte, dass jede Person, die ich traf, eine Geschichte zu erzählen hatte. Das gab mir das Bild: Ah, es bin nicht nur ich, der das erlebt!«⁴¹

Der Widerstand von Wilson A. und Mohamed Wa Baile zeigt eindrücklich, wie Selbstermächtigung durch die kollektive Artikulation des antirassistischen Widerstands und den damit verbundenen Erkenntnisgewinn entstehen kann. Nach mehrmonatiger Vorbereitung solidarisierten sich am Tag der Gerichtsverhandlung über hundert Personen mit dem Anliegen von Mohamed Wa Baile. Nicht mehr die Einschüchterung durch das autoritäre Auftreten der Polizei und die Befürchtung, sich schutzlos zu exponieren, standen im Vordergrund, sondern die Entschiedenheit, gemeinsam institutionellen Rassismus zu bekämpfen. Auch das Plädoyer der Anwältin rückte die Kultur und Praxis der De-thematisierung von Racial Profiling in den Mittelpunkt. Rohit Jain schildert in seinen ethnographischen Reflexionen zum Prozess, wie es dem Kollektiv gelang, Kritik in das bestehende Justizsystem einzuschleusen, ohne sich dabei von den zahlreichen Hürden beim Zugang zum Recht einschüchtern zu lassen. Und das »Forschungskollektiv Rassismus vor Gericht«, das den Prozess systematisch dokumentierte, legte in seiner soziologischen Analyse offen, wie der Richter das Ziel verfolgte, Rassismus zu desartikulieren.⁴² »Meine Hautfarbe ist genug, um dein Vertrauen zu verlieren«, dichtet Amina Abdulkadir vor dem Bezirksgericht Zürich, kurz bevor Mohamed Wa Baile schuldig gesprochen wird. Der Beitrag ist ebenfalls in diesem Buch gleich im Anschluss an dieses Vorwort abgedruckt.

39 | b. hooks, Sehnsucht und Widerstand, S. 55.

40 | Ebd., S. 145.

41 | Interview der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling mit Wilson A.

42 | Prozessbeobachtungsgruppe, in: stop-racial-profiling.ch, <https://bit.ly/2IMalU> (abgerufen am 30.12.2018).

Ein weiteres Beispiel eines aktivistischen Formats ist das Tribunal, mit dem der strukturelle Rassismus auf die Anklagebank gesetzt wird, um ihn endlich öffentlich verhandelbar zu machen. Mohamed Wa Baile und Ellen Höhne zeigen in ihrem Beitrag »Hautverdächtig«, wie das Tribunal einerseits versucht, einen sicheren Raum zu schaffen, in dem sich People of Color zu ihren Erfahrungen im Umgang mit rassistischen Polizeikontrollen austauschen können, und andererseits eine Öffentlichkeit herzustellen, in der eine antirassistische Kritik formuliert werden kann. In Anlehnung an die Autorin Chimamanda Ngozi Adichie, die vor der Gefahr warnt, nur eine einzige Geschichte zu erzählen und damit ein bedenkliches Missverständnis zu riskieren,⁴³ sollen im Tribunal unterschiedliche Erzählungen eine Bühne erhalten und damit viele Facetten des Erlebens rassistischer Gewalt erkennbar werden. So unterscheidet sich die Situation von Menschen, die über einen sicheren Aufenthaltsstatus verfügen, radikal von derjenigen illegalisierter Menschen, Geflüchteter und Menschen, die um Asyl ersuchen, von denen einige ihre Erfahrungen im Rahmen eines Tribunals der Allianz gegen Racial Profiling im Dezember 2016 in der Grabenhalle in St. Gallen aus Angst vor Repressalien hinter einem Vorhang schilderten. Dabei soll es im Sinne einer postmigrantischen Gesellschaft letztlich darum gehen, dass alle Menschen, die in einem Land leben, und all jene, die noch kommen werden, in diesem Land ein Zuhause finden, ohne sich ständig rassistischen Polizeihandlungen und den verschiedenen omnipräsenten Formen des Alltagsrassismus aussetzen zu müssen.

WAS BEDEUTET UNS DIESES BUCH? SELBSTVERORTUNGEN DER HERAUSGEBER*INNEN

Wir teilen als Herausgeber*innen dieses Bandes die Einsicht, dass Racial Profiling ein gewichtiges Element eines gewaltförmigen, strukturellen Rassismus ist, von dem wir alle auf enorm unterschiedliche Art und Weise betroffen sind. Wir teilen die Einsicht in die Notwendigkeit, sich gegen Racial Profiling zu wehren und bestehende Widerstandsbewegungen zu unterstützen. Wir erachten das Wissen, das in diesen Widerstandskontexten entsteht und in erster Linie von Schwarzen Menschen, People of Color und Menschen mit einer Migrationsgeschichte entwickelt wird, als enorm wertvoll für die ganze Gesellschaft. Wir wollen es aufnehmen und verwenden, um dominante Annahmen von Zugehörigkeit, Sicherheit, Demokratie und Gerechtigkeit kritisieren und eine andere Gesellschaft denkbar machen zu können.

43 | Adichie: The Danger of a Single Story, TED Talk.

Neben diesen Gemeinsamkeiten, die es uns ermöglichen, kollektiv an diesem Buch zu arbeiten, bestehen auch vielschichtige Differenzen zwischen uns. Es ist uns wichtig, diese Unterschiede zu reflektieren und auszuhalten, um gemeinsame Visionen entwickeln und Gerechtigkeit »von unten« fordern zu können. Auch von dort, wo die Überschneidungen verschiedener Ausschlussmechanismen am komplexesten sind und wenig sichtbar werden. Wir sind unterschiedlich von Rassismus, Homophobie, Sexismus und Klassismus sowie anderen Formen (multipler) Diskriminierung und Privilegierung betroffen. Unser Aktivismus bewegt sich in verschiedenen Feldern, die sich teilweise auch aneinander reiben. Einige engagieren sich innerhalb der Akademie, andere wirken in Solidaritätsstrukturen mit Geflüchteten mit, einige wehren sich aktivistisch gegen Racial Profiling, andere reagieren mit künstlerischen Mitteln gegen Rassismus, einige verwenden juristische Mittel, um gegen Racial Profiling vorzugehen, andere sind in Schwarzen, queer-feministischen Netzwerken aktiv. Bei uns allen verbinden sich diese unterschiedlichen Aktivitäten und dies macht es schwierig, zwischen Aktivismus, Lohnarbeit, Freundschaften, Care, Forschung, Politik, Kunst und Widerstand zu unterscheiden. Aber auch innerhalb solcher Verbindungen sind unsere Erfahrungen von großen Unterschieden gezeichnet. Einige werden durch ihre rassifizierten Körper als Fremde markiert und sind pausenlos Alltagsrassismus ausgesetzt. Andere gehen manchmal als weiß durch und werden manchmal über ihre Namen, Geschichte und ihre Familien als fremd positioniert und rassistischen Angriffen ausgesetzt.

Für die einen von uns ist Racial Profiling eine Erfahrung, die ihre Bewegungsfreiheit im öffentlichen Raum täglich einschränkt. Sie müssen diskriminierende und gewalttätige Kontrollen über sich ergehen lassen – Widerstand ist für sie auch eine Frage des Überlebens. Für andere ist es ein Problem, das sie als politische Aktivist*in, als Freund*in von kontrollierten Menschen, als Beobachter*in von Polizeieinsätzen kennen. Für sie ist es eine dringliche Thematik, die sie sich dennoch vom Leibe halten können, wenn sie es wollen. Die Frage, wie und ob wir mit solchen unterschiedlichen Zugängen zum Thema überhaupt zusammenarbeiten können, begleitete uns darum während der Arbeit an diesem Projekt. Um diesen Dissonanzen Raum zu geben, beinhaltet diese Einleitung fünf Texte, in denen wir uns mit unseren eigenen Positionierungen und unseren spezifischen Formen der Involviertheit auseinandersetzen. Ausgangspunkt unserer persönlichen Reflexionen ist das Bild rechts, auf dem das Collectif Afro-Swiss zu sehen ist, das sich am Montag, 7. November 2016 mit Mohamed Wa Baile vor dem Bezirksgericht in Zürich solidarisiert.

Mohamed va Baile, in Whiteface, mit dem Collectif Afro-Swiss am Tag des Prozesses vor dem Bezirksgericht Zürich.



BILD: KEYSTONE | ENNIO LEANZA

MOHAMED WA BAILE

Einzig die Hautfarbe. Hast du keine Angst vor dem Schwarzen Mann? Selbstverständlich! Schweizer Polizist*innen halten regelmäßig Menschen dafür an, dass sie Schwarz sind. Oder, um es »objektiv« zu formulieren, sie kontrollieren Schwarze Menschen, weil sie sie verdächtigen nicht hierherzugehören, illegal zu handeln oder die Absicht zu haben, illegal zu handeln. Bestimmte Orte vermeiden oder nicht, sich in Schale werfen oder ungezwungen bekleidet sein, weg- oder hinschauen. Nichts ist eine Garantie gegen Racial Profiling. Einzig die Hautfarbe.

Weiße Menschen haben Schwarze in der Schweiz schon lange um sich. Aber weiße Blicke gibt es immer, wo Schwarze sind, überall, wo der Kolonialismus Weißsein »normal« gemacht hat. Der Blick bedeutet, dass Schwarze Menschen kein Recht haben, in der Schweiz zu leben. Bösartig primitiv ist, wenn die weißen Blicke von Polizist*innen kommen. Schwarz zu sein bedeutet angestarrt, angehalten, heftig zu Boden gerissen, abgeführt und kontrolliert zu werden.

»In Kamerun musste ich immer wieder meinen Ausweis zeigen und ihnen dazu noch Geld geben«, erzählte mir ein weißer Polizist, der mich allein im Zug kontrollieren wollte. Einmal hat mich die Polizei aus dem Zug genommen und auf einen Posten in Olten gebracht. Nur durch Gnade der Poli-

zei konnte ich arbeiten gehen und am Abend die nigerianische Schriftstellerin Chimamanda Ngozi Adichie treffen, die aus ihrem Roman *Americanah* im Festsaal Kaufleuten Zürich vorlas.

»Ausweis bitte«, sagte ein anderer weißer Polizist, als ich und zwei andere Schwarze Menschen im Zug von Innsbruck zurück nach Bern fuhren. Wir kamen von einer antirassistischen Tagung von ERIF (European Race and Imagery Foundation), wo wir eine Performance zu Racial Profiling aufgeführt hatten. Warum gerade wir? »Ich mache Migrationskontrollen«, sagte uns der Polizist ganz selbstverständlich. Wir zeigten unsere Ausweise nicht – er ging. Am Abend konnte ich im Schlachthaus Theater in Bern ein Podiumsgespräch mit anderen People of Color durchführen, nach dem Stück *Black Off!* der südafrikanischen Schauspielerin Ntando Cele.

Seit 2015 widersetze ich mich rassistischen Polizeikontrollen. Am 5. Februar im Hauptbahnhof Zürich fanden zwei Polizisten und eine Polizistin bei ihrer regulären Durchsuchung keinen roten Pass auf meinem Schwarzen Körper. Dafür stellten sie mir eine Rechnung, die ich nie bezahlen werde. Auch nicht mit Spendengeldern.

Als Mitbegründer der Allianz gegen Racial Profiling spüre ich die Kraft, wenn antirassistische Aktivist*innen mobilisieren, gegen strukturelle Diskriminierung rebellieren und Widerstand leisten. Ich erinnere mich, wie wir uns um vier Polizist*innen stellten, in Solidarität mit einer Schwarzen Frau, die gewaltvoll kontrolliert wurde. Es war in der Mittagspause des Gerichtsprozesses von Wilson A. Wie wir war sie dort in Solidarität mit Wilson A. Auf dem Weg zu uns in einen nahegelegenen Park sah sie, wie die Polizist*innen eine Schwarze Person kontrollierten. Sie ging hin und machte Fotos mit ihrem Handy. Plötzlich sahen einige, dass ein Polizist sie gegen die Wand drückte. Wir taten genau das, wofür die Schwarze Frau angegriffen wurde: Wir kamen, machten Fotos und filmten. Es war extrem wichtig, dass wir bis zum Schluss neben ihr standen. Sie erzählte uns, dass sie gesehen hatte, wie der Polizist zitterte, als er Notizen machte. Solidarität macht uns bewusst, dass wir alle direkt oder indirekt von Racial Profiling betroffen sind und gemeinsam dagegen ankämpfen können. Eine ähnliche Szene spielte sich auch woanders ab, vor einem Durchgang zur Badi in Zürich. Drei Polizist*innen hatten ungefähr sieben junge Schwarze Männer in einer Reihe aufgestellt und kontrollierten sie. Velofahrer*innen entschieden spontan, nicht einfach vorbeizufahren. Jemand fragte die Polizist*innen, warum sie diese Leute kontrollierten. Ein Polizist antwortete, dass er das wegen Persönlichkeitsschutz nicht sagen könne, aber die Kontrollierten es schon wüssten. Also fragte die Person die Kontrollierten. Einer antwortete, er hätte keine Ahnung. Die Person sagte dann zum Polizisten, dass sie offenbar nicht wüssten, warum sie kontrolliert würden. Nach ein paar Wortwechseln schaltete sich ein weiterer Polizist ein und wollte die Person wegschließen. Weitere Personen kamen hin. Sie blieben solidarisch bis zum Schluss und riefen: »Stopp Racial Profiling!«

Was geschieht, wenn Antirassismus unsere Handlungen prägt? Was geschieht, wenn eine zunehmende Anzahl Menschen of Color sich weigern, ihre Ausweise der Polizei zu zeigen, wenn sie angehalten werden, weil sie nicht weiß sind? Was passiert, wenn Widerstand gegen Racial Profiling zum Normalzustand wird? *Fight the power!*

SERENA O. DANKWA

Ungeschminkt. Weshalb tut er das? Weshalb exponiert Mo sich so sehr, dass er sogar sein Gesicht bemalt? Und erst noch mit Weiß, der Farbe der Geister, der Farbe der Toten. Weshalb wehrt er sich, während mir viele andere Schwarze Menschen entgegnen: Lass die Kontrollen einfach über dich ergehen, in anderen Ländern ist es noch schlimmer, stell keine Fragen, sei froh, dass du dich ausweisen kannst, es ist normal, dass sie dich kontrollieren, sie machen nur ihren Job, was ist denn dein Problem?

Farbe auftragen, um die eigene Sichtbarkeit selbst einzufärben, das stete ungewollte Markiertsein mit eigenen Inhalten füllen. Und hinter ihm Schwarze Frauen, die ungeschminkt Mos Ruf nach Unterstützung folgen. Ich gehöre zu denjenigen Schwarzen Frauen, die selten kontrolliert werden. Weil ich dem Beamt*innenblick weder ausweiche noch ihn zu lange erwidere? Weil ich weder als provokativ noch als auffallend unauffällig gesehen werde? Und dennoch war mein Leben immer begleitet von der Frage, inwiefern geteilte Erfahrungen des Auffallens, des Andersseins tragfähig sind und ob Andersfärbungen und Mehrfachzugehörigkeiten Gemeinsames hervorbringen können. Was braucht es, um sich gemeinsam gegen Ausschlüsse verbünden zu können? Was hindert uns daran? Die Angst, uns selbst zu »den Anderen« zu machen und Separatismus vorgeworfen zu bekommen, wenn wir als Afro-Europäer*innen gewisse Dinge zuerst unter uns bereiten wollen? Die Angst, durch die Verschwesterung mit Frauen, die vielleicht weniger privilegiert sind als wir, eigene Selbstverständlichkeiten überdenken und Privilegien verlernen zu müssen?

Lange Zeit bin ich einer systematischen Auseinandersetzung mit Rassismus aus dem Weg gegangen. Zu sehr war ich damit beschäftigt, die alltäglichen Verletzungen einzuordnen und wegzu stecken, um Raum zu schaffen zum Träumen, zum Denken, um Musik zu machen und um andere Orte zu finden, Orte an denen ich nicht auffalle, Städte, in denen ich eine von vielen bin oder, mit Taiye Selasis Worten, in denen Multikulturalität Alltag ist.⁴⁴ Doch zu Hause, zurück in der Schweiz, wurden mein »Anderssein« und die Themen Rassismus und Migration immer wieder an mich herangetragen – aufgrund von Haut und Haaren, aufgrund meiner kindlichen Migrationserfahrung, aufgrund meiner

44 | T. Selasi: Don't ask me where I am from, ask me where I am local, TED Talk.

wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit Afrika? Erst durch die Arbeit bei einer unabhängigen Beratungsstelle im Bereich Frauenhandel, Sexarbeit und Migration verfestigte sich die für mich relevante Expertise: der Blick für die Gewalt, die mit institutionellen und strukturellen Ausgrenzungen einhergeht. Und erst durch die Gründung von *Bla*Sh*, zu Beginn ein loses Netzwerk von queer-feministischen, Schwarzen Frauen, fasse ich den Mut, Rassismus, Sexismus und anderen lebensfeindlichen Strukturen die Stirn zu bieten.

Black She, verkürzt *Bla*Sh* – nicht blush, kein Erröten, sondern ein Blitzen und Schillern in den von uns gewählten Farben – entstand langsam und lose aus zaghaften Küchentischtreffen. Ein weiches »Wir« entsteht noch immer, ein Wir von Menschen, die es sich leisten können, sich über den Selbstschutz hinaus zu verbünden. Obwohl wir lange nicht immer wussten, warum genau wir uns treffen, was uns verbindet und mit welchen Worten wir uns die gewichtigen Fragen stellen können. Es ist die Suche nach einer Sprache, die es möglich macht zu erfahren, wo der Schmerz einer Anderen sitzt, ohne sie zu verletzen, eine Sprache, die es möglich macht zu hören, wie sie den subtilen Ausgrenzungen begegnet, wie sie sich in der Schweiz eingerichtet hat, was aus ihrer Sehnsucht nach einem multikulturellen Anderswo geworden ist und ob ein neues Hier und Jetzt daraus hervorgeht.

Die »Handwerksgeschichten« in diesem Buch sind ungeschminkt. Es ist ein Gespräch zwischen Schwarzen Frauen, die sich entscheiden können, ob sie sich bei einer Kontrolle ausweisen wollen oder nicht. Und dennoch, trotz unserer Privilegien die Frage: Wie viel Schminke braucht es für jede von uns, um das auszuhalten, was unsagbar bleibt? Und was bräuchte es, damit wir ungeschminkt, unter unseren eigenen Namen, diese Geschichten hier erzählen könnten?

TAREK NAGUIB

White of Color. Mehrmals erzählte mir Mo von den rassistischen Polizeikontrollen, die er erfährt. Von seiner Wut und seinen Theaterstücken, die er schreibt und vorträgt, um dieser Wut Ausdruck zu verleihen. Und er fragte mich immer wieder, was ich denn tun würde, ob ich eine Idee hätte, gegen diesen Rassismus zu kämpfen. Ich zögerte, weil ich mich nicht traute. Mir nicht traute. Weil ich es schwierig finde, gegen Rassismus anzutreten und zugleich nicht von Rassismus betroffen zu sein, zumindest nicht in einer Weise, die mich in meinem Innersten erschüttern kann.

Fein rein. Fein raus. Nicht direkt betroffen. Nur indirekt über meinen Vater. Ich erinnere mich, wie ich ihn verteidigte, meinen Vater. Hartnäckig stellte ich sie zur Rede, die Arbeitskollegen und die Nachbarn, die ihn hinterrücks als »Kamelstreiber«, »Araber und so« beschimpften. Ich konfrontierte den Nachbarn, doch mein Vater winkte ab, sagte, ich solle das sein lassen, das gehe mich nichts an. Und der betrunken Nachbar erwiederte: »Ja du, du siehst gar nicht wie dein Name aus.«

Das musste ich mir oft anhören: »Oh, Tarek, ein schöner Name. Ich war als Kind in Tarek verliebt, ich erinnere mich an dieses romantische Buch. Was, dein Vater kommt von Ägypten? Das sieht man gar nicht. Aber Tarek, das ist ein schöner Name. Mmmhhhh.«

Fein rein, fein raus. »Dein Vater verdient viel Geld, er ist Chef, gell? Der hat Geld, dir geht es gut, du wirst mal viel erben. Wie hat er das gemacht? Die Ägypter sind gescheit, konnten auch Pyramiden bauen. Die alten Ägypter. Sind die neuen auch so?« Bleib mir vom Leib.

Meine Eltern hatten weiße Freundinnen und Kollegen. Meine Mutter. »Ä Chäsertochter. Was macht sie eigentlich mit dem Araber?« Dieser privilegierte Ägypter aus der Kairoer Mittelschicht, assimiliert. Mein Vater, dessen handgeschriebenen Brief von 1977 ich erst jüngst entdeckte, in dem er sich als »guten Schweizer, der gut integriert ist« beschreibt, ein Schreiben an die Einbürgerungskommission der Gemeinde O.

Zurück zu Mos Frage: Vor was hatte ich Respekt? Ich hatte Respekt davor, als White of Color ohne*mit Rassismuserfahrung mein Privileg und meine Ressourcen als Jurist und Aktivist für antirassistische Arbeiten einzusetzen, rassistische Strukturen herauszufordern, auf Kosten eines Schwarzen Mannes, der Rassismus jeden Tag direkt am eigenen Leib erlebt und sich riskiert, weil er sich exponiert. Sich aussetzt. Sich selbst riskiert, wenn er verliert. Und ich könnte mich fein rausziehen, wenn es brenzlig würde. Zugunsten meines Ansehens als Forscher, Gutachter im Antidiskriminierungsrecht? Neutral bleiben heißt, nicht politisch sein, so das Credo der Aufklärung.

Ich passe hüben wie drüber: Tarek, respektiert unter manchen Aktivist*innen und Forscher*innen zu Rassismus als arabischstämmiger Kanake. Zugeleich unsichtbar für die Dominanzgesellschaft, keine Gefahr, keine Angst vor dem weißen Mann. Passen hier. Passen dort. Ich kann meine Karten des doppelten Privilegs ausspielen. Einerseits: Ich bin Araber in Europa, irgendwie legitimiert, Rassismus zu kritisieren. Andererseits: Ich bin weiß, nicht wütend, nicht aggressiv, vor mir hat niemand Angst.

Doppelzüngig. Sprich doch einfach mit doppelter Zunge. Zugunsten jener, die wirklich von Rassismus betroffen sind. Mit den Mitteln eines Juristen, einer Profession, die sich keinen Deut um den Rassismus kümmert. Eines weißen Juristen, eines White Lawyer of Color.

Ich mache es, habe ich mir bei der dritten Anfrage von Mo gedacht, als wir uns wieder über seine Erfahrungen austauschten, seine Erfahrungen von Racial Profiling. Aber hey, Mo: »Mit voller Wucht des Rechts gehen wir da vor. Widerstand. Kollektiver Widerstand. An die Öffentlichkeit. Vernetzen. Konfrontation. Politik. Gesellschaft. Spiegeln. Das birgt viele Risiken. Vielleicht kriegen >wir auf den Deckel.«

Wir? Fein rein, fein raus. Mir kann nichts passieren. Dachte ich.

PATRICIA PURTSCHERT

Farbneutral. Mohamed Wa Baile in Whiteface blickt mich an, als ich im November 2016 das Internet durchforste und zufällig auf sein Bild stoße, das einen Bericht über die Gerichtsverhandlung in Zürich begleitet. »Was ist mit Mo los?«, geht es mir durch den Kopf. Dann wird mir klar, dass ich meine Frage umkehren muss. Was ist mit diesem Land los, so lautet sie richtig, in dem jemand wie Mohamed auf Schritt und Tritt einem grundlosen Verdacht ausgesetzt wird?

Ich blicke in Mos weißes Gesicht wie in einen Spiegel. Es zeigt eine Wahrheit, die in einem weißen Schweizer Alltag mit unendlich viel Aufwand überdeckt wird: dass Bewegungsfreiheit und Demokratie in der Schweiz nicht farbneutral sind. Das beinhaltet für mich auch die Forderung, darüber nachzudenken, wie wir weiß gemacht werden und wie wir kontinuierlich angehalten werden zu vergessen, dass wir weißgemacht sind. Ich denke an meine Kindheit, in der wir in Black-, Brown-, Red- und Yellowface in lächerlichen Verkleidungen an die Fasnacht geschickt wurden und dabei merken sollten, dass wir das auf gar keinen Fall sind: nicht schwarz, nicht braun, nicht rot, nicht gelb. Dies vereinte uns über die nuancierten Aushandlungen hinaus, die im Dorf geführt wurden über die Hellen, die Nicht-ganz-so-Hellen und die auffällig Dunkleren, von denen einige aus Italien kamen, oder mindestens aus dem Tessin oder der Welschschweiz. Auch das wurde uns beigebracht: Weißsein weist zahlreiche Schattierungen auf. Aber wir vereinen uns im Wissen, dass wir nicht nichtweiß sind.

Kürzlich fragte eines meiner Kinder sein Geschwister nach dem hautfarbenen Stift. Ich habe das Kind ungehalten zurechtgewiesen: »Hör mal, was heißt hautfarben? Schau dich doch um in deiner Klasse, bei deinen Freundinnen, welche Farbe hat denn Haut?« Beide Kinder schauen mich betreten an. »Die Betreuerin sagt halt hautfarben«, antwortet das Kind verdutzt. Ich stocke und weiß, dass meine Ungeduld falsch ist, fehl am Platz, und dass ich den Kindern auf diese Weise nichts von dem beibringen kann, was ich ihnen beibringen möchte. Aber meine Ungeduld ist echt. Sie ist ein Zeichen von Wut und Ohnmacht gegenüber einem System, das meinen Kindern, die unzweifelhaft als weiß gelten (obwohl sie Familiennetzwerken im globalen Norden und Süden angehören), täglich bringt, dass sie die Norm sind, und die Anderen die Ausnahme. Es tut mir weh zu sehen, wie diese Trennung eingeübt wird, wie sie eingeschrieben wird in diese kleinen Körper, in ihr Denken, Wahrnehmen und Fühlen. Und gleichzeitig weiß ich, dass meine Zweifel an diesem System, das auf hierarchische Trennungen aus ist, nur dann produktiv sind, wenn ich neue Verbindungen herstellen kann, über die eingeübten Trennungen hinaus. Wie lässt sich die Zurichtung meiner Kinder, die ich im Alltag erfahre, in Verbindung bringen mit den Verletzungen, die nichtweiße Kinder und ihre Eltern erleben? Was bedeutet es für Schwarze

Kinder und für Kinder of Color, mit einem »hautfarbenen« Stift malen zu lernen? Was erzählen sie ihren Eltern abends davon und was nicht? Was antworten ihre Eltern darauf und was behalten sie für sich?

Der Preis, den weiße Menschen für ihre Vorherrschaft zahlen, das habe ich unter anderem von Toni Morrison gelernt, besteht in nichts weniger als ihrer Entmenschlichung. Und die Frage ist in der Tat: Wie bringt man uns weißen Menschen von klein auf bei, die Empathie stillzustellen, die wir angesichts von Rassismus fraglos empfinden müssten? Wie lernen wir, unsere Gefühle so zu entkoppeln von anderen Menschen, dass wir selber glauben, das alles habe nichts mit uns zu tun? Was macht das mit uns, wer werden wir dadurch? Und: Wie sieht ein »weißer« Widerstand aus, der nicht nur die Effekte von Rassismus bekämpft, sondern auch das Regime weißer Überlegenheit? Ein Widerstand, der sich nicht aus Mitleid mit den Anderen speist, sondern aufhört, an eine fundamentale Differenz zwischen »uns« und den »anderen« zu glauben – und der dennoch die Verantwortung für die Gewalt übernimmt, welche mithilfe dieser Differenz ständig aufs Neue erzeugt wird?

SARAH SCHILLIGER

»Die Polizei holen« – mit dieser positiv besetzten Option bin ich aufgewachsen: Herrscht irgendwo Chaos, Unsicherheit, Unruhe – 1-1-7 wählen. Sie sind rasch zur Stelle und lösen das Problem, sorgen für »Ruhe und Ordnung«. Mein Bild von der Polizei als »Freund und Helfer« bröckelt nach ersten Demonstrationserfahrungen in der globalisierungskritischen Bewegung Anfang der 2000er Jahre, wo ich brutale Polizeigewalt miterlebe. Doch erst durch Freundschaften mit Menschen an der Autonomen Schule in Zürich und aufgrund meines politischen Engagements in der schweizweiten Bleiberecht-Bewegung erfahre ich, dass gewaltvolle Polizeikontakte für viele Menschen of Color zum alltäglichen Leben gehören. Sie erleben die Polizei nicht als schützend, sondern bestenfalls als lästig, schlimmstenfalls als existentielle Gefahr – zum Beispiel als Geflüchteter mit prekärem Aufenthaltsstatus, für den ein Kontakt mit der Polizei eine Abschiebung bedeuten kann. Ich beobachte, wie Compañeras beim gemeinsamen Spaziergang durch die Stadt ständig zusammenzucken, wenn ein Polizeiauto auftaucht oder auch schon nur in der Ferne eine Sirene ertönt.

Für wie viele meiner Mitbürger*innen das Recht, sich sicher im öffentlichen Raum bewegen zu können, eingeschränkt ist, erahne ich aber erst nach den zahlreichen Gesprächen, die wir als »Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling« im Rahmen unserer aktivistischen Forschung 2016/17 führten. Unterschiedlichste Menschen – mit Schweizer Pass oder ohne, Frauen und Männer, jünger und älter – berichten uns von dem alltäglichen Ausnahme-

zustand, in dem sie leben: Überall und jederzeit aus dem Nichts in eine Polizeikontrolle geraten zu können. Peinlichste Befragungen über sich ergehen lassen zu müssen. Wie ein*e Schwerverbrecher*in behandelt zu werden. Und das mitten in der Öffentlichkeit.

Inzwischen laufe ich mit einem anderen Blick durch die Bahnhofshalle, über die Große Schanze in Bern und durch die Zürcher Langstraße. Und ich nehme die Präsenz der Grenzpolizei im Zug mit erhöhter Aufmerksamkeit wahr. Oft sind in diesen Momenten einzelne Episoden wieder präsent, die ich zwar nur aus den Schilderungen in den Gesprächen kenne und nicht am eigenen Leib erfahren habe, die mich gleichwohl betroffen und oft auch richtig wütend machen. Meine Versuche, mich im Fall einer beobachteten Kontrolle einzumischen, glücken nicht immer. Nicht weggucken, stehen bleiben und die Polizei beobachten – ja. Aber ich will ja von der kontrollierten Person nicht als weitere »Gafferin« wahrgenommen werden – wie mache ich auf sinnvolle Art meine Solidarität kenntlich? Und wie vermeide ich, dass sich die Situation durch meine Intervention noch weiter verschärft? Manchmal reicht ein Blick, um der kontrollierten Person zumindest eine Art Komplizenschaft und ein kleines Zeichen der Solidarität zu signalisieren. Oft ist es komplizierter – und zurück bleibt die Ohnmacht, als Individuum in der konkreten rassistischen Situation nicht mehr tun zu können.

Bleibt der Versuch, mit und in den Widersprüchen Politik zu machen und sich kollektiv gegen Rassismus zu wehren. Seit rund zwei Jahren macht die Allianz gegen Racial Profiling diese häufig unsichtbare Form des institutionalisierten Rassismus in der Schweiz öffentlich und politisiert Racial Profiling auf vielfältige Art. So auch an jenem eiskalten Novembertag 2016, an dem aus der ganzen Schweiz Aktivist*innen zum Zürcher Bezirksgericht reisen, um Mo bei seinem Gerichtsprozess zu unterstützen. Mit weißer Schminke im Gesicht erklärt Mo uns – der versammelten Menge (darunter auch einige Journalist*innen) – vor dem Gerichtsgebäude, dass er am heutigen Tag keine Verspätung riskieren wollte. »Deswegen habe ich heute weiße Privilegien benutzt.« Die Blicke, die Mo auf sich zieht, sind für einmal durchaus gewollt: Er will irritieren, Aufsehen erregen, die alltägliche Ordnung unterbrechen. »Es ist nicht mein Tag allein. Es ist ein Tag für alle Menschen, die sich gegen rassistische Kontrollen wehren.«

Es sind solche Momente des gemeinsamen Aufbegehrens, die mir Mut machen. Gemeinsam – im Bewusstsein ganz unterschiedlicher Betroffenheiten von Rassismus, aber auch mit dem geteilten Verlangen, Gleichheit als zentrales Versprechen der Demokratie einzufordern. Und mit dem Wissen, dass Rassismus ein gesellschaftliches Verhältnis ist, das Konjunkturen und Kämpfen unterliegt – womit Veränderungen überhaupt erst denkbar werden.

LITERATUR UND QUELLEN

Adichie, Chimamanda Ngozi: »The Danger of a Single Story«, TED Talk, Juli 2009, in: ted.com, <https://bit.ly/2CFTOb9> (abgerufen am 30.12.2018).

Ahmed, Sara: Living a Feminist Life. Durham/London: Duke University Press 2017.

Allianz gegen Racial Profiling, Prozessbeobachtungsgruppe, in stop-racial-profiling.ch, <https://bit.ly/2IMaluU> (abgerufen am: 30.12.2018).

Allianz gegen Racial Profiling: Stellungnahme vom 8. April 2018. »Rassistischer Polizeigewalt schutzlos ausgeliefert«, in humanrights.ch, PDF via <https://bit.ly/2rZlI0v> (abgerufen am 30.12.2018).

Christian, Barbara: »The Race for Theory«, in: Cultural Critique, Jg. 6 (1987), S. 51-63.

Campbell, Fiona A. Kumari: Contours of Ableism – The Production of Disability and Ableness. Hampshire: Palgrave Macmillan 2009.

Crenshaw, Kimberlé W.: »Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics«, in: University of Chicago Legal Forum, Jg. 1 (1989), S. 139-167.

Crenshaw, Kimberlé W.: »The Urgency of Intersectionality«. Ted Talk, 2016, in ted.com, <https://bit.ly/2fRHITc> (abgerufen am 26.01.2019).

Davis, Angela Y.: Freedom is a Constant Struggle. Ferguson, Palestine, and the Foundations of a Movement. Chicago: Haymarket Books 2016.

Essed, Philomena: Understanding Everyday Racism. Newbury Park: SAGE Series on Race and Ethnic Relations, Bd. 2, SAGE Publications 1991.

Fassin, Didier et al. (Hg.): At the Heart of the State. The Moral World of Institutions. London: Pluto Press 2015.

Goldberg, David Theo: »Racial Europeanization«, in: Ethnic and Racial Studies, Jg. 29, H. 2 (2006), S. 331-364.

Gomolla, Mechtilde: »Institutionelle Diskriminierung. Eine wenig beachtete Dimension von Rassismus«, in: J. Karakayali/Ç. Kahveci/D. Liebscher/C. Melchers (Hg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, Bielefeld: transcript 2017, S. 123-144.

Hall, Stuart: Ideologie, Kultur, Rassismus. Ausgewählte Schriften 1, Hamburg: Argument 1989.

hooks, bell: Sehnsucht und Widerstand. Kultur, Ethnie, Geschlecht. Berlin: Orlanda Frauenverlag 1996.

hooks, bell: Talking back. Thinking feminist, Thinking Black. Boston: Taylor & Francis Ltd 1989.

Internationale unabhängige Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod des Oury Jalloh: ouryjallohcommission.com (abgerufen am 30.12.2018).

Karakayali, Juliane / Kahveci, Çağrı / Liebscher, Doris / Melchers, Carl (Hg.): Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft. Bielefeld: transcript 2017.

Kazeem-Kamiński, Belinda: Engaged Pedagogy. Antidiskriminatorysches Lehren und Lernen bei bell hooks. Wien: Zaglossus 2016.

- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling:** Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand. Berlin: Rosa Luxemburg Stiftung 2019.
- Lorde, Audre:** »Poetry Is Not a Luxury«, in: A. Lorde, Sister Outsider: Essays and Speeches, Berkeley 1985, S.36-39.
- Lorde, Audre:** »Du kannst nicht das Haus des Herren mit dem Handwerkszeug des Herren abreißen«, in: D. Schultz (Hg.), Audre Lorde & Adrienne Rich: Macht und Sinnlichkeit. Ausgewählte Texte, Berlin: Orlanda Frauenverlag 1993, S.199-212.
- Macpherson of Cluny, William:** The Stephen Lawrence Inquiry. Report of an Inquiry. Februar 1999, PDF via <https://bit.ly/2s61xbM> (abgerufen am 28.12.2018).
- Morrison, Toni:** Herkunft der Anderen. Über Rasse, Rassismus und Literatur. Reinbek: Rowohlt 2018.
- Ritchie, Andrea J.:** Invisible No More. Police Violence against Black Women and Women of Color. Boston: Beacon Press 2017.
- Selasi, Tayie:** »Dont ask me where I am from, ask me where I am local«. TED Talk, 2014, in ted.com, <https://bit.ly/2LE82fk> (abgerufen am 30.12.2018).
- Tribunal »NSU-Komplex auflösen«:** nsu-tribunal.de (abgerufen am 30.12.2018).
- Unterweger, Claudia:** Talking Back. Strategien Schwarzer österreichischer Geschichtsschreibung. Wien: Zaglossus 2016.

DANK

Auf dem Titelblatt dieses Buches steht der Name von uns fünf Herausgeber*innen, aber niemand weiß besser als wir, dass diese Publikation nur möglich wurde durch die zahlreichen Gespräche, die kollektiven Aktionen, das gemeinsam zusammengetragene Wissen, die kritischen Blicke, die fleißigen Finger und die großzügigen Spenden zahlreicher anderer Menschen. Einige davon möchten wir namentlich erwähnen: Unser erster Dank geht an alle Schreibenden für ihre engagierten, fundierten und klugen Texte und die gemeinsame Auseinandersetzung am Autor*innenworkshop, in persönlichen Gesprächen und zahlreichen E-Mail-Konversationen. Die Allianz gegen Racial Profiling, augenauf, die Autonome Schule Zürich, Bla*Sh, Cooperaxion, das Forschungskollektiv Rassismus vor Gericht und die Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling haben alle maßgeblich zur Entstehung des Wissens über Racial Profiling beigetragen, das in diesem Buch zusammengetragen wird. Weiter bedanken wir uns beim Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung der Universität Bern für die großzügige Unterstützung des Projekts, insbesondere bei Jovita dos Santos Pinto und Vanessa Naf für die wertvolle Mithilfe beim Mitdenken, Recherchieren, Lektorieren und Übersetzen. Für das sorgfältige und inhaltlich sehr informierte Lektorat sowie für das Layout sind wir Sandra Ryf sehr dankbar. Die Zusammenarbeit mit ihr war äußerst produktiv und angenehm. Ein großes Dankeschön geht auch an Sandro Isler, der das treffliche Titelbild gestaltet hat. Für die finanzielle Unterstützung bedanken wir uns bei Rahel Beyeler, Michelle Cottier, Babak Fargahi, Andi Geu, Beate Fricke, Crispin und Jürg Faber, Francesca Falk, Henry Hohmann, Ulla Klingovsky, Christine Kopp, Sara Licci, Barbara Lüthi, Alecs Recher, Lena Rérat, Samir, Bernhard C. Schär, Franziska Schutzbach, Alex Sutter, dem Swiss Center for Social Research, Sarah Thönen, Doris Wastl-Walter, Leonore Wigger sowie bei einigen anonymen Donator*innen: Ihre Spende ermöglichte die Publikation dieses Sammelbandes. Schließlich bedanken wir uns herzlich beim transcript Verlag, insbesondere bei Roswitha Gost, Kai Reinhardt und Julia Wieczorek für die produktive und angenehme Zusammenarbeit.

*Mohamed Wa Baile, Serena O. Dankwa,
Tarek Naguib, Patricia Purtschert, Sarah Schilliger*

Dein Gesetz

Amina Abdulkadir



Ich setze einen Fuß vor den anderen. Wie Mutter es mich lehrte.

Ich setze ein Wort hinter das andere. Wie Vater es mich lehrte.

Du setzt ein Gesetz vor das andere. Wie Angst es dich lehrte.

Du setzt **dein** Recht durch, in **deinem** Land, aufgrund **deiner** Geschichte.

Nun sitzen wir uns gegenüber.

Meine Hautfarbe ist genug, um dein Vertrauen zu verlieren.

Meine Hautfarbe ist genug, um deine Unschuldsvermutung zu verlieren.

Meine Hautfarbe ist genug, um meine Bewegungsfreiheit zu verlieren.

Meine Hautfarbe ist genug, um meine Sicherheit zu verlieren.

Du siehst mich, und doch erkennst du mich nicht.

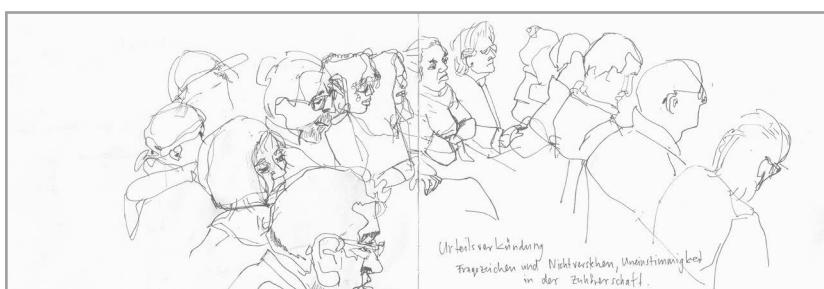


Du erkennst mich nicht in deinen Buchstaben.
Du erkennst mich nicht in deinen Leitsätzen.
Du erkennst mich nicht in deinen Paragraphen.
Du erkennst mich nicht in deinen Vorgaben.
Du hängst nur daran, wie eine Marionette.



Ich sehe dich zappeln.
Ich sehe dich hadern.
Ich sehe dich prüfen.
Ich sehe dich zweifeln.

Und auch ich zapple, hadere, prüfe und zweifle, an dir und **deinem** Gesetz.



Denn **dein** Gesetz hat vergessen, dass Migration Realität ist.
Dein Gesetz hat vergessen, dass Diskriminierung Unrecht ist.
Dein Gesetz hat vergessen, dass wir Menschen sind.
Dein Gesetz hat vergessen, dass wir ein Teil sind.
Doch **dein** Gesetz kennt nur Weiß und Rot. Weiße Haut. Roter Pass.



Wei t du noch, wie wir damals mit  berzeugung gesungen haben?

»Mini Farb ond dini, das get z ame zwee.

W re s dr , vier, f if, s achs, sebe, wo g rn m chte z ameblive ...«

Sieben Farben braucht der Regenbogen.

Sieben Farben, die gerne zusammenbleiben m chten.

»Denn gets en R geboge, wo sech cha lo gseh.

Denn gets en R geboge, wo sech cha lo gseh.«

Ich bin die dritte Farbe. Und die vierte. Und die f nfte. Und die sechste. Und die siebte.



Und du sagst: «Nein.»

*Die Illustrationen sind w hrend des Verfahrens von Mohamed Wa Baile vor dem Bezirksgericht Z rich am 7. November 2016 entstanden. | QUELLE: ALLIANZ GEGEN RACIAL PROFILING
ZEICHNER*INNEN (VON OBEN NACH UNTEN): MARCEL E. (1); ANJA BAGGENSTOS (2-4), URBAN (5/6).*

Von der »Zigeunerkartei« zu den »Schweizermachern« bis Racial Profiling

Ein Essay über einen helvetischen Staatsrassismus¹

Rohit Jain

Wie langjährige aktivistische Arbeit, juristische Analysen und die Artikel dieses Buches zeigen, sind polizeiliche Kontrollen aufgrund von Konstruktionen von Rasse und Ethnizität in der Schweiz gängige Praxis.² Wie kann der Begriff Racial Profiling, der in den USA als aktivistischer Begriff entstand, als analytisches und politisches Konzept im Schweizer Kontext angewendet werden? Um adäquate und solidarische Analysen und Ansätze für eine lokale Kritik und Praxis entwickeln zu können, müssen wir verstehen, wie Rassismus und antirassistischer Widerstand in der Schweiz und Europa funktionieren.

Konzepte wie Racial Profiling – *oder critical whiteness*³ – sind im US-amerikanischen und weiteren angelsächsischen Kontext entstanden, wo struktureller Rassismus tief in der Geschichte von Sklaverei, Segregation und Kolonialismus wurzelt. Der moderne US-Rassismus entwickelte seit dem 18. Jahrhundert bis heute immer neue quasiwissenschaftliche, rechtliche und kulturelle Kategorien, Visualisierungen und Narrative von *race*, um die widerständige Mobilität afroamerikanischer und anderer rassialisierter Subjekte zu kontrollieren und ein System von Ausbeutung und Hierarchie aufrechterhalten und legitimieren zu können. Gleichzeitig ist auch der Kampf dagegen seit dem Abolitionismus und dem *civil rights movement* ein expliziter – wenn auch marginaler – Teil der US-amerikanischen Öffentlich-

1 | Ich danke Bernhard C. Schär, Francesca Falk und Mo Diener sowie den Herausgeber*innen für den Austausch über diesen Essay.

2 | Künzli et al.: Personenkontrollen. Siehe auch www.humanrights.ch (Stichwort: Rassistisches Profiling).

3 | Zu »critical whiteness«: u. a. T. Morrison: Playing in the Dark; R. Dyer: White.

keit. Bezuglich Racial Profiling zeichnet der Geograph Tim Cresswell eine Linie von den rassistischen Mobilitätsregimen auf Plantagen der Sklavenhaltergesellschaft bis zur heutigen Polizeipraxis in US-amerikanischen Städten.⁴ So erinnert die »Choreographie«, wonach heute junge Schwarze Männer vor der Polizei wegrennen und dabei erschossen werden, auf frappante Weise an die Fluchtversuche von versklavten Menschen und der damit verbundenen Lynchjustiz. Die Omnipräsenz von Waffengewalt der urbanen Polizei in so genannten »Ghettos« lässt eine unheimliche Assoziation mit der vergessen geglaubten Sklavenhalter- und Siedlergesellschaft aufscheinen, in denen die Waffengewalt den Kern der »weißen« Herrschaft gegenüber einer räumlich eingedämmten afroamerikanischen und indigenen Bevölkerung darstellte.

Wie funktioniert das Phänomen Racial Profiling im Kontext eines europäischen und schweizerischen »Rassismus ohne Rassen«?⁵ Und was kann der Begriff im hiesigen Kontext leisten – und was nicht? In der Schweiz trifft Racial Profiling durchaus überproportional Menschen afrikanischer Herkunft, nur zu oft mit der Begründung des notorisch-stereotypen Verdachts auf Drogenhandel. Im Kontext des Schengen-Dublin-Systems und der damit verbundenen Schleierfahndungen an der nationalen Schweizer Grenze wird Racial Profiling aber vor allem mit antimigrantischer Fremdenabwehr legitimiert statt mit strafrechtlicher Prävention – und trifft daher neben als afrikanisch und muslimisch kategorisierten Menschen ebenso Fahrende und andere Minderheiten. Die antimigrantische Fremdenabwehr wiederum wurde im frühen 20. Jahrhundert durch antisemitische Feindbilder von kriminellen und »vaterlandlosen« Jüd*innen legitimiert. Und: Sie stützte sich auf neue institutionelle Polizeimaßnahmen, die ab Mitte des 19. Jahrhundert entwickelt wurden, um die Mobilität von »Heimatlosen« – das heißt in heutigen Worten: von fahrenden Jenischen, Sint*ezza, Rom*nja und Manouches – zu kontrollieren und deren Lebensweise zu verdrängen. Kurz: Die Geschichte der Polizei ist schon seit ihren Anfängen im frühmodernen Staat eine Geschichte der Registrierung, Kontrolle und Ausweisung von internen und externen »Fremden« – also eines Racial Profiling (in einem weiteren Sinne). Sie ist es auch im Zeitalter der bürgerlichen Nationalstaaten des 20. sowie der linksgrün regierten Städte des 21. Jahrhunderts geblieben.

Was kann also in der Schweiz theoretisch, politisch und historisch unter »Racial Profiling« verstanden werden, wo *nation building* und Blick- und Mobilitätsregime auf eine andere Weise von Rassismus geprägt sind als in den US – etwa durch koloniale Komplizität, Antiziganismus, Antisemitismus und antimigrantische Fremdenabwehr?

4 | T. Cresswell: Black Moves.

5 | N. Michel: Sheepology; D. T. Goldberg: Threat of Race; F. El-Tayeb: Anders Europäisch.

Dieser visuell-historische Essaybettet Racial Profiling ein in eine Geschichte rassialisierter Technologien der Identifikation und Kontrolle seit der Entstehung des Schweizer Nationalstaates. Dabei verstehe ich Racial Profiling als fluides Element in einem vielfältigen, mobilen und historisch gewachsenen Netzwerk staatsrassistischer Dispositive, Technologien und Praktiken. Als Staatsrassismus bezeichnete der französische Philosoph Michel Foucault eine Form des modernen, biopolitischen Regierens, die sich durch die »Vereinnahmung des Lebens durch die Macht« auszeichnet. Mit dem Ziel, Körper und Bevölkerungen gemäß einer konstruierten und umkämpften nationalen Norm zu formen, zu nutzen und zu gestalten, müssen unpassende, undefinierbare »Fremde« umerzogen, assimiliert oder ausgesondert werden.⁶

Die folgende explorative, genealogische Spurensuche spannt einen assoziativen Bogen von der sogenannten »Zigeunerpolitik« über Völkerschauen und die Institutionalisierung der Fremdenpolizei bis hin zum heutigen europäischen Grenzregime Schengen/Dublin. Was dabei hinter diesen – auf den ersten Blick – unterschiedlichen Phänomenen zum Vorschein kommt, sind vielfältige und vernetzte Praktiken der Kategorisierung, Stereotypisierung, Kontrolle, Disziplinierung und Eindämmung, die sich, so das Argument, dynamisch und lose um einen helvetischen Staatsrassismus anordnen. Die historischen Schlaglichter, Bildmaterialien und theoretisch geleiteten Reflexionen sollen dazu beitragen, Debatten über die historischen und strukturellen Zutaten eines spezifisch helvetischen Staatsrassismus zu lancieren; dieses vielfältigen, undurchsichtigen und dynamischen Netzwerks aus Narrativen, Bildern, Technologien und institutionellen Praktiken, das koloniale, antiziganistische, antisemitische, antimuslimische und antimigrantische Rassismen verbindet.

*

1850 wurde in der Schweiz ein Gesetz zur Sesshaftmachung von »Heimatlosen« in Kraft gesetzt – notabene nur zwei Jahre nach der Bundesstaatsgründung: Menschen ohne verbrieftes Bürgerrecht, die eine nichtsesshafte Lebensweise aufwiesen, sollten inhaftiert, erkennungsdienstlich erfasst und entweder in peripheren Gemeinden zwangseingebürgert oder des Landes verwiesen werden.⁷ Bis dahin wurden viele »Heimatlose« – sogenannte »Zigeuner« und »Vaganten« – zwischen Gemeinden und Kantonen hin- und hergeschoben. Sie waren, wie Zygmunt Bauman das nannte, weder »Freunde« oder »Feinde«, sondern einfach »Fremde«, Subjekte, die die Schaffung einer klaren nationalen Neuordnung symbolischer, sozialer und politischer Grenzen störten.⁸ Denn: Das *nation building*

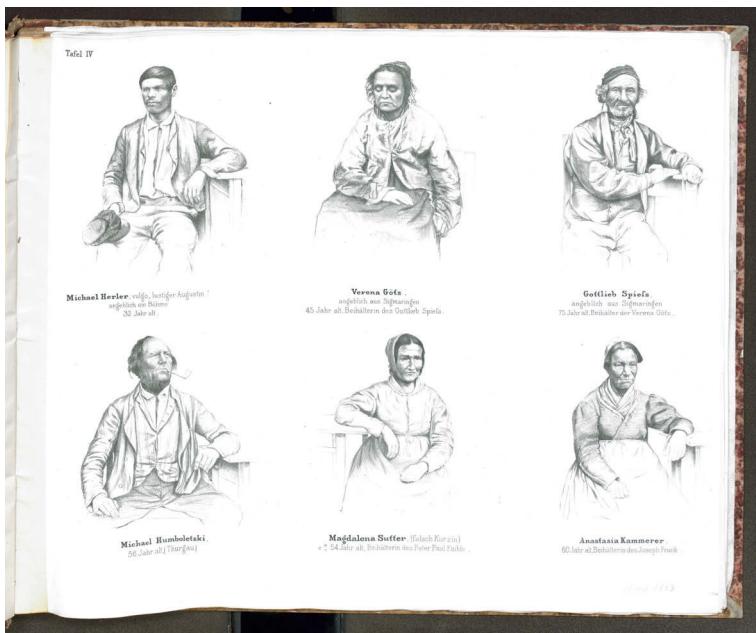
6 | M. Foucault: In Verteidigung der Gesellschaft.

7 | Zu antiziganistischer Politik in der Schweiz: Huonker/Ludi: Zigeunerpolitik; A. Mattli in diesem Band.

8 | Z. Bauman: Ambivalenz.

erforderte zwangsläufig, dass die staatliche Autorität diejenige nationale Bevölkerung, die sie repräsentieren sollte, durch Assimilation oder Aussonderung von inneren und äußeren »Fremden« zuerst erschuf und danach erhielt.

Carl Durheims gedruckte Lithografien von »Heimatlosen« wurden von der Polizei ab 1852 zu Fahndungszwecken verschickt.



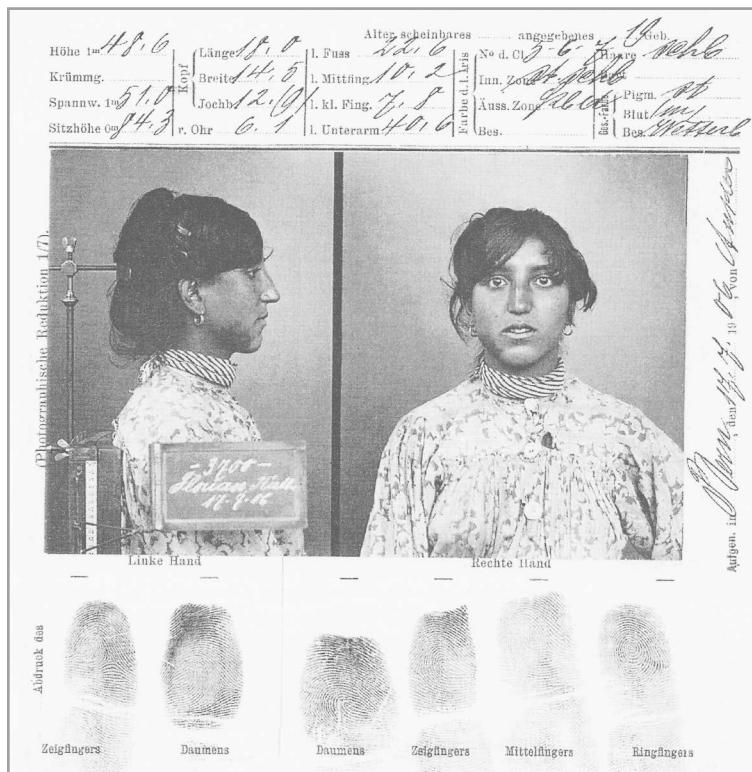
SCHWEIZERISCHES BUNDESARCHIV: E21#1000/131#20529*

Diese Abbildung einer Lithografie aus dem Jahre 1852 zeigt unter anderen »Michael Herler, lustiger Augustin, angeblich ein Böhme, 33 Jahre alt« oder »Anastasia Kammerer, 50 Jahre alt, Beihälterin von Gottlieb Spiess«. Die Personen wurden inhaftiert, gekämmt, rasiert und gekleidet und dann in Porträtmäner abgebildet. Über das Leben dieser Menschen lernen wir in der Lithografie nichts – geschweige denn wird ihre Perspektive wiedergegeben. Was können wir jedoch anhand dieses Dokuments über den staatlichen Blick auf diese Personen lernen?

In den Jahren 1852 bis 1853 hatte der Pionier Carl Durheim im Auftrag der Schweizer Eidgenossenschaft Hunderte aufgegriffene und festgehaltene »Heimatlose« und Fahrende zum Zweck administrativer Identifikation und polizeilicher Fahndung lithografiert. Durheims Lithografien waren eine Pionierarbeit der Schweizer (Polizei-)Fotografie und markieren den Beginn eines spezifisch nationalen Blickregimes auf »Fremde«. Als die Schweizer Bundesgrenzen

noch nicht bewacht wurden und in Europa größtenteils Freizügigkeit herrschte, erlaubte der Kampf um Sesshaftmachung, erkundungsdienstliche Techniken wie Fotografie und Fingerabdrücke einzuüben und lose grenzpolitische Praktiken zu institutionalisieren. Zunehmend wurde daraus eine explizite Anti-»Zigeunerpolitik«, die rechtliche Maßnahmen und rassenanthropologische Theorien, Visualisierungen, Vermessungstechniken und Narrative verknüpfte. Der heute verpönte Begriff »Zigeuner« verdichtete sich zum rassialisierten Sammelbegriff für eine nichtsesshafte Lebensweise, die insbesondere Jenische, Rom*^{nja}, Sint*ezza und Manouches umfasste. 1887 untersagten Grenzkantone »fremden Zigeunern« den Grenzübertritt und 1906 verfügte der Bundesrat ein allgemeines Einreiseverbot für »Zigeunerbanden«. Das sogenannte Leupold-Verfahren erlaubte ab 1913 offiziell die Internierung von registrierten und aufgegriffenen Menschen mit dem Ziel der Ausschaffung, statt diese von Kanton zu Kanton zu schieben.

Anthropometrische Karte mit dem Titel »Katharina Florian, Zigeunerin« aus der Zigeunerkartei der Kantonspolizei Bern, 1906.



KRIMINALMUSEUM BERN

Die auf der vorangehenden Seite abgebildete anthropometrische Karteikarte aus dem Zigeunerregister der Kantonspolizei Bern von 1906 gibt den rassenanthropologischen Impetus der Grenzkontrolle wieder. Darauf sind zwei Fotografien, Fingerabdrücke und weitere anthropometrische Merkmale einer Frau festgehalten, die erkennungsdienstlich erfasst und interniert wurde. Während Männer als Zwangsarbeiter im Zuchthaus Witzwil landeten, wurden Frauen und Kinder in Heimen der Heilsarmee »zwangsversorgt«. Kriminalisierung der Männer und Heimeinweisungen für diese Frauen und Kinder dienten dazu, diese umzuerziehen und dadurch sowie auch durch Zwangssterilisation weitere Nachkommen möglichst zu verhindern.⁹ Dies alles geschah perfiderweise nur zu oft mit dem paternalistischen Argument der sozialen Fürsorge, wie auch im Falle der skandalösen Aktion »Kinder der Landstrasse«, in der zwischen 1920 und 1972 unter der Ägide der Kinderstiftung Pro Juventute Hunderte von Kindern ihren fahrenden Familien entzogen und dann in Heimen psychisch und physisch misshandelt wurden.

Die in der Schweiz gegen »Zigeuner« gerichteten Sonderbestimmungen von 1913 erlangten Vorbildcharakter für die allgemeinen fremdenpolizeilichen Maßnahmen des Bundes gegen »un erwünschte Ausländer« nach dem Ende des Ersten Weltkriegs. Auch auf internationaler Ebene half der helvetische Pioniergeist die Institutionalisierung von rassialisierten Polizeitechniken und Mobilitätskontrollen einzurichten: 1899 wurde die sogenannte »Zigeunerzentrale« in der Polizeidirektion München gegründet, wo »Zigeuner*innen« in der Personendatenbank insofern mit Serienstraftätern gleichgestellt wurden, als die aufkommende Kriminologie gewisse rassenanthropologische Merkmale mit einer kriminellen Neigung verknüpfte. 1923 wurde in Wien die Internationale Kriminalpolizeiliche Kommission (IKPK) als Forum des Informationsaustauschs und der zwischenstaatlichen Koordination unter anderem in Bezug auf das »Zigeunerproblem« gegründet. Die IKPK wurde 1947 in Interpol überführt und stellte damit den Beginn der europäischen polizeilichen Zusammenarbeit und des Datenaustauschs dar. Wenn auch die Kontinuität noch nicht erforscht ist, lässt sich jedoch erahnen, wie das grenzpolitische Repertoire von Eingrenzungen, Polizeikontrollen und biometrischen Datenbanken, das heute im Schengen-/Dublin-System gegen geflüchtete und kriminalisierte Grenzgänger*innen eingesetzt wird, mit der Geschichte (und Gegenwart) der Gewalt gegenüber Sint*ezza, Rom*nja und Manouches als Verkörperung der nichtbürgerlichen, mobilen »Fremden« verknüpft ist.

*

9 | Huonker/Ludi: Zigeunerpolitik, S. 33.

Zur gleichen Zeit, als mit dem Leupold-Verfahren Fahrende interniert und ausgeschafft wurden, tobte in der Schweiz die erste »Überfremdungsdebatte«. Im Jahr 1913 schrieb der »liberale« Berner Staats- und Völkerrechtler Walther Burckhardt:

»Man wird es vielleicht später als einen Fehler einsehen, nicht mehr Gewicht auf die Erhaltung unserer Rasse gelegt zu haben. [...] Man braucht sich nicht einzubilden, der eigene Volksschlag sei der beste und verdiene a priori den Vorzug vor den anderen, und kann es doch berechtigt finden, dass jeder Volksstamm sich selbst bleiben wolle, d. h. sich fremde Rassen fernhalte, solange er sich als lebenskräftig erweist; es sollte jedenfalls nicht dem Spiel des Zufalles überlassen werden, ob sich heute Hunderte und Tausende von Polen, morgen ebenso viele Russen oder Juden, und übermorgen vielleicht Chinesen und Malayen ansiedeln.«¹⁰

Die Schweiz war bis zum späten 19. Jahrhundert in Bezug auf Einwanderung relativ liberal. Diese war ein wichtiger Faktor für den Erfolg der Gründerschweiz – und Teil des politischen Modells.¹¹ Um 1900 hatte der Armensekretär der Stadt Zürich, C. A. Schmid, in seinem Essay »Die Fremdenfrage« zu einer nationalen Ausländerpolitik aufgerufen, da der Anteil italienischer und deutscher Immigrant*innen in einzelnen Schweizer Stadtteilen bis zu 40 Prozent betrug. Während Italiener*innen vor allem seit dem Bau des Gotthardtunnels rekrutiert wurden, um in Industrie und Straßen- und Eisenbahnbau zu arbeiten, ließen sich auch deutsche Handwerker, Botinnen und Akademiker in der Schweiz nieder. Daneben tummelten sich progressive russisch-jüdische Studentinnen, antikoloniale Nationalisten aus Asien und dem Nahen Osten in den kosmopolitischen Städten dieser Zeit. Am Anfang der Überfremdungsdebatte war das Ziel, möglichst viele Personen einzubürgern, damit sie loyale demokratische Bürger werden könnten und dadurch eine repräsentativere Demokratie entstünde. Innerhalb weniger Jahren wurde aus diesem Anliegen eine Sorge um nationale Eigenart und Reinheit. 1917 – also während des Ersten Weltkriegs – wurde die eidgenössische Fremdenpolizei gegründet, die noch bis weit nach dem Zweiten Weltkrieg Tausende Menschen in der Schweiz überwachte. 1931 wurde das restriktive ANAG (Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern in der Schweiz) verabschiedet, welches das Bewilligungssystem ethnisch-ökonomischer Selektion von Migrant*innen etablierte, das als Grundprinzip unter neuem Namen bis zum heutigen Tage gilt.

10 | W. Burckhardt: Einbürgung, S. 21.

11 | Zur Einwanderungspolitik der Schweiz: R. Argast: Staatsbürgerschaft; P. Kury: Über Fremde; E. Piñeiro: Integration und Abwehr; aus postkolonialer Perspektive: R. Jain: Kosmopolitische Pioniere, Kapitel 2.

Die Worte Ernst Delaquis', damals Chef der Polizeiabteilung und damit auch der Fremdenpolizei des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, verdeutlichen den staatlichen Willen, eine möglichst homogene kulturelle Nation zu formen:

»Man will in Zukunft, wenn ich so sagen darf, den Ausländer, bevor er sich in unserem Land niederlässt, daraufhin prüfen können, ob er ›anpassungsfähig‹ ist. [...] Wir müssen den fremden Ankömmling auf Herz und Nieren prüfen können. Reicht er sich in unser politisches, wirtschaftliches, soziales Gefüge? Ist er hygienisch akzeptabel? Überschreitet seine ethnische Struktur das Maß zulässiger Inadäquanz? Die Antwort wird von Fall zu Fall verschieden lauten; doch wird sie wieder generell Angehörigen gewisser uns stärker homogener Rassen, uns geistig und nachbarlich naher Bevölkerungskreise günstiger sein als jenen anderen Milieus, die uns in Rasse, Religion, Sitte ferner stehen. Es wird notwendig sein zu unterscheiden!«¹²

In diesem Zitat des damaligen Chefs des Eidgenössischen Polizeidepartements Ernst Delaquis zeigen sich der Wille und die Praxis, die Vorstellung einer möglichst homogenen kulturellen Nation zu formen, ein Projekt, das zwangsläufig zwischen technologischer Utopie, bürokratischer Präzision und polizeilichem Misstrauen oszillierte. Die assimilatorische Verschärfung der polizeilichen Kontroll- und Bewilligungspraxis in der Zwischenkriegszeit wurde dabei explizit auch als antisemitische Maßnahme verstanden, wonach jüdische Kriegsflüchtlinge aus Osteuropa, die von der Behörde als »Schieber« gesehen wurden, von der Schweiz ferngehalten werden sollten.¹³ Antisemitismus war schon tief im Fundament des Bundesstaates eingeschrieben, wonach nur »christliche Männer« Teil der nationalen Schicksalsgemeinschaft werden konnten. Die allererste Volksinitiative der Schweiz hatte 1893 das Schächten von Tieren verboten, was als antisemitisch motivierte Aktion im Konflikt um lokale gewerbliche Märkte verstanden werden kann. Aber wie lässt sich erkennen und definieren, wer jüdisch ist und wer nicht, ja wer »Schweizer« ist und wer nicht?

Vor dem Hintergrund indirekter oder direkt eugenischer Maßnahmen gegenüber vielfältigen, als »Anormalen« geltenden Bevölkerungen, wie etwa Fahrenden, Armen oder psychisch Kranken, schrieb sich das fremdenpolizeiliche Arsenal der Identifikation, Selektion und Kontrolle in eine biopolitische Rationale ein, wonach eine möglichst ethnisch und sozial homogene, bürgerliche Schweizer Bevölkerung geschaffen werden sollte.¹⁴ Während ab den späten 1920er Jahren im Zuge eines nationalen Burgfriedens zwischen freisinnigen,

12 | E. Delaquis: Fremdenfrage, S. 17 f.

13 | P. Kury: Über Fremde.

14 | Ebd.

konservativen und sozialdemokratischen Kräften eine »Landi«-Schweiz als Mischung von alpiner Romantik, industriellem Wachstum und sozialer Wohlfahrt konstruiert wurde, beförderte der institutionalisierte Antisemitismus der eidgenössischen Fremdenpolizei diejenige »Boot ist voll«-Politik im Zweiten Weltkrieg, die Tausende Jüd*innen in den sicheren Tod schickte.

*

Elefantenbad im See als Werbemaßnahme für die »Singhalesen-Schau«, die im Sommer 1885 in Zürich stattfand.



KANTONSARCHIV AARGAU

Blickwechsel. Diese Fotografie zeigt wohl die ersten Elefanten am Zürichsee. Es wurde während einer Werbemaßnahme für die »Singhalesen-Schau« gemacht, einer der ersten kommerziellen Völkerschauen, die der Zoo- und Zirkusunternehmer Carl Hagenbeck 1885 in der Schweiz durchführte.¹⁵ Auf der Suche nach Elefanten waren seine Jäger in Ceylon gelandet und hatten von dort »51 Eingeborene (Männer, Frauen und Kinder), darunter 2 Buddha-Priester und einen singhalesischen Zwerg« mitgebracht, wie die lokale Werbung begeistert schrieb.¹⁶ Die einigermaßen entspannte Atmosphäre auf dem Bild soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Schausteller*innen, Mahouts (Elefantenführer) und Tiere unter zermürbenden Bedingungen

15 | Zu Völkerschauen in Zürich: R. Brändle: Wildfremd; zu Völkerschauen in Europa: St. Wolter: Vermarktung.

16 | Zit. nach R. Brändle: Hautnah, S. 57.

über Monate hinweg und in ganz Europa fast täglich in aufwendiger Kostümierung und theatralen Inszenierungen sich selbst und ihre angeblich »authentische« Lebensweise einem weißen, europäischen Publikum präsentieren mussten. Die »Singhalesen-Schau« von Hagenbeck war ein kommerzielles Spektakel sondergleichen. Von den Werbemaßnahmen (wie dem Elefantenbad im Zürichsee) und begeisterten Medienberichten angelockt, strömten nur in drei Tagen über hunderttausend Menschen zum Escher-Kündig-Gut, um die exotischen, dunklen Körper bestaunen und eventuell sogar anfassen zu können. Dabei ging es keineswegs nur um Unterhaltung, sondern auch um die koloniale Bildung der lokalen Bevölkerung. So schrieb ein Journalist im Landboten vom 8. August: »Denken doch die wenigsten Besucher, dass sie es mit ganz verschiedenen Völkern zu tun haben, den eigentlichen Singhalesen und den Tamilen. Nur wenn man auf das dunklere Braun der Letzteren Acht gibt, auf ihre kürzere Haartracht und den kräftigen Bau, so wird der Unterschied ersichtlich. Sie sind es auch, aus denen die eigentlichen Künstler hervorgehen.«¹⁷

Etwa gleichzeitig also wie die Kriminalisierung von »Zigeuner*innen« anhand von anthropometrischen Tafeln arbeitete die junge Schweiz daran, mit der Konstruktion ihres »kolonialen« Anderen eine neue nationale und rassische Identität im imperialen Zeitalter zu erfinden und zu stabilisieren.¹⁸ Im Jahr 1884 hatte das Schweizer Parlament entschieden, aus Kostengründen auf eigene Kolonien zu verzichten und stattdessen auf eine wirtschaftliche Strategie zu setzen.¹⁹ Schon seit Jahrhunderten war die Textilindustrie der Schweiz mit dem kolonialen Baumwollhandel verflochten, woraufhin sich Handelsfirmen wie die Gebrüder Volkart oder Diethelm & Co. ab Mitte des 19. Jahrhunderts im weltweiten Geschäft etablierten.²⁰ Tausende von Händlern, Forschern und Missionar*innen brachten Geschichten, Bilder, Kolonialwaren, Kunstwerke, Souvenirs und Imaginationen aus Kolonien in die Schweiz – sowie Erfahrungen und Wissen, wie andere Kolonialmächte ihre Herrschaft über die »Anderen« praktizierten und legitimierten.²¹ Die Schweiz dieser Zeit war eine stolze Playerin im imperialen Europa und Völkerschauen waren alltägliche »Kontaktzonen«, in denen die zivilisatorische Hierarchie des »Eigenen« und des »Anderen« *in situ* eingeübt und real ausgelebt werden konnte.

17 | Zit. nach ebd., S. 60.

18 | Zum postkolonialen Blick auf die Schweiz: Purtschert/Lüthi/Falk: Postkoloniale Schweiz; Purtschert/Fischer-Tiné: Colonial Switzerland.

19 | Purtschert/Lüthi/Falk: Postkoloniale Schweiz, S. 14 f.

20 | Ch. Dejung: Globale Fäden.

21 | B. Schär: Tropenliebe; A. Zangger: Koloniale Schweiz.

Fotografie der singhalesischen »Teufelstänzer« während ihrer Vorführung 1885.



KANTONSARCHIV AARGAU

Um diese Anlässe versammelten sich jeweils Mediziner und anthropologische Forscher, um die kolonialen Körper zu untersuchen, zu vermessen, mit ihnen zu experimentieren, und um die angebliche Überlegenheit Europas wissenschaftlich zu rechtfertigen. Die relativ neue Technologie der Fotografie ließ sich im Rahmen der Völkerschauen sowohl für rassenanthropologische Forschung einsetzen als auch für die öffentliche Werbung, und sie projizierte zunehmend stabile Bilder und Narrative der »Anderen« in die nationale Öffentlichkeit. Völkerschauen waren also ein Hybrid, der die Erziehung der »weißen« Schweizer Bevölkerung mit wissenschaftlicher und medizinischer Erforschung »fremder Rassen« sowie mit massenkulturellem Spektakel verband. Im Sinne einer hegemonialen Volkspädagogik konstruierten und popularisierten diese Anlässe den Blick einer »weißen Schweiz« als Teil einer zivilisierten, europäischen Moderne gegenüber einem primitiven und exotischen »Anderen«, das bis ins ethnographische Detail hinein essenzialisiert wurde.

Was auf der einen Seite als aufregende, einschneidende Erfahrung der eigenen »Zivilisation« inszeniert und erfahren wurde, hatte auf der anderen Seite tragische menschliche Konsequenzen.

Wegen des strengen Zeitplans, der schwierigen klimatischen und der schlechten hygienischen Bedingungen sowie der unmenschlichen Behandlung erkrankten viele der Schausteller*innen, einige starben. Das Begehr, dem »Fremden« zu begegnen, war zudem so stark, dass die Schausteller*innen, vor allem Frauen, immer wieder Handgreiflichkeiten und sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren.

Wie haben Schausteller*innen den »weißen« Blick erwidert? Was haben sie erlebt und welchen Widerstand gab es? Wie nahmen italienische Migrant*innen, deutsche Handwerker*innen oder indische Unabhängigkeitskämpfer*innen Völkerschauen und Schausteller*innen wahr? War die Popularisierung des kolonialrassistischen Blicks auf »Orientale«, »Primitive« und »Wilde« mit ein Grund dafür, dass die Fremdenabwehr in der Zwischenkriegszeit zunahm (zumal das Bewusstsein für antikolonialen Widerstand in Europa zunahm und damit die Befürchtung, dass dieser auf die migrantische Bevölkerung oder die Arbeiter*innenbewegung überschwappen konnte)? Und: Wie zirkulierten fotografische Technologie oder rassenanthropologisches Wissen zwischen Populärkultur, Medizin, Polizei und Forschung?

Vieles ist noch nicht erforscht. Aber klar ist, dass über die Jahrzehnte wohl Millionen (!) von Menschen Völkerschauen besucht haben, und dass unzählige Plakate, Postkarten und Medienberichte einen hegemonialen Blick auf nicht-weiße »Andere« als gefährliche oder edle Wilde in der kollektiven Psyche und der materiellen Kultur der Schweiz verankert haben.

*

Der Ausländer kann assimiliert sein und trotzdem Olivenöl verwenden. Wir dürfen nicht verlangen, ein Ausländer soll statt Chianti oder Rioja wie wir französischen Wein oder Coca Cola trinken. Wenn er aber Vogelfallen aufstellt, so bleibt er ein Fremder.²²

Der Ausländer, der wirklich glaubt, er werde vom Arbeitgeber ausgebeutet und wie ein Sklave behandelt, unterliegt einem Auswanderergerücht und ist von der Assimilation meilenweit entfernt.²³

Mit zunehmender Anpassung sollte ein Ausländer den Frauen gegenüber nicht draufgängerischer sein als der vielleicht etwas biederere und leidenschaftslose Schweizer. Die Ausländerinnen werden ebenfalls ihre Auffassung über die Bekanntschaft anpassen müssen und nicht ein allzu erotisches, überspitztes und abenteuerliches Gebaren zeigen dürfen.²⁴

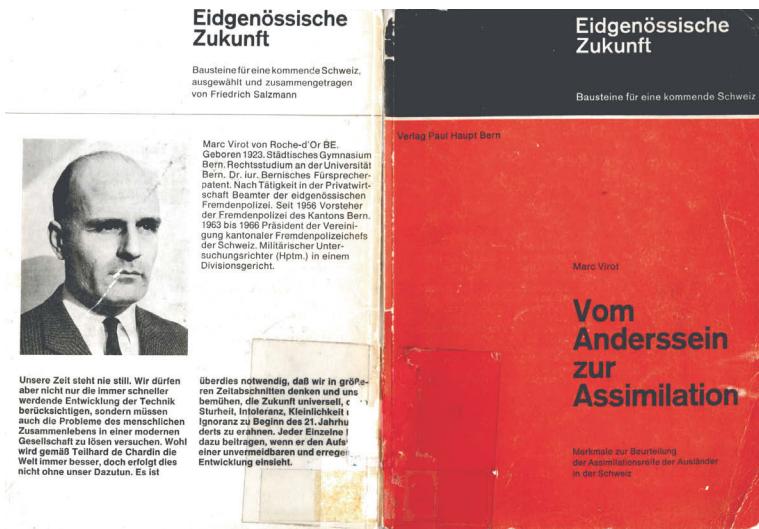
Diese Zitate stammen aus dem Buch *Vom Anderssein zur Assimilation. Kriterien zur Feststellung der Assimilationsreife* (1968) von Marc Virot, dem damaligen Chef der Berner Fremdenpolizei. In diesem kleinen Büchlein finden sich seitenlang solche Beschreibungen, wie identifiziert werden könne, ob Ausländer*innen assimiliert sind oder nicht.

22 | M. Virot: Assimilation, S. 83.

23 | Ebd., S. 75.

24 | Ebd., S. 65 f.

Cover des berüchtigten Handbuchs »Vom Anderssein zur Assimilation. Merkmale zur Beurteilung der Assimilationsreife der Ausländer in der Schweiz« des Berner Fremdenpolizisten Marc Virot aus dem Jahr 1968.



VERLAG PAUL HAUPT

Der fremdenpolizeiliche Blick der Nachkriegszeit, der in den Büros der Verwaltungen seit der Zwischenkriegszeit paranoid und technokratisch gehegt und gepflegt wurde, fokussierte die »Fremden« nun noch genauer und anhand von neuem soziologischen und psychologischem Wissen.²⁵ Er blieb nicht an der Oberfläche stehen, sondern zielte auf die Seele, interessierte sich für jedes Detail, wollte den »Anderen« nahe sein – aber nicht mit dem Ziel, diesen zu begegnen, sondern sie zu assimilieren, das heißt, um »ihre Eigenart langsam [durch unsere] zu überblenden«.²⁶

Was war passiert? In der Ära der sogenannten Gastarbeit nach dem Zweiten Weltkrieg hatte die Schweiz Hunderttausende von »ausländischen Arbeitskräften« ins Land geholt, die in den Fabriken, Betrieben, in Hotels, Restaurants, auf den Baustellen und Feldern den wirtschaftlichen »Boom« vorantreiben sollten. Das Rotationsmodell sah mittels rechtlicher und administrativer Bewilligungspraxen vor, dass die »Fremdarbeiter« die Schweiz im Sinne des sogenannten Saisonierstatuts nach getaner Arbeit wieder

²⁵ | Zur Schweizer Assimilationspolitik: Studer/Arlettaz/Argast: Schweizer Bürgerrecht; E. Piñeiro: Integration und Abwehr; aus postkolonialer Perspektive: R. Jain: Kosmopolitische Pioniere, Kapitel 2.

²⁶ | M. Virot: Assimilation, S. 113.

verlassen sollten. Viele taten dies auch, viele andere blieben. Die Schwarzenbach-Initiative, die in der Verfassung verankern wollte, dass Hunderttausende Migrant*innen und deren Kinder ausgeschafft werden sollten, wurde 1970 nur knapp abgelehnt. Daraufhin sollte eine neue Assimilationspolitik sicherstellen, dass die große Nachfrage nach ausländischen Arbeitskräften weiter gestillt werden konnte. Gleichzeitig war die Überfremdungsangst so groß, dass die Kriterien für die Assimilation und Einbürgerung strenger wurden. In der Tradition von Delaquis, aber noch subtiler und paranoider, wurde deshalb der fremdenpolizeiliche Blick geschärft, um den Spreu vom Weizen zu trennen.

»Eine schematische Befragung des Ausländer mit einem noch so raffinierten Fragebogen kann kein persönliches Gespräch ersetzen. Der durchtriebene oder bloß intelligente Ausländer kommt hinter die Absicht, die in einer Frage steckt. [...] Es wäre also gut, wenn man die sogenannte Begeisterungsfähigkeit messen könnte, das heißt die Intensität des emotionalen Ansprechens eines Ausländers auf Slogans, Schlagworte und Begriffe wie Neutralität, Demokratie, Rotes Kreuz, Armee, General, Bundesfeier und so weiter. Die Erforschung des Unterbewusstseins ist leider praktisch undurchführbar.«²⁷

Dieser Kommentar offenbart zum einen die Unmöglichkeit einer vollständig kontrollierten Assimilation(sprüfung), ja der Definition der nationalen Eigenart. Zum anderen zeigt sich darin auch der unermüdliche technokratische Wille, den assimilatorischen Blick weiter zu schärfen, die Regulierungen zu verschärfen und Disziplinierungen zu perfektionieren. In diesem Geiste wurden Einbürgerungsinspektoren eingeführt, die in jahrelangen Verfahren mit Hausbesuchen und verdeckten Ermittlungen die kulturelle Assimiliertheit von Ausländer*innen untersuchten. Sie fragten Nachbarn, ob die Antragsteller*innen »Guten Tag« sagen, ob sie »sauber« sind, oder sie überprüften auf dem Schulhof, ob deren Kinder Freunde haben. Der genauso minutiöse wie willkürliche Blick der »Schweizermacher«, wie Einbürgerungsinspektoren im satirischen Film von Rolf Lyssy aus dem Jahr 1978 genannt wurden, ging dabei zum einen einher mit der geradezu körperlichen Selbstdisziplinierung von Ausländer*innen. Zum anderen wurde auch die Zivilgesellschaft mobilisiert und dazu angehalten, sich diesen Blick anzueignen und eine »totale Assimilation« im Alltag umzusetzen.

27 | Ebd., S. 33.

Filmstills aus »Schweizermacher« von Rolf Lyssy aus dem Jahr 1978: Walter Lüond parodiert die polizeiliche Willkür eines Einbürgerungsbeamten beim Hausbesuch.



COLUMBUS FILM

Die Einbürgerungsinspektionen sind nicht verschwunden, sondern konzentrieren sich heute auf die sogenannte erleichterte Einbürgerung bei binationalen Eheschließungen. Wenn Einbürgerungsinspektoren heute kontrollieren, ob die Zahnbürsten zweier Heiratswilliger im gleichen Glas im Badezimmer stehen, und daraus schließen, ob sich diese beiden Menschen »wirklich« lieben, dann ist das auch das Erbe der »Schweizermacher«. Auch Standesbeamt*innen sind heute gesetzlich verpflichtet, bar jeglicher juristischer Kriterien einen Verdacht auf »Scheinehe« zu melden – und das bei einem Drittel aller Eheschließungen pro Jahr. Dabei schleichen sich im Falle interethnischer Paare zwangsläufig rassistische Stereotypen ein, die staatliche Diskriminierung im gesetzlichen Kleid befördern.²⁸

28 | A. Lavanchy: Gefühlswelt.

Marc Virot galt in seiner Zeit durchaus als liberaler, humanistischer Geist. Er war jedoch so organisch in den Staatsrassismus der Fremdenpolizei und der Gesellschaft eingebettet, dass er den damit verbundenen assimilatorischen Blick- und Affekthaushalt zutiefst verinnerlicht hatte und somit reproduzierte. Wer diesen misstrauischen Blick der »Schweizermacher« einmal ausgeübt hat oder erfahren hat, wird ihn fast nicht mehr los. Er ist tief eingeschriebener Bestandteil einer Ökologie von stereotypem Misstrauen und Nichtbegegnung, die die Migrationsgesellschaft der Schweiz bis heute prägt und plagt.

*

Foto der Zivilschutzunterkunft am Rande Usters, in der bis 2017 70 Asylsuchende untergebracht waren, ohne die Gemeinde verlassen zu dürfen.



BILD: AUTONOME SCHULE ZÜRICH | ROHIT JAIN

Dieses Foto zeigt die unterirdische Notunterkunft (NUK) in Uster, in der bis 2017 mehrere Dutzend Personen untergebracht waren. Ihr Asylgesuch war abgewiesen worden oder sie hatten einen Nichteintretentscheid erhalten.²⁹

29 | Auf Protest des Bündnisses »Wenn Unrecht zu Recht wird« wurde die NUK Uster geschlossen. Die Eingrenzungspolitik wird im Kanton Zürich jedoch in Kemptthal, Glattbrugg, Urdorf, Adliswil und Hinteregg weitergeführt. Weitere Informationen unter www.wo-unrecht-zu-recht-wird.ch.

Gemäß der Eingrenzungspolitik des Kantons Zürich mussten sie sich zweimal täglich bei der Verwaltung der NUK melden und durften die Gemeinde nicht verlassen. Sie alle hatten schon mehrfach ihre Fingerabdrücke und DNA abgegeben und die Angaben zu ihrer Identität sind in zahlreichen Datenbanken gespeichert. In vielen Einvernehmungen hatten sie über ihre Migration und ihr Leben berichtet. Die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen war mehrfach psychologisch und anhand von Länderdossiers von Expert*innen des Staatssekretariats für Migration oder von NGOs überprüft worden. Und sie alle waren schon oft von Grenzwächtern oder von Polizisten aufgegriffen und kontrolliert worden. Kurz: Der über Jahrhunderte gewachsene institutionelle Apparat von rassialisierter Identifikation und Bewegungskontrolle trifft heute Asylsuchende mit voller Wucht und in seiner ganzen Vielfältigkeit.

Wie war aus dem humanitären Recht auf Asyl eines der schärfsten Polizeiregime der Moderne geworden? Angesichts der Wirtschaftskrise ab 1970 war die legale Arbeitsmigration nach Europa, die den Wiederaufbau nach dem Zweiten Weltkrieg ermöglichte, in den meisten Ländern eingeschränkt worden. Deutschland hatte einen Anwerbestopp beschlossen. Die Schweiz konnte angesichts des Rotationsmodells Hunderttausende migrantische Arbeiter*innen in ihre Herkunftslander zurückschicken, und als Reaktion auf die Schwarzenbach-Bewegung wurde die oben beschriebene Assimilationspolitik eingeführt. Nicht nur wurden damit die Kontingente verkleinert. Die legale Arbeitsmigration wurde auf Personen aus Mitgliedstaaten der EG und EFTA, aus Nordamerika und aus einigen weiteren sogenannt industrialisierten Ländern beschränkt. Gleichzeitig wurde Arbeitsmigration aus ost- und außereuropäischen Drittländern (mit wirtschaftlich begründeten Ausnahmen) verboten. Nicht zufällig erinnert dieses sogenannte Dreikreismodell an die obigen Zitate Walther Burckhardts und Ernst Delaquis', die in der Zwischenkriegszeit eine Einwanderungskontrolle von Menschen gemäß rassischer Kriterien forderten. Der Geist war der gleiche; nur hatten die Regulierungen nach dem Zweiten Weltkrieg und der offiziellen Ächtung des Rassebegriffes in der 2. UNESCO-Erklärung zu »Rasse« (1951) ihre explizit biologisch-rassistischen Ausformulierungen verloren und verwendeten stattdessen Konzepte wie »kulturnelle Distanz«.

Das Asylgesetz von 1981 schuf paradoxe Weise die Grundlage für die bis heute anhaltende Kriminalisierung und Illegalisierung außereuropäischer Migration. In 11 Revisionen wurden seither illegale Asylgründe geschaffen sowie Kriterien und Prozeduren im Umgang verschärft. Die offizielle Konstruktion des Asylgesetzes als Teil einer humanitären helvetischen Tradition sowie finanz- oder staatspolitische Debatten, Statistiken oder Länderberichte sollten daher nicht darüber hinwegtäuschen, dass ost- und außereuropäische Migrant*innen gemäß den staatsrassistischen Institutionen und Öffentlichkeiten kaum als Teil der Nation vorstellbar sind. Dies wurde deutlich, als

ab Anfang der 1980er Jahren die erste größere Anzahl außereuropäischer, nichtweißer Asylsuchender in der Schweiz eintraf. Der mediale Blick etwa auf tamilische Männer fixierte Lederjacken und Goldketten als Symbol eines nichtnotwendigen Asyls. Zu stark irritierte die Präsenz dieser Luxusgüter die Werte eines weißen Paternalismus, der bei Asylsuchenden aus ehemaligen europäischen Kolonien arme und hilflose Subjekte erwartete.³⁰ Die offensichtliche postkoloniale Präsenz des »Anderen« in der Schweiz markierte die Geburt des Diskurses über »Asylmissbrauch«, »Wirtschaftsflüchtlinge« und »Kriminaltourismus« (mit den notorischen Narrativen des Drogenhandels), der seither die Asyldebatte definiert und nur zu oft Racial Profiling legitimiert.³¹

Die Bilder von nichtweißen »Wirtschaftsflüchtlingen« – etwa auf dem Mittelmeer oder in Lagern an den Grenzen Europas – sowie die darin verdichtete postkoloniale Rassialisierung von Asyl und Migration haben sich in den visuellen und narrativen Repertoires der Schweiz niedergeschlagen. Nach 9/11, dem »Krieg gegen den Terror« und der zunehmenden Asylmigration aus dem Nahen Osten hat sich darin insbesondere eine antimuslimische Tendenz niedergeschlagen. Wer kann ernsthaft von sich behaupten, davor gefeit zu sein? Die Illegalisierung hat die außereuropäische Migration aber nicht verengt. Das heutige Regime führt stattdessen dazu, dass schätzungsweise 100'000 bis 200'000 Menschen als Sans-Papiers in der Schweiz – und über 2 Millionen im gesamten Schengenraum – leben.³² Sie arbeiten zu Dumpinglöhnen und ohne Sozialversicherung und können sich nicht (rechtlich) gegen Menschenrechtsverletzungen und Kriminalität wehren, ohne von der Ausschaffung bedroht zu sein. Mit der Begründung der Bekämpfung illegalen Aufenthalts oder illegaler Arbeit drängt die Polizeipraxis des Racial Profiling diese Menschen noch stärker in die Klandestinität, und das heißt auch aus dem öffentlichen Raum und dem Rechtsstaat – und stützt damit ein neues postkoloniales Arbeitsregime in Europa.³³

*

30 | J. Frischknecht: Wer ist der Schlimmste?

31 | Eine Ausnahme zur Regel in einer ethnisch-politischen Kartographie bildeten dabei Flüchtlinge aus Vietnam und Tibet, die offiziell gemäß antikommunistischer Doktrin noch mit offenen Armen empfangen worden waren, wie auch schon die Geflüchteten aus Ungarn und der Tschechoslowakei.

32 | Zur Situation von Sans-Papiers in der Schweiz: P.-A. Niklaus: Nicht gerufen; weitere aktuelle Informationen auf der Website www.sans-papiers.ch.

33 | Mezzadra/Neilson: Border.

Welche Schlussfolgerungen lässt die explorative Zusammenschau zu? Die assoziative Abfolge von Schlaglichtern von der Politik gegen »Heimatlose« über Völkerschauen und den Aufbau der Fremdenpolizei bis zum heutigen Asylsystem nimmt das Phänomen des Racial Profiling als Ausgangspunkt, um einem spezifisch schweizerischen Staatsrassismus auf die Schliche zu kommen. Die voneinander oft unabhängig thematisierten Phänomene weisen eine historische und strukturelle Kontinuität auf. In unterschiedlichen historischen Kontexten wurden rassialisierte und gewaltvolle Technologien, Regulierungen, institutionelle Praktiken und kulturelle Repräsentationsweisen eingesetzt, um den legalen und legitimen Zugang von Fahrenden, Jüd*innen, Migrant*innen und Asylsuchenden zu Rechten, Ressourcen, Bewegungsfreiheit und Repräsentationsmacht zu schließen.

Im Schweizer Fall ergänzen, überlappen und verstärken sich koloniale, antiziganistische, antimigrantische, antisemitische und antimuslimische Dispositive in einem historisch-dynamischen Netzwerk. Im Zusammenspiel von Polizei- und Verwaltungsarbeit, Gesetzgebung, Wissenschaft und Massenkultur ist ein loses, aber dauerhaftes hegemoniales Repräsentationsregime des »Eigenen« und des »Anderen« entstanden, das sich stets in historischen Assemblagen anordnet, um den Wohlstand, die Identität und Legitimität des Erfolgsmodells Schweiz zu sichern. Gleichzeitig gehört es aber wohl auch zur Spezifität des helvetischen Staatsrassismus, dass die vielfältigen, mobilen und fragmentarischen Dispositive nicht um einen expliziten und ideologisch verbrämten Rassismus angeordnet sind. Sie wirken eher als Gelenke und Netzwerke zwischen Polizei- und Verwaltungsarbeit, Gesetzgebung, Wissenschaft und sie artikulieren, verstärken und entwickeln sich in historischen, transnationalen Konfigurationen sowie in Bezug auf spezifische Bevölkerungsgruppen gemäß »Rasse«, Ethnizität, Klasse, Geschlecht oder Religion.³⁴

Dabei scheinen spannende Verknüpfungen, Koppelungen und Dynamiken auf: Das heutige Racial Profiling gegen Asylsuchende, deren Erfassung in Datenbanken sowie die Schleierfahndung im Kontext des Schengen-/Dublin-Asylsystems gehen anscheinend auch zurück auf die antiziganistischen Register und Grenzkontrollen des späten 19. Jahrhunderts. Das migrationspolitische Dreikreismodell (heute: Zweikreismodell) verweist auf kolonialrassistische und antisemitische Register der Überfremdungsdebatte in der Zwischenkriegszeit. Die Praktiken von Einbürgerungsinspektoren bei Verdacht auf sogenannte »Scheinehen« scheinen verknüpft zu sein mit den institutionell gehegten fremdenpolizeilichen Blick der »Schweizermacher«. Und die Praxis von Polizeikontrollen würden kaum ihre diskriminierende Wirkungsmacht entfalten, wenn nicht stereotype Bilder, Narrative, Typologien von Schwarzen

34 | Wichtige explorative Einblicke in das Netzwerk von kolonialen, antiziganistischen und antimigrantischen Rassismen liefert F. Falk: *Geste der Grenze*.

Männern als gefährliche, unzivilisierte Wesen durch massenkulturelle Ereignisse wie Völkerschauen oder in moralischen medialen Paniken über »Scheinasylanten« immer wieder als »wahr« wiederholt und bestätigt würden. Das Verständnis eines helvetischen Staatsrassismus als dynamisches Netzwerk von Dispositiven und Technologien würde erlauben, diese assoziativen Zusammenhänge intensiver zu beforschen: Wie sind etwa koloniale Verwaltungspraktiken, Heimatlosenpolitik und Fremdenabwehr miteinander verknüpft? Wie zirkulierten Fotografie oder rassenanthropologisches Wissen zwischen Polizeiarbeit, Forschung und Populärkultur, wie etwa in den Beispielen von Völkerschauen oder in der Fahndung nach Heimatlosen? Wie entstanden »banale« Normen wie Präzision, Effizienz und Beflissenheit in der sich entwickelnden Schweizer Verwaltung, die die staatsrassistische Pionierrolle der Schweiz immer wieder unter Beweis stellt?

Das Netzwerk staatsrassistischer Blick- und Kontrollregime scheint dabei in ständiger und rasanter Bewegung – gerade heute: Der sogenannte »Kampf gegen den Terror« hat etwa in den letzten zwanzig Jahren ein neues, wirkmächtiges antimuslimisches Dispositiv mit entsprechenden Bildern, Narrativen und Gesetzen hervorgebracht: Darin werden um den Islamtopos auf genauso »produktive« wie restriktive Weise unterschiedliche Diskurse um Frauenrechte, Meinungsäußerungsfreiheit, Innere Sicherheit, Integration und Asyl miteinander verknüpft. Gleichzeitig arbeiten die Schengen-Länder gemeinsam mit der Waffen- und Technologieindustrie an einem System von *Smart European Borders*, das durch die Verbindung biometrischer Daten, visueller Erkennung und kriminalistischer Informationen die Außengrenzen Europas gleichzeitig gegen Terrorismus, Kriminalität und illegale Immigration sichern soll.³⁵

Die hier angedeutete geradezu ephemere Vielfalt der staatsrassistischen Dispositive vermag dabei auch eine umfassende Kritik, ja den alliierten Widerstand dagegen zu erschweren. Es ließe sich argumentieren, dass unter anderem dieser unfassbare Staatsrassismus der Schweiz erlaubte, sich nach dem Holocaust und der Dekolonialisierung als angeblich neutrale und humanitäre Insel geopolitisch neu zu positionieren und sich einen »Rassismus ohne Rassen« einzufügen – wie auch andere europäische Länder wie etwa Schweden, Norwegen oder die Niederlande.³⁶ Die »weiße Weste« und die damit verbundene offiziell verkündete politisch-moralische Unschuld wurde und wird dabei zum Preis der Geschichtsklitterung und einer postkolonialen Amnesie teuer erkauft. Dies hat bis heute zur Folge, dass Kritik an Rassismus, gewaltvoller Migrationspolitik und kolonialer Komplizität in der Dominanzgesellschaft starke Widerstände hervorrufen. Sich der Geschichte und den damit

35 | S. Noori: Temporal Border.

36 | D. T Goldberg: Threat of Race; G. Wekker: White Innocence; Loftsdóttir/Jensen: Postcolonialism in Nordic Region.

verbundenen strukturellen Ungerechtigkeiten zu stellen, könnte stattdessen die Tür für notwendige Prozesse einer restaurativen Gerechtigkeit sowie einer »Demokratisierung der Demokratie« aufstoßen.³⁷

Die staatsrassistischen Bild- und Kontrollregime, die die »Anderen« darstellen, sichtbar machen, erkennen und repräsentieren, verschleiern stets auch die Wirklichkeiten der betroffenen Subjekte und neutralisieren Kritik, Widerstand und Solidarität. Nichtsdestotrotz blicken die abgebildeten Personen auf Durheims Fahndungsfotografien, auf den Bildern der »Singhalesen-Schau« oder bei Einbürgerungskontrollen zurück auf die Betrachter*innen, die Polizist*innen, die Zuschauer*innen oder die Passant*innen. Was geben diese Blicke wieder? Welche Leben stehen dahinter und welcher Widerstand spiegelt sich darin wider? Die Kämpfe gegen die Schwarzenbach-Initiative und das Saisonnerstatut haben stattgefunden und es wurde damit stets auch eine epistemische Teilhabe und eine alternative Deutungsmacht etabliert.³⁸ Dieser Anspruch auf Teilhabe, Gestaltung und Widerstand wird von migrantischen alliierten Aktivist*innen der Sans-Papiers- und Asylbewegung und von Organisationen und Kollektiven, die sich gegen Antiziganismus einsetzen, sowie von einer neuen antirassistischen Bewegung eingefordert. Die kollektiven, vielstimmigen und inkorporierten Archive von Migrant*innen, Second@s, fahrenden oder sesshaften Rom*nja oder Sint*ezza, Jüd*innen oder People of Colour beweisen, wie Kämpfe gegen die staatsrassistische Macht seit jeher stattfanden, und vor allem, dass ethische Ressourcen für ein gutes Leben im kollektiven und subkulturellen Unbewussten der helvetischen Vielheit vorhanden sind.

LITERATUR UND QUELLEN

- Argast, Regula:** Staatsbürgerschaft und Nation. Ausschließung und Integration in der Schweiz 1848–1933. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2007.
- Bauman, Zygmunt:** »Moderne und Ambivalenz«, in: U. Bielefeld (Hg.), Das Eigene und das Fremde: Neuer Rassismus in der Alten Welt? Hamburger Edition 1992, S. 23–49.
- Brändle, Rea:** Wildfremd, hautnah: Zürcher Völkerschauen und ihre Schauplätze 1835–1964. Zürich: Rotpunktverlag 2013.
- Buckhardt, Walther:** »Einbürgerung der Ausländer in der Schweiz vom Standpunkte des Völkerrechts betracht.« Referat [an der] 1. Tagung 1914 [der] Schweiz. Vereinigung für internationales Recht. Zürich: Orell Füssli 1914.

37 | Morawek/Krenn: Urban Citizenship.

38 | A. Maiolino: Noch Tschinggen; K. Espahangizi: Epistemische Teilhabe.

- Cresswell, Tim:** »Black Moves. Moments in the History of African-American Masculine Mobilities«, in: Transfers, Jg. 6, Heft 1 (2016), S. 12-25.
- Dejung, Christof:** Die Fäden des globalen Marktes: eine Sozial- und Kulturgeschichte des Welt-handels am Beispiel der Handelsfirma Gebrüder Volkart 1851–1999. Köln: Böhlau 2013.
- Delaquis, Ernst:** »Der neueste Stand der Fremdenfrage«. Öffentlicher Vortrag, gehalten in St. Gallen am 22. Oktober 1921. Bern: Stämpfli 1921.
- Dyer, Richard:** White. London / New York: Taylor & Francis 1997.
- El-Tayeb, Fatima:** Anders Europäisch: Rassismus, Identität und Widerstand im vereinten Europa. Münster: Unrast 2015.
- Espahangizi, Kijan:** »Migrationsforschung und epistemische Teilhabe«, in: K. Morawek / M. Krenn (Hg.), Urban Citizenship. Zur Demokratisierung der Demokratie, Wien 2017, S. 89-131.
- Falk, Francesca:** Eine gestische Geschichte der Grenze: Wie der Liberalismus an der Grenze an seine Grenzen kommt. München: Wilhelm Fink 2011.
- Foucault, Michel:** In Verteidigung der Gesellschaft: Vorlesungen am Collège de France (1975-76). Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1999.
- Frischknecht Jürg:** »Wer ist der Schlimmste im Ganzen Land? Der Tamil, der Türk, der Asylant. ›Blick‹ – der NA bestes Sprachrohr«, in: E. Y. Müller / W. Nabholz / M. Schön-bächler / U. Zwicky (Hg.), Wer hat Angst vor dem Schwarzen Mann? Die Schweiz und ihre Flüchtlinge, Zürich: Limmat Verlag 1986, S. 154-167.
- Goldberg, David Theo:** The Threat of Race: Reflections on Racial Neoliberalism. Somerset: Wiley-Blackwell 2009.
- Huonker, Thomas / Ludi, Regula:** Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. Zürich: Chronos 2001.
- Jain, Rohit:** Kosmopolitische Pioniere. »Inder_innen der zweiten Generation« aus der Schweiz zwischen Assimilation, Exotik und globaler Moderne. Bielefeld: transcript 2018.
- Künzli, Jörg / Wytttenbach, Judith / Fernandes-Veerakatty, Vijitha / Hofer, Nicole:** Personenkontrollen durch die Stadtpolizei Zürich – Standards und Good Practices zur Vermeidung von racial und ethnic profiling. Bern: SKMR 2017.
- Kury, Patrick:** Über Fremde reden: Überfremdungsdiskurs und Ausgrenzung in der Schweiz, 1900-1945. Zürich: Chronos 2003.
- Lavanchy, Anne:** »Die Gefühlswelt des Gesetzes. Die kritische Umsetzung von eherechtlichen Vorschriften im Zivilstandesamt«, in: FamPra.ch, Jg. 15, Heft 1 (2014), S. 92-117.
- Loftsdóttir, Kristín / Jensen, Lars (Hg.):** Whiteness and Postcolonial in the Nordic Region. Exceptionalism, Migrant Others and National Identities. Farnham/Surrlington: Routledge 2012.
- Maiolino, Angelo:** Als die Italiener noch Tschinggen waren: Der Widerstand gegen die Schwarzenbach-Initiative. Zürich: Rotpunktverlag 2011.
- Mezzadra, Sandro / Neilson, Brett:** Border as Method, or, The Multiplication of Labor. Durham/London: Duke University Press 2013.
- Michel, Noémi:** »Sheepology: The Postcolonial Politics of Raceless Racism in Switzerland«, in: Postcolonial Studies Jg. 18, Heft 4 (2016), S. 410–26.

- Morawek, Katharina / Krenn, Martin (Hg.):** Urban Citizenship. Zur Demokratisierung der Demokratie. Wien: Verlag für moderne Kunst 2017.
- Morrison, Toni:** Playing in the Dark. Whiteness and the Literary Imagination. New York: Vintage 1992.
- Niklaus, Pierre-Alain:** Nicht gerufen und doch gefragt. Sans-Papiers in Schweizer Haushalten. Zürich: Lenos 2010.
- Noori, Simon:** The Birth of the Temporal Border. Tracing the Contested Emergence of the EU's Smart Borders Package. Unveröffentlichte Dissertation. Universität Zürich, Geographisches Institut 2018.
- Piñeiro, Esteban:** Integration und Abwehr. Genealogie der schweizerischen Ausländerintegration. Zürich: Seismo 2015.
- Puttschert, Patricia / Fischer-Tiné, Harald (Hg.):** Colonial Switzerland. Rethinking Colonialism from the Margins. Basingstoke: Macmillan 2015.
- Puttschert, Patricia / Lüthi, Barbara / Falk, Francesca (Hg.):** Postcolonial Switzerland. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien. Bielefeld: transcript 2012.
- Schär, Bernhard:** Tropenliebe. Schweizer Naturforscher und niederländischer Imperialismus in Südostasien um 1900. Frankfurt a. M.: Campus 2017.
- Studer, Brigitte / Arlettaz, Gérald / Argast, Regula:** Das Schweizer Bürgerrecht: Erwerb, Verlust, Entzug von 1848 bis zur Gegenwart. Zürich: NZZ Libro 2008.
- Virot, Marc:** Vom Anderssein zur Assimilation. Merkmale zur Beurteilung der Assimilationsreife der Ausländer in der Schweiz. Bern: Haupt 1968.
- Wekker, Gloria:** White Innocence: Paradoxes of Colonialism and Race. Durham: Duke University Press 2016.
- Wolter, Stefanie:** Die Vermarktung des Fremden. Exotismus und die Anfänge des Massenkonsums, Frankfurt a. M.: Campus 2005.
- Zangerger, Andreas:** Koloniale Schweiz: ein Stück Globalgeschichte zwischen Europa und Südostasien (1860-1930). Bielefeld: transcript 2011.

Hautverdächtig

Rassistische Polizeikontrollen auf der Anklagebank

Mohamed Wa Baile und Ellen Höhne¹

»Hautverdächtig« ist die theatralische Dokumentation und Reinszenierung eines Schweizer Gerichtsfalls zu Racial Profiling, der im Jahr 2015 begann und mittlerweile vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhängig ist. Dieser experimentelle Text bringt die institutionalisierte Diskriminierungspraxis der Polizei ans Licht, in der täglich Menschen verdächtigt, willkürlich aufgehalten und als Rassisierte² ausgeschlossen werden.

Wie kam es dazu? Bei Verhandlungen zu Racial Profiling vor Schweizer Gerichten zeigte sich bisher Folgendes: Zum einen werden rassisierte Betroffene polizeilicher Übergriffe nicht ernst genommen: Sie gelten als überemotional und ihre Aussagen als weniger glaubwürdig als die der Polizeibeamt*innen. Zum anderen scheint das Interesse an einer Prüfung bezüglich eines Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot gering bis nicht existent zu sein. Die theatralische Dokumentation »Hautverdächtig« entstand über mehrere Monate, motiviert durch den Verlauf des Verfahrens von Mohamed Wa Baile vor dem Bezirksgericht Zürich im Herbst 2016 und inspiriert vom Format des Tribunals, wie es der Berner Rassismus-Stammtisch im selben Jahr mit dem »Kanaktribunal« inszenierte. Bisher wurde das Tribunal in der Schweiz dreimal aufgeführt.

1 | Wir bedanken uns bei der Allianz gegen Racial Profiling und bei Serena O. Dankwa und Jovita dos Santos Pinto für die Bearbeitung dieses Textes. Ganz herzlichen Dank auch an Tarek Naguib, der das Tribunal ganz stark geprägt und mitlanciert hat.

2 | Wir verwenden die Bezeichnung »rassisiert« für Menschen, die aufgrund ihrer Körperlichkeiten als zugehörig zu einer bestimmten »Rasse« wahrgenommen werden. Mit Körperlichkeiten sind neben dem Marker Hautfarbe auch andere Aspekte gefasst, u. a. die Haare, anhand derer Zuschreibungen gemacht werden. In Abgrenzung zu rassisierten Menschen werden weiße Menschen in der Schweiz mehrheitlich als unmarkiert, neutral und nicht als zugehörig zu einer bestimmten »Rasse« wahrgenommen.

Die Mitwirkenden sind zum Teil Schauspieler*innen, aber vor allem sind es Menschen, die mit Rassismus vertraut sind – People of Color, die Racial Profiling erfahren, und/oder antirassistische Aktivist*innen. Während einer Tribunalvorstellung stehen das Wissen und die Perspektiven von People of Color mit Rassismuserfahrungen im Vordergrund. In den verschiedenen Städten kooperierte die Allianz gegen Racial Profiling mit lokalen Aktivist*innen, mit der Kollaborativen Forschungsgruppe zu Racial Profiling, mit Freund*innen der Autonomen Schule sowie mit Sans-Papiers-Anlaufstellen. Die Mitwirkenden möchten Racial Profiling sichtbar machen und nehmen alle Anwesenden mit in die Verantwortung. Alle werden aufgefordert, rassistische Polizeikontrollen aktiv zu verweigern und/oder zu verhindern. Neben den Aussagen von Betroffenen werden bei einem solchen Tribunal reale Verfahrensdokumente, Urteile und Medienberichte zitiert, welche die Gewaltförmigkeit von Racial Profiling für das Publikum erlebbar machen sollen. Muster des Distanzierens, Verharmlosens und Rechtfertigens vonseiten der Polizei und Autoritäten werden nachgezeichnet. »Hautverdächtig« ist eine antirassistische Intervention, die dem realen Schweizer Gerichtsraum, der strukturell rassistisch geprägt ist, einen alternativen, ermächtigenden Raum entgegenstellt. Ziel des Tribunals ist es, einen Raum für Empowerment und gesellschaftliches Bewusstsein zu schaffen – nicht nur für das Unrecht, welches den Betroffenen widerfährt, sondern auch für die Chancen, die in einer solidarischen, postmigrantischen Gesellschaft der Vielen liegen.

[Die Tribunalleiterin eröffnet das Tribunal.]

Tribunalleiterin: Liebe Anwesende, ich begrüße Sie als Moderatorin recht herzlich zur öffentlichen Verhandlung³ im Fall von Mohamed Wa Baile. Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Kontrolle durch die Stadtpolizei Zürich am 5. Februar 2015, um 7.05 Uhr im Hauptbahnhof Zürich, anlässlich derer Herr Wa Baile die Aufforderung, seinen Ausweis zu zeigen, nicht befolgte und das polizeiliche Vorgehen als Racial Profiling bezeichnete. Schließlich erhielt Herr Wa Baile einen Strafbefehl, gegen den er Einsprache erhoben hat.

3 | Neben den Aussagen von Betroffenen, Zitaten von Medienberichten, der Dokumentation von Erfahrungen mit Racial Profiling der Gruppe »Kollaborative Forschung zu Racial Profiling in der Schweiz« sowie dem Prozessbericht des »Forschungskollektivs Rassismus vor Gericht« orientiert sich der folgende Text wesentlich an den Befragungen des Polizisten als Zeuge und Mohamed Wa Baile als beschuldigte Person am 30. November 2015 beim Stadtstrichteramt Zürich, Verfahren Nr. 2015-016-532.

Wir verhandeln heute ein gesellschaftliches Problem, welches die letzten Monate verstärkt Aufmerksamkeit erhalten hat: Racial Profiling, also rassistisch diskriminierende Polizeikontrollen. Geladen sind zunächst der Einsprecher Herr Wa Baile sowie für eine Befragung einer der Polizisten, welche die Kontrolle durchgeführt haben. Zunächst zu Ihnen, Herr Wa Baile: Was wollen Sie erreichen, beziehungsweise was machen Sie geltend?

Mohamed Wa Baile: Nachdem ich die Buße erhalten hatte, habe ich mir die Akten angesehen. Wenn die Polizei eine Schwarze⁴ Person gesucht hätte, die mir ähnelt, hätte ich die Buße akzeptiert. Aber nur weil ich den Blick abgewendet haben soll – gemäß Rapport –, muss ich keine Buße akzeptieren. Das mache ich ja ständig. Zudem ist im Rapport festgehalten, dass ich mich absolut unkooperativ verhalten habe. Das bestreite ich.

Tribunalleiterin: Schildern Sie mir den Vorfall bitte aus Ihrer Sicht, Herr Wa Baile.

Mohamed Wa Baile: Am 5. Februar 2015 um 7.05 Uhr verließ ich, wie Hunderte andere Pendler*innen, den Zug von Bern im Zürcher Hauptbahnhof, um zu meinem Arbeitsort an der Eidgenössischen Technischen Hochschule zu gelangen. Von zwei Stadtpolizisten und einer Stadtpolizistin wurde ich angehalten und aufgefordert, meinen Ausweis zu zeigen. Ich sagte: »Wissen Sie, wie es sich anfühlt, wenn Sie mich aus all diesen Leuten hier herauspicken? Wenn Sie mich aus all diesen Leuten auswählen, die hier entlanglaufen, dann empfinde ich das als Racial Profiling und werde mich deswegen nicht ausweisen.« Als sie mich in eine Ecke geleiteten, folgte ich den Beamt*innen widerstandslos und ließ diese entwürdigende Kontrolle in der Öffentlichkeit über mich ergehen. Ich habe meine beiden Hände aus der Jackentasche genommen und meine Beine gespreizt, als mich die Beamten dazu anwiesen. Wie in allen solchen Situationen, die ich hier in der Schweiz immer wieder

4 | »Schwarz« wird in Anlehnung an die englische Schreibweise »Black« großgeschrieben, um den Aspekt der gesellschaftspolitischen Selbstbenennung zu betonen. Es wird auf gemeinsame Erfahrungen und Lebensrealitäten von Schwarzen Menschen in einer weißdominierten Gesellschaft verwiesen. Wir orientierten uns am Nachschlagewerk »Wie Rassismus aus Wörtern spricht: (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache« der Herausgeberinnen Susan Arndt und Nadja Ofuatey-Alazard aus dem Jahr 2015.

im Zusammenhang mit Polizeikontrollen erlebe, bin ich auch in dieser Situation ruhig geblieben. Ich habe mich gewaltfrei verhalten und habe anständig kommuniziert. Schließlich fand man meine Versicherungskarte, klärte die Personalien ab und beendete die Kontrolle. In der Folge wurde gegen mich ein Strafverfahren wegen »Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen« eingeleitet. Wenn wir den Sicherheitsbehörden ermöglichen, Racial Profiling zu praktizieren, akzeptieren wir auch Diskriminierung.

Tribunalleiterin: Weshalb haben Sie die Anweisung, sich auszuweisen, nicht befolgt?

Mohamed Wa Baile: Weil ich finde, dass es Rassendiskriminierung ist, wenn man mich so rauspickt aus all diesen Leuten. Ich habe einfach genug von diesen Kontrollen. Ich bin auch ein Mensch, wie meine weißen Freund*innen. Fast alle meine Schwarzen Freund*innen haben solche Situationen schon erlebt, nicht hingegen meine weißen Freund*innen.

Tribunalleiterin: Hatten Sie Ihre Ausweispapiere dabei? Welche waren es und wo hatten Sie diese?

Mohamed Wa Baile: Ja, ich hatte den roten Pass dabei. Der war in meinem Rucksack.

Tribunalleiterin: An dieser Stelle möchte ich auf den Polizeirapport zu sprechen kommen und auf dessen Begründung, warum es zur Einleitung der Kontrolle kam. Möchten Sie sich hierzu äußern?

Mohamed Wa Baile: Ja, ich frage mich wegen dieses Blickes. Ist es nicht normal, dass eine Person, die keine Beziehung aufbauen möchte, einfach wegschaut? Oder hätte ich Sie begrüßen sollen und zu einem Kaffee einladen?

[Er schaut zum Polizisten.]

Tribunalleiterin: Wollen Sie Ihren bisherigen Aussagen noch etwas beifügen?

Mohamed Wa Baile: Ich weiß nicht, ob ich weinen oder lachen muss! Die Polizist*innen werden faktisch gezwungen, ihr Kontrollraster auf bestimmte Gruppen auszurichten. Ja, es kommt von oben, er tut, was er gelernt hat: Menschen, die aussehen wie ich, zu kontrollieren. Ich tue auch, was ich tun muss, nämlich für meine Rechte kämpfen, bis ich nicht mehr als Bürger zweiter Klasse gesehen werde, bis ich aus meiner Wohnung gehen kann, ohne mir Gedanken zu machen, ob ich mich auf eine Kontrolle gefasst machen muss.

Tribunalleiterin: Halten Sie an der Einsprache fest oder ziehen Sie diese zurück?

Mohamed Wa Baile: Ich halte an der Einsprache fest.

- Tribunalleiterin: Herr Polizist, bevor wir zu Ihrer Befragung kommen – möchten Sie etwas von Herrn Wa Baile erfragen?
- Polizist: Ich habe eine Frage: Sind meine Kollegen und ich Rassisten?
- Mohamed Wa Baile: Mir ist die Tatsache bewusst, dass ich wegen meiner Hautfarbe kontrolliert werde.
- Polizist: Sie werfen uns vor, wir seien Rassisten.
- Mohamed Wa Baile: Ich verstehe, Sie möchten keine schlechten Menschen, also auch keine Rassist*innen sein. Mein Vorwurf geht an die Polizei als Institution.
- Polizei: Ich bin als Privatperson hierhergekommen und nicht als Institution.
- Mohamed Wa Baile: Mir geht es nicht darum, Sie als Individuum anzugreifen. Dies habe ich Ihnen auch bei einer persönlichen Erklärung mit Handschlag im Anschluss an die Zeugeneinvernahme gesagt.
- Tribunalleiterin: Wir kommen nun zur Befragung des Polizisten. In welcher Beziehung stehen Sie zur beschuldigten Person?
- Polizist: Ich kenne ihn nur vom Vorfall her.
- Tribunalleiterin: Können Sie sich noch an den Vorfall vom 5. Februar 2015 erinnern?
- Polizist: Der Vorfall sagt mir etwas, aber so genau erinnere ich mich nicht mehr, nur ungefähr.
- Tribunalleiterin: Haben Sie im Vorfeld nochmals den Rapport durchgesehen oder sich mit Ihren Kolleg*innen diesbezüglich unterhalten?
- Polizist: Ich habe die Akten nicht mehr gelesen und mit niemandem mehr darüber geredet.
- Tribunalleiterin: Schildern Sie mir den Vorfall bitte aus Ihrer Sicht.
- Polizist: Wir waren am Hauptbahnhof Zürich und haben dort eine männliche Person mit dunkler Hautfarbe gesehen, welche uns gegenüber den Eindruck machte, dass er aufgrund unserer Präsenz einen Bogen um uns mache. Darum haben wir uns entschlossen, ihn zu kontrollieren. Ich habe der Person die Kontrolle eröffnet. Wir waren in Uniform dort. Ich fragte die Person, ob sie sich uns gegenüber ausweisen könne. Die Person sagte mit ein paar wenigen Wörtern: »Ich habe keinen Ausweis.« Aufgrund dessen hat sich für uns der Verdacht ergeben, dass wir allenfalls ein Delikt im Bereich Ausländerrecht haben, und wir haben die Person nochmals aufgefordert, sich auszuweisen beziehungsweise die Personalien anzugeben. Dieser Aufforderung kam die Person nicht nach, sie gab weder mündlich die Personalien an, noch wies sie sich mit einem Ausweis uns

gegenüber aus. An Details kann ich mich nicht erinnern. Ich weiß nur noch, dass wir am Schluss die Person nach allfälligen Ausweisdokumenten durchsuchen mussten, dass ein passiver Widerstand da war, dass die Person nicht bei der Kontrolle mitwirken wollte. Nach längerer Zeit fanden wir irgendetwas, ich weiß nicht mehr, ob es ein Bahnbillett oder ein Krankenkassenausweis war, etwas, wo wir ein Geburtsdatum und eventuell auch den Namen fanden. Es war ohne Lichtbild. Nach langem Hin und Her konnten wir die Personalien so überprüfen. Man hat der Person auch die Verzeigung betreffend »Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung« eröffnet. Dafür haben wir auch nach der Wohnadresse gefragt, welche auch in die Verzeigung gehört. Die kontrollierte Person hat sich aber bis zum Schluss geweigert, diese bekannt zu geben. Da wir das Wichtigste vor Ort feststellen konnten, beschlossen wir, dass es keinen Grund mehr gab, die Person mitzunehmen. Ich brauchte aber im Anschluss einige Stunden, um den Wohnort zu ermitteln und die Personalien zu verifizieren.

- Tribunalleiterin: Wer hat mit Herrn Wa Baile während der Kontrolle gesprochen?
- Polizist: Das war ich.
- Tribunalleiterin: Wo waren die im Rapport erwähnten anderen Polizist*innen während der Kontrolle?
- Polizist: Sie kamen dazu, die Kontrolle habe aber ich geführt.
- Tribunalleiterin: Können Sie nochmals genau erläutern, weshalb Sie den Beschuldigten einer Personenkontrolle unterzogen haben?
- Polizist: Ich hatte den Eindruck, dass er mich als Polizisten wahrgenommen hatte. Es schien mir, als würde er einen Bogen um mich machen. Dieses Verhalten deutete ich so, dass allenfalls etwas gegen ihn vorliegen könnte, deshalb habe ich mich zur Kontrolle entschlossen.
- Tribunalleiterin: Hat sich der Beschuldigte aus Ihrer Sicht verdächtig verhalten?
- Polizist: Aufgrund der ersten Situation, ja. Da er danach keine Auskunft gab, hat sich der Verdacht erhärtet, es könnte allenfalls ein Verstoß gegen das Ausländergesetz vorliegen.
- Tribunalleiterin: Welche konkreten Anweisungen gaben Sie ihm?
- Polizist: Zu Beginn forderte ich ihn auf, sich uns gegenüber auszuweisen. Er entgegnete, er habe keinen Ausweis. An den genauen Wortlaut kann ich nicht erinnern, einfach sinngemäß sagte er, er habe keinen Ausweis. Daraufhin habe ich ihn im Verlauf des Gesprächs aufgefordert, die Personalien bekannt zu geben, sodass ich überprüfen und

kontrollieren könne, ob er einen Aufenthaltstitel in der Schweiz habe. Zum Schluss, als er das auch verweigerte, forderten wir ihn auf, seine Sachen aus den Hosentaschen zu nehmen, damit wir in einem Portemonnaie nach einem Ausweis suchen konnten, um seine Personalien feststellen zu können, was er aber auch verweigerte.

Tribunalleiterin: Wie reagierten Sie darauf?

Polizist: Wir haben zum Schluss eine Durchsuchung der Person vorgenommen.

Tribunalleiterin: Bezüglich der schriftlichen Stellungnahme des Beschuldigten vom 20. April 2015 und des Polizeirapports »Sachverhalt«, wonach der Beschuldigte seinen Blick abgewendet haben soll – können Sie etwas zur Einleitung der Kontrolle sagen?

Polizist: Das kann ich nicht beurteilen. Ich habe die Person zum ersten Mal gesehen. Der Eindruck hat sich ergeben. Wie detailliert so eine Kontrolle ist, das heißtt, wie weit eine solche Kontrolle geht, hängt oft von der kontrollierten Person ab. Für mich spielt auch die Örtlichkeit eine Rolle. Gerade am Hauptbahnhof Zürich mit viel Fernverkehr, wo viele Personen ankommen, haben wir oft Personen, die rechtswidrig ins Land einreisen. Wenn man diesen Aspekt dazu nimmt und eine Person mir am Anfang sagt, dass sie keinen Ausweis habe, dann finde ich es naheliegend, dass man vermuten kann, es liege ein Delikt gegen das Ausländerrecht vor. Das Abwenden des Blicks ist ein Detail, welches ich heute nicht mehr so genau beschreiben könnte. Wenn ich es so in den Rapport geschrieben habe, wird es so gewesen sein. Ich habe den Rapport zeitnah geschrieben.

Tribunalleiterin: Gemäß der Eingabe von Herrn Wa Baile vom 20. April 2015 habe er zwar verweigert sich auszuweisen, er habe jedoch nicht gesagt, dass er keinen Ausweis dabei habe. Lediglich auf die Frage nach seinen Personalien habe er nicht geantwortet. Außerdem habe er in einem ruhigen und anständigen Ton geantwortet und die Beamte*innen nicht als Rassist*innen beschimpft. Können Sie etwas dazu sagen?

Polizist: Mir gegenüber hat er gesagt, er habe keinen Ausweis. Dies war der erste Satz, den er gesagt hat, als ich ihm die Kontrolle eröffnete und ihn nach dem Ausweis fragte. Aus meiner Sicht war er sichtlich aufgebracht. Er hat zwar sehr wohl anständig mit uns gesprochen, aber im Verlauf der Kontrolle fielen definitiv die Rassismusvorwürfe, da die Kontrolle wegen seiner

- Hautfarbe stattfinde. Wir gingen aber nicht darauf ein und versuchten ihm zu erklären, weshalb wir die Kontrolle machen.
- Tribunalleiterin: Gibt es weitere Zeug*innen?
- Polizist: Ich wüsste nicht von ihnen. Ich habe nicht mehr mit meinen beiden Kolleg*innen gesprochen, die dabei waren. Ob sie sich erinnern, weiß ich demnach nicht.
- Tribunalleiterin: Bevor wir die Befragung beenden, frage ich Sie, Herr Wa Baile: Haben Sie Fragen an den Herrn Polizisten?
- Mohamed Wa Baile: Ja, sehr viele. Können Sie genauer sagen, wie ich diesen Bogen gemacht haben soll?
- Polizist: Das kann ich nicht mehr sagen. Es ist zu lange her.
- Mohamed Wa Baile: Ich möchte kurz Bezug auf dieses Wegschauen nehmen, welches Sie im Rapport erwähnt haben. War ich der Einzige, der den Blick von Ihnen abgewendet hat, oder gab es noch andere Leute, die sich gleich verhalten haben, und wenn ja, haben Sie sie auch kontrolliert?
- Polizist: Wir kontrollieren sehr viele Personen. Auch an diesem Tag kontrollierten wir diverse andere Personen. Bezug nehmend auf den Blick: Das ist immer eine Wahrnehmung einer einzelnen Person. Meine Wahrnehmung war, dass der Blick möglicherweise abgewendet wurde, da die Person vielleicht etwas zu verborgen hatte oder es ihr unangenehm war. Dies war für mich ausschlaggebend für eine Kontrolle. Dass die Kontrolle danach auf diese Weise verlaufen ist, beziehungsweise so lang und detailliert war, hatte mit dem Verhalten der kontrollierten Person zu tun. Wir machen eine Kontrolle nur so weit, als diese nötig ist. Es spielt keine Rolle, ob die Person eine weiße oder schwarze Hautfarbe hat. Wenn sich eine Person in meinen Augen verdächtig verhält, würde ich die Kontrolle jederzeit wieder machen. Wir kontrollieren auch viele Personen, welche eine weiße Hautfarbe haben. Wir müssen uns immer mal wieder rechtfertigen, wenn wir dunkelhäutige Personen kontrollieren, da der Rassismusvorwurf oft auftaucht.
- Mohamed Wa Baile: Meine letzte Frage: Wie würden Sie sich fühlen, wenn Sie immer aufgrund der Rasse, die Ihnen zugeschrieben wird, unter Generalverdacht stehen würden? Wurden Sie schon einmal kontrolliert, weil Sie ein weißer Mensch sind?
- Polizist: In der Schweiz gibt es so etwas wie einen Generalverdacht nicht, zumindest nicht für mich. Darum kann ich auf diese Frage nicht antworten. Vor dem Gesetz ist jede Person gleich, unabhängig von der Hautfarbe.

- Tribunalleiterin: Wollen Sie Ihren bisherigen Aussagen noch etwas beifügen?
- Polizist: Ich bin seit siebeneinhalb Jahren Polizist. Es ist die einzige Kontrolle in diesen siebeneinhalb Jahren, die so verlief, dass sich jemand weigerte, sich auszuweisen, obwohl darauf hingewiesen wurde, dass er dazu verpflichtet sei. Ich denke, dies zeigt auch, dass ich keine Kontrollen mit rassistischem Hintergrund durchführe. Sonst hätte ich diese Probleme wohl viel häufiger.
- Tribunalleiterin: Im Folgenden wird die Rechtsvertreterin von Mohamed Wa Baile, die hier links von uns steht, das Anklageplädoyer halten. Sie stützt ihre Anklage auf den Parallelbericht der Allianz gegen Racial Profiling, der am 4. Juli 2017 in Genf vor dem UNO-Menschenrechtsausschuss verhandelt wurde.
- Nach dem Anklageplädoyer hält die Rechtsvertreterin der Polizei das Verteidigungsplädoyer. Sie zitiert aus Protokollen der Polizei, Anklageschriften der Staatsanwaltschaft, Gerichtsurteilen und Voten von Polizeikommandanten. Im Anschluss an die beiden Plädoyers werden Zeug*innen einvernommen.
- Wir kommen nun zum Anklageplädoyer. Rechtsvertreterin von Mohamed Wa Baile, ich bitte Sie.
- Rechtsvertreterin von Herrn Wa Baile: Liebes Publikum, geschätztes Tribunal.
Im Rapport des Polizisten, der meinen Mandanten Mohamed Wa Baile kontrolliert hat, steht: »Anlässlich der Patrouillentätigkeit [...] fiel [dem Polizisten] eine dunkelhäutige, männliche Person verdächtig auf. Dies aufgrund seines Verhaltens der Polizei gegenüber. M. Wa Baile wandte seinen Blick [ab].«
Offensichtlich ist der Zusammenhang zwischen Herrn Wa Bailes Verhalten und einem mutmaßlichen Verdacht auf ein ausländerrechtliches Delikt, der sich gemäß Polizeirapport aufgedrängt haben soll, konstruiert.
Die Kontrolle war rassistisch motiviert. Ob bewusst oder unbewusst, ist unklar. Ebenfalls ungeklärt ist, ob die Polizistin und die zwei Polizisten mit der Absicht handelten, meinen Mandanten zu diskriminieren. Oder ob sie im besten Wissen und Gewissen meinten, den mutmaßlichen Auftrag zur Bekämpfung des »rechtswidrigen Aufenthalts« beziehungsweise der »rechtswidrigen Einreise«, wie es in Artikel 115 des Ausländergesetzes heißt, umzusetzen.

Oder ob eine andere Absicht dahinter stand, wie die Erfüllung einer Dienstanweisung von weiter oben.

Unabhängig von der eigentlichen Absicht der Polizei beruht die Kontrolle auf tief sitzenden rassistischen Bildern. Daher erstaunt auch nicht, dass sich der Polizist bei der Befragung durch die Untersuchungsrichterin in Widersprüche verwickelte.

Bei der Befragung des Polizisten durch die Staatsanwaltschaft gab der Polizist zu Protokoll, Zitat: »Der Grund der Kontrolle [war], dass Herr Wa Baile einen Bogen um uns machte.« Zitat Ende.

Auf Nachfrage von Herrn Wa Baile, wie genau er denn diesen Bogen gemacht haben solle – Sie haben es gehört –, kann sich der Polizist nicht mehr erinnern.

Sodann schwächten Sie [*Blick zum Polizisten*] im Zeugenstand ihre Aussage ab: »Meine Wahrnehmung war, dass der Blick möglicherweise abgewendet wurde, da die Person vielleicht etwas zu verbergen hatte oder es ihr unangenehm war.« Zitat Ende. Zudem gaben Sie zu Protokoll, Zitat: »Ich fragte die Person, ob sie sich uns gegenüber ausweisen könne. Die Person sagte mit ein paar wenigen Worten: ›Ich habe keinen Ausweis.‹ Aufgrund dessen hat sich für uns der Verdacht ergeben, dass wir allenfalls ein Delikt im Bereich Ausländerrecht haben, und wir haben die Person nochmals aufgefordert, sich auszuweisen beziehungsweise die Personalien anzugeben.« Zitat Ende.

Zuerst war es vielleicht das Bogenmachen, das für die Kontrolle ausschlaggebend gewesen sein soll. Danach war es wahrscheinlich das Blickabwenden, das beim Polizisten den Verdacht auslöste. Und in einer weiteren Aussage soll dieser Verdacht erst nach der Anhaltung meines Mandanten entstanden sein, weil sich mein Mandant nicht ausweisen wollte. Aber warum genau wurde Mohamed Wa Baile angehalten?

Unter dem Strich bleibt: Das einzige Verhalten, das vom kontrollierenden Polizisten widerspruchsfrei und zudem wiederholt als Grund der Kontrolle angeführt wurde, ist das Abwenden des Blickes.

Die Frage ist: Würde der Polizeibeamte oder die Polizeibeamtin die gleiche Personenkontrolle auch bei einer als weiß wahr genommenen Person oder Personengruppe durchführen?

Ich gebe zu, es erstaunt mich nicht, dass sich die Polizei im Fall von Mohamed Wa Baile in solche Widersprüche verheddert. Auch überrascht mich nicht, dass Sie ob dem Rassismusvorwurf völlig verständnislos reagieren. Ehrlich gesagt kann ich Ihnen für Ihr rassistisches Verhalten gar keine großen Vorwürfe machen. Im Gegenteil. Es erstaunt überhaupt nicht, dass Sie und Ihre Kolleg*innen sich durch das Schweizer Polizeirecht nicht nur zur Kontrolle legitimiert fühlen, sondern geradezu ermutigt werden, in Ihrem Alltag rassistisch zu handeln. Denn gemäß Artikel 215 der Strafprozessordnung ist für eine Anhaltung kein konkreter Strafverdacht vorausgesetzt. Es genügt schlicht und einfach, dass ein Zusammenhang der betreffenden Person mit Delikten als möglich erscheint.

Solange das Gesetz keine unmissverständlichen Vorgaben macht, unter welchen Voraussetzungen eine Personenkontrolle zulässig ist; solange unsere Gesellschaft weiterhin von der Vorstellung der Überlegenheit einer europäischen, christlichen Kultur geprägt ist – und dies vor dem Hintergrund von Kolonialismus und Sklaverei; solange der polizeiliche Zugriff auf den als »fremd« etikettierten Körper normalisiert ist; solange die Polizei von einem Korpsgeist und einer Fehlerkultur geprägt ist, die auf hierarchischen, autoritären, patriarchalen und sich schützenden Routinen basiert; solange eine von Rassismus, Existenzängsten, Debatten über Ausländerkriminalität und Migrationsdruck geprägte Mehrheitsgesellschaft von der Polizei erwartet, Minderheiten zu kontrollieren und zu überwachen; solange Polizist*innen aufgrund von sehr hohen Hürden beim Zugang zur Justiz keine Sanktionen fürchten müssen; ja: so lange wird es auch systematisch rassistische Kontrollen geben. Vorfälle gibt es zu viele:

Wilson A.⁵ etwa ist fast ums Leben gekommen, weil er fälschlicherweise – auch hier aufgrund rassistischer Merkmale – als mutmaßlicher Bankräuber identifiziert wurde.

Micha L. klagte letztes Jahr zwei Polizisten wegen Amtsmissbrauch und wegen Körperverletzung an. Er stellte den Polizisten die Frage, warum er als Schwarzer Mann stets ins Visier der Polizei gerate, während dies seinen weißen Kollegen nie passiere. Daraufhin nahmen die Polizei-

5 | Der Artikel »Mit Recht gegen Rassismus im Recht« in diesem Buch geht näher auf den Fall Wilson A. ein.

beamten ihn auf den Polizeiposten mit, um ihm dort zu demonstrieren, wer das Sagen hat.

Der Fall zeigt: Wer nicht bereit ist, sich ohne Widerrede einer rassistisch diskriminierenden Polizeikontrolle unterziehen zu lassen, erfährt, was es heißt, unverhältnismäßiger staatlicher Disziplinierung unterworfen zu werden, und setzt dabei seinen eigenen Körper aufs Spiel.

Anna D. musste erfahren, wie ein Grenzwachtbeamter sie als Verrückte behandelte und ihren Pass zu Boden warf. Weil auch sie es nicht mehr widerspruchslos hinnehmen wollte, regelmäßig als Schwarze Person kontrolliert zu werden.

Auch dieser Fall zeigt: Wer sich weigert, einer rassistisch motivierten polizeilichen Anordnung Folge zu leisten, und sich nicht ausweist, riskiert eine Anzeige wegen Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen.

Wer sich einem körperlichen Übergriff durch Polizeibeamte widersetzt, findet sich mitunter in einem Verfahren wegen Gewalt und Drohung gegen Beamte wieder.

Geschätztes Publikum, das öffentliche Interesse am Funktionieren staatlicher Autorität ist zweifelsohne ein hohes Gut. Es besteht aber auch kein Zweifel darüber, dass dieses hohe Gut tagtäglich missbraucht wird. Wer nicht ins Bild eines sesshaften Westeuropäers passt – People of Color, Schwarze Menschen, Rom*nja, Sint*ezza und jenische Fahrende – erfahren immer wieder, dass das Menschenrecht auf Sicherheit nicht für alle gleich gilt.

Auf diese Weise wird das öffentliche Interesse des Funktionierens staatlicher Autorität als Freipass verstanden, die Bekämpfung der Kriminalität nach phänotypischen, rassisierten Merkmalen wie der Hautfarbe und der Haare oder nach pauschal kulturalisierenden Herkunftskategorien auszurichten:

Claudio X. wurde während des Joggens am Ufer des Lac Léman von hinten zu Boden geworfen. Die Polizei meinte, er sei ein gesuchter Drogendealer.

In der Sendung SRF Heimatland des Schweizer Fernsehens wurde gezeigt, wie zwei Polizisten einen Mann kontrollierten, weil sie diesen gestützt auf eine Dienstanweisung als «Ostblock-Typ» identifizierten.

Das öffentliche Interesse am Funktionieren staatlicher Autorität wird außerdem als Grundlage missverstanden, ein diskriminierendes Regime der Migrationskontrolle durch-

zusetzen: In den Zügen nach dem Grenzübertritt in Chiasso werden systematisch Schwarze Menschen und Menschen mutmaßlich nordafrikanischer Herkunft kontrolliert.

Heba H. wurde in der Empfangshalle des Flughafens Zürich nach dem Pass gefragt. In den Blick geriet sie, weil sie ein Kopftuch trug. Ein Ausbildner der Flughafenpolizei Zürich erklärte mit Stolz: »Wir suchen nach ganz bestimmten Gruppen. Nach Nordafrikanern zum Beispiel. Das System funktioniert.«

»Das System«, wie es der Grenzwachtbeamte nennt, funktioniert auch im Landesinnern: David A. wurde am Bahnhof Olten kontrolliert. Er stellte die Frage, ob dies mit seinem Schwarzsein zu tun habe. Die beiden Grenzwächter antworteten: »Ja. Dies hat mit Ihrer Hautfarbe zu tun.« Hingegen lautete die Antwort des Rechtsdienstes der Grenzwacht: »Wir halten uns ans Recht.«

Tagtäglich werden auch Schweizer Fahrende auf Stand- und Durchgangsplätzen unnötigen, oft schikanierenden Polizeikontrollen unterzogen. Ausländische Fahrende sind nicht erwünscht, werden kontrolliert und nach ihrem Pass gefragt.

Geschätztes Publikum, liebes Gericht, diese Rechtsfälle sind nur die Spitze des Eisbergs.

Racial Profiling ist mit Scham und Schuldgefühlen verbunden. Wer sich öffentlich exponiert, riskiert, schutzlos rassistischen Anfeindungen ausgesetzt zu werden. Wer sich vor Gericht wehrt, dem oder der wird meist nicht geglaubt. Staatsanwaltschaft und Justiz glauben der Polizei. Ein lückenloser Beweis der diskriminierenden Praxis seitens der Beamt*innen ist praktisch unmöglich. Verfahren werden unbegründet eingestellt. Rechtsverfahren dauern mehrere Monate, ja gar Jahre. Wer verliert, bezahlt teuer. Wer sich wehrt, braucht einen langen Atem, Mut und Unterstützung.

Es gibt tausend Gründe, sich gegen Racial Profiling zur Wehr zu setzen. Die Liste rassistischer Vorfälle durch die Polizei ließe sich endlos weiterführen. Jeder Einzelfall verdient die volle Aufmerksamkeit.

Es ist aber geradezu absurd, nach Zahlen zu fragen, um das Unfassbare fassbar zu machen.

Hier geht es um mehr als um einen Einzelfall. Es geht um institutionellen und strukturellen Rassismus.

In diesem Sinne fordere ich Sie auf, Mohamed Wa Baile freizusprechen und stattdessen die operative und politische Führung der Polizei auf die Anklagebank zu setzen.

Tribunalleiterin: Vielen Dank, wir kommen nun zum Verteidigungsplädoyer.

Rechtsvertreterin
der Polizei:

Geschätztes Tribunal. Ich zitiere:

»Nach der einen Vorschrift müssen Grenzkontrollen durchgeführt werden, um das Ausländerrecht durchzusetzen. Nach der anderen Rechtsquelle – gemeint ist das Verbot der Diskriminierung aufgrund von Rasse, Ethnie und Herkunft – dürfen physische und ethnische Merkmale nicht zum Anlass von Kontrollen genommen werden. Das kommt der Quadratur des Kreises gleich.« Zitat Ende.

Das Zitat stammt nicht von irgendjemandem, sondern von Markus Mohler. Er war zwischen 1979 und 2001, also über 20 Jahre lang, Kommandant der Polizei Basel-Stadt und danach Leiter der Polizeioffizierskurse. Ein Praktiker also, der genau weiß, was es heißt, Polizist an der Front zu sein. Darüber hinaus ist Mohler Jurist. Ein Mann also, der die Gesetze kennt.

Liebes Publikum, Polizisten sind in der schwierigen Lage, individuelles Verhalten danach zu überprüfen, ob es sich als verdächtig erweist oder nicht. Scheinbar normales Alltagsverhalten kann eben auch verdächtig sein. Wer zum Beispiel den Blick abwendet, die Laufrichtung wechselt oder das Lauftempo beschleunigt, tut dies, weil er oder sie einen Kontakt vermeiden möchte. Aus der Sicht der Polizei kann das ohne Bedeutung sein. Es kann aber eben auch problematisch sein. *[spricht eine Person im Publikum an]* Hand aufs Herz, haben Sie nicht auch schon mal den Blick abgewandt, weil Sie ein schlechtes Gewissen hatten? Oder weil Sie möglichst schnell wieder aus einer Situation rauswollten? *[spricht eine andere Person aus dem Publikum an]* Haben Sie nicht auch schon mal die Richtung gewechselt, weil Sie vor etwas Angst hatten und möglichst rasch aus der brenzlichen Situation entschwinden wollten?

Wer die Situation im Fall von Herrn Wa Baile einigermaßen nüchtern betrachtet, sieht: Herr Wa Baile wurde deshalb kontrolliert, weil sein Verhalten eben als verdächtig eingeschätzt wurde. Und nicht wegen seiner Hautfarbe. Dass seine Hautfarbe im Polizeirapport erwähnt wurde, ist schlicht und

einfach der Tatsache geschuldet, dass Schwarze Menschen häufiger illegal anwesend sind als weiße Menschen.

Wo kämen wir hin, wenn wir der Professionalität der Polizisten nicht mehr vertrauen würden, nur weil eine dunkelhäutige Person kontrolliert wurde? Dies würde nämlich bedeuten, dass jede Kontrolle einer Person, die dunkle Hautfarbe hat, von Anfang an dem Verdacht ausgesetzt ist, rassistisch zu sein. Zudem würde es bedeuten, dass die Polizei ihren in Artikel 115 des Ausländergesetzes verankerten Auftrag nicht mehr ernst nehmen dürfte. Dieser lautet nämlich: Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich rechtswidrig, namentlich nach Ablauf des bewilligungsfreien oder des bewilligten Aufenthalts, in der Schweiz aufhält.

Damit würde eine zentrale Aufgabe der Polizei ins Groteske verkehrt: Die Polizei würde da nämlich zur Förderin von Kriminalität und Illegalität.

Liebes Publikum, vertrauen wir also der Polizei. Sie macht ihren Job stets nach objektiven Kriterien. Entscheidend für eine Personenkontrolle ist nie die äußere Erscheinung, sondern stets das individuelle Verhalten. Stefan Blättler, Präsident der Konferenz der kantonalen Polizeidirektoren, machte dies kürzlich in den Medien deutlich. Zitat: »Ein Anlass für eine Kontrolle von den Polizisten wird stets aufgrund der gesamten Umstände beurteilt. Entscheidend sind Verhalten, Aufenthaltsort, Herkunft, Sprache, Aussehen, Kleidung, Haare und Hautfarbe.« Zitat Ende.

Die Hautfarbe darf nie das alleinige Kriterium sein. Aber sie darf ein Kriterium sein [*schaut gezielt zum Publikum*]. Oder können Sie sich vorstellen, als Polizistin für Sicherheit sorgen zu müssen und dabei die Augen vor der Wahrheit der Kriminalitätsstatistik zu verschließen?

Das Bundesamt für Statistik veröffentlichte im September 2016 erstmals Zahlen zur Nationalität von Straftätern. Die Ausländer verüben mehr Straftaten als die Schweizer. Und in der ausländischen Bevölkerung werden junge Männer aus West- und Nordafrika sowie der Dominikanischen Republik besonders oft straffällig.

Ich wiederhole mich: Die Hautfarbe darf nie das alleinige Kriterium sein. Aber sie darf ein Kriterium sein. Können Sie sich in Zeiten der Massenmigration vorstellen, einfach auszublenden, dass Ausländer eben wie Ausländer aussehen? Oder

bei »sexistischen Übergriffen«, »Gewaltdelikten«, »Drogendeal« einfach so zu tun, als ob ... [*bricht den Satz ab*]

Ich stoppe hier, bevor ich falsch verstanden werde. Verstehen Sie mich richtig. Ich bin keine Rassistin. Genauso wenig sind die Polizistinnen und Polizisten Rassisten. Sondern Menschen. Menschen, die jeden Tag hier rausgehen, um für unsere Sicherheit zu sorgen. Leib und Leben riskieren. Und dabei nicht selten von Passanten angepöbelt, angespuckt, gar gebissen werden. Und es scheint auch wieder Mode – nein! – vielmehr Strategie zu werden, sie als Rassisten zu beschimpfen.

Nicht die Kontrollierten, geschätzte Kollegin [*schaut zur Rechtsvertreterin von Mohamed Wa Baile*], werden ungerechtfertigt verurteilt, wie Sie das einseitig darstellten. Sondern vor allem die Polizisten werden immer wieder in schmerzhafte Rechtsverfahren reingerissen. Und mit ihnen ihre Familien. Ohne Grund! Bis heute gibt es keinen einzigen Fall, in dem ein Gericht einen Polizisten wegen Racial Profiling verurteilt hat. Andererseits gibt es unzählige Fälle, in denen kontrollierte Personen wegen Hinderung einer Amtshandlung, Beschimpfung, übler Nachrede, Drohung und Gewalt gegen die Polizei verurteilt wurden.

Geschätztes Publikum, unter dem Strich: Jeder Person, die auch nur einen Funken Verstand hat, sollte deutlich werden: Die Anklage der Allianz gegen Racial Profiling, die die Polizei des institutionellen Rassismus bezichtigt, ist absurd.

Die Aufgabe dieses Tribunals ist es, das Gesetz anzuwenden, nicht, Politik zu machen. Ich respektiere und verstehe Ihr Anliegen [*schaut zu Mohamed Wa Baile*]. Sie wehren sich dagegen, dass Menschen wegen ihrer Hautfarbe diskriminiert werden. Ich verstehe die Leute, die sich dafür einsetzen. Setzen Sie sich weiter dafür ein, auch wenn Sie wohl einen langen Atem dafür brauchen werden. Aber wenn Sie es tun, tun Sie es weiterhin friedlich, so wie Sie es heute getan haben. Und damit Sie es auch weiterhin tun können, ist es wichtig, dass Sie den Anweisungen der Polizei Folge leisten.

Auch ich wünsche mir für meine Kinder eine Welt, in der es keine Vorurteile gibt, aber befolgen Sie weiter die polizeilichen Anweisungen. Vertrauen Sie diesem Rechtsstaat. Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Vertrauen Sie weiterhin darauf. Das Gesetz will eben auch, dass Sie den Polizisten Folge leisten.

[*Mohamed Wa Baile lacht.*]

- Rechtsvertreterin der Polizei: Lachen Sie nicht.
- Mohamed Wa Baile: Sie als privilegierte weiße Schweizerin müssen keine Angst haben, im Bahnhof oder beim Zugfahren von der Polizei kontrolliert zu werden. Machen Sie sich also bitte keine Sorgen, Ihre weißen Kinder werden keine rassistischen Kontrollen erleben.
- Rechtsvertreterin der Polizei: Geschätztes Tribunal, ich verstehe nun: Einen Fehler hat die Polizei tatsächlich gemacht. Sie muss ihre Arbeit in Zukunft besser erklären.
- Tribunalleiterin: Vielen Dank. Jetzt kommen wir zur Befragung der Zeug*innen. Einige Mitglieder der Kollaborativen Forschungsgruppe zu Racial Profiling und ein Mitglied der Autonomen Schule Zürich (ASZ) sind anwesend. Eine erste Frage an einen Aktivisten der Forschungsgruppe, die insgesamt 30 Interviews mit kontrollierten Personen durchgeführt hat: Wie muss ich mir eine diskriminierende Polizeikontrolle vorstellen?
- Zeuge I: Betroffene Personen werden dabei willkürlich aus einer »Masse« herausgepickt, weil ihre Hautfarbe, die Frisur, Sprachkenntnisse oder religiöse Merkmale zu Auswahlkriterien werden – dann sprechen wir von Racial Profiling. Kontrolliert wird dann üblicherweise der Ausweis, wobei vielfach die Daten zur Polizeidienststelle durchgegeben werden. Oft beinhaltet eine Kontrolle auch Fragen nach dem Grund des Aufenthaltes einer Person an einem Ort. Hinzu kommt, dass kontrollierte Personen nicht nur Angaben zu ihrem Aufenthaltsstatus, sondern auch zur Familiensituation und Arbeitsstelle machen müssen. Viele Interviewpartner*innen berichteten von öffentlichen Kontrollen ihrer Taschen, ihrer Kleidung, auch ihres Mundraums, ohne dass ein konkreter Anlass bestand. Nur selten erhalten die Betroffenen eine Antwort auf die Frage nach dem Grund der Kontrolle.
- Tribunalleiterin: Können Sie mir sagen, ob Aktivist*innen der Autonomen Schule Zürich auch von Erfahrungen rassistisch diskriminierender Polizeikontrollen berichten?
- Zeuge II: Natürlich erzählen mir sehr oft Teilnehmende und Aktivist*innen der ASZ von Polizeikontrollen. In vielen Fällen handelt es sich um Racial Profiling! Nur wenige trauen

sich, ihre Fälle bei der Ombudsfrau der Stadt Zürich zu melden. Hier an der ASZ haben wir im November 2016 eine Aktionswoche zu Racial Profiling veranstaltet und das Thema auch in den Kursen ins Zentrum gestellt.⁶

Tribunalleiterin: Wir möchten nun etwas mehr über die schweizerische Situation erfahren. Können Sie uns aufgrund Ihrer Forschung sagen, welche Personen von Racial Profiling betroffen sind?

Zeugin III: Im Rahmen unseres Forschungsprojektes sprachen wir mit Schwarzen Menschen, mit People of Color, Sint*ezza, Rom*nja, Jenischen, mit Migrant*innen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus, Sexarbeitenden, Geflüchteten und Sans-Papiers. Auffällige Differenzen fanden wir in Bezug auf das Alter, das Geschlecht, den Aufenthaltsstatus und die Sprachkenntnisse der Befragten.⁷ So sind vor allem junge Menschen und dabei tendenziell vermehrt, aber nicht ausschließlich, Männer von Racial Profiling betroffen. Und während Frauen of Color sowohl von der Polizei als auch von anderen Menschen als Sexarbeitende gesehen werden, bringt die Polizei Schwarze Männer eher mit gewalttätiger Kriminalität in Verbindung. Geflüchtete und Sans-Papiers berichteten häufiger von physischer Gewalt bei polizeilichen Kontrollen und schilderten unrechtmäßige Leibesvisitationen, Durchsuchungen, das Anlegen von Handschellen und die Mitnahme für weitere Abklärungen auf den Polizeiposten. Dagegen hörten wir von Menschen, die akzentfrei Schweizer Mundart sprechen, dass ihre Mundartkenntnisse und/oder ihr Bildungsniveau die Interaktionen mit der Polizei erleichterten und zu einer Verkürzung der Kontrollsituation führten.

Tribunalleiterin: Was berichten die Teilnehmenden von der Autonomen Schule Zürich? Gibt es ähnliche Erfahrungen?

Zeuge II: Die meisten fragen sich, warum gerade sie allein kontrolliert werden. Sie sprechen von Ablehnung und Rassismus! Zudem werden sie immer wieder gefragt, warum sie als Asylsuchende nicht in ihren Lagern bleiben. Solche Inter-

6 | Mehr zu Racial Profiling und der ASZ im Artikel »Autonome Schule Zürich. Ein Ort des Widerstands gegen Rassismus und Polizeigewalt« in diesem Buch.

7 | Weitere Ausführungen zu Racial Profiling aus einer intersektionalen Perspektive im Artikel »Die Kontrolle der ›Anderen‹: Intersektionalität rassistischer Polizeipraktiken« in diesem Buch.

aktionen mit der Polizei lassen die Betroffenen fassungslos zurück. Was sollen sie denn tun? Und da fragen sie sich, ob sie in der Schweiz überhaupt als Menschen gesehen werden. Viele, die Kontrollen erlebt haben, fürchten sich sehr vor weiteren Interaktionen mit der Polizei.

Tribunalleiterin:

Zuletzt noch eine Frage: Wie gehen die Kontrollierten mit ihren Erfahrungen von Racial Profiling um?

Zeugin III:

Es gibt Menschen, die Kontrollen bereits antizipieren und deswegen Maßnahmen ergreifen und beispielsweise nicht zu lange am Bahnsteig auf ihren Zug warten, um keine Kontrolle zu riskieren. Taktiken, um eine Kontrolle zu verhindern oder zu verkürzen, umfassen nebst dem Vermeiden bestimmter Orte oder einem veränderten Kleidungsstil auch den Einsatz von Ressourcen wie Mundart zu sprechen, präventiv den Schweizer Pass in die Hand zu nehmen, auf einen Studierendenstatus zu verweisen oder bewusst die Begleitung einer weißen Person zu suchen. In den Interviews wurde immer wieder betont, wie wichtig der Austausch mit anderen Betroffenen ist, um festzustellen, dass man mit diesen Rassismus erfahrungen nicht allein ist.

Tribunalleiterin:

Vielen Dank für Ihre Einschätzungen. Nun kommen wir zum Schlussvotum.

Beobachterin
des Tribunals:

Ein Tribunal ist ein juristisches Spiel mit anderen Regeln als bei Bezirks-, Kantons- oder Bundesgericht. Und doch täuscht dieses spielerische Format nicht darüber hinweg, dass Racial Profiling eine ganz reale Erfahrung von Menschen in der Schweiz darstellt.

Ist Racial Profiling harmlos, weil alle, die keine Gesetze gebrochen haben, einfach ihren Ausweis zeigen können? Nein, so zu argumentieren, blendet den psychologischen und sozialen Schaden völlig aus, der entsteht, wenn man immer und immer wieder als eine oder einer der »üblichen Verdächtigen« gesehen wird und dadurch signalisiert bekommt: Du gehörst nicht hierher.

Im Fall von Mohamed Wa Baile reichte es für eine Polizeikontrolle aus, irgendwo hinzusehen. Ja, wo soll er als Schwarzer Mann denn hinsehen – nach rechts, nach links, nach unten, oben? Nichts ist recht für Schwarze Menschen und People of Color. Würdest du einer Polizistin oder einem Polizisten lange in die Augen schauen, bis sie oder er an dir

vorbei ist, hättest du eine Anzeige wegen Belästigung oder Provokation. Also ich wüsste auch nicht, wie ich mich an deiner Stelle verhalten hätte.

Rassistische Diskriminierungen kommen meistens nicht von Leuten, die explizit rassistische Absichten haben oder gar von sich sagen: Ich bin Rassist*in. In den meisten Fällen wird Diskriminierung unbewusst praktiziert. Dies hängt unter anderem mit den kolonial-rassistischen Bildern zusammen, von denen ein Polizist – genau wie ich, als weiße Person, geprägt worden ist. Es hängt mit den Stereotypen zusammen, den subtilen Vorurteilen, mit denen wir ganz selbstverständlich aufgewachsen sind. Mit diesen Bildern müssen wir uns auseinandersetzen – trotz der Angst vor möglichen Rissen im Selbstbild und vor dem Verlust alter Selbstverständlichkeiten.

Zu fragen bleibt: Warum haben wir Angst, uns unserem eigenen Rassismus zu stellen? Ist es die Angst, lang besessene Privilegien zu verlieren? Oder, um es mit James Baldwin auszudrücken, ist es die Unfähigkeit zu sehen, dass dieser Verlust den Weg für »höhere Träume und schönere Privilegien« ebnen könnte?⁸

8 | Aus: »Faulkner and Desegregation« in *Partisan Review* (Herbst 1956); wieder abgedruckt in »Nobody Knows My Name: More Notes of a Native Son« (1961: 32).

Racial Profiling und die Tabuisierung von »Rasse«¹

Noémi Michel

Am 7. November 2016 standen Mohamed Wa Baile und etwa sechzig ihn unterstützende Personen vor dem Bezirksgericht Zürich. Etwas mehr als ein Jahr zuvor hatte Wa Baile sich nach der zigsten Kontrolle, die er über sich hatte ergehen lassen, geweigert eine Identitätskarte zu zeigen. Als er deswegen eine Busse von 100 Franken wegen Nichtbefolgens behördlicher Anordnungen erhielt, entschied er gemeinsam mit Aktivist*innen, Einsprache dagegen einzulegen. Nach einer ersten Anhörung im Stadtstrichteramt von Zürich beschlossen Wa Baile und seine Gruppe von Unterstützenden die Einsprache aufrechtzuerhalten, um das Schweizer Rechts- und Polizeisystem mit den Herausforderungen von Racial Profiling zu konfrontieren. Aus diesem Grund musste Wa Baile vor dem Bezirksgericht erscheinen.² Er kam mit weiß bemaltem Gesicht und verkündete vor seinen Unterstützenden und den Medien:

»Ich bin nicht sicher, dass ich aus dem Haus gehen, einkaufen oder hierherkommen kann, ohne kontrolliert zu werden, deswegen habe ich heute weiße Privilegien benutzt.

1 | A.d.Ü. *Race* bzw. *racial* wird in dieser Übersetzung situativ mit »Rasse« oder »Rassierung« (anderorts auch »Rassifizierung« oder »Rassialisierung«) übersetzt, je nach inhaltlichem Kontext. Die Begriffe wurden in (englisch- und) französischsprachigen Zusammenhängen anders konstruktivistisch umgearbeitet als im deutschsprachigen Raum. Durch Anführungszeichen oder grammatisch soll die Praxis des Herstellens und der Konstruktion rassistischer Sinngebungen und Zugehörigkeiten markiert werden (vgl. auch F. El-Tayeb: Anders Europäisch, S. 17-18, Fußnote 8).

2 | Für einen vollständigen Bericht zum Sachverhalt und zu den unterschiedlichen juristischen Etappen im »Fall Wa Baile« vgl. humanrights.ch: Rassistisches Profiling. – Obwohl die Einsprache abgewiesen wurde, ermöglichte das Vorgehen der Aktivist*innen, die gegen die Busse mobilierten, eine der bisher wichtigsten öffentlichen Diskussionen um Racial Profiling in der Schweiz.

[...] Es ist nicht mein Tag allein. Es ist ein Tag für *alle Schwarzen Menschen und alle Menschen nordafrikanischer oder arabischer Herkunft*³. Es ist ein Tag für alle Menschen, die sich gegen rassistische Kontrollen wehren. Mir ist wichtig, dass ihr mich nicht als Opfer seht. Ich bin kein Opfer, aber – um das auch festzuhalten – ich bin auch kein Held. Ich bin ein normaler Bürger, der für seine Rechte kämpft, der genug von diesen rassistischen Kontrollen hat. Ich möchte in der Schweiz leben und mit meinen Kindern rausgehen, wie *alle weißen Menschen*, und mich dabei nicht nerven oder aufregen, wenn ich meinen Ausweis vergesse. Aufregen möchte ich mich, wenn ich mein Handy vergesse, wie *weiße Menschen*. Vielen Dank [...]. Ich muss die Schminke abwaschen, ich brauche wieder meine Hautfarbe, um [in das Gerichtsgebäude] einzugehen.«⁴

Videostill von Mohamed Wa Bailes Erklärung.



VIDEO: ELISA BANFI

Nach dieser Erklärung gingen Wa Baile und etwa fünfzig Unterstützer*innen – darunter ich selbst – in den Gerichtssaal. Viele von uns waren Menschen of Color⁵. Zu Beginn des Prozesses bat uns der Richter, ein weißer Mann, wiederholt,

3 | Alle Kursivsetzungen in diesem Kapitel wurden von der Autorin gesetzt.

4 | Ansprache von Mohamed Wa Baile, festgehalten auf Video von Elisa Banfi, Transkription durch die Autorin.

5 | Aufgrund der außergewöhnlich hohen Anzahl Personen, die für den Prozess mobilisiert wurden, fand dieser im mit fünfzig Plätzen größten Saal des Bezirksgerichts statt. Ein Ziel des Vorgehens von Wa Baile und der Allianz gegen Racial Profiling war, die Perspektiven von durch Rassismus markierten Personen zu sammeln, sichtbar zu machen und stärken. Deshalb erhielten PoCs und die Prozessbeobachtungsgruppe Priorität, um dem Prozess beiwohnen zu können. Als eine Person, die durch rassistische Differenz markiert ist, und als Mitglied der European Race and Imagery Foundation

ruhig zu sein: »Denn wir sind heute einige Leute, bitte verhalten Sie sich ruhig und still, damit wir diese Verhandlung durchführen können.« – »Ich danke Ihnen, dass es so ruhig über die Bühne gegangen ist, das war sehr angenehm«, sagte er, bevor wir den Saal für die ordnungsgemäße Beschlussfassung verließen. »Ich wünsche mir, dass es ruhig und friedlich bleibt im Saal [...]«, sagte er vor der Urteilsverkündung, mit der er Wa Baile für schuldig befand. »Ich bin nach wie vor sehr froh, dass es ruhig ist im Saal«, sagte er erneut, nachdem er begründet hatte, weshalb Wa Baile für schuldig befunden wurde. »Sie wehren sich dagegen, dass Menschen wegen ihrer Hautfarbe diskriminiert werden. [...] Sjetzen Sie sich weiter dafür ein, [...] aber wenn Sie es tun, tun Sie es *weiterhin friedlich*, so wie Sie es heute getan haben. [...] Vertrauen Sie diesem Rechtsstaat, *alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich*. [...] Lachen Sie nicht [...]«, sagte der Richter schließlich, nachdem er sein Urteil gesprochen hatte. »Ich bedanke mich nochmals für die Aufmerksamkeit und für die Ruhe«, schloss er. Wir verließen den Saal. Einige Monate später, nach einer Berufung vor dem Zürcher Obergericht, wurde das Urteil vom Bundesgericht bestätigt.⁶

Die öffentliche Erklärung von Wa Baile und sein Prozess sind beispielhafte – wenn auch seltene – Szenen des öffentlichen Diskurses über Racial Profiling.⁷ Der Begriff ist in den USA entstanden. In der breiten Öffentlichkeit der Schweiz ist die Bezeichnung »Racial Profiling« wenig bekannt und wird auch von institutionellen Akteur*innen und Wissenschaftler*innen, die sich in der Schweiz für Rassismus interessieren, kaum benutzt. Die Allianz gegen Racial Profiling, ein Netzwerk von Organisationen und Einzelpersonen, wurde mit der Mobilisierung für Mohamed Wa Baile gegründet. Sie assoziiert Racial Profiling mit

(ERIF) und damals auch des Collectif Afro-Swiss (CAS), zweier Organisationen, die diese Mobilisierung unterstützt haben, kam ich folglich als eine der Ersten in den Saal.

6 | Für die Niederschrift des Prozesses vgl. Prozessbeobachtungsgruppe: Prozessbericht vom 7.11.2016. Für die Gesamtheit der Dokumentation zu den unterschiedlichen juristischen Etappen, die der öffentlichen Anhörung vorausgingen und folgten und auf die sich dieses Kapitel bezieht, vgl. humanrights.ch: Rassistisches Profiling.

7 | Es gilt hervorzuheben, dass die öffentliche Diskussion um Racial Profiling zunimmt, namentlich dank der Mobilisierung durch Personen, die direkt davon betroffen sind. Siehe diesbezüglich auch den juristischen Kampf von Wilson A. und seinen Unterstützer*innen, die bald ein Jahrzehnt andauern (vgl. humanrights.ch: Wilson A.), ebenso wie die bedeutsamen Mobilisierungen nach einem gewalttätigen Angriff gegen einen Schwarzen Mann beim Joggen in Lausanne sowie nach den Todesfällen von Hervé Mutundu, Lamin und Mike Ben Peter bei polizeilichen Interventionen im Kanton Waadt. Vgl. diesbezüglich die Pressemitteilungen des Collectif À qui le tour (<https://fr-fr.facebook.com/aquiletouroff>), des Collectif R (www.desobeissons.ch), des Collectif Jean Dutoit (<https://collectifjeandutoit.wordpress.com>) und einen zusammenfassenden Artikel auf humanrights.ch: Verdacht auf Polizeigewalt in der Waadt.

»alle[n] Formen von polizeilichen Handlungen gegenüber Personengruppen, die aufgrund der äußereren Erscheinung als ›Fremde‹, der Nationalität oder mutmaßlichen Zugehörigkeit zu einer Religion erfolgen«⁸. Um diese ziemlich breite Definition zu konkretisieren, lässt die Allianz Personen mit unterschiedlichem Alter, Geschlecht, Aufenthaltsstatus und sprachlicher Herkunft in einem Video sprechen. Ihre Gemeinsamkeit besteht darin, dass sie durch rassistische Differenz markiert sind und Kontrollen und Verhaftungen erlebt haben, die sie als rassistisch und ungerechtfertigt charakterisieren.

In diesem aufgezeichneten Erfahrungswissen zeigen sich mehrere konstitutive Dimensionen von Racial Profiling. Es nimmt meistens die Form einer Identitätskontrolle in Mobilitätsräumen wie Bahnhöfen, Zügen oder Autobahnen an. Und es ist durch Wiederholung charakterisiert: Alle Teilnehmenden des Films erklären, dass sie oft kontrolliert wurden und dass diese Erfahrung in einem starken Kontrast zu weißen Menschen in ihrem Umfeld steht, die keine oder sehr wenig Kontrollen erlebt haben. Racial Profiling wird zudem durch eine Assoziation verursacht und reproduziert, die nichtweiße Körper mit dem Verdacht auf Kriminalität verbindet, namentlich auf eine illegale Praxis oder unerlaubte Anwesenheit – worauf die wiederkehrende Frage »Was machen Sie hier?« verweist, die von den Kontrollinstanzen gestellt wird. Diese wiederholten Kontrollen führen zu Beeinträchtigungen im Alltag und in der Mobilität: Sie verursachen Verspätungen, setzen die Betroffenen sprachlicher Gewalt, der Bedrohung mit Waffen und der Entblößung ihrer Körper aus.

Schließlich produziert Racial Profiling ein starkes Gefühl von Nichtzugehörigkeit, wenn nicht sogar von Illegitimität in der Schweiz: »Bin ich Schweizer*in, wenn ich den Werten dieses Landes zustimme, oder bin ich Schweizer*in, wenn ich weiß bin?«, fragt eine Person im Film⁹.

Der juristisch-politische Kampf¹⁰ der Allianz widerspiegelt eine von der *Critical Race Theory* geprägte Haltung: Sie wertet das Erfahrungswissen von Personen auf, die von rassistischer Unterdrückung direkt betroffen sind, und ruft dazu auf, die Bedeutung von Racial Profiling nicht in erster Linie in den Vorurteilen und Intentionen der Polizisten zu sehen, sondern in einer institutionalisierten Praxis, die durch eine lange Geschichte rassistischer Unterdrückung in der Schweiz und im Westen entstand und weitergeführt wird.¹¹

8 | Vgl. stop-racial-profiling.ch.

9 | Der Film ist einsehbar auf stop-racial-profiling.ch (abgerufen am 1.1.2019).

10 | Vgl. diesbezüglich die beiden Beiträge »Ethnographischer Bericht zum Prozess gegen Mohamed Wa Baile« von Rohit Jain und »Mit Recht gegen Rassismus im Recht. Rechtsverfahren als Mittel des Widerstands« von Tarek Naguib in diesem Buch.

11 | »Critical race theory insists on the recognition of the experiential knowledge of people of color and our communities of origin in analyzing law and society. This knowledge is gained from critical reflection on the lived experience of racism and from critical reflection

Ausgehend vom Verständnis, dass Racial Profiling mit strukturellem Rassismus in der Schweiz verbunden ist, soll nun diese Verbindung gründlicher untersucht werden. Wie interagieren Funktionsweisen und Effekte von Racial Profiling mit einem größeren Regime, das die Reproduktion von Rassismierung und Rassismus in der heutigen Schweiz steuert?

Ich schlage vor, dieses Regime mit dem Begriff der »Racelessness« zu beschreiben und damit ein Konzept aufzunehmen, das vom Philosophen David Theo Goldberg entwickelt wurde. Ihm zufolge ist der europäische Westen seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs durch ein geteiltes und kontinuierlich erneuertes Begehen gekennzeichnet, »Rasse« und Rassismus als verflüchtigt zu sehen.¹² Obwohl »Rasse« tabuisiert wird, ist sie weiterhin wirksam, das heißt, soziale Bedeutung und Hierarchisierungen werden weiterhin über Rassismierungen erzeugt.¹³ Mehrere neuere Forschungen haben die Funktionsweise und Effekte dieses Tabus im juristischen und soziopolitischen Kontext der Schweiz untersucht.¹⁴ Sie zeigen, dass die Tabuisierung von »Rasse« die institutionellen Räume, öffentlichen Debatten und zwischenmenschlichen Beziehungen in der Schweiz umfasst und einen effektiven Kampf gegen Rassismus erschwert. Allerdings untersucht keine dieser Arbeiten die Verbindungen zwischen einer *Racelessness à la Suisse*, Racial Profiling und der Art und Weise, wie Letzteres öffentlich diskutiert wird. Wie befeuern die Praktiken von Racial Profiling das Regime der *Racelessness à la Suisse*? Wie erleichtert wiederum Racelessness die Persistenz von Racial Profiling? Kann eine öffentliche Diskussion über Racial Profiling durch Demonstrationen, juristische Debatten und Handlungen dazu beitragen, Racelessness und ihre rassistischen Effekte aufzuzeigen? Ich gehe diesen Fragen nach, indem ich kritische Literatur, die sich mit Racelessness beschäftigt, mit einer Analyse der Diskussion um Racial Profiling beim Prozess

upon active political practice toward the elimination of racism.« M. J. Matsuda et al: Words that Wound, S. 6. Vgl. auch M. Möschel: Race in mainland European legal analysis.

12 | D.T. Goldberg: The Threat of Race, S. 152.

13 | D.T. Goldberg: The Threat of Race; F. El-Tayeb: European Others. – Goldberg und El-Tayeb verwenden den Begriff »Tabu« als das, was im Bereich des Nichtgesagten, des Verdängten bleiben muss. Beide machen dabei keinen Verweis auf die rassistische und koloniale Geschichte des Begriffs. Dieser wurde ausgehend vom Tongan-Begriff »Tabu« mit Captain Cook Ende des 17. Jahrhunderts in die englische Sprache eingeführt. Indem sie den Begriff, der in anthropologischen Schriften für sogenannt »primitive« Gesellschaften gebraucht wurde, in ihrer Analyse nun für den europäischen Kontext wiederverwenden, scheint mir, dass sie sich in ein kritisches Unterfangen der »Provinzialisierung Europas« einschreiben. Ich danke Patricia Purtschert, die mich auf die Genealogie des Begriffes »Tabu« aufmerksam gemacht hat.

14 | Purtschert/Lüthi/Falk (Hg.): Postkoloniale Schweiz; N. Michel: Sheepology; A. Lavanchy: Glimpses into the Hearts of Whiteness, S. 278–295; S. C. Boulila: Race and racial denial in Switzerland; T. Naguib: Mit Recht gegen Rassismus.

von Wa Baile und dem Video der Allianz gegen Racial Profiling verschränke.¹⁵ Ich analysiere dabei erstens sprachliche, bildliche und affektive Mechanismen, mit denen Racelessness operiert, und identifiziere die spezifischen Ausformungen der *Racelessness à la Suisse*. Zweitens zeige ich, dass sich die Praxis von Racial Profiling und das Regime von Racelessness gegenseitig verstärken, beziehungsweise dass ihre Interaktion der Logik eines Teufelskreises folgt. Zum Schluss mache ich deutlich, dass die Performance von Wa Baile und seinen Unterstützenden im Vorfeld des Prozesses es ermöglicht, Strategien zu entwickeln, die mit diesem Teufelskreis brechen können.

RACELESSNESS: »RASSE SAGT MAN NICHT, ABER ZEIGT SIE«

Racelessness ist ein Regime, das in westeuropäischen Kontexten hegemonial ist und vorschreibt, wie Rassierung mündlich/schriftlich, bildlich und affektiv mit Bedeutung versehen werden kann. Dabei handelt es sich um *eine Politik der Zulassung und gleichzeitiger Repression*: Sie ermöglicht bestimmte Formen, um Rassierung aufzurufen, und verhindert andere.¹⁶ Um diese komplexe Politik zu verdeutlichen, untersuche ich zuerst, was Racelessness zu *sagen*, und in einem zweiten Schritt, was sie zu *zeigen* erlaubt oder verbietet.

Der Wunsch nach der Verflüchtigung (*evaporation*) von »Rasse« zeigt sich in einem starken sprachlichen Tabu, einer geteilten Empfindung, dass der Rückgriff auf ein rassistisches Vokabular nicht wünschenswert ist. Das Tabu umfasst rassistische Beleidigungen, Hassdiskurse und -symbole, die in den meisten europäischen Kontexten seit einigen Jahrzehnten rechtlich verboten sind.¹⁷ Das Tabu beschränkt sich allerdings nicht nur auf gewaltsame Diskurse, sondern verbietet auch den Rückgriff auf ein explizit rassistisches Vokabular, die rassismuskritische Akteur*innen oder Institutionen gerne produktiv machen würden, um Rassismus zu beschreiben und ihm entgegenzutreten.¹⁸ Racelessness führt zu Unbehagen oder Ablehnung, wenn Menschen sich oder andere als Schwarze oder

15 | Ich habe diese Szenen anhand meiner persönlichen Notizen zum Prozess sowie der umfassenden Dokumentation, die die Allianz gegen Racial Profiling und humanrights.ch zur Verfügung stellen, rekonstruiert.

16 | D. T. Goldberg: The Threat of Race; F. El-Tayeb: European Others; A. Lentin: What Happens to Anti-Racism When We Are Post Race?; N. Michel: Sheepology: The Post-colonial Politics of Raceless Racism in Switzerland.

17 | Vgl. Grigolo/Hermanin/Möschel: Introduction; M. Möschel: Race in mainland European legal analysis. Für den Schweizer Kontext vgl. T. Naguib: Mit Recht gegen Rassismus; F. Zanol: L'application de la norme pénale contre la discrimination raciale; N. Michel : Equality and Postcolonial Claims of Discursive Injury.

18 | D. T. Goldberg: Precipitating Evaporation.

Weisse bezeichnen. Das Tabu kann sogar so weit gehen, dass jene belangt werden, die ein rassisiertes Vokabular aufgreifen, um Rassismus zu bekämpfen.¹⁹

Indem der gesprochene und geschriebene Rückgriff auf diese rassisierten Kategorien verboten wird, drängt Racelessness einzelne Personen und Institutionen dazu, ein ungenaues, kodifiziertes oder metonymisches Vokabular zu verwenden, um auf Realitäten zu verweisen, die von rassisierten Machtstrukturen durchzogen sind. So werden Ausdrücke wie »Ausländer*innen«, »Menschen mit Migrationshintergrund« oder »Diversität« gegenüber expliziteren Ausdrücken wie »People of Color«, »rassisierte Menschen« oder auch »Schwarze Minderheit« bevorzugt. Dieses Tabu hat zudem den Effekt, dass Rassismus weniger explizit und mehr indirekt zum Ausdruck gebracht wird. Die Differenzierung und Hierarchisierung von Menschen aufgrund von vermeintlich endogenen Attributen operiert eher durch metonymische Formulierungen, wie zum Beispiel »kulturelle Differenz« oder »andere Lebensform«. Diese Ausdrücke funktionieren aufgrund ihrer Assoziation mit implizierten Ideen rassizierter Differenz, ohne explizit biologisierende Kategorien zu verwenden.²⁰

Im besprochenen soziopolitischen und geografischen Kontext verdeutlicht sich der Wunsch, dass sich Rassisierung im Bereich des Sagbaren verflüchtigt, zudem in den zahlreichen Minimierungs- und Relativierungsmechanismen von Rassisierung. Einer der meistgebrauchten Mechanismen zielt auf das, was ich die räumlich-zeitliche Externalisierung nenne. Mit diesem Mechanismus werden Rassismus und Rassisierung in andere Räume verschoben. In der Schweiz zum Beispiel hört man oft Kommentare wie »Rassismus betrifft vor allem die USA und die Banlieues von Frankreich«²¹. Parallel zu dieser räumlichen Externalisierung werden Rassisierung und Rassismus oft auch in andere Zeiten versetzt, in eine Vergangenheit, die lediglich in Handlungen

19 | Diese Logik habe ich insbesondere in meiner Forschung zur Kontroverse um das »Schäfchenplakat« herausgearbeitet. Das Plakat wurde für die Initiative für die »automatische Ausschaffung« krimineller Ausländer erstellt. Im Rahmen dieser Debatte griffen die Unterstützer*innen der SVP regelmäßig rassistische Minderheiten an, die den »Rassismus« der Plakate anprangerten. Ihnen wurde vorgeworfen, selber rassistisch zu sein, da sie ein Verständnis von Rassisierung wachrufen würden. Vgl. N. Michel: *Quand les mots et les images blessent*.

20 | Zum Aufkommen dessen, was Theoretiker*innen von Rassisierung und Rassismus als »Neorassismus« oder »kulturellen Rassismus« bezeichnen, vgl. Balibar/ Wallerstein: Rasse, Klasse, Nation; Solomos/Back: Race, racism and popular culture; Michel/ Honegger: Thinking Whiteness.

21 | Bezuglich der räumlich-zeitlichen Externalisierung von »Rasse« in der Schweiz vgl. insbesondere P. Purtschert: *Chewing on Post_colonial Switzerland*, S. 95-100; 121-126; 149-154.

und Aussprüchen alter Menschen fortbesteht.²² Die Privatisierung von Handlungen und Aussagen ist eine weitere Form, die Rassismus relativiert: Wenn sich ein rassistischer Vorfall ereignet, wird er zwar als solcher erkannt, aber sogleich als vereinzelte Handlung eines Individuums eingeordnet, als »Ignoranz« oder »Dummheit« taxiert, die in einem singulären Moment verursacht wurde.²³ Die Privatisierung umfasst auch die Rezeption von Rassismuserfahrungen: Wenn eine Person von sich sagt, durch Rassismus benachteiligt zu werden, wird der Ursprung des Leids sogleich mit dem subjektiven (und deshalb privaten) Empfinden in Verbindung gebracht. Dies geschieht durch Formulierungen wie »Du bist zu sensibel«, »Sei nicht paranoid« oder »Meine*r Schwarzen Freund*in bereitet das keine Probleme«.²⁴ Durch die ständige Wiederholung solcher Relativierungsmechanismen werden Rassismierung und Rassismus außerhalb des sozialen und normalen »demokratischen« Alltags verortet; Rassismierung und Rassismus werden an Ausnahmen gebunden, die durch Akteure hereinplatzen, die selber als außergewöhnlich erachtet werden, wie Neonazis oder Verrückte.²⁵

Der Wunsch nach der Verflüchtigung von »Rasse« unterdrückt explizite Referenzen auf Rassismierung auf der Ebene des Sagbaren, aber nicht auf der Ebene des Zeigbaren. Wie Fatima El-Tayeb unterstreicht, hat die Produktion und Zirkulation von sichtbaren rassisierten Codes, sprich Codes, die Nichtweißsein mit Nichteuropäischsein assoziieren, auf dem Kontinent nie auf-

22 | Als beispielsweise 2011 der bekannte Parfümeur Jean-Paul Guerlain einen Kommentar zur Faulheit der »N*« machte, verurteilten viele Kommentator*innen seinen Kommentar, indem sie das Wort in einer »vergangenen Zeit« verorteten. Für diese Kontroverse vgl. N. Michel: Equality and Postcolonial Claims of Discursive Injury.

23 | D.T. Goldberg: Precipitating Evaporation; A. Lentin: Racism in public or public racism.

24 | Für eine Analyse, wie Diskurse um Emotionen Kollektivität herstellen oder umgekehrt ausschließen, vgl. S. Ahmed: The Cultural Politics of Emotions.

25 | Wie Goldberg betont (Precipitating Evaporation, S. 180-181), wird der »außergewöhnliche Rassismus« mit Gruppen assoziiert, die selber als außergewöhnlich, gefährlich oder marginal gelten, wie beispielsweise Neonazis: »Racism [...] is taken as the exception in European societies, the expression solely of the ›far right‹, loony extremists, individual or collective, such as the various forms of ›national front‹ or neo-Nazi groups waxing and waning across the continent to the tune of foreign presence and perceived local problems. Exceptional racism reinforces the status quo of exonerated, guiltless institutional forms and responsible individuals more silently and invisibly structuring European societies at large.« Einer intersektionalen Perspektive folgend, lässt sich ebenfalls feststellen, dass diese Logik des *containments* (In-Schach-Halten) von Rassismus sich auf Klassenstereotype beruft und lediglich diejenigen ins Auge fasst, die weniger gebildet oder marginalisiert sind oder als verrückte Nationalisten gelten.

gehört.²⁶ Öffentliche Räume sind durchzogen von Bildern, die eine rassistische Grenze wieder verankern: eine Grenze zwischen jenen, deren körperliche Attribute auf ein vermeintlich natürliches »Europäischsein« oder auf »europäische Wurzeln« verweisen, und den »anderen«, deren Körper aufgrund einer Reihe von Attributen wie Hautfarbe, Gesichtszüge, Muskulatur, aber auch vermeintlicher Verhaltens- und Lebensweisen als verschieden gelesen werden.²⁷ Wenn Werbekampagnen für Hilfsorganisationen Schwarze Kinder vor einer kargen Landschaft zeigen, um damit Spendengelder zu sammeln, stellen sie eine Grenze und Hierarchie zwischen einem europäischen Raum und dem Raum der »Anderen« her.²⁸ Dasselbe gilt für Kinderbücher, die stereotypisierte Bilder von »Afrikaner*innen« und »Europäer*innen« zeigen.²⁹ Wenn weiße Menschen Blackfacing praktizieren, das heißt, wenn sie rund um Weihnachten oder am Karneval ihr Gesicht braun anmalen und Afroperücken tragen, eignen sie sich rassistische körperliche Attribute an, um ihr Weißsein zu übertragen und damit zu stabilisieren.³⁰ Diese Transgression ist selbst für Kinder lesbar und verständlich, da sie seit ihrer Kindheit lernen, Attribute wie die Hautfarbe oder Haartextur als Marker von Differenz und rassistischer Hierarchie zu verstehen. Rassismierung informiert die Konstruktion unseres »Auges«, das durch ein rassistisches Raster liest, sehend gruppiert, klassiert und »Typen« oder Menschengruppen hierarchisiert.³¹

Wenn sie sich zeigt, ist Rassismierung verständlich. Allerdings anerkennen die Autor*innen dieser Repräsentationen die rassistische Dimension ihrer Objekte oder visuellen Performances in der Regel nicht. Wenn sie mit Anschuldigungen von Rassismus konfrontiert werden, verschränken sie ihre Bilder mit einem *Diskurs von Verleugnung oder Unschuld*, wie es die folgenden, mehrfach geäußerten Aussagen beispielhaft zeigen: »Dieses Plakat hat nichts mit Rasse zu tun« im Fall rassistischer Werbung; »Es handelt sich um eine feierliche Praxis, ich habe keinen Vorsatz, rassistisch zu sein« sowie »Das ist

26 | F. El-Tayeb: European Others, S. xxiv.

27 | Vgl. S. Hall: The Whites of Their Eyes.

28 | Vgl. z. B. C. Mason: Tinder and humanitarian hook-ups.

29 | Diese Stereotype werden über die Repräsentationen von Menschen, aber auch mit Bildern von Tieren weitergeführt. Letzteres bezeichnet Darren Chetty mit »Allegorien von Rasse« (D. Chetty: The Elephant in the Room). Bezuglich der rassistischen Codes in Schweizer Kinderbüchern vgl. P. Purtschert: »De Schorsch Gaggo reist uf Afrika«.

30 | Diesbezüglich vgl. die Sonderausgabe von Darkmatter (im Erscheinen): Michel/Parnell-Berry: Returning the Gaze.

31 | Das Insistieren auf die historische und soziopolitische Konstitution des »Auges« wurde insbesondere von Frantz Fanon theoretisiert (F. Fanon: Peau noire, masques blancs) und wurde vor allem von Stuart Hall wieder aufgenommen (S. Hall: The Whites of Their Eyes).

lächerlich, hört auf, überall Rassismus zu sehen« bei Blackfacing; oder »Ich sehe keine Farbe, es gibt nur eine menschliche Rasse« bei Anschuldigungen rassistischer Diskriminierung. Racelessness beruht hier auf einer paradoxen Artikulation zwischen dem Sag- und Zeigbaren: Rassisierung zeigt und versteht sich gut auf einer visuellen Ebene, aber diese Intelligibilität wird auf der diskursiven Ebene sofort verleugnet durch Formulierungen, die vorgeben, Rassisierung nie gesehen oder gezeigt zu haben.³² Letztendlich funktioniert Racelessness über eine komplexe Vereinigung von visuellen und sprachlichen Codes, woraus folgt, dass sich Rassisierung in Luft auflöst, aber sich gleichzeitig, und darin liegt das Paradox, hartnäckig hält, sowohl in der Sinngebung, wie auch in ihren rassistischen Effekten.³³

Obwohl Racelessness die Gesamtheit des europäischen Kontinents charakterisiert, variiert die Ausformung mit dem Kontext.³⁴ Im Rahmen ehemaliger kolonialer Imperien wie Frankreich, Belgien oder der Niederlande ist eine totale Negation von Rassisierung nicht möglich. Solche Kontexte schaffen Platz für mehr räumlich-zeitliche Externalisierungsmechanismen wie »Rasse war früher, wir haben das überschritten« oder »Rasse gab es vor allem in unseren kolonialen Territorien, hier herrschte immer Demokratie«³⁵. Da die Schweiz als Staat formell keine Kolonien besaß, dominiert dort eine Form von kolonialer Amnesie, die eher einem schwarzen Loch als einer Form von Repression oder selektiver Erinnerung gleicht. Die Schweiz neigt dazu, sich als Ort zu verstehen, *an dem »Rasse« keine Geschichte hat*: »In der Schweiz ist, so lässt sich abschließend festhalten, eine eklatante ›Leerstelle‹ zu erkennen, wenn es um Fragen des Rassismus, seiner kolonialen Genealogie und seiner gesellschaftlichen Auswirkungen geht.«³⁶ Die Schweiz versteht sich als außergewöhnliche Entität, die sich durch

32 | F. El-Tayeb: European Others, S.xxiv; N. Michel: Sheepology. Die Literatur, die sich Racelessness und dem neuen Rassismus widmet, bezeichnet solche Formulierungen häufig mit dem Adjektiv »colorblind« (A. d. Ü: oder farbenblind auf Deutsch). Gemäß dem Anliegen der Herausgeber*innen, keine ableistischen Begriffe zu perpetuieren, vermeide ich diesen Begriff im Fließtext (siehe letzte Seite).

33 | Um diese Logik des Auslöschen und der Persistenz sichtbar zu machen, benutzt Goldberg die Metapher des »Dunstes« (»vapeur«) bzw. der »Verflüchtigung«, um über die Stellung von »Rasse« in Europa zu sprechen. Diese Metapher verweist ebenfalls auf die Nekropolitik der Schoah und der Gaskammern, deren Trauma gemäß Goldberg das Tabu von »Rasse« intensiviert. Obwohl diese Metapher heuristisch scheint, finde ich sie heikel, weil sie dazu neigt, die Materialität der Körper auszublenden, die in ihrem Leib die gewaltvollen Effekte von Rassismus tragen.

34 | D. T. Goldberg: Precipitating Evaporation.

35 | Vgl. für Frankreich z. B. A. L. Stoler: Colonial Aphasia; für Belgien I. Goddeeris: Colonial Streets and Statues; für die Niederlande G. Wekker: White Innocence.

36 | P. Purtschert et al: Postkoloniale Schweiz, S. 52.

eine aktive Neutralitätspolitik nicht nur vom Einfluss der »Rest der Welt«, sondern auch von der rassistischen und faschistischen Politik der restlichen europäischen Nationen fernhalten konnte. Entsprechend verweist die *Racelessness à la Suisse* weniger auf einen Wunsch von Verflüchtigung von »Rasse« als vielmehr auf die Überzeugung ihrer ewig währenden Abwesenheit. Wenn gemäß dieser Perspektive Rassierung in der Schweiz keine Geschichte hat, welchen Sinn hat dann der juristische und politische Kampf »gegen rassistische Kontrollen« und »für alle Schwarze Menschen und alle Menschen nordafrikanischer oder arabischer Herkunft«? Wie werden die Inszenierungen von Racial Profiling und die Art, wie sie öffentlich diskutiert werden, von einem erweiterten Regime von Racelessness im Schweizer Kontext informiert, und wie informieren diese Inszenierungen wiederum das Regime von Racelessness?

RACIAL PROFILING UND RACELESSNESS: EIN TEUFELSKREIS

In diesem Abschnitt nehme ich die Frage auf, inwiefern die Theoretisierung von Racelessness eine Analyse der Funktionsweisen von Racial Profiling, wie sie von Wa Baile und den weiteren Personen im Film der Allianz geschildert werden, möglich macht. Dabei zeige ich, dass sich die Funktionsweisen von Racelessness und Racial Profiling gegenseitig bestärken und in einer Beziehung stehen, die der Logik eines Teufelskreises entspricht: Racelessness nährt sich von rassistischen visuellen Codes, die den unterschiedlichen Ereignissen und Praktiken von Racial Profiling zugrunde liegen; und die unterschiedlichen Ereignisse und Praktiken von Racial Profiling profitieren von der Zeigbarkeit von Rassierung und der Unsagbarkeit von Rassismus, was wiederum das Regime von Racelessness aufrechterhält.

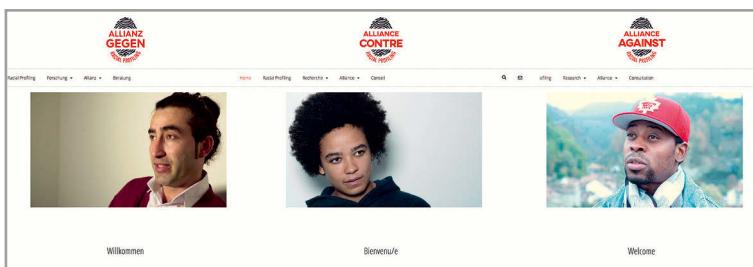
Betrachten wir zuerst die Funktionsweise von Racial Profiling. Racial Profiling kann als eine »Szene von gleichzeitiger Unterwerfung und Subjektwerdung« (»*scene of subjection*«)³⁷ verstanden werden, wie sie von Saidiya Hartman beschrieben wurde. Die unterschiedlichen Ereignisse, Bilder, Affekte, Praktiken, Körper, Räume und Beziehungen, aus denen solche Szenen zusammengestellt sind, (re-)produzieren ein Subjekt, das von rassistischer Differenz markiert ist, und schreiben diese subjektive Position in ein Bündel von Machtbeziehungen ein.³⁸

37 | S. V. Hartman: *Scenes of Subjection*.

38 | Obwohl Hartman ihre Theoretisierung im Analyserahmen der (post-)sklavistischen Gesellschaft Nordamerikas erarbeitet hat, erachte ich es für sinnvoll, ihre Konzepte und Raster heuristisch auch für den Schweizer Kontext zu verwenden. Dies insbesondere, weil die Prozesse von Rassierung sich in der Verkettung multipler Raum-Zeiten sowie über die Zirkulation und Verdinglichung Schwarz markierter Körper in einem globalen kapitalistischen System materialisieren. Entsprechend müssen auch die theoretischen

Eine der Teilnehmer*innen im Film der Allianz berichtet vor allem von Racial Profiling-Szenen im Zug. In einer dieser Szenen, berichtet sie, kontrollierte die Polizei vier Personen, die arabisch »schienen« und Arabisch sprachen. Nachdem diese Personen kontrolliert worden waren, sah einer der Sicherheitskräfte sie an und sagte »Ah, noch eine, die kontrolliert werden muss!« Die geschilderte Szene ist durchzogen von rassistischen visuellen Codes: Die Uniformierten nähern sich einzigt denjenigen Körpern, die durch rassistische Differenzen markiert sind. Die Subjekte dieser Körper werden aufgefordert, sich zur Verfügung zu stellen und sich zu entlasten, indem sie ihre Papiere zeigen. Die Waffen und Uniformen repräsentieren die drohende, legitimierte Gewalt, die auf den nichtweißen Körper ausgeübt werden kann, wenn der Aufforderung der Sicherheitskräfte nicht Folge geleistet wird. Auf der visuellen Ebene (re-)produziert diese Szene eine Reihe von Assoziationen: Nichtweiße werden ausgesondert, erkannt, erkennbar und sind folglich suspekt, möglicherweise kriminell: »Die Weißen sind einfach die Norm«, »Alle anderen [das heißt die Weißen] sind in Ordnung«, stellen einige Teilnehmende des Films fest; die Weißen nehmen damit die Rolle der Zeugen der Kontrolle derjenigen ein, die ausgesondert wurden.

Screenshots der Website (d/f/e) der Allianz gegen Racial Profiling.



Die von der Teilnehmerin geschilderte Szene muss als Teil einer größeren Reihe von rassistischen *scenes of subjection* (siehe oben) verstanden werden. Zum einen erzeugt sie Resonanzen mit den vorangehenden und darauffolgenden Szenen von Racial Profiling. Im Film betonen alle Teilnehmenden, dass solche Kontrollen sich wiederholen. Wenn Mohamed Wa Baile beispielsweise erklärt, »Ich bin mir nicht sicher, dass ich aus dem Haus gehen, einkaufen oder hierherkommen kann, ohne kontrolliert zu werden«, drückt er aus, dass die Kontrollen, denen

und analytischen Werkzeuge durch die verschiedenen geografischen Kontexte zirkulieren – und sich anpassen – können. Vgl. diesbezüglich die Ausführungen von F. El-Tayeb zur Kreolisierung von Theorie (European Others, S. xviii-xix) sowie F. Vergès: Pour une lecture postcoloniale de Césaire.

er ausgesetzt ist, aufgrund ihrer Wiederholung eine solche Bedeutung erlangt haben, dass sich seine Anwesenheit im öffentlichen Raum als anormal und deshalb als suspekt etabliert hat. Zum andern knüpfen die strukturierenden Praktiken und Ereignisse von Racial Profiling an weitere Praktiken, Ereignisse und visuelle Stützen von Rassisierung an, die ebenfalls den öffentlichen Raum der Schweiz durchziehen und weiter oben schon dargestellt wurden, wie etwa politische und Werbeplakate, Kinderbücher oder Blackfacing-Rituale. Racial Profiling bildet somit eine von mehreren Bühnen, die das *Spektakel von »Rasse«* im Schweizer Kontext mitprägen. In diesem Spektakel offenbart sich Rassisierung (erneut), indem gewisse Subjekte anhand einer Logik von Objektivierung, Sensationsmache und Kriminalisierung mit dem Stempel rassistischer Differenz markiert werden. Und wie wir weiter oben schon gesehen haben, nährt dieses Spektakel die (Re-)Produktion des Regimes von Racelessness, das sich auf die Verbindung von Zeigbarkeit/Unsagbarkeit von Rassisierung stützt. Indem also das Spektakel von »Rasse« fortlaufend mit neuen Szenen der Kontrolle befeuert wird, nährt Racial Profiling das Regime von Racelessness.

Umgekehrt erleichtert Racelessness die (Re-)Produktion von Racial Profiling, weil sie verhindert, dass solche Szenen geschildert und vom Kollektiv als rassistische Szenen erkannt werden können. Unter dem Regime der Racelessness wird die rassistische Beschaffenheit der verschiedenen Praktiken und Ereignisse, die Racial Profiling hervorbringen, sprachlich negiert. Diese Logik zeigt sich im Film der Allianz. Als die Teilnehmende, die im Zug kontrolliert wird, den Sicherheitskräften andeutet, dass sie aufgrund ihrer Hautfarbe ausgesucht wurde, sieht sie sich einer Art von Verleugnung gegenüber: »Also sie haben nicht in Erwägung gezogen, dass es rassistisch gewesen sein könnte, sondern haben gesagt, ›Nein, nein, es ist wegen Ihres Alters.‹ Ein weiterer Sprecher im Film, der sich erstaunt zeigte, als die Polizei fragte, ob er Waffen oder Drogen bei sich trage, sah sich mit einer Verleugnung in Form einer drohenden Gegenattacke konfrontiert. Die Polizei antwortete: »Wieso denken Sie, dass wir rassistisch sind?«, und versuchte ihn gemäß seiner Analyse zu kriminalisieren, indem sie ihn dazu verleiten wollte, das Wort »Rassismus« auszusprechen.

Zu solchen Formen der Verleugnung kommen Mechanismen der sprachlichen Unterlassung und ausweichenden Formulierungen hinzu. Diese führen zur Verflüchtigung von Rassisierung aus der öffentlichen Diskussion um Racial Profiling. Die Teilnehmer*innen des Forschungskollektivs »Rassismus vor Gericht«, die den Prozess beobachteten, zeigen das anhand der Kommunikationsweise des Richters gut auf. In ihrem Bericht heben sie vor allem seine sprachlichen Unterlassungen hervor:

»Nicht nur im Urteil und in der Begründung des Urteils vermeidet das Gericht das Thema Rassismus, sondern auch in seinem gesamten Reden, in seiner gesamten kommunikativen Performanz. Das Verständnis von Rassismus, das im Gerichtssaal zu be-

obachten ist, verkennt oder verschweigt die Ursachen und verharmlost die Folgen von Rassismus. Ein Aspekt dieser Verschleierung ist, dass der Richter während der Verhandlung die Begriffe ›rassistisch‹ oder ›Rassismus‹ nicht ein einziges Mal verwendet, obwohl sie Wa Baile und seine Anwältin mehrfach verwenden und diskutieren.«³⁹

Der Bericht stellt noch weitere Ausweichformen fest, die zum Verschwinden der Frage von Rassismus aus der Diskussion führen, namentlich indem der Richter vage Begriffe verwendet, wie »Vorurteile«, oder wenn er den Gegenstand seines Urteils auf die Glaubwürdigkeit des Beschuldigten und des Polizisten und die Berechtigung der Kontrolle reduziert.⁴⁰

Somit greift der Richter die gängigen sprachlichen Formen der Verflüchtigung auf, die das Regime von Racelessness kennzeichnen. Allerdings zeigt seine kommunikative Performance auch in vollem Ausmaß die affektive Hierarchisierung, die die Persistenz/Verflüchtigung von Rasse und Rassismus erfordert: Am Anfang dieses Kapitels zitierte ich seine stetigen Aufrüfferungen zur Ruhe in einem Saal, der vor allem von Menschen of Color besetzt ist, die in keiner Weise ein Anzeichen von Unruhe geben. Diese Aufrüfferungen können als Disziplinierung von Körpern und ihrer Emotionen, die durch Rassismus markiert sind, gelesen werden. Die Ordnungsrufe (wenn keine Ordnung gestört worden ist) geben zu verstehen, dass die dem Racial Profiling über-exponierten Subjekte Träger*innen von exzessiven Emotionen sind, die stetig auszubrechen drohen. Sie delegitimieren die Affekte, die Bestandteil des Widerstands gegen Racial Profiling sind, indem sie die Protestierenden mit *stürmischen Subjekten* in Verbindung bringen, die in Schach gehalten und entsprechend überwacht werden müssen.

Das Empfinden und Monieren von Rassismus wird mit dieser Logik in ein Unrecht verwandelt. Die affektive Reaktion von Wa Baile, der den Blick abwandte, wird zu einem rechtmäßigen Grund für eine Kontrolle, und diejenigen, die mit dem verbalen Tabu von Rassisierung brechen, indem sie Rassismus explizit ansprechen – wie es Wa Baile und seine Anwältin vor Gericht taten –, bringen exzessive Emotionen hervor und werden dazu aufgerufen, sich *selbst zu kontrollieren*: »Lachen Sie nicht«, »Tun Sie es weiterhin friedlich«. Im Gegenzug werden die Emotionen derjenigen legitimiert, die sich weigern, über Rassisierung zu sprechen, selbst wenn sie zu ihrem Spektakel beitragen, wie der beschuldigte Polizist im Fall von Wa Baile. Es werden diejenigen befähigt, die einer Sprache von Racelessness den Vorzug geben und vorgeben, Rassisierung nicht zu sehen, indem sie beispielsweise Formulierungen verwenden wie »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich«. Alles in allem wird

39 | Forschungskollektiv »Rassismus vor Gericht«: Rassismusanalyse zum Prozess vom 7.11.2016, S. 7.

40 | Ebd, S. 11-12.

die gegenseitige Verstärkung von Racelessness und Racial Profiling auch über eine affektive Hierarchisierung auf den (juristischen, medialen, zwischenmenschlichen) Diskussionsbühnen erwirkt: Diese gegenseitige Verstärkung (re-)produziert eine Asymmetrie zwischen dem Subjekt, das durch rassistische Differenz markiert wird und unberechtigterweise angespannt und wütend sei (wie es die Ermahnung von Wa Baile und seiner Unterstützenden suggeriert, die forderte, dass sie ihre Emotionen in Schach halten und damit privatisieren), und dem Subjekt, das rechtmäßig irritiert werde durch diese Anspannung und Wut sowie durch das Nichtrespektieren des sprachlichen Tabus von »Rasse«. Anders als beim Subjekt, das durch rassistische Differenz markiert wird, sind die Sorgen von Letzterem für den öffentlichen Raum als legitim zu übersetzen (wie die Ordnungsrufe des Richters zeigen).

Unter einem Regime von Racelessness laufen die Bemühungen, über die gewaltvollen Effekte von Rassismus zu sprechen, gemäß David Theo Goldberg darauf hinaus, das zu benennen und befähigen, was eigentlich im Dunkeln und in der Auslassung verharren sollte. Über Rassismus zu sprechen, gilt als verrückt:

There is no possibility of saying the deleterious effects of racial application are even ethically wrong because there is nothing there by which to recognize the phenomena purportedly at issue. Making the charge makes you mad. The anger itself at the lack of discerning language is a sign of your madness. You are mouthing words no one else recognizes.⁴¹

Racial Profiling zu benennen, um es zu bekämpfen, wie es etwa die Teilnehmenden im Film der Allianz sowie Wa Baile und seine Verbündeten beim Prozess taten, führt folglich zum Risiko, »Wörter zu formulieren, die niemand anderes wiedererkennt« ebenso wie zum Risiko, dass dem eigenen Körper und dessen Protest der Stempel des Unordnungsstifters aufgeprägt wird, einem Körper, der Aufmerksamkeit erregt und deshalb diszipliniert und kontrolliert werden muss. Aus der Perspektive derjenigen, die durch rassistische Differenz markiert sind, ist die Interaktion zwischen den Praktiken und den Ereignissen, die das Racial Profiling ausmachen, und dem erweiterten Regime von Racelessness ein regelrechter Teufelskreis: Je mehr das Subjekt, das Racial Profiling ausgesetzt ist, versucht zu sprechen und gegen diese Form von Rassismus zu handeln, desto mehr riskiert es, sprachlichen Ordnungsrufen und physischen Kontrollen ausgesetzt zu sein, die wiederum die Emotionen von Angst, Anspannung und Leid vermehren.

41 | D. T. Goldberg: Precipitating Evaporation, S. 158.

FAZIT: RASSISMUS (AN-)ERKENNEN

Racial Profiling bespielt das Spektakel von »Rasse«, und Racelessness profitiert davon. Racelessness erweitert wiederum die Unsagbarkeit und relative Unempfindlichkeit gegenüber Racial Profiling. Diese zirkuläre Logik erschwert die Möglichkeit für eine tatsächlich demokratische Diskussion von Racial Profiling und Rassismus im Allgemeinen. Sie führt dazu, dass das Sprechen und die Erfahrungen derjenigen, die alltäglich leiden, kaum verständlich sind.

Abschließend zeige ich im Unterschied dazu die Zeichen von Brüchen mit dieser zirkulären Logik auf. Diese finden sich in der vorbereiteten Performance von Wa Baile und dem Kollektiv, das ihn im Vorlauf des Prozesses unterstützte.⁴² Geäußert aus der Position des »weißen Peters«, bricht die öffentliche Erklärung von Wa Baile mit dem vorgegebenen sprachlichen Tabu der Racelessness. Wa Baile prangert die Ungerechtigkeit von wiederholten Polizeikontrollen mit Begriffen an, die sich explizit auf die rassistische Struktur der Schweizer Gesellschaft beziehen, so wie: »rassistisch«, »weiße Privilegien«, »Schwarze Menschen«, »Menschen nordafrikanischer oder arabischer Herkunft«. Mit seinem Vokabular suggeriert er, dass der Raum der Schweiz rassisiert ist und dass jede Person, die darin lebt oder sich darin bewegt, gezwungenermaßen über Rassismierung situiert wird, auch wenn sie weiß ist. Die Betonung einer »weißen« Position zielt darauf, die rassistische Position desjenigen Subjekts sichtbar zu machen, das am meisten vom Tabu der »Rasse« profitiert – dasjenige, das die Position der Norm und Normalität besetzt.

Was Wa Baile explizit in Worte fasst, wird von seiner Strategie der Darstellung unterstrichen. Er gleicht seinen eigenen Körper an eine »weiße Maske« an.⁴³ Dieses Vorgehen lässt sich als strategische Intervention im visuellen Feld von Rassismierung lesen. Es handelt sich um ein Gegenspektakel von »Rasse«, das den Blick und die Emotionen seines Publikums herausfordert, damit dieses die Existenz von Rassismierung, Rassismus und seiner Geschichte anerkennt. Denn wenn niemand getäuscht wird und alle hinter der »weißen Maske« von Peter einen »Schwarzen« erkennen, liegt es daran, dass alle »Rasse« sehen und verstehen.

42 | Diese Performance ist eine Instantiierung von multiplen Taktiken und Strategien, die mit Racelessness brechen und die für den Kampf gegen Racial Profiling von nichtweißen Personen in der Schweiz alltäglich aufgestellt werden. Die Instantiierung beinhaltet textliche, visuelle und narrative Elemente, die im Theaterstück »Kein Volk von Schafen« von Wa Baile artikuliert werden. Ich arbeite sie hier heraus, weil sie gleichzeitig auf verbale, visuelle und emotionale Logiken von Rassismus und Racelessness einwirkt. Für eine weitere kraftvolle Intervention rund um einen Prozess um Racial Profiling vgl. das Statement zur Pressemitteilung von Wilson A. und Anwalt Bruno Steiner: humanrights.ch: Unsere Sicht der Dinge.

43 | Für eine psychoanalytische und philosophische Ausführung zur »weißen Maske«, vgl. F. Fanon: *Peau noire, masques blancs*.

Die Maskierung, ja die Haut von Wa Baile erbringt hier den Enthüllungsdienst: Sie zeigt, wie sehr Rassierung über die einzelne Hautfarbe hinausgeht und eine Gesamtheit von körperlichen Attributen umfasst, die von der Haartextur über die Nasenform bis hin zur Statur reicht. Sie ermöglicht, dass alle Körper, nichtweiße wie weiße, aufgrund eines rassisierten Rasters gesehen und klassiert werden.

Durch das Tragen einer »falschen« Hautfarbe zielt die Performance von Wa Baile darauf ab, beim Publikum eine Reihe von Eingeständnissen hervorzubringen, die der Rhetorik der Racelessness entgegenläuft: Wenn ihr zugebt, dass ihr die Künstlichkeit von Weißsein beim »weißen Peter« erkennt, gebt ihr zu, dass ihr Rassierung seht; wenn ihr genau wisst, welche Körper »wirklich weiß« sind und welche »anders«, dann seid ihr vielleicht auch bereit zuzugeben, dass »Rasse« eine Geschichte hat, die in der Schweiz weiterwirkt, die aus nicht-weißen Körpern immer schon bemerkenswerte Körper macht, die aus der Norm fallen, suspekt sind und die ihre Mobilität verhindert. Dann seid ihr vielleicht bereit zuzugeben, dass kein individuelles oder institutionelles »Auge«, auch das der Polizei nicht, der Wirkmächtigkeit dieser Geschichte entkommt. Aus dieser Reihe von Eingeständnissen, aus dieser Re-Artikulation zwischen der Fähigkeit, Rassierung zu sehen und sich einzustehen, dass man sie sieht, entsteht die Möglichkeit einer Anerkennung der gewaltvollen Effekte von Racial Profiling und des Privileges, das diejenigen haben, die ihm nicht ausgesetzt sind.

Weil Racial Profiling und Racelessness sich gegenseitig verstärken, umfasst die Mobilisierung gegen Racial Profiling auch den Kampf gegen Racelessness, sprich gegen ein Regime, das mittels der konstanten Reproduktion eines Spektakels des rassisierten Andersmachens, das sogleich verleugnet wird, funktionierte. Dieses Kapitel suggeriert, dass ein solcher Kampf, wie es die machtvolle Performance von Wa Baile und seiner Verbündeten zeigt, sowohl im Feld des Sprechbaren wie auch des Zeig- und Empfindbaren ausgetragen werden muss.

Aus dem Französischen von Jovita dos Santos Pinto

LITERATUR UND QUELLEN

- Ahmed, Sara:** The Cultural Politics of Emotions. Edinburgh: Edinburgh University Press 2004 (2. Auflage 2014).
- Balibar, Étienne / Wallerstein, Immanuel:** Rasse, Klasse, Nation. Hamburg: Argument 1990.
- Boulila, Stefanie Claudine:** »Race and racial denial in Switzerland«, in: Ethnic and Racial Studies 2018, S. 1-18.
- Chetty, Darren:** »The Elephant in the Room«, in: Ch. Lin / L. Sequeira (Hg.), Inclusion, Diversity, and Intercultural Dialogue in Young People's Philosophical Inquiry, Rotterdam: SensePublishers 2017, S. 39-54.

- EI-TAYEB, Fatima:** Anders Europäisch. Münster: Unrast Verlag 2015.
- EI-TAYEB, Fatima:** European Others. Queering ethnicity in postnational Europe. Minneapolis: University of Minnesota Press 2011.
- Fanon, Frantz:** Peau noire, masques blancs. Paris: Éditions du Seuil 1952.
- Forschungskollektiv »Rassismus vor Gericht«:** Racial Profiling vor Gericht – Der Fall »Mohamed Wa Baile«. Rassismusanalyse zum Prozess vom 7.11.2016 vor Bezirksgericht Zürich, PDF abrufbar unter stop-racial-profiling.ch, <https://bit.ly/2Tpnn26> (abgerufen am 5.1.2019).
- Goddeeris, Idesbald:** »Colonial Streets and Statues: Postcolonial Belgium in the Public Space«, in: Postcolonial Studies, 18(4) 2015, S. 397-409.
- Goldberg, David Theo:** »Precipitating Evaporation (On Racial Europeanization)«, in: D.T. Goldman, The Threat of Race: Reflections on Racial Neoliberalism, Malden/Oxford/Victoria: Wiley-Blackwell 2009.
- Goldberg, David Theo:** The Threat of Race: Reflections on Racial Neoliberalism. Malden/Oxford/Victoria: Wiley-Blackwell 2009.
- Grigolo, Michele / Hermanin, Costanza / Möschel, Mathias:** »Introduction: how does race count in fighting discrimination in Europe?«, in: Ethnic and Racial Studies, 34 (10) 2011, S. 1635-1647.
- Hall, Stuart:** »The Whites of Their Eyes: Racist ideologies and the Media«, in: G. Dines / J.M. Humez (Hg.), Gender, Race and Class in Media: a Text-Reader, Thousand Oaks, London and New Delhi: Sage Publications 1995, S. 18-22.
- Hartman, Saidiya V.:** Scenes of Subjection: Terror, Slavery, and Self-Making in Nineteenth-Century America. New York: Oxford University Press 1997.
- humanrights.ch:** Rassistisches Profiling: Bundesgericht bestätigt Urteil im Fall «Wa Baile». Update 12.9.2018, in humanrights.ch, <https://bit.ly/2hFpTE7> (abgerufen am 5.1.2018).
- humanrights.ch:** Verdacht auf Polizeigewalt im Kanton Waadt: Behörden müssen handeln. Update 4.5.2018, in humanrights.ch, <https://bit.ly/2HRY0ES> (abgerufen am 5.1.2018).
- humanrights.ch:** Wilson A. – eine langjährige Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus. Update 27.4.2018, in humanrights.ch, <https://bit.ly/2JjDFsl> (abgerufen am 5.1.2018).
- humanrights.ch:** Unsere Sicht der Dinge. Erläuterungen zur Pressemitteilung vom 26. April 2018 in Sachen Wilson A. gegen drei Polizeibeamte, in humanrights.ch, <https://bit.ly/2s6WxEq> (abgerufen am 5.1.2019).
- Lavanchy, Anne:** »Glimpses into the Hearts of Whiteness. Institutions of Intimacy and the Desirable National«, in: P. Purtschert/H. Fischer-Tiné, Colonial Switzerland: Rethinking Colonialism from the Margins, Basingstoke: Palgrave Macmillan 2015, S. 278-295.
- Lentin, Alana:** »Racism in public or public racism: doing anti-racism in ›post-racial‹ times«, in: Ethnic and Racial Studies, 39(1) 2016, S. 33-48.
- Lentin, Alana:** »What Happens to Anti-Racism When We Are Post Race?«, in: Feminist Legal Studies, 19(2) 2011, S. 159-168.
- Mason, Corinne Lysandra:** »Tinder and humanitarian hook-ups: the erotics of social media racism«, in: Feminist Media Studies, 16(5) 2016, S. 822-837.

- Matsuda, Mari J. / Lawrence III, Charles R. / Delgado, Richard / Crenshaw, Kimberlé W. (Hg.):** Words that Wound: Critical Race Theory, Assaultive Speech, and the First Amendment. Boulder: Westview Press 1993.
- Michel, Noémi:** »Sheepology: The Postcolonial Politics of Raceless Racism in Switzerland«, in: Postcolonial Studies, 18 (4) 2015, S. 410-426.
- Michel, Noémi:** Quand les mots et les images blessent: postcolonialité, égalité et politique des actes de discours en Suisse et en France. Université de Genève 2014.
- Michel, Noémi:** »Equality and Postcolonial Claims of Discursive Injury«, in: Swiss Political Science Review, 19 (4) 2013, 447-471.
- Michel, Noémi / Honegger, Manuela:** »Thinking Whiteness in French and Swiss Cyberspaces«, in: Social Politics, 17 (4) 2010, S. 423-449.
- Michel, Noémi / Parnell-Berry, Bel (Hg.):** Returning the Gaze: Blackface in Europe. Sonderausgabe von »Darkmatter« (im Erscheinen), in darkmatter101.org.
- Möschel, Mathias:** »Race in mainland European legal analysis: towards a European critical race theory«, in: Ethnic and Racial Studies, 34 (10) 2011, S. 1648-1664.
- Naguib, Tarek:** »Mit Recht gegen Rassismus. Kritische Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Antirassismus am Beispiel der schweizerischen Strafnorm zur Rassendiskriminierung«, in: movements. Journal for Critical Migration and Border Regime Studies 2 (1) 2016, <https://bit.ly/2CR6A6C> (abgerufen am 5.1.2019).
- Prozessbeobachtungsgruppe:** Prozessbericht vom 7.11.2016, in stop-racial-profiling, PDF via <https://bit.ly/2SIUn9P> (abgerufen am 5.1.2019).
- Purtschert, Patricia :** »De Schorsch Gaggo reist uf Afrika: Postkoloniale Konstellationen und diskursive Verschiebungen in Schweizer Kindergeschichten«, in: P. Purtschert / B. Lüthi / F. Falk (Hg.), Postkoloniale Schweiz; Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien, Bielefeld: transcript 2012, S. 89-116.
- Purtschert, Patricia:** »Chewing on Post_colonial Switzerland. Redigesting What Has Not Yet Been Swallowed«, in: A. Thal (Hg.), Chewing the Scenery, 2nd ed., Zürich: Edition Fink 2011.
- Purtschert, Patricia / Lüthi, Barbara / Falk, Francesca (Hg.):** Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien, Bielefeld: transcript 2012.
- Solomos, John / Back, Les:** »Race, racism and popular culture«, in: Racism and society, Hounds mills: Macmillan 1996, S. 156-201.
- Stoler, Ann Laura:** »Colonial Aphasia: Race and Disabled Histories in France«, in: Public Culture, 23 (1) 2011, S. 121-156.
- Vergès, Françoise:** »Pour une lecture postcoloniale de Césaire«, in: A. Césaire (Hg.), Nègre je suis, Nègre je resterai, Paris: Albin Michel 2005, S. 71-137.
- Wekker, Gloria:** White Innocence: Paradoxes of Colonialism and Race. Durham: Duke University Press 2016.
- Zannol, Fabienne:** L'application de la norme pénale contre la discrimination raciale. Une analyse des arrêts relatifs à l'article 261bis CP (de 1995 à 2004). Bern: EKR 2007.

Neuanfänge

Edwin Ramirez

Sobald du deine Stimme entdeckst und beschließt, ihrem Ruf zu folgen,
Werden sie versuchen, dich zu bremsen,
In der Hoffnung, dich zum Komplettstillstand zu bringen,
Mit einer Salve von stechenden Bemerkungen oder winzigen Konfrontationen.
Dies sollst du dann in einer Darbietung von grotesk-verzerrter Grazie hinnehmen.
Lass dich nicht ablenken und hör aufmerksam hin:

Keine Bedingungen ...

Ableismus ist eine Stimme, die haucht:
Dieser Raum war nie für dich gedacht.
Rassismus ist eine Stimme, die zischt:
Dieser Raum will dich nicht hier.

Beide Male scheinen deine Unterdrücker dich zu fragen:
Was machst du denn hier?
Hast du auch nur den Hauch einer Ahnung, wie umständlich das für mich ist?
Abermals stellen sie sich und ihre Erfahrungen in den Mittelpunkt.

Deine bloße Existenz erschüttert sie in Bein und Mark.
Jetzt noch lauter und bestimmter als zuvor:
Keine Bedingungen mehr ...

Deine trotzende Stimme erinnert sie an einen längst vergessenen Widerstand.
Eine tiefe Verwirrung breitet sich in ihnen aus:
Wie kann er nur so glücklich sein?
Wie kann er nur so selbstbewusst sein?
Merkte er denn nicht, dass er sich selber nur etwas vorspielt?

Sobald sie dann merken, dass sie keine Macht mehr über dich haben,
Werden sie ihre aus Zweifel entstandene Wut auf dich richten:

*Er kann gar nicht glücklich sein!
Er kann gar nicht selbstbewusst sein!
Schnallt er denn nicht, dass ich ihm nur helfen will?!*

Sie erkennen nicht, dass tief in ihnen eine Stimme wie die deine wohnt,
Begierig darauf, gehört zu werden, nach Jahren der Vernachlässigung.
Eines Tages vielleicht, die Zeit ist noch nicht da, werden sie ihr lauschen.

Auf dass wir beide nie vergessen:
Unterdrückung war niemals der einzige Weg,
Auch wenn die Zweifler sich, im Austausch gegen ihre Menschlichkeit, davon
überzeugt haben.
Geblendet von ihrer Furcht, sehen sie uns nur als künftige Rächer.
Doch wir sind so viel mehr als die Karikaturen ihrer einfallslosen Fantasie.
Wir alle wissen, dass wir eine bessere Alternative verdienen.

Ein letztes Mal:

Keine Bedingungen mehr für meine Menschlichkeit.

Wir sind hier, um zu inspirieren.
Wir sind hier, um anderen Halt zu geben.
Wir sind hier, um zu feiern.
Doch in erster Linie ...
Sind wir hier, um zu leben.

Um unsere Geschichten zu erzählen.
Damit die Welt sich unserer Existenz und des Werts unserer Erfahrungen bewusst wird.
Möge sie uns anerkennen und aus den Fehlern der Vergangenheit lernen.
Um eine bessere Zukunft zu erschaffen,
In der niemand zurückgelassen wird.

Wir haben Berge zu versetzen und Träume zu verwirklichen.
Neuanfänge zu schaffen und Geschichten zu erzählen.
Lebensfreude und Glück zu teilen.
In gleichmäßigem Tempo, zielbewusst und unbirrt.
Gemeinsam und im Einklang mit den anderen ehrlichen Stimmen dieser Welt.

Handwerksgeschichten

Schwarze Frauen im Gespräch

Rahel El-Maawi und Jovita dos Santos Pinto

Mitarbeit von

Annina, Azade, Christina, Kianda, Maureen, Rahel, Selasie, Susan

EINLEITUNG

Dieser Text¹ ist aus einem Gespräch unter sieben Schwarzen² Frauen^{*3} in ihren Dreißigern und Vierzigern entstanden: Azade (AZ), Christina (CH), Kianda (KI), Maureen (MA), Rahel (RA), Selasie (SE) und Susan (SU). Wir sind Frauen* der »mittleren« Generation, haben einen weißen und einen Schwarzen Elternteil und werfen aus unseren Positionen den Blick auf drei Generationen Schwarzer Geschichte. Annina (AN) hat das Gespräch protokolliert. Alle sind Teil von *Bla*Sh*, einem Netzwerk Schwarzer Frauen* in der Deutschschweiz. Dieser

1 | Der Titel ist inspiriert von Audre Lordes Text: «Du kannst nicht das Haus des Herren mit dem Handwerkszeug des Herren abreißen» (1984).

2 | Mit Schwarz bezeichnen wir rassistisch markierte Menschen und Kollektive, die einen gemeinsamen Erfahrungshorizont teilen, der geprägt wurde von der globalen Geschichte von rassistischen Hierarchisierungen, die rund um den transatlantischen Sklavenhandel, die damit einhergehenden Kolonialisierungen und deren Legitimierung erstellt wurde. Die Großschreibung von Schwarz verweist auf die Strategie der Selbstermächtigung und zeigt das symbolische Kapital des Widerstandes gegen Rassismus an, welches rassistisch markierte Menschen und Kollektive sich gemeinsam erkämpft haben. Vgl. P. Piesche (Hg.): *Euer Schweigen schützt euch nicht. Audre Lorde und die Schwarze Frauenbewegung in Deutschland*.

3 | Mit dem »Sternchen« symbolisieren wir den Raum für Personen, die sich in einem zweigeschlechtlichen System nicht wiederfinden. Diese Form vermeidet es, diese Geschlechtsidentitäten jenseits des binären Systems als Leerstelle darzustellen. Vielmehr werden diese durch das symbolische Sternchen als Bindeglied dargestellt, welches in alle Richtungen »strahlt«. Vgl. KHSB: *Leitfaden für eine gendersensible Sprache an der KHSB*.

Text ist nicht direkt im Rahmen des Netzwerks entstanden, flechtet sich jedoch darin ein. So wurde das Prinzip des Erzählens persönlicher und kollektivierter Geschichte/n weitergeführt. Dieses leitet auch die öffentlichen Auftritte von *Bla*Sh*. Damit sollen neue Wissensformen und Diskussionsformate erreicht werden, um aus den Selbstverständnissen Schwarzer Frauen* in einer weiß, männlich und heteronorm bestimmten Gesellschaft ins Gespräch zu kommen. Wie zum Beispiel die Forschung von Philomena Essed anhand von Interviews mit Schwarzen Frauen* in den USA und Europa aufzeigt, geht das Erfahrungswissen rassistischer Subjekte über persönliche Erinnerungen hinaus und versammelt meist ein systematisiertes allgemeines Wissen über die Strukturalität von Rassismus im Alltag.⁴ Dabei von Schwarzen Frauen* auszugehen ermöglicht uns, rassistische Typisierungspraktiken von Strafverfolgungs- und weiteren Behörden als einen Bestandteil von Alltagsrassismus in einen erweiterten Kontext zu stellen: Das Prüfen und Einordnen unserer Körper ist als akkumulierte (und somit alltägliche) Ungleichbehandlung nicht-weißer Körper zu verstehen. Auch wenn sich die rassistischen Zu- und Übergriffe in der Verschränkung mit weiteren Differenzachsen sehr verschieden zeigen, sind sie über die Strukturkategorie *race* verbunden.⁵

Ohne *Bla*Sh* wäre dieses Gespräch nicht möglich gewesen. Das Netzwerk bot die Rahmung, welche über die Jahre aufgebaut, erhalten und gepflegt werden musste. Dies ermöglichte erst den direkten und sehr persönlichen Einstieg in manchmal bis heute andauernde und schmerzende Erfahrungen und zum ersten Mal artikulierte Gedanken in einem ansonsten zweifelnden Umfeld. Das Gespräch stützte sich auf das Vertrauen in Zuhörer*innen, die ein Erfahrungswissen teilen und gemeinsam reflektieren wollen. Die Fragilität dieses Rahmens war ein Grund, die Aussagen für die Publikation zu anonymisieren – aus Furcht vor negativen Rückläufen für sich und die genannten Personen in ihrem Umfeld. Ein weiterer Grund ist, dass dem Erfahrungswissen oft abgesprochen wird, über die erzählende Person hinaus Deutungsangebote für gesellschaftliche Auseinandersetzungen zu machen. Die Anonymisierung markiert die Spannung zwischen gesellschaftlicher Situierung und persönlichem Gespräch.

Ziel war eine fokussierte Unterhaltung und gemeinsame Reflexion über unsere Erfahrungen mit (vergeschlechtlichtem) Rassismus in der Intimität unseres Alltags, sprich der Tradierung innerhalb der Familie, in (Liebes-) Beziehungen, Nachbarschaft, Freund*schaft, Arbeit und spontaneren Begegnungen im Alltag. Dabei wollten wir spezifisch auch auf umkämpfte und widerständige Momente aufmerksam sein. Wir verstehen *umkämpft*

4 | Vgl. P. Essed: Understanding Everyday Racism.

5 | Wir verstehen Racial Profiling (rassistische Profilerstellung) folglich als strukturelle Praxis, die weit über polizeiliche Kontrollen hinausgeht und intime Liebesbeziehungen, banale Alltagsbegegnungen, Diskurse, Gesetze sowie Institutionen prägt.

und *widerständig* sehr breit, von direkten Reaktionen auf Ausschlüsse und Diskriminierungen bis hin zu ermächtigenden Küchentischgesprächen und Gutenachtgeschichten. Rahel und Jovita haben die Frauen* eingeladen, die Gespräche mit Leitfaden vorbereitet, aus den Protokollen Ausschnitte gewählt und in einen fragmentierten und dennoch zusammenhängenden Text überführt. In einer ersten Fassung dieses Textes hatten alle Teilnehmenden die Möglichkeit, ihre Aussagen zu redigieren und besprochene Themen in den grau hinterlegten Kommentaren weiter zu diskutieren und reflektieren.

Zweite Gesprächsrunde für »Handwerksgeschichten«.



BILD: ZVG

ENTZIEHUNG

- AZ: Ich habe in Erinnerung, dass ich als Kind manchmal versucht habe, Sachen vor meinen Eltern zu verheimlichen, weil ich mir dachte, sonst gibt es nur wieder ein Rassismustheater.
- MA: Das ist interessant. Mein Sohn denkt sich wohl manchmal auch: »Oh Gott, wenn ich ihr das erzähle, dann rennt meine Mutter in die Schule.« Das, was meine Mutter nicht machte, überkompenziere ich heute wahrscheinlich. Auch wenn ich riskiere, die peinliche Mutter zu sein.
- CH: Meine Tochter erzählt mir wahrscheinlich auch nicht alles, was in der Schule passiert, weil sie nicht möchte, dass ich gleich bei der Lehrerin antanze.

Ich frage mich dann, welches Schweigen ein gutes Schweigen ist, und merke, dass es in meinem Leben sowohl gutes als auch schlechtes Schweigen gibt. Manchmal, wenn ich schweige, dann reagieren andere zuerst.

- AZ: Schweigen ist schwierig auszuhalten. Bei meiner Schwester im Gymnasium hat einmal einer ihr gegenüber das N-Wort benutzt und ich ging sofort an die Decke. Meine Schwester wollte nicht, dass etwas unternommen wird, und ich musste einfach akzeptieren, dass dies ihre Strategie ist. Das war für mich nicht einfach. Ich habe aber gemerkt, dass es sehr oft um mich ging und ich den Mut aufbringen musste zu schweigen, damit meine Schwester ihre eigenen Strategien entwickeln konnte.
- SE: Ich wurde mir dessen das erste Mal bewusst, als meine Tochter meiner Mutter sagte, sie wolle weiß und blond sein, zumindest sicher nicht dunkler werden, als sie jetzt schon sei. Meine Mutter hat ihr dann gesagt, sie solle sich gut vor der Sonne schützen, und meine Tochter hat ihr geantwortet: »Sag das meiner Mama.« Ich merke, dass meine Tochter mir andere Dinge erzählt als meiner weißen Mutter, mit der sie sich ebenfalls stark identifiziert. Von mir erhält sie andere Antworten.
- CH: Von meiner Mutter zu hören, »Du bist schön«, konnte nicht immer ein Trost sein, denn die eigentliche Herausforderung war die schwierige Welt da draußen.
- MA: Ich merke, dass ich froh bin, dass meine Kinder Buben sind. Ein Mädchen zu haben, hätte mir irgendwie Angst und Druck gemacht, weil ich ständig an mein eigenes Mädchensein erinnert worden wäre und wohl viel Energie dareingesteckt hätte, dass sie nicht das Gleiche erlebt wie ich. Obwohl ich weiß, dass sie auch Rassismus erleben, bin ich jeweils erleichtert, wenn ich auf dem Spielplatz realisiere, dass es noch andere Kinder hat, die aussehen wie sie. Sie sind nicht die einzigen. Es sind nicht mehr die 1970er Jahre, sie sind nicht so isoliert und alleine, wie ich es war.
- AZ: Mir ist aufgefallen, dass ich erleichtert bin, dass der Vater meiner Nichte auch Schwarz ist. Dadurch habe ich das Gefühl, dass meine Schwester nicht alleine ist und das Baby zwei Elternteile hat, die bezüglich Rassismuserfahrungen sensibilisiert sind. Als es um den Namen des Babys ging, wurden meine Vorschläge abgeschmettert, mit der Begründung, sie seien zu exotisch. Meine Mutter argumentierte damit, dass sie nicht möchte, dass ihr Enkelkind wegen des Namens zusätzliche Diskriminierung erfährt.
- SE: Das habe ich mir auch gut überlegt, wie exotisch ihr Name sein darf und was ich ihr mit einem Namen in die Wiege lege. Ich bin froh, dass sie ein Mädchen ist und ich ihr gewisse Strategien von mir mitgeben kann. Wir haben die gleiche Farbe. Für mich war es manchmal schmerhaft, dass ich wegen der Hautfarbe nicht als das Kind meiner Mutter wahrgenommen wurde.

Und noch zum Spielplatz: Einmal kämpfte meine Tochter mit einem anderen kleinen Jungen. Als sie gewann, sagte er, sie sei »ä Wildi«. Daraufhin weinte sie und sagte zu mir: »Ich bin nicht wild, ich bin doch nicht aus der Wildnis.«

- CH: Die Familienkonstellation, in der wir jetzt mit unserer Tochter leben, gefällt mir eigentlich gut. Sie ist heller als ich und dunkler als meine Partnerin. Es gibt schon spannende Unterhaltungen darüber. Ich finde das ganz cool und auch wie meine Partnerin und ich uns damit auseinandersetzen.
- MA: Ich kann mich noch daran erinnern, dass vor allem meine Mutter immer »psst« gesagt hat und darauf bedacht war, dass wir nicht zu laut waren. Wir durften keine wilden Kinder sein. Ich erschrecke manchmal, wenn ich das gleiche Verhalten bei mir entdecke. Ich frage mich dann: »Wie sehr fallen meine Kinder auf? Schauen die anderen Leute schon?«, und merke, dass ich dieses Verhalten sehr verinnerlicht habe. Das tut mir weh, wenn ich das Gefühl habe, ich müsste sie mehr im Griff haben als andere Eltern ihre Kinder.
- RA: Meiner weißen Mutter war es sehr wichtig, uns anständig und zuvorkommend zu erziehen. Bei meinem Neffen, dem man das Schwarzsein nicht wirklich ansieht, merke ich, dass ich, weil Schwarze Frau, das Gefühl habe, ich müsse »mein Kind im Griff haben«, ansonsten falle es auf mein Schwarzsein zurück.
- SU: Bei uns waren die Anpassung und der Leistungsdruck auch sehr stark. Meine Mutter war der Meinung: »Du musst dich anstrengen und Ärztin oder Lehrerin werden.« Ich fand das sehr belastend. In einer weißen Gesellschaft müssen wir uns ständig doppelt anstrengen, um dasselbe Maß an Respekt zu bekommen.
- RA: Ich fand, dass meine Eltern etwas reaktionär gehandelt haben. Sie versuchten, uns so zu erziehen, dass wir nicht auffallen. Andererseits waren sie auch aktivistisch und gingen in Schulen, um über Rassismus zu reden. Ich hätte auch nie so Sachen wie »Jim Knopf und Lukas« schauen dürfen.
- MA: Ich erkenne im Nachhinein, dass mein Vater das Beste für mich wollte, auch wenn es meist schwierig war, wie er das rübergebracht hat. Er hat mich zum Beispiel schulisch extrem gepusht. Er betonte immer, ich müsste die guten Bedingungen – die er selber nicht hatte – nutzen und mich besonders anstrengen. Wir Kinder sollten beruflich erreichen, was ihm verwehrt war.
- Meinen Bruder hat er noch härter erzogen. Als dieser beim Essen einmal erzählte, er wolle Polizist werden, ist mein Vater völlig ausgerastet: Alles, nur das nicht! Heute verstehre ich, warum er so heftig reagierte. Er wollte seinem Sohn wohl ersparen, was er selbst schon an Negativem erlebt hatte mit der Polizei.

Als Schwarze Adoptivtochter eines weißen Paares habe ich ebenfalls früh Rassismuserfahrungen gemacht, die ich jedoch nicht immer als solche einordnen konnte. Die beiden Round-Table-Gespräche haben Erinnerungen wachgerufen und Fragen aufgeworfen. In einem Gespräch mit meiner Mutter wurde mir wieder deutlich, dass in den Augen vieler mein Schwarzsein schon immer als etwas galt, das sich nicht mit ihrem Bild der Schweizer Bevölkerung vereinbaren ließ. Wie aus diesem Artikel hervorgeht, ist das keine individuelle Erfahrung. Sie kann jedoch als solche empfunden werden, wenn mensch (wie ich) als Schwarze in einem hauptsächlich weißen Umfeld aufwächst und so gut wie keinen Kontakt zu anderen Schwarzen Menschen hat. Aus einer derartigen Isolation auszubrechen und Personen kennenzulernen, die ähnliche Erfahrungen gemacht haben, hat mir Kraft gegeben und ich bin sehr dankbar dafür.

| AN

VORBILDER

- CH: Weibliche Schwarze Vorbilder sowie auch Varianten von Mädchen- und Frausein haben bei mir eigentlich gefehlt. Wer das für mich am meisten verkörpert hat, war *Michael Jackson*. Dem hat sich meine Seele verbunden gefühlt und er hatte für mich auch weibliche Züge. Für mich war er alles ein bisschen.
- SU: Für mich war es auch so, dass mir die Vorbilder gefehlt haben. Diejenigen Schwarzen Frauen, die im Fernsehen – wie zum Beispiel MTV – zu sehen waren, wurden übersexualisiert, mit Bikini und großem Hintern dargestellt. Bei weißen Frauen gab es eine größere Rollenvielfalt. *Whoopi Goldberg* war damals auch sehr bekannt, aber sie wurde sehr eindimensional gezeigt, sie war einfach lustig und nicht mehr als das. Das ist dann schwierig, wenn du dem allem nicht entsprichst. Was macht man dann? Von der Mode her war es damals *in*, dass man übergroße T-Shirts und Leggins trug, und dann sah man wie ein Quadrat mit Beinen aus. Ich war froh, dass ich mich da verstecken konnte und dass ich nicht die sexualisierte Schwarze Frau sein musste, die ich auch nicht sein wollte.
- CH: Das ist ja dieses Selbstverständnis in einer weißen Welt. In der Pubertät fand ich es sehr hart, in dieser weißen Welt zu leben, und hätte mir mehr Schwarze Frauen gewünscht. Es war teilweise schwierig für mich, so als Mädchen gesehen zu werden, wie ich es mir gewünscht hätte.

MA: Für mich war eher *Whitney Houston* wichtig. Sie war in meiner Jugend in etwa das, was *Beyoncé* heute ist. Generell waren amerikanische Leute wichtig. Hier im deutschsprachigen Raum waren eher Personen wie *Roberto Blanco* aktuell.

CH: Dieser Künstlername ...!

SE: Mit zwölf entdeckte ich *Tracy Chapman*. Ich wusste nicht recht, ob sie ein Mann ist oder eine Frau. Ich wollte es auch gar nicht wissen. Es war Liebe auf den ersten Blick. Später faszinierten mich Denker, Asketen und Künstlergenies, praktisch nur weiße Männer. Ich wollte keine Frau werden. Auch keine Schwarze. Und kürzlich fragte ich mich, ob die Magersucht zwischen 16 und 18 damit zu tun hatte. Das Hungern hatte den Effekt, dass ich keine »Mens« mehr hatte. Ich wollte als Frau unsichtbar werden. Mit der Zeit suchte ich nach Frauenvorbildern. Schwarze Frauen, mit denen ich mich hätte identifizieren können, begegneten mir aber nirgends. Sie wurden auch nicht an mich herangetragen.

Teilhabe und Zugehörigkeit sind nicht das Einzige, was ich will. *Blackness* ermöglicht auch, von einer anderen Welt zu träumen und meinem Anders(-gemacht-worden-)sein und meiner Suche nach Utopien einen Namen zu geben. Ohne Blackness hätte ich zum Beispiel meine queere Sexualität und Lebensform nicht entdeckt. Und noch wichtiger, ich hätte vielleicht nie den Zugang gefunden zu ganz vielen (unterschiedlich) marginalisierten undträumenden Menschen auf allen Kontinenten. Menschen, die mein Leben geprägt haben, die nicht mehr aus meiner Geschichte wegzudenken sind. Menschen mit mehr oder weniger Diskriminierungserfahrungen. Ich bezweifle, dass ich sie getroffen und sich meine Perspektive erweitert hätte, wenn es für mich einfach gewesen wäre, (hier) dazuzugehören, wenn ich weniger Rassismus-, Sexismus-, Homophobie- und Migrationserfahrung hätte. Vielleicht sind ja solche Utopien und Perspektiven auf das eigene (Verbunden-)Sein, die eigene Geschichte am Rand, Teil eines Widerstandes gegen ein Narrativ, das uns immer weis(s)-machen will, dass Teilhabe alles ist.

Gayatri Chakravorty Spivak spricht auch vom Verlernen von Privilegien, dem Realisieren und Wahrhabenkönnen, dass Privilegien auch gewisse Erfahrungen verhindern – so versteh ich das jedenfalls.⁶ Das ist vielleicht ein Grund für den oftmals unterschwelligen Neid von Menschen mit vielen Privilegien auf das »*Anderssein*« weniger Privilegierter. Ohne es wahrhaben zu wollen, ahnen sie vielleicht, welch ein innerer Verlust damit einhergeht, wenn an der eigenen Vormachtstellung um jeden Preis festgehalten werden muss. | SE

6 | G. Ch. Spivak: A Critique of Postcolonial Reason.

DIE INTIME WOHER-KOMMST-DU-FRAGE

- CH: Bei mir war es als Kind nicht ungewöhnlich, dass ich das N-Wort im Vorbeigehen aufschnappte, wenn ich an der Hand von meiner Mutter durch die Stadt ging.
- SU: Meine weiße Mutter hat auf Kinder, die das N-Wort verwendeten, zurückgezeigt und gesagt: »Guck, da ist ein weißes Mädchen.« Es war sehr effektiv, weil es die weißen Kinder und ihre Eltern irritiert hat. Ich habe damals noch nicht ganz verstanden, warum sie das machte. Aber ich spürte, dass sie mich schützen wollte.
- KI: Ich finde die Frage, woher ich komme, schon jedes Mal wieder entwaffnend. Ich habe nun so viele wissenschaftliche und politische Abhandlungen dazu gelesen, ich habe sie schon so oft diskutiert und strategische Antworten gesammelt, wie «Ich bin das Heidi des 21. Jahrhunderts», «aus dem Bauch meiner Mutter» oder «Wieso fragst du mich das als Erstes?», und dennoch bin ich nie unbedarf aus einem solchen Moment herausgekommen. Ich habe noch keine ermächtigende Antwort gefunden. Entweder erkläre ich, weshalb mich das »fremd« macht, oder ich provoziere zurück, oder ich sage, woher meine Eltern sind.
- SU: Ich habe gemerkt, dass die Fragerei weitergeht, auch wenn ich antworte. Ob von der fragenden Person gewollt oder nicht, mir signalisiert es, dass ich nie dazugehören werde. Und es stellt sich eine Art Müdigkeit ein.
- RA: Es ist einfach so ein Gefälle. In letzter Zeit sage ich immer, sie sollen etwas von sich erzählen, weil ich nicht bereit bin, mein Leben einfach so auszubreiten. Und wenn Weiße bereit sind, sich darauf einzulassen, dann mache ich das auch.
- KI: Ich habe auch schon zurückgefragt, aber dann fühle ich mich auch nicht gleichgesetzt. Meistens hinterlassen diese Situationen ein ohnmächtiges Gefühl.
- MA: Ich finde mich in dieser Aussage total wieder. Man hat ja so diverse Strategien ausprobiert. Ich überlege mir dann je nach Gegenüber, ob und wie ich auf die Frage reagiere, und wenn ja, welche Version ich erzähle. Du bist jedes Mal in der Rolle, dass du das Gespräch leiten musst. Das erlebe ich fast immer so und habe dabei das Gefühl, dass ich eine Erwartung des Gegenübers erfüllen muss. Dann rattere ich so das Zeug runter, um es hinter mich zu bringen, aber es ist nie befriedigend.
- CH: Ich fühle mich da immer noch so ein bisschen *lost*, wenn die Frage kommt: »Woher kommst du?«
- AZ: Bei mir kommt es darauf an, wer fragt. Im Jugendzentrum sage ich: »Ich bin von dort und meine Eltern kommen von dort.« Wenn es nicht Jugendliche oder Kinder sind, mache ich mir keine Mühe mehr. Möglichst weg von dieser Frage.
- MA: Mir kommt in den Sinn, dass meine Mutter öfters gefragt wurde, ob wir adoptiert seien.
- SE: Meine Mutter bekam diese Frage auch öfters zu hören. Einmal nahm sie sich vor, das nächste Mal antworte sie: »Nein, ich habe sie aus dem Gefrierfach der Migros.«

Seit der Kolonialzeit führen uns Werbung, Kinderbücher, Politdebatten, Zeitungen und so weiter vor, dass Europa der Kontinent der Moderne ist. Heimat der Aufklärung, Ursprung von Menschenrechten und Staatsdemokratie. Die Menschen, die diese Kultur horten, sind weiß. Wer dem nicht entspricht, wird verdächtigt, vom «Rest der Welt» zu sein, von einem scheinbar »rückständigen Ort«, oder von einer »anderen – ach so spannenden Kultur«, über die mensch gerne noch mehr erfahren würde. Während diese Annahme früher koloniale Projekte legitimierte, wird sie heute für soziale, ökonomische und politische Ausschlüsse herangezogen.

Wenn Nichtweißen DIE Frage gestellt wird, schwingt meist schon die erwartete Antwort mit: »Du bist nicht von hier!« Ein »Doch« von einer Schwarzen Schweizer*in wird nicht akzeptiert – es wird nachgefragt, bis die ominöse Wurzel gefunden ist, die Neugierde bestätigt wird: Weiße sind aus Europa, die »anderen« nicht. DIE Frage wirkt wie eine Form der Überwachung davon, wer dazugehört und wer nicht. Sie macht mich aufgrund meiner assoziiert-anderen Herkunft zum Gesprächsthema statt zur Gesprächsteilnehmerin.⁷

| RA | KI

UMGANG MIT STEREOTYPEN FAMILIENBILDERN

RA: Dinge, die mich immer noch nerven, sind Fragen und Aussagen wie: »Bist du dir sicher, dass er keine anderen Kinder hat?«, »Was er alles geschafft hat!« Mein Vater ist vor einigen Jahren gestorben. Da kamen auch wieder stereotype Fragen wie: »Musst du noch andere Geschwister informieren?« Diese Bilder hatten nichts mit seiner Person zu tun. Ich habe meinen Vater als emanzipiert erlebt. Auch wenn ich ihn mit weißen Vätern von Freund*innen vergleiche, schätze ich sein progressives Nachdenken und Handeln während meiner Kindheit und Jugend.

SU: Mein Vater hat mich mal angerufen und von einer Journalistin erzählt, die ihn und meine Mutter interviewen wollte, weil er als amerikanischer Soldat in Deutschland⁸ stationiert war und nun dort lebt.

⁷ | Stark adaptiert von: J. Pinto: Die Schweiz ist nicht nur weiß.

⁸ | Obwohl die US-Armee ihren Soldaten erlaubte, mit deutschen Frauen auszugehen, wurde die Verbindung zwischen Schwarzen Soldaten und weißen Frauen nicht gern gesehen. Insbesondere an den sogenannten »Mischlingskindern« oder »brown babies«, sowie an deren Müttern, entluden sich in der Nachkriegszeit verstärkt rassistische Ressentiments, die Rassismen der Nazizeit widerspiegeln. Einige tausend »brown babies« wurden von Schwarzen Eltern in den USA adoptiert, erfuhren aber auch dort oft gesellschaftliche Ablehnung. Siehe zum Beispiel J. Reker: Schauen, wie das ist, deutsch zu sein.

Es sollte um das Verhältnis zwischen Amerikanern und Deutschen in der Stadt gehen. Meine Eltern waren dann sehr erschrocken, als die Journalistin stattdessen die Hautfarbe zum Thema machte, so in etwa: »Schwarz und Weiß in Harmonie. Sie lieben sich immer noch.« So hatten sie es nicht mit der Journalistin abgesprochen, und auch im Interview hatten meine Eltern diesen Aspekt nicht thematisiert. Für sie war es schrecklich, dass versteckt solche Zuschreibungen gemacht wurden. Ich wusste auch nicht recht, was ich raten sollte. Außer zu verlangen, den Artikel nicht zu veröffentlichen. Aber er wurde dann doch veröffentlicht und meine Eltern meinten, dass sie mit so was nie mehr etwas zu tun haben wollen.

- MA: Das Stereotyp vom Schwarzen Mann sitzt tief und hält sich hartnäckig. Mein Mann und ich erleben auch oft, dass Leute mit Erstaunen zur Kenntnis nehmen, dass wir immer noch verheiratet sind. Dabei sind wir das seit elf Jahren. Trotz diesem Druck will ich auch keine falsche Harmonie vortäuschen müssen.
- SE: Ich frage mich, ob diese Vorstellung, dass die Beziehung nicht funktionieren könnte, weniger ausgeprägt ist, wenn die Frau Schwarz ist.
- AZ: Rassismus war immer ein großes Thema bei uns. Ein großer Streitpunkt war der Vorwurf meiner Mutter, dass mein Vater rassistisch sei und sie nicht von denselben Privilegien, die er als weißer Mann genieße, profitieren könne.
- SE: Ich denke, da spielt dieses Vorurteil weniger, dass diese Ehen nicht funktionieren könnten. Ist der Mann privilegiert und die Frau nicht, scheint dies normal und daher wird angenommen, dass die Ehe funktioniert. Dass die Frau – besonders auch die Schwarze Frau – sich mit der Unterlegenheit oder Ungleichheit arrangieren kann. Das hat dann wieder viel mit der gängigen Geschlechterhierarchie zu tun.
- MA: Ich vermute, dass so eine Beziehung von außen folgendermaßen betrachtet wird: »Sie muss froh sein, dass sie einen weißen Mann abbekommen hat.«
- RA: Meine Mutter hat mir erzählt, dass der Metzger in den Kinderwagen schielend einmal gesagt hat: »Ah, Ferienandenken!« Ihre Antwort auf solche Bemerkungen war dann immer, dass ihr Mann schon in Europa gelebt habe und sie danach in Kenia. Wo sie sich kennengelernten. Sie wollte meinen Vater und sich selbst nicht auf das Vorurteil reduziert sehen.
- AZ: Mir fällt auch auf, dass ich betone, dass sich meine Eltern in der Schweiz kennengelernt haben.
- CH: Das finde ich interessant. Damit habe ich mich noch gar nie beschäftigt. Ich habe sowieso wenig von meiner Mutter bezüglich Rassismus mitbekommen und habe auch keine Ahnung, wie das Thema in die Paardynamik mit hineinfloss.

Verinnerlichte Stereotypen können das tägliche Handeln von People of Color immens beeinflussen. Der Stress, dem kollektiv zugeschriebenen Stereotyp nicht zu entsprechen, kann vom eigentlichen Vorhaben ablenken und führt dann dazu, dass People of Color Tätigkeiten weniger gut ausführen, als sie es könnten. Der Sozialpsychologe Claude M. Steele nennt dieses Phänomen »stereotype threat« und erklärt damit die Beobachtung, dass Schwarze Studierende, die bei der Zulassung zur Universität hervorragende Ergebnisse erzielten, die Universität später mit schlechten Noten verließen. Dabei lag es nicht an ihrem Können oder ihrer Qualifikation, sondern daran, dass sie sich beobachtet fühlten. Sie wurden durch die Angst blockiert, dass sie als »typische Schwarze« gesehen wurden, die dem Stereotyp nach aus benachteiligten Gegenden und zerrütteten Familienverhältnissen kommen und nur durch affirmative Maßnahmen an die Hochschule gelangt waren (unabhängig davon, ob es zutraf oder nicht).⁹

| SU

SCHWARZE VÄTER

- SU: An Weihnachten vor ein paar Jahren kam in meiner Familie *Black Santa* zur Sprache – also die Idee, dass der historische Nikolaus eigentlich braun ist. Da sagte mein Vater, der mir bis dahin kaum Einblick in seine Erfahrungen mit Rassismus gegeben hatte: »Ich möchte nicht darüber reden, hört auf!«, und ging aus dem Zimmer. Wir waren alle geschockt. Mein Vater, der auf die 80 zugeht, ist normalerweise ein sehr ruhiger und umgänglicher Mensch. *Race* scheint seine Tabuzone zu sein, wobei der *Santa*-Sachverhalt ja relativ harmlos war. Seither ist es schwierig, an den Familienzusammenkünften über Rassismus oder *race* zu reden. Meine Geschwister und ich versuchen es immer wieder zu thematisieren, aber es wird meistens abgewürgt, so in der Art: »Das liegt in der Vergangenheit, wir brauchen nicht mehr darüber zu reden.« Ich kann diese Haltung aber auch verstehen, da meine Eltern sowohl in Deutschland wie auch in den USA der 1960er Jahre – wo noch in manchen Staaten Segregation herrschte – extreme Diskriminierung und Ausschluss erlebt haben.
- SE: Ich erlebe bei meinem Vater eher die umgekehrte Bewegung: dass er wütender wurde im Alter. Als mein Bruder einmal erzählte, jemand habe ihm gesagt, dass er überempfindlich sei, wurde mein Vater richtig aufgebracht: »>Empfindlich< – das sagen sie immer, wir seien >z

⁹ | C. M. Steele: Whistling Vivaldi and Other Clues to How Stereotypes Affect Us.

empfindlich«. Ich kann das nicht mehr hören!« Mein Vater hat im Bereich der Arbeit viel Rassismus erlebt. Zwar hat er in der Schweiz ein Staatsexamen gemacht, aber weil kein eidgenössischer Experte dabei war, durfte er als Mediziner keine Praxis eröffnen. Das war ein großer Traum meines Vaters, der sich nicht erfüllt hat. Solche Dinge habe ich mitbekommen. Und nun, seitdem er realisiert hat, dass er nicht zurückgehen wird, hat sich bei ihm eine gewisse Melancholie eingestellt.

- MA: Wir haben zu Hause immer mitbekommen, wie mein Vater unter Rassismus gelitten hat. Er ist mit 47 an Krebs gestorben, und ich glaube, dass seine alltäglichen Rassismuserfahrungen mitverantwortlich waren für sein Krankwerden. Eine sehr prägende Erfahrung war, als mein Vater seinen Job verlor, da er von einem Mitarbeiter wiederholt so rassistisch beleidigt wurde, dass er ihn schlug und vor Gericht musste. Er war danach lange Zeit arbeitslos und fand – bestimmt auch aufgrund seiner Hautfarbe – sehr lange keine Stelle mehr.
- KI: Mein Vater hat lange mehr verdient als meine Mutter. Sie hatten eine klassische bürgerliche Rollenverteilung. Meine Mutter arbeitete Teilzeit und schmiss den Haushalt. Mein Vater wurde aber außer Haus in dieser Rolle oft nicht ernst genommen, sondern als exotischer Unterhalter wahrgenommen. Damit hat er auch gespielt. Er erzählte uns oft Anekdoten, in denen er für Weiße Geschichten über Afrika erfand oder einen »afrikanischen« Tanz vorführte – etwas, womit er sich als Ingenieur vor seiner *home community* wohl nie gebrüstet hätte. Mein Eindruck ist, dass die Pensionierung eine Art Depression ausgelöst hat und er noch stärker auf die Rolle des Unterhalters zurückgeworfen ist. Ich beobachte, dass er immer weniger Energie aufbringt, damit »zu spielen«.
- MA: Ich habe vor wenigen Jahren realisiert, dass ich mir lange Zeit nicht erlaubt habe, wütend zu sein. Ich war zu beschäftigt damit, mich überall anzupassen, dazuzugehören und auf keinen Fall anzuecken. Ich wollte vermeiden, noch mehr aufzufallen. Insgeheim aber war ich wütend auf meinen Vater und auf diese rassistische Welt da draußen. Heute weiß ich, dass mein Vater auch sehr wütend und verletzt war. Ich habe mich nach seinem Tod in vieler Hinsicht mit ihm versöhnt, weil ich ihn und seine Realität als Schwarzer Mann in einer rassistischen Gesellschaft besser verstehre. Gleichzeitig erlaube ich mir jetzt, meine Wut auch zu zeigen.
- RA: Mein Vater kam immer wieder aufgelöst nach Hause – nach wieder einem Rassismus-Vorfall. Tränen waren sehr präsent. Wut hatte kaum Platz. Diese Wut wächst heute. In unserer Familie war Schwarzsein ein sehr wichtiges Thema. Einschneidende Erlebnisse wie die Freilassung Nelson Mandelas galten als eine Art Feiertag. Danach kam der Irakkrieg. Der war für meinen muslimischen Vater sehr bedrückend. Er ahnte wohl voraus, dass die interreligiöse Verständigung in Gefahr ist.

Studien deuten darauf hin, dass migrantische Männer öfter von gesundheitlichen Problemen, sozialer Desintegration und ökonomischer Benachteiligung betroffen sind als gleichaltrige Schweizer. Intersektional betrachtet muss neben dem *othering*¹⁰ auch die männliche Sozialisation beleuchtet werden: Die heute älteren Männer sind mehrheitlich in einer Zeit sozialisiert worden, in der die Erwerbsarbeit das zentrale Identifikationsmoment darstellte. Mit Beginn der dritten Lebensphase, wenn der Ausstieg aus der Erwerbsarbeit folgt, entstehen meist Brüche in männlichen Biografien.

Alternative Lebensstrategien wie zum Beispiel Freiwilligenarbeit und außerberufliche Beziehungspflege gehören nicht zum Habitus dieser Generation Männer. Weiter scheint es für viele ältere Männer schwierig, einen Umgang mit altersbedingten körperlichen Leistungseinbußen zu finden. Sie empfinden dies als »Kränkung ihrer Männlichkeit«. Hinzu kommt, dass in unserer westlichen Gesellschaft kaum positiv bewertete männliche Altersrollen bestehen.¹¹ Mit dem aktiven und fürsorglichen Großvater ist nun eine am Entstehen. Ob diese Untersuchungen für Schwarze Väter zutreffend sind und inwiefern diese neue Großvaterrolle für sie zugänglich ist, bleibt offen.

| RA

FARBE UND GESCHLECHT VON VERMITTLUNG

SE: Als wir noch in Westafrika lebten, war ich nicht Schwarz und in der Schweiz nicht weiß. In Westafrika waren wir auch mit Auslandschweizerinnen und -schweizern befreundet. Bei den meisten gemischten Ehepaaren war der Mann weiß und die Frau Schwarz. Mein Vater war dadurch in einer sonderbaren Rolle. Oft hatte ich den Eindruck, er müsse unter weißen Männern den Clown spielen.

In der Schweiz hat ihn meine Mutter immer zu schützen versucht und bemühte sich, gewisse Dinge von ihm fernzuhalten. Zum Beispiel machte sie die Beamtengänge, weil er nicht perfekt Deutsch konnte und am Telefon ab-

10 | *Othering*, wortgetreu Andersmachen, bezeichnet die Selbstdefinition in Abgrenzung von anderen, indem Charakteristika der anderen als anders oder fremd beurteilt werden. Das Eigene bildet dabei die (oft unbenannte) Norm. Mit diesem Andersmachen ist oftmals ein Abwertungsprozess der »Anderen« verbunden, was gleichzeitig die eigene Zugehörigkeit emporhebt.

11 | Vgl. F. Höpflinger: Männer im Alter – Altern von Männern.

gekanzelt wurde. Ich habe meiner Mutter oft von Beleidigungen erzählt. Da hat sie sich mit mir hingesetzt und mit mir überlegt, wie ich schlagfertig reagieren könnte. Es gibt aber eine Asymmetrie darin. Einfach deshalb, weil ich und meine Mutter nicht dasselbe erlebt haben. Sie hat Rassismus aus einer anderen Position erfahren als ich. Mein Vater hat sehr viel weggesteckt. Er meinte dann manchmal nur: »Ach, diese Schweizer haben einfach keine Ahnung.« Aber ich konnte mich nicht so leicht vom alltäglichen Rassismus abgrenzen.

- MA: Meine Mutter brachte das Geld nach Hause. Aber mein Vater war daheim dennoch der Patriarch. Meine Mutter hat das eventuell auch zugelassen, um ihm kein schlechtes Gefühl zu geben. Dieses Ausbalancieren der Hierarchien zwischen *race* und Geschlecht ist mir sehr geblieben. In meiner Beziehung bin ich zurzeit diejenige, die mehr verdient, mein Mann macht eine berufsbegleitende Ausbildung. Da er dunkler ist als ich und im Gegensatz zu mir nicht hier geboren und aufgewachsen ist, sieht mich mein Mann – besonders in Konfliktsituationen – schnell als Weiße. Das erinnert mich an die Rolle, die meine Mutter damals hatte. Gleichzeitig bin ich mir sehr wohl bewusst, dass ich als hellhäutige Schwarze mit deutscher Muttersprache tatsächlich über deutlich mehr Privilegien verfüge als mein Mann. Diese Diskrepanz gilt es auszuhalten.
- KI: Mit Bezug zu meinem Vater kann ich mich an verschiedene Momente erinnern, in denen ich als Vermittlerin für ihn angesprochen wurde, oder dass ich gelesen wurde, wie es grad passte, und dass gewisse rassistische Sachen mir und nicht ihm gesagt wurden. Beispielsweise haben mir mehrere Menschen erzählt, wie erstaunt sie waren, als sie meinen Vater das erste Mal sahen, weil er so dunkel sei. Einmal stand er dabei neben mir. Das passiert mit meiner Mutter ähnlich. Auch wenn beide meine Eltern jeweils an Schulgespräche gingen oder auch an Familienfeiern mit der Schweizer Familie, war meine Mutter die Ansprechperson, selten mein Vater.

Im Globalen Norden und so auch in der Schweiz bedeutet Integration in den Mainstream weiterhin die Aneignung von dominanten Idealen, wie die Norm der Kleinfamilie, Heterosexualität und Weißsein. Eigenheiten (wie Sprache, Familienbeziehungen, sozialer Status etc.) sollten aufgegeben werden, um Platz für diese neuen Ideale zu machen. People of Color und anders marginalisierte Menschen sind aber von vornherein von diesen Idealen ausgeschlossen, was zu konfliktiven, unterbrochenen oder unabgeschlossenen Integrationsprozessen führt. Diese können generationenübergreifend zum Tragen kommen, beispielsweise durch die Übertragung einer Integrationshoffnung auf die Kinder oder durch negative Identifikationsbilder der eigenen Community. Mitzulachen, wenn rassistische Witze gemacht werden, oder den Clown zu spielen, sind Möglichkeiten, sich zu integrieren. >

People of Color befinden sich infolgedessen in einer stetigen Aushandlung zwischen Trauerarbeit (dem Trauern um ein verlorenes Objekt, um Platz zu schaffen für etwas Neues) und Melancholie (dem »sturen« Festhalten an einem Objekt, das schon verloren ist). Diese rassisierte Melancholie ist folglich nicht ein individuelles Manko. Sie ist eine Gefühlsstruktur und damit gesellschaftlich angelegt: Die Unterscheidung zwischen »schlechten« (rassisierten) und »begehrenswerten« (weißen) Objekten wird in der Gesellschaft aufgestellt. Die »guten« Objekte aber sind nicht für alle zugänglich. Rassisierte Melancholie bedeutet das Festhalten an »schlechten« Objekten durch People of Color, weil sie keinen Zugang zu gewissen »guten« Objekten haben, aber auch, weil die vermeintlich »schlechten« Objekte über einen Wert verfügen, der nicht aufgegeben werden soll. Mit Bezug zu Immigration, Assimilation und Rassierung in den USA unterstreichen David L. Eng und Shinhee Han die Notwendigkeit, Melancholie zu depathologisieren. Stattdessen verweisen sie auf das politische Angebot dieser Gefühlsstruktur innerhalb weißdominierter Gesellschaften.¹² Wenn Melancholie als Gefühlsstruktur des Alltags (an-)erkannt wird, als Teil der alltäglichen Existenz und des Überlebens sowie als Umgang mit »allen Katastrophen«, die in den Leben von People of Color erfolgen, dann wird auch eine kollektivierte Arbeit des Trauerns und des Festhaltens an Differenz (beziehungsweise rassisierten Objekten) möglich.

| KI

VERBILDUNG

MA: Ich bin Sekundarlehrerin und habe leider schon viele rassistische Situationen erlebt. Ein zwölfjähriger Schwarzer Junge wurde von seinen Mitschüler*innen ständig provoziert. Die Lehrer*innen reagierten erst dann, als der Junge ausgerastet ist, und zwar, indem sie ihm den Stempel des »schwierigen und aufbrausenden Schülers« verpassten. Er wurde in einen tieferen Leistungszug versetzt. Ich bin überzeugt, dass viele Schwarze Schüler*innen systematisch unterschätzt oder problematisiert und als Folge im Schulsystem benachteiligt werden.

Ich fände es wichtig, dass Lehrpersonen mehr Ahnung haben und Eltern Schwarzer Kinder mehr Unterstützung bekommen.

CH: Aus meiner Arbeit als Sozialpädagogin kann ich den Eindruck nur bestätigen. Bei den Jugendlichen of Color, die ich begleite, spielt Rassierung

12 | Eng/Han: A Dialogue on Racial Melancholia.

immer eine Rolle. Die Jungs fallen schneller auf und raus. Diese subtilen Ungleichbehandlungen sind im Schulsystem schwierig manifest zu machen.

- MA: Ich habe auch das Gefühl, dass die männlichen Kinder und Jugendlichen mehr auffallen. Die Mädchen werden oft unterschätzt. Man traut ihnen weniger zu. Sie sind stiller, fleißiger, weniger auffallend. Das Klassische. Ich bin überzeugt, dass Mädchen und Jungen of Color auch weniger hoch eingestuft werden. Auch bei der Berufswahl wird ihnen zu wenig zugetraut. Ich habe stark das Gefühl, dass das bei vielen Lehrkräften bewusst und unbewusst mitschwingt.
- CH: Ich erlebe, dass nichtweiße Jugendliche gar nicht mehr »beschult« werden. Entgegen dem Auftrag werden sie nicht mehr richtig gefördert. Man lässt sie schleifen. Den Behörden ist es egal.
- MA: Und dann die Schulbücher. Ich habe als Beispiel das neue Lehrmittel für Englisch mitgenommen, das mit dem neuen *Lehrplan 21* flächendeckend eingeführt wurde. Auf dem Titelbild: Ausschließlich weiße Gesichter! Keine Schweizer Klasse sieht heute so aus. Als ich das Lehrmittel öffnete, sah ich, dass ein Kapitel dem mutigen weißen Entdecker *Thomas Cook* gewidmet war. Die Maoris und ihre Kultur waren nur am Rande Thema und sie wurden in Bild- und Textsprache als halb nackte Eingeborene mit Perlenkette dargestellt.
In einer Aufgabe werden die Jugendlichen aufgefordert, Begriffe zu notieren, die früher für bestimmte Menschengruppen verwendet wurden, aber heute nicht mehr akzeptiert werden. Ihr könnt euch vorstellen, was in den Klassenzimmern abgeht: Das ganze rassistische Vokabular wird abgerufen und schön in die Köpfe betont. Eine Zumutung! Ich kann und will nicht damit arbeiten und habe das entsprechend kommentiert. Meine Kolleg*innen verstanden nicht, »weshalb ich mich so anstelle«.
- SU: Ja, es ist schwer, Verbündete zu finden, weil die meisten nicht wollen, dass Unruhe reinkommt. Sie wollen, dass es funktioniert. Ich merke dann, dass sie sich denken: »Lass uns das lieber nicht aufwühlen.«

Der Schul- und Ausbildungsverlauf von migrantischen und Schweizer Jugendlichen unterscheidet sich noch immer stark. Neben einer Lehre (Grundbildung) werden migrantische Jugendliche öfter in eine Übergangsausbildung gelenkt, wohingegen schweizerische Kolleg*innen ans Gymnasium gehen. Der Bildungsforscher Urs Moser stellte fest, dass der Schulerfolg maßgeblich vom sozialen Status der Eltern abhängt. Entscheidend sei die finanzielle Beteiligung der Eltern an Nachhilfe- und

Stützunterricht. Laut einer Studie von Eva Hug¹³ ist Schulerfolg auch ein Resultat sozialer Praktiken, ausgeführt von Lehrpersonen, Schulleitungen und dem Elternhaus. Denn noch immer wird als »normal« eingestuft, was Lehrpersonen und andere zuweisende Stellen selber kennen; alles, was unbekannt ist, wird als »fremd« eingeschätzt und damit als weniger wertvoll. So ist zum Beispiel das Kennen von Wanderwegweisern oder der Grimm-Märchen eine unsichtbare Voraussetzung für Schulerfolg. Die entscheidenden Weichen für den Schulerfolg von migrantischen Kindern werden früh und sehr oft unbewusst gefällt – die Folgen sind jedoch weitreichend und oftmals auch diskriminierend.

Alle diese Erhebungen gehen allerdings von der Prämisse aus, dass Diskriminierung in erster Linie Personen mit niedrigem Bildungsstand, mit Migrationshintergrund oder Zugewanderte betrifft. Aber die Anzahl von People of Color, die sich in diesen Kategorien nicht wiederfindet, nimmt zu, und was ihre spezifischen Diskriminierungen im Lehrinhalt ebenso wie in der Segregation im Bildungsweg betrifft, gibt es eklatante Leerstellen. Diese machen es praktisch unmöglich, entgegenwirkende Maßnahmen zu entwickeln.¹⁴

| RA | KI

AM SCHALTER, AUF REISEN, BEIM EINKAUF

CH: Mein Vater hatte ein paar Jahre bei meinem Bruder in den USA gelebt. Als ich ihn einmal besuchte und mit ihm unterwegs war, um verschiedene Motels anzusehen, musste mein Vater dringend auf Toilette. Die Frau in dem Motel verweigerte ihm aber den Zugang, und ich regte mich total auf und sagte ihm, dass wir uns das nicht gefallen lassen dürften. Mein Vater reagierte ausweichend. Mich überraschte es, dass mein sonst so starker, sich behauptender Vater so wenig konfrontativ reagierte.

RA: Bezuglich des Umgangs mit Behörden hat mir die Einreise in die USA Sorgen gemacht: mit arabischem Namen, als geborene Kenianerin, die die Nationalität gewechselt hat. Das hat mich daran erinnert, dass meinem Vater auf Reisen

13 | E. Hug: Bildungsgerechtigkeit und schulische Selektion.

14 | Die Untersuchungen in Deutschland verlaufen entlang derselben Prämissen und sind mit der Schweiz vergleichbar. Die bedeutenden Versäumnisse und Auswirkungen für rassistisierte Minderheiten werden im Parallelbericht vom Juni 2015 an den UN-Antirassismusausschuss zum 19.-22. Bericht der Bundesrepublik Deutschland zusammenfassend problematisiert (S. 35-39): rassismusbericht.de, PDF via <https://bit.ly/2ER0kho> (abgerufen am 31.12.2018).

einmal der Pass gestohlen wurde. Er wurde ins Flughafengefängnis gebracht und hat mich von da angerufen. Ich musste dann lange mit einem Schweizer Beamten kämpfen, damit dieser überhaupt den Computer startete. Seiner Meinung nach gab es keine Schweizer mit unserem Namen. Da gibts neben der körperlichen Sichtbarkeit auch eine Diskriminierung über den Namen. In meinem Fall spielte auch ein antimuslimischer Rassismus mit.

- AZ: Meine Schwester wurde am Zoll bei der Einreise nach Los Angeles festgehalten, weil ihr Aussehen nicht zu einem Schweizer Pass passte. Als sie dann gefragt wurde, woher sie komme, sagte sie »Switzerland«, doch sie verstanden »Swaziland«. Ihre Existenz blieb also auch dann noch suspekt und konnte nicht eingeordnet werden. Als ich wieder in die Schweiz zog, habe ich den Behörden gegenüber die Strategie gewählt, möglichst bürgerlich aufzutreten, dialektbetontes Schweizerdeutsch zu reden und akademische Begriffe einfliessen zu lassen, damit die Türen sofort aufgehen. Das funktioniert meistens relativ gut.
- SE: Das mache ich auch manchmal. Im Kontakt mit der Beistandin meiner Tochter habe ich mein Schweizerischsein und mein Bildungsprivileg herausgestrichen. Ich wollte auf keinen Fall, dass sie mich als »typische« Alleinerziehende wahrnimmt, die von einem Mann sitzen gelassen worden ist. Ich bin durch die Samenspende eines Freundes schwanger geworden. Aber als ich vor der Beistandin saß, wurde mir bewusst: »Du bist Schwarz, alleinerziehend und arbeitslos. Wie kannst du sie beziehungsweise den Staat davon überzeugen, dass du es trotzdem schaffen wirst?« Ich war verblüfft, wie sehr ich bemüht war, mich als selbstbestimmte, gebildete Frau darzustellen, die weiß was sie macht, sich ganz bewusst für ein Kind entschieden hat etc. Ich wollte nicht als Opfer gesehen werden, schon gar nicht meiner Hormone. Ich wollte auch meine eigene diffuse Angst vertreiben, dass ich mit der Erfüllung meines Kinderwunschs in die klassische Frauenfalle getappt bin und mir gewisse Privilegien wieder verscherzt habe. Und vor allem habe ich mich gefragt, wie es Migrantinnen ergehen mag, wenn sie vielleicht wirklich nicht wissen, wer der Vater ihres Kindes ist, und sich erst noch vor den Behörden rechtfertigen müssen.
- MA: Ich kann mich an Situationen mit meinem Vater im Auto erinnern. Ich wohne in der Nähe zur deutschen Grenze. Wenn wir sie überquerten, wurden wir fast immer angehalten. Und auch wenn ich heute mit meinem Schwarzen Ehemann über die Grenze fahre, bin ich weniger entspannt als alleine. Wir reden nicht groß darüber, aber wir überlegen uns jeweils, welche Strecke wir nehmen, um einer Kontrolle eher auszuweichen.
- KI: Ich kann mich daran erinnern, dass mein Bruder während der 1990er oder Anfang der 2000er Jahre viel herumreiste. Einmal kam er nach der Rückreise stundenlang nicht aus dem Flughafen raus, weil sie ihn zu einer Kontrolle herausgenommen hatten. Wir hatten uns daran gewöhnt,

dass er ebenso wie andere Schwarze Verwandte und Bekannte sicher nicht unter den Ersten war, die rauskamen, aber wir überlegten uns jeweils, ob wir schon zu lange gewartet hatten und schon der Moment gekommen war, um etwas zu unternehmen.

MA: Letzte Woche stand ich mit meinen beiden Jungs in einem Coop Pronto. Sie standen vor einem Gestell mit Süßigkeiten und wollten sich etwas aussuchen. Sofort kamen zwei Verkäuferinnen und standen demonstrativ in ihre Nähe. Ich habe meinen Kindern gesagt: »Die schauen euch an wie Kriminelle. Wir gehen hier raus.« Meine Jungs waren etwas verwirrt. Es tat mir weh, dass ich ihnen erklären musste, dass sie sich in Einkaufsläden besonders vorsichtig verhalten sollten, da Leute sie vielleicht zu Unrecht verdächtigen und besonders beobachten würden. Ich realisierte, dass meine Jungs in einem Alter sind, wo ich sie mit einem Sicherheitstalk vorbereiten muss auf eine Welt, die ihnen feindlich gesinnt ist. Wären meine Kinder heller, wäre das wahrscheinlich weniger Thema. Das schmerzt mich, aber wenn ich es nicht mache, dann passiert irgendwann vielleicht etwas. Ich möchte ihnen keine Angst machen, aber sie schützen und vorbereiten. Das ist eine Gratwanderung.

CH: Ich merke das auch bei meiner Schwägerin. Die Familie lebt in Texas. Sie erzieht ihre Kinder sehr streng, um sie vor Racial Profiling zu schützen.

Die länderübergreifende Mobilität ist unter anderem durch eine solche Rassismierung beschnitten. Grenzüberitte machen dies nochmals sehr deutlich, wie sich auch im Gespräch gezeigt hat. Berichtet wird vorrangig von Racial Profiling durch Polizei und Grenzbeamte, die rassistische Typisierung greift aber auch in den Schulen, im Kontakt mit Behörden und in alltäglichen Begegnungen. Es sind hegemoniale eurozentrische Kriterien, die für den Zugehörigkeitsscan verwendet werden. Hier begegnet uns ein abgeschlossenes, territorial-rassifiziertes Raumverständnis mit Zuschreibungen von Zugehörigkeitsmerkmalen zum nationalen Raum Schweiz, das auf ein kolonial gefärbtes Verständnis referiert.

Erst durch Handeln entsteht Raum, der wiederum das Handeln prägt. Raum wird durch soziale Praxen konstruiert: Einerseits durch besagte Ausschlusspraxen, andererseits auch durch Globalisierungsbewegungen, die Einfluss auf die Zusammensetzung der Bewohner*innen eines Raums haben. Die Schweiz hat sich schon lange verändert, doch der Blick für diese postmigrantische Schweiz scheint – nicht nur beim Grenzpersonal – noch immer unbekannt.¹⁵

| RA

15 | Vgl. D. Massey (1994): Space, place, and gender; sowie M. Löw et al.: Einführung in die Stadt- und Raumsoziologie.

SCHÖNHEITSNORMEN

SE: Meine Tochter wird immer als Junge wahrgenommen. Sie hat sehr dichte, kurze Haare. Lange Haare sind mir zu viel Arbeit und sie lässt sich ohnehin nicht kämmen.

Früher machte es ihr nichts aus, nicht als Mädchen wahrgenommen zu werden. Aber jetzt entgegnet sie den Leuten: »Ich bin ein Mädchen und viereinhalb Jahre alt.« Gleichzeitig will sie sich immer öfter rosa kleiden, um erkennbar zu sein. Und ich frage mich, ob ich ihr etwas vorenthalte, wenn ich sie weiter die Bubenkleider ihrer Cousins nachtragen lasse. Wir trugen als Kinder nie Rosa, aber wir hatten lange Zöpfe. Letztenfalls sagte sie, sie wolle Dreadlocks, weil sie lange Haare will, ohne sich kämmen zu müssen.

Eigentlich geht es um Geschlecht, und darum, kategorisierbar zu sein. Aber es geht eben auch um Rassisierung¹⁶, weil wir in einer Kultur leben, in der bereits kleine Mädchen lange Haare tragen – außer wenn sie Haare haben wie wir. Mit meiner Schwester zusammen habe ich meiner Tochter nun schweren Herzens eine Schwarze Barbiepuppe gekauft. Aber es hat geklappt, sie hat eine Barbie mit wallenden, langen Haaren und sieht, dass das auch möglich ist, und ihre Freundin, mit den blonden Barbies, wünscht sich nun auch eine solche schöne Barbie.

MA: Mein Sohn hätte auch gerne *Dreads* und ich finde, wieso nicht? Aber mein Mann ist entschieden dagegen. Ich glaube, dass es in seiner Familie als ungepflegt empfunden wird, als »not serious«.

SE: Es gibt dieses Stereotyp, dass sogenannte »Mixed-race-Kinder« in Europa *immer* weiße Mütter haben, die *nie* wissen, wie man mit ihren Haaren umgehen muss, und deshalb haben diese Kinder *immer* ungepflegte Haare. Auch im westafrikanischen Kontext. Dagegen wehre ich mich. Ich bin zwar nicht der Typ, die *immer* an meinen Haaren rumbastelt, aber gleichzeitig möchte ich dieses Stereotyp auch nicht erfüllen. Natürlich finde ich es auch super, tolle Frisuren zu machen. Aber ich möchte diesen Druck nicht auf meine Tochter übertragen. Wenn sie das mag, wird sie

16 | Im Gespräch wurde *race* gebraucht. Anders als in der deutschen Sprache wird *race* im englischsprachigen Raum auch affirmativ verwendet und wird nicht unbedingt als Substanzkategorie, sondern als kritische Kategorisierung gelesen. Somit wird im Deutschen häufig auf das englische Wort ausgewichen, um dem »impliziten Biologismus und den faschistischen Konnotationen des deutschen Wortes auszuweichen«. Vgl. G. Dietze: Race, Gender and Whiteness, S. 9-19. Anders als »Rasse« erlauben die Begriffe »Rassisierung« oder »Rassifizierung« eine sinnentsprechende Übersetzung, indem sie den Konstruktionscharakter hervorheben.

das lernen. Sie wird Kinder um sich haben, die ähnliche Haare haben wie sie und mit denen sie Frisuren ausprobieren kann.

- SU: Bei mir ist es umgekehrt. Mein Partner ist weiß und meine Tochter hat sehr glatte Haare. Meine Familie fragt oft: »Wo sind die Locken?« Manchmal, wenn ich ihre Haare durchkämme, ertappe ich mich dabei, dass ich mir wünsche, sie hätte mehr Locken – ihre Haare sind dermaßen gerade, dass ich gar nicht weiß, was ich damit tun soll, denn ich kenne ja vor allem meine eigenen Locken. Ich finde sie toll, wie sie ist. Vielleicht wünschte ich mir aber, dass sie mir durch Locken ähnlicher wäre. Oder vielleicht kommt der Wunsch daher, dass auch meine Mutter das vorher genannte Stereotyp erfüllt hat. Es gab jeden Samstag die Tortur mit dem heißen Kamm oder mit Chemikalien, um die Haare glatt zu machen. Es hat lange gedauert, bis ich akzeptieren konnte, dass ich Locken habe.
- CH: Ich habe einiges ausprobiert. Ich hatte meine Haare kurz. Lange verwendete ich *Relaxer*. Ich hatte das Gefühl, mit glatten Haaren weniger aufzufallen. Bis ich dann Kopfhautprobleme hatte. Als ich meinen Vater in Nigeria besuchte, habe ich gemerkt, dass ich da auch nicht frei bin, bezüglich meiner Haare. Eine Kurzhaarfrisur fand er nicht gut. Heute möchte ich möglichst frei sein. Ich will mich von keiner Seite einengen lassen. Ich will eine Frisur nur machen, weil *ich* sie will. Und nicht weil ich denke, es entspricht irgendeinem Schönheitsideal. Es gibt in meinem Erleben ganz viele unausgesprochene Konventionen von Schwarzer und weißer Seite. Das hat dazu beigetragen, dass ich mich lange nicht frei gefühlt habe mit meinen Afrohaaren.
- KI: Meiner Mutter wurde immer wieder von der Schwarzen Familienseite unterstellt, dass sie keine Ahnung hätte, wie mit unseren Haaren umzugehen sei. Dabei wollte sie unsere Haare nur einfach nicht strecken. Sie war stolz auf die Locken ihrer Kinder. Meinem Vater gefallen meine Haare am besten, wenn ich sie streng zusammenbinde – und die Locken weniger sichtbar sind. Heute ist es unter meinen Cousinen beinahe ein Muss, die Haare *natural* zu tragen. Obwohl ich sehe, wie sich da sichtbar etwas verändert hat, habe ich Mühe mit diesem Natürlichkeitsdiskurs rund um Frauen. Sich so mit den eigenen Haaren zu beschäftigen, wird ja immer wieder an einen herangetragen, dabei habe ich selten Lust, dafür viel Zeit aufzuwenden.
- SE: Ich kann meine Haare nicht einfach so offen lassen, sonst falle ich zu sehr auf. Was viele haben, dass sie wenig tun müssen mit ihren Haaren, das gibt es für mich nicht. Aber ich bin da sehr pragmatisch. Wenn lang, dann sind Dreadlocks oder geflochtene Zöpfe das Einfachste. Ich überlege mir mehr bei der Kleidung: Als ich beim Radio arbeitete, wohnte ich in der Nähe des Straßenstrichs. Viele der Sexarbeiterinnen waren Schwarz.

Wenn ich nachts arbeitete, überlegte ich mir schon, was ich anzog, um den Anreiz möglichst niedrig zu halten, dass Freier mich ansprachen. Gleichzeitig fand ich es seltsam, dass ich mit diesen Schwarzen Frauen nicht ins Gespräch kam oder dass es keine verbündende Blicke gab – obwohl wir offenbar ähnlich gelesen wurden. Gleichzeitig musste ich Distanz halten, damit ich auch nachts um eins in Ruhe nach Hause kam.

RA: Diese Erfahrung habe ich oft auch gemacht in Zürich. Aber meine Distanzierung richtete sich gegen die »alten weißen Säcke«. »Wie mache ich ihnen klar, dass ich weder an einem ›Hallo‹ noch an sonst was interessiert bin?« Das war ein Spießrutenlauf. Mit Sexarbeiterinnen gab es sogar Verbindungen. Jedoch nur tagsüber, in der Nacht war die ganze Atmosphäre anders, gestresster. Mein Gefühl war oft, dass ich entweder Frischfleisch oder Konkurrenz bin. Frischfleisch für Männer und Konkurrenz für die Sexarbeiterinnen.

Aber noch zu den Haaren: Ich hatte glatte Haare bis elfjährig. Erst dann haben sie angefangen sich zu locken. Und wo ich mit Kleidern und Verhalten den Eindruck hatte, androgyn zu wirken, waren meine Haare immer wieder der letzte und sichtbarste Anziehungspunkt. Punkt Exotismus und Sexismus war das für mich bis Mitte/Ende zwanzig sehr belastend. Danach hat das abgenommen. Aber kürzlich war ich in einem Restaurant und dort hat mir eine fremde Person in die Haare gefasst und gesagt: »Die sind aber schön, so weich. Bist du Mischling? Mischlinge sind die Schönsten.«

Die Schweiz ist geprägt von einem Assimilationsparadigma mit einer staatlich sanktionierten weißen, heteronormen, cis-männlichen, mittelständisch-bürgerlichen Norm im Zentrum.¹⁷ Wer sich (noch) nicht einfügt, soll sich anpassen, wer das nicht will oder wem das nicht möglich ist, bleibt ausgeschlossen. Eine »Politik des Anstands« von marginalisierten Gruppen ist eine Reaktion darauf. Dabei werden Werte der »eigenen« Gruppen entgegengehalten und als beständig und kompatibel mit den dominierenden Normen erklärt. Doch das ist ebenfalls normierend und es gibt eine eigene Form der Überwachung, damit die Mitglieder aus den »eigenen Reihen« sich an diese Werte halten, »anständig« bleiben.¹⁸

17 | R. Jain: Migrationsforschung als transnationale, genealogische Ethnographie.

18 | Barack Obama und seine Familie werden oft als repräsentativ für die »Politik des Anstands« (Politics of respectability) gesehen, als Schwarze Vorzeigefamilie der Mittel-/Oberschicht. Im Verlauf seiner Präsidentschaft wurde er dafür auch kritisiert, beispielsweise, als er die Kriminalität von Schwarzen verurteilte.

Auch in unseren Gesprächen rangen wir mit dieser Politik: von der Erwartung von guten Noten über »gezähmte« Frisuren bis hin zum Begehrten, als anständige Person (an-)erkannt zu werden. Eine »Politik des Anstands« ist aber limitiert und die Kritik daran vor allem auch seitens Schwarzer Feministinnen lang anhaltend und harsch:¹⁹ Nicht einer Norm zu entsprechen, darf nicht eine Legitimation für (sozialen) Tod sein. Vielmehr geht es darum, diese Normen immer wieder infrage zu stellen, sie nach ihren Ausschlüssen zu befragen und auf die Machtbedingungen hinzuweisen, unter denen sie entstanden sind. Dadurch kann nichtnormatives Leben und Handeln erkannt und wertgeschätzt werden. Dies eröffnet die Möglichkeit einer anderen, transformativen Politik, einer, die auf bestehenden und wünschenswerten Abweichungen insistiert und sich mit diesen verbündet – zum Beispiel in einer Politik der Devianz²⁰. | KI

AMBIVALENTE KOMPLIMENTE

SU: Zum Exotismus fällt mir Folgendes ein: Ich habe gemerkt, dass die Leute denken, dass sie einen eher ansprechen können. Ich sitze zum Beispiel auf einer Bank und esse zu Mittag. Da kommt einer und fragt: »Ist da frei? Woher kommst du? Du bist aber exotisch, wollen wir uns mal treffen?« Ich frage mich dann: Wieso meint er jetzt, dass er mich einfach ansprechen kann? Die Hemmschwelle ist niedriger. Vielleicht denkt er für sich: »Das mit dem ›exotisch‹ kann ich schon sagen, es ist ja charmant und nett gemeint.«

MA: Sogar wenn ich verschwitzt vom Training heimkam, wurde ich angequatscht und gefragt, wie viel ich koste. Meine Wirkung auf gewisse Männer, beziehungsweise die unangenehme Aufmerksamkeit, die ich als junge Frau erlebte, überforderte mich und machte mir Angst. Wenn ich als Jugendliche mit meiner Mutter im Bus war, sagte sie Sachen wie: »Jetzt schauen dich wieder alle an«, oder »Binde deine Haare zusammen, das sieht sonst so nuttig aus«. Auch mein Vater wollte mich vor Übergriffen bewahren und sagte mir, wie ich mich anziehen solle. Männer verhandelten vor mir mit meinem Vater, wie viel er für mich bekommen sollte – das war mir so peinlich.

¹⁹ | Vgl. The Crunk Feminist Collection: Disrespectability Politics.

²⁰ | C. J. Cohen: Deviance as Resistance, S. 27-45.

Mein auffälliges exotisches Aussehen, mein Frausein erlebte ich als bedrohlich und problematisch. Ich weiß, dass das dazu beigetragen hat, warum ich mir einen Schutzpanzer angefressen habe und heute stark übergewichtig bin.

Für meinen Körper, meine Gesundheit möchte ich dieses Gewicht nicht, aber es ist ein Schutz. Die Männer lassen mich in Ruhe. Gleichzeitig habe ich das Gefühl, wer mich so liebt, wie ich jetzt aussehe, liebt mich für meine Persönlichkeit und nicht für mein Äußeres.

- AZ: Wenn mir Frauen ungefragt in die Haare gegriffen haben, hat mich das verletzt, weil es Verbündete hätten sein können. Bei einem Typen kann ich da eher sagen: »Verpiss dich!« Mehr Gedanken gemacht habe ich mich bei der Frage, wann und wo ich ein Kopftuch trage. Ich überlege mir dabei, ob es der richtige Ort ist, also zum Beispiel auf dem Arbeitsplatz. Da mache ich mir Gedanken, ob es passt oder nicht und ob ich so auffallen will oder nicht.
- RA: Ich habe jetzt wieder angefangen, Kopftuch zu tragen – auch als politisches Statement. Das Kopftuch lange verdorben hat mir, was mir auf Lesbenpartys in Zürich passiert ist, als mehrmals Frauen auf mich gezeigt und gesagt haben: »Das soll feministisch sein? Das soll eine Lesbe sein?« Das hatte ich von Frauenkreisen nicht erwartet.
- AZ: Ich finde es gut, selber zu definieren, was queer oder feministisch sein soll. Und das hat auch viel mit Komplimenten zu tun. Zum Beispiel bringt ein Kompliment von einer anderen Schwarzen Frau eine selbstermächtigende Komponente mit sich und hat damit ein politisches Moment. Das Kompliment von einem Typ oder einer weißen Frau hingegen kann sich exotisierend oder objektivierend anfühlen.
- CH: Ich hatte oft das Gefühl, dass mich Schwarze Frauen am wenigsten schön finden in Bezug auf die Haare. Ich habe nie so viel aus meinen Haaren gemacht und dachte immer, die denken, »das könnte man jetzt viel besser machen«.
- SE: Eine Zeit lang hatte ich Dreadlocks und viele Schwarze lesbische Frauen ebenfalls. Es war wie ein Zeichen. Damals hatte ich das Gefühl, dass ich so eher als queer lesbar bin. Mittlerweile ist *back to the roots* auch im urbanen Westafrika in und gepflegte Dreadlocks sind salonfähig geworden, zumindest in der Oberschicht. Jenseits dieser Elite gibt es aber auch junge queere Frauen, die sagen: »Wenn ich dann einen sicheren Job habe, mache ich Dreadlocks.« Und lassen es dann doch bleiben, aus Angst, sich ihre Aufstiegschancen zu vermasseln.

Gleichgeschlechtliche Liebe und Sexualität wird in panafrikanischen politischen Kontexten oft marginalisiert oder als Widerspruch zu Schwarzen Kämpfen gesehen. Homosexualität galt, ähnlich wie Gender, als zweitrangig gegenüber den Fragen rassistischer und (neo-)kolonialer Gewalt und Unterdrückung. In vielen ehemals kolonisierten Ländern wurde Homosexualität als importiertes, weißes »Problem« oder als irrelevant für Schwarze Menschen abgestempelt. Dies hängt auch damit zusammen, dass Homosexualität als Konzept in nordatlantischen Metropolen entstanden ist und stark geprägt ist von stereotypen Bildern von schwulen und lesbischen Lebensstilen. Gerade in afrikanischen Kontexten vermeide ich das lesbisch-schwule Vokabular und rede lieber von einer Vielfalt von gleichgeschlechtlichen Intimitäten. Das scheinbar universelle Narrativ internationaler LGBT²¹-Organisationen fasst längst nicht alle queeren Liebes- und Begehrungsformen.

Ein solches Narrativ ist etwa das Coming-out, das als Akt der Befreiung gefeiert wird. Es ist geprägt von der Idee, dass wir uns nur redend Ausdruck verleihen, uns dadurch offenbaren und Gemeinschaft finden können. Gerade in afrikanischen und in diasporischen Schwarzen Kontexten gab und gibt es gewisse Möglichkeiten, sich gleichgeschlechtlich (oder jenseits der Zweigeschlechtlichkeit) zu lieben, ohne sich darüber definieren zu müssen. Diese Vagheit kann, muss aber nicht, zu einer schmerzhaften Unsichtbarkeit führen. Denn wenn Sexualität nicht als Identitätskategorie, sondern als eine gelebte Praxis und ein persönliches Wissen verstanden wird, entstehen Identifikationsmomente und queere Freundschaftsnetzwerke, die ohne binäre (Hetero/Homo) Kategorisierungen auskommen.

| SE

WIDERSTAND IST ALLTAG IST ARBEIT

KI: Mein Vater hat jeweils Schwarze auf der Straße begrüßt. Das war mir als Kind sehr unangenehm. Diese grüßten auch nicht immer zurück. Als ich mit ihm darüber geredet habe, sagte er, dass das selbstverständlich war, als er Anfang der 1960er Jahre in die Schweiz gekommen sei. Er meinte, damals waren *sie* weniger. Es sei eine Frage von Solidarisierung und Respekt.

21 | LGBT steht für Lesbian, Gay, Bisexual, Trans*. Es gibt mittlerweile verschiedene erweiterte Varianten dieses Acronyms, das eine Vielfalt an nichtheterosexuellen und nicht-gender-binären Verortungen zu erfassen sucht.

RA: Mein Vater hat das bis zu seinem Tod gemacht.

KI: Es macht einen Unterschied, wer, wann, wo und wie grüßt, beispielsweise, ob es ein älterer Schwarzer Mann auf der Straße oder ein jüngerer in der Disco ist. Wenn ich in einem sehr weißen Raum eine weitere nicht-weiße Person sehe, versuche ich schon zu signalisieren, dass ich auch da bin. Das empfinde ich als Solidarisierung. Das wünschen aber auch nicht alle. An anderen Orten, wo es viele Schwarze Menschen gibt, wird dieses Signal schnell mehrdeutig und ich lese das dann von Männern kommand oft eher als Anmache – manchmal wohl auch zu Unrecht.

SE: Ich frage Schwarze Menschen einfach nach dem Weg.

AZ: Ich erinnere mich, dass ich in der U-Bahn manchmal gestresst war, wenn ich in einer Gruppe Schwarzer Freundinnen unterwegs war, weil ich das Gefühl hatte, wir seien zu viele beziehungsweise zu laut. Es kann schnell eine Bedrohung sein für die weiße Umgebung, wenn im öffentlichen Raum viele Schwarze Frauen auf einem Haufen sind – und dann noch so euphorisch. Ich habe dann oft so ein bisschen aufgepasst, wo wir stehen und wer neben uns ist und so.

RA: Ich sitze gezielt neben Schwarze Menschen im ÖV.

CH: Ja, das mache ich auch manchmal mir zuliebe, weil ich mich wohler fühle.

SE: Ich sitze eben noch gerne alleine.

AZ: Ich habe eine Zeit lang in einer WENDO-Gruppe trainiert. In schwierigen Situationen hat es mir auf jeden Fall genützt, dass ich weiß, wie ich mich verbal und körperlich verteidigen kann. Ein Wendepunkt war, als ich angefangen habe zu meditieren. Da habe ich allmählich versucht, diese konfrontative Haltung in gewissen Momenten eher zu meiden, und gelernt, in schwierigen Situationen eher die Ruhe zu bewahren und zu akzeptieren. Dadurch wirkten diese Situationen automatisch weniger bedrohlich und ich habe das Gefühl, dass ich weniger angreifbar bin.

RA: An einer Tagung in Kalifornien habe ich *Patricia Hill Collins*²², eine Schwarze Aktivistin, gehört. Als sie *Kimberlé Crenshaw*²³ vorstellte, erinnerte sie sich, dass sie Crenshaw bereits in den 1970ern sehr dafür bewundert hat, wie sie sich selbst durch Meditation Sorge trägt, um für den Kampf »draußen« gestärkt zu sein. Beide sahen darin die einzige Möglichkeit, sich immer weiter für Gleichberechtigung einzusetzen und sich Kämpfen in der Gesellschaft zu widmen. Ich selber merke auch, dass ich zwischendurch Ruhe brauche, denn ich engagiere mich ja auch viel.

22 | P. Hill Collins: Black Feminist Thought.

23 | K. W. Crenshaw: The urgency of intersectionality. TED Talk, auf Youtube, <https://bit.ly/2Qaw8iB> (abgerufen am 31.12.2018).

MA: Für mich hat es einen Unterschied gemacht, dass ich mich nicht mehr so isoliert fühle. *Bla*Sh* ist für mich heute ein Ort, an dem ich das Gefühl habe, mich frei ausdrücken zu können und verstanden zu werden. Das habe ich bisher nur in den USA so erlebt, bei Weiterbildungen mit einer NGO im Bereich Diversity/Inklusion.

Zu wissen, dass ich nicht alleine bin, hat mich in meinem Alltag und meinem Selbstbewusstsein sehr gestärkt. Ich habe unter anderem gelernt: »*I choose my battles.*« Ich wäge heute ab, auf was ich mich einlassen will. Manchmal ist es ein guter Tag zum Fighten und manchmal nicht.

RA: Ich habe mit meinen Freund*innen abgesprochen, dass, wenn eine »angegriffen« wird, die andere reagiert. Dass wir einander schützen. Das war wichtig. Sowohl hier als auch in den USA, in dem weißen Ort, wo ich wohnte, verbündete ich mich mittels Blickkontakt mit Schwarzen, vor allem mit Schwarzen Frauen. Es ist ein Blick, der sagt: »Ich hab dich gesehen, würd mit dir und für dich einstehen, wenn was passiert.«

SU: Ich kann mich noch an die Schule erinnern. Es gab Situationen, wo ich irgend etwas genannt wurde, und meine weißen Freunde wussten dann nicht, wie damit umgehen. Ich war dann auf mich selbst gestellt. Es war schwierig, mir selbst zu sagen: »Hör einfach nicht drauf, du bist doch okay«, und mich von dem Gesagten abzugrenzen. Für mich waren das sehr schwierige Momente.

CH: Ich bin beeindruckt, was ihr alle zum Thema Widerstand gesagt habt. Ich kann da gar nicht so viel dazu sagen. Mir fällt es grad schwer, mich diesbezüglich zu reflektieren. Das macht mich gerade auch etwas traurig.

SE: Mir ist noch etwas in den Sinn gekommen: Das schlimmste Erlebnis war, als ich mit einer Schwarzen Freundin in der U-Bahn geflirtet habe. Da hat mir eine andere Schwarze Frau eine Ohrfeige gegeben. Ich merke, dass ich bei Homophobie auch nicht so viele Strategien habe. Mit dem intimen Rassismus habe ich mehr Erfahrung. Aber bei Homophobie nehme ich mich präventiv zurück. Es gibt Menschen, bei denen ich mich wohlfühle, die keine falschen Fragen stellen und nicht komisch schauen, wenn wir uns in die Arme nehmen.

RA: Das kenne ich auch, das Pendeln zwischen Homophobie und Rassismus. Als Schwarze Frau nochmals mehr aufzufallen. Bei mir ist sehr viel Achtsamkeit da und ich weiß sehr genau, wie wir als Paar auftreten. Ich spüre die zwei Angriffsmöglichkeiten und finde es sehr anstrengend und auch immer wieder traurig, dass diese Unbekümmertheit in der Öffentlichkeit nicht stattfinden kann.

CH: Im Zug saßen uns ein Schwarzer Mann und zwei weiße Frauen schräg gegenüber. Er versuchte sichtlich, die beiden zu beeindrucken. Irgendwann erkannte er, dass wir eine Regenbogenfamilie sind. Er nahm das zum Anlass, abschätzig über uns zu sprechen, dachte aber nicht, dass wir es merkten. Ich fühlte mich da ganz schlecht, gerade weil die Ablehnung von einer Schwar-

zen Person kam. Dies Kombination von Homosexualität und Schwarzsein und deren Zuschreibungen finde ich schon noch mal schwieriger.

SE: Mir hat es gutgetan, als ich in Westafrika junge Schwarze Männer kennengelernt, die total easy damit umgingen.

RA: Ich kann mich nicht erinnern, je von Schwarzen Frauen Homophobie erlebt zu haben. Wenn, dann waren es Schwarze Männer. An der Gay Pride hatte es viele Schwule aus Uganda. Die Pride ist für uns eine Möglichkeit, uns offen zu zeigen. Mit Schwarzen schwulen Männern unterwegs zu sein, fand ich schön. Es hilft mir, meine eigenen Vorurteile abzuwerfen.

Wir haben uns für einen offenen Schluss dieses Gesprächs entschieden. Es gibt kein bestimmtes Fazit. Das Gespräch geht nicht zu Ende, es ist eher ein Anfang mit einer langen Geschichte, ein Anfang mittendrin. Die dargelegten persönlichen, kollektivierten und vergesellschaftlichten Auseinandersetzungen sind eine Momentaufnahme, sie sind weder abgeschlossen, noch haben sie ein Ende. Sie widerstehen Rassismen und Sexismen und entstehen in den Rissen ihrer Strukturen: Wo Ungleichheiten hergestellt werden, gibt es Widerstand, wo Schwarze feministische Netzwerke entstehen, gibt es Transformation.

| KI | RA | SE

Die Hände aller Gesprächsteilnehmerinnen.*



BILD: ZVG

LITERATUR UND QUELLEN

- Cohen, Cathy J.:** »Deviance as Resistance. A new research agenda for the study of Black politics«, in: Du Bois Review: Social Science on Race, Cambridge: Cambridge University Press 2004.
- Dietze, Gabriele:** »Race, Gender and Whiteness. Einige Überlegungen zu Intersektionalität«, in: FKW, Zeitschrift für Geschlechterforschung und visuelle Kultur Nr. 56, April 2014.
- Eng, David L./Han, Shinhee:** »A Dialogue on Racial Melancholia«, in: Psychoanalytic Dialogues 10 (4), 2000, S. 667-700.
- Essed, Philomena:** Understanding Everyday Racism: An Interdisciplinary Theory. London: SAGE Publications 1991.
- Gilroy, Paul:** The Black Atlantic. Modernity and Double Consciousness. London: Verso 1993.
- Hill Collins, Patricia:** Black Feminist Thought. Knowledge, Consciousness, and the Politics of Empowerment. Hyman 1990.
- Höpflinger, François:** »Männer im Alter – Altern von Männern«, in: W. Hollstein / M. Matzner (Hg.), Soziale Arbeit mit Jungen und Männern, Basel: Reinhardt 2007.
- Hug, Eva:** »Bildungsgerechtigkeit und schulische Selektion«, in: Widerspruch Nr. 52, Zürich: 2007.
- Jain, Rohit:** »Migrationsforschung als transnationale, genealogische Ethnographie – Subjektivierungsprozesse von ›InderInnen der zweiten Generation‹ aus der Schweiz«, in: P. Mecheril / O. Thomas-Olalde / C. Melter / S. Arens / E. Romaner (Hg.), Migrationsforschung als Kritik? Spielräume kritischer Migrationsforschung, VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- KHSB Berlin:** Leitfaden für eine gendersensible Sprache, 2014, in khsb-berlin.de, PDF via <https://bit.ly/2BLYLxc> (abgerufen am 26.12.2018).
- Lorde, Audre:** Du kannst nicht das Haus des Herren mit dem Handwerkszeug des Herren abreißen, 1984, in viruletta.wordpress.com, <https://bit.ly/2AhkXQ1> (abgerufen am 26.12.2018).
- Löw, Martina/Steets, Silke/Stoetzer Sergej:** Einführung in die Stadt- und Raumsoziologie. Stuttgart: UTB 2007.
- Massey, Doreen:** Space, place, and gender. Minnesota: University of Minnesota Press 1994. PDF auf selforganizedseminar.files.wordpress.com, <https://bit.ly/2LBXD3I> (abgerufen am 26.12.2018).
- Moser, Urs:** »Schlechte Bildung ist quasi erblich«, in: Beobachter, 12.4.2016, beobachter.ch, <https://bit.ly/2EPiCP9> (abgerufen am 26.12.18).
- Pinto, Jovita:** »Die Schweiz ist nicht nur weiß«, in: Mix – Magazin für Vielfalt der Kantone BE, BL, BS und GR, 2/17, Basel: 2017.
- Piesche, Peggy (Hg.):** Euer Schweigen schützt euch nicht. Audre Lorde und die Schwarze Frauenbewegung in Deutschland. Berlin: Orlanda Verlag 2012.
- Reker, Judith:** »Schauen, wie das ist, deutsch zu sein«, in: WOZ Nr. 45/2011. woz.ch, <https://bit.ly/2LzmiWS> (abgerufen am 26.12.2018).

- Spivak, Gayatri Ch.:** A Critique of Postcolonial Reason: Toward a History of the Vanishing Present. Harvard: Harvard University Press 1999.
- Steele, Claude M.:** Whistling Vivaldi and Other Clues to How Stereotypes Affect Us. New York: W. W. Norton & Company 2010.
- The Crunk Feminist Collection:** Disrespectability Politics: On Jay-Z's Bitch, Beyoncé's »Fly« Ass, and Black Girl Blue, in crunkfeministcollective.com, <https://bit.ly/2LzgzAk> (abgerufen am 26.12.2018).

Die Kontrolle der »Anderen«

Intersektionalität rassistischer Polizeipraktiken

Tino Plümecke und Claudia S. Wilopo

»Wir haben kein ›Racial Profiling‹-Problem«, behauptet Max Hofmann vom Verband Schweizerischer Polizeibeamter in einem Interview mit dem öffentlich-rechtlichen Schweizer Radiosender SRF. Denn die Polizei kontrolliere keinesfalls einzelne Personen oder Gruppen aufgrund deren Hautfarbe. Solche und ähnliche Behauptungen äußern zahlreiche Vertreter*innen der Polizei, aber auch der Politik – nicht nur in der Schweiz.¹ Problematisch daran ist nicht nur die Behauptung selbst, sondern auch, dass solche Aussagen noch immer die öffentliche Auseinandersetzung um Racial Profiling dominieren und damit sowohl eine längst überfällige Debatte als auch notwendige Sanktionen gegen rassistische Polizeipraktiken weitgehend blockieren.² Diese Form der Bagatellisierung aber hat System: Mittels Abwehr und Verdrängung wird nicht nur jegliche Verantwortung zurückgewiesen, sondern zudem die Benennung diskriminierender Praktiken verunmöglicht. Rassismus und Polizei werden als undenkbare Verbindung begriffen und damit wird verhindert, Praktiken der Polizeikorps als strukturell rassistisch identifizieren zu können.

1 | Selbst Medien stimmen mit ein, wenn sie wie im vorliegenden Fall »Racial Profiling« in modalisierende Anführungsstrichen setzen, um sich vom Begriff zu distanzieren und die Behauptung des Polizeisprechers auch typographisch zu unterstreichen.

2 | Die Aussage selbst ist in Anbetracht der vielen in Medien und Gerichtsverfahren dokumentierten Aussagen von Opfern diskriminierender Polizeikontrollen mehr als absurd. Für die Schweiz siehe beispielsweise Y. Staat: Rassismus; Ch. Landolt: Schwarz = verdächtig; Strupler/Michel: Einfach die falsche Hautfarbe; M. Sturzenegger: Jung, schwarz, verdächtig; S. Caratti: Perquisiti perchè siamo neri; sowie die Berichte von Fröhlicher-Stines/Mennel: Schwarze Menschen in der Schweiz; Amnesty International: Polizei, Justiz und Menschenrechte; Efionayi-Mäder/Ruedin: Anti-Schwarzen-Rassismus; Allianz gegen Racial Profiling: Alternative Report.

Eine zentrale Einsicht gesellschaftskritischer Ansätze der Rassismusforschung besteht aber darin, dass sich Rassismus sowohl durch intentional oder unbewusst agierende Individuen artikuliert, als auch in vielfältiger Weise durch institutionelle Prozesse, in gesellschaftlichen Strukturen und in allgemeinen Werten und Normen wirkt. Solche als institutionell, strukturell oder auch systemisch bezeichnete Rassismen finden alltäglich statt, werden aber oft nicht direkt sichtbar, weil sie nicht als *hate speech*, Beleidigungen oder Ausschlüsse daherkommen, sondern sich in den als normal geltenden Entscheidungen und Handlungen gesellschaftlicher Institutionen verstecken.³ In gewisser Weise liegt dem Rassismus eine »Banalität« inne, schreibt Mark Terkessidis⁴ in Anlehnung an Hannah Arendt, um die Verwobenheit von Rassismus in die alltäglichen Funktionsmodi von Gesellschaft zu bezeichnen. Racial Profiling stellt in diesem Sinne eine Praxis dar, die sowohl bei der Polizei als auch in der Mehrheitsgesellschaft überwiegend als »normale« Polizeikontrolle angesehen wird, während sie bei den immer wieder Kontrollierten immens negative Wirkungen hervorruft.

INTERVIEWSTUDIE ZU ERFAHRUNGEN MIT RACIAL PROFILING

Um die Alltäglichkeit, die vermeintliche Normalität und die Wirkungen von rassistischen Polizeikontrollen auf Betroffene⁵ sichtbar zu machen, führten wir als Mitglieder einer kollaborativen Forschungsgruppe⁶ 30 qualitative leitfadengestützte Interviews mit Personen, die Racial Profiling erleben:

3 | Die Bedeutungsbereiche von institutionellem, strukturellem und systemischem Rassismus sind nicht deckungsgleich, überschneiden sich aber in wesentlichen Aspekten. Für die Untersuchung und Analyse von Racial Profiling sind alle drei Formen relevant. Für einen Überblick siehe Ture/Hamilton: Black Power; J. R. Feagin: Systemic Racism; Hormel/Scherr: Bildung für die Einwanderungsgesellschaft; M. Gomolla: Institutionelle Diskriminierung.

4 | M. Terkessidis: Die Banalität des Rassismus.

5 | Für eine Benennung derjenigen, die durch polizeiliche Maßnahmen negativ von Rassismus »betroffen« sind, gibt es keinen umfassenden Begriff. Gebräuchlich sind neben »Betroffene« auch Bezeichnungen wie »Opfer von rassistischen Kontrollen«, »Kontrollierte« u. a. So wie der Opferbegriff von manchen Schwarzen und People of Color zurückgewiesen wird, gilt einigen auch der Begriff »Betroffene« als unangemessen – unter anderem deshalb, weil die Gesellschaft als Gesamtheit von Racial Profiling betroffen ist. Wieder andere verwenden den Begriff aber gezielt oder mit dem Zusatz »direkt«, um eine Differenz zu markieren zwischen denen, die regelmäßig kontrolliert werden, und jenen, die gar nicht oder selten ins polizeiliche Raster fallen. Im vorliegenden Text verwenden wir den Begriff sparsam und synonym mit anderen Bezeichnungen.

6 | Die Mitglieder der Forschungsgruppe sind außerdem Daniel Egli, Ellen Höhne, Rea Jurcevic, Tarek Naguib, Sarah Schilliger, Florian Vock und Mohamed Wa Baile, bei

mit Menschen, die sich selbst als Schwarze*r, Person of Color, Jenische*r, Sinto*Sintezza, Rom*ni, Muslim*in und Migrant*in bezeichnen. Viele der Interviewpartner*innen haben einen prekären Aufenthaltsstatus als Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene oder Sans-Papiers; einige verfügen über einen Schweizer Pass oder einen gefestigten Aufenthaltsstatus. Das Spektrum der von Racial Profiling betroffenen Personen spiegelt aus unserer Sicht zum einen die Komplexität von Rassismus wieder, macht zum anderen aber auch deutlich, dass Rassifizierungen in ihrem Zusammenwirken und den Interdependenzen mit anderen Kategorien zu betrachten sind.

Alle Interviews haben wir im Hinblick auf die berichteten Erfahrungen, deren unmittelbare und langfristige Wirkungen, die Umgangsstrategien der Kontrollierten, deren Forderungen sowie die Formen von Widerständigkeit analysiert.⁷ Die Berichte der Interviewpartner*innen werden hier als Interventionen in die herrschenden Verhältnisse verstanden: Die Expertise der rassistisch Diskriminierten wird im Sinne eines »counterstorytelling«⁸ beziehungsweise eines »Aufstands unterworferner Wissensarten«⁹ den eingangs dargelegten Bagatellisierungen und Beschwichtigungen gegenübergestellt. *Counterstories* zielen darauf, den hegemonialen Status quo herauszufordern und die herrschenden Narrative zu verwerfen¹⁰. In diesem Sinne dienen die Berichte dazu, sowohl rassistische Polizeipraktiken als auch Rassismen im Allgemeinen auf verschiedenen Ebenen zu bekämpfen.

Dieser Beitrag stellt zwei Fragen ins Zentrum: 1) *Wen treffen die Kontrollen in welcher Weise?* und 2) *Wie wirken sich die Kontrollpraktiken auf die Betroffenen aus?* Zur Klärung dieser Fragen analysieren wir die Interviewaussagen hinsichtlich der bei den Kontrollen vorgenommenen Zuschreibungen, Stigmatisierungen und Eingriffe in die körperliche Integrität. Das Ziel dieser Analyse ist, Racial Profiling als institutionellen beziehungsweise strukturellen Rassismus mit einer Vielzahl an Folgen sichtbar zu machen. Hierfür greifen wir Ansätze der Intersektionalitätsforschung¹¹ auf, um die jeweiligen Kontexte und die Überlagerungen verschiedener Ungleichheits-

denen wir uns herzlich für die gemeinsame Arbeit und die Besprechung früherer Textfassungen bedanken.

7 | Gesamtbericht publiziert in Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling (2019): Racial Profiling: Erfahrung, Wirkung, Widerstand. Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung.

8 | Delgado/Stefancic: Critical Race Theory, S. 42 ff.

9 | M. Foucault: Historisches Wissen der Kämpfe und Macht, S. 59.

10 | Vgl. R. Delgado: Storytelling for Oppositionists and Others, S. 2413.

11 | Zum Hintergrund der Intersektionalitätsanalyse und Interdependenz von Ungleichheitsdimensionen siehe etwa K. Crenshaw: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex; N. Yuval-Davis: Intersectionality and Feminist Politics; K. Walgenbach et al.: Gender als interdependente Kategorie; Klinger/Knapp: Über-Kreuzungen.

formen in den Blick nehmen zu können. Außerdem möchten wir mit unserer Analyse die Unterschiedlichkeiten solcher Erfahrungen erfassen und die spezifischen Wechselwirkungen und Verflechtungen verschiedener Ungleichheitsdimensionen, wie zum Beispiel Geschlecht, Herkunft, Klassenstatus, Alter, Aufenthaltsstatus, Sprachkenntnisse und Sexualität erfassen. Denn obwohl die Hautfarbe (sowie oft damit zusammenhängende Merkmale wie Haarfarbe, Haarstruktur etc.) bei rassistischen Polizeikontrollen das vordringliche Auswahlkriterium ist, werden in den konkreten polizeilichen Handlungen und in den Wirkungen von Racial Profiling weitere Ungleichheitsdimensionen relevant. Mit einem intersektionalen Ansatz lassen sich somit sowohl die Erfahrungen der »anderen Anderen« als auch weitere für den polizeilichen Blick (über die Hautfarbe hinaus) entscheidende Merkmale berücksichtigen.

HAUTFARBE ALS MASTER-SIGNIFIER

»Jeden Tag, wenn ich aus dem Haus gehe, merke ich, dass ich eine andere Hautfarbe habe und dass diese Tatsache mein Leben hier nicht unbedingt vereinfacht.« AKOSUA CASELY-HAYFORD¹², 21-jährige Schwarze Schweizerin, schildert im Interview die Alltäglichkeit des von ihr erlebten othering, durch das sie mit Blick auf ihre nichtweiße Hautfarbe »verbesondert« beziehungsweise ausgesondert wird. Die Sichtbarkeit von CASELY-HAYFORDS Hautfarbe wird von ihr selbst als »Problem« beschrieben, aber als eines, das ihr erst in der Öffentlichkeit deutlich »merkbar« wird. Zwar ist die Pigmentierung ihrer Haut auch zu Hause für sie sichtbar, aber das »Merken« ihrer Haut, wie es CASELY-HAYFORD nennt, wird erst durch Interaktionen und Beschränkungen erzeugt, die ihr von außen entgegentreten. Sie bringt das mit »Ich werde immer auf meine Hautfarbe reduziert« auf den Punkt.

Nicht nur die vermeintliche Abweichung von jener der Mehrheitsbevölkerung, sondern darüber hinaus die damit verknüpften Zuordnungen und Zuschreibungen vor allem in Form von Stigmatisierungen erzeugen das von CASELY-HAYFORD geschilderte »Problem«, das an rassifizierte Merkmale geknüpft scheint. Dabei wird ihre Hautfarbe erst durch ein rassistisches othering unter Rückgriff auf die Kategorien »Herkunft« und »Nation« als mögliches Problem erzeugt, durch das die Rechtmäßigkeit ihres Aufenthalts infrage gestellt wird oder sie als prinzipiell verdächtig gilt.

Eine ähnliche Erfahrung mit Andersbehandlungen im Zusammenhang mit ihrer Hautfarbe schildert die in der Schweiz geborene Schwarze EBONY

12 | Alle Namensangaben im Kontext der Interviews sind Pseudonyme. Darüber hinaus wurden alle Angaben, die auf die Person schließen lassen würden, anonymisiert.

AMER: »Oftmals ist es einfach in Alltagssituationen halt so, dass ich als Erstes als Ausländerin gesehen werde.« AMER beschreibt, wie ihr immer wieder die Zugehörigkeit abgesprochen und sie damit symbolisch aus jenem Ort ausgewiesen wird, den sie als ihren selbstverständlichen Lebensmittelpunkt ansieht.

Die Problemwerdung des Selbst durch die Reduzierung der eigenen Person auf die Pigmentierung der Haut erörterte schon W.E.B. Du Bois zu Beginn des 20. Jahrhunderts in seinen Ausführungen in *The Souls of Black Folk*. Seine Frage »How does it feel to be a problem?«¹³ stellt den Ausgangspunkt einer Analyse der US-amerikanischen Gesellschaft dar, die Menschen entlang der *color line* teilt. Was die Interviewpartner*innen und Du Bois hier thematisieren, ist der Vorgang, wie eine dunklere Hautpigmentierung zu einem folgenreichen »Stigma« gemacht wird, mit dem weitere Annahmen über Illegalität und Kriminalitätsbereitschaft einhergehen. Denn in den polizeilichen Kontrollen werden die Kontrollierten mittels rassifizierten Zuordnungen zu Anderen gemacht, die als nicht (beziehungsweise nicht originär) »von hier« wahrgenommen werden.

Während Personen mit weißer Hautfarbe kaum durch willkürliche Kontrollen belästigt und beschränkt werden (mit Ausnahme von Obdachlosen, Bettelnden, Drogenuser*innen etc.), müssen Angehörige von *visible minorities* täglich mit wiederholten Polizeikontrollen, Durchsuchungen und Verletzungen der körperlichen Integrität rechnen. PHIL STEWARD, ghanaischer Student, der seit über zehn Jahren in der Schweiz lebt, bringt dies folgendermaßen auf den Punkt: »They checked me specifically because of my color. Because he [the police officer] didn't check the other people, so that is for me racial.« Und ebenso deutlich schildert der 34-jährige Somalier CABAAS XASAN, der seit acht Jahren in der Schweiz lebt, seine Einschätzung zu den von ihm erlebten Polizeikontrollen: »Wir bewegen uns wie normale Menschen auf der Straße und sie kommen einfach zu uns und fragen nach unserem Ausweis. Der Grund ist unsere Hautfarbe.«

Quasi als »Master-Signifier« wird die dunkle Hautfarbe der Kontrollierten zum entscheidenden Merkmal, hinter dem die polizeilich kontrollierte Person zu verschwinden scheint und deren Freiheit in der Rechtfertigungsordnung der Polizei ohne Weiteres eingeschränkt werden kann. Die willkürliche Wahl der Hautfarbe als Merkmal geschieht dabei auf Basis historisch sedimentierter Bilder und Vorstellungen über die vermeintlich Anderen und die eigene Nation, aufgrund derer die Bevölkerung der Schweiz wie auch Europas als weitgehend homogen (sprich: »weiß«) vorgestellt wird.

13 | W.E.B. Du Bois: *Writings: The Souls of Black Folk*, S. 1.

DIVERSITÄT UND INTERSEKTIONALITÄT DER KONTROLLPRAKTIKEN

Alle von uns befragten Personen berichten von Erfahrungen mit diskriminierenden Polizeikontrollen. Doch es finden sich bedeutsame Unterschiede in den Berichten in Bezug auf die Häufigkeit und die konkreten Handlungen in den Kontrollsituationen. Am deutlichsten treten zunächst Prozesse der Vergeschlechtlichung hervor. So schätzen einige Frauen, dass »*mehr die Männer kontrolliert werden als die Frauen*« (CHANTAL BÜTTIKOFER, Schwarze Schweizerin, die seit fast 40 Jahren in Schweiz lebt), beziehungsweise dass Männer »*eher kontrolliert [werden] als Frauen*« (EBONY AMER, seit ihrer Geburt in der Schweiz lebende Schwarze Frau). Diese Einschätzung wird auch durch die Ausführungen von Männern gestützt, die von extrem häufigen Kontrollen berichten. So erläutert etwa MAMADU ABDALLAH, Schwarzer Schweizer, der seit 17 Jahren in der Schweiz lebt, zu den Kontrollen an seinem ersten Wohnort in einer mittelgroßen Stadt der Deutschschweiz: »*Ich bin damals aus dem Zug gestiegen, sie warteten bereits auf mich, täglich. Ich hielt den Ausweis sogar schon bereit.*« Oder WALTER SCHMOCKER, fahrender Jenischer, berichtet: »*Manchmal wirst du drei Mal pro Tag kontrolliert. [...] Weil einfach die Kantonspolizei einen Auftrag hat, wenn eine Patrouille mal vorbeifährt, einfach schnell nach dem Rechten zu schauen.*« Und der in Thailand aufgewachsene, seit dem Jahr 2000 in der Schweiz lebende TOTA SINO führt aus, dass er schon etwa fünfzig Mal kontrolliert wurde. Zudem ist ihm wichtig festzuhalten: »*[E]s geht nicht nur um Schwarze Menschen [...], es geht auch um asiatische Menschen, die hier leben, nicht nur um Schwarze, die betroffen sind.*«

»Du wirst als Sexarbeiterin gesehen«: Sexualisierung vor allem Schwarzer Frauen

Von häufigen, nämlich täglich, manchmal dreimal pro Tag oder zigmäßig in wenigen Jahren stattfindenden Kontrollen berichten von unseren Interviewpartner*innen ausschließlich Männer – mit einer spezifischen Ausnahme, nämlich jener Frauen, die als Sexarbeiterinnen tätig sind. So beobachtete die aus Somalia stammende Schweizerin MARA SAMATAR genderbezogene Unterschiede bei den Kontrollen: »*Wenn du nicht gerade an der Langstraße stehst, denke ich, ist es nicht gleich wie bei den Männern.*« Der Verweis auf die »Langstraße« bringt eine Differenz zum Ausdruck, die in mehreren Interviews angesprochen wurde. Denn während Schwarze Männer und Männer of Color von der Polizei als kriminell oder gewalttätig stigmatisiert werden, sind Schwarze Frauen vielfach – und nicht nur im Zürcher Rotlicht- und Ausgehviertel der »Langstraße« – mit sexualisierten Zuschreibungen konfrontiert.

Sexualisierte Zuschreibungen an Schwarze Frauen und Frauen of Color fußen in kolonialrassistischen Bildern, in denen diese erotisiert, als Akteurinnen einer »zügellosen Sexualität«¹⁴ sowie »einfach als billige Frau, als importierte Frau, als Sexobjekt«¹⁵ imaginiert werden. Auch heute gilt, so erklären einige Interviewpartner*innen, dass Schwarze Schweizerinnen oftmals dem Sexgewerbe zugeordnet werden, obwohl sie selbstverständlich in verschiedensten Bereichen arbeiten.¹⁶ Die vielfältige Geschichte von Schwarzen und Frauen of Color in der Schweiz wird aber kaum wahrgenommen, sondern hegemonial von Exotisierungen und Projektionen abgespaltener Sexualphantasien überstrahlt. Zur Ergründung solcher Projektionen spricht die Rassismustheoretikerin Grada Kilomba von »Eroticization«: »The Black subject becomes the personification of the sexualized, with a violent sexual appetite: the prostitute, the pimp, the rapist, the erotic and the exotic.«¹⁷ Und die Geschlechterforscherin Jovita dos Santos Pinto analysiert mithilfe des Begriffs »S/exotisierung«, wie Schwarze Subjekte in Erinnerungsnarrationen der Schweiz sexualisiert und insbesondere Schwarze Frauen unter einem männlichen begehrenden Blick als ausschweifend sowie zügellos figuriert werden. Zudem zeigt sie auf, wie durch dieses Bild die ausgeübte rassistische sexuelle Gewalt verdeckt wird.¹⁸ Diese rassifizierten Sexualitätsprojektionen werden gesellschaftlich nicht als Konstruktionen erkannt, sondern in einem Prozess der Naturalisierung am vermeintlichen »Fremdsein« fixiert und als Bedrohung imaginiert, der mit ordnungs- und sicherheitspolitischen Maßnahmen zu begegnen sei.¹⁹

Das Phantasma der übersexualisierten exotischen Schwarzen Frau lässt bei Polizist*innen offenbar schnell Assoziationen zu Prostitution/Sexarbeit aufkommen, wenn sie Schwarze Frauen oder Frauen of Color auf der Straße erblicken. Wie dieses Stereotyp in konkreten Handlungen wirkt, schildert die 66-jährige CHANTAL BÜTTIKOFER im Interview, als sie einmal nachts noch Briefe zum Postkasten brachte, der sich in der Nähe des Straßenstrichs befand: »Ich werfe die Briefe ein, gehe zurück zu meinem Auto, da kommt die Polizei und fragt mich: ›Was machst du hier?‹ Ich sage: ›Ich werfe Briefe in den Briefkasten.‹ Daraufhin sagte der Polizist plötzlich zu mir: ›Allez, disparaissez d'ici! Verschwinden Sie!« Büttikofers ist entsetzt über den »Mangel an Respekt« und geht davon aus, dass sie von der Polizei als mutmaßliche Sexarbeiterin angesprochen und weggewiesen wurde. Damit beschreibt sie eine typische Wirkung dieser Verbindung von Rassifizierung und Sexualisierung, über die

14 | A. Dietrich: Konstruktionen weißer weiblicher Körper, S. 365.

15 | Fröhlicher-Stines/Mennel: Schwarze Menschen in der Schweiz, S. 19 u. 48.

16 | Vgl. J. dos Santos Pinto: Spuren.

17 | G. Kilomba: Plantation Memories, S. 44.

18 | J. dos Santos Pinto: Besitzen, s/exotisieren, vergessen.

19 | Vgl. hierzu auch G. Dietze: Ethnosexismus.

Schwarze Frauen und Frauen of Color berichten: Nämlich, dass sie nicht nur häufig unter diesem Stereotyp kontrolliert werden, sondern, dass sie aufgrund der Verknüpfung mit weiteren Zuschreibungen entlang von Geschlecht, *race* und Sexarbeit zudem auch häufig respektlose und würdeverletzende Äußerungen und Handlungen der Polizei über sich ergehen lassen müssen.

LUCIE CLUZET, Sexarbeiterin of Color, die mit französischem Pass seit einigen Jahren in der Schweiz lebt, berichtet ähnlich wie viele junge Schwarze Männer von häufigen Kontrollen, teils »*zwei Kontrollen am Tag*«, und kommentiert: »*Polizeikontrolle bei uns ist normal. [...] bei uns ist das ganz normal.*« Mit »*bei uns*« meint sie sich als Sexarbeiterin sowie ihre Kolleg*innen, im weiteren Gespräch aber vor allem sich und andere People of Color, mit denen sie die Erfahrung teilt, im Zug, im Auto, auf der Straße oder in der Wohnung kontrolliert zu werden. So berichtet sie, dass die Polizeikontrollen bei ihr intensiver als bei weißen Kolleginnen durchgeführt werden: »*Aber bei meiner weißen Kollegin waren sie ganz anders, bei ihr waren es zwei Minuten und fertig. Sie haben nur kontrolliert, ob sie angemeldet (also registriert) war und fertig.*« Bei ihr werden dagegen häufig alle Taschen durchsucht, einmal wurde sogar ihr gesamtes Bargeld abfotografiert und öfter ihr Kühlenschrank sowie der Kleiderschrank inspiziert. Als ein Kunde von CLUZET einmal ein Handy bei ihr vergaß, wurde sie von der Polizei nackt aus dem Bett geholt, »*auf den Boden gerissen*« und – für sie sehr schmerhaft – dort fixiert. Auf ihren Protest hin wurde sie als Diebin hingestellt und ihr entgegnet: »*Wenn du klaust, dann hast du keine Schmerzen.*« CLUZET vermutet, dass der Grund dieser Polizeiaktion nicht das »*alte Telefon von 50 Franken*« war, sondern die Tatsache, dass sie Sexarbeiterin ist: »*Das ist die Arbeit der Polizei. Sie müssen dich destabilisieren.*«

»Sie haben mich als Drogendealer gesehen«: Kriminalisierung vor allem Schwarzer Männer

Während Frauen häufig von sexualisierten Zuschreibungen berichten, deuten die Aussagen einiger der interviewten Schwarzen Männer und Männer of Color darauf hin, dass sie verschiedene Formen krimineller Zuschreibungen erleiden. Der marokkanische Asylsuchende TAHAR BAZNANI, der zum Zeitpunkt des Interviews seit einem Jahr in der Schweiz lebt,²⁰ erläutert die Stereotype der Polizist*innen, die Personen mit nordafrikanischer Herkunft bei einer Kontrolle erleben müssen: »*Just the name of Morocco gives the impression that he is a stealer.*« Eine weitere typische Zuschreibung richtet sich auf den Verkauf von Drogen, wie etwa der 50-jährige Schwarze Schweizer OMAR ZAMAN anhand einer Kontrolle schildert, die er als symptomatisch beschreibt: »*Sie haben mich als Drogendealer gesehen. [...] Sie haben einfach diesen Eindruck und wollen sich das bestätigen lassen.*«

20 | Inzwischen ist BAZNANIS Asylgesuch abgelehnt und er ist gegen seinen Willen und unter Gewaltanwendung nach Marokko abgeschoben worden.

USAIR JAMMEH, 30-jähriger Gambier mit Asylstatus, sieht hinter diesen Zuschreibungen eine klare Systematik, die er als rassistisch bezeichnet: »*They have this concept that all, every bad thing that is happening here, is because of Black people. And this is racist, you know?*« Was JAMMEH hier darlegt, entspricht dem Ergebnis zahlreicher Studien zu Stereotypen, denen Schwarze Menschen vonseiten der Polizei oder der Allgemeinbevölkerung ausgesetzt sind. Seit der europäischen Kolonialisierung der Welt fungiert der »Schwarze Mann« prototypisch als Sinnbild von Kriminalität und Gewalt. Immigration und Straftaten werden immer wieder als miteinander verknüpft gedacht und Migrant*innen kriminelle Charakteristiken angedichtet. Diese Verknüpfung analysiert beispielsweise die Rechtswissenschaftlerin Katheryn Russell-Brown anhand der heutigen Verhältnisse in den USA, wo Kriminalität und junge Schwarze Männer zu einem mythologischen Bild eines »criminalblackman« verschmolzen wurden²¹. Im deutschsprachigen Kontext drückt sich diese Zuweisung unter anderem im Begriff »Nafris« aus, der im Polizeisprech als Abkürzung wahlweise für »Nordafrikaner« oder für »nordafrikanische Intensivstraftäter« steht, in den konkreten Polizeihandlungen aber zu einem Begriff amalgamiert, mit dem dunkelhäutige Personen pauschal unter Straftatverdacht gestellt und zu Objekten massiver Eingriffe in Persönlichkeitsrechte werden.

Die Stereotype wirken aber nicht nur als Auslöser für die Kontrollen, sondern führen in den konkreten Interaktionen auch zu weiteren rassistischen Handlungen. Als symptomatisch bezeichnet der Geflüchtete TAHAR BAZNANI den Kommentar eines Polizisten während einer von ihm erlebten Kontrolle: »*Did you come here to steal?*« Da BAZNANI dies als beleidigend und die Kontrollen als unrechtmäßig empfand, beschwerte er sich, worauf er zur Antwort bekam: »*This is not your country. You [...] are not welcome here.*«

»Sie hat meinen Hals gepackt und gewürgt«: Gewalterfahrungen bei Polizeikontrollen

Physische Auseinandersetzungen und verbale Demütigungen erleiden den Berichten zufolge überwiegend Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus, vor allem Geflüchtete, Asylsuchende und Sans-Papiers. Sie erleben zudem häufiger längere Befragungen, ihnen wird Illegalität unterstellt, ihre Taschen werden kontrolliert oder sie müssen unrechtmäßige öffentliche Leibesvisitationen über sich ergehen lassen. Solche Gewaltformen durch die Polizei finden sowohl in Kontrollsituationen als auch bei der Mitnahme auf die Polizeiwache oder während der Ingewahrsamnahme beziehungsweise (vorläufigen) Festnahme statt.

21 | K. Russell-Brown: The Color of Crime, S. 3 u. 71; vgl. auch M. Mauer: Race to Incarcerate.

Welche rassistischen Zuschreibungen im Kontext polizeilicher Handlungen auftreten, schildert beispielsweise OMAR ZAMAN, der seit 2002 in der Schweiz lebt und mittlerweile über einen Schweizer Pass verfügt. ZAMAN berichtet von einer Gewaltsituation während einer Kontrolle im Zug durch drei uniformierte Polizist*innen – zwei Männer und eine Frau: »Ich bin im Abteil mit einem Freund gesessen, rundherum waren sehr viele Leute. Sie [die Polizistin] sagte: ›Öffne deinen Mund.‹ Und ich sagte: ›Was suchen Sie in meinem Mund?‹ Dann hat sie sofort meinen Hals gepackt und gewürgt, bis ich meinen Mund öffnen musste.« Danach sagte die Beamtin lediglich: »Ok, alles in Ordnung«, und ging weiter, ohne sich zu erklären oder zu entschuldigen. Die anderen beiden Polizisten beobachteten die Szene, reagierten aber in keiner Weise. Auch auf ZAMANS protestierende Frage hin, ob sie gesehen hätten, was ihre Kollegin gemacht habe, antworten diese nur: »Jaja, alles gut!«. Auf die Frage, wie er sich in dieser Situation gefühlt habe, erklärt ZAMAN: »Ich habe mich extrem geschämt. Dass mir das passiert und alle Leute es sehen und nicht reagieren. Es war wie eine Schuld. Ich war wie schuld daran. Ich konnte nichts tun, ich konnte nicht mit den Polizisten streiten, ich musste alles auf mich nehmen.«

Ähnliche Erfahrungen mit gewalttätigen Polizeibeamt*innen musste auch PHIL STEWARD, 36-jähriger Schwarzer Schweizer, bei einer Kontrolle machen. Während er mit einem Freund telefonierte, wurde er von einem Polizisten aufgefordert, das Telefonat zu beenden. Als er dies nicht umgehend tat – er informierte seinen Freund noch über die Kontrolle –, trat ihm ein Beamter in den Bauch, nahm ihm sein Handy ab und anschließend wurde er von weiteren Beamten in Handschellen gelegt. Als sein Freund kurze Zeit später eintrifft und das weitere Geschehen filmt, werden schließlich beide mit auf die Wache genommen. Dort gehen die physischen Übergriffe durch die Polizei weiter, und das, obwohl es sich offiziell nur um eine »Routinekontrolle« und um eine »Identitätsfeststellung« handeln sollte. Auf der Wache wird STEWARD, nachdem er seinen Ausweis wiedergekommen hat, nochmals von einem Polizisten attackiert: »He pushed me to the wall and held my neck.« STEWARD entgegnet dem Polizisten daraufhin: »You treat me like a criminal, do I am a criminal? I didn't beat anybody, I didn't steal anything. And you expect me to be just happy with what you do?«

Wie massiv die Gewaltanwendungen sein können, berichten auch TOTA SINO und THOMAS BÜHLER. Die beiden waren gerade zusammen im Altstadtquartier ihres Wohnortes unterwegs, als sich ihnen zwei Polizisten in Zivil in den Weg stellen und nach ihren Ausweisen fragen. Der aus Thailand stammende SINO wird von dem Beamten in Dialekt angesprochen und geduzt: »Redsch du überhaupt Dütsch?«, das SINO fließend spricht. Da die Ausweise der Beamten unprofessionell wirken und kurz zuvor in der Presse vor Trickbetrüger*innen gewarnt worden ist, die sich als Polizist*innen ausgeben, fragen die beiden nach. Daraufhin reagiert einer der Polizisten sofort mit rassistischen Ausfällen:

»Wenn du unzufrieden bist, kannst du zurückgehen nach Thailand!« Schließlich attackiert einer der Polizisten SINO physisch. BÜHLER versucht diesen Polizisten wegzudrängen und schildert im Interview, wie SINO aufgrund seiner Unsicherheit und des ausfallenden Verhaltens des Beamten um Hilfe ruft. »Und plötzlich lagen wir einfach am Boden und bekamen Handschellen angelegt.« SINO wird bei dieser Aktion am Hals verletzt. Der später aufgesuchte Arzt dokumentiert »Kratzwunden und Kontusionsmarken an Hals und Schultern«. Auf der Wache gehen die Schikanen und Demütigungen noch weiter: SINO muss sich nackt ausziehen und wird in eine Zelle gesperrt, während BÜHLER auf einem Stuhl warten muss. Die Gewaltausübung und Ungleichbehandlung kommentiert SINO so: »Weil ich farbig bin, keine weiße Person bin, wurde total anders reagiert.« Solche Gewalttaten der Polizei erklärt der 33-jährige ALI BELAWA, der seit einigen Jahren ohne anerkannten Aufenthaltsstatus in der Schweiz und anderen europäischen Ländern lebt, wie folgt: »Ich glaube, dass die Polizei denkt, wenn du keine Papiere hast, hast du keine Rechte und sie können alles mit dir machen. Die machen alles mit dir, was sie wollen, alles!«

»Ich ziehe bessere Hemden an: Die feinen Unterschiede

Eine weitere Ungleichheitsdimension, die in Polizeikontrollen sehr häufig eine Rolle spielt, ist der (vermeintliche) Klassenstatus. Da dieser wie rassifizierte Merkmale auch von der Polizei nicht als offizieller Grund für die Kontrolle angegeben wird, ist er vor allem in vermittelter Form erfahrbar. Kleidung, Frisur, das Auftreten oder auch nur die Art und Weise, wie sich jemand bewegt, sind in Verbindung mit Rassifizierungen weitere Kriterien, die aus Sicht der Interviewten die Wahrscheinlichkeit einer Polizeikontrolle erhöhen oder verringern können. Diese Einschätzung wird auch durch Äußerungen der Polizei gestützt, wenn etwa Franz Bättig, Chef der Regionalpolizei im Kanton Zürich, im Interview äußert, dass die Polizei den »Dieb an seinem Gang« erkennen würde.²² Der französische Soziologe Pierre Bourdieu spricht in diesem Zusammenhang von den »feinen Unterschieden«,²³ die den jeweiligen Klassenhintergrund anhand von inkorporierten Dispositionen, auch in Form von »Kleinigkeiten« wie dem Auftreten, der performierten Selbstsicherheit oder den inkorporierten Gesten, ausdrücken. Mit einer um kulturelle Aspekte erweiterten Klassentheorie ist der Begriff mit Bourdieu auch als *verkörpertes* (das heißt in unsere Körper eingeschriebenes) Verhältnis zu verstehen. Für die Fassung solcher verkörperten »erworbenen Dispositionen«²⁴ schlägt er den Begriff »Habitus«

22 | M. Sturzenegger: »Wir erkennen den Dieb an seinem Gang.«

23 | P. Bourdieu: Die feinen Unterschiede.

24 | P. Bourdieu: Praktische Vernunft.

vor, in dem er Klassenstatus und Lebensführung einer Person verknüpft. In dieser Verknüpfung drückt der Habitus auch aus, wie selbstbewusst sich eine Person in der Öffentlichkeit verhält.

Einige Aspekte, die mit dem Habituskonzept korrespondieren, bringen die Interviewten indirekt zur Sprache: So wird zum Beispiel berichtet, dass die Kontrollen seltener stattfinden, seit ein gesicherter Aufenthaltsstatus vorliegt. Einiges deutet darauf hin, dass sich diese rechtliche Normalisierung auch in der Art und Weise verkörpert, wie sich eine Person im öffentlichen Raum bewegt – selbstsicher und souverän oder eher ängstlich zum Beispiel. Eine solche Veränderung der Souveränität hat etwa TAHAR BAZNANI an sich selbst beobachtet: Ihm war aufgefallen, dass die Polizei reagiert, wenn sie an einer Person of Color vorbeifährt und diese danach den Kopf wendet. »*[I]t depends even [...] how he is looking and [...] when they look behind themselves, this is the chance for the police to see in the mirror if this man turns around.*« BAZNANI versucht sich darauf einzustellen und wechselt inzwischen nicht mehr die Straßenseite, wenn er Polizei sieht. Zudem vermeidet er direkten Blickkontakt, der ihn verdächtig erscheinen lassen könnte.

Explizit wird die sichtbare Dimension des Klassenstatus aber vor allem darin, wie sich die Befragten zu ihren Kleidungsstilen und dem Einfluss der Kontrollen darauf äußern. DENIS KRAMER, der seit früher Kindheit in der Schweiz lebt, hebt beispielsweise hervor, dass die Polizei auf die Kleidung achte, wenn sie bei diskriminierenden Kontrollen jemanden ins Visier nehme: »*Wenn ich in einem Anzug rumlaufen würde, wäre das weniger der Fall, als wenn ich Turnschuhe, Jeans und eine Mütze anziehe [...]. Dann bist du mehr im Muster, um kontrolliert zu werden.*« Und CHISU CHILONGO ergänzt: »*If you don't want to get controlled you wear a shirt nicely. [...] So that's one strategy, the dressing.*« CHILONGO spricht damit auch eine Taktik an, von der mehrere Interviewte berichten; nämlich die widerständige Verwendung bestimmter Kleidungsstile, die dazu beitragen kann, weniger in Kontrollen zu geraten. In diesem Sinne stellt TAHAR BAZNANI seine Kleidung als einen »Trick« dar: »*Actually I do it a lot. [...] when I have an important meeting [...] I wear a nice classic suit with the hat, just to not be recognized by the police [...]. This trick – I used it many times.*«

Trotz des widerständigen Potenzials bestimmter Outfits ist ein solcher *Passing*²⁵-Versuch ambivalent, weil ein schicker Anzug oder ein Businesshemd eine Verkleidung oder gegebenenfalls eine Überanpassung darstellen kann, die den eigenen Vorlieben oder den Modekriterien der Peers zuwiderläuft. TOTA SINO drückt diese Ambivalenz in seinem Umgang mit dem Risiko ständiger Kontrollen so aus: »*Ja, ich ziehe bessere Hemden an [...]. Aber ich hab*

25 | *Passing* beschreibt den Versuch, in hegemonialen gesellschaftlichen Kontexten mit dem äußereren Erscheinungsbild als unauffällig durchzugehen.

keine Lust, jeden Tag einen Anzug zu tragen. Manchmal will ich einfach nur zu Hause bleiben, weil ich einfach Angst davor habe, nach draußen zu gehen.« Die Taktik der Camouflage scheint somit auch Ausdruck einer Hoffnung, den negativen Interaktionen mit der Polizei durch eine bewusste Veränderung des Äußeren zu entgehen. SINO erklärt seine Kleidungswahl zudem auch so: »Ich trage jetzt einfach eine Sonnenbrille. [...] Vielleicht denken die Polizisten: ›Ah das ist wahrscheinlich ein Tourist‹ oder so, ich weiß nicht.«

JAMAL HUSSAINI schließlich glaubt nicht, dass die Art der Kleidung einen Einfluss hat: »Ich glaube, wie man sich anzieht, ist egal, wenn man wie ein Ausländer aussieht.« Damit lenkt HUSSAINI den Blick auf das, was Schwarze und Europäer*innen of Color auch in der x-ten Generation unablässig erleben: dass sie als »ewige Neuankömmlinge²⁶ von der Mehrheitsgesellschaft fortwährend als »nicht von hier« wahrgenommen werden. Das vermeintlich »fremde« Aussehen übertrumpft dann offenbar doch oftmals die Versuche, als Bürger*in und als Person mit Rechten und einer Würde wahrgenommen zu werden.

FAZIT

Racial Profiling ist eine polizeiliche Praxis, bei der Menschen in diskriminierender Weise einer Andersbehandlung ausgesetzt sind. Anhand rassifizierter und ethnisierter Merkmale werden sie dabei herausgepickt und in besonderer Weise Maßnahmen der Überwachung, Kontrolle, Schikane und Repression unterworfen. Als zentraler Marker der polizeilichen Auswahl fungiert vor allem die Hautfarbe, weshalb überwiegend Schwarze und People of Color Racial Profiling erleben müssen. Aus diesem Grund fokussieren die meisten Studien zu rassistischen Polizeipraktiken auf die *color line*.

Gegen eine Verengung der Analyseperspektive vor allem auf Schwarze junge Männer als Hauptbetroffene plädiert dieser Beitrag dafür, Racial Profiling als weiterreichende Praxis in den Blick zu nehmen und damit auch Gruppen zu erfassen, die aufgrund vermeintlich ethnischer Zugehörigkeit oder lebensstilbezogener Aspekte vermehrt Kontrollen erleben müssen. In unserer Untersuchung waren das Menschen, die sich als Schwarze*r, Person of Color, Jenische*r, Sinto*Sintezza, Rom*ni, Asiat*in, Muslim*in und Migrant*in bezeichnen. Hinzu kommt, dass wir mit einer intersektionalen Perspektive auf die Praktiken fokussierten, die aus der Überschneidung mit weiteren Ungleichheitsdimensionen resultieren.

Statt also den Blick ausschließlich auf Zuschreibungen anhand rassifizierender Merkmale zu richten, ging es in der hier vorgenommenen intersektionalen Analyse darum, die Komplexität und Bandbreite an Erlebnissen mit

26 | F. El-Tayeb: Undeutsch, S. 36.

Polizeikontrollen sichtbar zu machen. Die Berichte der Interviewpartner*innen haben gezeigt, dass hinsichtlich der Häufigkeit von Kontrollen und der Qualität der polizeilichen Handlungen sehr unterschiedliche Erfahrungen gemacht werden. Diese reichen von der Ausweiskontrolle über Durchsuchungen und Leibesvisitationen bis hin zur Mitnahme auf die Wache, der Anwendung verbaler und physischer Gewalt sowie langen Ingewahrsamnahmen.

Die verschiedenen Erfahrungen weisen indes spezifische Muster auf, die sich aus einem Zusammenwirken mit weiteren Ungleichheitsdimensionen erklären lassen. Ähnlich wie in der ersten, im Jahr 1989 von Kimberlé Crenshaw²⁷ vorgenommenen Intersektionalitätsanalyse, mit der Fälle von Diskriminierung Schwarzer Frauen durch den Autokonzern General Motors untersucht wurden, macht erst eine Gesamtschau der *intersectional experience*²⁸ der Kontrollierten die spezifische Diskriminierung differenter Personengruppen analytisch zugänglich.

Neben der Diversität an Erfahrungen wurden durch die intersektionale Analyse spezifische Zuschreibungen sichtbar. Außerdem zeigte sich bei einigen Gruppen ein erhöhtes Risiko, kontrolliert und verletzenden Praktiken ausgesetzt zu werden. Bestimmte Merkmale machen es wahrscheinlich, von der Polizei unverhältnismäßig behandelt, beleidigt, gedemütigt oder gar mit physischer Gewalt konfrontiert zu werden. Entsprechend unterschiedlich können auch die langfristigen Wirkungen von Racial Profiling ausfallen. Das Beispiel der vermehrten Gewalt gegenüber Geflüchteten zeigt, dass die Polizei auf brutale Weise in das Leben gerade derjenigen eingreift, die sich ohnehin in prekären Situationen befinden und entsprechend zuallererst des Schutzes und der Unterstützung durch den Staat bedürften.

Aufenthaltsstatus, Geschlecht, Alter, Sexualität, Herkunft, Religion, Sprachkenntnisse, Klassenstatus beziehungsweise Habitus sowie Lebensstil bilden Kategorien, die in vielen diskriminierenden Polizeikontrollen zumindest mitentscheidend sind. Zuweilen spielen sie auch eine entscheidende Rolle und wirken in der konkreten Situation als gemeinsamer, miteinander verflochter Merkmalsverbund. Die Analyse zeigt, dass diskriminierende Handlungen vor allem in der Verflechtung mehrerer Ungleichheitsdimensionen vermehrt und in besonders drastischer Weise auftreten. Da es aber gerade die ständige Wiederholung der Kontrollen, das ständige Risiko, in aller Öffentlichkeit angehalten und Stereotypisierungen unterzogen zu werden, und die besonders schikanierenden, würdeverletzenden Behandlungen sind, die nachhaltige Wirkungen zeitigen, ist es umso wichtiger, die Bandbreite an Erfahrungen und die jeweiligen Positionierungen in den Fokus zu nehmen.

27 | K. Crenshaw: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex.

28 | Ebd., S. 140.

LITERATUR UND QUELLEN

- Allianz gegen Racial Profiling:** »Alternative Report on Racial Profiling Practices of the Swiss Police and Border Guard Authorities. Concerning The International Covenant on Civil and Political Rights (ICCPR)«, in: Jusletter, 18.9.2017.
- Amnesty International:** Polizei, Justiz und Menschenrechte Polizeipraxis und Menschenrechte in der Schweiz Anliegen und Empfehlungen von Amnesty International, Schweizer Sektion Bern, 2007, in amnesty-polizei.de, <https://bit.ly/2CRPHZt> (abgerufen am 5.1.2019).
- Bourdieu, Pierre:** Die feinen Unterschiede. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1987 (frz. 1979).
- Bourdieu, Pierre:** Praktische Vernunft: Zur Theorie des Handels. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1998.
- Caratti, Simonetta:** »Perquisiti perchè siamo neri«, in: LaRegione, 28.6.2017, S. 1-3.
- Crenshaw, Kimberlé:** »Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics«, in: University of Chicago Legal Forum (1), 1989, S. 139-167.
- Delgado, Richard:** »Storytelling for Oppositionists and Others: A Plea for Narrative«, in: Michigan Law Review (87), 1989, S. 2411-2441.
- Delgado, Richard / Stefancic, Jean:** Critical Race Theory. An Introduction. 3rd ed. New York: New York University Press 2017.
- Dietrich, Anette:** »Konstruktionen weißer weiblicher Körper im Kontext des deutschen Kolonialismus«, in: M. Eggers et al. (Hg.), Mythen, Masken und Subjekte. Kritische Weißseinsforschung in Deutschland, Münster: Unrast 2009, S. 363-377.
- Dietze, Gabriele:** »Ethnosexismus: Sex-Mob-Narrative um die Kölner Sylvesternacht«, in: K. Espahangizi et al. (Hg.), Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft, Movements (1), Bielefeld: transcript 2016, S. 177-185.
- dos Santos Pinto, Jovita:** »Spuren: eine Geschichte Schwarzer Frauen in der Schweiz«, in: Sh. Berlowitz / E. Joris / Z. Meierhofer-Mangeli, Terra incognita? Der Treffpunkt Schwarzer Frauen in Zürich, Zürich: Limmat 2013.
- dos Santos Pinto, Jovita:** Besitzen, s/exotisieren, vergessen – Sklaverei, Einbürgerung und Rassierung um 1798. Vortrag auf der Tagung »Von der Kolonisierung zur Globalisierung. Warum wir Schweizer Geschichte neu denken sollten«, Bern: Universität Bern 2018, unveröffentlichtes Manuscript.
- Du Bois, W.E.B.:** Writings. The suppression of slave trade. The Souls of Black Folk. Dusk of Dawn. Essays and Articles. New York: Literary Classics of the United States Library of America 1986.
- Efionayi-Mäder, Denise / Ruedin, Didier:** Anti-Schwarzen-Rassismus in der Schweiz – eine Bestandsaufnahme. Explorative Studie zuhanden der Fachstelle für Rassismusbekämpfung. Neuchâtel: Université de Neuchâtel 2017.
- El-Tayeb, Fatima:** Undeutsch: Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft. Bielefeld: transcript 2016.
- Feagin, Joe R.:** Systemic Racism: A Theory of Oppression. New York: Routledge 2006.

- Foucault, Michel:** Historisches Wissen der Kämpfe und Macht. Vorlesung vom 7. Januar 1976, in: M. Foucault, Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit, Berlin: Merve 1978.
- Fröhlicher-Stines, Carmel / Mennel, Kelechi Monika:** Schwarze Menschen in der Schweiz. Ein Leben zwischen Integration und Diskriminierung. Eine Studie im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus (EKR). Bern: EKR/CFR 2004, ekr.admin.ch, PDF via <https://bit.ly/2RsC7nF> (abgerufen am 26.9.2018).
- Gomolla, Mechthild:** »Institutionelle Diskriminierung. Eine wenig beachtete Dimension von Rassismus«, in: J. Karakayali / Ç. Kahveci / D. Liebscher / C. Melchers (Hg.), Den NSU-Komplex analysieren: Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, Bielefeld: transcript 2017, S. 123-144.
- Hormel, Ulrike / Scherr, Albert:** Bildung für die Einwanderungsgesellschaft. Perspektiven der Auseinandersetzung mit struktureller, institutioneller und interaktioneller Diskriminierung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2004.
- Kilomba, Grada:** Plantation Memories. Episodes of Everyday Racism. Münster: Unrast 2008.
- Klinger, Cornelia / Knapp, Gudrun-Axeli (Hg.):** Über-Kreuzungen. Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Münster: Westfälisches Dampfboot 2008.
- Landolt, Christoph:** »Schwarz = verdächtig«, in: Tages-Anzeiger, 5.5.2011.
- Mauer, Marc:** Race to Incarcerate. Rev. and updated, 2nd ed. New York: New Press 2006.
- Russell-Brown, Katheryn:** The Color of Crime: Racial Hoaxes, White Fear, Black Protectionism, Police Harassment, and Other Macroaggressions. New York: New York University Press 1998.
- Staat, Yvonne:** »Rassismus. ›Wie im falschen Film‹«, in: Beobachter, 14.4.2009.
- Strupler, Merièm / Michel, Meret:** »Einfach die falsche Hautfarbe«, in: WOZ 45, 10.11.2016.
- Sturzenegger, Martin:** »Jung, schwarz, verdächtig«, in: Tages-Anzeiger, 27.4.2016, S. 18 f.
- Sturzenegger, Martin:** »Wir erkennen den Dieb an seinem Gang«. Interview mit dem Chef der Regionalpolizei im Kanton Zürich, Franz Bättig, in: Tages-Anzeiger, 30.4.2016.
- Terkessidis, Mark:** Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive. Bielefeld: transcript 2004.
- Ture, Kwame / Hamilton, Charles V.:** Black Power: The Politics of Liberation in America. New edition. New York, NY: Vintage 1992 (orig. 1967).
- Walgenbach, Katharina / Dietze, Gabriele / Hornscheidt, Antje / Palm, Kerstin (Hg.):** Gender als interdependente Kategorie. Neue Perspektiven auf Intersektionalität, Diversität und Heterogenität. Opladen: Verlag Barbara Budrich 2007.
- Wanner, Christine:** »Umstrittene Polizeikontrollen. Haben wir ein Problem mit ›Racial Profiling?‹«, in: SRF 4 News aktuell, 2.12.2016, 15:09 Uhr, in www.srf.ch, <https://bit.ly/2BZ4U9w> (abgerufen am 5.1.2019).
- Yuval-Davis, Nira:** »Intersectionality and Feminist Politics«, in: European Journal for Women's Studies 13 (3), 2006, S. 193-209.

Profiling und Rassismus im Kontext Sexarbeit

»Overpoliced and Underprotected«

Serena O. Dankwa und Christa Ammann

Mitarbeit und Vorwort von Jovita dos Santos Pinto

»We are always already sexually free, insatiable, ready to go, freaky, dirty, and by consequence, unrapeable«, schrieb das afroamerikanische Crunk Feminist Collective, adressiert an die in ihren Augen weiße Slutwalk-Bewegung.¹ Während die patriarchale Unterscheidung zwischen »Heiligen und Huren« einen Rahmen bildete, um weiße Weiblichkeit zu konturieren, seien Frauen* of Colour historisch immer schon als Gegenstück weißer bürgerlicher Weiblichkeit konstruiert worden: Als hypersexuell taxiert, galten ihre Körper als frei zugänglich für sexualisierte Übergriffe. Für Schwarze Frauen bedeutet das Ringen mit Sexualität, einen Raum der Anerkennung zu finden zwischen einer übermäßigen Sichtbarkeit als »Huren« (»Hoochies« oder »Skanks«) und einer Unsichtbarmachung aufgrund einer »Politik des Anstands« in Schwarzen Gemeinschaften, die vermittelt, es sei besser und sicherer, »Ehrbarkeit« zu simulieren und ein eigenes sexuelles Begehr zu verbergen.

Für diese Menschen habe das Bild der »Heiligen« folglich nie richtig zur Verfügung gestanden. Und die Aneignung des Begriffs »Slut« stelle für sie keine spielerische Emanzipationstaktik dar. Das Crunk Feminist Collective ist eine von vielen feministischen Plattformen und Organisationen, die eine antirassistische Kritik am Slutwalk formulierten, weil die gesellschaftliche Positionierung von Frauen of Colour nicht mitgedacht worden war.

Bilder von Frauen* of Colour als promisk, »heißblütig« oder sexuell gefügig situieren Frauen of Colour historisch am Rand des gesellschaftlich Akzeptablen und lassen sie auch in der Schweiz als von vornherein suspekt erscheinen. Das zeigt sich im nachfolgenden Gespräch, das unter anderem der Normalität von Polizeikontrollen im Kontext von Sexarbeit nachgeht, beispielsweise Kontrollen

1 | Crunk Feminist Collective: I Saw the Sign.

in sogenannten Thai-Massagesalons (die sexuelle Dienste anbieten oder nicht) oder von Schwarzen Frauen (Sexarbeitenden oder nicht) auf der Straße.

Durch die beeindruckende Arbeit der Allianz gegen Racial Profiling ist Racial Profiling zu einem Begriff geworden, der in der breiten Schweizer Öffentlichkeit bekannt ist. Und obwohl die Allianz um eine Auseinandersetzung entlang unterschiedlicher Diskriminierungsachsen bemüht ist, fokussiert die mediale Öffentlichkeit auf Männer of Colour. Racial Profiling in der Sexarbeit als polizeilich besonders überwachtem Arbeitssektor, in dem Cis- und Trans*frauen überdurchschnittlich vertreten sind, verläuft jedoch entlang von spezifischen Praktiken, die sich mit jenen vom bekannteren Verdacht auf Drogen- und Aufenthaltskriminalität nicht immer decken. Das unten folgende Gespräch ist der Versuch, diesen spezifischen Mechanismen und Logiken nachzugehen und somit den Blick auf Racial Profiling zu erweitern.

Die Kampagne der Zürcher Frauenzentrale im Sommer 2018 »Für eine Schweiz ohne Freier. Stopp Prostitution«, die davon ausgeht, dass Sexarbeit in ihren Prämissen frauenfeindlich ist, hat eine lange feministische Debatte um Sexarbeit wieder aufgeworfen.² NGOs, die mit Sexarbeitenden arbeiten, sich für bessere Arbeitsbedingungen derselben und gegen Zwang, Ausbeutung und Menschenhandel einsetzen, haben mit einem breit gestützten Gegenappell reagiert: Sexarbeit ist Arbeit. Für Gleichstellung braucht es bessere Arbeitsbedingungen und erweiterte Räume der Selbstbestimmung.³ Das unten folgende Gespräch zwischen Christa Ammann (Leiterin der Fachstelle Sexarbeit Xenia) und Serena O. Dankwa (Mitarbeiterin der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration), das ich begleitet habe (als Forscherin mit dem Schwerpunkt postkolonialer Feminismus), knüpft an diesen Gegenappell an. Es macht aber auch deutlich, dass Emanzipation, Befreiung und Selbstbestimmung in und über Sexarbeit nicht nur eine Auseinandersetzung mit der Kategorie Geschlecht oder Kapitalismus erforderlich macht, sondern auch mit Rassierung, globalen Machtbeziehungen, Ökonomien des Begehrns und Schweizer Migrationsregimen.

Die koloniale Amnesie und das damit einhergehende Un-Wissen und Schweigen um strukturellen Rassismus schafft also auch im Bereich der Sexarbeit »eklatante Leerstellen«.⁴ Hinzu kommt, dass die Diskussion um dieses Gewerbe aufgrund des Stigmas, das damit einhergeht, in der breiten Gesellschaft oft mehr von Projektionen und Fantasien geprägt ist als von einer Auseinandersetzung mit den Personen, die in diesem Sektor ihre Lebensgrundlage bestreiten – eine Tendenz, die ich in der Vorbereitung und im Verlauf des Gesprächs auch immer wieder an mir selbst festgestellt habe.

2 | Frauenzentrale Zürich: Für eine Schweiz ohne Freier.

3 | Sexarbeit-ist-arbeit.ch.

4 | Purtschert/Lüthi/Falk: Postkoloniale Schweiz, S. 52.

Im Gespräch unter Schwarzen Frauen,⁵ das in diesem Buch abgedruckt ist, wird deutlich, dass die Objektivierung von Frauen* of Colour als sexotische Objekte nicht auf die USA beschränkt ist. Die Gesprächsteilnehmerinnen* berichten von der Alltäglichkeit, mit denen sie sexualisierenden Blicken, Anmachen und Übergriffen ausgesetzt sind, die sie als verfügbare sexotische Objekte fixieren und für die sie immer wieder Strategien entwickeln müssen, um sich jenseits von diesen kontrollierenden Bildern zu verorten. Dies habe zum Beispiel auch zur Folge gehabt, dass sie sich bemühten, abends auf der Straße nicht mit Schwarzen Sexarbeiterinnen* verwechselt zu werden.⁶ In diesen Passagen zeigt sich ein Unbehagen damit, dass eine solche Reaktion auch als Abgrenzung zu Sexarbeiterinnen verstanden werden könnte. Dieses Unbehagen verweist auf einen Mangel an bewussten Techniken, wenn es darum geht, der Gleichsetzung des eigenen Schwarzen Frauenkörpers mit Sexualobjekten entgegenzutreten, ohne die Befürchtung, dass dafür eine Schwarzfeministische Solidarisierung mit sozial marginalisierten Sexarbeiterinnen* aufgegeben oder unsichtbar gemacht wird.

Wie können wir für Sexarbeitende of Colour Verbündete sein? Das ist eine Frage, die nicht nur sozial besser situierte Schwarze Feminist*innen und Feminist*innen of Colour beschäftigen darf. Sie sollte vielmehr, wie dieses Vorwort deutlich machen will, im Zentrum jeglicher feministischer und rassismuskritischer Praxis stehen.

Dieses Gespräch erklärt nicht abschließend, wie struktureller Rassismus Sexarbeit in der Schweiz formt, vielmehr zeigt es, indem Christa und Serena als Aktivistinnen und Expertinnen ihr Wissen rassismuskritisch und feministisch befragen und reflektieren, viele bestehende Leerstellen auf. Es handelt sich bei ihren Ausführungen nicht um offizielle Positionen der NGOs, für die sie arbeiten, aber im besten Fall geben sie einen Anstoß dazu, neue Positionen zu entwickeln.

TOPOGRAPHIE VON SEXARBEIT UND BEWILLIGUNGEN

Serena: In den wenigen Studien, die es zu Sexarbeit in der Schweiz gibt, etwa in der neuen Studie von Milena Chimienti und Marylène Lieber, wird betont, dass die Arbeitsfelder und die Orte, an denen Sexarbeit stattfindet, von unterschiedlichen Migrationsregimen dominiert und entsprechend rassistisch sind.⁷ Neben dem Straßenstrich, der ja nur noch 5 Prozent des gesamten Sexgewerbes in der Schweiz ausmacht, gibt es Saunas und Massageclubs, Kleinsalons und Großclubs, wo Menschen mit unterschiedlichen Arbeits-

5 | Siehe »Handwerksgeschichten« in diesem Buch, S. 109 ff.

6 | Ebd. S. 129/130.

7 | Chimienti/Lieber: A Continuum, S. 126-141.

und Aufenthaltsbewilligungen arbeiten.⁸ Christa, als Praktikerin aus der Beratungsarbeit, kannst du uns die wesentlichen Arbeitsorte mit ihren Spezifika schildern? Wie sind diese Arbeitsorte mit unterschiedlichen Migrationsregimen verschränkt?

Christa: Ja, Sexarbeit findet an verschiedenen Orten statt. Einerseits gibt es die in der Regel sichtbarste Form, die Straßensexarbeit (outdoor). Dann gibt es die verschiedenen Arbeitsorte im Indoorbereich: Es gibt Sexarbeitende, die alleine bei sich zu Hause, solche, die in Hotels arbeiten, es gibt die sogenannten Kleinstsalons, wo sich zwei bis fünf Personen ein Studio oder eine Wohnung teilen, und dann gibt es auch noch die Großclubs mit 15 bis 40 Arbeitszimmern. Was in den Großclubs häufiger vorkommt, ist, dass Arbeitsverträge vorhanden sind, also dass die Personen nicht mehr selbstständig, sondern unselbstständig erwerbstätig sind. Ein weiterer Bereich ist der Begleitservice, die sogenannten Escorts. Als Escorts arbeiten vor allem Personen, die gute Sprachkenntnisse der Arbeitsregion haben oder zumindest Englisch sprechen. Cabarets gibt es immer weniger.

Und ja, die Aufenthaltsbewilligungen haben einen Einfluss auf die Wahl des Arbeitsorts: Mit einer 90-Tage-Bewilligung kann ich beispielsweise keine eigene Wohnung mieten, ich kann nicht ein Hotel als Meldeadresse angeben, das heißt, ich bin auf bestehende Strukturen angewiesen. Illegalisierte Personen können in der Regel nicht an bewilligten Orten arbeiten, da dort regelmäßig Polizeikontrollen stattfinden. Ohne Arbeitserlaubnis ist dies zu riskant. Dennoch würde ich nicht sagen, dass es im Kanton Bern primär die Orte sind, die bestimmen, wer wo arbeitet, sondern dass oft dort gearbeitet wird, wo andere Personen mit derselben kulturellen oder nationalen Identität arbeiten oder gearbeitet haben. Die Sexarbeiterinnen* sind mit einer Arbeitskollegin* unterwegs oder haben von jemandem von einem Arbeitsplatz gehört – und der (Informations-)Austausch ist in der Muttersprache am einfachsten.

Aber klar, das Migrationsregime spielt auch eine Rolle: Vor 1992 erhielt eine Frau automatisch den Schweizerpass, wenn sie einen Schweizer heiratete. Heute kann man nach fünf Jahren Ehe ein Gesuch für eine erleichterte Einbürgerung stellen. Es gibt also eine Generation von Sexarbeiterinnen, die durch Heirat direkt den Schweizerpass erhalten haben. Das führt betreffend der Möglichkeit, einen eigenen Salon zu führen, zu Privilegien gegenüber den Personen, die keinen Schweizer Pass oder keine Niederlassungsbewilligung haben. Bei den mobileren Gruppen, die den Lebensmittelpunkt nicht in der Schweiz haben, ist zu beobachten, dass sie eher in den Großclubs anknüpfen oder dass, wenn es kleinere Salons sind, die Betreiber*innen (in der Regel weiblich) dieselbe Nationalität oder gute Kontakte in ein Herkunftsland haben.

8 | Biberstein/Killias: Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel?, S. 40.

Serena: Sind sogenannte Kontaktbars ein mögliches Arbeitsfeld für Illegalierte und Personen ohne Arbeitserlaubnis oder wird dort auch so streng kontrolliert wie in Großclubs?

Christa: Ich denke, es ist schwieriger, in Kontaktbars Kontrollen durchzuführen. Wenn es nicht gerade zu einem Kundenkontakt kommt, gibt es keine Beweise, dass eine Person nicht einfach Gast in der Bar ist und etwas trinkt. Anders ist es in Salons: Wenn die Polizei eine Kontrolle macht, wird davon ausgegangen, dass die anwesenden Personen arbeiten. Sexarbeiterinnen haben auch schon erzählt, dass sie Besuch hatten von Familie oder Freundinnen und es dann zu Problemen kam, weil die Polizei davon ausging, dass jede anwesende Person auch arbeitete – selbst wenn sie zusammen in der Küche Kaffee tranken und niemand Arbeitskleidung trug. In der Regel sind gerade Kleinstsalons sowohl Lebens- wie auch Arbeitsort. Mit der geschilderten Kontrollpraxis kann also zu Hause kein Besuch empfangen werden.

Serena: Bei der FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration stellen wir immer wieder fest: Je selbstständiger eine Frau* im Sexgewerbe tätig ist, desto handlungsfähiger ist sie und desto besser geht es ihr in der Regel. So etwa in Kleinstsalons, wo sich zum Beispiel zwei bis drei Frauen* eine Wohnung oder ein Zimmer teilen. Aber die Hürden für eine Bewilligung zur Gründung eines Kleinstsalons sind hoch und ohne die Unterstützung von teuren Anwältinnen, Treuhändern und Architektinnen sind die behördlichen Auflagen kaum zu bewältigen. Gerade das können sich die kleinen Betriebe nicht leisten. Dazu kommt, dass die Auflagen unübersichtlich sind und es große kantonale und kommunale Unterschiede gibt.

In der Stadt Zürich gibt es eine Ausnahmebestimmung für Kleinstsalons mit bis zu zwei Sexarbeitenden. Sie brauchen keine Polizeibewilligung. Aber eine Baubewilligung brauchen sie trotzdem. Und mit der Einführung der Prostitutionsgewerbeverordnung geriet nicht zuletzt die Bau- und Zonenordnung ins Visier, welche die sexgewerbliche Nutzung in Wohnzonen verbietet. Neuerdings gibt es zwar auch da eine Ausnahmeregelung für Kleinstsalons. Diese können nun auch in Wohnzonen bewilligt werden. Trotzdem führte die neue Verordnung zu neuen Abhängigkeiten und mehr Kontrollen, auch durch Beamte in Zivil. Selbstständige Sexarbeitende, die in ihrer Wohnung arbeiten, müssen plötzlich eine Baubewilligung vorweisen, nachdem sie schon lange am selben Ort gearbeitet haben, ohne dass sich die Nachbarschaft daran gestört hätte. Viele Kleinstsalons mussten als Folge davon schließen. Einige der Frauen* arbeiten nun in Großclubs. Dort werden ihnen zwar die nötigen Papiere organisiert, aber es kommt häufiger zu Verletzungen ihres Rechts auf Selbstbestimmung, etwa wenn erwartet wird, dass sie eine gewisse Anzahl Kunden bedienen, zu bestimmten Zeiten arbeiten oder bestimmte Praktiken anbieten. Sprich, es kommt zu Einschränkungen in der Selbstbestimmung, obwohl das die offiziellen Orte sind, die als die »sauberer Orte« für Sexarbeit gelten.

OVERPOLICED ...

Serena: Christa, in welchem Zusammenhang macht der Begriff Racial Profiling für dich Sinn, wenn wir über Sexarbeit sprechen?

Christa: Ein mir bekannter Ausdruck von Racial Profiling ist, dass Thai-Massagesalons oft unter Generalverdacht stehen, *Happy Ending* anzubieten. Das heißt, es finden Kontrollen statt, weil davon ausgegangen wird, dass sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Das wird teilweise als verletzend erlebt, gerade auch von ehemaligen Sexarbeiter*innen, welche einen Berufswechsel gemacht haben und nun Massagen ohne *Happy Ending* anbieten. Auch Thai-Frauen, die nie in der Sexarbeit gearbeitet haben, erleben es als Diskriminierung, wenn aufgrund ihrer Herkunft angenommen wird, dass sie Sexarbeiterinnen seien. Die Realität ist: Es gibt Massagesalons mit den notwendigen Bewilligungen, um sexuelle Dienstleistungen anzubieten, es gibt Salons, die die Dienstleistung inoffiziell anbieten, und dann gibt es viele Thai-Massagesalons ohne *Happy Ending*. Und bei Letzteren sind die Vorurteile, auch teilweise seitens der Kunden, die das Gefühl haben, *Happy Ending* sei immer angeboten, am deutlichsten sichtbar.

Serena: Polizeiliche Kontrollen rund um Sexarbeit haben eine Alltäglichkeit, die kaum je befragt wird. Und diese erweiterte Überwachung von Sexarbeitenden ist gekoppelt an die vielen Regulierungen. Das zeigt sich auch im Interview mit der Schwarzen Sexarbeiterin, die im Text »Die Kontrolle der ›Anderen‹« in diesem Buch zitiert wird.⁹ Sie versteht es als eine Art »Schicksal« von Sexarbeiterinnen und findet es »normal«, dass sie ständig kontrolliert wird. So normal, dass sie sich schon gar nicht mehr daran stört. Aber sie empfindet es als diskriminierend, dass die Kontrollen bei ihr viel intensiver ausfallen als bei ihren weißen Kolleginnen.

Christa: Die Wahrnehmungen der Polizeikontrollen sind sehr divers. Wenn Sexarbeitende davon erzählen, wird deutlich, dass die erste Herausforderung darin besteht herauszufinden, wer eine Kontrolle gemacht hat. Viele wissen nicht, dass es verschiedene Zuständigkeiten gibt.¹⁰ Manchmal sagen die Beamte*innen nicht klar genug, wer sie sind. Die Sexarbeiter*innen trauen sich teilweise nicht zu fragen, wie die Personen heißen, wer sie sind und warum sie eine Kontrolle machen. Oder sie können sich den Namen wegen Stress, oder weil er für sie fremd klingt, nicht merken. Die Erfahrung zeigt, dass es wichtig ist, dass vonseiten

9 | Wilopo/Plümecke: »Die Kontrolle der ›Anderen‹«, in diesem Buch, S. 139 ff.

10 | Die Fachstelle Rotlicht der Personenfahndung der Polizei, die Gewerbepolizei oder Mitarbeitende der Gemeinde kontrollieren andere Aspekte des Prostitutionsgewerbe gesetzes. Und dann sind teilweise noch die allgemeinen Patrouillen unterwegs.

der Polizei Kontinuität gewährleistet wird und möglichst immer dieselben Personen die Kontrollen durchführen. Die Kontrollen werden unterschiedlich erlebt: Es gibt Sexarbeitende, die sie als unangenehm empfinden, weil sie befürchten, Kundschaft zu verlieren. Kontrollen suggerieren, dass etwas nicht stimmt, sonst müsste ja nicht kontrolliert werden. Es gibt auch Sexarbeitende, die finden, dass die Polizei ihre Arbeit macht und dass die Kontrollen normal sind. Sie haben sich an diesen Polizeikontakt gewöhnt. Andere empfinden die Kontrollen als Schutz: Die Polizei schaut, dass nur Personen arbeiten, die arbeiten dürfen, die Polizei informiert mich über die Regeln, wenn die Polizei weiß, wo ich arbeite, kann ich mich bei Problemen einfacher an die Polizei wenden. Andere äußern Frust, weil die Polizei nichts gegen die Missstände im Nachbarsalon macht, bei ihnen aber ständig kontrolliert wird. Die Wahrnehmungen sind also sehr divers.

Ein anderes Thema, von dem wir im schweizweiten Netzwerk regelmäßig hören und das auch im Text »Die Kontrolle der ›Anderen‹« erwähnt wird, ist, dass mehrere Kontrollen am selben Tag stattfinden. Wenn keine Absprache besteht, kann es sein, dass die Fachstelle Rotlicht, die in civil unterwegs ist, eine Kontrolle macht, dann macht eine Patrouille auf Streife eine Kontrolle oder jemand von der Gemeinde beziehungsweise die Gewerbepolizei kontrolliert auch noch. Das wird als unangenehm und störend empfunden. Da sind aber zumindest im Kanton Bern in den letzten Jahren Verbesserungen passiert: Es wird versucht, »Verbundskontrollen« durchzuführen, Kontrollen von den verschiedenen Behörden¹¹ zusammen. Dadurch halten sich zwar viele Leute auf einmal an einem Arbeitsort auf, aber danach bleibt es länger ruhig. Wie ist die Erfahrung mit Kontrollen in Zürich?

Serena: Ob die Kontrolltätigkeit der Polizei als Schutz wahrgenommen wird, hat auch damit zu tun, wie etabliert ein*e Sexarbeitende*r ist. Mir scheint, je etablierter eine Sexarbeiterin, desto eher äußert sie, dass Kontrollen einen Schutz darstellen können. Wie auf jedem Arbeitsmarkt gibt es Konkurrenz. Diejenigen, die keine Sozialabgaben bezahlen oder die Arbeitsstandards nicht einhalten und zu sogenannten Dumpingpreisen arbeiten, sind nicht gern gesehen. Aber grundsätzlich ist Sexarbeit eine derart stigmatisierte Tätigkeit, dass ein hohes Maß an Diskretion und möglichst wenig Kontrolle und Einmischung durch die Behörden für die meisten Sexarbeitenden zentral ist. Eine Ungarin, die die Schweiz aus aufenthaltsrechtlichen Gründen immer wieder verlassen muss, um legal arbeiten zu können, oder eine alleinerziehende Schweizerin, die befürchtet, der Ex-Mann könnte ihr das Sorgerecht für ihre Kinder streitig machen, wenn auskommt, dass sie sich mit Sexarbeit etwas dazu verdient, empfindet es nicht als Schutz, wenn sie von der Polizei registriert wird.

11 | Damit sind Kontrollen gemeint, welche von Personen der Fremdenpolizei, der Orts- und Gewerbepolizei und der Kantonspolizei gemeinsam durchgeführt werden.

Hast Du den Eindruck, dass Sexarbeitende häufiger kontrolliert werden, wenn sie auf der Straße arbeiten und vermutet wird, dass sie aus Drittstaaten kommen? Wobei, wenn wir von Personen aus Drittstaaten reden, dann denken wir ja nicht nur an migrierte People of Colour, sondern zum Beispiel auch an Frauen aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion. Gleichzeitig arbeiten auch Europäer*innen of Colour, Afro-Schweizer*innen, Rom*nja¹² etc. im Sexgewerbe. Hat es in erster Linie mit dem Aufenthaltsstatus oder mit dem Körper, mit der Rassisierung einer Sexarbeitenden zu tun, ob und wie oft sie von der Polizei kontrolliert werden?

Christa: Man kann durchaus feststellen, dass die Häufigkeit und die Art der Kontrolle je nach Aufenthaltsstatus und Arbeitsort anders sind. Personen, die in der Schweiz aufgewachsen sind und der Sexarbeit nachgehen, arbeiten oft privat, brauchen also keine Betriebsbewilligung, das heißt, es finden weniger Kontrollen statt. In der Regel sieht dann die Fachstelle Rotlicht das Inserat, besucht die einmal, und dann ist es erledigt. Kontrollen im Kanton Bern finden vor allem in den Etablissements mit Betriebsbewilligungen statt, wo mehrheitlich Personen ohne Schweizer Pass, aber mit einer Arbeitsbewilligung arbeiten und die Mieter*innen häufig wechseln. Im Kanton Bern gibt es praktisch keine Straßensexarbeit. Aber vor einigen Jahren, nach der Schließung einer Kontaktbar in der unteren Altstadt, lag der Fokus der Anwohner*innen und der Kontrollen auf mutmaßlich nigerianischen Frauen. Also auf Frauen, die vermeintlich aussehen, als ob sie aus Drittstaaten kämen, und somit unerlaubt arbeiteten. Nicht nigerianisch ausschende Frauen konnten parallel dazu problemlos arbeiten: Weder die Nachbarschaft empörte sich, noch kam die Polizei auf die Idee, diese Frauen zu kontrollieren. Auch Schwarze Kolleginnen von mir wurden während dieser Zeit im Ausgang kontrolliert oder angesprochen. Die öffentliche, mediale Diskussion und die Polizeikontrollen verliefen klar anhand eines Profilings: Wer sich in der unteren Altstadt aufhielt, weiblich und Schwarz war, wurde verdächtigt, der Sexarbeit nachzugehen.

Serena: Racial Profiling wirkt ja auch immer auf die Zuschauenden. Auch Freier kriegen mit, welche Sexarbeitenden im Fokus der Polizei stehen, wissen arbeits- oder migrationsrechtliche Situation prekär sein könnte. Wenn ich zum Beispiel vermute, dass eine Sexarbeiterin nicht die richtigen Papiere hat, dann gehe ich als Kund*in eher davon aus, dass ich den Preis runterdrücken könnte, ohne dass sich die Sexarbeiterin groß wehren wird. Kannst du etwas zu solchen Verflechtungen sagen?

12 | Romnja bezeichnet die weiblichen Angehörigen der Roma-Gruppen.

Christa: Ich denke, die Sexarbeiten mit den prekärsten Arbeits- und Aufenthaltsbedingungen sind etwa gleich oft Kontrollen ausgesetzt wie ihre besser situierten Kolleg*innen. Aufgrund ihrer Situation fehlt ihnen jedoch die Möglichkeit, ihre Rechte wahrnehmen zu können, vor allem, wenn die Illegalisierung in den Vordergrund gerückt wird. Sie werden kontrolliert, können aber aufgrund ihres Status nicht sagen, dass sie am Arbeiten sind und entsprechend auch nichts (oder nur unter erschwerten Bedingungen) sagen, wenn sie ausgebeutet werden – von Kunden, die Preise drücken, oder durch Zuhälterei und Menschenhandel. Aufgrund der rassistischen Zuschreibungen wollen sich viele Frauen of Colour, die nicht in der Sexarbeit tätig sind, aber auch ehemalige Sexarbeiterinnen of Colour klar von der Sexarbeit abgrenzen. Es ist ein Teufelskreis: sich abgrenzen zu müssen aufgrund von Erfahrungen mit Kontrollen, Zuschreibungen und des Stigmas – und dann trotzdem wieder eine Kontrolle zu erleben und als Sexarbeiterin gestempelt zu werden. Um auf die thailändischen ehemaligen Sexarbeiterinnen zurückzukommen: Viele von ihnen empfinden es als wahnsinnig schlimm, weil sie sich mit der Sexarbeit von all diesen Vorurteilen und Stigmata befreit und emanzipiert haben. Nun wird ihnen das abgesprochen und immer noch davon ausgegangen, »du kannst ja nur in der Sexarbeit tätig sein«.

... AND UNDERPROTECTED

Serena: In einer Studie, die sich unter anderem mit Polizeigewalt gegen Sexarbeitende in den USA beschäftigt hat, geht Andrea Ritchie so weit zu sagen, dass nicht Zuhälter oder Freier, sondern die Polizei die größte Quelle der Gewalt sei. Sie verletze die Integrität der Sexarbeitenden und mache sie vulnerabel für Ausbeutung.¹³ Ob dies in der Schweiz ähnlich ist, ist nicht erforscht. Tatsächlich werden stärkere Regulierungen im Sexgewerbe aber oftmals eingeführt mit der Begründung, dass Sexarbeiterinnen, und damit sind spezifisch die Frauen gemeint, vor Gewalt und Ausbeutung geschützt werden müssen. Denn wenn es um Menschenhandel in der Prostitution geht, wird oft so getan, als gäbe es im Sexgewerbe nur ausgebeutete Cis-Frauen: Männern und Trans*, und das sind europaweit mindestens 14 Prozent der Sexarbeitenden, wird viel eher zugestanden, dass sie gerne und selbstbestimmt erotische Dienstleistungen erbringen.¹⁴ Hingegen wenn eine Person weiblich und »Ausländerin« ist, wird argumentiert, sie sei ein Opfer und müsse geschützt werden. Aber wie sieht das mit dem Schutz tatsächlich aus? Zuvor hast du die Fachstelle Rotlicht erwähnt, die spezialisierte Stelle der Kantonspolizei Bern. Ist sie vergleichbar mit der

13 | A. J. Ritchie: *Invisible No More*, S. 164.

14 | Vgl. TdF/FIZ/cfd/Xenia/ProKoRe: Diskussionspapier Sexarbeit, S. 14

nichtrepressiven Milieuaufklärung der Stadtpolizei Zürich (MAK), die keine ausländerrechtlichen Kontrollen durchführt, sondern in erster Linie Vertrauen zu den Sexarbeiterinnen aufzubauen versucht, um herauszufinden, ob Ausbeutung oder Zwang vorliegt? Fragt die Berner Fachstelle Rotlicht die Frauen auch, ob sie Schutz und Unterstützung brauchen?

Christa: Bei den Kontrollen der Fachstelle steht der ausländerrechtliche Status, also die Frage nach einer Arbeitsbewilligung, im Vordergrund. EU-Bürgerinnen, die kontrolliert werden und keine Bewilligung haben oder noch auf diese warten, werden ermahnt oder im Wiederholungsfall gebüßt. Diejenigen, die keine Chance auf eine Arbeitsbewilligung haben, haben hingegen ein Problem, wenn ihnen bei einer Kontrolle nachgewiesen werden kann, dass sie am Arbeiten sind.

Das Berner Prostitutionsgewerbegegesetz, das 2013 eingeführt wurde, soll 2020 von einer unabhängigen Stelle evaluiert werden. NGOs, Polizei und weitere Behörden¹⁵ sind sich einig, dass unklar ist, ob der Zweck des Schutzes vor Ausbeutung erfüllt wird. Aus meiner Erfahrung schützen die Kontrollen nicht vor Ausbeutung. Wenn die Arbeitsbedingungen schlecht sind oder wenn den Vermieter*innen irreguläres Geld abgegeben werden muss, das nicht vertraglich geregelt ist, wird das der Polizei nicht erzählt, sonst droht der Verlust des Arbeitsplatzes.

Regelmäßige Polizeikontrollen ändern selten etwas an den effektiven Arbeitsverhältnissen. Die Gesetzgebung und die Kontrolle der damit verbundenen Auflagen bewirkt vor allem, dass Sexarbeit eingegrenzt und weniger sichtbar wird oder scheinbar verschwindet. Aber das ist ja kein Schutz.

Serena: Die Frage ist, was kontrolliert wird. Ich stimme mit dir überein, rein repressive, ausländerrechtliche Kontrollen, bei denen nach Sexarbeitenden ohne Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis gesucht wird, sind keine Schutzmaßnahme. Es braucht bei den Kontrollen einen Fokuswechsel. Nicht den Auftrag, nach »Illegalen« zu suchen, sondern zu kontrollieren, unter welchen Bedingungen die Sexarbeitenden tätig und ob sie von Ausbeutung betroffen sind. Dafür muss aber Vertrauen aufgebaut werden. Und das ist unrealistisch, wenn Sexarbeitende damit rechnen müssen, gebüßt oder ausgeschafft zu werden.

15 | Die Kommission für das Prostitutionsgewerbe, welche die Empfehlung zur unabhängigen Evaluation gemacht hat, setzt sich zusammen aus Vertreter*innen der Kantonspolizei, der Staatsanwaltschaft, der Regierungsstatthalterämter, des Amts für Migration und Personenstand, der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, der Arbeitsmarktbehörde der Volkswirtschaftsdirektion, der vom Prostitutionsgewerbe betroffenen Gemeinden und NGOs (Xenia und Aidshilfe Bern).

Das andere sind die hohen administrativen Hürden, die Bewilligungen, die es einzuholen gilt, um sexuelle Dienstleistungen legal und selbstständig anbieten zu können. Diese Auflagen werden zwar als Schutzmaßnahmen eingeführt, entpuppen sich in der Praxis aber vor allem als Kontrollinstrumente. Gemäß dieser behördlichen Logik gilt es, Auflagen für die legale Sexarbeit zu machen, anstelle die Sexarbeitenden mit Rechten auszustatten, die sie stärken und somit die effektivsten Schutzmaßnahmen darstellen würden.

Christa: Die Hürden sind auch im Kanton Bern hoch und entsprechen derselben behördlichen Logik. Angefangen damit, dass die Merkblätter für »selbstständigerwerbende Prostituierte« zumindest online nur auf Deutsch und Französisch erhältlich sind. Wenn du eine Arbeitsbewilligung als Selbstständigerwerbende willst, musst du unter anderem einen sogenannten »Businessplan« vorlegen. Darin soll stehen, welche Dienstleistungen zu welchem Preis angeboten werden, wie hoch die Person ihr Einkommen einschätzt und wie viel sie ausgibt. Wenn jemand das erste Mal im Kanton Bern arbeitet, gibt es zusätzlich ein Interview, bei dem nochmals überprüft wird, ob die Person wirklich selbstständig ist. Dabei werden manchmal Fragen gestellt, von denen ich gerne wissen möchte, ob ein Arzt, der selbstständig in der Schweiz arbeiten will, auch solche Fragen beantworten muss. Zum Beispiel: »Wer kümmert sich denn um Ihre Kinder, wenn Sie in der Schweiz sind?« Welche Zuschreibungen spielen dort noch mit?

Zudem haben wir festgestellt, dass durch das Gesetz neue Abhängigkeiten entstanden sind. Es ist ein neuer Geschäftszweig entstanden: Businesspläne werden für nicht wenig Geld angeboten. Geht es um Migrationspolitik, Vorurteile oder Schutz? Es gibt regionale Unterschiede und widersprüchliche Aussagen der Beamt*innen zum Beispiel bezüglich Krankenversicherung. Wie soll man sich da zurechtfinden?

Serena: Ein weiteres Beispiel, das zeigt, wie mit Schutzargumenten Migrationspolitik gemacht wird, ist die Abschaffung des Tänzerinnen-Statuts. Dieses Statut war eine Bewilligung, die es Personen aus Drittstaaten ermöglichte, während maximal acht Monaten im Jahr in Cabarets in der Schweiz zu arbeiten. Im Zusammenhang mit dem Statut gab es auch einen Gesamtarbeitsvertrag, das heißt, es waren schweizweit dieselben Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge gültig. Die Cabarets sind dem Gastgewerbegegesetz unterstellt, und das Statut erwähnte explizit, dass es nicht erlaubt sei, sexuelle Dienstleistungen anzubieten. Trotzdem war klar, dass dies an vielen Orten getan wurde. Das war schwierig zu kontrollieren. Die Behörden kritisierten dies, ebenso, dass die Tänzerinnen oft zum Alkoholkonsum animieren mussten. Mit dem Gesamtarbeitsvertrag war jedoch auch ein Arbeiter*innenschutz vorhanden, gegen die Nichteinhaltung konnte rechtlich vorgegangen werden: Vom Arbeitgeber nicht bezahlte Löhne oder AHV-Beiträge konnten eingefordert werden. Dies war für

die Arbeitnehmerinnen arbeitsrechtlich eine gute Situation. Eingeführt wurde das Statut ja auch, um die Tänzerinnen besser vor Ausbeutung zu schützen.

Christa: Aber per Ende 2015 wurde es abgeschafft mit der Begründung, es erfülle seine Schutzwirkung nicht, da trotz Verbot sexuelle Dienstleistungen angeboten würden. Dies führte dazu, dass es seither für Personen aus Drittstaaten keine legale Möglichkeit mehr gibt, in der Schweiz in diesem Gewerbe zu arbeiten (außer man heiratet einen Schweizer oder jemanden mit C-Bewilligung). Überhaupt war es die letzte legitime Möglichkeit für die Zulassung von sogenannt unqualifizierten Personen aus Drittstaaten. Mit der Abschaffung des Statuts wurde der arbeitsrechtliche Schutz ausgehöhlt. Vorher war klar: Wenn du ein Cabaret hast, musst du diesen Gesamtarbeitsvertrag anwenden, und damit war auch der Arbeitsschutz hinsichtlich Nachtarbeit, Versicherungsfragen und so weiter geregelt, überprüfbar und einklagbar. Die Abschaffung des Statuts hat die Arbeitsbedingungen enorm verschlechtert.

Serena: Und viele Cabarets haben geschlossen, unter anderem, weil einige Betreiber, zumindest in Zürich, sagten, sie bräuchten »exotische« Frauen aus Drittstaaten, weil die Kundschaft dies wolle. Eine weitere Form der Rassismierung. Das finde ich schon auch bezeichnend, dass die Cabarets unter anderem aus migrationsrechtlichen Gründen schließen, weil – kapitalistisch ausgedrückt – das Angebot nicht mehr der Nachfrage entspricht, indem die Tänzerinnen nicht mehr der gewünschten »Exotik« entsprechen.

Christa: Mit der Abschaffung des Statuts ist die Diversität kleiner geworden, weil keine Frauen aus Drittstaaten mehr angestellt werden konnten. Aber die Nachfrage nach Cabarets war schon vorher abnehmend. Es war ein Zusammenspiel verschiedener Faktoren: leichterer Zugang zu erotischen Bildern und Pornografie übers Internet. Und eine von Cabaret-Besitzern in Bern geäußerte Hypothese ist, dass Personen des öffentlichen Lebens aus Angst vor Handy-Filmen nicht mehr in Cabarets gingen. Tatsache ist, dass bis Anfang der Nullerjahre die Cabarets viel Geld umsetzten und auch die Tänzerinnen teilweise viel verdienten und wertvolle Geschenke von Kunden bekamen. Danach wurde das immer weniger. Mittlerweile gibt es, glaube ich, noch drei oder vier Cabarets im Kanton Bern.

Die meisten Frauen aus Drittstaaten, mit denen wir Kontakt haben, haben AHV-Rückforderungsanträge gestellt und sind nach der Aufhebung in ihr Herkunftsland zurückgekehrt. Oder sie haben Möglichkeiten gefunden, einen EU-Pass zu bekommen, und arbeiten nun wieder in der Schweiz. Einige haben auch geschaut, dass sie einen Schweizer oder eine Person mit C-Bewilligung heiraten können, als Alternative zur Sexarbeit und als Möglichkeit für die Aufenthaltsbewilligung.

Serena: Und so wirst du dann vom Ehemann abhängig. Bei der FIZ haben wir auch festgestellt, dass Frauen heirateten, um legal in der Erotikbranche arbeiten zu können. Klar, das ist eine migrationspolitische Realität, in allen Branchen. Aber aus einer postkolonialen, feministischen Perspektive ist das eine Katastrophe. Auch als Ehefrauen in der Schweiz haben sie wenig Chancen, außerhalb der Sexarbeit ein eigenständiges Einkommen zu erzielen, um Geld nach Hause zu schicken. Viele Sexarbeitende haben Kinder und familiäre Verpflichtungen, denen sie nachkommen müssen.

Christa: Aufgrund der Ausgangslage würde ich sagen: Der eigentliche Grund für die Abschaffung des Statuts war, dass die Schweiz keine legale Arbeitsmöglichkeit für unqualifizierte Personen aus Drittstaaten anbieten wollte. Wenn der Schutz der Grund gewesen wäre: Was ist dann mit dem Arbeitsschutz für Europäerinnen? Weshalb hat man nicht gesagt, dass der Gesamtarbeitsvertrag beibehalten werden muss?

RASSISIERTE ÖKONOMIE DES BEGEHRENS UND MIGRATIONSPOLITIK

Serena: Grundsätzlich fällt in den Debatten um Sexarbeit auf, dass Sexarbeiterinnen vor hundert Jahren als lasterhaft oder promisk galten, als fehlbare Individuen. Heute gelten sie als Opfer. Zumindest in Europa wird Frauenhandel als Argument für Prostitutionsverbote hergenommen. Und gerade im weißen Feminismus gibt es viele Stimmen, die nach einer prostitutionsfreien Gesellschaft rufen, in der Schweiz etwa die Kampagne der Zürcher Frauenzentrale. Daran gekoppelt ist das Bild der handlungsunfähigen, schutzbedürftigen »Prostituierten«, die nicht weiß, was gut für sie ist, und über deren Kopf hinweg dann Gesetze gemacht werden können. Diese haben Auflagen zur Folge, die längst nicht von allen Sexarbeitenden erfüllt werden können, und führen dazu, dass die vulnerabelsten unter ihnen illegalisiert werden und somit eher in Zwangs- und Abhängigkeitsverhältnisse geraten.

Beim Thema Frauenhandel kommt dazu, dass in der Wahrnehmung nicht nur die Opfer, sondern auch die Täter und Täterinnen rassistische »Andere« sind. Zum Beispiel wenn Romnja ausgebeutet werden: Da kommen kulturelle Zuschreibungen ins Spiel, das Bild patriarchaler Männer, die ihre Frauen unterdrücken und verkaufen, das sei bereits in der »Roma-Kultur« so angelegt, etwa in den »Brautmärkten«, wird dann behauptet. Statt dass die strukturellen Ursachen von Menschenhandel adressiert werden, die globalen Ungleichheitsverhältnisse, ist die Argumentation einmal mehr: Braune Frauen müssen vor ihren braunen Männern geschützt werden.¹⁶ Etablierte Schweizer Großbordell-

16 | G. Spivak: Can the Subaltern Speak?

besitzer hingegen kommen meist ungeschoren davon, obwohl laut Palermo-Protokoll sämtliche Leute, die davon profitieren, dass ein Mensch ausgebeutet wird, mitschuldig sind.¹⁷ Dieses gegeneinander Ausspielen von Frauenrechten versus patriarchalen Männern of Colour ist problematisch. Vor allem auch angesichts des institutionellen Rassismus, den diese Männer* erleben. Es führt oft dazu, dass sich Frauen of Colour vor der Wahl sehen, eine Form von Gewalt mit einer anderen zu tauschen. Beispielsweise wenn Afroamerikanerinnen gewalttätige (Schwarze) Ehemänner nicht anzeigen, weil sie sie nicht noch mehr Polizeigewalt aussetzen wollen und weil sie das stereotype Bild des gewalttätigen Schwarzen Mannes nicht bestätigen wollen.¹⁸

Wir können davon ausgehen, dass sich Frauen in allen weißdominierten Gesellschaften, also auch der Schweiz, in einem solchen Dilemma wiederfinden. Hiesige Feministinnen, die sich für ein Sexkaufverbot oder für das schwedische Modell der Freierbestrafung aussprechen, interessiert es nicht, dass sich die meisten Sexarbeiterinnen – aus welchen Gründen und für wie lange auch immer – bewusst für diese Arbeit entschieden haben. Dann frage ich mich schon, ob es solchen Feministinnen wirklich um eine gleichberechtigte Gesellschaft geht oder ob vor allem ein eigenes emanzipiertes Selbst konstruiert werden soll – in Abgrenzung zu rückständigen »anderen« Frauen, womöglich aus dem Süden oder Osten.

Christa: Für mich ist das auch ein Ausdruck davon, wo man diese Romnja, Ungarinnen etc. haben will, für welche Arbeit sie als gut genug angesehen werden: also Niedriglohnjobs. Es wird heute kaum mehr damit argumentiert, dass »diese Sexarbeiterinnen uns unseren Ehemann wegnehmen«, sondern man schützt sie neuerdings. Dabei geht es oft gar nicht ernsthaft um Jobalternativen, um nichtausbeutende Arbeitsbedingungen oder um die Aussicht auf ein gutes Einkommen. Um es am Beispiel von Frankreich oder Schweden zu verdeutlichen, wo immer wieder betont wird, dass man kein Problem mit den Sexarbeiterinnen habe, sondern nur mit den Kunden: Die Sexarbeiterinnen, die nicht Schwedinnen sind, werden aus Schweden abgeschoben, weil sie als eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit gesehen werden. Die kommen dann nicht mal in den »Genuss« der aufgestellten Umschulungs- oder Rettungsprogramme. Das ist auch ein Ausdruck von rassistischer Politik, oder wahnsinnig repressiver Migrationspolitik.

17 | Das Palermo-Protokoll bzw. das »Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität« ist 2006 auch in der Schweiz in Kraft getreten. Siehe admin.ch, <https://bit.ly/2s46FxD> (abgerufen am 20.12.2018).

18 | K. Crenshaw: Demarginalizing the Intersection of Race and Sex.

Serena: Und der Anteil der Sexarbeitenden ohne Schweizer Pass liegt irgendwo zwischen 75 und 85 Prozent. In Genf, wo es eine Meldepflicht für sämtliche Sexarbeitende gibt, liegt der Anteil der Nichtschweizer*innen sogar bei 95 Prozent.¹⁹ Wobei das auch damit zusammenhängt, dass ein Register geführt wird, wo man sich beim Wegzug wieder abmelden muss, und daran denken eher Schweizer*innen als die Personen, die in ihr Herkunftsland zurückkehren. Zusätzlich ist Genf ein Grenzkanton und Frankreich hat vor wenigen Jahren die Freier kriminalisiert – was dazu führt, dass mehr Sexarbeitende aus Frankreich in Genf arbeiten.

Christa: Historisch betrachtet sind Sexarbeitende immer migriert. Das hat mit der Stigmatisierung zu tun, dem Risiko, dass das Umfeld oder die Familie von der Tätigkeit erfährt. Früher war Bern–Zürich weit genug, oder vom Land in die Stadt zu ziehen. Das andere ist die praktische Frage danach, wo es die größte Chance auf einen guten Verdienst gibt in einer globalisierten Welt. Und die Zahlen haben natürlich auch mit den realen Möglichkeiten zu tun, wie man als Nichtschweizerin oder Nichteuropeerin in der Schweiz Geld verdienen kann.

Aber ich denke auch, da die meisten Kontrollmechanismen auf Personen ohne Schweizer Pass ausgerichtet sind, zementiert sich ein bestimmtes Bild »der Sexarbeiterin«: das Bild der hilflosen Migrantin of Colour.

Serena: Für mich drängt sich an der Stelle die Frage auf, inwiefern die arbeitsrechtlichen Privilegien von weißen Schweizer Sexarbeitenden dazu beitragen, dass sie tatsächlich weniger vulnerabel, weniger ausbeutbar sind. Eine weitere Frage stellt sich im Zusammenhang mit der Begehrungsökonomie, etwa wenn Cabaret-Inhaber*innen sagen, sie bräuchten mehr »exotische« Frauen. Wie gehen wir damit um, wenn Freier sagen, sie bevorzugen diese oder jene Frauenkörper und „Ich habe ein Recht auf meine persönlichen Vorlieben, ich bezahle schließlich? Intime Präferenzen und Lüste lassen sich nicht einfach wegreden. Wichtig wäre aber festzustellen, dass sie nicht vom Himmel gefallen sind: Gerade unsere intimsten Vorlieben und Vorstellungen sind machtdurchzogen, und nicht nur von Geschlechtervorstellungen geprägt, sondern immer auch von Rassierung.

Das betrifft nicht nur Kund*innen (Freier). Wir alle lernen irgendwann, Körper einzurunden und wer oder was begehrenswert ist. In der Sexindustrie werden Wünsche nach Exotik und bestimmten Körpern, nach dem »Anderen« salonfähig. Wie gehen wir damit um, dass die Sexindustrie Diversität braucht und nichtweiße Körper gefragt sind, weil sie »exotisch« seien und sich bestimmte sexualisierte Fantasien auf sie projizieren lassen? Vor allem verstehe ich in diesem Zusammenhang von Angebot und Nachfrage nicht, weshalb Schwarze Sexarbeiterinnen tendenziell am wenigsten verdienen. In einer kapi-

19 | Chimienti/Lieber: A Continuum, S. 130.

talistischen Logik müsste ja dann dort mehr Geld hinfießen. Frauen of Colour sind anscheinend gefragt und doch dürfen sie nicht legal arbeiten?

Christa: Ich würde sagen, es gibt eine Zuschreibung aufgrund von Rassierung und Herkunft. Nur schon in der Bildsprache in Inseraten – für Escort wird praktisch nur mit weißen Frauen geworben.

Serena: Das heißt, die sexuelle Dienstleistung einer weißen Frau ist letztlich doch gefragter und hat einen höheren Marktwert?

Christa: Ich nehme an, das hat mit der Exklusivität zu tun: »Und ich kann mir das leisten.« Die Freier leisten sich was Gleches und können sich zudem mit der Person noch intellektuell unterhalten. Die Umkehrung wäre dann, dass man sich mit einer »exotischen« Frau nicht unterhalten kann, weil ihr Körper für sie spricht, weil man davon ausgeht, dass sie ungebildet ist oder weil sie die eigene Sprache nicht spricht. Es geht also darum, welche Tätigkeit innerhalb der Sexarbeit welchen Wert hat und wem man die Fähigkeit zuspricht, diese Tätigkeit auszuführen. Bisher hatte ich im Zusammenhang mit Sexarbeit nicht genau überlegt, warum die Dienstleistung der weißen Schweizerin oder Deutschen so viel mehr Wert hat als jene einer nichtweißen Person. Aber wieso sollte es in der Sexarbeit anders sein als in anderen Arbeitssektoren? Es ist einfach wahnsinnig komplex, weil so viele Faktoren wie Geschlecht, Rassierung, Klasse, Aufenthaltsbewilligung und Stigma reinspielen.

Serena: Das Ganze ist so komplex, dass die sich überschneidenden Marginalisierungsformen auch für Sexarbeitende kaum zu durchschauen sind. Du hast erwähnt, dass Sexarbeitenden oft erst beim Besuch von Schwarzen Nichtsexarbeiterinnen, die dann ebenfalls verdächtigt und kontrolliert werden, auffällt, dass es sich um Racial Profiling handelt. Das ist die Krux mit der intersektionalen Position von rassistierten Sexarbeiterinnen. Zu den unterschiedlichen Ismen, die hier aufeinandertreffen, kommt die Stigmatisierung aufgrund der Sexarbeit. Wenn so viele Achsen von Diskriminierung zusammenkommen, entsteht eine Leerstelle, oder eben eine Subalternität, wo das Zusammenwirken so verschränkt ist, dass es zu kurz greift, wenn wir mit dem Finger auf einen einzelnen Faktor zeigen. Es gibt kaum Räume, wo Sexarbeitende diesen Komplex miteinander aufdröseln, sich solidarisieren und politisch ermächtigen könnten. So entsteht auch wenig sichtbarer Widerstand. Stigma, Isolation und die (erzwungene) Mobilität machen es unheimlich schwierig, die verschiedenen, aber ineinander greifenden Diskriminierungen zu entflechten und zu benennen. Oftmals sind es Beratungsstellen für Sexarbeitende und (sexarbeitende) Aktivist*innen, die diese Entflechtung leisten – und leisten müssen, um innerhalb der existierenden rechtlichen Möglichkeiten gegen Diskriminierung vorgehen zu können.

LITERATUR UND QUELLEN

- Biberstein, Lorenz / Killias, Martin:** »Erotikbetriebe als Einfallstor für Menschenhandel? Eine Studie zu Ausmaß und Struktur des Sexarbeitsmarktes in der Schweiz, April 2015«, in: www.kcr.ch, PDF via <https://bit.ly/2TnuKel> (abgerufen am 3.1.2018).
- Chimienti, Milena / Lieber, Marylène:** »A Continuum of 'Sexual Economic Exchanges' or 'Weak Agency'?«, in: M. L. Skilbrei / M. Spanger (Hg.), *Understanding Sex for Sale: Meanings and Moralities of Sexual Commerce*, London 2018, S. 126-141.
- Crenshaw, Kimberlé W.:** Black Girls Matter: Pushed Out, Overpoliced, and Underprotected. New York: African American Policy Forum 2015, Center for Intersectionality and Social Policy Studies, aapf.org, PDF via <https://bit.ly/2QgKr5e> (abgerufen am 3.1.2019).
- Crenshaw, Kimberlé W.:** »Demarginalizing the Intersection of Race and Sex: A Black Feminist Critique of Antidiscrimination Doctrine, Feminist Theory and Antiracist Politics«, in: University of Chicago Legal Forum, Jg. 1 (1989), S. 139-167.
- Crunk Feminist Collective:** I Saw the Sign but Did We Really Need a Sign?: SlutWalk and Racism, 6.10.2011, in www.crunkfeministcollective.com, <https://bit.ly/1gElyKb> (abgerufen am 3.1.2019).
- Frauenzentrale Zürich:** Für eine Schweiz ohne Freier. stopp-prostitution.ch (abgerufen am 18.12.2018).
- Puttschert, Patricia / Lüthi, Barbara / Falk, Francesca (Hg.):** Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien. Bielefeld: transcript 2012.
- Ritchie, Andrea J.:** Invisible No More: Police Violence against Black Women and Women of Color. Boston: Beacon 2017.
- Sexarbeit ist Arbeit:** www.sexarbeit-ist-arbeit.ch (abgerufen am 18.12.2018).
- Spivak, Gayatri:** »Can the Subaltern Speak?«, in: C. Nelson / L. Großberg (Hg.), *Marxism and the Interpretation of Culture*, Chicago 1988, S. 271-316.
- TdF/FIZ/cfd/Xenia/ProKoRe:** Diskussionspapier Sexarbeit: Fakten, Positionen und Visionen aus feministischer Perspektive, August 2014. fiz-info.ch, PDF via <https://bit.ly/2Swu5Hu> (abgerufen am 19.12.2018).
- Vereinte Nationen:** »Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität«, in admin.ch, PDF via <https://bit.ly/2s46FxD> (abgerufen am 3.1.2018).

Zugfahren

Fatima Moumouni

Ich bin im Zug und ich stehe auf.
Ich bin im Zug und es wackelt und rattert.
Ich bin im Zug und ich fahre durch die Idylle.
Ich bin im Zug und er fährt in Höchstgeschwindigkeit.
Ich bin im Zug und die Landschaft zieht vorbei, verschwimmt.
Ich bin im Zug und die Landschaft interessiert mich gerade herzlich wenig.

Ich bin im Zug und ich stehe auf.
Ich stehe auf, obwohl ich nicht aussteige.
Ich stehe auf, obwohl ich nicht aufs WC muss.
Ich stehe auf, obwohl ich nicht ins Bordbistro will.
Ich stehe auf, obwohl ich nichts vom Schaffner brauche.
Dabei gibt es doch im Zug kaum andere Gründe, aufzustehen.

»Aha!«, so haben sie mich begrüßt.
Aha.
»Aha!« Was heißt das?
»Aha!« und »Verstehen Sie Deutsch?«
Aha.
»Verstehen Sie Deutsch?«, was bedeutet das?

Die Einzige im Abteil, die inspiziert wird,
Die Einzige im Abteil, die ins Visier fällt,
Die Einzige im Abteil, deren Pass seziert wird,
Ein rotes Tuch dem Bullen, der auf der Pirsch ist,
Sie finden nichts und gehen weiter.
Sie finden nichts, aha.

Ich entschließe mich diesmal, nicht zu verstehen.
Ich entschließe mich, kein Verständnis zu haben.
Ich entschließe mich, diesmal aufzustehen.
»Entschuldigung, ich müsste kurz aufstehen!«
Ich bin im Zug und ich stehe auf,
Ich stehe auf und ich bin am Zug.

Ich stehe auf und es wackelt.
Ich stehe auf und ich halte mich fest.
Ich stehe auf und laufe vorbei am Bordbistro.
Ich stehe auf und laufe vorbei am WC.
Ich stehe auf und laufe in entgegengesetzter Fahrtrichtung.
Ich stehe auf und bin am Zug.

Im Fenster mein Ebenbild und ich nicke ihm zu.
Im Fenster die Idylle und sie rast vorbei.
Im Gang taumelnd Ich, die Einzige, die mit einem »Aha!« gefunden.
Vorbei an jemandem, der den Schaffner sucht.
Vorbei an jemandem, der aufs WC geht.
Vorbei an jemandem, der jetzt schon für die nächste Station aufsteht.

Zischende Zwischenräume zwischen zwei Zugteilen.
Im Fenster ein hastiges Weiter zwischen hier und dort.
Im Gang ein wackliges Heiter auf dem Weg zum Zielort.
Jede Tür mit einem Winken oder einem Stoß geöffnet.
Einer entschuldigt sich, weil er sich vorbeidrängt.
Kein Problem, ich habe ein anderes.

Da sind sie, sitzen. Diesmal stehe ich,
Denn ich bin aufgestanden.
Ich klage sie an und sie verteidigen sich.
Sie haben mich angeklagt und ich habe mich verteidigt.
Ihr habt nicht gefunden, wonach ihr gesucht habt.
Ihr habt nichts gefunden, wonach habt ihr gesucht?

Ich sage ihnen, was das in meiner Sprache bedeutet.
»Aha!«, das heißt: »Wir haben Sie ertappt!«
»Verstehen Sie Deutsch?«
Das heißt: dass ich kein Deutsch sprechen kann.
Und frage mich:
Was wäre, könnte ich das nicht.

Jetzt spreche ich.
Ich sage ihnen, was ich denke.
Und auch, was ich fühle.
Sie stottern.
Sprechen nur Beamtendeutsch.
Dann Beamtenstammeln:

Sie wüssten nicht ... sie müssten ja ...
Ich könnte ja ... man weiß ja nie ...
Warum ich denn ... es ist doch nur ...
Sie wollten nicht ... es ist halt so ...
Es war ja nicht ... es kann ja sein ...
Nicht ich, nicht sie, nur Zufall ...

Alles Ausreden, doch ich lasse sie ausreden.
Dann widerspreche ich und sie widersprechen sich.
Sie fanden nichts, sie suchten nur.
Sie fahnden nicht, sie fanden nur ...
Ich frage sie noch einmal, denn sie gaben die falsche Antwort.
Aha. Sie wissen es.

Schau aus dem Fenster und scanne die Landschaft,
Sie rast vorbei und doch steht sie still.
Ich setze mich und fahre fort.
Wie alle anderen,
Deren Herkunft und Ziel
Nicht von Belang ist.

Spatial Racial Profiling

Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen

Schohreh Golian

Racial Profiling ist als Begriff mittlerweile im deutschsprachigen Raum angekommen. Die polizeiliche Praxis, Menschen aufgrund ihrer vermuteten nichtdeutschen Herkunft zu verdächtigen und zu kontrollieren, wird in Deutschland jedoch meist nur im Zusammenhang mit der Kontrolle illegalisierter Migration diskutiert und oft von Effizienz- oder Einzelfalldiskursen begleitet. Die rassistische Polizeigewalt der 1990er Jahre oder auch der unter dem Terrorismusmantel verschleierte antimuslimische Rassismus der 2000er Jahre werden selten mit dem aktuellen Diskurs verknüpft; vielmehr wird Racial Profiling dargestellt, als sei es ein neues Phänomen. Eine Erklärung dafür könnte die fehlende (sprachliche sowie inhaltliche) Übersetzung des relativ neu übernommenen Anglizismus sein. Er verschleiert, dass das Problem einer kriminalisierenden, diskriminierenden, rassifizierenden und nicht zuletzt rassistischen Polizeipraxis keine angelsächsische oder angloamerikanische und vor allem keine neue Erscheinung ist, sondern es diese Praxen auch hier schon lange gegeben hat und immer noch gibt.

Als Teil des Handlungsrepertoires von Polizist*innen ist Racial Profiling Teil des Alltags von Abertausenden Menschen in Deutschland. Es trifft sie nicht in Ausnahmefällen, sondern jeden Tag beim Spazierengehen, beim Autofahren, beim Shoppen oder einfach beim Aufhalten im öffentlichen Raum. Viele Menschen erleben die rassistischen Kontrollen täglich und sie begleiten ihr Leben, prägen ihr Heranwachsen, formen ihre Lebensrealitäten. Im Grunde sollte daher nicht von *Racial*, sondern vielmehr von *Racist Profiling* oder rassistischem Profiling gesprochen werden, um die rassistische Dimension dieser Handlung hervorzuheben.¹ Denn nicht nur beinhaltet Racial Profiling die Praxis der Verdächtigung von Menschen *anhand* rassi-

1 | Um diese Begriffsabstraktion zu vermeiden, werden die drei Begriffe im Folgenden synonym verwendet.

fizierter Merkmale, sondern auch das Durchsetzen der rassistischen Gesellschaftsverhältnisse *durch* diese Praxis.

Racial Profiling geht die rassistische Annahme voraus, dass Kriminalität quasi als Charakteristikum von People of Color² existiert; die vermutete Herkunft wird untrennbar mit kriminellen Neigungen verknüpft. Solche negativen Zuschreibungen sind Teil der Klassifikationen (zum Beispiel bedrohlich / nicht bedrohlich) und Differenzierungen, mit denen Rassismus operiert, um Dominanzansprüche zu artikulieren und zu legitimieren. Wenn Rassismus selbst als »Legitimationslegende«³ verstanden wird, die die Rechtfertigung, Stabilisierung und Durchsetzung von Machtverhältnissen garantieren soll,⁴ dann können die rassistischen Kriminalisierungen als Legitimation und die rassistischen Kontrollen als Technik der Durchsetzung dieser Machtverhältnisse interpretiert werden. Schon allein da die Polizei das ausführende Organ der staatlich übertragenen Gewaltlizenz und somit auch direkt politischer Herrschaft ist, muss ihr Handeln stets im Rahmen von Dominanzansprüchen analysiert werden.

Besonders wichtig scheint dies in einem Zeitalter, welches sich durch Sicherheitswahn und »präventive Kontrollpolitik«⁵ auszeichnet und in welchem nicht nur Kriminalität verhindert werden soll, sondern die Stärkung des »Sicherheitsgefühls« der Bevölkerung in den Vordergrund gerückt wird – obwohl die subjektive Kriminalitätsfurcht äußerst selten mit der tatsächlichen Kriminalitätsbelastung korreliert⁶. Kriminalitätsfurcht und »urbane Paniken«⁷ gehen jedoch mit einer konstruierten Angst vor »territorialem Kontrollverlust« der städtischen Mehrheitsgesellschaft einher, welche aufgrund der »Präsenz Fremder« und »als bedrohlich empfundener Gruppen« Angsträume konstruiert⁸. So bestimmen dann auch subjektive oder dominanzgesellschaftliche Vorstellungen von (lokaler) Normalität, Ordnung und Sauberkeit die Ausrichtung der Kriminalprävention und die Handlungen der Polizei. Die Frage, die sich dabei stellt, ist: Welche Auswirkungen haben diese räumlichen Nutzungsvorstellungen und -ansprüche der deutschen Mehrheitsgesellschaft auf die Kontrollhandlungen der Polizei, insbesondere in Bezug auf People of Color?

2 | Der Begriff People of Color umfasst alle Menschen, die Rassismuserfahrungen machen.

3 | B. Rommelspacher: Was ist eigentlich Rassismus?, S. 26.

4 | Vgl. ebd.: 29.

5 | S. Krasmann: Die Kriminalität der Gesellschaft, S. 242.

6 | S. Karstedt: Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse, S. 40.

7 | Tsianos/Pieper: Postliberale Assemblage. Rassismus in Zeiten der Gleichheit, S. 124 f.

8 | S. Karstedt: Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse, S. 40.

Dieser Beitrag widmet sich dazu den Logiken, Realitätskonstruktionen und Handlungsanleitungen kriminalpräventiver Polizeistrategien, in welchen rassistische Verdachtsmotive mit lokalen Sicherheitsdiskursen vermengt werden. Dabei steht die Allgegenwärtigkeit von rassistischem Profiling im innerstädtischen Raum im Fokus. Racial Profiling wird hier als Praxis der Überwachung und Kontrolle von jugendlichen People of Color in öffentlichen Räumen analysiert.

Im Folgenden wird dazu zunächst die heutige Kriminalprävention als sozialräumliche Risikokalkulation erläutert, um die Handlungen der Polizei in einen kriminologischen Rahmen einzuordnen. Anschließend soll anhand von Erfahrungsberichten aus zwei narrativen Interviews veranschaulicht werden, wie eine Gruppe von Jugendlichen als potenzielle Sicherheitsgefährdung im öffentlichen Raum rassifiziert wird, um damit ihre Kontrolle zu legitimieren. Die Wissensbestände der direkt Betroffenen⁹ sind dabei grundsätzlich nicht nur eine notwendige Gegenerzählung zu den Aussagen von Polizei, Bundesregierung oder der Medien, sondern sie helfen auch, Tathergänge nachvollziehbar zu machen sowie die rassistischen Momente darin zu entlarven. Zusammen mit Erkenntnissen aus der kritischen Polizeiforschung und der kritischen Kriminologie kann Racial Profiling so als institutionalisierter Bestandteil der Polizeiarbeit erkannt werden. Dazu soll hier im Verlauf zuerst auf die Bedeutung von sichtbaren, rassistischen Typisierungen innerhalb der polizeilichen Verdachtsgenerierung eingegangen werden, um dann die spezifische Bedeutung von Raumkonstruktionen und raumbezogenen Polizeimaßnahmen zu untersuchen. Zum Schluss wird auf die gewaltvollen, stigmatisierenden Wirkungen von rassistischem Profiling eingegangen.

9 | Der Begriff »Betroffene« ist kritisch zu lesen, da Menschen nicht nur von Racial Profiling betroffen sind, wenn sie eine direkte Diskriminierung an sich selbst erleben, sondern auch, wenn sie direkt betroffen sein könnten oder wenn sie durch die rassistische Praxis und ihren Diskurs als rassifizierte Subjekte mit adressiert werden. Letztlich betrifft Racial Profiling aber nicht nur die rassistisch Kriminalisierten und Adressierten, sondern die gesamte Gesellschaft, deren Mitglieder durch die Praxis immer positioniert und privilegiert oder diskriminiert werden. Da es bisher jedoch keinen Konsens auf eine passende Bezeichnung gibt, muss dieser Begriff verwendet werden, um die Kontrollierten und von der Praxis Adressierten von den allgemein Betroffenen zu unterscheiden.

PRÄVENTIVE KONTROLLPOLITIK AM BEISPIEL HAMBURG ALTONA

Seit der sogenannten proaktiven Wende der Polizeiarbeit Ende der 1970er Jahre orientiert sich diese nicht mehr reaktiv an konkreten Straftatbeständen und kriminellen Handlungen von Individuen, sondern will Gefahren vor ihrer potenziellen Entstehung antizipieren, um die Risiken für die »Sicherheit und Ordnung« zu minimieren. Polizist*innen wird hier ein großer Interpretations- und Ermessensspielraum gegeben, der ihnen viel Handlungsmacht einräumt und viele Potenziale zum willkürlichen und diskriminierenden Machtmissbrauch eröffnet: Sie können festlegen, was als »Sicherheit und Ordnung« gilt, wer oder was diese wann stört oder was in welcher Situation als Gefahr oder Risiko eingestuft wird. Dabei richten sie ihr Ermittlungsinteresse auf als gefährlich eingestufte Gruppen, Strukturen, Räume und deren Management.¹⁰ Die Kategorisierung nimmt die Polizei selbst vor und teilt Menschen in sogenannte »Typen« ein.^{11/12} Eigentlich heterogene Gruppen werden so über das Charakteristikum der vermeintlichen »Gefährlichkeit« zu Risikogruppen gemacht, die es zu überwachen gilt.¹³ Die Legitimation für ihre Definitionsmacht erhält die Polizei, indem sie sich auf die »Vertretung von allgemeinen Interessen« bezieht, doch im Grunde diskriminiert sie einen Teil der Gesellschaft »[i]m Auftrag eines dominierenden Teils der Gesellschaft«.¹⁴ Die neuen Kontrollmodi haben dabei vor allem in Städten auch eine räumliche Komponente: »*spatial governmentality*« beschreibt diverse Techniken, bei denen die Kontrolle der Menschen(gruppen) zusehends über die Regulierung von Räumen und über »zoning« erfolgt – also über die Verteilung und Vertreibung von bestimmten Gruppen aus bestimmten Räumen.¹⁵ Das führt dazu, dass die Kontrollpraxis der Polizei auch räumlich selektiv ist und somit Kontrollen an bestimmten Orten häufiger stattfinden.¹⁶ Die Polizei rechtfertigt dies durch ihre Definition der Räume als »gefährlich« oder »sicherungsbedürftig« und ermöglicht sich dadurch rechtlich die Überwachung von Menschen, die weder tatverdächtig noch »gefährlich« noch »störend« sind.¹⁷

Diese Art der räumlich selektiven, präventiven polizeilichen Maßnahmen wird am Beispiel der Erfahrungen von Ibo und Shariff, meinen zwei Interviewpartnern, deutlich. Die beiden jungen Männer sind Mitte zwanzig und

10 | Vgl. Feeley/Simon: *The New Penology*, S. 452 ff.

11 | Vgl. R. Behr: Diskriminierung als Inszenierung von Ordnung, S. 40.

12 | Diese Typisierung wird im Englischen *Profiling* genannt

13 | Vgl. B. Belina: Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik, S. 151.

14 | R. Behr: Diskriminierung als Inszenierung von Ordnung, S. 53.

15 | S. Merry: *Spatial Governmentality and the New Urban Social Order*, S. 16 f.

16 | Vgl. B. Belina: Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik, S. 141.

17 | Vgl. Kant/Roggan: *Vertreibung, Erfassung, Kontrolle*, S. 15.

leben im Hamburger Stadtteil Altona. Sie berichten, dass sie in ihrem Viertel mit extremer Polizeipräsenz aufgewachsen sind und sie und ihre Freunde über Jahre hinweg ohne Verdacht auf Straftaten von der Polizei überwacht und kontrolliert wurden.

»Das war schon so, als ich so 16, 17 war [...]. Egal, wo wir jetzt waren, die sind immer gezielt auf uns, auf die Jugendlichen zugegangen. Ich hab noch nie gesehen, dass sie irgendjemand anderen kontrolliert haben oder so was, einfach noch nie, weißt du? Gar nicht.«¹⁸

Im Jahr 2012 führte die Hamburger Polizei immer wieder Schwerpunkt-einsätze¹⁹ und offensive Präsenzmaßnahmen im Wohnviertel der Jugendlichen durch. Die Einsätze fanden zeitweise jeden zweiten Tag statt. Im Juli 2013 kam es dann zu einem gewaltvollen Übergriff durch die Polizei, nachdem eine größere Gruppe von Jugendlichen eine Personenkontrolle verweigerte. Als die Gruppe sich auflösen wollte, wurden 16 von ihnen zunächst von der Polizei eingekesselt, dann bei den Versuchen zu fliehen auch getreten und mit Schlagstöcken sowie Pfefferspray traktiert. Die Auseinandersetzung lockte etwa 120 Anwohner*innen auf die Straße, die sich mit den Jugendlichen solidarisierten und etwa 100 zum Einsatz gerufenen Polizist*innen gegenüberstanden. Die Boulevardpresse titelte vom »Pulverfass Altona« und sprach von »aggressive[n] Jugendliche[n]«, die die Polizei bedrängt hätten.²⁰ Den beiden großen Polizeigewerkschaften²¹ zufolge seien die Polizist*innen zum »Freiwild für frustrierte, gelangweilte und aggressionsgeladene Jugendliche« geworden²² und müssten ausbaden, »was eine verfehlte Integrationspolitik angerichtet«²³ habe. Die inflationär verwendeten Begriffe »Randale«, »Krawall« oder »Gewalteskalation«²⁴ sollten das Gefährlichkeitspotenzial der jugendlichen Männer unterstreichen, die als migrantisch, desintegriert, problemhaft und aggressiv dargestellt werden. Dies sei auch der Grund dafür, weshalb die »männlichen Personen mit Migrationshintergrund« zuvor wochenlang kontrolliert und »präventiv« durchsucht wurden.²⁵

18 | Shariff 2014.

19 | Interner polizeilicher Arbeitsbegriff, der Maßnahmen an polizeilichen Brennpunkten zusammenfasst.

20 | T. Hirschbiegel: Pulverfass Altona.

21 | Gewerkschaft der Polizei (GdP) und deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG).

22 | Deutsche Polizeigewerkschaft: Presseerklärung.

23 | Gewerkschaft der Polizei: Altonaer Krawallnächte.

24 | Ebd.

25 | L. Kaiser: Migranten präventiv durchsucht.

KRIMINALISIERUNG VON SICHTBAREN »ANDEREN«

Diverse Studien²⁶ belegen, dass die polizeiliche Behandlung der gesellschaftlich marginalisierten und sozioökonomisch schwachen Menschen oft negativen Stereotypen entspricht. Menschen, deren Lebensorientierungen nach Auffassung der Polizist*innen »von der erwarteten Orientierung der Mehrheitsgesellschaft abweichen«²⁷, werden vermehrt observiert, verdächtigt und kontrolliert. Als »nichtdeutsch« markierte Personen, insbesondere Männer, sind in diesem Zusammenhang überdurchschnittlich oft von Kontrollen betroffen. Viele fühlen sich aufgrund ihres zugeschriebenen Status als sogenannte »Ausländer« gar einem Verfolgungsdruck ausgesetzt.²⁸ Auch in Altona richtet sich das Hauptaugenmerk der Polizist*innen den Aussagen von Ibo und Shariff zufolge auf »nicht brav« aussehende, männliche Jugendliche, die als »ausländisch« markiert werden.

»Es wird nicht auf ›Mensch‹ geachtet – Mensch, Mensch, Mensch alle gleich –, sondern auf Vorurteile. Auf Aussehen, in dem Fall auch eher auf Ausländer oder Deutscher, oder ... was gibt's denn noch so? Na ja, das sind ja schon die Hauptkriterien. Aussehen. Und die picken sie sich dann raus und die kontrollieren sie dann auch. [...] Man kann ja nicht sagen: ›Okay, der hat ein Sakko an, der hat 'nen Kapuzenpulli, der Letztere ist der Kriminelle.‹ Aber die verfahren so, nach dem Schema.«²⁹

Ausschlaggebend ist die Sichtbarkeit der konstruierten Devianz. Das äußere Erscheinungsbild und optisch kenntliche Merkmale wie Alter, Geschlecht³⁰, Haar- und Hautfarbe oder Kleidung funktionieren hier als »Bedeutungsträger« oder »Zeichen«³¹ für die Typisierungen der Polizei und dienen als Schlüsselreize, die stereotype und rassistische Kriminalitätszuschreibungen hervorufen. Diese Art der Klassifikation und Verdachtsgenerierung ist intrinsisch

26 | Vgl. u. a. Schweer/Strasser: Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, S. 20; T. Schweer: Zivile Einsatztrupps in ethnisch segregierten Stadtteilen Duisburgs, S. 70 ff; Celikbas/Zdun: Die türkischen Ecksteher, S. 132; FRA: Für eine effektivere Polizeiarbeit, S. 10; D. Hunold: Racial Profiling im multiethnischen Großstadttrevier?, S. 473 ff.

27 | D. Hunold: Racial Profiling im multiethnischen Großstadttrevier?, S. 474.

28 | Vgl. ebd.; T. Schweer: Zivile Einsatztrupps in ethnisch segregierten Stadtteilen Duisburgs, S. 73; Celikbas/Zdun: Die türkischen Ecksteher, S. 132.

29 | Shariff 2014.

30 | Frauen werden seltener zu Identitäts- und Verkehrskontrollen angehalten, sie kommen signifikant häufiger als Männer »in den Genuss einer informellen Lösungsstrategie« und auch Gewalt wird Frauen gegenüber seltener angewendet (Schweer/Strasser: Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, S. 26).

31 | S. Hall: Rassismus als ideologischer Diskurs, S. 918.

rassistisch und ihr ist das Moment der Diskriminierung schon inhärent, da sie die vermeintliche Kriminalität in die Körper und oberflächlichen Äußerlichkeiten der Menschen einschreibt. Man kann von einer Rassifizierung von Kriminalität sprechen. Die Jugendlichen fühlen sich durch die selektiven und maßlosen Kontrollen einem Generalverdacht ausgesetzt, dem sie nicht entkommen können. Ibo sagt, er habe nie mitbekommen, wie eine weiße Person von der Polizei nach ihren Personalien gefragt wurde.

Die rassistischen Kriminalisierungen sind dabei nicht nur als Ausdruck von individuellen Rassismen der Polizist*innen im Dienst oder der Forderungen von Vorgesetzten zu verstehen. Vielmehr bedienen sich Polizist*innen bei ihren Typisierungen auch gesellschaftlich verbreitetem »rassistischem Wissen«³². Dieses wird durch die polizeiliche Anwendung nicht nur reproduziert, sondern erhält für Polizist*innen den Schein eines »Erfahrungs- oder Praxiswissens«³³ und verleitet sie dazu, die als »anders« Wahrgenommenen eher zu kontrollieren. Shariff nennt als weitere Auswahlkategorien für selektive Behandlungen der Polizei die implizierte geringe Beschwerdemacht³⁴, die suggerierte »Dummheit«³⁵ sowie eine geringe Glaubwürdigkeit innerhalb der Gesellschaft.

»Ist ja auch in der Gesellschaft schon so drin – ›ausländische Jugendliche sind kriminell‹ und so was. Deswegen weiß der Polizist auch: Wenn ich jetzt mit dem einen Konflikt hab, dann sind die Menschen mehr auf meiner Seite, weil ich bin der Polizist – der gute brave Beamte, und das ist der kriminelle jugendliche Ausländer. Deswegen sag ich, bei uns sind sie auf jeden Fall ungerechter als bei anderen Personen, zum Beispiel Krawattenträgern oder Anzugträgern.«³⁶

Die rassistischen und ethnozentrischen Vorbehalte sind vor allem bei spezialisierten Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität im urbanen Raum festzustellen. Polizist*innen nehmen die Umgebung in Großstadtmilieus zunehmend als feindlich wahr³⁷ und auch die Begrenzung der Sondergruppen auf bestimmte Gebiete oder weitgehend homogene Täterprofile fördert die Festigung von rassistischen Vorurteilen und Stereotypen – denn die »üblichen Verdächtigen« sind fast immer stigmatisiert³⁸.

32 | Vgl. M. Terkessidis: Die Banalität des Rassismus.

33 | Schweer/Strasser: Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, S. 15.

34 | Beispielsweise niedriger sozialer Status, verminderte Sprachkompetenz, keine Möglichkeit der Unterstützung durch die Öffentlichkeit, Rechtsanwält*innen oder die Medien.

35 | »Menschen, von denen sie denken, dass sie nicht so intelligent sind« (Shariff 2014).

36 | Shariff 2014.

37 | Vgl. R. Behr: Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols, S. 259.

38 | Vgl. T. Schweer: Zivile Einsatztrupps in ethnisch segregierten Stadtteilen Duisburgs, S. 70.

KONSTRUKTION VON »BRENNPUNKT-RÄUMEN«

Die Stigmatisierung von Stadtteilen und Raumausschnitten ist mindestens genauso bedeutsam für proaktive polizeiliche Kontrollabsichten. Altona wurde bei der Nachberichterstattung über die Ausschreitungen im Juli 2013 von der Hamburger Polizei plötzlich als »Stolperviertel« betitelt, wodurch »offenbar das Bild eines von Migranten beherrschten, gefährlichen Viertels erzeugt werden sollte³⁹, um die präsenz- und kontrollintensiven Polizeimaßnahmen im Vorfeld des Übergriffs als legitim darzustellen. Die Verräumlichung von Gefährlichkeit als »Problemzonen« oder »Brennpunkte« und andere Begrifflichkeiten, durch welche Räumen eine kriminogene Eigenschaft zugeschrieben wird, ist eine geläufige Legitimierungsstrategie der Polizei, um neue proaktive Zugriffsbefugnisse wahrzunehmen.⁴⁰ Somit wird verschleiert, dass die Kontrolle der Räume im Grunde der Kontrolle der Menschen dient, die sich in ihnen aufhalten. Gleichzeitig werden die (indirekt) Adressierten dadurch nicht nur als potenzielle Sicherheitsgefährdung dargestellt, sondern auch als Probleme für die und innerhalb der »Ordnung«.

Die Zuschreibungsprozesse werden dabei vornehmlich durch folgende drei Faktoren bestimmt: Erstens wird unterstellt, dass in den Räumen Verhaltensweisen und Handlungen stattfinden, die entweder polizeilich relevant und kriminalisiert sind oder normativ von dominanzgesellschaftlichen Raumnutzungsvorstellungen abweichen. Ob kriminelle Handlungen dort tatsächlich stattfinden, ist sowohl für die Zuschreibung als auch für die Zugriffe letztlich nicht von Bedeutung.⁴¹

Zweitens konstruieren Polizist*innen städtische Räume besonders dann negativ, wenn der Anteil von People of Color und von Menschen mit niedrigem sozioökonomischem Status in ihnen erhöht ist.⁴²

Drittens haben beschwerdefähige⁴³ Bürger*innen maßgeblichen Einfluss, da eine Häufung von Beschwerden etwa über Ordnungswidrigkeiten wie Ruhestörungen dazu führt, dass diese Orte polizeintern als Brennpunkte betrachtet werden und somit dort vermehrt Personenkontrollen durchgeführt werden.⁴⁴

39 | A. Blechschmidt: Kontrollgang im Stolperviertel.

40 | Vgl. Kant/Roggan: Vertreibung, Erfassung, Kontrolle, S. 14 ff.

41 | Vgl. B. Belina: Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik, S. 142.

42 | Konkret sind in der Studie von Hunold »Personen mit Migrationshintergrund« und »nichtdeutsche« Staatsbürger*innen (»Ausländeranteil«) sowie »ALG-II Empfänger« genannt. Vgl. D. Hunold: Polizei im Revier, S. 185 f.

43 | Mit Verweis auf Fußnote 34 ist die weiße Mehrheits- und Dominanzgesellschaft als beschwerdefähig zu verstehen.

44 | Vgl. ebd., S. 96.

Die Kontrollpraxen dienen dadurch nicht nur der Kriminalprävention, sondern auch der Regulierung der Nutzung von bestimmten Räumen⁴⁵ und der Befriedigung beschwerdefähiger Bürger*innen.

Die Stigmatisierungen der Räume und der Menschen bestätigen und verstärken sich gegenseitig – sowohl innerhalb der polizeilichen Alltagswelt als auch für die Öffentlichkeit. People of Color werden aufgrund rassistischer Zu- schreibungen homogenisiert und kriminalisiert. Gleichzeitig werden ihre Lebensräume und Orte, an denen sie sich aufhalten, gerade *weil* sie sich in ihnen aufhalten, als Risikoräume stigmatisiert. Die Raumkonstruktion beruht also auch auf rassistischen Bildern. Und diese prägt sich wiederum auf die Menschen aus, die dort leben oder sich dort aufzuhalten. Die Jugendlichen in Altona wissen um diese Wechselwirkungen der Stigmatisierungen und meinen, dass die Kontrollen »öfter Ausländer« treffen, weil diese eher in »ich sag mal Ghettos« leben⁴⁶. Auch die Forschungsergebnisse von Hunold⁴⁷ bestätigen diesen Zusammenhang: Rassistische Verdächtigungen finden besonders in negativ konstruierten Räumen statt.

ÜBERWACHEN, KONTROLIEREN, VERTREIBEN

Ist ein Raum erst einmal als gefährlich markiert, so routinieren sich bald die Streifengänge der Polizei in ihnen. Polizist*innen gehen mit dem expliziten Vorsatz, Kontrollhandlungen auszuüben, auf Streife.⁴⁸ Die Kontrollen dienen dabei vor allem dazu, »Präsenz im Revier« zu zeigen.⁴⁹ Beispielsweise wird bei der sogenannten »lageangepassten Präsenz« hauptsächlich gruppen- und täterorientierte Überwachungs- und Abschreckungsarbeit praktiziert, mit dem Ziel, »die Szene« zu verunsichern und zu zerstreuen.⁵⁰

»Man kontrolliert zum hundertsten Mal die Personalausweise, auch wenn man weiß, dass die anschließende Datenanfrage nichts Neues ergeben wird und die ›Jungen‹ nicht positiv sein werden. [...] [E]ntscheidend ist vielmehr, dass man die als deviant [...] eingestuften ›Jungs‹ dadurch entnervt, dass man ihnen keinen Raum lässt, um sich zu vergesellschaften, beziehungsweise ihnen die Bühne der wohnumfeldnahen Öffentlichkeit verleidet.«⁵¹

45 | Vgl. B. Belina: Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik, S. 137.

46 | Shariff 2014.

47 | Vgl. D. Hunold: Racial Profiling im multiethnischen Großstadttrevier?, S. 474f.

48 | Vgl. ebd., S. 473.

49 | Schweer/Strasser: Einblick: Cop Culture und Polizeikultur, S. 15.

50 | Kant/Roggan: Vertreibung, Erfassung, Kontrolle, S. 19.

51 | Hüttermann 2000: 540 zit. n. T. Schweer: Zivile Einsatztrupps in ethnisch segregierten Stadtteilen Duisburgs, S. 69 f.

Die Polizei sucht explizit »Freizeiträume« von Jugendlichen auf, etwa Parks, Spielplätze oder Schulhöfe.⁵² Die Jugendlichen, die auch wirklich an diesen Orten »verfügbar« sind, werden eigentlich immer kontrolliert.^{53/54} Ibo und Shariff ist bewusst, dass die Jugendlichen der polizeilichen Kontrolle deshalb vermehrt ausgesetzt sind, weil sie sich im öffentlichen Raum aufhalten – auf Sportplätzen, am Kiosk oder in Parks. Neben den bereits erwähnten Aspekten sind somit auch Segregation, Klassenunterschiede sowie das Freizeitverhalten ausschlaggebend dafür, in eine Polizeikontrolle zu geraten. Dies macht die einschneidende Alltäglichkeit von Racial Profiling besonders deutlich, da die Freizeitbeschäftigung der Jugendlichen kriminalisiert und zum Grund für die Polizeikontrollen wird. Sie leben quasi im permanenten Ausnahmezustand.

»Also als ich ein bisschen jünger war, haben wir mit Kollegen gechillt [...], und viel Geld haben wir ja nicht wirklich in dem Alter gehabt [...], deswegen haben wir halt draußen gechillt. Die Polizei war gut vor Ort präsent, ist immer auf uns zugekommen, nicht höflich, nicht freundlich, sondern immer direkt, mit Tätergedanken – das sind die Täter, so müssen wir die auch behandeln –, und haben uns Platzverweise gegeben. Wenn man mal fragt warum [...]; meistens gab's keine Antwort.«⁵⁵

Die jungen Leute sollen durch die überproportionalen Identitätsüberprüfungen, die Platzverweise und die stetige Präsenz der Polizei schlichtweg irritiert, eingeschüchtert und vertrieben werden.⁵⁶ Dazu wurde Ibo zufolge in Altona sogar die Reiterstaffel eingesetzt. Die Jugendlichen, die zum Teil zweimal am selben Tag kontrolliert wurden, empfinden den polizeilichen Zugriff und Eingriff auf ihre Lebenswelt als Schikane.

»Es war sogar 'ne Zeit, da sind die mit Pferden langgelaufen. Ehrlich, mit Pferden. [...] Die Pferde haben uns hier auf die Straße gekackt. [...] Die sind rumgelaufen und haben auch so Leute kontrolliert, Jugendliche kontrolliert [...]. Ich hab sogar mal 'nen Einsatz beobachtet hier, Große Bergstraße vor'm Wettbüro da. Die Jungs haben da Zeit verbracht, ich war auch grad mit Kollegen da, dann sind die so mit Pferden im Kreis um uns rum. Der eine hatte so ein bisschen Angst vor'm Pferd und wollte weg, aber die hat das Pferd irgendwie so gelenkt, dass er nicht wegkonnte. Das war so ein riesen

52 | Vgl. D. Hunold: Racial Profiling im multiethnischen Großstadttrevier?, S. 473 f.

53 | Vgl. ebd: 475.

54 | Hieran kann erkannt werden, dass Racial Profiling auch in die Funktionsweise der Polizeiarbeit hineinspielt und handlungsanleitend ist, da Polizist*innen letztlich Subjekte (das sogenannte polizeiliche Gegenüber) brauchen, um »erfolgreich« arbeiten zu können.

55 | Shariff 2014.

56 | Vgl. N. Pütter: Verunsichern, verdrängen, wegsperrern, S. 39.

Monster, ein großes Pferd. Was soll das? Der Junge ist jung – im Vergleich zu mir. Was soll das, was jagt sie ihm so 'ne Angst ein? Aber im Endeffekt – die haben Macht, man kann nichts dagegen machen [...]. Da haben die [...] ihn halt kontrolliert, obwohl er Angst hatte und nichts gemacht hat.«⁵⁷

Das Zuspitzen von Polizeihandlungen, die in Altona letztlich auch in einer körperlich gewalttätigen Auseinandersetzung endeten, sind Pütter⁵⁸ zufolge eine »typische Konstellation im Hinblick auf die Nutzungskonflikte im öffentlichen Raum«: Zunächst besteht ein relativ sicherheits- oder kriminalitätsirrelevantes Phänomen – wie hier das »Chillen« der Jugendlichen auf den Straßen Altonas. Es finden regelmäßige, aber nicht so offensive Kontrollen statt. Das Nutzen der Reiterstaffel hingegen, welche Autorität, Macht, Unnahbarkeit, Größe, Unterwerfung, Respekt und Angst einflößen soll, stellt den symbolischen Übergang zu repressiveren Methoden dar, wie etwa Durchsuchungen, Platzverweise oder Schwerpunteinsätze. Die Jugendlichen erkennen hinter der stetigen Präsenz, den Kontrollen und Platzverweisen eine Strategie, welche sie aus dem Straßenbild entfernen soll, um »den anderen Schutz zu bieten, also denen, die da jetzt in den Eigentumswohnungen wohnen«⁵⁹. Die Ambivalenz und hegemoniale Bedeutung des Begriffs der »Sicherheit« wird hier exemplarisch deutlich, denn die »Sicherheit« und der Schutz der einen wird nur durch Schutzentzug und Verunsicherung der anderen suggeriert.

»Immer sind wir verscheucht worden [...]. Es gibt einfach keinen Ort, an dem wir uns aufzuhalten können. [...] Vielleicht wollen sie uns einfach belästigen oder Angst einzagen, so heftig und immer weiter, bis wir sogar ausziehen oder so, weil wir Angst vor der Polizei haben.«⁶⁰

DIE GEWALT DES AUSSCHLUSSES UND DER ENTRECHTUNG

(Spatial) Racial Profiling ist in vielerlei Hinsicht ein Gewaltakt. Zum einen sind die physischen Handlungen der Polizei gewaltvoll – Kontrollen, Platzverweise, Durchsuchungen, das Fortjagen und Vertreiben, bis hin zu Übergriffen. Aber auch die stetige Präsenz der Polizei und ihr Auftreten sind Formen von Gewalt. Zwei weitere Dimensionen erhält die Gewalttätigkeit dadurch, dass die Handlungen der Polizist*innen öffentlichkeitswirksam sind: People of Color werden erstens öffentlich gedemütigt und zweitens werden nicht nur

57 | Shariff 2014.

58 | N. Pütter: Verunsichern, verdrängen, weg sperren, S. 43.

59 | Ibo 2013.

60 | Shariff 2014.

bestehende Vorurteile und Stigmata gegen People of Color gefestigt, sondern auch neue Stigmata produziert, durch welche diese in einen Zusammenhang mit Kriminalität, Devianz und Normabweichung gestellt werden.

Die Stigmata und Diffamierungen,⁶¹ aber auch die brutale Wirklichkeit der stetigen Kontrollen wirken sich schließlich auf die Lebensrealität der Betroffenen aus und manifestieren sich unter anderem in Gefühlen der Angst: Angst vor einer Kontrolle, Angst vor einer erneuten Erniedrigung, Angst vor Gewalt, oder auch Angst, dass Polizist*innen einem »etwas in die Tasche stecken oder so«.⁶²⁶³ Die Angst, kontrolliert zu werden, führt auch zur Internalisierung von Selbstkontrollhandlungen: Um Kontakt mit der Polizei zu vermeiden, regulieren Betroffene von rassistischem Profiling unter anderem die Routen, auf denen sie sich im Raum bewegen, oder ihre Kleidung und ihr äußeres Erscheinungsbild.⁶⁴ Hinzu kommen Gefühle der Hilflosigkeit sowie nicht akzeptiert zu werden, nicht willkommen zu sein und ausgeschlossen zu werden.⁶⁵

»Wir sind hier und wir wollen hier auch bleiben. [...] Sie wollen einfach eine andere Zielgruppe [...]. Man fühlt sich einfach in der eigenen Gegend nicht mehr wohl und das ist das, was uns aufregt. [...] Es macht uns platt. Wirklich, es macht uns platt. [...] Das tut weh.«⁶⁶

Diese Gefühle der Ausgeschlossenheit sind Teil der gewaltvollen Wirkungen von rassistischen Verdächtigungen, vor allem aber auch von Spatial Racial Profiling. Die rassifizierten Jugendlichen – und allgemein als störend, abweichend oder gefährlich stigmatisierte People of Color – sollen der territorialen Kontrolllogik entsprechend aus bestimmten öffentlichen Räumen ausgeschlossen werden. Dabei wird ihnen aber auch die Möglichkeit verwehrt, diese Räume selbstbestimmt zu nutzen. Solche Ausschlüsse sind tief in der strategischen Logik des Rassismus verankert, denn Rassismus dient stets der Exklusion bestimmter Gruppen vom Zugang zu Ressourcen – seien sie symbolisch, kulturell oder materiell.⁶⁷ Nach Biplab Basu von der Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt sind die Kontrollen »ein klares Signal an die Kontrollierten, [...] dass sie immer außerhalb des ›Wirs‹ leben werden müs-

61 | Vgl. dazu auch den Beitrag von Claudia S. Wilopo und Tino Plümecke, »Die Kontrolle der ›Anderen‹ in diesem Buch, S. 139 ff.

62 | Ibo 2013.

63 | D. Harris: »Driving while Black« and all other Traffic Offenses, S. 570.

64 | Ebd.

65 | Ebd.; ADS: Polizeikontrollen nach der Hautfarbe.

66 | Ibo 2013.

67 | Vgl. S. Hall: Rassismus als ideologischer Diskurs, S. 913.

sen, dass sie nicht erwarten dürfen, dass die gesamtgesellschaftlichen Ressourcen auch an sie verteilt werden würden.⁶⁸ Diverse Studien dazu, unter anderem von Amnesty International, zeigen, dass die direkte Folge fokussierter und (rassistisch) selektiver Polizeipräsenz nicht nur Einzelpersonen, sondern gesamte Communitys betreffen kann und dazu führt, dass diese ihr Vertrauen in die Polizei verlieren. Sie wenden sich von ihr, aber auch von der Mehrheitsgesellschaft ab, da ihnen auf unterschiedlichste Weise deutlich gemacht wird, dass sie nicht erwünscht sind.⁶⁹ Die Abwendung ist keine Abkoppelung, sondern eine Resignation, eine Enttäuschung gegenüber der Gesellschaft, welche ihnen die Zugehörigkeit abspricht.⁷⁰ Dies bringt auch Gefühle der Erniedrigung, der erfahrenen Ungerechtigkeit, der Wut und der Trauer.

»Wenn man so etwas oft erfährt, dann, ach, ich weiß nicht. Bei mir kommt alles zusammen. Wut. Warum macht er das? Bin ich ehrlich ein Mensch zweiter Klasse? [...] Dann Trauer über diesen Gedanken, bin ich ein Mensch zweiter Klasse für ihn? Wie kann er so sein? Ehrlich, richtige Trauer.«⁷¹

Ein Mensch zweiter Klasse zu sein bedeutet für Shariff, nicht die gleichen Rechte genießen zu können wie der Rest der Gesellschaft. Racial Profiling ist tatsächlich auch immer eine Entrechtung, ein Ausschluss aus der Teilhabe an demokratischen, rechtsstaatlichen Ressourcen. People of Color werden fundamentale Rechte genommen, wie das Recht auf Gleichbehandlung⁷² sowie das Recht, nicht diskriminiert⁷³ zu werden, nicht unter einen Generalverdacht gestellt zu werden, nicht ohne begründeten Verdacht kontrolliert zu werden. Tatsächlich müssen rassistische Kontrollen, aber insbesondere die oft dazu stattfindenden Durchsuchungen, meistens nach Verhältnismäßigkeit und Rechtmäßigkeit hinterfragt werden. Auch wenn die Polizei im Rahmen proaktiver Kontrollen einen handlungsbestimmenden Verdacht formulieren darf, der nicht dem Anfangsverdacht (zureichende tatsächliche Anhaltspunkte) für eine Strafverfolgung entspricht, muss sie zumindest ihre Verdachtsgründe benennen können und die vermeintliche Gefahr, die verhindert werden soll, konkretisieren, da jede Kontrolle ein Eingriff in die Freiheits- und Persön-

68 | B. Basu: Die Lüge von der Neutralität, S. 91.

69 | Vgl. AIUSA: Threat and Humiliation, S. 21 f.

70 | Vgl. ADS: Polizeikontrollen nach der Hautfarbe; H. Cremer: Racial Profiling“ – menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz, S. 8.

71 | Shariff 2014.

72 | In Deutschland geschützt durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

73 | In Deutschland geschützt durch Artikel 3 des deutschen Grundgesetzes.

lichkeitsrechte ist.⁷⁴ Doch da die Polizei hier sowohl Definitionsmacht über die »Gefahr« und die »Gefährder*innen« hat als auch über den Inhalt ihrer eigenen »Lageerkenntnisse« und »polizeilichen Erfahrungen« (die Legitimationen und Eingangsvoraussetzungen für proaktive Kontrollen), kann die Rechtmäßigkeit der Polizeikontrollen in den seltensten Fällen überprüft werden.⁷⁵ Die Illegitimität und Illegalität vieler Kontrollen ist somit durch die Ausnutzung der polizeilichen Gewaltlizenz nicht nur eine Entrechtung, sondern auch ein Gewaltakt.

FAZIT

Racial Profiling ist als Begriff zwar mittlerweile in Deutschland angekommen, aber polizeiliche oder politische Versuche, es zu verhindern, gibt es kaum. Die deutsche Bundesregierung meint, deutsche Polizist*innen würden nicht rassistisch handeln, da dies schließlich rechtswidrig sei, und die deutschen Polizeigewerkschaften verteidigen sich genauso zirkulär gegen den Rassismusvorwurf.⁷⁶ Die Behauptung der Bundesregierung, dass die Polizei immer gesetzestreu handle, ist jedoch fahrlässig. Sie entzieht sich damit nicht nur der eigenen Verantwortung, dies zu prüfen und Missachtungen zu verhindern, sondern auch der massiven Kritik seitens diverser deutscher und internationaler Antirassismus- und Menschenrechtsverbände und -gremien⁷⁷ sowie den Forschungsergebnissen der wenigen, aber dennoch vorliegenden wissenschaftlichen Studien, ohne dabei selbst etwa statistische Daten vorzuweisen, die ihre Behauptung stützen⁷⁸. Viel drastischer ist jedoch, dass die Bundesregierung die rassismusgeprägten Erfahrungen und Lebensrealitäten von People of Color nicht ernst nimmt. Und auch die zivilgesellschaftliche Empörung über die rassistische Polizeipraxis bleibt in Deutschland bisher weitgehend aus. Die Leugnung von Polizei und Staat, rassistisch zu handeln, entspricht dem fehlenden deutschen Bewusstsein über strukturellen Rassismus und der Weigerung der Auseinandersetzung damit. Somit findet erst recht keine Konfrontation mit jenen Rassismen statt, die sich auf höchster staatlicher Exekutivebene institutionalisiert haben.

74 | Eine Ausnahme sind anlass- und verdachtsunabhängige Kontrollen, bei welchen die Eingriffsbefugnisse in den jeweiligen Polizeigesetzen der deutschen Bundesländer oder im deutschen Bundespolizeigesetz (Art. 22 Abs. 1a) zu finden sind.

75 | Kant/Roggan: Vertreibung, Erfassung, Kontrolle, S. 15.

76 | Vgl. H. Busch: Institutionalisierter Rassismus: Racial Profiling nicht nur bei Kontrollen, S. 5.

77 | Vgl. ECRI: Dritter Bericht über Deutschland; AI: Racial/Ethnic Profiling.

78 | Vgl. Deutscher Bundestag: »Racial profiling« bei verdachtslosen Personenkontrollen der Bundespolizei, S. 5.

Diese Art der Leugnung von Racial Profiling macht exemplarisch deutlich, dass (vor allem institutioneller) Rassismus und rassistische Praktiken »immer systematisch Ausgrenzung und Diskriminierung produzieren, ohne sich explizit und vorsätzlich rassistischer Begründungs- und Deutungsmuster zu bedienen«⁷⁹. Die besondere Leistung des Spatial Racial Profiling ist es, nicht mehr von »gefährlichen Fremden« zu sprechen, sondern von gefährlichen Orten, von Brennpunkten oder Problemquartieren. Während Racial Profiling deutlich macht, dass durch den Generalverdacht eine Rassifizierung von Kriminalität, Gefährlichkeit und Verdacht erfolgt, bringt das Attribut *spatial* zum Vorschein, dass ebenso eine Rassifizierung von Räumen stattfindet.

Der Bezug auf Räume verschleiert den dahinterliegenden Rassismus und legitimiert den Zugriff auf People of Color als kriminalpräventive Polizeihandlung zur Herstellung der »Sicherheit und Ordnung«. Die vermeintlich produzierte Sicherheit ist aber vielmehr eine Absicherung der rassistischen Ordnung. Denn (Spatial) Racial Profiling beinhaltet als Praktik des Rassismus mehr als die rassistische Kontrolle von rassifizierten Menschen oder deren Verdächtigung: Es dient auch und vor allem der Aufrechterhaltung hegemonialer rassistischer Gesellschaftsverhältnisse.

LITERATUR UND QUELLEN

ADS (Antidiskriminierungsstelle des Bundes): Polizeikontrollen nach der Hautfarbe: Antidiskriminierungsstelle des Bundes warnt vor Stigmatisierung. Pressemitteilung vom 4.4.2012, in www.antidiskriminierungsstelle.de, <https://bit.ly/2AmNm78> (abgerufen am 28.12.2018).

AI (Amnesty International): Racial/Ethnic Profiling: Positionspapier zu menschenrechtswidrigen Personenkontrollen, September 2014, in amnesty.de, PDF via <https://bit.ly/2EQU8oT> (abgerufen am 28.12.2018).

AIUSA (Amnesty International USA): Threat and Humiliation. Racial Profiling, Domestic Security, and Human Rights in the United States, September 2004, in amnestyusa.org, PDF auf <https://bit.ly/2Vhd8CW> (abgerufen am 28.12.2018).

Basu, Biplob: »Die Lüge von der Neutralität. Überlegungen zu Rassismus in Polizei, Justiz und Politik«, in: Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (Hg.), Alltäglicher Ausnahmezustand. Institutioneller Rassismus in deutschen Strafverfolgungsbehörden, Münster: edition assemblage 2016, S. 86-101.

Behr, Rafael: Cop Culture – der Alltag des Gewaltmonopols. Männlichkeit, Handlungsmuster und Kultur in der Polizei. 2. Auflage, Wiesbaden: VS 2008.

79 | Tsianos/Pieper: Postliberale Assemblage. Rassismus in Zeiten der Gleichheit, S. 121.

- Behr, Rafael:** »Diskriminierung als Inszenierung von Ordnung. Individuelle und institutionelle Praktiken zur Erhaltung gefährdeter Normalität«, in: F.O. Radtke / M. Proske (Hg.), Polizei und Diskriminierung. Studien zur Individualisierung und Pädagogisierung der Ungleichbehandlung von Migranten; Dokumentation des Workshops »Fremdenfeindlichkeit ohne Vorurteil« am 8. Juni 1996 an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a.M., Frankfurt a.M.: Johann-Wolfgang-Goethe-Universität 1996.
- Belina, Bernd:** »Räumliche Strategien kommunaler Kriminalpolitik in Ideologie und Praxis«, in: G. Glasze / R. Pütz / M. Rolfes (Hg.), Diskurs – Stadt – Kriminalität. Städtische (Un-)Sicherheiten aus der Perspektive von Stadtforschung und Kritischer Kriminalgeographie, Bielefeld: transcript 2005.
- Blechschmidt, Andreas:** »Kontrollgang im Stolperviertel«, in: Jungle World Nr. 30 vom 25.7.2013, <https://bit.ly/2ETA0Dm> (abgerufen am 28.12.2018).
- Busch, Heiner:** »Institutionalisierte Rassismus: Racial Profiling nicht nur bei Kontrollen«, in: Bürgerrechte & Polizei/CILIP, Racial Profiling, CILIP 104 (12/2013), S. 3-11.
- Celikbas, Güler / Zdun, Steffen:** »Die türkischen Ecksteher«, in: Th. Schweer / H. Strasser / St. Zdun (Hg.), »Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure« – Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008, S 117-138
- Cremer, Hendrik:** »Racial Profiling« – Menschenrechtswidrige Personenkontrollen nach § 22 Abs. 1a Bundespolizeigesetz. Empfehlungen an den Gesetzgeber, Gerichte und Polizei. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte 2013.
- Deutscher Bundestag:** »racial profiling« bei verdachtslosen Personenkontrollen der Bundespolizei. Drucksache 17/11871, 17. Wahlperiode, 20.12.2012, in dip21.bundestag.de, PDF via <https://bit.ly/1GL8KxG> (abgerufen am 28.12.2018).
- Deutsche Polizeigewerkschaft:** Presseerklärung vom 12.07.2013, in www.dpolg-hh.de, <https://bit.ly/2QYCHKx> (abgerufen am 28.12.2018).
- ECRI (Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz):** »Dritter Bericht über Deutschland«. Strassburg: ECRI, 8. Juni 2004, in rm.coe.int, PDF auf <https://bit.ly/2Q4HXH2> (abgerufen am 28.12.2018).
- Feeley, Malcolm M./ Simon, Jonathan:** »The New Penology: Notes on the Emerging Strategy of Corrections and Its Implications«, in: Criminology Vol. 30 (4) 1992, S. 449-474.
- FRA (Agentur der Europ. Union für Grundrechte):** Für eine effektivere Polizeiarbeit. Diskriminierendes »Ethnic Profiling« erkennen und vermeiden: ein Handbuch. Wien: FRA 2010.
- Gewerkschaft der Polizei:** Altonaer Krawallnächte, Medienmitteilung vom 15.07.2013, in gdp.de, <https://bit.ly/2Sq2pnR> (abgerufen am 28.12.2018).
- Hall, Stuart:** »Rassismus als ideologischer Diskurs«, in: Das Argument Nr. 178/6 vom November/Dezember 1989, S. 913-921.
- Harris, David:** »Driving while Black« and all other Traffic Offenses: The Supreme Court and Pretextual Traffic Stops«, in: The Journal of Criminal Law and Criminology, Nr. 87/2, 1997.
- Hirschbiegel, Thomas:** »Pulverfass Altona«, in: Hamburger Morgenpost vom 26.07.13, mopo.de, <https://bit.ly/2RGdcwO> (abgerufen am 9.1.2019).

- Hunold, Daniela:** Polizei im Revier. Polizeiliche Handlungspraxis gegenüber Jugendlichen in der multiethnischen Stadt. Berlin: Duncker & Humblot 2015.
- Hunold, Daniela:** »Racial Profiling im multiethnischen Großstadtrevier? Ergebnisse«, in: M. H. Möllers / Chr. van Ooyen (Hg.), Jahrbuch Öffentliche Sicherheit 2016/2017, Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft 2017.
- Ibo 2013:** Ibo im Interview mit der Verfasserin, 30.12.2013
- Kaiser, Lena:** »Migranten präventiv durchsucht«, in: taz vom 19.7.2013, <https://bit.ly/2EQm4sV> (abgerufen am 28.12.2018).
- Kant, Martina / Roggan Frederik:** »Vertreibung, Erfassung, Kontrolle«, in: Bürgerrechte & Polizei, Kontrolle des öffentlichen Raums, CILIP Nr. 81/2 vom Sommer 2005, S. 11-19.
- Karstedt, Susanne:** »Der urbane Raum als Zentrum sozialer Prozesse – Kriminalität in der polarisierten Stadt«, in: W. Ludwig-Meyerhofer (Hg.): Soziale Ungleichheit, Kriminalität und Kriminalisierung, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2000, S. 23-47.
- Krasmann, Susanne:** Die Kriminalität der Gesellschaft. Zur Gouvernementalität der Gegenwart. Konstanz: UVK 2003.
- Merry, Sally E.:** »Spatial Governmentality and the New Urban Social Order: Controlling Gender Violence through Law«, in: American Anthropologist, Nr. 103/1 vom März 2011, S. 16-30.
- OHCHR (Office of the High Commissioner of Human Rights):** Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung) vom 21.12.1965, deutsche Fassung vom Juni 1998, in: www.un.org, PDF via <https://bit.ly/2AhPFso> (abgerufen am 28.12.2018).
- Pütter, Norbert:** »Verunsichern, verdrängen, wegsperren. Polizei und informelle Jugendtreffs«, in: Bürgerrechte & Polizei, Kontrolle des öffentlichen Raums, CILIP Nr. 81/2 vom Sommer 2005, S. 36-43.
- Rommelspacher, Birgit:** »Was ist eigentlich Rassismus?«, in: C. Melter / P. Mecheril (Hg.), Rassismuskritik, Band 1: Rassismustheorie und -forschung, Schwalbach: Wochenschau Verlag 2009, S. 25-38.
- Schweer, Thomas:** »Zivile Einsatztrupps in ethnisch segregierten Stadtteilen Duisburgs«, in: K. Liebl (Hg.), Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2009, S. 66-76.
- Schweer, Thomas / Strasser, Hermann:** »Einblick: Cop Culture und Polizeikultur«, in: Th. Schweer / H. Strasser / St. Zdun (Hg.), »Das da draußen ist ein Zoo, und wir sind die Dompteure« – Polizisten im Konflikt mit ethnischen Minderheiten und sozialen Randgruppen, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften 2008, S. 11-38.
- Shariff 2014:** Shariff im Interview mit der Verfasserin, 16.1.2014
- Terkessidis, Mark:** Die Banalität des Rassismus. Migranten zweiter Generation entwickeln eine neue Perspektive. Bielefeld: transcript 2004.
- Tsianos, Vassilis / Pieper, Marianne:** »Postliberale Assemblage. Rassismus in Zeiten der Gleichheit«, in: Sebastian Friedrich (Hg.), Rassismus in der Leistungsgesellschaft. Analysen und kritische Perspektiven zu den rassistischen Normalisierungsprozessen der »Sarrazindebatte«, Berlin: edition assemblage 2011, S. 114-132.

»Zigeunerpolitik« reloaded

Racial Profiling von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja in der Schweiz

Angela Mattli

»Ich fahre auf den Durchgangsplatz und da stehen sie wieder. Der Polizist kommt auf mich zu und möchte meine Papiere sehen: Reisendengewerbebewilligung, Führerschein, Fahrzeugschein, Identitätskarte. Gleichzeitig wird im Register nachgeschaut, ob noch eine Buße offen ist. Dies ist schon die zweite Prozedur am heutigen Tag. Gleichzeitig muss ich mich auf direktem Weg bei der Polizei melden, die den Durchgangsplatz verwaltet.«¹

Diese Aussage eines fahrenden Rom aus Frankreich ist exemplarisch für die Erfahrungen von Angehörigen verschiedener Rom*nja-Gruppen, die wir im Sommer 2017 im Rahmen einer Studie befragten. Für fahrende Schweizer Jenische gestaltet sich die Situation ähnlich:

»Im Winter, wenn ich in meiner Wohnung lebe, werde ich von der Polizei nicht behelligt. Ich lebe ein ›normales‹ Leben. Sobald die Reisesaison im Frühling wieder beginnt und ich mit meiner Familie in meinem Wohnwagen unterwegs und somit eine ›sichtbare‹, fahrende Jenische bin, beginnen die täglichen, willkürlichen Polizeikontrollen wieder.«²

So die Erfahrung einer Schweizer Jenischen, die eine seminomadische Lebensweise praktiziert und während der Wintermonate in einer Wohnung lebt. Wie stark Jenische, Sint*ezza und Rom*nja im öffentlichen Diskurs mit der Polizei in Verbindung gebracht werden, zeigt eine Sendung des Schweizer Radios vom Juni 2017 über die Kultur und Geschichte der Rom*nja exemplarisch auf: So wurde neben den Rom*nja-Vertreterinnen und -Vertretern sowie einem Historiker nicht etwa eine Kulturwissenschaftlerin, ein Sprachwissenschaftler oder eine Kunsthistorikerin eingeladen, sondern: eine Polizistin.³

1 | Interview mit Informant, durchgeführt im Juni 2017.

2 | Interview mit Informantin, durchgeführt im November 2016.

3 | SRF 3 Input, Schweizer Roma, 11.6.2017.

Der Begriff »Racial Profiling« bezeichnet Formen von diskriminierenden Personen- und Fahrzeugkontrollen gegenüber Personengruppen, welche von Polizisten und Polizistinnen als ethnisch oder religiös »andersartig« wahrgenommen werden.⁴ Diese Kontrollen sind oft auch mit einer Einschränkung der Bewegungsfreiheit verbunden. Dass diese willkürliche Praxis wiederum zu einer gesamtgesellschaftlichen Diskriminierung von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja beiträgt, macht der Politikwissenschaftler Markus End in einer Untersuchung über Ermittlungsansätze in deutschen Polizei- und Sicherheitsbehörden deutlich, wenn er feststellt:

»[Es] besteht Grund zu der Annahme, dass diese Unvoreingenommenheit und Diskriminierungsfreiheit gegenüber Sinti und Roma nicht besteht, dass sogar im Gegenteil eine spezifische Disposition vorhanden ist, die dazu führt, dass Angehörige dieser Gruppen und Menschen, die dafür gehalten werden, von Polizei und Sicherheitsbehörden diskriminiert werden und dass diese darüber hinaus zur antiziganistischen Diskriminierung auf gesamtgesellschaftlicher Ebene beitragen.«⁵

In der Schweiz sind insbesondere fahrende Jenische, Sint*ezza und Rom*nja von dieser Praxis betroffen. Gründe dafür sind ein Mangel an offiziellen Halteplätzen, die Reglementierung und Kontrolle der Erwerbstätigkeit durch das Reisendengewerbegesetz sowie die fehlende Auseinandersetzung mit der historisch gewachsenen, strukturellen Verfolgung und Diskriminierung. Obwohl Jenische und Sint*ezza seit 1998 als nationale Minderheiten anerkannt sind und die fahrende Lebensweise von Bund und Kantonen gefördert werden sollte, gehören Angehörige der Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja wohl zu den meistkontrollierten Personengruppen in der Schweiz. Der vorliegende Beitrag beschränkt sich daher auf diese Gruppen, da ihre Erfahrungen sehr spezifisch sind und nur begrenzt mit den Realitäten der sesshaften Schweizer Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja oder der Rom*nja-Migranten und -Migrantinnen aus Rumänien und Bulgarien verglichen werden können.⁶ Ziel des Beitrags ist es, die historische Kontinuität dieser Praxis aufzuzeigen und zu beleuchten, wie die regelmäßigen Polizeikontrollen den politischen Diskurs über fahrende Minderheiten prägen.

4 | Vgl. A. Mattli: Rassistisches Profiling gegen Jenische, Sinti und Roma.

5 | M. End: Antiziganistische Ermittlungsansätze, S. 3.

6 | M. Battaglini Mottier et al.: Roms en cité, S. 44-49.

AUSGANGSLAGE

In der Schweiz leben rund 30 000 Personen jenischer Herkunft. Die Anzahl der in der Schweiz lebenden Sint*ezza wird auf einige Hundert Personen geschätzt. Davon pflegen insgesamt zwischen 2000 und 3000 Personen eine seminomadische Lebensweise.⁷ Gemäß Schätzungen der *Rroma Foundation* leben zwischen 80 000 und 100 000 Rom*nja in der Schweiz. Diese ethnische Minderheit lebt hierzulande sesshaft.⁸ Obschon sie eine große ethnische und kulturelle Minderheit darstellen, geben sich die wenigsten von ihnen als Rom*nja zu erkennen. Grund dafür ist die Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung im Alltag.⁹ Fahrende Rom*nja hingegen werden in der Schweizer Öffentlichkeit viel stärker wahrgenommen, dadurch auch medialisiert und problematisiert. Bei diesen Gruppen handelt es sich zumeist um »Sinti und Manouches, Lowara und Kalderasha aus Deutschland, Frankreich, Spanien, Belgien, Schweden und Italien«.¹⁰ Der Verband Sinti und Roma Schweiz schätzt die Anzahl fahrender Gruppen aus dem Ausland in den Spitzemonaten Juli und August auf rund 1200 Wohnwagen, was ungefähr 4000 bis 5000 Personen entspricht.¹¹

DIE SCHWEIZER »ZIGEUNERPOLITIK«: VON VERFOLGUNG UND REPRESSION ZU ÜBERWACHUNG UND KONTROLLE

Racial Profiling von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja ist Teil einer tief im gesellschaftlichen Konsens verankerten Praxis und ein zentrales Merkmal des tradierten, strukturellen Antiziganismus in der Schweiz. Die im Jahr 2016 gegründete Allianz gegen Antiziganismus, ein breiter, internationaler Zusammenschluss von Rom*nja-Organisationen, Menschenrechtsorganisationen und Wissenschaftler*innen, definiert in einem Grundlagen-

7 | Bundesamt für Kultur (BAK): Jenische und Sinti als nationale Minderheiten.

8 | Eine detaillierte Herleitung zur Schätzung der in der Schweiz lebenden Roma findet sich in S. Laederich: Zur Lage der Roma, S. 95-101.

9 | Vgl. Mattli/Sollberger: Ignoranz ist Gift, S. 1-3.

10 | S. Laederich: Rroma Fahrende in der Schweiz, S. 7.

11 | Gemäß Schätzungen von Andreas Geringer, interkultureller Mediator und Präsident des Verbands Sinti und Roma Schweiz, belieben sich die Zahlen für 2017 in den Spitzemonaten Juli und August auf 1200 bis 1500 Wohnwagen ausländischer Rom*nja, Sint*ezza und Jenischer. Davor und danach nehmen die Zahlen kontinuierlich ab, sodass man für die gesamte Reisesaison (März bis September) auf einen Durchschnitt von 400 bis 500 Wohnwagen kommt. Vgl. dazu Mattli/Jud: Fahrende Roma in der Schweiz, S. 5.

papier Antiziganismus als »eine spezielle Form des Rassismus, die sich gegen Roma, Sinti, Fahrende, Jenische und andere Personen richtet, die von der Mehrheitsgesellschaft als ›Zigeuner‹ stigmatisiert werden«.¹² Er umfasst eine homogenisierende und essenzialisierende Wahrnehmung und Darstellung dieser Gruppen wie auch die Zuschreibung spezifischer Eigenschaften. Vor diesem Hintergrund entstehen diskriminierende soziale Strukturen und gewalttätige Praktiken, die herabsetzend und ausschließend wirken und strukturelle Ungleichheit reproduzieren.¹³ Obwohl der Begriff Antiziganismus insbesondere auf Ebene der Europäischen Union eine zunehmende institutionelle Anerkennung erfährt, gibt es noch kein breit akzeptiertes Verständnis seiner Bedeutung und seiner Implikationen.¹⁴

Seit der frühen Neuzeit werden Verordnungen und Gesetze erlassen, die sich gegen Jenische, Sint*ezza und Rom*nja richten – und in den meisten Fällen mit Verbrechensbekämpfung begründet werden. Gemäß der Spiezer Chronik, die von Diebold Schilling dem Älteren zwischen 1484 und 1486 verfasst wurde, erschienen Rom*nja-Gruppen 1418 erstmals in Zürich. Obwohl diese Neuankömmlinge christlichen Glaubens waren, blieben sie für Schilling »Heiden«. Das Aufenthaltsrecht der Rom*nja war von kurzer Dauer. Bereits 1471 beschloss die eidgenössische Tagsatzung in den Eidgenössischen Orten Uri Schwyz, Unterwalden, Zürich, Luzern und Glarus, keine »Zigeuner« mehr zu dulden.¹⁵ Von 1471 bis 1798 wird eine repressive »Zigeunerpolitik« betrieben. Rom*nja auf dem Gebiet der Schweiz werden verfolgt, vertrieben, gebrandmarkt und gegeißelt. Mit der Gründung der Helvetik wurde zwar die Folter abgeschafft, Repression und Ausschaffungen gehörten jedoch weiterhin zur Tagesordnung.¹⁶

Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates 1848 brachte in Bezug auf die Politik gegenüber der nichtsesshaften Bevölkerung eine Zäsur: Den Grundsätzen der jungen Nation widersprach die Existenz von Personen ohne Heimat- und Bürgerrechte. Mit dem Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 sollte deshalb das Problem der »Heimatlosen« gelöst werden. Dies betraf auch die als »Vaganten« bezeichneten Menschen, die eine nichtsesshafte Lebensweise pflegten. Mit der Einführung des Heimatlosengesetzes wurden rund 900 Personen zwecks Abklärung ihrer Identität von der Bundesanwaltschaft in Haft genommen und erkennungsdienstlich erfasst.¹⁷ Sofern sie als Ein-

12 | Vgl. Allianz gegen Antiziganismus: Grundlagenpapier, S. 3.

13 | Ebd., S. 5.

14 | Carrera/Rostas/Vosylüté: Combating Institutional Anti-Gypsyism, S. 18f.

15 | Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 39.

16 | T.Huonker: Die Schweiz und die Roma, S. 6.

17 | T. Meier: Assimilation, Ausgrenzung, Anerkennung, S. 59.

heimische anerkannt wurden, erhielten sie das Bürgerrecht einer Gemeinde, des betreffenden Kantons sowie des Bundesstaates. Anderenfalls wurden sie des Landes verwiesen oder zur Auswanderung gedrängt.¹⁸

Gemäß dem Historiker Thomas Meier war die erste Phase der schweizerischen »Zigeunerpolitik« durch Erfassung und Einbürgerung der einheimischen »Zigeuner« und die Bekämpfung der fahrenden Lebensweise geprägt. In einer zweiten Phase wurde die Absicht intensiviert, fremde »Zigeuner« vom Schweizer Territorium fernzuhalten. Mehrere Kantone verbieten schließlich 1877 »Zigeunern« und »Tierführern« die Einreise in ihre Gebiete, und zwar auch dann, wenn diese gültige Papiere vorweisen konnten.¹⁹ 1887 untersagten Grenzkantone fremden »Zigeunern« ausnahmslos den Grenzübertritt. Der Bund billigte diese restriktive Politik ausdrücklich, lehnte aber eine aktive Beteiligung zunächst ab. Das änderte sich nach der Jahrhundertwende. Nachdem auch Anrainerstaaten ihre Grenzen für Jenische, Sint*ezza und Rom*nja geschlossen hatten, verhängte der Bundesrat 1906 in einem Kreisschreiben an die Kantone ein allgemeines Einreiseverbot für »Zigeunerbanden«. Zusätzlich wurde den schweizerischen Transportunternehmen die Beförderung von »Zigeunern« per Bahn oder Schiff untersagt.²⁰ Diese im höchsten Maße diskriminierende Praxis gegenüber ausländischen Rom*nja, Sint*ezza und Jenischen wurde erst 1972 aufgehoben. Auch während des Zweiten Weltkriegs hielten die Schweizer Behörden an der Grenzsperre fest. Verfolgte Rom*nja, Sint*ezza und Jenische wurden in der Schweiz nicht aufgenommen. Abgewiesene starben teils in Konzentrationslagern.²¹

»ZIGEUNER«: EINE POLIZEIKATEGORIE

Der in der »Zigeunerfrage« federführende Beamte Eduard Leupold empfahl den kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren 1913 als gesamtschweizerische Lösung die Internierung und Identifizierung aufgegriffener »Banden« und deren Abschiebung ins Ausland. Dieses sogenannte »Leupold-Verfahren« kam ab 1913 in den Kantonen zur Anwendung. Leupold selbst berichtete, dass beim Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eine »Zigeunerregister« sowie ergänzend ein Register mit Fingerabdrücken geführt wurde.²²

18 | Ebd.

19 | Ebd., S. 61

20 | Ebd.

21 | Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 69-72.

22 | F. Egger: Der Bundesstaat und die Zigeuner in der Zeit von 1848 bis 1914, S. 66.

Die erkundungsdienstliche Erfassung von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja ist erwiesen, die Registratur ist aber bislang nicht auffindbar. Dabei ist anzumerken, dass die Schweiz einen soziografischen »Zigeunerbegriff« anwandte. Entscheidend für die Behandlung einer Person als »Zigeuner« war die Lebensweise. So hielt die schweizerische Bundesanwaltschaft fest, dass sich die geplanten Maßnahmen nicht gegen »Abkömmlinge einer bestimmten Rasse oder sonst in ethnografischer oder kultureller Beziehung zusammengehörende [...] Personen«, sondern gegen Menschen richteten, deren Lebensweisen »mit den Normen des neuzeitigen geordneten Staatslebens« nicht im Einklang stünden.²³ Mit der Ablehnung eines ethnischen Begriffes markierten die Bundesbehörden allerdings weniger ihre Distanz zu den damals aufkommenden Rassenlehren, als dass sie sich an den Bedürfnissen der Polizeipraxis orientierten, für die in der Tat die ethnische Zugehörigkeit irrelevant war. Für die Polizeipraxis erhielten die Lebensweisen und Kultur der fahrenden ausländischen Rom*nja, Sint*ezza und Jenischen somit gleichsam den Status eines kriminellen Straftatbestandes, der allerdings nirgends gesetzlich definiert war, sondern dessen Feststellung im Ermessen der für die Ausweisung zuständigen Behörden lag.²⁴

Ab 1923 waren gewöhnliche Polizeikontrollen mit Erkundigungen bei Interpol verbunden. Die Interpol hatte während des Zweiten Weltkriegs, unter Mithilfe und Zustimmung der Schweizer Delegierten, ihren Sitz in Berlin-Wannsee und wurde von Reinhard Heydrich, SS-Obergruppenführer und General der Polizei, präsidiert. Sie führte auch nach 1945 internationale Register über »Zigeuner« und diffamierte Jenische, Sint*ezza und Rom*nja kollektiv.²⁵ In der eidgenössischen Bundesverwaltung war das Dossier »Fahrende« bis 1984 direkt dem Eidgenössischen Departement für Justiz und Polizei (EJPD) angegliedert. Erst danach wurde die Zuständigkeit dem Bundesamt für Kultur (BAK) übertragen. Hinzu kommt, dass Polizeibehörden einzelner Kantone bis in die 1990er Jahre spezielle Register zu den Schweizer Jenischen und Sint*ezza führten. Die Kantonspolizei Zürich beispielsweise verfügte über ein Jenischenregister, bestehend aus Fahndungsblättern und einer Fotosammlung, die laut Informationsdienst der Kantonspolizei Zürich erst Anfang der 1990er Jahre vernichtet wurde.²⁶

23 | Die Schweizerische Bundesanwaltschaft an das EJPD im Jahre 1907, in: Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 40.

24 | Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 40 f.

25 | Vgl. Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 97-99, sowie T. Meier: Assimilation, Ausgrenzung, Anerkennung, S. 59-76.

26 | Huonker/Ludi: Roma, Sinti und Jenische, S. 99.

TO BE CONTINUED: RACIAL PROFILING ALS KONSTANTE DES STRUKTURELLEN ANTIZIGANISMUS IN DER SCHWEIZ

In einer fundierten Analyse über erfolgreiche Praktiken zur Bekämpfung von institutionellem Antiziganismus in verschiedenen EU-Staaten kommen die Politikwissenschaftler*innen Carrera, Rostas und Vosyliüté zum Schluss, dass die öffentliche Auseinandersetzung mit der historischen »Zigeunerpolitik« in den besten Fällen mit einer Anerkennung des Konzepts des Antiziganismus als spezifische Form von Rassismus einhergeht. Damit steige die Wahrscheinlichkeit, dieses Phänomen strukturell als ein tief in der Geschichte und Kultur staatlicher Institutionen verwurzeltes Phänomen anzugehen.²⁷ In der Schweiz fand dank des Engagements von Historikerinnen und Historikern wie Thomas Huonker, Thomas Meier, Bernhard C. Schär und Sara Galle eine historische Aufarbeitung der Verfolgungspolitik gegenüber Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja statt. Die offizielle Anerkennung des Konzepts des Antiziganismus durch Politik und Behörden als spezifische Form des Rassismus in Geschichtte und Gegenwart der Schweiz fehlt jedoch bislang. Dies hat zur Folge, dass insbesondere Racial Profiling den Alltag fahrender Jenischer, Sint*ezza und Rom*nja prägt und diese Praxis von der Politik zu einem großen Teil gerechtfertigt wird. In seiner Untersuchung über Ermittlungsansätze deutscher Polizei und Sicherheitsbehörden kommt Markus End zu einem ähnlichen Schluss:

»Deutsche Polizei und Ermittlungsbehörden haben in ihrer Arbeit in den vergangenen 300 Jahren das Konzept ‚Zigeuner‘ als handlungsleitenden Ermittlungsansatz etabliert, geprägt und weiterentwickelt. Aus dieser Perspektive gibt es keinen Grund anzunehmen, dass von einem derart etablierten Ansatz Abstand genommen wird, wenn es dafür keine stichhaltigen und nachvollziehbaren Beweise gibt.«²⁸

Das Fehlen der öffentlichen Aufarbeitung der Verfolgungsgeschichte der Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja und die Nichtanerkennung des Antiziganismus als spezifische Form von Rassismus führt dazu, dass die Praxis des Racial Profiling gegenüber den fahrenden Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja in der Schweiz strukturelle Anwendung findet. Dies manifestiert sich in der polizeilichen Verwaltung und Kontrolle von Durchgangsplätzen, in der Abwehr von fahrenden Rom*nja-Gruppen aus dem Ausland, in der Kontrolle der Erwerbstätigkeiten sowie in den täglichen willkürlichen Polizeikontrollen.

²⁷ | Carrera/Rostas/Vosyliüté: Combating Institutional Anti-Gypsyism, S. 2-3.

²⁸ | M. End: Antiziganistische Ermittlungsansätze, S. 5.

Platzmangel und Polizeiverwaltung

Im Jahre 1998 hat die Schweiz das Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten ratifiziert. Neben den traditionellen Sprachminderheiten hat die Schweiz die jüdische Bevölkerung sowie die damals noch als »Fahrende« bezeichneten Jenischen und Sint*ezza als nationale Minderheit anerkannt. Sie hat sich damit dazu verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens die vollständige und tatsächliche Gleichheit zwischen Jenischen und Sint*ezza und der Mehrheitsbevölkerung zu fördern und für Bedingungen zu sorgen, die es Jenischen und Sint*ezza ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln.²⁹ Neben dem Völkerrecht verpflichten die schweizerische Bundesverfassung, ein Bundesgerichtsentscheid³⁰ und auch das Kulturförderungsgesetz³¹ Kantone und Gemeinden dazu, die besonderen Bedürfnisse der fahrenden Minderheiten in der Raumplanung zu berücksichtigen.³² Dennoch existiert keine Verfassungsgrundlage, aus der heute ein rechtlich durchsetzbarer Anspruch auf die Bereitstellung von Stand- oder Durchgangsplätzen abgeleitet werden könnte.³³ Die Folge davon ist ein gravierender Platzmangel, der sich in den letzten 15 Jahren deutlich verstärkt hat: Von den 51 Plätzen, die im Jahr 2000 gezählt wurden, waren 2015 lediglich noch 31 vorhanden.³⁴ Um dem Bedürfnis der fahrenden Jenischen und Sint*ezza gerecht zu werden, wären jedoch 80 Durchgangsplätze notwendig. Hinzu kommt, dass gemäß Angaben der *Radgenossenschaft der Landstraße*, einer Dachorganisation der Schweizer Jenischen und Sint*ezza, ungefähr 70 Prozent der bestehenden Durchgangsplätze direkt von der Polizei verwaltet werden.³⁵

29 | Gemäß Art. 4 Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 1 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten, SR. 0.441.1.

30 | Bundesgerichtsurteil von 2003: BGE 129 II 321.

31 | Gemäß Bundesgesetz über die Kulturförderung, SR. 442.1.

32 | Eine Zusammenfassung über die rechtliche Situation der als nationale Minderheit anerkannten Schweizer Jenischen und Sinti findet sich in Egbuna-Joss/Hiltbrunner/Beler: Fahrende als nationale Minderheit in der Schweiz, S. 2-13.

33 | Bundesamt für Justiz: Gutachten vom 10.3.2016.

34 | Stiftung Zukunft für Schweizer Fahrende: Fahrende und Raumplanung, S. 47.

35 | Information von Daniel Huber, Präsident der Radgenossenschaft, August 2017.

Abwehr fahrender Rom*nja: »Switzerland first«

Die Situation der bestehenden Transitplätze ist noch desolater. In der Schweiz stehen lediglich vier Transitplätze für größere fahrende Gruppen aus dem Ausland zur Verfügung.³⁶ Davon werden drei Plätze direkt durch die Polizei verwaltet.³⁷ Da gegenwärtig die Tendenz besteht, die bestehenden kleineren Durchgangsplätze ausschließlich Schweizerinnen und Schweizern zur Verfügung zu stellen, finden die Angehörigen ausländischer Rom*nja, Sint*ezza und Jenischer in den meisten Kantonen keine offiziellen Halteplätze. Dies führt dazu, dass diese fahrenden Gruppen zunehmend gezwungen sind, auf den sogenannten »Spontanhalt« auszuweichen. Damit sind kurzfristige Aufenthalte außerhalb offizieller Durchgangsplätze gemeint, wo Wohnwagen bei Landwirten, Gewerbetrieben oder öffentlichen Flächen von Gemeinden gegen Entgelt aufgestellt werden. Die Mehrheit dieser Arrangements verläuft reibungslos. In einigen Fällen kam es in der Vergangenheit aber zu Konflikten zwischen fahrenden Rom*nja-Gruppen, Landbesitzer*innen, Behörden und der Polizei. Obwohl es sich bei diesen Eskalationen um Einzelfälle handelte, werden sie von den Politiker*innen und Medien regelmäßig aufgegriffen, wobei das Interesse kaum darin zu liegen scheint, dass Lösungen gefunden werden. Gerade in der relativ ereignisarmen Ferienzeit werden Konflikte zwischen fahrenden Rom*nja-Gruppen und Landbesitzer*innen regelmäßig als »illegal Besetzungen« medial ausgetragen, was die betroffenen Gruppen zusätzlich stigmatisiert und kriminalisiert.

De facto entspricht die gegenwärtige Praxis in vielen Kantonen einem Halteverbot für fahrende Gruppen aus dem Ausland, da der Aufenthalt von größeren Wohnwagenkonvois nur auf vorgesehenen Plätzen straffrei ist.³⁸ Dieses Vorgehen widerspricht dem in der Bundesverfassung (BV) vorgeschriebenen Rechtsgleichheitsgebot sowie dem Diskriminierungsverbot gemäß Art. 8 Abs. 2 BV. Einem Bundesgerichtsentscheid von 1967 entsprechend schließt die Rechtsgleichheit auch Ausländerinnen und Ausländer mit ein.³⁹ In einem Gutachten hinsichtlich der Rechtsstellung der Fahrenden hielt das Bundesamt für Justiz fest, dass einzig ihre Lebensweise ausschlaggebend für die Definition der Fahrenden ist.⁴⁰ Auch die ausländischen Fahrenden stehen demnach unter dem Schutz des in Art. 8 Abs. 2 BV genannten Kriteriums der »Lebens-

36 | Ebd.

37 | In der Schweiz stehen ausländischen Fahrenden Plätze in Martigny, Bonaduz, Kaiseraugst und Joux-des-Ponts zur Verfügung (Stand August 2017).

38 | Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz: ECRI-Bericht über die Schweiz vom 2.4.2009, Ziff. 126.

39 | R. Schweizer: Art. 8, Rz. 12.

40 | Bundesamt für Justiz: Gutachten zur Rechtsstellung der Fahrenden, VPB 66.50, S. 6.

form«. Ein weiteres rechtliches Gutachten zur Beschränkung der Nutzung der Durchgangsplätze auf Schweizer Fahrende kommt zum Schluss, dass das Verunmöglichen eines Haltes eine systematische Verletzung des Rechtes auf Achtung des Privat- und insbesondere des Familienlebens darstellt, da das Leben in Wohnwagen Teil der Identität der ›Fahrenden‹ ist.⁴¹

Hinzu kommt, dass das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union seit 2002 die Ein- und Ausreisefreiheit, die Niederlassungsfreiheit, die Erleichterung der Erbringung von Dienstleistungen sowie den Zugang zur Erwerbstätigkeit für Schweizer*innen und EU-Bürger*innen garantiert. Da es sich bei den fahrenden Gruppen aus dem Ausland in den allermeisten Fällen um EU-Bürger*innen handelt, müssen die Bestimmungen eingehalten werden. In diesem Sinne verstößt eine Beschränkung der Durchgangsplätze ohne entsprechende Wohnmöglichkeiten für EU-Bürger*innen gegen das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU.⁴²

Reglementierung und Überwachung der Reisenendengewerbetätigkeit

Eine indirekte Kontrolle der fahrenden Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja obliegt in der Reglementierung und Überwachung der Erwerbstätigkeit. Die Reisendengewerbetätigkeit ist in der Schweiz bewilligungspflichtig und muss mit einem Patent beantragt werden.⁴³ Dies gilt sowohl für Schweizer*innen wie auch für ausländische Personen. Gesuchstellende Personen dürfen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Einreichung des Antrages nicht wegen eines Vergehens oder Verbrechens verurteilt worden sein, für das die Ausübung des Reisendengewerbes eine Wiederholungsgefahr in sich birgt. Bei einer vollzogenen Freiheitsstrafe wird die Frist vom Zeitpunkt der Entlassung an gerechnet.⁴⁴ Die Bewilligung wird in Form einer persönlichen und nicht übertragbaren Ausweiskarte ausgestellt, welche eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren hat und erneuert werden kann. Für ausländische Reisende mit Aufenthalt oder Wohnsitz im Ausland kann eine Bewilligung mit kürzerer Gültigkeitsdauer abgegeben werden.⁴⁵ In verschiedenen Kantonen wird in der Praxis eine Bewilligung für ein Jahr ausgestellt.⁴⁶

Neben der Reisendengewerbebewilligung stehen selbstständig erwerbstätige EU/EFTA-Bürger*innen in der Pflicht, eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörden einzuholen. Bei jedem einzelnen Kanton erfolgt die

41 | Andonie/Schweizer: Gutachten zur Frage der Durchgangsplätze, S. 9.

42 | Ebd.

43 | Verordnung über das Gewerbe der Reisenden vom 4.9.2002, SR. 943.11.

44 | Ebd., Art. 10.

45 | Ebd., Art. 11 und Art. 9 Abs. 3.

46 | Mattli/Jud: Fahrende Roma in der Schweiz, S. 49.

Meldung separat. Ebenfalls besteht eine ausländerrechtliche Meldepflicht für jeden Arbeitstag, der in der Schweiz geleistet wird. Die Meldung muss mindestens acht Tage vor der Aufnahme der Arbeitstätigkeit erfolgen. Änderungen der Einsätze sind zu rapportieren. Eine Tätigkeit als Reisende oder Reisender ohne korrekte Meldung oder Arbeitsbewilligung ist in der Schweiz verboten. Hinzu kommt, dass ab Juli 2018 die Reisendengewerbebewilligung entzogen werden kann, wenn »eine erhebliche Störung der öffentlichen Ordnung vorliegt«.⁴⁷ Eine Verschärfung, aufgrund der fahrende Jenische, Sint*ezza und Rom*nja zusätzlich überwacht, kontrolliert und sanktioniert werden.

Willkürliche Polizeikontrollen

Dass die Schweiz ihren Verpflichtungen im Umgang mit Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja nicht nachkommt, ist Thema verschiedener internationaler Monitoringprozesse, welche die völkerrechtlichen Abkommen mit sich bringen. Die von den Organisationen der Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja und Menschenrechtsorganisationen regelmäßig geäußerte Kritik gilt auch den willkürlichen Polizeikontrollen und Belästigungen durch die Polizei.⁴⁸ Dieser Umstand war auch mehrmals Gegenstand internationaler Kritik. So hat beispielsweise der UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung (CERD) 2014 zum vierten Mal die Bemühungen der Schweiz zur Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung überprüft. Er zeigte sich über die Tatsache beunruhigt, dass insbesondere Rom*nja immer wieder Opfer von gezieltem Racial Profiling durch die Polizei werden.⁴⁹ Geändert hat sich seit dieser Kritik leider wenig.⁵⁰ Auf den Durchgangsplätzen gehören Kontrollen, auch mehrmals täglich, zum Alltag. Sei es beim Einfahren auf den Platz, während des Aufenthalts oder bei der Weiterfahrt: Kontrollen des Personen- und Fahrausweises sowie auch Fotos von den Fahrzeugausweisen und Fahrzeugnummernschildern gehören zur Polizeiroutine. Wie bereits erwähnt, obliegt die Verwaltung der meisten Plätze mehrheitlich direkt der Polizei.

Dass Racial Profiling von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja eine kulturelle Komponente in sich birgt, verdeutlicht das Beispiel der fahrenden Jenischen, die eine sogenannte seminomadische Lebensweise führen. Viele von ihnen leben während der Wintermonate in einer Wohnung. Wenn sie in ihren Gemeinden

47 | Staatssekretariat für Wirtschaft: Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden, Medienmitteilung vom 8.12.2017.

48 | Gesellschaft für bedrohte Völker: Alternative report.

49 | Committee on the Elimination of Racial Discrimination: Concluding observations on the seventh to ninth periodic reports of Switzerland, Punkt 14.

50 | A. Mattli: Rassistisches Profiling gegen Jenische, Sinti und Roma.

oder Städten unterwegs sind, werden sie von der Polizei nicht kontrolliert. Sobald sie aber wieder »sichtbar« werden und in den Sommermonaten »fahrend« unterwegs sind, werden die Kontrollen Teil des Alltags. Im kulturellen Verständnis der fahrenden Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja werden Durchgangsplatz und Wohnwagen als eigentliche »Wohnung« oder »Zuhause« empfunden. Personenkontrollen auf Plätzen kommen in diesem Sinne »Hausdurchsuchungen« gleich. Zwar werden diese Kontrollen von vielen Betroffenen als unangenehm oder demütigend empfunden, auf der anderen Seite – so die Echos vieler – sind sie ein Bestandteil des Alltags.⁵¹ In den Interviews, welche die Gesellschaft für bedrohte Völker und der Verband Sinti und Roma Schweiz mit fahrenden Rom*nja führten, kam zum Vorschein, dass die befragten Personen nur ungern über Polizeikontrollen berichteten und es ihnen unangenehm war, Details zu schildern. So äußerte sich eine Romni aus Deutschland exemplarisch: »Die kommen viel zu oft, darf es gar nicht zählen, sonst brauche ich nächstes Jahr einen Psychiater.«⁵² Auf die Frage, ob ein besonders eklatantes Beispiel geschildert werden kann, meinte ein Rom aus Belgien: »Oh ja, aber da wären wir bis morgen dran. Wo soll ich anfangen? Besser, wir lassen das.«⁵³

Bezüglich des Verhaltens der Polizei gaben die interviewten Personen an, dass das ganze Spektrum schon vorgekommen sei: von freundlich und korrekt bis aufdringlich und aggressiv. Die Polizeibeamten stünden meist zwischen zwei Fronten, so die Auffassung der meisten Befragten, und oft entschieden sie sich ihrer Ansicht nach gegen die Fahrenden, statt neutral und sachlich zu bleiben. Ein Drittel der befragten Personen berichtete auch von positiven Erfahrungen mit der Polizei, sie sei freundlich gewesen und nur vorbeigekommen, um zu schauen, ob alles in Ordnung sei, ohne die Anwesenden zu kontrollieren. Diese Erfahrungen seien jedoch eher die Ausnahme als die Regel.⁵⁴ Im Umgang mit der Polizei haben sich die interviewten Personen einige Strategien angeeignet. Grundsätzlich sei man bemüht, der Polizei ruhig, gelassen, locker und freundlich zu begegnen. Ein Viertel der Befragten ergänzte aber, dass wenn die Polizei einen respektlosen Umgang mit ihnen pflegen würde, sie im Gegenzug auch keinen Respekt mehr aufbringen würden. Hierzu ein Rom aus Frankreich: »Nein, es ist nicht normal, dass wir rund um die Uhr kontrolliert werden. Dann fragt man sich noch, warum wir nicht immer cool reagieren, wenn die Polizei schon wieder auffährt.«⁵⁵

Dass Durchgangsplätze mit Polizeikontrollen einhergehen, ist tief im politischen Diskurs verankert. Der vereinfachte Zugriff durch die Polizei wird

51 | Mattli/Jud: Fahrende Roma in der Schweiz, S. 61

52 | Ebd.

53 | Ebd.

54 | Ebd.

55 | Ebd., S. 62

interessanterweise oft als ein Argument gebraucht, um Durchgangsplätze für fahrende Rom*nja, Sint*ezza und Jenische zu schaffen.⁵⁶ Ein anschauliches Beispiel dafür liefert das Ratsprotokoll rund um die Debatte für die Schaffung von Durchgangsplätzen im Berner Grossrat vom September 2016 oder auch die Berichterstattung rund um die Eröffnung des Transitplatzes in La Joux-des-Ponts im Kanton Freiburg,⁵⁷ wo insbesondere die geschaffenen Möglichkeiten für regelmäßige Polizeikontrollen positiv erwähnt werden.

WIDERSTAND UND STRATEGIEN

Seit den 1970er Jahren engagieren sich die Organisationen der Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja in der Schweiz gegen willkürliche Überwachung und Polizeikontrollen. In den letzten Jahren wurde beispielsweise mit einer medienwirksamen Protestaktion im Jahr 2014 sowie verschiedenen Kampagnen von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja den Forderungen nach Selbstverwaltung der Durchgangsplätze sowie einer verstärkten Sensibilisierung der Polizei Nachdruck verliehen.

Dies hatte zur Folge, dass sich Polizei und Behörden verstärkt mit den Forderungen befassen und positionieren mussten. In gewissen polizeilichen Kreisen wurde der Handlungsbedarf erkannt. Die Gesellschaft für bedrohte Völker führte im Sommer 2017 Interviews mit fünf leitenden Polizeibeamten in Regionen, die von fahrenden Rom*nja besonders frequentiert werden. Dabei wurde deutlich, dass fundiertes Wissen über Geschichte, Kultur und Bedürfnisse von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja innerhalb der Polizei nur beschränkt vorhanden ist. Einige der Befragten erwähnten zudem, dass es vor allem bei jungen, angehenden Berufsleuten Sensibilisierungsarbeit brauche, um gegenüber den betroffenen Minderheiten einen differenzierten Umgang zu finden:

»Die haben oft bereits ein Praktikum hinter sich, meistens irgendwo in einem Uniformdienst, und wenn sie konfrontiert werden mit Fahrenden, dann sind die Begegnungen meist eher negativ, weil die Fahrenden eine ziemliche Abneigung gegen uniformierte Polizisten haben, und da schaukelt sich dann eins ums andere hoch.«⁵⁸

Aufgrund der verschiedenen Aussagen ließ sich bei den befragten Polizist*innen eine Enttäuschung gegenüber nationalen und kantonalen Institutionen erkennen. Im Alltag würden die politischen Versäumnisse an die Polizei delegiert. Es seien die Polizistinnen und Polizisten, die den fahrenden Minder-

56 | Großer Rat des Kantons Bern, Tagblatt, 2016.

57 | S. Künzi: Die Polizei schaut zum Rechten, die Gemeinde lobt.

58 | Mattli/Jud: Fahrende Roma in der Schweiz, S. 67.

heiten beibringen müssten, dass es noch immer keine Plätze für sie gebe. Dies fördere das Konfliktpotenzial zwischen Polizei und den fahrenden Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja:

»Vor drei Monaten habe ich mir wirklich Zeit genommen, um in der halben Schweiz abzuklären, wo es Transitplätze für ausländische Fahrende gibt, und es gibt einfach keine. Jeder schiebt es dem nächsten zu. Und hätten wir Plätze, dann wären die Probleme nur halb so groß. [...] Diese Menschen sind da, probiert doch auch mit ihnen umzugehen.«⁵⁹

Der Appell an die Politik, genügend Halteplätze für fahrende Minderheiten bereitzustellen, geht aus den geführten Interviews klar hervor.

AUSBLICK

Die Geschichte der jahrhundertealten Ausgrenzung, Stigmatisierung und Kriminalisierung von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja ist noch immer ein blinder Fleck im öffentlichen Bewusstsein der Schweiz. Engagierten Historikerinnen und Historikern ist es zu verdanken, dass die Verfolgungsgeschichte mittlerweile dokumentiert und aufgearbeitet wurde. Die öffentliche Auseinandersetzung und Anerkennung bleibt jedoch aus. Dies hat zur Folge, dass Racial Profiling eine historische Konstante des strukturellen Antiziganismus in der Schweiz darstellt. Überwachung und Kontrolle der fahrenden Minderheiten prägen den politischen Diskurs, tradierte Stereotype werden unhinterfragt übernommen, was das Misstrauen gegenüber den drei Minderheiten zusätzlich verstärkt. Aufgrund von öffentlichen Protesten von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja hat der Bundesrat den Handlungsbedarf erkannt und im Jahr 2015 eine paritätische Arbeitsgruppe bestehend aus Minderheiten- und Behördenvertreter*innen damit beauftragt, einen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja auszuarbeiten. Der Bundesrat hat im Dezember 2016 die bisherige Stoßrichtung bestätigt und gleichzeitig die Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja als Teil der kulturellen Vielfalt der Schweiz anerkannt.⁶⁰ Dies ist ein symbolisch wichtiger Schritt im angespannten Verhältnis zwischen der Schweiz und den drei Minderheiten. Ob der definitive Aktionsplan den strukturellen Antiziganismus tatsächlich anerkennt und Racial Profiling von Jenischen, Sint*ezza und Rom*nja mit spezifischen Maßnahmen konkret angehen wird, bleibt aber bislang offen.

⁵⁹ | Ebd., S. 70.

⁶⁰ | Bundesamt für Kultur (BAK): Aktionsplan.

LITERATUR UND QUELLEN

- Allianz gegen Antiziganismus:** Grundlagenpapier zu Antiziganismus, 16.6.2017, in antigypsyism.eu, PDF via <https://bit.ly/2AMkBBt> (abgerufen am 26.12.2018).
- Andonie, Eva M./Schweizer, Rainer J.:** Gutachten zur Frage der Durchgangsplätze für Fahrende, Beschränkung, im Auftrag des Baudepartements des Kantons St.Gallen, 2010.
- Battaglini Mottier, Monica/Eckmann, Monique/Hasdu, Julia/Savlieff, Pauline:** Roms en cité: témoignages, participation et politiques publiques. Genève: IES éditions 2015.
- Bundesamt für Justiz:** Gutachten zur Rechtsstellung der Fahrenden in ihrer Eigenschaft als anerkannte nationale Minderheit vom 27.3.2002, VPB 66.50.
- Bundesamt für Justiz:** Obligation positive de mise à disposition d'aires de séjour ou de transit en faveur des gens du voyage suisses et portée de l'art. 35 Cst, in: VPB 2017/2 vom 30.3.2017, bj.admin.ch, <https://bit.ly/2Rlw8kc> (abgerufen am 26.12.2018).
- Bundesamt für Kultur (BAK):** Aktionsplan, 3.4.2017, in bak.admin-ch, <https://bit.ly/2T9HzJa> (abgerufen am 26.12.2018).
- Bundesgerichtsurteil von 2003:** BGE 129 II 321.
- Bundesgesetz über die Kulturförderung** vom 11.12.2009, Stand am 1.1.2017, SR. 442.1.
- Carrera, Sergio/Rostas, Iulius/Vosylüté, Lina:** »Combating Institutional Anti-Gypsyism: Responses and promising practices in the EU and selected Member States«, in: Research Report, Thinking ahead for Europe, No. 2017/08, 2017.
- Committee on the Elimination of Racial Discrimination:** Concluding observations on the seventh to ninth periodic reports of Switzerland, 21.2.2014, in ohchr.org, <https://bit.ly/2RbbI35> (abgerufen am 26.12.2018).
- Egbuna-Joss, Andrea/Hiltbrunner, Nathalie/Belser, Eva Maria:** Die Fahrenden als nationale Minderheit in der Schweiz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsbedarf. Freiburg i. Ue.: SKMR, Juni 2014.
- Egger, Franz:** »Der Bundesstaat und die Zigeuner in der Zeit von 1848 bis 1914«, in: Schweizerisches Bundesarchiv (Hg.), Studien und Quellen 8, Bern 1982, S. 49-71.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) und Staatssekretariat für Migration (SEM):** Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringungen (EU/EFTA), 1.1.2017, in sem.admin.ch, PDF via <https://bit.ly/2ykem7z> (abgerufen am 26.12.2018).
- End, Markus:** Antiziganistische Ermittlungsansätze in Polizei und Sicherheitsbehörden, Kurzexpertise im Auftrag des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma. Heidelberg: Zentralrat deutscher Sinti & Roma, 17.10.2017.
- Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz:** ECRI-Bericht über die Schweiz vom 2.4.2009, vierte Überwachungsperiode, veröffentlicht am 15.9.2009.
- Gesellschaft für bedrohte Völker:** Alternative report on the fourth reporting cycle of Switzerland on the implementation of the Council of Europe Framework Convention for the Protection of National Minorities, GfbV, April 2017, in gfbv.ch, PDF via <https://bit.ly/2GDDrje> (abgerufen am 26.12.2018).
- Großer Rat des Kantons Bern:** Tagblatt des Großen Rates des Kantons Bern, Staatskanzlei des Kantons Bern, Jahrgang 2016, Heft 4.

- Huonker, Thomas:** »Die Schweiz und die Roma: Anerkennung statt Verfolgung und Vertreibung!«, in: Erwägungen. Journal der Theologischen Bewegung für Solidarität und Befreiung – TheBe, 34. Jahrgang der »Rundbriefe«, Luzern 2017, S. 1-18.
- Huonker, Thomas/Ludi, Regula:** Roma, Sinti und Jenische. Schweizerische Zigeunerpolitik zur Zeit des Nationalsozialismus. Veröffentlichung der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz – Zweiter Weltkrieg, Bd. 23, Zürich 2001.
- Künzi, Stephan:** Die Polizei schaut zum Rechten, die Gemeinde lobt, in: Berner Zeitung, 12.8.2017, [bernerzeitung.ch](https://bit.ly/2GHlpeL), <https://bit.ly/2GHlpeL> (abgerufen am 26.12.2018).
- Laederich, Stéphane:** Rroma Fahrende in der Schweiz. Zürich: Rroma Foundation, Vordruck 2016.
- Laederich, Stéphane:** »Zur Lage der Roma. Eine andere Sicht einer Tagung«, in: B. C. Schär / B. Ziegler (Hg.), Antiziganismus in der Schweiz und in Europa. Geschichte, Kontinuitäten und Reflexionen, Zürich: Chronos 2014, S. 95-101.
- Mattli, Angela:** Rassistisches Profiling gegen Jenische, Sinti und Roma, 22.12.2016, in [humanrights.ch](https://bit.ly/2Ta8x3i), <https://bit.ly/2Ta8x3i> (abgerufen am 26.12.2018).
- Mattli, Angela / Sollberger, Lisa:** »Ignoranz ist Gift. Respekt und Anerkennung für Roma in der Schweiz«, in: Voice, Zeitschrift der Gesellschaft für bedrohte Völker, März 2017, S. 1-3.
- Mattli, Angela/Jud, Rahel:** Fahrende Roma in der Schweiz. Bedürfnisse, Herausforderungen und Perspektiven. Bern: Gesellschaft für bedrohte Völker, Oktober 2017.
- Meier, Thomas:** »Assimilation, Ausgrenzung, Anerkennung. Schweizerische Zigeunerpolitik im europäischen Kontext«, in: B. C. Schär / B. Ziegler (Hg.), Antiziganismus in der Schweiz und in Europa. Geschichten, Kontinuitäten und Reflexionen, Zürich 2014, S. 59-77.
- Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1.2.1995**, Stand am 31.10.2006, SR. 0.441.1, Art. 4 Abs. 2 sowie Art. 5 Abs. 1.
- Schmitz, Pascale:** Schweizer Roma – verborgen leben mitten unter uns, Sendung Radio SRF 3 Input, 11.6.2017, in [srf.ch](https://bit.ly/2GGJyTQ), <https://bit.ly/2GGJyTQ> (abgerufen am 26.12.2018).
- Schweizer, Rainer J.:** »Art. 8«, in: B. Ehrenzeller / P. Mastronardi / R. J. Schweizer / K. A. Valender (Hg.), Die Schweizerische Bundesverfassung, 2. Aufl. 2008, Rz. 12.
- Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB:** Art. 261bis, Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937, Stand am 11.7.2017.
- Staatssekretariat für Wirtschaft Seco:** Änderung der Verordnung über das Gewerbe der Reisenden. Medienmitteilung vom 8.12.2017, in [admin.ch](https://bit.ly/2rVbo4H), <https://bit.ly/2rVbo4H> (abgerufen am 26.12.2018).
- Verordnung über das Gewerbe der Reisenden** vom 4.9.2002, gestützt auf das Bundesgesetz vom 23.3.2001, 21.8.2014, SR. 943.11, Artikel 6, Artikel 10, Artikel 11 und Artikel 9 Abs. 3, Stand am 1.7.2018.

Race matters

Macht, Wissensproduktion und Widerstand an der Schweizer Grenze

Jana Häberlein

Steigt man aus Italien kommend in Chiasso aus dem Zug, deutet zunächst nichts darauf hin, dass man eine Landesgrenze überschritten hat. Und doch bedeutet diese Station für viele Migrant*innen, die unter gefährlichen Bedingungen auf der zentralen Mittelmeerroute und durch Italien gereist sind, erst einmal eine Unterbrechung ihrer Reise von ungewisser Dauer. Der Bahnhofsgrenzposten Chiasso Ferrovia ist ein zentraler Durchgangspunkt auf dem Weg von Nordafrika nach EUropa¹ jenseits von Italien, ebenso wie die Grenzübergänge bei Ventimiglia (I) und Menton (F) sowie im nördlichen Vallée la Roya (I/F), am Brennerpass (I/Ö) und zwischen Domodossola (I) und Brig (CH). Nicht nur an EUropas Außengrenzen im Mittelmeer und in den Sahel-Sahara-Staaten Afrikas, sondern auch an dieser Grenze mitten in EUropa konstituiert sich eine rassifizierte, klassenbezogene und geschlechtsspezifische Grenze, die zwischen dem Recht auf freie Bewegung und Ausschluss beziehungsweise Einschluss unterscheidet.² Der geopolitische Grenzraum – ob klar lokalisierbare Grenzposten oder umfangreiche Grenzräume im Landesinneren, die durch mobile Grenzkontrollen staatlicher Organe konstituiert werden – ist zugleich eine soziale Grenze, in der Racial Profiling wirkmächtig ist und wo zwischen »verdächtig« und »unverdächtig« unterschieden wird.

In diesem Artikel diskutiere ich Praktiken der Grenzkontrolle des Schweizer Grenzwachtkorps (GWK), die ich 2016 und Anfang 2017 während drei Feldforschungsaufenthalten von insgesamt 18 Tagen im Rahmen von teilnehmender Beobachtung insbesondere an der Südgrenze in Chiasso in Erfahrung gebracht

1 | Ich folge in diesem Artikel C. Heller et al. bei der Schreibweise von »Europe«, um die EU nicht mit Europa gleichzusetzen (Heller/Pezzani/Stierl: Disobedient Sensing).

2 | »In places like Ventimiglia, Chiasso, and the Brenner Pass, renewed border checks, which in particular blocked ‚black‘ passengers, stirred a wave of protests from migrants and activists« (Heller/Pezzani: Ebbing and Flowing).

habe. Diese Grenzpraktiken sind kein Spezifikum des GWKs oder der Schweiz, sondern vielmehr wesentlicher Bestandteil eines globalisierten Grenzregimes. Das europäische Grenzregime stellt Zugehörigkeit und Ausschluss her, erteilt oder verweigert Arbeits- und Reisevisa und entscheidet über den Anspruch auf Asyl. Da es mittlerweile unmöglich ist, Asyl aus dem Ausland zu beantragen, müssen Flüchtende zuerst illegalisiert auf europäischem Boden ankommen, bevor sie um Asyl bitten dürfen.³ Racial Profiling begreife ich dabei als einen wichtigen Bestandteil dieses Grenzregimes.

Bei der Thematisierung von Racial Profiling geht es mir nicht um eine Problematisierung individueller Haltungen einzelner Mitarbeiter*innen des GWKs, auch wenn diese einen Einfluss auf das Kontrollverhalten haben können.⁴ Vielmehr begreife ich Racial Profiling als eine Form von strukturellem Rassismus und frage danach, welche Konsequenzen diese diskriminierende Praxis im Kontext von grenzüberschreitender Migration in Europa für die betroffenen Menschen hat. Denn Kontrollpraktiken, so wie ich sie im Rahmen meiner teilnehmenden Beobachtung erlebt habe, basieren größtenteils auf einer ersten Einteilung von Reisenden aufgrund ihrer Hautfarbe.

In einem ersten Schritt wird das hier zugrunde liegende Verständnis von Grenzen erläutert, um den sich gegenseitig konstituierenden Prozess der Herstellung von Grenzen und von *race* im Verhältnis zu Rassismus zu beleuchten. In einem zweiten Schritt diskutiere ich empirische Beobachtungen der Grenzkontrollpraktiken des Grenzwachtkorps. Dabei kommen auch die Versuche von Migrant*innen zur Sprache, sich in diesem ungleichen Macht-/Wissen-Gefüge stärker Gehör zu verschaffen. Die These insgesamt ist, dass Racial Profiling einen wichtigen Aspekt der Kontrollpraktiken darstellt, der aber kaum thematisiert werden darf und dessen historische Bedingungen übersehen werden.

RACE, RASSISMUS UND EIN-/AUSSCHLUSS

Um zu verstehen, wie die Kontrollpraktiken im Grenzraum funktionieren, ist es hilfreich, zunächst mein Verständnis von Grenzen darzulegen und anschließend – wenn auch in aller Kürze – *race* sowie strukturellen Rassismus in der Schweiz konzeptuell in den Blick zu nehmen. Der Grenzraum ist ein umkämpfter Ort. Grenzen schließen nicht einfach die einen aus und die anderen ein. Sie werden in den *Border Studies* nicht mehr als ausschließlich statische Grenzlinien zwischen souveränen Staaten gedacht, sondern als Räume, zum Beispiel als sogenannte *borderscapes*, in denen sich Ausschluss und/durch Ein-

³ | Vgl. N. De Genova: The »migrant crisis« as racial crisis.

⁴ | Vgl. R. McDonald Hutchins: Racial Profiling, S. 97-98.

schluss manifestieren.⁵ Die schweizerische Grenze hat sich nicht nur an die EU-Außengrenzen verlagert, sondern auch ins räumliche und soziale Landesinnere – an Bahnhöfe, auf den Arbeitsmarkt und in Wohnviertel. So bleibt die Grenze im Leben einiger Menschen – vor allem rassifizierter Migrant*innen und Schweizer*innen – andauernd präsent. Grenzen treten in vielfältiger Form auf: Sie manifestieren sich ebenso im Cyberraum und als biometrische Identifikationssysteme wie in rechtlichen Verfahren, in der Infrastruktur von Empfangs- und Verfahrenszentren für Asylsuchende oder in Ausschaffungsgefängnissen. Theoretisch hat sich das Konzept der Grenze also erweitert, sodass ebenso Grenzräume wie auch *bordering* als Prozess und Praktik mitgedacht werden.⁶ Chiara Brambilla weist entsprechend auf die epistemische Multidimensionalität von Grenzen hin und plädiert dafür zu analysieren, was die Grenze für verschiedene Akteur*innen bedeutet – zum Beispiel für Grenzwächter*innen, für Menschen, die von der Grenze betroffen sind, wie Migrant*innen, Aktivist*innen und Anwohner*innen.⁷ Grenzen rufen nicht zuletzt auch Widerstand hervor. Das Konzept der *borderscapes* erlaubt es, die unterschiedlichen Räume der Grenzkontrollen und des Widerstands dagegen zusammenzudenken.

Race wird in der europäischen Migrationsforschung sowie in den *Border Studies* vielfach außer Acht gelassen. David Moffette und William Walters kritisieren, dass zwar sehr wohl Themen wie Inhaftierungs- und Ausschaffungsregime sowie differenzierte Mobilitäten das Augenmerk auf Profiling, Kategorisierungen und Segmentierungen lenken, dabei aber Verbindungen zu Rassifizierungen und Postkolonialität eher angenommen denn ausformuliert werden.⁸ Auch Alana Lentin weist darauf hin, dass die Argumente für verschärzte Grenzkontrollen und die Ausschaffung von Unerwünschten selten im politisch-historischen Kontext von Kolonialismus und Ausbeutung gesehen werden, in dem sie entstanden sind.⁹ EUropas ausschließende Praktiken müssten jedoch als beständig und fortdauernd konzipiert werden, als eine Logik, die mit dem Kolonialismus eingeführt wurde und Kolonialismus perpetuiert.¹⁰ *Race* ist in Migrationspolitiken und Grenzkontrollpraktiken eingeschrieben – auch wenn dies eher verdeckt als offen wahrnehmbar der Fall ist. Die Grenzen von Europa, die rassifizierte Ordnungen der Mitgliedsstaaten widerspiegeln, halten dabei eine Hierarchie von erwünschten und unerwünschten, von fremden und weniger fremden Menschen aufrecht. Struktureller Rassismus »ver-andert«

5 | Mezzadra/Neilson: Between Inclusion and Exclusion.

6 | C. Brambilla: Exploring the Critical Potential of the Borderscapes Concept.

7 | C. Brambilla: Navigating the Euro/African Border.

8 | Moffette/Walters: Flickering Presence.

9 | A. Lentin: Postracial Silences. The Othering of Race in Europe, S. 74.

10 | Vgl. ebd., S. 71.

rassifizierte Menschen und dient der Aufrechterhaltung weißer Privilegien. Rassismus bezeichnet »eine historisch gewachsene soziale, politische und ökonomische Praxis, die Gruppen aufgrund körperlicher Merkmale als ›Fremde‹ klassifiziert und laufend Diskriminierungen beim Zugang zu materiellen oder symbolischen Ressourcen hervorbringt«.¹¹ Rassismus wird durch Racial Profiling bestärkt, weil beispielsweise Mitreisende in öffentlichen Verkehrsmitteln oder Umstehende von der Legitimität der Kontrolle ausgehen beziehungsweise sich in ihren ausschließenden Vorannahmen bestätigt sehen können.

GRENZKONTROLLEN ALS ZOLLKONTROLLEN

Wie in anderen Grenzregionen der Schweiz finden in der sogenannten Grenzregion IV (Tessin), zu der Chiasso gehört, Kontrollen statt, in denen das Grenzwachtkorps nach sehr unterschiedlichen Dingen sucht. Die Schweiz hat zwar das Schengener Abkommen ratifiziert, da sie aber nicht Mitglied der Europäischen Zollunion ist, verfügt sie weiterhin über Grenzposten und bewirtschaftet diese. Die Mitarbeiter*innen des GWKs sollen nicht nur die Einfuhr von gefälschten Medikamenten oder geschützten Tieren unterbinden, Einfuhrzölle und Mehrwertsteuern erheben, überladene Lastwagen und illegale Waffen aus dem Verkehr ziehen, sondern ebenso die Einreise von Migrant*innen regulieren und überwachen. Aufgrund der für die Schweiz nach wie vor geltenden Zollkontrollen werden »auf begründeten Verdacht hin« also Personenkontrollen mit dem Ziel der Migrationskontrolle oder der Kriminalitätsbekämpfung durchgeführt, so die Argumentation des Grenzwachtkorps.¹² Der Grenzübergang von Chiasso Ferrovia am Bahnhof Chiasso ist im Sommer fast rund um die Uhr besetzt. Zudem sind viele Kameras im städtischen Grenzgebiet positioniert, und mobile sowie zivile Grenzwächter*innen tun ihren Dienst in der Grenzregion des Südtessins. Das hügelig-bergige Terrain erschwert grüne Grenzüberschreitungen. Entsprechend ist die Wahrscheinlichkeit, entdeckt zu werden, hier deutlich höher als in anderen, weniger stark überwachten und weitläufigeren Regionen. In der Grenzregion IV wurden 2016 70 Prozent (33 844) aller illegalisierten Grenzübertritte der sieben Grenzregionen registriert.¹³ 2016 wurden zudem fast sieben Mal mehr illegalisierte

11 | T. Naguib et al.: Anti-Schwarze-Rassismus, S. 5.

12 | »Aufgaben des Grenzwachtkorps«, in: ezv.admin.ch, Organisation, Grenzwachtkorps, <https://bit.ly/2SwXnpm> (abgerufen am 1.1.2019).

13 | 2017 waren es in der Grenzachtregeion Tessin nur noch 15 106. Was diese Zahlen allerdings nicht verraten, ist, dass diese Aufgriffe nicht mit der Anzahl Menschen korrespondiert, sondern vielmehr die entdeckten Einreise- oder Durchreiseversuche von Migrant*innen benennt.

Grenzübertritte im Zug als per Auto gezählt. In der Begegnung mit der Grenze sind es die Grenzwachtmitarbeitenden, die darüber entscheiden, ob jemand das Staatsterritorium betreten darf. Die Grenzwächter*innen entscheiden zudem, wie diese Kontrollen konkret durchgeführt werden und in welchen Fällen Migrant*innen beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Asylsuchgesuch stellen dürfen.

Fast alle People of Color in den aus Italien kommenden Zügen müssen ihre Identitätspapiere zeigen, während Reisende, die als weiß gelesen werden, selten danach gefragt werden, so meine Beobachtungen. Öfter kontrolliert werden ebenso Menschen, die als dem Nahen Osten zugehörig rassifiziert werden. Aber auch Schweizer*innen of Color, italienische Staatsbürger*innen oder Migrant*innen mit einer Aufenthaltsverlängerung im Schengenraum werden verdächtigt, illegal in die Schweiz einzureisen. Manchmal äußern sie ihren Ärger darüber, dass sie, im Gegensatz zu den weißen Reisenden, immer wieder kontrolliert werden.

SEHEN, WER EIN*E MIGRANT*IN IST?

Bei der teilnehmenden Beobachtung von Grenzpraktiken des GWKs begleitete ich Mitarbeitende nicht nur auf Kontrollen durch die Züge und beobachtete, wie sie Migrant*innen im Kontrollzentrum befragten, sondern hatte zwischen ankommenden Zügen auch immer wieder Zeit, mit einzelnen Mitarbeitenden Gespräche zu führen. Darin offenbarten sie etwas über ihre Arbeit und indirekt über die Kriterien, die sie anwendeten, um zu entscheiden, wer kontrolliert werden sollte und wer nicht; jedoch unterließen sie es, ihre Praktiken und Logiken direkt zu beschreiben. Normalerweise antworteten sie mit einem freundlichen, aber ausweichenden Lächeln: Man sehe schon, wer für die Kontrolle infrage komme. Ein Grenzwächter erzählte, er habe »mittlerweile einen Blick dafür entwickelt, wer Migrant ist«. Zweimal erlebte ich, wie Grenzwächter*innen in den einfahrenden Zug schauten und sich bereits auf dem Gleis zuriefen: »Da ist einer, da sind zwei«, und: »Im vorderen Zugteil müsst ihr schauen, da sind zwei«, oder sich per Funk darüber informierten. Hierbei stützen sie sich auf visuelle, rassistisch codierte Marker, von denen sie auf den vermeintlichen Aufenthaltsstatus einer Person schließen, wodurch das Kontrollkriterium des äußerlichen Aussehens und der Hautfarbe manifest wird.

In ihren täglichen Zugkontrollen scheinen die Grenzwächter*innen also etablierte Kriterien von Racial Profiling anzuwenden, die als Teil ihres professionellen Wissens angesehen werden können, aber nach außen hin nicht artikuliert werden dürfen. Denn gleichzeitig sind sie sich bewusst, dass diese Art der Selektion von Reisenden als rassistisch bezeichnet werden kann, und kennen die öffentliche Kritik daran. Sie gehen diskursiv nicht auf Racial Profiling ein, wenn

es darum geht, ihre Arbeit zu beschreiben, auch wenn es eine etablierte Praxis darstellt. Von Grenzwächter*innen, die im Dienstgrad höher stehen, wurde mir mitgeteilt, man wolle mir keine taktischen Informationen zu ihrem Vorgehen geben; wobei das, was als taktische Information galt, unscharf blieb.¹⁴

Race ist als Differenzierungstechnologie der Migrationskontrolle an der Grenze essenziell, gilt jedoch als unaussprechlich, wenn Rassismus als getrennt von *bordering practices* operierend konstruiert wird.¹⁵ Die Abspaltung von Rassismus von den Grenzpraktiken führt auch dazu, dass die eigentlichen Prozesse, die *race* hervorbringen und seine Gewalthaftigkeit reproduzieren, ebenso nicht als rassistisch verstanden werden.¹⁶ Es herrscht wenig Verständnis für historische rassistische Kategorisierungen von Menschen, die jedoch gleichwohl in den Grenzpraktiken zum Tragen kommen.

Personen ohne ausreichende Dokumente werden zum Kontrollzentrum der Grenzwächter*innen in einen Trakt des Bahnhofsgebäudes gebracht. Im Zentrum des GWKs deutete 2016 nichts darauf hin, dass man sich bereits in der Schweiz befand, sodass einige Reisende, wenn sie vom Grenzwachtkorps in Chiasso aus dem Zug beordert wurden, nachfragten, wo sie sich befänden. Immerhin wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 2016 ein 2 mal 2 Meter großes, dunkelblaues Logo des Schweizerischen Grenzwachtkorps aufgehängt.

Nachdem die Migrant*innen das Gepäck abgegeben haben, müssen sie eine Art Parcours mit vier Posten durchlaufen, an denen fünf verschiedene Arten von Informationen gesammelt werden. Ihnen werden Fingerabdrücke mit dem Zwei-Finger-System AFIS genommen (*Automatic Fingerprint Identification System*). Die AFIS-Datenbank¹⁷ gibt Auskunft darüber, ob die Person bereits früher registriert worden ist und welche Maßnahme im Anschluss an ihr Aufgreifen vom GWK gegebenenfalls ergriffen wurde (zum Beispiel Zurückschicken nach Italien, Weiterleitung ans Staatssekretariat für Migration SEM). Zudem wird auf einem individuell generierten Papierausdruck der Grund ersichtlich, weshalb diese Person im AFIS-System registriert ist: zum Beispiel, weil sie um Asyl ersuchte oder keine ausreichenden Dokumente bei sich trug.

14 | Die Grenzwächter*innen umschreiben ihre Kontrollpraktiken oft mit »weichen« Kriterien, wie »Instinkt«, »Erfahrung«, einem »Gefühl« und dass das »Gesicht« des Gegenübers ihnen bei der Entscheidung hilft, jemanden näher zu kontrollieren oder nicht. Als vertrauenswürdig wird eingeschätzt, wenn eine reisende Person den Grenzwächter*innen in die Augen schaut. Auch das »Bauchgefühl« wird genannt. Ein Grenzwächter präzisiert: »We feel a lot. It's with our instinct [...] We are like hunter, we are hunter.«

15 | Vgl. A. Lentin: De-racing the Border.

16 | Vgl. ebd.

17 | In der AFIS-Datenbank werden Fingerabdrücke von über einer Million Menschen innerhalb der Schweiz registriert. Sie ist nicht mit EURODAC verbunden.

Während der AFIS-Abfrage werden die Taschen der Migrant*innen durchsucht, falls sie welche dabeihaben. Die Grenzwächter*innen suchen darin nach Hinweisen, wo sie sich vorher aufgehalten haben, wie beispielsweise Zugtickets, Essensmarken von NGOs, oder auch nach Waffen und Drogen. Die Migrant*innen müssen zudem eine körperliche Durchsuchung über sich ergehen lassen, wiederum zum Zweck, Beweise für den vorherigen Verbleib und somit ihre mögliche Rückschaffung zu finden. Hochschwangeren Frauen bleibt dies erspart. Eine Körperkontrolle habe ich nie direkt beobachtet, auch wenn einige Male die Tür zum entsprechenden Raum offen stand. Grenzwächter*innen erzählten verschiedene Versionen, wie diese Körperkontrolle durchzuführen sei (komplett ausgezogen und vornübergebeugt oder nur teilentkleidet, sodass entweder der Unterleib oder der Oberkörper nackt ist und untersucht wird).

Am letzten Posten in dieser Sequenz müssen die Migrant*innen ein Formular mit persönlichen Angaben ausfüllen (Vor- und Nachname, Herkunftsland, Geburtstag, Familienstand und so weiter). Im Herbst 2016 war dies der Moment, in dem sie befragt wurden, weshalb sie hier seien und wohin sie reisen wollten. Während des Sommers wurde diese Befragung gleichzeitig mit der Abnahme der Fingerabdrücke gemacht, sodass die Migrant*innen bei ihrer Befragung mehr oder weniger abgelenkt waren, obwohl es sich hierbei um einen entscheidenden Moment der Konfrontation der Migrant*innen mit dem Grenzregime und den Praktiken seiner Akteur*innen handelt. Im Sommer stellten die Grenzwächter*innen ihre Fragen noch in einer ungeordneten Manier und es schien den einzelnen Grenzwächter*innen überlassen zu sein, wie umfangreich sie fragten und wie sie die Antworten beurteilten.¹⁸ Im Herbst 2016 wurde dies vereinheitlicht, sodass seither vor allem gefragt wird, wohin die Menschen reisen wollen und weshalb.

VORGÄNGIGE IDENTIFIZIERUNG

Sogenannte *street-level bureaucrats*, wie öffentliche Angestellte (so auch die Mitarbeitenden des Grenzwachtkorps) bezeichnet werden können, stehen während ihrer täglichen Arbeit in ständigem Kontakt mit der Bevölkerung und können bei Entscheidungen einen gewissen Ermessensspielraum nutzen, den

18 | Nach starker Kritik von Menschenrechtsorganisationen (vgl. zum Beispiel Schweizerische Flüchtlingshilfe: FAQ zur Situation der Flüchtlinge an der Grenze Como/Chiasso) im Laufe des Sommers 2016, dass das Schweizer Grenzwachtkorps Minderjährige und erwachsene Migrant*innen, die um Asyl erbeten hatten, wieder nach Italien zurückgewiesen hat, gab es einige Verbesserungen in den Abläufen der Kontrollpraktiken im Zentrum des GWKs.

ihnen das Gesetz bietet.¹⁹ Grenzwächter*innen entscheiden innerhalb kurzer Zeit, welche Reisenden sie in einem Zug kontrollieren, und sie verfügen über einen verhältnismäßig großen Handlungsspielraum im Verlauf der Befragung von Migrant*innen. Die Mitarbeiter*innen des GWKs üben beispielsweise während der Befragungen beachtliche Macht aus, indem sie die Fragen und die begleitende Körperhaltung jeweils verändern. Zudem entscheiden sie, wie ausführlich die Fragen beantwortet werden sollen und was inhaltlich als ausreichend gilt, damit jemand in der Schweiz Asyl beantragen kann.

Grenzwächter*innen nutzen also einen Ermessensspielraum, indem sie die Art der Fragen sowie deren Anzahl ändern. Dabei können die Befragungspraktiken einzelner Grenzwächter*innen über den Tag hinweg durchaus variieren. So kann es manchmal ausreichen, wenn ein Migrant »Swiss« beziehungsweise »Switzerland« als Destination angibt, um an das SEM weitergeleitet zu werden; bei einem anderen Migranten und demselben Grenzwächter kann dieselbe Formulierung als nicht ausreichend beurteilt werden, sodass er wieder nach Italien zurückgeschickt wird. Gelegentlich greifen Grenzwächter*innen auf das rhetorische Mittel der Suggestivfrage zurück, beispielsweise, wenn sie wiederholt auf Englisch andere Länder als Destination »anbieten«, wie Deutschland und das ähnlich klingende Schweden. Grenzwächter*innen selbst suggerieren manchmal (irreführende) Antworten in Bezug auf das, was die Migrant*innen mutmaßlich in der Schweiz tun wollen: eine Schule besuchen, arbeiten oder ihre Ferien verbringen – allesamt Gründe, die Migrant*innen als Drittstaatenangehörige ohne Visum eine Einreise in die Schweiz nicht erlauben. Sie kommentieren Antworten der Geflüchteten, wenn diese die Schweiz als Destination angeben, mit Rückfragen wie: »Why? It's no good«, und »raten« manchmal denjenigen, die abgelehnt werden, sie könnten an einer anderen Grenze in Österreich um Asyl suchen. Besonders für junge Migrant*innen, denen das offizielle Prozedere der Einreise nicht bekannt ist, ist es schwierig, auf die verbale Täuschung nicht hereinzufallen. Zudem ist den Migrant*innen häufig unklar, welche Aufgaben und Funktionen das Grenzwachtkorps genau erfüllt, wie repressiv die sichtbar bewaffneten Grenzhüter*innen gegen sie vorgehen können und welche Konsequenzen die Befragung für sie haben kann. Einige Migrant*innen scheinen während der Befragung ein besonders positives Bild von sich abgeben zu wollen als jemand, der nicht die Sozialsysteme belasten, sondern auf eigenen Füßen stehen möchte – und bejahen deshalb die Fangfrage nach Arbeit und Schule.

Diese Befragungen dauern nur zwischen einer halben und ein paar Minuten, obwohl sie einen zentralen Moment für die Migrant*innen darstellen. Dabei scheinen die Befragungsstrategien der Grenzwächter*innen nicht so sehr darauf zu fokussieren, ein umfassendes Bild über die Situation der

19 | M. Lipsky: Toward a Theory of Street-Level Bureaucracy.

Migrant*innen zu gewinnen, sondern vielmehr darauf, ein Beweisstück zu entdecken, weshalb die Schweiz nicht für die Menschen zuständig sei. Ist dieses Beweisstück scheinbar gefunden, sind weitere Erklärungen der Migrant*innen nicht mehr relevant. Nach dieser gesamten Prozedur müssen die Migrant*innen in einem Nachbarraum warten, bis sie entweder zu einem Zug zurück nach Italien, zur italienischen Polizei am Grenzposten Chiasso Strada oder in das nahegelegene Empfangs- und Verfahrenszentrum Chiasso gebracht werden.

Das vorgängige Identifizieren, Kontrollieren und Registrieren an der Schweizer Grenze findet in ähnlicher Art und Weise ebenso in süditalienischen Hotspots statt.²⁰ Ein Bericht der Nichtregierungsorganisation Oxfam hält dazu fest: »Determining ›who is and who is not in need of international protection‹ by means of interviews performed by police staff at the border, is inappropriate.« Paola Ottaviano von Borderline Europe, einer Partnerorganisation von Oxfam, sagt dazu im Bericht: »[T]here is no situation in which border police are entitled to decide whether a migrant can or cannot obtain international protection [...]. The decision is up to the specifically established Territorial Commissions [in Italy], which must first examine every single story in detail.«²¹ In Bezug auf die Schweiz hält Amnesty International im Sommer 2016 fest, dass bei undokumentierten Personen an der Grenze die Regelvermutung gelte, dass sie schutzbedürftig seien und Zugang zum SEM haben müssten. Im Sommer 2016 habe es in Chiasso eine »ungewöhnlich hohe Zahl an Pushbacks ohne Vorverfahren durch die zuständige Instanz, gefolgt von einem formellen Entscheid« gegeben, was internationalem Recht widerspricht.²²

Der Prozess des Kontrollierens, Identifizierens und Registrierens an der Grenze in Chiasso basiert auf mehreren Bedingungen: Erstens ergibt sich die Art und Weise, in der die Praktiken ausgeführt werden, unter anderem aus den Umständen der Arbeitseinsätze der Grenzwächter*innen: Einige verrichten nur temporär ihren Dienst in Chiasso (während der Sommermonate verstärken Grenzwächter*innen aus weniger ausgelasteten Grenzregionen die Grenzwachtregion IV in Chiasso). Diese zugezogenen Mitarbeitenden fokussieren in ihrer sonstigen, alltäglichen Arbeit teilweise auf ganz andere Dinge als Migrationskontrollen und das Registrieren von Geflüchteten. Für sie stellen diese spezifischen Arbeitsinhalte an der Grenze also kaum professionelle Routine dar, und diese Ungetübeheit im Umgang mit Flüchtenden kann sich auf das Schutzbegehr der Migrant*innen auswirken. Zweitens zeigen sich in den *bordering*-Praktiken die Auswirkungen einer Kultur des Verdachts und Verdächtigens, die besonders auf rassifizierte Körper gerichtet ist. Und dritt-

20 | Oxfam: Hotspot, Rights denied, S. 14; P. Welch Guerra: Hotspots.

21 | Oxfam: Hotspot, Rights denied, S. 14.

22 | Amnesty International: Flüchtlinge an der Südgrenze.

tens verdeutlicht sich an diesen Kontrollen das Ziel migrationspolitischer Interventionen, die Zahlen von Asylsuchenden in der Schweiz klein zu halten. Diese Bedingungen zusammen festigen ein europäisches Grenzregime, das versucht, die Mobilität von Menschen in und durch Europa zu regulieren.

WISSEN/MACHT UND WIDERSTAND ODER: DER LANGE SOMMER DER ABWEHR

Die Fülle an Informationen, die innerhalb von Minuten über die Migrant*innen gesammelt werden, steht in starkem Kontrast zur Informationslosigkeit, in der sie selber belassen werden. Sie werden kaum darüber informiert, was hier gerade und im Folgenden mit ihnen passiert. Und sie werden im Rahmen der Registrierung nicht darüber aufgeklärt, warum dies geschieht und welche Optionen ihnen zur Verfügung stehen. Mehrmals antworteten Grenzwächter*innen auf die Frage einzelner Migrant*innen im Warteraum, was mit ihnen als Nächstes passiere, sie könnten in der Schweiz bleiben beziehungsweise nach Deutschland weiterreisen, obwohl das nicht der Fall war. Während meiner Feldforschung im Sommer/Herbst 2016 erhielten die registrierten Migrant*innen unterschiedlich farbige Bänder (gelb, orange, grün, blau) ans Handgelenk, deren Bedeutungen ihnen jedoch nicht erklärt wurde.²³ Nach einiger Zeit wurden die Bedeutungen der Farben geändert, damit auch dieses basale Wissen nicht unter ihnen verbreitet werden konnte. Vermutlich steckte seitens des Grenzwachtkorps die Strategie dahinter, keinen Aufruhr zu provozieren, wenn Migrant*innen »vorzeitig« erfahren, dass sie zurückgewiesen werden; mir schien allerdings auch, dass es einzelnen Grenzwächter*innen nicht leichtgefallen wäre, diese negative Botschaft zu überbringen.

Das Wissen, das Migrant*innen in Chiasso benötigen, um informiert und verständlich auszudrücken, was sie wollen, und wie sie gegebenenfalls ein Asylgesuch formal korrekt stellen, wird von Grenzwächter*innen nicht zur Verfügung gestellt. Auch das Wissen, das ihnen Unterstützer*innen jenseits der Grenze vermitteln, soll blockiert werden. Im Sommer 2016 wird gültiges Wissen, wie das Begehren auf Asyl geäußert werden kann, zu einem hoch-

23 | Eine Farbe für Minderjährigkeit, eine dafür, dass sie mit der Familie reisen, eine für die allgemeine Registrierung und eine weitere Farbe für den getroffenen Entscheid, die Person nach Italien zurückzubringen. Die farbigen Armbänder wurden im Januar 2017 nicht mehr benutzt. Mittels der farbigen Armbänder werden die Kategorisierung und Bewertung (des Ersuchens) sichtbar gemacht und Menschen dementsprechend an unterschiedliche Orte geschickt. Farbige Armbänder zu benutzen, ist eine Maßnahme, um Körper lesbar zu machen. Sie ist eng verbunden mit anderen Formen des (sozialen) Aussortierens mittels gegenwärtiger Überwachungstechniken (wie Fingerabdrücke nehmen) (vgl. S. Browne: Dark Matters, S. 26, S. 89-129).

umkämpften Feld der Macht zwischen Migrant*innen, Unterstützer*innen, dem Grenzwachtkorps, Menschenrechtsorganisationen und nicht zuletzt den Medien. Dabei ist das Grenzwachtkorps in der Position zu entscheiden, welches Wissen (wie lange) Gültigkeit hat und welches nicht (mehr). Flüchtende und Aktivist*innen wählen verschiedene Wege, diese Restriktionen zu umgehen. Hier am Grenzposten kann allerdings weder bei der Befragung erfolgreich widersprochen, noch rechtlich Rekurs gegen den Entscheid eingelegt werden. Haben Migrant*innen und Unterstützer*innen in Como einen Weg gefunden, dem Grenzwachtkorps deutlich zu machen, dass spezifische Migrant*innen Asyl beantragen wollen, werden die Papiere, die die Flüchtenden mitbringen, von vornherein für ungültig erklärt. So auch im August 2016: Damals beobachtete ich in Como, wie die Tessiner SP-Politikerin und Fluchthelferin Lisa Bosia Mirra Geflüchteten half, ihren Asylwunsch schriftlich zu formulieren. In den Wochen davor war das Grenzwachtkorps wiederholt öffentlich dafür in die Kritik geraten, Migrant*innen (darunter auch minderjährige), die in Chiasso ein Asylgesuch stellen wollten, abgewiesen zu haben.²⁴ Mirra war eine derjenigen, die diesen Vorwurf erhob. Um diese Unrechtssituation unkompliziert und praktisch zu lösen, stellte sie zusammen mit Unterstützer*innen an einem Nachmittag Formulare zur Verfügung und half den Migrant*innen, diese auszufüllen. Migrant*innen stellten sich geduldig im Park San Giovanni in einer langen Schlange auf und füllten ein solches Formular aus. Die Aktion dauerte mehrere Stunden und wurde später von anderen Aktivist*innen vor Ort deutlich kritisiert, weil sie unrealistische Hoffnungen geweckt habe. Denn bald stellte sich heraus, dass das Grenzwachtkorps diese Formulare nicht akzeptierte.

Auch unter denen, die am Camp beteiligt waren, zeigte sich ein Gefälle von Macht/Wissen: Mehrheitlich Westeuropäer*innen (vor allem aus Italien und der Schweiz) hatten einen deutlichen Wissensvorsprung gegenüber den Geflüchteten bezüglich der Regeln und Abläufe des Asylsystems in Europa. Wissen zu teilen war hier eine diffizile Angelegenheit, bei der Risiken abgewogen werden mussten und gleichzeitig die Hoffnung auf ein Bleiberecht nicht begraben werden sollte.

Während der Registrierung der Migrant*innen im Zentrum in Chiasso beobachtete ich jedoch auch einzelne Szenen, die als Widerstand interpretiert werden können: Ein Migrant öffnete eine Packung Butterkekse und begann diese genüsslich und bedächtig im Moment seiner Befragung zu essen. Ein Grenzwächter, bei dem er seine Personalien niederschrieb, bat ihn: »Can you write so that I can read it?« Eine Frau band auffallend ihre langen, geflochtenen Haare neu zu einem Dutt, während sie befragt wurde, und eine andere Frau befolgte nicht die Anweisung eines Grenzwächters, sich auf einen bestimmten Platz zu setzen, sondern tat dies auf einer Bank zwei Meter entfernt. Diese

24 | Amnesty International: Flüchtlinge an der Südgrenze; M. Michel: Leiterspiel.

Praktiken provozieren meist keinen anderen Ausgang der Handlungen des Registrierens. Sie irritieren aber den Ablauf und sind imstande, in einem kurzen Moment die Machtverhältnisse infrage zu stellen.

Einige Wochen nach der Verschriftlichungsaktion in Como erzählte mir ein leitender Grenzwächter, dass Migrant*innen begonnen hätten, sich auf die Handfläche zu schreiben, dass sie Asyl wollten. Dies würde er jedoch nicht akzeptieren. Sie müssten mündlich selber äußern, was ihr Begehrten genau sei, oder einem Anwalt ein Mandat geben (was aber noch nicht vorgekommen sei). Zudem berichtete er von einer neuen Strategie, dass Aktivist*innen in Como angefangen hätten, mit den Migrant*innen bis zum Grenzposten in Chiasso mitzugehen, dass er aber auch dies nicht akzeptieren würde, sondern sie wegen Beihilfe einer Straftat anzeigen wolle. Für ihn war hier eine Grenze des Helfens überschritten, auch wenn er Verständnis dafür äußerte, allgemein helfen zu wollen. Es mache einen Unterschied, ob die Unterstützung organisiert sei oder zufällig passiere. Die Strategien des »Polizierens« beziehen sich somit nicht nur auf die Grenze, sondern auch auf die Menschen, die sie zu überwinden suchen, sowie der Grenze vorgelagert agierende Aktivist*innen, die die Migrant*innen dabei unterstützen.

Wie anhand dieser Praktiken deutlich wird, wird über Migrant*innen spezifisches Wissen gesammelt, das in einem diskursiven Feld der Kontrolle, Abwehr und Selektion eine große Wirkungsmacht entfaltet. Die Praktiken der Registrierung und Befragung bestimmter Reisender an der Grenze fügen sich dabei mit anderen Techniken der Macht zusammen, die bestimmen, was die Bevölkerung im Inneren des Territoriums ist. Eine Vielzahl an Kameras in und um Chiasso, Bewegungsmelder und (von der Armee geliehene) Drohnen ergänzen die Techniken der Macht. Weil die staatlichen Behörden den autonomen Bewegungen der Migration immer einen Schritt hinterher sind, versuchen sie, dieser kleinen Verzögerung mittels materieller Ausstattung, Wissen über die Migrant*innen, Desinformation der Migrant*innen und einem harten Regime der Kontrolle etwas entgegenzusetzen. Gleichzeitig kommen einzelne Migrant*innen allerdings trotz allem durch und in die Schweiz.

THE BORDERS OF EUROPE AND THE BOUNDARIES OF EUROPEANNESS

Es bleibt im Grenzraum unklar, wie lange die Kontrolle dauert, wie lange die Reise noch gehen wird und ob die Migrant*innen nach Mailand, Trapani in Sizilien und letztlich gar in einen Staat in ihrer Herkunftsregion abgeschoben werden. Manche Körper werden im Prozess der Grenzkontrollen sichtbarer gemacht als andere, müssen sich detailreicher erklären und einen gegen sie gerichteten Verdacht beseitigen. Die Geflüchteten halten all diese Unsicherheiten in den *borderscapes* aus.

Grenzen sind nicht nur mit Bedeutungen von materieller Ausgrenzung (*borders*) aufgeladen, sondern stehen ebenso für sozial differenzierende Grenziehungen (*boundaries*), die darüber bestimmen, wer als zugehörig zu Europa angesehen wird. Sie sind Teil einer globalen Privilegierung rassifizierter, vergeschlechtlichter und klassenbezogener Herrschaftsverhältnisse, die sich lokal auch an der Schweizer Grenze manifestieren. Racial Profiling ist dabei Teil eines größeren Komplexes von Grenzpraktiken, die darauf abzielen, Zutritt zum und Durchreise durch das Schweizer Territorium zu selektieren.²⁵

Die Art und Weise, wie Migrant*innen in den Zügen aus Italien an der Schweizer Grenze kontrolliert werden, baut auf einem strukturellen Rassismus und Klassismus in der Schweiz auf, der Europäisch-/Schweizerischsein beziehungsweise den entsprechenden Pass noch immer mit Weißsein gleichsetzt, wie Fatima El-Tayeb feststellt.²⁶ Wer in EUropa als rassifizierte* oder religiöse* Andere* gesehen werde, werde gleichzeitig auch als Migrant*in, als von außerhalb EUropas kommend und nicht dazugehörig konzeptualisiert, und diese Position des Ausschlusses vom originär europäischen Raum halte sich über Generationen hinweg.²⁷ Der Begriff der Migrant*in unterscheidet sich daher grundlegend von einer wahrgenommenen, unveränderbaren Form von »Europäischsein«. Dies betrifft besonders Schwarze Europäer*innen, aber auch Schwarze neuankommende Migrant*innen, die El-Tayeb 2011 weniger im Blick hatte. Racial Profiling ist Teil der verstärkten Überwachung und Kontrolle sozialer Grenzen, weil hierdurch People of Color – ob »Europäer*innen« oder »Migrant*innen« – als Bedrohung für Weiße kriminalisiert und diskriminiert werden. Die Gefahr und Unsicherheit, die jedoch Racial Profiling für People of Color konstituiert, werden dabei selten berücksichtigt. *Race* wird damit immer schon in ein dominantes Verständnis von Europäischsein verdrängt, sodass die Konstitution des Eigenen durch das koloniale Andere aus dem Blick fällt.

25 | Jeff Shantz beschreibt das Verhältnis von Racial Profiling und Grenzkontrollen folgendermassen: »Racial profiling, as in much contemporary security practice, is an aspect of racialization. It relies on stereotypes rather than reasonable suspicion to single out people arbitrarily [...] and has become a regular, [...] impactful, and normalized feature of border control, migration restriction, security, and surveillance practices as part of the ›War on Terror‹ within liberal democracies that otherwise claim to have respect for individual rights and freedoms, and civil liberties« (J. Shantz: Racism and Borders, S. 5).

26 | Vgl. F. El-Tayeb: European Others. Fatima El-Tayeb kritisiert das Konzept der Europänness und stellt den konservativen Versuchen, Europäischsein als historisch und geografisch gewachsene, ausschliesslich weiße und unveränderbare Angelegenheit zu betrachten, die Perspektive jugendlicher Schwarzer Europäer*innen gegenüber, die im Windschatten vielfältiger Exklusionen ihre eigene Zugehörigkeit zu Europa längst leben, beispielsweise mittels kultureller Praktiken.

27 | Vgl. ebd., S. 180.

Die Schweiz trägt dazu bei, das europäische Grenzregime mit globalen *politics of race* zu verknüpfen, die sich unter anderem in ungleichen Möglichkeiten der Mobilität manifestieren und (post-)koloniale Grenzziehungen zwischen Europa und dem globalen Süden neu markieren.²⁸ In einer entpolitisierenden Sprache, die Europas »Regierungskrise« als humanitäre Krise rahmt, werden dabei die postkolonialen Verflechtungen sowie europäische Wirtschaftsinteressen verdeckt.²⁹ Mit der Durchsetzung und ständigen Rekonfiguration einer europäischen Grenze während der letzten Jahrzehnte hat Europa die kolonialen Grenzen zwischen einem europäischen Raum, der »nur Europäer*innen« vorbehalten ist, und der postkolonialen Ausbeutung, Unterwerfung und Bereicherung der vergangenen Jahrhunderte neu gezogen, so Nicholas De Genova.³⁰

SCHLUSS

Während das Camp im Park San Giovanni in Como 2016 tendenziell einen Raum der Ermächtigung, der Gemeinsamkeit, des Teilens und der Umverteilung darstellt, in dem Aktionen ständig neu ausgehandelt werden müssen, verwandelt die Herstellung der Grenze nur einige Kilometer nordöstlich davon Migrant*innen in ausgesonderte, rassifizierte Objekte der Kontrolle. Ihre Fluchtgeschichten stehen nicht im Fokus der Entscheidungsfindung am Grenzposten Chiasso Ferrovia. Hier wird eher geprüft, wie sie in Kategorien von Nationalität, Geschlecht, Rassisierung und Reisedokumente passen. Dadurch normalisieren sich ungleiche Machtverhältnisse und Ausschlusspraktiken auf lokaler Ebene, die sich ebenso im globalen Maßstab manifestieren.

Dass Migrant*innen bewusst über ihre Situation und Rechte von offizieller Seite her aufgeklärt werden können, zeigt beispielsweise die Aufnahme von Geflüchteten in verschiedenen Hotspots in Sizilien.³¹ Klar ist, dass das Grenzwachtkorps nicht dafür zuständig ist, Asylgesuche entgegenzunehmen; wenn aber die Registrierungs- und Kontrollarbeit an der Grenze derart eng umgesetzt wird, dass Menschen möglicherweise daran gehindert werden, ein Asylgesuch einzureichen, verstößt dies gegen die Grundrechte der Europäischen Union (Charta der Grundrechte) sowie gegen die Genfer Flüchtlingskonvention. Die Praktiken der Aufnahme und Registrierung müssen daher überdacht und ein Prozess der Selbstreflexion der eigenen Arbeit unterstützt werden. Dies hat das Schweizer Grenzwachtkorps inzwischen ansatzweise

28 | N. De Genova: »Crisis« of European Border Regime.

29 | Ebd., S. 45: »Virtually all migrations and refugee movements that today seek their futures in Europe have been deeply shaped by an indisputably European (colonial) past.«

30 | Ebd.

31 | Vgl. P. Welch Guerra: Hotspots.

begonnen: Wie die Zeitschrift der Eidgenössischen Zollverwaltung, zu dem das GWK gehört, in seiner Ausgabe 2/2017 informiert, wurden mittlerweile einzelne Grenzwächter*innen zu sogenannten »Conversation Leaders Migration« ausgebildet, um die Befragung der Migrant*innen an der Grenze zu verbessern. Die Befragungen finden in abgetrennten Räumen statt und laut Eigenauskunft werden sie von »offenen Persönlichkeiten« aus den Reihen des Grenzwachtkorps durchgeführt.³² Es besteht auch die Möglichkeit, auf Dolmetscher*innen zurückzugreifen, was während meiner Feldforschung nicht der Fall war, aber definitiv nötig gewesen wäre. Es bleibt nur zu vermuten, wie viele Menschen aufgrund der inadäquaten Kommunikationssituation und der geringen Sensibilisierung für die spezifische Situation von Asylsuchenden in den Jahren davor an der Schweizer Grenze unrechtmäßig abgewiesen worden sind.

Mit einzelnen Verbesserungen in der Praxis des Grenzwachtkorps ist es aber nicht getan. Lokale Maßnahmen und Praktiken an der Schweizer Grenze sind eng mit dem europäischen Migrations- und Grenzregime verflochten. Grundsätzlich müssen sich das europäische Grenzregime und die europäische Migrations- und Asylpolitik ändern. Es braucht einerseits sichere Reiserouten, andererseits dürfen Migrant*innen und ihre Unterstützer*innen nicht mehr kriminalisiert werden. Nicht nur muss die europäische Krise der Solidarität³³ überwunden werden, sondern es müssen ebenso gerechte, nichtdiskriminierende Mobilitätspolitiken etabliert werden, die unabhängig von Rassismus und Klassenzugehörigkeit eine Chance auf ein besseres Leben jenseits von Verfolgung und Armut ermöglichen. Die Frage ist nicht, wie Europa erreichen kann, dass sich weniger Menschen zur Flucht und Migration entscheiden – sie tun es sowieso. Die Frage ist vielmehr, wie diskriminierend und tödlich sich das europäische Migrations- und Grenzregime gerieren will; es gibt vor, die Risiken der illegalisierten Migration senken zu wollen, aber stattdessen verteilt es sie auf diejenigen um, die sowieso unterwegs sind – eine lebensgefährliche Strategie.³⁴

Dieser Beitrag stützt sich auf ein Forschungsprojekt zu Grenzkontrollpraktiken in der Schweiz, das an der Universität Neuchâtel im Rahmen des »National Center of Competence in Research (NCCR) – On the Move« durchgeführt und von Prof. Dr. Christin Achermann im Rahmen des Projekts »Restricting Immigration: Practices, Experiences and Resistance« geleitet wurde.

32 | M. Wirth / Oberzolldirektion: Abläufe im Bereich Migration optimiert, S. 4-5.

33 | J. Häberlein: The Vitality of Borders.

34 | R. Andersson: Europe's Failed »Fight«, S. 1062.

LITERATUR UND QUELLEN

- Amnesty International:** »Flüchtlinge an der Südgrenze der Schweiz: Die Schweiz missachtet die Rechte von Minderjährigen«, Medienmitteilung vom 31.08.2016, in amnesty.ch, <https://bit.ly/2bEVW72> (abgerufen am 1.1.2019).
- Andersson, Ruben:** »Europe's Failed 'Fight' Against Irregular Migration: Ethnographic Notes on a Counterproductive Industry«, in: Journal of Ethnic and Migration Studies, Jg. 42 (7), 2014, S. 1055-1075.
- Brambilla, Chiara:** »Exploring the Critical Potential of the Borderscapes Concept«, in: Geopolitics, Jg 20(1) 2015, S. 14-34.
- Brambilla, Chiara:** »Navigating the Euro/African Border and Migration Nexus through the Borderscapes Lens: Insights from the LampedusaInFestival«, in: Ch. Brambilla / J. Laine / J. Scott / G. Bocchi (Hg.), *Borderscaping: Imaginations and Practices of Border Making*, Aldershot: Ashgate 2015, S. 111-121.
- Breijak, Anja:** »Subjektivierungsgefüge Grenzkontrolle. Warten, sich ausweisen, weiter gehen«, in: movements – Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung, Jg. 3(1) 2017, S. 205-214.
- Browne, Simone:** Dark matters. On the Surveillance of Blackness. Durham: Duke University Press 2015.
- De Genova, Nicholas:** »The 'Crisis' of the European Border Regime: Towards a Marxist Theory of Borders«, in: International Socialism, Nr. 150 2016, S. 33-56.
- De Genova, Nicholas:** »The 'migrant crisis' as racial crisis. Do Black Lives Matter in Europe?«, in: Ethnic and Racial Studies, Jg. 41(10) 2018, S. 1765-1782.
- EI-Tayeb, Fatima:** European Others. Queering Ethnicity in Postnational Europe. Minneapolis: University of Minnesota Press 2011.
- Häberlein, Jana:** »The Vitality of Borders. Migration through and Bordering Practices in Switzerland«, in: B. Lüthi / D. Skenderovic (Hg.), *Switzerland and Migration. Historical and Current Perspectives on a Changing Landscape*, London / New York 2018.
- Heller, Charles / Pezzani, Lorenzo / Stierl, Maurice:** »Disobedient Sensing and Border Struggles at the Maritime Frontier of EUrope«, in: Spheres – Journal for Digital Cultures, Heft 4 2017, <https://bit.ly/2BXHpxs> (abgerufen am 1.1.2019).
- Heller, Charles / Pezzani, Lorenzo:** »Ebbing in Flowing. The EU's Shifting Practices of (Non-)Assistance and Bordering in a Time of Crisis«, in: Near Futures, 2016, <https://bit.ly/2EZM2Lv> (abgerufen am 1.1.2019).
- Lentin, Alana:** De-racing the Border, Blogeintrag vom 5.11.2017. in alanalentin.net, <https://bit.ly/2F1nWiM> (abgerufen am 11.12.2018).
- Lentin, Alana:** »Postracial Silences. The Othering of Race in Europe«, in: W. Hund / A. Lentin (Hg.), *Racism and Sociology*, Berlin: Lit Verlag 2014, S. 69-104.
- Lipsky, Michael:** Toward a Theory of Street-Level Bureaucracy. Discussion Papers. Madison: University of Wisconsin 1969, PDF via <https://bit.ly/2Vu00i> (abg. am 1.1.2019).

- McDonald Hutchins, Renée:** »Racial Profiling: The Law, the Policy, and the Practice«, in: A. J. Davis (Hg.), *Policing the Black Man: Arrest, Persecution, and Imprisonment*, Pantheon: New York 2017, S. 95-134.
- Meyer, Katrin / Purtschert, Patricia:** »Migrationsmanagement und die Sicherheit der Bevölkerung«, in: P. Purtschert / K. Meyer / Y. Winter (Hg.), *Gouvernementalität und Sicherheit*, Bielefeld: transcript 2008, S. 149-172.
- Michel, Meret:** »Das Leiterspiel von Como«, in: Die Wochenzeitung vom 18.8.2016, woz.ch, <https://bit.ly/2SAwtgE> (abgerufen am 1.1.2019).
- Moffette, David / Walters, William:** »Flickering Presence: Theorizing Race and Racism in the Governmentality of Borders and Migration«, in: *Studies in Social Justice*, Jg. 12(1) 2018, S. 92-110.
- Naguib, Tarek / Pärli, Kurt / Bircher, Nadine / Lici, Sara / Schärer, Salome:** Anti-Schwarze-Rassismus. Juristische Untersuchung zu Problem und Handlungsbedarf, im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR, Basel/Winterthur: ZHAW / Universität Basel 2017.
- Oxfam:** »Hotspot, Rights Denied. The Lack of a Legal Framework is Threatening the Rights of Migrants Reaching the Italian Shore«. Oxfam Briefing Paper, May 2016, oxfam.org, PDF via <https://bit.ly/2BUOjGX> (abgerufen am 1.1.2019).
- Schweizerische Flüchtlingshilfe:** »Meistgestellte Fragen (FAQ) zur Situation der Flüchtlinge an der Grenze Como/Chiasso«. Medienmitteilung, 31.10.2016, fluechtlingshilfe.ch, PDF via <https://bit.ly/2F02UIs> (abgerufen am 1.1.2019).
- Shantz, Jeff (Hg.):** *Racism and Borders. Representation, Repression, Resistance*. New York: Algora Publishing 2010.
- Welch Guerra, Paul:** Hotspots – die Bedeutung von Raum- und Wissenspolitik in transit processing centers. MA-Arbeit an der TU Berlin, 2018.
- Wirth, Martina / Oberzolldirektion:** »Abläufe im Bereich Migration optimiert«, in: ForumZ., Nr. 2 2017, bundespublikationen.admin.ch, PDF via <https://bit.ly/2F1zGBV> (abgerufen am 1.1.2019).

Helvetzid

Mohamed Wa Baile

Wovor hat die weiße Polizei Angst?
Draußen, auf den Straßen, wie unter Drogen
Pfefferspray, der Übergriff, der weiße Polizeigriff
Arm auf den Rücken, umgedreht, am Boden, Knie, fixiert
Der Schmerz, die Schlagstöcke, ein Herz, kein Herz
Gequält, geprügelt, verschleppt
Die Erde dreht sich
Weil unschweizerisch sich in der Schweiz aufhält?
Weil unschweizerisch schweizerische Gesetze bricht?

Die Liste ist lang und beginnt nicht hier
In der Zelle, allein, was ist passiert?
In der Schaffhauser Ausschaffungszelle, bedrohlich
Der Zwanzigjährige, Name unbekannt. Stirbt
Am einunddreißigsten Dezember zweitausend

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!
Der weiße Polizist auf seinem Oberkörper, Positionsasphyxie, tödlich
In der Ausschaffungszelle
Der siebenundzwanzigjährige Samson Chukwu. Stirbt
Am ersten Mai zweitausendundeins

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Berner Stadtpolizei, auf einen Kopf, Schlag um Schlag

Wilde Videoaufnahmen des Nachbarn, alles schwankt

Cemal G. Stirbt

Am dritten Juli zweitausendundeins im Inselspital

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall

Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

In der Zelle, allein, was ist passiert?

Polizeistation, das Kommando Chur, Gefahrenstelle

Der dreißigjährige Hamid Bakiri. Stirbt

In der Nacht des zwanzigsten September zweitausendundeins

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall

Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Drei Zürcher Kantonspolizisten, unter deren Füßen, aggressiv

Ein Gutachten des Instituts für Rechtsmedizin in Brüttisellen, Zürich

Der vierzigjährige Claudio M. Stirbt

Am neunundzwanzigsten April zweitausendundvier

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall

Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Die Basler Polizei, Gesuche, einwandfrei, aus Marokko

Im zweiten Stock, Asylwohnung, weiße Polizei klopft

Angst, Unsicherheit, aus dem Fenster stürzt

Der neunzehnjährige Yaya Bakayoko aus der Elfenbeinküste. Stirbt

Am dritten Juni zweitausendundvier

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall

Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!
In der Zelle, was ist passiert?
Bellinzona Untersuchungshaft, gefährliches Gebiet
Der siebzehnjährige Anthony. Stirbt
Am ersten September zweitausendundvier

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!
Basler Asylheim, nächtliche Razzia
Abrakadabra, war die weiße Polizei da?
Aus dem Fenster, sechs Meter, stürzt
Der Zwanzigjährige, Name unbekannt. Stirbt
Im September zweitausendundvier, im Hinterhof gefunden

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!
Im Untersuchungsgefängnis in Sarnen, Todeszelle
Der Mann war schon zweitausendundvier in Ausschaffungshaft
Was geschah in der Nacht
Vom zweiundzwanzigsten Januar zweitausendundfünf?

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!
In der Zelle, allein, was ist passiert?
Im St. Galler Regionalgefängnis Altstätten
Der zwanzigjährige Ousman Sow. Stirbt
Am dritten Januar zweitausendundsieben

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

In der Zelle, allein, atmet nicht mehr

Was geschah im Zürcher Polizeigefängnis?

Alhusein Douto Kora. Stirbt

Am fünften März zweitausendundsieben

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall

Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Drei Zürcher Kantonspolizisten, wild, unter ihren Füßen

Auf der Intensivstation, Universitätsspital

Ausschaffungsgefängnis Kloten, die letzten zehn Monate seines Lebens

Der vierzigjährige Abdi Daud. Stirbt

Am dreißigsten März zweitausendundacht

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall

Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Basler Polizeirazzia, stürmisch

In den Rhein, Flucht, ertrinkt

Der fünfundzwanzigjährige Andy Bestman. Stirbt

Am dreißigsten Mai zweitausendundacht

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall

Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Ganzkörperfesselung, brutal, barbarisch

Weisse Polizei im Käfig, bullig, deformiert, entmenscht

Joseph Ndukaku Chiakwa. Stirbt

Am siebzehnten März zweitausendzehn

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall

Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!
In der Zelle, allein, grausam
Was geschah mit dem Ausschaffungsgefangenen?
Name unbekannt. Stirbt
In der Nacht vom ersten März zweitausendundelf

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!
In der Horrorzelle, allein, miserabel
Was geschah im Zürcher Polizeigefängnis?
Die dreißigjährige Frau, Name unbekannt. Stirbt
Frühmorgens am dritten Juni zweitausendundelf

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!
Im Deportationslager
Sie soll ausgeschafft, muss ausgeschafft, kann ausgeschafft werden
Wird ausgeschafft
Medina Yassin Suleyman. Stirbt
Am achtzehnten März zweitausendzwölf

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!
Kalt, eiskalt, atmet nicht mehr
Was geschah im Zürcher Flughafengefängnis?
Der achtundzwanzigjährige Oleg N. Stirbt
Am zwölften November zweitausendzwölf

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Wer, Herr, woher, Mittelmeer, was, Reisepass, warum, Visum
Im Zürcher Polizeigefängnis, so was
Der zwanzigjährige Ilhan O. Stirbt
Am vierten Januar zweitausendunddreizehn

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Im siebten Monat schwanger, sagt, kann nicht länger warten, klagt
Starke Blutungen, gefangen, verliert Fruchtwasser, in eine Zelle gesperrt
Sternkind Sara Jneid, kommt zur Welt, Spital Domodossola. Tot
Am vierten Juli zweitausendundvierzehn
Du bist unschweizerisch, schon bevor du als Kind hier zur Welt kommst

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Wieder im Zürcher Flughafengefängnis, Todeslager
Der dritte tote Gefangene innerhalb eines Monats
Der Zweiunddreißigjährige, Name unbekannt. Stirbt
Am achtundzwanzigsten April zweitausendundfünfzehn

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Bewaffnet, erschießt, unbewaffnet, mafiös
Die Waadländer Kantonspolizei, fürchtet um ihr Leben
Der siebenundzwanzigjährige Hervé Mandundu. Stirbt
Am sechsten November zweitausendundsechzehn
»À qui le tour?«: Demo, Schwarze Leben zählen

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall
Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Schusswaffen gegen ein Messer, fürchten um ihre Leben
Mitten auf die Brust, primitiv, drei Schüsse
Im Grenzdörfchen Brissago am Lago Maggiore
Der achtunddreißigjährige Subramaniam H. Stirbt
In der Nacht des sechsten Oktober zweitausendundsiebzehn

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall

Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Der Helvetikklan sucht den Schwarzen Mann, verwechselt
Albtraum in einer Zelle im »Centre de la Blécherette«, Mont-sur-Lausanne
Der dreizwanzigjährige Lamine Fatty. Stirbt
In der Nacht des dreizwanzigsten Oktober zweitausendundsiebzehn
»Collectif Jean Dutoit«: Demo, Schwarze Leben zählen

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall

Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Im Bündner Bergdorf Valzeina, zweihundert Meter, über die Felswand
Alles dreht sich, verfolgt?
Der Zwanzigjährige, Name unbekannt. Stirbt
Am neunten November zweitausendundsiebzehn

Kein Einzelfall. Ein Einzelfall

Unschweizerisch. Schweizerisch

Ausweis bitte!

Die weiße Polizei in Lausanne, unzivilisiert, prügelt
Wie aggressive Bullen
Erstickungsgefahr, eine Herzmassage
Verwechselte ihn, mit anderem Schwarzen
Mike Ben Peter. Stirbt
Am achtundzwanzigsten Februar zweitausendundachtzehn
»Collectif Jean Dutoit«: Demo, Black lives matter

Ausweis bitte!

Kalkuliertes Risiko

Khaled Abuzarifa. Stirbt

Alex Khamma. Stirbt

Auf dem Weg zum Flugzeug

In Begleitung von weißen Polizisten

Abdi Daud, in Zürich. Stirbt

Moncef S., in Zürich. Stirbt

Mariame Souaré, in Genf. Stirbt

John Wallas, in Genf. Stirbt

Osuigwe Christian Kenechukwu, in St. Gallen. Stirbt

Ein Untersuchungsgefangener, in Lachen. Stirbt

Ein Untersuchungsgefangener, in Bellinzona

Name unbekannt, im Polizeigefängnis Zürich

Name unbekannt, in Zürich

Name unbekannt, in Weisslingen, Zürich

Name unbekannt, in Genf

Name unbekannt, in Uznach, St. Gallen

Name unbekannt, in Schaffhausen

Name unbekannt, in Winterthur

Name unbekannt

Unbekannt, Helvetzid

Unbekannt, Helvetikklan

Hört nicht auf, nur eine Auswahl, in Hellvetia

Noch mehr sind Trans, Frauen, Kinder, Queer, Männer, Babys

Schwindelig, ruhig ein- und ausatmen

Angst vorm Helvetzid ist verflogen

Rest in power, unbesiegbare Seelen

Das System

Polizeigefängnis, Untersuchungshaft, Flughafengefängnis

Polizeibereitschaft, Pressemitteilung, Staatsanwaltschaft

Rechtsmedizin, Polit-Show, helvetzides Modell

Bezirksgericht, Obergericht, Bundesgericht, weiße Polizei hat Recht

Unrecht. Recht

Was ist schiefgegangen?
Nichts ist Recht, immer schon rassisiert
Kann nicht vermeiden, in Probleme zu geraten
Hilft nicht, sich »anders« zu kleiden
Egal, wie Mensch die Haare trägt
Als Problem sichtbar, als Mensch unsichtbar
In helvetzide Polizeigewahrsam
In den Herzen verankert, eingespritzt, eingebettet, missraten, Helvetikklan

Gegen die Helvetzide
Nicht länger schweigen
Nicht mehr wegschauen
Anprangern genügt nicht
Solidarisch einbringen
»Behinderung einer polizeilichen [helvetziden] Maßnahme«
Ruhig bleiben, hinsehen
»Diese [helvetzide] Kontrolle ist unzulässig«
Still bleiben, filmen, geh nicht weg
I can't breathe, lass mich atmen
Verbreiten, demonstrieren, anklagen
Rassistische Morde stoppen
Rassistische Suizide stoppen
Helvetzide wiederholen sich immer und immer wieder
Stoppen
Stoppen
Stopp!
Erst wenn es endet
Fight the power

Ich danke der Menschenrechtsorganisation augenauf für die Dokumentation dieser Todesfälle und anderer Geschichten im Buch zu ihrem 20-jährigen Jubiläum »Dem einfach etwas entgegensetzen«, Zürich: edition 8 2015.

Ethnographischer Bericht zum Prozess gegen M.

7. November 2016, Zürich¹

Rohit Jain

Im Februar 2015 wurde der Schweizer Mohamed Wa Baile, der beruflich zwischen Bern und Zürich pendelte, am Hauptbahnhof Zürich von einer Polizeipatrouille kontrolliert. Da er die Kontrolle als willkürlich und rassistisch empfand, weigerte er sich, seinen Ausweis zu zeigen. Mit Strafbefehl vom 16. März 2015 wurde Wa Baile eine Buße von 100 Franken wegen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung auferlegt. Im Austausch mit anderen Betroffenen und Jurist*innen entschied sich Wa Baile dazu, gegen den Strafbefehl Einspruch zu erheben. Ziel war neben dem Wunsch nach individueller Gerechtigkeit auch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Phänomen Racial Profiling sowie Empowerment und Vernetzung von Betroffenen. Nach einer ersten Anhörung im Herbst 2015 wurde der Fall an das Bezirksgericht Zürich überwiesen. 2016 trat die Allianz gegen Racial Profiling mit einer Medienmitteilung an die Öffentlichkeit. Daraufhin wurden der »Fall Wa Baile« und Racial Profiling medial breit thematisiert. Am 7. November 2016 fand am Bezirksgericht Zürich die Verhandlung statt. Der folgende Text über den »Prozess gegen M.« ist ein ethnographischer Bericht über die kafkaesken Mühlen des Rechts in der rassialisierten Schweiz – und über die Spielräume und Irritationen, die entstehen, wenn Sand ins Getriebe geworfen wird.²

1 | Dieser ethnographische Bericht ist im Austausch mit der Prozessbeobachtungsgruppe der Allianz gegen Racial Profiling entstanden. Die Inhalte und Analyse sind jedoch vom Autor eigenständig und unabhängig von der Allianz gegen Racial Profiling entwickelt worden. Empirische Grundlage waren teilnehmende Beobachtung, eigene Feldnotizen sowie das von der Prozessbeobachtungsgruppe erstellte Prozessprotokoll, das auf der Website stop-racial-profiling.ch zur Verfügung steht. Für die erhellenenden methodischen und inhaltlichen Diskussionen zur Prozessbeobachtung im Kontext von institutionellen Rassismus sowie für Anregungen zum Bericht bedanke ich mich bei den Mitgliedern der Prozessbeobachtungsgruppe Sandra Egli, Ellen Höhne und Chris Young, für juristisches Feedback bei Tarek Naguib und Stephan Bernard.

2 | Hinweise zu weiterführender Literatur und Berichterstattung zum »Fall Wa Baile« liefern die Website von Humanrights Schweiz sowie die Website stop-racial-profiling.ch.

VOR DEM PROZESS ...

Es ist ein klirrend kalter Montagnachmittag. Mit dem Fahrrad radle ich durch den Kreis 4, Inbegriff des weltoffenen Zürich: Ausländeranteil knapp über 40 Prozent, der Ort des Latin-Festivals Caliente, voller migrantischer Barbershops und Snackbuden – in den politischen Abstimmungen fast immer promigrantisch. Und mittendrin ein Prozess gegen Racial Profiling, oder umgekehrt: ein Prozess über die Zu widerhandlung gegen die Staatsgewalt durch M., als er eine Ausweiskontrolle im Zürcher Hauptbahnhof verweigerte. Ich bin Teil einer Prozessbeobachtungsgruppe der Allianz gegen Racial Profiling, die den Prozess gegen M. kritisch begleitet. Wir wollen verstehen und dokumentieren, wie Racial Profiling, ja wie Rassismus im Schweizer Gerichtssaal verhandelt wird.

Im Vorfeld war ich erstaunt über das große Interesse am Prozess gegen M. Der Prozess schien der *Place to be* einer jüngeren antirassistischen Bewegung in der Schweiz zu sein – und zwar über den sogenannten »Rösti graben« von Deutschschweiz und Romandie hinweg. Da schien etwas in Bewegung zu sein: Leute suchten Vernetzung, Community und Aktionen, um sich als Teil einer nicht weißen, respektive solidarischen, rassismuskritischen Öffentlichkeit zu fühlen.

Versammlung.



BILD: ROHIT JAIN

Als ich ankomme, haben sich schon über hundert Menschen – überdurchschnittlich viele of Color – versammelt. Die Protagonist*innen halten Reden. Medienfotograf*innen schießen Bilder. Was hat die Medien angezogen, die

institutionalisierte Öffentlichkeit? Sehen sie darin ein Spektakel von »Rasse«, also der expliziten Präsenz von nichtweißen »Anderen«, die den öffentlichen Raum verstört? Wittern die Medien Stoff für eine »*moral panic*« – oder ist der Prozess aus ihrer Sicht einfach eine Kuriosität?

Wortwörtlich ein »Schauprozess« findet statt. Nicht im engen Sinne der inszenierten staatlichen Verfolgung, sondern als Versammlung der vielen interessierten – juristischen, medialen und politischen – Blicke. *Für wen bietet dieser »Schauprozess« welche Handlungsräume? Wer will diese öffentliche Verhandlung von »Rasse« und Recht mit welchen Interessen nutzen? Was genau wird hier eigentlich verhandelt? Und wie?*

Lachend versichert eine blonde Polizistin am Eingang: »Wir versuchen sicherzustellen, dass alle Platz haben.« So wie in einem Theater. Ich tauche ein in die Szenerie: Die Schleuse am Einlass des Gerichts teilt das Setting in ein Drinnen und ein Draußen. Sie ist eine Mobilitätsbremse, die die Autorität des Gerichts und des Staates bestätigt. Drinnen: Weiße, wahrscheinlich Schweizer Beamte*innen in einem großzügigen, warmen Raum werfen Blicke nach draußen. Draußen in der Kälte: bewegte People of Color und Alliierte, angespannt, fröhlich, solidarisch. Eine Spannung zwischen Unterwerfung und Widerstand, Wut und Hoffnung, Vertrauen und Kritik ist spürbar.

Ein Krisenexperiment ist der Anlass allemal: für das Gebäude, das Personal, das Gericht. M.s Einspruch gegen die Strafanzeige wegen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung hat Justiz, Öffentlichkeit, People of Color und Alliierte irritiert. Er hat die Routinen in der Infrastruktur des Staates und in den Prozessen des Rechts bloßgelegt, aber auch die affektive Politik des Schweigens. M. hat Kritik ins System eingeschleust, es in Bewegung gesetzt. Was wird aus dieser Irritation entstehen?

Ich dränge mich nach vorne, will rein, muss rein, als Prozessbeobachter, sage ich mir und legitimiere so mein rüdes Verhalten. Das Sicherheitsdispositiv prägt weiterhin Szenerie und Imagination: die Schleuse, die Schließfächer. »Braucht es eine ID?«, höre ich immer wieder. Unerhört wäre eine ID-Pflicht, finde ich, aber behindern würde es mich persönlich nicht. Denn: Meine Eltern haben mich, meinen Bruder und sich selbst 1982 einbürgern lassen. Überall Grenzlinien, die sich überlagern, räumlich, rechtlich, in der Vorstellung; die einen sehen und spüren sie jeweils und die anderen nicht. Wer ist auf welcher Seite welcher Grenze? Wer kann sie überschreiten?

Als ich in den Gerichtssaal komme, zieht sich etwas in mir zusammen. Wie in einem Star-Trek-Szenario sitzen Richter, Gerichtsschreiber und Praktikantin erhöht an einem Pult, in grauen Anzügen vor einem blau-lila Hintergrund. Sie verzieren keine Miene, warten einfach. Der Raum ist dreidimensional geteilt: nicht nur in ein Vorne und Hinten, in ein Drinnen oder Draußen, sondern auch noch in ein Oben und Unten. »Hat's noch freie Plätze?« Der Saalordner geht hin und her, bis das Publikum vollzählig ist.

Skizze Gerichtssaal.



ILLUSTRATION: ALLIANZ GEGEN RACIAL PROFILING | ANJA BAGGENSTOS

DER PROZESS BEGINNT ...

Der Richter erwacht aus seiner Starre und eröffnet die Verhandlung. In einem angespannten, aber auch ironischen Ton absolviert er die Routinen: »Angaben zur Person. Wir haben da folgende Adresse ... Stimmt die noch? – Nein – dann korrigieren wir das.« Der Richter fährt fort und erinnert daran, dass Ton- und Bildaufnahmen strafbar sind. Pädagogisch umgarnt er das Publikum: »Deshalb nehmen wir jetzt alle unser Handy und schalten es aus, so wie ich das mache« [*streckt Handy in die Höhe*]. Ist er wohl auch Vater und spricht so mit seinen Kindern?

Es sei gut, dass so viele Leute gekommen seien und Interesse an der Arbeit der Justiz zeigten, fährt der Richter fort. Das Gericht habe den größten Saal gebucht. Die Anerkennung durch den Richter fühlt sich gut an. Der Mann wirkt eigentlich sympathisch, offen, sogar ein wenig witzig mit dieser gelangweilten Ironie. Theoretisch könnte ich mit dem Richter auch zu Abend essen und unsere Kinder würden miteinander spielen. Aber wie hatte ich mir denn das Gesicht des Rechts vorgestellt?

Der Richter fährt mit der Befragung fort: »Wir haben gehört, Sie seien Bibliothekar.« Schon wieder dieses »Wir«? Wer ist dieses »Wir«? Das »Wir« des Gerichts als Organisation, des Teams? Ein Pluralis Majestatis – oder gar ein infantilisierendes »Wir«? Alles schwingt mit, und alle anwesenden Leute ver-

stehen es wohl unterschiedlich; je nach institutioneller Position im Feld und je nach intersektionalen Erfahrungen von rechtlichem Status, »Rasse«, Geschlecht oder Schichtzugehörigkeit. Wer hat in dieser Vielheit von Interpretation und Wirklichkeiten welches Recht? Wer hat die Macht, Recht zu haben?

Im Unterschied zum geerdeten Ton des Richters wirkt M.s Stimme leise. Immer wieder fragt der Richter nach. »Haben Sie die Frage verstanden?« M. versucht zu erklären, dass sich seine familiären Lebensumstände verändert haben. Er erklärt präzise, um die Frage des Richters korrekt zu beantworten. Trotzdem scheint dieser zunehmend ungeduldig. Nochmals: »Verstehen Sie die Frage?« Wahrscheinlich muss der Richter seine Fragen im Gerichtsalltag oft mehrmals stellen, seine Gesprächspartner*innen disziplinieren, anleiten oder unterstützen. Oder sind seine Rückfragen etwa von der Vorstellung geprägt, dass ein Schwarzer, ruhiger Mann kein Deutsch versteht? Wer weiß. Aber wie bekannt muss M. diese Fragesituation vorkommen: »Woher kommst du?« – »Welche Sprache sprechen Sie?« Im Gerichtssaal sind die Fragen andere als im Alltag – aber der Rhythmus, die Anrede und dieses Gefühl, nicht die Hoheit über das Gespräch zu haben, sind dieselben.

Der Richter paraphrasiert die Anklageschrift. Er fragt M., ob er etwas hinzufügen möchte. »Wenn Sie die Akten studiert haben, habe ich nichts hinzuzufügen«, sagt M. Er pausiert und fügt an: Er sehe im Polizisten keinen Rassisten, es gehe ihm auch nicht darum, die Stadtpolizei anzuprangern, sondern um die rassistischen Kontrollen. Er genieße Sicherheit auch, und es sei wichtig, dass die Polizei Menschen kontrolliere. Aber: »Wissen Sie, wie es sich anfühlt, als Einziger rausgepickt zu werden in einem Pendlerstrom?« Mit Nachdruck: »Ich finde es sehr schade, dass die Polizei gesagt hat, ich hätte keinen Ausweis. Ich habe *nie* gesagt, dass ich keinen Ausweis habe. Ich habe gesagt, dass ich ihn nicht zeigen werde und auch nicht sagen werde, wie ich heiße und wohin ich gehe.« Wenn auch leise, ist M.s Stimme eindringlich, fesselnd. Die Rede ist emotional und klar. Der Richter scheint aufmerksam zuzuhören und fragt: »Aber haben Sie sich geweigert, den Ausweis zu zeigen?« M. bestätigt und fährt fort: Als er nach dem Vorfall erfahren habe, dass er gemäß Akten den Ausweis nicht dabeigehabt hätte und dass er den Polizisten als Rassisten beschimpft hätte, sei er zuerst perplex, dann wütend gewesen. Da habe er gewusst, dass er da einhaken und weiterkämpfen würde.

Was bedeutet diese kleine Verschiebung zwischen der Realität und den Akten? Der Bericht negiert M.s subjektive Rassismuserfahrung sowie die Tatsache, dass M. mit seinem Entscheid, den Pass nicht zu zeigen, diesen gefühlten Rassismus kundtat. Stattdessen wurde daraus in den Akten eine rechtlich hieb- und stichfeste Verfehlung, keinen Ausweis gehabt zu haben, was nicht stimmte. Für das »Dazwischen« existierte keine Handhabe, kein Tatbestand, es wurde neutralisiert und administrativ getilgt. M. äußerte dagegen sowohl bei der Kontrolle wie vor Gericht konsequent seine selbstbewusste

Schwarze Erfahrung und Wirklichkeit. Dass diese Erfahrung strukturell überdeckt und ignoriert worden ist, möchte für das Recht ein Detail sein, für M. war es jedoch eine fundamentale Missachtung seiner Würde und der Anerkennung seiner Person. Ich denke an Frantz Fanon, Toni Morrison, Audre Lorde, James Baldwin, Rosa Parks. Sie alle lebten klug und hartnäckig dafür, ihre eigene Wirklichkeit und Identität als »Andere« zu erkennen und diese dann in einer »weißen« Wirklichkeit zu äußern und sichtbar zu machen – gegen alle Widerstände. Was ist in dieser Kontrolle geschehen und wer hat das Recht und die Macht, dies zu definieren? Welches sind die Kategorien, nach denen die polizeiliche Intuition und ihre bürokratischen Archive funktionieren? Und: Lassen sich diese auch ändern, verkomplizieren, angleichen an die Erfahrungen von People of Color in der Schweiz?

DAS PLÄDOYER

Die Anwältin beginnt auf Bitte des Richters ihr Plädoyer zu halten: Erstens Freispruch, zweitens Übernahme der Prozesskosten durch den Staat, drittens Entschädigung. Sie spricht klar und deutlich, hemdsärmelig mit einem starken Dialekteinschlag im Hochdeutsch. »Warum wurde M. kontrolliert?«, fragt sie. Im Bericht heiße es: »Anlässlich der Patrouillentätigkeit am Hauptbahnhof Zürich fiel dem Schreibenden eine dunkelhäutige Person verdächtig auf.« Sie folgert: Offensichtlich sei die Hautfarbe von M. in irgendeiner Form relevant gewesen für den Verdacht. Aber noch wichtiger: Die Aussagen des Polizisten über die Verdachtsmomente seien widersprüchlich und nicht schlüssig. Einmal habe der Polizist rapportiert, der Angeklagte sei verdächtig erschienen, weil er den Blick abgewendet habe, was einen Verstoß gegen das AuG [Ausländergesetz] habe vermuten lassen. Später wiederum, in der Einvernahme, sei ein angeblicher Bogen verdächtig erschienen, den der dunkelhäutige Mann um den Polizisten gemacht haben solle. Gegenüber diesen widersprüchlichen Aussagen habe M. glaubhaft geschildert, dass der Polizist und die Polizistin schon auf ihn zugekommen seien, als er sie noch anblickte. Auch gehöre es zum menschlichen Verhalten, in der Pendlermasse eine flüchtige Blickführung zu haben. Andere solche Blicke fielen nicht auf, wie M. schon in der Einvernahme moniert hatte. Warum seiner?

»Ist der Polizist ein offenkundiger Rassist?«, fragt die Anwältin. Nein, das glaube weder sie selbst noch M. Der Polizist habe einfach seinen Job getan. Es bleibe die Frage, warum M. herausgepickt worden sei und nicht jemand anderes. Die Anwältin hebt die Stimme: »Wie wir alle, ist auch der Polizist eingebettet in historisch gewachsene rassistische Stereotype und Vorurteile, die weiterhin wirken, in Schulbildung, Kinderbüchern oder in der Medienberichterstattung. Niemand kann sich diesen vollständig entziehen. Die in-

stitutionellen Bedingungen fließen in die Polizeiarbeit ein, in die ganz konkrete Motivation zu Kontrollen. Welche polizeilichen Dienstanweisungen und Kontrollkriterien existieren, um dieser rassistischen Konditioniertheit der Gesellschaft bewusst und präventiv zu begegnen?« Die Beweisanträge bezüglich Schulungsmaterial oder zur Einvernahme eines Schulungsverantwortlichen seien jedoch abgelehnt worden. Warum? Die Anwältin wird noch präziser: Der Auftrag, Widerhandlungen gegen das AuG zu verfolgen, erhöhe das Risiko, dass rassistisches Wissen und Vorstellungen in die Polizeiarbeit einflössen. »Wie erkennen Polizistinnen und Polizisten Ausländerinnen und Ausländer? Ist das nicht eine Zumutung für die Polizist*innen selbst?« Die institutionelle Nachlässigkeit führe kausal zu diskriminierenden Kontrollen. Trotz Runder Tische sei das Problem des Racial Profiling nicht anerkannt worden, fährt sie fort. Racial Profiling bleibe aus Sicht eines Sprechers des Polizistenverbands ein subjektives Empfinden der Betroffenen. Maßnahmen in der Rekrutierung, in der Ausbildung, im Monitoring, in der Begleitung würden nicht getroffen. Ergo entziehe sich die Polizeiführung der Verantwortung und mache sich des institutionellen Rassismus schuldig. Der Prozess gegen M. komme damit einer Umkehrung der Schuld gleich. Von oberster Stelle werde die systematische Kontrolle dunkelhäutiger junger Männer als legitim erachtet und mit Bußen untermauert. Leidtragend seien da auch die Polizist*innen selbst, die keine Instrumente hätten, um ihre Arbeit diskriminierungsfrei zu machen. »Es ist wegen des Versagens der Polizei auf institutioneller Ebene, dass Herr S. [der Polizist] das völlig normale Pendlerverhalten meines dunkelhäutigen Mandanten als verdächtig wahrnimmt, während er das gleiche Auftreten bei Weißen als unverdächtig beurteilt.« Ohne Sensibilisierung meine der Polizist wohl wirklich, es sei nicht die Hautfarbe, die das Bauchgefühl des Verdachts ausgelöst habe. Und: »In dieser polizeilichen Bauchlogik wäre jedoch eine Frau im Deuxpièces nicht kontrolliert worden.«

Weiter: Falls man jetzt wirklich annehme, dass M. wegen seiner Hautfarbe kontrolliert worden sei: Wolle man sich dann als Gericht wirklich in die Arbeit der Polizei einmischen? Sei es nicht effizient und notwendig, Kontrollen nach äußereren Merkmalen durchzuführen? – Nein, da gelte es Stellung zu beziehen: Die diskriminierungsfreie Arbeit der Polizei sei in einem Rechtsstaat zentral. Nicht nur würden sonst Stereotype über »kriminelle Ausländer« verfestigt und Rassismus in anderen Bereichen wie dem Arbeits- oder dem Wohnungsmarkt legitimiert. Überhaupt schränke sich der Blick der Polizei auf eine bestimmte Gruppe ein; das sei weder effizient noch legitim und führe zu Fehlern: Der Fußballstar Yassine Chikhaoui vom FC Zürich etwa wurde für einen potenziellen Taschendieb gehalten und gewaltsam in Gewahrsam genommen. Insgesamt würde dadurch das Vertrauen in die Polizei geschwächt und damit die Kooperationsbereitschaft vermindert; gerade auch bei der Migrationsbevölkerung und People of Color – also knapp 40 Prozent der Bevölkerung.

Kurz, Racial Profiling führe zwangsläufig zu einer tieferen Aufklärungsrate. Die Polizei müsse ihre Hausaufgaben machen und sich selbstkritisch mit ihrer Arbeit auseinandersetzen, diese professionalisieren und auf das Fundament des Rechtsstaates stellen. Bis dahin sei es legitim, sich nicht auszuweisen. Präzise schließt sie ihre Argumentation: »Aufgrund der gravierenden negativen Folgen für die Betroffenen von Racial Profiling, aber auch wegen der durch die Diskriminierung ausgelösten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sind Kontrollen, die an das unzulässige Kriterium der Hautfarbe anknüpfen, als mit einem besonders schweren Mangel behaftet zu qualifizieren. Die passive und anständige Weigerung, sich auszuweisen, ist angesichts dessen gerechtfertigt und muss straffrei bleiben. Besten Dank für die Aufmerksamkeit!«

Ich bin fasziniert vom Plädoyer. Die Anwältin hat aktuelle Argumente aus internationalen fachlichen und aktivistischen Debatten gekonnt mit den lokalen Bedingungen verbunden. Aus dieser Perspektive verwandelt sich der Fall von M. von einer Strafsache wegen Nichtbefolgung einer polizeilichen Anordnung in einen Fall von institutionellem Rassismus. Die Analyse der Verteidigerin hob die moralische Konfrontation zwischen M. und dem Polizisten auf eine Ebene des hartnäckigen Widerstandes der Polizei und der Dominanzgesellschaft, sich auf Rassismuskritik einzulassen und eine politische Schwarze Stimme in der Schweiz anzuerkennen. Kommandant, Polizeisprecher oder der Polizist selbst schienen angesichts des unerwarteten »J'accuse« von M. in Deckung zu gehen. *Freeze*. Keine Bewegung! Ja nichts verändern, wir haben alles im Griff. – Woher kommt diese reflexartige Verkrampfung? Ist es die Angst, Privilegien aufgeben zu müssen? Oder ist die Angst, als »Rassist« zu gelten, ausschlaggebend dafür? Bietet die Polizei, ja die Gesellschaft dem*r Einzelnen überhaupt Angebote, offen über Rassismus zu sprechen, ohne gleich Angst haben zu müssen, als Neonazi zu gelten? Das heißt, mit einer Sprache zu sprechen, die Rassismus nicht als moralische Verfehlung eines einzelnen, sondern als politische Herausforderung versteht, Gesellschaft angesichts des sozialen Wandels und der Vielfalt demokratisch neu zu definieren und zu gestalten? Existiert eine politische Kultur, die Allianzen über die *color line* hinweg erlaubt, ohne *color blind* sein zu müssen? Ohne solche gesellschaftlichen Diskurse und Räume ist es verständlich, dass sich ein Polizist bei der moralischen Konfrontation mit einer selbstbewussten Schwarzen Stimme wie der M.s auf den Common Sense zurückzieht, den die Polizei und die Gesellschaft ihm bieten: »Der Angeklagte übertreibt. Antirassismus schafft eigentlich den Rassismus. Rassismus ist eine Erfindung einer politisch korrekten Elite, die vergessen hat, zu den ›eigenen‹ Leuten zu stehen.« Was für eine groteske und extrem gefährliche Figur: die Dominanzgesellschaft als privilegiertes Opfer.

Der Anwalt gibt M. das Schlusswort. Dieser dreht sich zur anwesenden Öffentlichkeit. Gerührt sei er, dass so viele Leute da seien – um ihn und das Vorhaben zu unterstützen. Er hoffe, dass seine dunkelhäutigen Kinder in ihrer

Schweizer Heimat diese Art der institutionellen Ausgrenzung nie erleben müssen. Er hoffe, dass die Tragweite von Racial Profiling anerkannt und er freigesprochen werde.

Ich bin bewegt vom politischen Affekt im Raum. Intuitiv beginne ich zu klatschen, einige andere schließen sich an. In einer Mischung aus Ironie und Ärger kommentiert der Richter: »Das wäre jetzt nicht nötig gewesen.« Obwohl er die Rüge auf bestehende Regeln bezog, wurde damit auch klar, welche Art der politischen Rationalität und Emotionalität in diesem Raum herrschen solle und welche nicht. In diesem kurzen Moment hatte M. die Kommunikation verschoben, von der juristischen Macht zu einem Zwiegespräch innerhalb der politischen Bewegung. Dieser subtile Bruch mit der Gerichtsroutine, die explizite Aneignung des Raumes durch eine politische Community, ja die Ausbreitung eines politischen Affekts musste den Richter irritieren. Er korrigierte die Situation schnell – und stellte seine Autorität wieder her. Als er die Zügel erneut in der Hand hat, dankt er nichtsdestotrotz dem Publikum für die Ruhe. Er bittet das Publikum den Saal zu verlassen. Das Gericht zieht sich zur Urteilsfindung zurück.

Pause

»Warst du das mit dem Applaus?«, fragt eine Bekannte. »War das extra oder kam das einfach raus?« Mich hatten die Worte von M. berührt, seine direkte und politisch-emotionale Bitte um Anerkennung. Auch die Spannung im Raum, die performative Kraft der aktivistischen Bewegung waren spürbar. War es eine bewusste Entscheidung, nach M.s Schlusswort zu klatschen, oder einfach ein intuitiver Exzess? Ist politisches Handeln nur eine Frage der Zweckrationalität oder eben nicht gerade auch eine Frage des unmittelbaren Affekts? Wie hängen Rationalität und Affekt zusammen, sowohl, um eine herrschende Ordnung aufrechtzuerhalten, als auch, um sie herauszufordern und eine alternative Gesellschaft zu imaginieren? Es liegt Hoffnung in der Luft, wegen der Präsenz der vielen Aktivist*innen – insbesondere of Color – und auch wegen des Richters, der, wie wir hören, solidarisch sei. Es wird auch gemunkelt, ein progressiver Gerichtsschreiber sei vor Ort. Auch T., der juristische und politische Berater von M., der diese Form der *strategic litigation*³ angezettelt hatte, sprüht vor Energie. Aufgereggt und konzentriert diskutiert er mit M. und der Anwältin das weitere Vorgehen: »Vielleicht wird das ein historischer Tag.«

³ | Strategische Prozessführung: von Bürger- und Menschenrechtsorganisationen angewendetes juristisches Mittel mit dem Ziel, eine öffentliche Diskussion zu einem Thema anzustoßen, auf Unrecht und institutionelle blinde Flecken hinzuweisen und eine staatliche, polizeiliche oder gerichtliche Praxis oder ein Gesetz zu ändern.

Obwohl ich selbst von einer aufgeregten Hoffnung beseelt bin, verstehe ich dies alles nicht. Ist nicht das Ziel, den Fall an weitere Instanzen zu ziehen, um möglichst viele Spuren im Rechtssystem, in der Öffentlichkeit zu hinterlassen und dadurch mittelfristig andere Entscheidungen zu erwirken? Strategisch gesehen geht es ja gar nicht um den unmittelbaren Sieg in diesem strafrechtlichen Fall.

Der Gerichtsdiener kündigt an, dass der Prozess weitergeht, die Diskussionen brechen ab und die Aktivist*innen tröpfeln in den Gerichtssaal.

Pause vor dem Gerichtssaal.



ILLUSTRATION: ALLIANZ GEGEN RACIAL PROFILING | URBAN

DIE URTEILSVERKÜNDUNG

Eine erwartungsvolle Spannung erfüllt den Raum, als das dreiköpfige Gericht eintritt. Ruhig und konzentriert kündet der Richter das Urteil an und bittet die Anwesenden, friedlich zu bleiben. »Erstens: Es wird erkannt, der Angeklagte sei schuldig des Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen im Sinne von Art. 26 in Verbindung mit Art. 4 nach APV [Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich]. Zweitens werde der Angeklagte mit einer Buße von CHF 100 belegt oder einem Tag Freiheitsentzug. Drittens, alle Verfahrenskosten trage der Angeklagte.« Viertens, fünftens, sechstens ... Die Stimme des Richters entfernt sich. Ich höre nicht mehr genau hin, die gerichtliche Maschine nimmt ihren Lauf, routiniert und ungestört. Ernüchtert lande ich im Jetzt der

Realität. Okay, der Schulterspruch war zu erwarten gewesen. Warten wir mal auf die Begründung, sage ich mir.

Vor der Begründung bemerkt der Richter, es sei moniert worden, dass es im Falle »Stadt Zürich gegen M.« um institutionelle Mängel in der Stadtzürcher Polizei gehe. Dies habe dieses Gericht nicht zu beurteilen, mahnt der Richter eindringlich. Das Einzige, was an diesem Tag zu beurteilen sei, sei dieser Strafbefehl. Er hebt ein Stück Papier in die Höhe. Diese fünf Zeilen: also die schuldhafte Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen. Und dies sei in diesem Prozess erneut bestätigt worden – ja, aus der Sicht des Gerichts habe M. dies erneut gestanden. »Ob er auch gesagt hat, dass er keinen Ausweis habe, kann offen bleiben, da er bestätigt hat, dass er sich geweigert hat, sich auszuweisen.«

Obwohl nichts anderes zu erwarten gewesen war, spüre ich Enttäuschung. Zu hoch hatten die Wogen der Hoffnung in der Pause geschlagen. Der Richter wendet sich der rechtlichen Würdigung zu, der eigentlichen Begründung des Urteils. Dies ist der Kern für eine strategische rechtliche Klage sowie für eine ethnographische Analyse; darin werden sich die homöopathischen Spuren der Intervention, der taktischen Störung des Status quo in jedem Fall wiederfinden, denke ich.

Zuerst nimmt der Richter die Beweislage in den Fokus. M. habe argumentiert, dass die Kontrolle einzig aufgrund seiner Hautfarbe durchgeführt worden sei. Das sei seine subjektive Wahrnehmung. Dem gegenüber stünden die Aussagen des Polizisten, der Angeklagte habe den »Blick auf den Boden geworfen« sowie »einen Bogen um ihn gemacht«. Diese Aussagen seien für das Gericht glaubhaft. Die Aussagen seien nur geringfügig widersprüchlich. Zudem sei dem Polizisten zugutezuhalten, dass er die Aussage neun Monate nach dem Vorfall gemacht habe. Zudem hätte der Polizist bei einer Falschaussage mit einer Disziplinarmaßnahme rechnen müssen, was seine Glaubhaftigkeit unterstreiche. Er fährt fort: »Aufgrund der vorliegenden Beweismittel kann das Gericht nicht den Schluss ziehen, dass die Hautfarbe ausschlaggebend für die Kontrolle war. Wir sind überzeugt, dass sich das so nicht beweisen lässt.«

Ich horche auf. Die Würdigung der Aussagen des Angeklagten und des Polizisten ist so einseitig, dass das geradezu räumlich spürbar wird. Während der Richter M.s Aussage ohne weitere Qualifizierung als subjektive Wahrnehmung stehen lässt, prüft er diejenige des Polizisten minutös und baut mit jedem Satz eine neue Verteidigungslinie darum herum auf. Warum soll die Aussage des Polizisten glaubhafter sein als die von M.? Warum versucht der Richter nicht dessen Aussage genauso zu erhärten, statt ihn als übersensiblen Einzelgänger dastehen zu lassen? Und vor allem: Wie hätte sich überhaupt beweisen lassen, dass die Hautfarbe bei der Kontrolle ausschlaggebend gewesen war – notabene in einem institutionell rassialisierten System, das nicht explizit, sondern implizit funktioniert (um die Worte Stuart Halls zu benützen), in dem also »Rasse« als Kategorie gar nicht offiziell

verwendet wird, und das rassistische Diskriminierungen unausgesprochen produziert? Hätte der Polizist etwa aussagen müssen, er habe »wieder einmal einen Schwarzen schikanieren wollen«, damit das Gericht einen Beweis anerkennen würde? Versteht der Richter Rassismus lediglich als intentionale, bösartige Gewalt von rechtsextremen Schlägern? Ist dies das Rassismusverständnis eines Staates, der die UN-Antirassismus-Konvention ratifiziert hat?

Die Strukturen und die rhetorischen Bedingungen einer »weißen Justiz« werden zunehmend sichtbar. Die interpretative Offenheit des bisherigen Prozesses schließt sich um spezifische institutionelle Mechanismen, juristische Argumentation und psychologische Annahmen. Die Erfahrung Schwarzer Menschen, und das heißt auch Rassismuserfahrung, scheint in diesem System nicht immanent vorgesehen zu sein. Sie steht außen vor, so wie M.s Realität außen vor steht, seine Erfahrung bei der Kontrolle, seine Aussage, sein Verständnis von Rassismus. Darauf blickt das Rechtssystem von innen und setzt M. außerhalb des »Wir« des gesellschaftlichen Geistes, den das Recht abbilden soll.

Die Urteilsverkündung.



ILLUSTRATION: ALLIANZ GEGEN RACIAL PROFILING | MARINA ROSSET

Der Richter fährt fort mit der rechtlichen Würdigung. Die Art. 4 APV [Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich] und Art. 268 StGB [Strafgesetzbuch], die die Hinderung einer Amtshandlung sanktionieren, schützten das »reibungslose Funktionieren staatlicher Organe«. Das heiße, einer Anordnung eines Beamten sei Folge zu leisten, gleichgültig, ob diese rechtmäig sei oder nicht. Denn, so der Richter, nur wenn die Anordnung nichtig sei, wäre sie nicht zu beachten. Es ertönt ein Raunen im Saal. Der Richter adressiert das Publikum: »Das mag Sie stören. Das ist nicht meine Idee, ich erkläre es Ihnen [!].« Oszillierend zwischen moralischer Rechtfertigung und seiner eigenen Inszenierung als Pädagoge setzt er dazu an, den Unterschied von »unrechtmäig« und »nichtig« zu erläutern: Gemäß Bundesgerichtspraxis seien auch materiell rechtswidrige Anordnungen in fast allen Fällen geschützt. Nur

wenn formale Mängel vorlägen, sei eine (rechtswidrige) Widersetzung erlaubt. Der Richter listet auf, wann und unter welchen Bedingungen die Polizei Kontrollen durchführen dürfe: Wenn dies »zur Erfüllung der Aufgaben nötig ist«, »zur Aufklärung einer Straftat«, aber auch »ohne konkreten Tatverdacht«, »falls eine Straftat möglich erscheint«. Angesichts der rhetorischen und juristischen Argumentation, die sich in Superlative und Pleonasmen flüchtet, folgere ich für mich, dass eine richtige Polizeikontrolle quasi unmöglich sei. Denn: Nicht Kriterien oder Fälle nannte der Richter für die Nichtigkeit, sondern er definierte sie als Ausnahmeklausel in einem Staat, dessen Autorität möglichst umfassend geschützt sein soll.

Der Richter fasst die Sicht des Gerichts über den Fall zusammen: M. sei dem Polizisten »als verdächtig aufgefallen, weil er den Blick abgewendet hatte«. Er lasse es offen, ob dies eine Personenkontrolle rechtfertige. Aber es könne auch nicht widerlegt werden, dass der Polizist nicht doch etwas gesehen habe, zudem habe er ja in kurzer Zeit entscheiden müssen, und schließlich ließ sich ja auch nicht beweisen, dass die Hautfarbe ausschlaggebend für die Kontrolle war. Mir fällt wieder auf, wie der Richter sofort zwei Argumente im Sinn des Polizisten einwirft, die seine kurze rhetorische Hinwendung zu M.s Position rückgängig machen. Er fährt fort: Auch wenn das Ermessen überschritten worden wäre, sei die Kontrolle nicht rechtswidrig gewesen und keinesfalls nichtig, da dies ja nur in Ausnahmefällen [!] anzunehmen sei, wiederholt der Richter. Kurz: Auch wenn der Polizist sein Ermessen überschritten haben möge: Der Einsprecher hätte trotzdem Folge leisten müssen, da das reibungslose Funktionieren des Staates auf jeden Fall zu gewährleisten sei. Das Strafmaß sei mit einer Buße von CHF 100 milde ausgefallen. Der Einsprecher habe sich gewaltfrei verhalten, sein Verhalten sei zu einem gewissen Maße verständlich, aber doch unzulässig gewesen. Das Verschulden sei daher leicht. Der Richter schließt: »So viel zur Begründung. Ich bin nach wie vor sehr froh, dass es ruhig ist im Saal.«

Ich bin perplex. Die Darbietung der Urteilsbegründung fühlt sich an wie ein Steigerungslauf. Von der Diskussion der Beweislage an bis zu den verwaltungsrechtlichen Erläuterungen baut der Richter mit seiner Argumentation Ring um Ring einen juristischen Schutzwall um die Polizeikontrolle, ja um die Autorität des Staates und dessen Gewaltmonopol auf. Außerhalb dieser Festung steht M. mit seiner subjektiven Meinung. So gesehen gibt es in diesem Fall keine Ambivalenzen, keine Güterabwägungen oder gar Spielräume. Der Fall scheint eindeutig.

Geradezu ohnmächtig versuche ich mich in einem Gedankenexperiment: *Wäre nun eine explizit rassistische Intention für die Kontrolle ausschlaggebend gewesen, wäre eine solche dann überhaupt nichtig? Und wie ließe sich eine solche erkennen, beweisen und sanktionieren?* Müsste also ein Polizist – damit Rassismus juristisch beweisbar wäre – so *explizit rassistisch* oder so *ungeschickt* sein,

dass er zugibt, Schwarze Menschen schikanieren zu wollen, weil er sie für unerwünschte Fremde, Bürger zweiter Klasse oder gar für Untermenschen hält? In beiden Fällen, in dem des neonazistischen und in dem des ungeschickten, ja dümmlichen Polizisten hätte das juristische System keine immanente Handhabe für die Bekämpfung von institutionellem Rassismus. Es hätte seine Waffen gegenüber rassistischer Diskriminierung gestreckt. Und wenn das Recht auch einmal ein »rassistisches schwarzes Schaf« ausscheiden würde, wäre dies sogar vielmehr eine Bestätigung, dass es keinen institutionellen Rassismus gäbe.

Richter und M.



ILLUSTRATION: ALLIANZ GEGEN RACIAL PROFILING | MARINA ROSSET

Der Richter ergreift noch einmal das Wort. Er beugt sich über das Pult und schaut M. an: »Das, was ich jetzt sage, ist nicht Teil der Begründung, aber das möchte ich Ihnen noch sagen.« Seine Aufgabe sei es, das Gesetz anzuwenden, nicht Politik zu machen. Er verstehe, dass M. sich wehre, wenn Menschen wegen ihrer Hautfarbe diskriminiert würden. Auch er möchte für seine Kinder eine Welt ohne Vorurteile. »Setzen Sie sich weiterhin dafür ein, auch wenn ein langer Atem nötig ist. Tun Sie das weiterhin gewaltfrei, wie Sie es heute getan haben, und befolgen Sie dafür die polizeilichen Anweisungen. Vertrauen Sie dem Rechtsstaat; alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Das Gesetz will aber eben auch, dass Sie den Anordnungen der Polizisten Folge leisten.«

M. stößt ein kurzes Lachen aus. Der Richter meint eindringlich: »Nein, lachen Sie nicht.« Und nach einer Pause: »Damit ist die Verhandlung geschlossen. Ich danke noch einmal für die Aufmerksamkeit und die Ruhe.«

Nach der Urteilsbegründung war ich politisch enttäuscht, da ich vom Richter etwas anders erwartet hatte. Sein ironischer Paternalismus hatte Solidarität und Verständnis suggeriert. Aber eigentlich hatte ich ja – abgesehen von den unvermuteten Hoffnungsaufwallungen in der Pause – nichts anderes erwartet. Diese Schlussbemerkung jedoch erschien mir geradezu surreal. Warum fühlte sich der Richter genötigt, persönlich Stellung zu beziehen?

Durch die Unterscheidung von Politik und Recht hatte der Richter den Schulterspruch gerechtfertigt. Diese Argumentation erlaubte es ihm, sich als Person und Richter von dieser allfälligen Ungerechtigkeit zu distanzieren. Nun wollte der Richter aber wieder als Person wahrgenommen werden: Er versuchte eine vermeintliche Solidarität mit der Sache von M. und dem Publikum zu äußern, indem er eine gemeinsame Vision »einer Welt ohne Vorurteile« beschwore. Die Aufforderung an M., sich weiterhin zu wehren, aber den polizeilichen Anordnungen doch ja zu folgen, offenbarte mit einem Schlag, dass der Richter das juristische, politische und persönliche Anliegen von M. nicht verstanden hatte. Er konnte sich als Mensch und Richter, als Verkörperung des »weißen« Gesetzes, nicht in das Erleben von radikalem Unrecht und in die Verzweiflung hineinversetzen, die die Erfahrung von regelmäßigem Racial Profiling auslöst.

Das Versprechen, dass alle Personen vor dem Gesetz gleich sind, aber M. trotzdem bei einer Kontrolle jederzeit gehorchen soll, musste für M. ein Widerspruch, ja ein Affront sondergleichen sein. Der Anspruch, mit der abschließenden wohlmeinenden Bemerkung, einen gemeinsamen ethischen Raum zu schaffen, offenbarte stattdessen die strukturelle, moralisch-affektive Kluft, die die *color line* in diesem Raum, ja vielleicht in der Schweiz aufreißt. Die vermeintliche Solidaritätsbekundung verband sich mit dem Paternalismus eines »weißen« Richters, der gerade systematisch die rechtlichen Resourcen genutzt hatte, um M.s politisches und juristisches Handeln sowie dessen Erfahrung als Schwarzer Mann zu disqualifizieren. Die Solidaritätsbekundung »Wir sind im selben Boot« nahm in dieser Flapsigkeit institutioneller Macht sogar die Note einer assimilatorischen Drohung an: Der noch so friedliche Widerstand gegen eine polizeiliche Anordnung ist im Kern gewalttätig und schließt M. aus der Solidargemeinschaft der Rechtschaffenen aus. Racial Profiling im Moment seines Stattfindens zu akzeptieren, ist die Bedingung, um Teil des rechtsstaatlichen »Wirs« der Schweiz zu sein. Für M. musste dieses Angebot etwa so klingen: Unterwerfung unter den Staat und dessen Gewalt kommt vor der wahrhaftigen Erfahrung als Schwarzer Mensch. Wo war hier – jenseits der moralischen Selbstgerechtigkeit – das Angebot eines gemeinsamen Raumes der Solidarität?

Was wir im Saal erlebt hatten, war nicht nur die performative Verteidigung eines Systems, das den rassistischen Elefanten im Raum nicht wahrhaben wollte. In der Person des Richters verkörperte sich auch ein moralischer Selbstschutz angesichts einer nicht verstandenen Kritik an institutionellem Rassismus. Eine Ent-Schuldigung angesichts der persönlichen Angst, für strukturelle Gewalt verantwortlich gemacht zu werden, statt dafür politisch Verantwortung in einem demokratischen System zu übernehmen. Nicht nur der Mensch, nicht nur der Richter, sondern auch die Dominanzgesellschaft sprach: Nein, ich bin kein Rassist. Ich will es nicht sein. Nein, das Rechtssystem ist nicht rassistisch. Es ist alles gut, wir haben alles im Griff. Wir verstehen euch und sind auf eurer Seite, vertraut uns!

Medientermin nach dem Prozess.



BILD: ROHIT JAIN

SCHLUSSBEMERKUNG

Wie auch die Erfahrungen von M. könnten diese ethnographischen Reflexionen gemäß der Logik des Rechts und der positivistischen Wissenschaft als subjektiv abgetan werden. Aber die Ethnographie ist kein Beitrag zur formal oder materiell juristischen Auslegung und Rechtssprechung. Innerhalb dieses Spielfeldes wäre sie im Abseits. Aber sie kann in einer anderen Debatte mithalten – in der um die gesellschaftliche Aushandlung der Spielregeln des

Rechts: Sind die juristischen Spielregeln der Rechtsetzung und der Rechtsprechung inklusiv genug, um die Wirklichkeiten in einer postmigrantischen und postkolonialen Gesellschaft abzubilden? Können sie das Rechtsempfinden der gesamten Gesellschaft erfassen? Kann dieses System immanent, das heißt basierend auf den eigenen Annahmen, als Quelle von Gerechtigkeit auch diejenigen Wirklichkeiten anerkennen, die es infrage stellen?

Gab es unterhalb der Systematik des Rechts nicht auch eine Systematik der affektiven, ethischen, institutionellen und diskursiven Rahmenbedingungen und Machtverhältnisse, innerhalb derer das Recht gesprochen und verhandelt wurde?

M.s Anliegen, seine subjektive Erfahrung als Teil der Schweizer Gesellschaft anerkannt zu wissen, erzwingt, dass diese kulturellen und politischen Grundlagen des Rechts analysiert und infrage gestellt werden. Recht kann für diesen Prozess offen sein, aber mehr nicht. Es braucht dazu den Anspruch von außerhalb des Rechts, gehört und gesehen werden zu wollen. Soziale Transformation und Demokratisierung kommen nicht von innerhalb des Systems. Das war in der Antisklavereibewegung nicht so, bei der Frauenrechtsbewegung nicht und auch in der aktuellen Migrationsrechts- und Antirassismusbewegung wird es nicht so sein. Dieser ethnographische Bericht über den »Prozess von M.« soll am Beispiel des juristischen Umgangs mit »Racial Profiling« aufzeigen, wie grotesk und gewaltvoll, irrational und fragil Macht unter der bürokratischen und rechtschaffenen Oberfläche wirkt. Welche Spuren wird der Fall von M. in den Institutionen, Diskursen, im Recht und bei der Polizei hinterlassen, in den Menschen, die es leben, und in denjenigen, die von ihm und Racial Profiling betroffen sind? Werden sich Menschen und das Recht weiter in Bewegung setzen? Oder werden sie weiter verharren? *Freeze!*

Seit dem Gerichtsurteil vom 7. November 2016 wurde der Fall an das Kantonale Obergericht und vor das Bundesgericht weitergezogen. Beide Instanzen haben den Entscheid des Bezirksgerichtes Zürich gestützt. Das gerichtliche Urteil sei nicht willkürlich gewesen, die Kontrolle gerecht fertigt und die Buße auch. Als Nächstes wird der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte darüber urteilen.

Mit Recht gegen Rassismus im Recht

Rechtsverfahren als Mittel des Widerstands

Tarek Naguib

Wilson A. mit seinem Anwalt Bruno Steiner nach dem Freispruch der Polizisten und Polizistin vor dem Bezirksgericht Zürich.



BILD: KEYSTONE

Rechts vorne im Bild ist Wilson A. zu sehen, der am 18. April auf dem Vorplatz des Bezirksgerichts Zürich steht. Er spricht vor Journalist*innen über das soeben mündlich eröffnete Urteil, mit dem zwei Polizisten und eine Polizistin vom Vorwurf des Amtsmisbrauchs und der Gefährdung des Lebens in erster Instanz freigesprochen worden sind. Mehr als acht Jahre vorher hatte Wilson A. von diesen derart heftige Gewalt erfahren, dass er mit lebensgefährlichen Verletzungen ins Krankenhaus eingeliefert werden musste. Laut dem Anwalt des Einsatzleiters suchten die Polizist*innen gestützt auf eine Fahndungsmeldung »einen dunkelhäutigen Mann mit kurzen Haaren«, der

eine Bank überfallen hatte. Sie hätten geglaubt, in Wilson A., der mit einem ebenfalls Schwarzen Freund in der letzten Sitzreihe eines Zürcher Trams sass, den Täter zu erkennen. Ohne objektive Hinweise, die einen individuellen Tatverdacht begründeten, folgten die Polizisten mit ihrem Einsatzwagen dem Tram, stiegen an der nächsten Haltestelle ein und forderten Wilson A. und seinen Freund auf, sich auszuweisen. Wilson A. widersetzte sich verbal und fragte, warum sie kontrolliert würden.

Eine Antwort auf seine Frage bekam er nicht. Stattdessen wurden die beiden aufgefordert auszusteigen und dabei am Arm gepackt. «Fassen Sie mich nicht an», sagte Wilson A., er habe eine Herzoperation hinter sich. Danach eskalierte die Situation. Gemäß den Schilderungen von Wilson A. sprühten ihm die Polizisten Pfefferspray in die Augen, rangen ihn zu Boden, fügten ihm Stockschläge und Kniestöße zu und setzten zu einem minutenlangen Würgergriff an. Er schrie verzweifelt: «Ich kriege keine Luft», worauf ihm nur ein »Ist mir egal!« entgegengebracht und er mit »Scheißafrikaner, geh zurück nach Afrika« beschimpft wurde. Die Richter jedoch glaubten der Darstellung der Staatsanwältin und der Verteidiger*innen der Polizist*innen, die Wilson A. als starken, irrationalen und emotional unkontrollierten Mann beschrieben, der nur durch brachiale Gewalt in Schach gehalten werden konnte.¹

Trotz Freispruch der Polizist*innen wirken Wilson A. und die vor dem Bezirksgericht anwesenden Solidarischen, die auf dem Foto hinter ihm zu sehen sind, gefasst. Sie wissen, dass eine Strafanzeige gegen Beamte wegen rassistischer Polizeigewalt kaum Aussicht auf Erfolg hat. Wenn ein Polizist auf der Anklagebank sitzt, laufe das verfassungsmäßige Prinzip eines rechtsgleichen Verfahrens ins Leere, schreibt die Schweizer Allianz gegen Racial Profiling in ihrer Stellungnahme² im Vorfeld der Gerichtsverhandlung. In den vielen Fällen, in denen mit großer Wahrscheinlichkeit rassistische Gewalt erfolgte und die in der Schweiz vor Gericht waren, wurde der Version der Polizist*innen geglaubt, während jene der Opfer als unwahr galt.³ Trotz dieser Widrigkeiten legte Wilson A. gegen das Urteil Berufung beim Zürcher Obergericht ein. In einer Erklärung dazu schreiben Wilson A. und sein Anwalt: »Auch wenn wir den Kampf rechtlich verlieren werden, müssen wir ihn gleichwohl mit den Mitteln des Rechts führen.»⁴

1 | Mündliche Mitteilung des Forschungskollektivs »Rassismus vor Gericht« im Rahmen der Medienkonferenz vom 18.5.2018 auf dem Vorplatz des Bezirksgerichts Zürich (Notizen des Autors).

2 | Vgl. Allianz gegen Racial Profiling: »Rassistischer Polizeigewalt schutzlos ausgeliefert.« (Der Autor dieses Beitrags hat die Stellungnahme mitverfasst.)

3 | Vgl. augenauf: Dem einfach etwas entgegensetzen, Anhang; Collectif Jean Dutoit: Rapport, S. 70 ff.

4 | Vgl. Steiner: Racial Profiling: My skin is not my sin!

Aus dem praktisch aussichtslosen und über Jahre alleine geführten Rechtsstreit ist mittlerweile ein kollektiver Kampf gegen strukturellen Rassismus geworden. Die Situation erscheint paradox: Auf der einen Seite sind da rechtliche Regeln und Routinen bei Polizei und Justiz, die laufend rassistische Diskriminierung und Polizeigewalt hervorbringen und diese unterstützen. Auf der anderen Seite soll mit ebenjenem Recht versucht werden, gegen den Rassismus von Polizei und Justiz anzukämpfen und um mehr Verantwortung zu ringen. Letztlich geht es darum, die Gesellschaft in Bezug auf den eigenen Rassismus aufzurütteln, der sich in Gesetzen sowie im Polizei- und Justizhandeln widerspiegelt. Die folgenden Ausführungen mit Fallbeispielen aus der Schweiz bilden einen Beitrag zur Debatte darüber, wie Rechtsverfahren genutzt werden können, um strukturellen Rassismus und dessen Institutionalisierung sichtbar zu machen und dabei zivilgesellschaftliche Kämpfe gegen Rassismus zu stärken.

STRUKTURELLER RASSISMUS IN DER VERFASSUNGSDRÖNDUNG

Die rassistische Gewalt, die Wilson A. angetan wurde, lässt sich nicht einfach damit erklären, dass drei Polizeibeamte aufgrund rassistischer Absicht handelten und eine Staatsanwältin und drei Richter den Rassismus stützten. Der Vorfall ist vielmehr symptomatische Folge der Verfasstheit moderner Nationalstaaten auf der Grundlage des kolonialen Mythos der Überlegenheit des Westens, sowie rassistischer Diskurse über Zugehörigkeit und Verknüpfungen von Kriminalität und Migration, die den Zugriff auf den »fremden« Körper normalisierten.⁵ Gestützt wird dies durch eine Rechtsordnung, die zwischen »Staatsangehörigen« und verschiedenen »Ausländergruppen« sowie zwischen »kulturnahen« westlichen und »kulturfremden« Drittstaaten unterscheidet. Für Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und der EFTA-Länder gilt die Personenfreizügigkeit, für Angehörige aus den anderen sogenannten Drittstaaten erfolgt die Zulassung im Interesse der Gesamtwirtschaft auch nach »kulturellen Kriterien« über bilaterale Abkommen.

Auch wenn diese Unterscheidung nach Pass und migrationsrechtlichem Status auf der Ebene des geschriebenen Rechts erst mal nicht mit jener nach »Rassen« gleichzusetzen ist, bietet sie den Rahmen dafür, dass der gesellschaftliche Rassismus in die Normalität des Rechtsstaats einsickert und dadurch laufend diskriminierende Polizeikontrollen hervorbringt. Denn Sicherheitsbeamte orientieren sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zwangsläufig an gesellschaftlichen Vorstellungen über scheinbar »illegale« und »kriminelle« Gruppen, bestärkt durch eine Justiz, die das »Funktionieren staatlicher Autorität«

5 | Vgl. T. Naguib et al.: Anti-Schwarze-Rassismus, S. 21-23.

nicht beeinträchtigen möchte. Und der Gesetzgeber stellt über sehr allgemein gehaltene Generalklauseln den dafür nötigen Ermessensspielraum zur Verfügung. So ist gemäß Artikel 215 der Schweizerischen Strafprozessordnung für eine polizeiliche Anhaltung kein konkreter Strafverdacht vorausgesetzt; es genügt, dass ein Zusammenhang der betreffenden Person mit Delikten wie etwa dem »rechtswidrigen Aufenthalt« als möglich erscheint.⁶

Wie Rassismus im Recht effektiv funktioniert, ohne ausdrücklich zwischen »Rassen« zu unterscheiden, zeigt auch der Fall von Marc O., ein weißer Mann, der im Januar 2017 in Basel eine rassistische Polizeikontrolle beobachtete: Marc O. blieb stehen, fragte nach den Gründen der Polizeikontrolle und leistete der Aufforderung des Polizisten weiterzugehen nicht Folge. Dafür wurde er wegen einer Dienstschwervergütung gebüßt. Er wehrte sich vor Gericht und argumentierte, dass die Kontrolle das verfassungsrechtliche Verbot der Diskriminierung aufgrund der Rasse verletzt habe. Der Richter jedoch stützte die Polizei und führte aus, dass »ausländisches Aussehen neben Tageszeit und Ort ein Faktor für den Verdacht auf illegalen Aufenthalt« sei. Im Polizeiprotokoll zu jener Kontrolle steht nämlich: »Im Bereich Kaserne entschlossen wir uns, eine dunkelhäutige Person zu kontrollieren wegen dem Verdacht des illegalen Aufenthalts.« Somit beurteilte der Richter die »dunkle Hautfarbe« als rechtlich zulässigen Indikator für den Verdacht auf Aufenthalt ohne Anwesenheitsrecht.

Hier offenbart sich das Paradox des modernen Rechtsstaats, der einerseits im »aufgeklärten« Anspruch von Gleichheit gründet⁷ und jede Unterscheidung »aufgrund der Rasse« qua Verfassung verbietet⁸, der andererseits aber selbst eine rassistische Polizeiordnung installierte und diese zu rechtfertigen und zu schützen versucht. Symptomatisch dafür sind die Worte des Polizeirechts-experten und ehemaligen Staatsanwalts und Polizeikommandanten Markus Mohler: »Nach der einen Vorschrift sollen illegale Einreisen verhindert werden, nach der zweiten dürfen keine systematischen Grenzkontrollen durchgeführt werden, denen alle unterzogen werden, und nach einer dritten Rechtsquelle dürfen physische oder ethnische Merkmale, die z. B. bei der derzeitigen Migrationsstärke objektiv auf illegale Grenzübertritte hindeuten, nicht zum Anlass von Kontrollen genommen werden. Das kommt in der Praxis der Quadratur des Kreises gleich.«⁹ Anstatt dass die Gerichte das verfassungsrecht-

6 | Vgl. BGE 139 IV 128.

7 | Bundesverfassung, Art. 8 Abs. 1: »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.«

8 | Bundesverfassung, Art. 8 Abs. 2: »Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.«

9 | M. Mohler: Diskriminierende Personenkontrollen, S. 15 f.

liche Dilemma des Nationalstaats in aller Klarheit offenlegen und Politik und Polizei dazu verpflichten, nach menschenrechtskonformen Umgangsformen zu suchen, werden rassistische Polizisten wie im Fall von Wilson A. frei- und rassismuskritische Bürger wie Marc O. schuldig gesprochen.

Nüchtern betrachtet hat das nationalstaatliche Recht die Funktion, den Rassismus zu ermöglichen und ihn zugleich hinter der Formel der »Rasse«-Neutralität zu kaschieren. Zwar hat die Justiz als Wächterin über das Rechtsstaatsprinzips die Pflicht, das Diskriminierungsverbot zu stärken und gesetzliche Schwächen zu beseitigen. Dies aber würde voraussetzen, dass die Gerichte ereignisunabhängige Personenkontrollen aufgrund der äußeren Erscheinung für rechtswidrig erklären und die gesetzlichen Grundlagen für mangelhaft erklären, und dass die vollziehenden Behörden das Verbot auch beachten. Tatsächlich geschieht derzeit aber genau das Gegenteil: Die Schweizer Gerichte schirmen die Polizei gegenüber rechtsstaatlicher Kontrolle in Bezug auf Rassismus und Gewalt zumindest partiell ab. Damit ist es faktisch die Aufgabe der Polizei, das Streben der Nation nach Sicherheit, Wohlstand und Identität auf der Basis von historisch gewachsenen, ethnisch-kulturellen und phänotypischen Normen von Fremdheitskonstruktionen abzusichern, wenn nötig auch mit physischer Gewalt.

INSTITUTIONALISIERUNG VON RASSISMUS IN DER JUSTIZ

Ein weiteres frappierendes Beispiel dafür, wie sich der gesellschaftliche Rassismus durch die Justiz manifestiert, ist der Fall von Mohamed Wa Baile, der verurteilt wurde, weil er sich geweigert hatte, der Anordnung eines Polizisten am Bahnhof Zürich Folge zu leisten und sich auszuweisen. Im Ergebnis hielten die Gerichte die Kontrolle nicht für diskriminierend: Eine Polizeikontrolle aufgrund der Hautfarbe sei rechtens, wenn »weitere situative Faktoren« hinzukämen, wie insbesondere die spezifischen Gegebenheiten am Hauptbahnhof als einem »stark frequentierten Ort sowie Knotenpunkt des Fern- und Nahverkehrs, an dem vermehrt mit Delinquenz zu rechnen« sei.¹⁰

Dieser Urteilsspruch widerspricht zentralen Grundsätzen, die in der internationalen und nationalen Rechtsprechung zum Diskriminierungsverbot entwickelt worden sind. Der Praxis nach dürfen sogenannte »sensible Persönlichkeitsmerkmale« wie die Hautfarbe grundsätzlich nicht als Motiv herangezogen werden, um eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen, auch nicht als *ein* Motiv aus einem Motivbündel.¹¹ Besteht eine »starke Vermutung«,

10 | Bestätigt am 7.3.2018 durch das Bundesgericht (BGE 6B_1174/2017).

11 | Vgl. D. Moeckli: Völkerrechtliche Grenzen des racial profiling; Z. Bóbis: Jurisprudential Developments around Ethnic Profiling in Europe.

dass der Phänotyp ein mitentscheidendes Kriterium war, muss die Gegenpartei – namentlich die Polizei – einen Vollbeweis erbringen, dass nicht die »Rasse, Ethnie oder Herkunft«, sondern das individuelle Verhalten für eine Kontrolle ausschlaggebend war. Gelingt dieser Entlastungsbeweis nicht, verstößt eine Polizeikontrolle gegen das Prinzip der Nichtdiskriminierung.¹²

Genau das hätte das Gericht *in casu* feststellen müssen. Mohamed Wa Baile ging nämlich wie alle anderen Pendler*innen durch die Bahnhofshalle Zürich, wurde aber als einziger von einem Polizisten gestoppt und nach dem Ausweis gefragt. Begründet wird die Kontrolle im Polizeirapport wie folgt: »Anlässlich der Patrouillentätigkeit [...] fiel Schreibendem eine dunkelhäutige, männliche Person (später bekannt als M. Wa Baile) verdächtig auf. Dies aufgrund des Verhaltens der Person (M. Wa Baile wandte seinen Blick von mir ab als er mich als Polizeibeamten erkannte und an mir vorbeigehen wollte). Da sich der Verdacht auf ein AuG-Delikt [Verstoß gegen das Ausländergesetz] aufdrängte, entschloss ich mich M. Wa Baile einer Personenkontrolle zu unterziehen.«¹³ Anstatt den Polizisten detaillierter zu befragen, weshalb ein so gewöhnliches menschliches Verhalten wie das Abwenden des Blicks beim Beschuldigten als verdächtig erschien, lehnte der Richter die entsprechenden Beweisanträge der Anwältin von Mohamed Wa Baile ab.

Das justizielle Signal hat sich bereits in einer Regelung in der Dienstanweisung zu Personenkontrollen der Stadtpolizei Zürich niedergeschlagen: »Werden Menschen ohne konkretes Verdachtsmoment *allein* [Kursivsetzung durch den Autor] aufgrund ihres als fremdländisch wahrgenommenen Aussehens bzw. aufgrund ethnischer Merkmale angehalten und kontrolliert, wird diese polizeiliche Praxis als ›Racial/Ethnic Profiling‹ bezeichnet.«¹⁴ Hier wird deutlich: Die Passage erweist sich als Persilschein für rassistische Polizeikontrollen, da stets gesagt werden kann, die fremdländische Erscheinung sei nicht *alleine* für einen Verdacht ausschlaggebend gewesen – gestützt durch die Gerichte. Anstatt den Rassismus offenzulegen sowie Politik und Polizei zu verpflichten, nach Umgangsformen zu suchen und damit das Verbot der Rassendiskriminierung zu stärken, wird der Vorwurf des Rassismus von der Justiz ohne Begründung in der Sache zurückgewiesen. Und zu ihrer Legitimation greifen die Gerichte auf das Mittel der rhetorischen De-Thematisierung und auf symbolische Gewalt zurück.

12 | EGMR: Gillan and Quinton v. United Kingdom, Nr. 4158/05, Urteil vom 12.9.2010.

13 | Polizeirapport vom 26.2.2015 zuhanden der Stadtpolizei Zürich, abrufbar auf humanrights.ch: Rassistisches Profiling.

14 | Dienstanweisung 1708 Personenkontrolle der Stadtpolizei Zürich vom 14.11.2017 (nicht veröffentlicht).

DE-THEMATISIERUNG UND SYMBOLISCHE GEWALT

Zur Einleitung des Schulterspruchs von Mohamed Wa Baile machte der Richter gleich zu Beginn der mündlichen Urteilseröffnung klar, dass er sich mit dem institutionellen Rassismus, welcher das von der Rechtsanwältin vorgetragene Hauptargument von Mohamed Wa Baile war, nicht befassen müsse: »Zur Begründung vorneweg, es wurde heute von der Verteidigung moniert [...] institutionelle Mängel bei der Stadtpolizei Zürich, das haben wir nicht zu beurteilen [...]. Das Einzige, was wir heute zu beurteilen haben, ist dieser Strafbefehl.¹⁵

Zwar ist es richtig, dass das Gericht den konkreten Vorfall zu beurteilen hat. Unhaltbar jedoch ist, daraus den Schluss zu ziehen, dass institutionelle Defizite im Umgang mit Rassismus mit dem konkreten Vorfall nichts zu tun hätten. So bestehen nachgewiesenermaßen Zusammenhänge zwischen institutionellen Mängeln im Umgang mit dem gesellschaftlichen Rassismus und den Mechanismen der Vorurteilsbildung sowie den daraus (potenziell) resultierenden Risiken diskriminierender Polizeikontrollen. Diesen hätte das Gericht nachgehen müssen, indem es die Beweisanträge der Rechtsverteilerin von Mohamed Wa Baile zur Einvernahme des Polizisten sowie die Einsicht in Statistiken der Polizeikontrolle und in das Ausbildungsmaterial gutgeheißen hätte. Stattdessen jedoch versuchte der Richter mit rhetorischen Strategien von der Rassismusfrage abzulenken. So erläuterte er technisch penibel genau, dass sich eine Person einer rechtswidrigen Polizeikontrolle nur widersetzen darf, wenn die Polizeikontrolle an einem Verfahrensfehler oder an einem offensichtlichen schweren inhaltlichen Mangel leide. Bei der eigentlich wesentlichen Frage hingegen, nämlich ob der Anlass der Kontrolle rassistisch war und damit ein schwerwiegender inhaltlicher Rechtsmangel vorliege, kam das Gericht mit einer an Arroganz grenzenden Selbstverständlichkeit *ohne* Begründung zum Ergebnis, es lasse »nichts darauf schließen [...], dass die Kontrolle aufgrund der Hautfarbe durchgeführt worden sei«.¹⁶ Damit beging das Gericht eine materielle Rechtsverweigerung.

Auch im Fall von Wilson A. zeigte das Gericht kein Interesse an entscheidungsrelevanten Tatsachen. Namentlich verlangte der Anwalt von Wilson A. eine detaillierte Begründung der Kontrolle: »So muss es dem Gericht doch darum gehen herauszufinden, ob der polizeiliche Zugriff auf meinen Mandanten erfolgt sei, weil eine objektive Notwendigkeit bestand, oder weil er dunkelhäutig ist.¹⁷ Anstatt jedoch bei den Beschuldigten kritisch nachzufragen, weshalb Wilson A. in Verdacht geriet, waren die drei Richter sichtlich

15 | Forschungskollektiv »Rassismus vor Gericht«: Bericht zur Gerichtsverhandlung vom 7.11.2016.

16 | Ebd.

17 | Plädoyer des Anwalts, 11.4.2018.

damit absorbiert, ihren Ärger über das detaillierte und präzise Plädoyer des Anwalts zum Problem des institutionellen Rassismus zu verbergen. In der mündlichen Urteilsbegründung des Gerichts hieß es dann *nonchalant*: »Es wurde ein dunkelhäutiger Mann gesucht, also ist dies kein Fall von Racial Profiling.« Dies obwohl aus der kriminologischen Forschung bekannt ist, dass Schwarze Männer oft pauschal in Verdacht geraten, auch wenn der Polizei bekannt ist, dass nur wenige von ihnen Straftaten begehen (*Pars-pro-Toto-Verzerrung*). Während umgekehrt weiße Männer nicht ständig Kontrollen über sich ergehen lassen müssen, obwohl etwa der Handel mit harten Drogen mehrheitlich von Menschen mit diesen Merkmalen begangen wird.

Die Worte des vorsitzenden Richters trafen Wilson A., der den Kopf schüttelte, obwohl er, wie er immer wieder betont, von der Justiz gar keine Gerechtigkeit erwartet. Der Abwehrreflex gegenüber dem Rassismusargument manifestierte sich spürbar in einer Sprache der symbolischen Gewalt, die jegliche Sensibilität für die Verletzbarkeit des Klägers vermissen lässt. Während der Richter den freigesprochenen Polizisten und der Polizistin für »die langen Jahre der Unsicherheit und die sicher schwere Zeit ihrer Familien« Entschädigung zusprach, hatte er für das Leid von Wilson A. und seiner Familie keinerlei empathische Worte übrig. Das Urteil selbst gründet gar auf einer offen rassistischen Aussage. So wurde Wilson A. von den Verteidigern der beschuldigten Polizisten und dem Gericht als »fast unmenschlich stark, gänzlich irrational, völlig unkontrollierter Gegner der Polizei« dargestellt.¹⁸ Auch wurde auf Adrenalin und Endorphine verwiesen sowie behauptet, Wilson A. sei während der Polizeikontrolle »psychotisch« gewesen. Diese rhetorischen Figuren schließen an kolonial-rassistische Stereotype vom irrationalen, emotional erregbaren, unkontrollierbaren Schwarzen an, mit dem Ziel, den Freispruch nach dem Grundsatz »im Zweifel für die Angeklagten« möglichst unangreifbar zu machen. Dem Unverständnis des Publikums, das sich mit Erstaunen äußerte, begegnete das Gericht in einer Sprache der Disziplinierung. Dabei versuchte insbesondere die Staatsanwältin sich mit einem aggressiven Schlussplädoyer den Umstand zunutze zu machen, dass der Anwalt von Wilson A. für seine pointierte Kritik an der Justiz bekannt ist. Mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit von Wilson A. zu unterminieren, sprach die Staatsanwältin von einer »politischen Abrechnung des Anwalts, die hier offenkundig stattfindet«.

Demgegenüber war die Rhetorik des Gerichts im Fall von Mohamed Wa Baile eine subtil-paternalistische, wie Rohit Jain in seinem ethnographischen Beitrag in diesem Buch ausführlich darstellt. Der Richter endete mit folgenden Worten: »Ich respektiere und versteh'e Ihr Anliegen, Herr Wa Baile. Sie wehren sich dagegen, dass Menschen wegen ihrer Hautfarbe diskriminiert werden [...].

18 | Forschungskollektiv »Rassismus vor Gericht«: Mündliche Mitteilung im Rahmen der Medieninformationen vom 18.4.2018 (Notizen des Autors).

Setzen Sie sich weiter dafür ein, auch wenn Sie wohl einen langen Atem dafür brauchen werden. Aber wenn Sie es tun, tun Sie es weiterhin friedlich, so wie Sie es heute getan haben. Und damit Sie es auch weiterhin tun können, ist es wichtig, dass Sie den Anweisungen der Polizei Folge leisten.« Neben diesem Versuch der gewinnenden sprachlichen Machtdemonstration reagierte der Richter auf die antirassistische Mobilisierung rund um den Prozess auch mit repressiven Mitteln wie den unnötig häufigen Aufrufen zu Ruhe und Ordnung.

Angesichts dieser Gleichgültigkeit und symbolischen Gewalt der Gerichte erstaunt es nicht, dass eine rechtssoziologische Studie zu Anti-Schwarze-Rassismus zum Schluss kommt, für Schwarze Menschen in der Schweiz sei der Rechtsweg weitestgehend ein untaugliches Mittel, um sich gegen Rassismus zur Wehr zu setzen.¹⁹ Zwar hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht mit entsprechenden Verfahrensrechten. Nach ständiger Rechtsprechung verlangt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Fällen des Verdachts rassistischer Gewalt eine prompte, umfassende, unvoreingenommene und gründliche Aufklärung.²⁰ In der Realität bestehen für Menschen, die von Rassismus betroffen sind, jedoch keine Anreize, das Recht in Anspruch zu nehmen.²¹ Gründe dafür sind eine Reihe weiterer prozessualer, ökonomischer und psychologischer Hindernisse beim Zugang zum Rechtsschutz, wie im Folgenden skizziert wird.

HÜRDEN BEIM ZUGANG ZUM RECHTSSCHUTZ

Wilson A. und Mohamed Wa Baile sind die seltenen Ausnahmen, die den institutionellen Rassismus der Polizei in der Schweiz offensiv vor Gericht brachten. Die wenigen Kläger*innen, die ansonsten bisher rechtlich gegen rassistische Polizeikontrollen vorgenommen haben, beschränkten sich darauf, Verstöße gegen Amtsmisbrauch und Gewalttatbestände zu rügen, ohne das Kernproblem des Rassismus anzusprechen. Die Gründe liegen darin, dass die Anwält*innen in der Schweiz bei Fragen des Rassismus unerfahren sind und nicht erkennen, dass Rassismus vorliegt oder dieser rechtlich relevant ist. Oder sie raten aus prozessökonomischen oder verfahrenspsychologischen Gründen davon ab, den Rassismus zu thematisieren: weil es an eindeutigen Beweisen fehlt, sie auf existenzielle Aspekte wie zum Beispiel die Sicherung des Aufenthalts fokussieren oder »die Richter nicht verstimmt werden sollen«, wie es ein Rechtsverteilter ausdrückt. Dieses mangeln-

19 | Vgl. T. Naguib et al.: Anti-Schwarze-Rassismus, S. 103 ff.

20 | EGMR (1980): Artico gegen Italien. 13.05.1980. Beschwerde Nr. 6694/74 Serie A Bd. 37, § 33.

21 | Vgl. Liebscher/Remus/Bartel: Rassismus vor Gericht.

de Sensorium beim juristischen Personal für die Tragweite des Rassismus trägt maßgeblich dazu bei, dass die große Mehrheit der Betroffenen schweigt und versucht, »irgendwie mit der Erfahrung zu leben«, anstatt sich zu wehren.²²

Die wenigen in Rassismusfragen spezialisierten Anlaufstellen, die das fachliche Manko der Rechtsvertreter*innen ausgleichen könnten, sind kaum bekannt. Zudem verfügen sie nicht über die Mittel, Erfahrung und Unabhängigkeit, um aufwendige Rechtsverfahren zu führen. In der Regel beschränken sich ihre Beratungsdienstleistungen darauf, Briefe an eine polizeiinterne Anlaufstelle oder an die Polizeiführung zu verfassen. Dies führt aber selten zu einer befriedigenden Lösung, weil die Beratungsstellen mit einer Polizeikultur konfrontiert werden, die auf Schweigen und Unverständnis beruht. Daher fordern Polizeirechtsexperten wie Stephan Bernard eine Anlauf- und Koordinationsstelle gegen Polizeigewalt und Rassismus.²³ Nur auf diese Weise könne dem Korpsgeist der Polizei, der eine offene und kritische Auseinandersetzung verhindere, etwas entgegengesetzt und gewährleistet werden, dass mehr Betroffene den hindernsreichen, zeitaufwendigen und kostenintensiven Rechtsweg beschreiten.²⁴

Im vergleichsweise »einfachen« und »günstigen« strafrechtlichen Fall von Mohamed Wa Baile etwa ging es knapp drei Jahre, bis der Fall vom Bundesgericht entschieden wurde – derzeit ist er beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hängig. Hinzu kommt ein verwaltungsrechtliches Verfahren, das während des Strafverfahrens sistiert war und ebenfalls andauern wird. Insgesamt ist für den Beschwerdeführer mit Kosten im Umfang von 75 000 bis 100 000 Schweizer Franken zu rechnen. Denn die unentgeltliche Prozessführung²⁵ wurde Mohamed Wa Baile verweigert, weil in der Schweiz die Grenze zu hoch angesetzt ist, um einen effektiven Rechtsschutz zu garantieren. Von den Parteien wird erwartet, dass sie abgesehen von einem Notgroschen die gesamten Ersparnisse für den Prozess brauchen und eventuell vorhandene Immobilien verkaufen oder belasten müssen. Ohne finanzielle Absicherung durch antirassistische Organisationen und solidarische Privatpersonen hätten die Verfahren nicht geführt werden können.²⁶

Die Unterstützung ist aber auch deswegen wichtig, weil sich die Rechtsuchenden bei Einleitung eines Rechtsverfahrens schutzlos der Gefahr erneuter Diskriminierung aussetzen. Mohamed Wa Baile sowie Wilson A. und ihre Familien mussten rassistische Äußerungen durch Unbekannte über Telefone,

22 | Ausführlich zu den Wirkungen und Umgangsstrategien vgl. »Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling«: Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand.

23 | Telefoninterview vom 19.11.2018.

24 | Vgl. die Übersicht zur Literatur betreffend Zugangshindernisse im Diskriminierungsschutz bei T. Naguib et al.: Anti-Schwarze-Rassismus, S. 103-111.

25 | Übernahme der Kosten für das Verfahren und die Rechtsvertretung.

26 | L. Weber: Die Prozesskosten und der Zugang zum Gericht, S. 92 ff.

in öffentlichen Blogs und auf der Straße erleben. Die Belastungen haben Stress zur Folge, wirkten sich dadurch auch negativ auf das persönliche Umfeld aus und können zu gesundheitlichen Problemen führen. Auch die Richter zeigten wenig Sensibilität, als Wilson A.s Anwalt während der Anhörung eines der beschuldigten Polizisten intervenieren musste, weil dieser das für seinen Mandanten weniger gut verständliche Schweizerdeutsch sprach. Der Antrag wurde nach kurzer Beratung durch das Gericht mit der Begründung abgelehnt, dass jeder in seiner »Muttersprache« sprechen dürfe und der Kläger den Antrag auch früher hätte stellen können. Diese Begründung ist deshalb nicht akzeptabel, weil das Hochdeutsche in der Deutschschweiz eine gleichwertige Sprache ist, die der Beschuldigte, der in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, beherrscht.

Zu dieser epistemischen Gewalt kommen weitere Beeinträchtigungen hinzu, denen Ratsuchende aufgrund der Inanspruchnahme ihres Rechts ausgesetzt sind. Aufgrund potenzieller Gegenanzeigen riskieren sie Kürzungen bei Sozialleistungen oder in anderen existenziellen Bereichen. Tota S. beispielsweise erhielt eine Anzeige wegen Hinderung einer Amtshandlung, weil er die Polizei wegen rassistischer Polizeigewalt anzeigen.²⁷ Die polizeiliche Gegenanzeige führte dazu, dass er alle Aufträge verlor, die er als Übersetzer von Behörden bis dahin regelmäßig hatte. Zudem wurde das laufende Einbürgerungsverfahren bis zu seinem Freispruch für drei Jahre sistiert. Bei einer Verurteilung hätte er möglicherweise sein Aufenthaltsrecht riskiert. Daher raten Anwält*innen Menschen mit einem prekären Aufenthaltsstatus ab, die Polizei anzuseigen, um zu verhindern, dass sie eine Anzeige wegen Nichtbefolgens einer polizeilichen Anordnung oder gar wegen Beschimpfung, Nötigung oder Gewalt und Drohung gegen Beamte erhalten.

Aber auch bei Klägwilligen mit einem Schweizer Pass geht die polizeiliche Strategie der Gegenanzeige auf. Marc O. etwa erhielt eine Anzeige wegen »Dienstverschwerung« und verzichtete seinerseits auf eine Beschwerde gegen die Polizei, weil er sich »im Rechtsdickicht nicht auffreiben« wolle. Gemäß der vom Staatsanwalt übernommenen Schilderung des kontrollierenden Polizisten soll Marc O. die Polizeibeamten »von hinten grob angesprochen« und diese »angewettert« und sich »aufdringlich und aufbrausend« verhalten haben. Erst nachdem Marc O. von der Allianz gegen Racial Profiling unterstützt wurde, erhob er gegen seine Buße Einsprache. Dies hatte zur Folge, dass ein weiterer an der Kontrolle beteiligter Polizist einvernommen wurde, der die Beschreibung des Vorfalls deutlich zugunsten des Beschuldigten verschoben hat: »Die beiden waren nie aggressiv uns gegenüber, wir hatten also nicht bedenken [sic], dass sie uns angreifen oder verletzen würden.«²⁸

27 | Vgl. Forschungsbericht der »Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling«.

28 | Einvernahme-Protokoll (Konfrontation) vom 28.6.2017, abrufbar auf humanrights.ch, PDF via <https://bit.ly/2sOtuCk> (abgerufen am 1.1.2019).

Unzulängliche Ermittlungen in der Leitung einer Strafuntersuchung werden oft erst durch die Akribie von Anwältinnen und Anwälten aufgedeckt und berichtigt. Solche sind jedoch nicht leicht zu finden. Wilson A. beispielsweise brauchte neun Anläufe, um einen Anwalt zu finden. Die Betroffenen haben meist nicht die Beziehungen, die es ihnen ermöglichen, die wenigen qualifizierten Anwälte zu finden. In der Deutschschweiz gibt es gerade mal gut eine Handvoll Jurist*innen, die sowohl über den Willen als auch über die nötige Erfahrung und Unabhängigkeit verfügen, solche Verfahren zu führen. Und die Anwält*innen, die bereit sind, die Opfer von Polizeigewalt zu vertreten, müssen vielfach neue Mandate ablehnen, weil ihnen die zeitlichen Ressourcen fehlen. Ohne kompetente Rechtsvertretung jedoch sind die Polizeiopfer dem institutionellen Rassismus des Rechtsstaats meist chancenlos ausgeliefert: Die Polizisten werden vom polizeiinternen Rechtsdienst darin unterstützt, die Aussagen aufeinander abzustimmen und zu ihren Gunsten zu verfälschen, und die Staatsanwaltschaften ermitteln in der Tendenz einseitig zugunsten der Polizist*innen. Daher erstaunt es auch nicht, dass die Gerichte trotz klarer Indizien zulasten der Polizei in der Regel der Polizei glauben.²⁹

Unter dem Strich zeigen die bisherigen Ausführungen, dass die Polizei nicht effektiv gegen den Rassismus in den eigenen Reihen vorgeht. Und die Staatsanwaltschaft und Justiz sind nicht in der Lage oder willens, Opfern rassistischer Gewalt ein faires Verfahren zu garantieren. Trotzdem zieht Wilson A. seinen Fall weiter: »Es bleibt uns nichts anderes übrig, als mit den Mitteln des Rechts gegen die Deformation rechtsstaatlichen Denkens vorzugehen. Wir müssen Kritik in das korrumptierte System des Rechtsstaats einschleusen und die Gesellschaft aufrütteln, damit diese für den strukturellen Rassismus Verantwortung übernimmt.«³⁰

RECHTSKAMPF ALS MITTEL ZUR EMANZIPATION

Genau dies war auch Mohamed Wa Bailes Intention: Nachdem er auf dem Weg zu seiner Arbeit von Bern nach Zürich immer und immer wieder von der Polizei kontrolliert worden war, entschied er sich eines Tages, die rassistischen Polizeikontrollen nicht mehr unwidersprochen zu akzeptieren. Am 5. Februar 2015 weigerte er sich zum ersten Mal, einer polizeilichen Anordnung am Bahnhof Zürich Folge zu leisten und sich auszuweisen. Nachdem er deswegen am 16. März 2015 vom Stadtrichteramt Zürich³¹ wegen Nichtbefolgens polizei-

29 | Allianz gegen Racial Profiling: Rassistischer Polizeigewalt schutzlos ausgeliefert, S. 2 ff.

30 | Bruno Steiner und Wilson A., Gespräch vom 18.11.2018.

31 | Das Stadtrichteramt ist die Untersuchungsbehörde in der Stadt Zürich bei Übertretungsstrafatbeständen nach Zürcher Polizeirecht.

licher Anordnungen mit 100 Franken gebüßt wurde, wandte er sich an diverse Beratungsstellen und die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus, die ihm alle von einem Rechtsverfahren abrieten. Auch die Ombudsfrau der Stadt Zürich war trotz erheblicher Anstrengungen aufgrund ihrer beschränkten Befugnisse nicht dazu in der Lage, Mohamed Wa Baile eine Lösung auf gleicher Augenhöhe mit der Polizei anzubieten. Diese Ohnmacht der Anlaufstellen machte Mohamed Wa Baile wütend, hielt ihn aber nicht davon ab, am 20. April 2015 gegen die Buße Einsprache zu erheben. Daraufhin erfolgte am 30. November 2015 die Einvernahme durch das Stadtrichteramt, das nach Abschluss der Untersuchung an der Buße festhielt und Mohamed Wa Baile mit Schreiben vom 9. Dezember 2015 die Möglichkeit einräumte, seine Einsprache zurückzuziehen. Mit Unterstützung einer Handvoll Aktivist*innen und nach der Konsultation einer Anwältin entschied sich Mohamed Wa Baile im März 2016 nach längerer Bedenkzeit, an der Einsprache festzuhalten, woraufhin das Stadtrichteramt die Akten an das Bezirksgesetzgericht Zürich überwies.

Die öffentliche Gerichtsverhandlung am 7. November 2016 vor dem Bezirksgericht Zürich war dann der offizielle Auftritt der Allianz gegen Racial Profiling, die sich im Frühling und Sommer 2016 rund um den Widerstand von Mohamed Wa Baile formiert hatte.³² Das Ziel des Zusammenschlusses aus Wissenschaftler*innen, Kulturschaffenden und Solidarischen war und ist es, mit dem Verfahren People of Color zu motivieren, für ihr Recht einzustehen³³ und von der Gesellschaft mehr Engagement im Kampf gegen Rassismus einzufordern. Nach dem Verständnis der Allianz beschränkt sich das Recht also nicht darauf, Beziehungen zwischen scheinbar autonomen Individuen mit Rechten und Pflichten durch Verbote und Repression zu regeln, wie es die liberalen Rechtstheorien verstehen.³⁴ Es geht ihr vielmehr darum, das Recht als Mittel des Widerstands und der Emanzipation zu stärken und damit neue Handlungsspielräume für kollektive Kämpfe zu schaffen. Im Zuge dieser Aktivitäten wurden bis anhin eine Reihe von Initiativen angestoßen, wie zum Beispiel das bereits erwähnte »Forschungskollektiv Rassismus vor Gericht« und das in diesem Buch unter dem Titel »Hautverdächtig« von Ellen Höhne und Mohamed Wa Baile beschriebene Tribunal sowie eine Reihe von Publikationen in zivilgesellschaftlichen und Fachzeitschriften.

Während Mohamed Wa Baile das Recht von Anfang an dafür nutzte, den gemeinschaftlichen Widerstand zu stärken, war dies im Fall von Wilson A. in gewisser Weise »umgekehrt«. Erst durch die Solidarität im Gerichtssaal

32 | Zur Entstehung und Entwicklung der Allianz vgl. T. Naguib: Das Recht auf Diskriminierungsfreiheit, S. 349 ff.

33 | Vgl. R. Jurcevic et al.: Racial Profiling und antirassistischer Widerstand als Raumpraxis, S. 122 ff.

34 | T. Naguib: Das Recht auf Diskriminierungsfreiheit, S. 349 ff.

während der Verhandlung vom Dezember 2016, also sieben Jahre nach Anstrengung des Verfahrens, kam es dazu, dass der bis dahin allein ausgetragene Kampf von Wilson A. und seiner Familie gegen die Ungerechtigkeit ein gemeinsamer wurde. Mittlerweile setzen sich Wilson A. und seine Frau M. B. dafür ein, dass Menschen bei rassistischen Polizeikontrollen hinsehen. Sie initiierten auch das strategische Verfahren von Marc. O. mit dem Ziel, die Bevölkerung dazu aufzurufen, »verstärkt Verantwortung für den strukturellen Rassismus zu übernehmen und willkürliche und unverhältnismäßige Polizeikontrollen zu beobachten, zu dokumentieren und zu melden«.³⁵ Mit den drei strategischen Rechtsverfahren sollen außerdem die Politiker*innen dazu bewegt werden, die Gesetze so zu revidieren, dass sie den Ermessensspielraum der Polizei einschränken und damit rassistische Diskriminierungen so gut wie möglich zu verhindern helfen.

Strategische Rechtskämpfe, mit denen beabsichtigt wird, gesetzliche Mängel und eine diskriminierende Polizeipraxis zu korrigieren, werden in Europa derzeit vorbildhaft in Deutschland geführt. Im Zentrum einer systematischen Klage- und Beschwerdereihe steht unter anderem das Ziel, verdachtsunabhängigen Kontrollen die Rechtsgrundlage zu entziehen und die Bundespolizei zu zwingen, mit neuen und vor allem öffentlichen Verwaltungsvorschriften nachzubessern.³⁶ Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg urteilte, dass die Kontrollpraxis der Schleierfahndung durch die Bundespolizei der Jahre 2008–2016 insgesamt unvereinbar mit dem Recht der Europäischen Union sei. In seiner Pressemitteilung führte das Gericht aus, dass die »vorliegend herangezogene Ermächtigungsgrundlage im Bundespolizeigesetz« nicht genüge, weil es an »verbündlichen Regelungen hinsichtlich Intensität und Häufigkeit der Kontrollen« fehle. Damit wurde vorerst definitiv entschieden, dass Kontrollen innerhalb der Landesgrenze nicht ohne individuellen Verdacht vorgenommen werden dürfen.

ERGEBNISSE UND AUSBLICK

Wer als Person of Color in der Schweiz gegen die Polizei wegen Rassismus vor Gericht geht, wird durch eine Reihe von Hürden behindert und setzt sich dem Risiko aus, erneut Rassismus zu erfahren. In den Präzedenzfällen von Mohamed Wa Baile, Wilson A. und Marc O. haben die Gerichte eine juristisch rationale Auseinandersetzung gar aktiv unterminiert. Dem Problem des Rassismus wurde unter Missachtung der Rechtsgrundsätze nicht die gebotene Aufmerk-

³⁵ | Allianz gegen Racial Profiling: Medienmitteilung vom 2.9.2018.

³⁶ | Vgl. Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.: Diskriminierende Polizeikontrollen. Dossier.

samkeit gewidmet, zudem hielten es die Richter nicht für nötig, sich mit den Grundsätzen des Diskriminierungsverbots zu befassen. Bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit wurden die Perspektiven jener, die Rassismus erfahren haben, als subjektiv dargestellt, demgegenüber galten die Wahrnehmungen der staatlichen Akteur*innen wie der Polizei oder der Staatsanwaltschaft als objektiv. Untermauert wurde dies von den Richtern und der Staatsanwältin gegenüber Wilson A. durch eine stigmatisierende Sprache ohne Empathie, sowie bei Mohamed Wa Baile mit einer paternalistisch-disziplinierenden Sprache. Dies in der Absicht, den Rassismus zu de-thematisieren und die Autorität des Gerichts zu stärken.

Erklären lässt sich dieser institutionelle Rassismus der Justiz damit, dass der historische Rassismus den polizeilichen Zugriff auf den »fremden« Körper normalisierte. Zudem wird der Rassismus auf gesetzliche Segregation nach rassistischen Kriterien oder auf individuelle und feindselige, zumindest absichtlich diskriminierende Handlungen reduziert.³⁷ Auch im schweizerischen Rechtsdiskurs herrscht ein enges Verständnis von Rassismus vor, was sich auf die Behandlung von Rassismus vor Gericht sicherlich erschwerend auswirkt. Hinzu kommen organisatorische Strukturen, Normen und Routinen einer Justiz, die der Polizei einen großen Handlungsspielraum gewähren. Dies führt in Wechselwirkung mit einer nach nationalen Narrativen strukturierten Sicherheitspolitik und einer Polizeikultur, die von konservativen und sich schützenden Routinen geprägt ist, zu einem *arcانum imperii magistratus*, das heißt einer Art Herrschaftsraum, der die Polizei in so heiklen Fragen wie dem Rassismus gegenüber einer rechtsstaatlichen Kontrolle abschirmt.

Trotz – oder gerade wegen – dieser Wirkmacht im strukturellen Rassismus gibt es immer wieder Versuche von People of Color und weißen Alliierten, strategische Rechtsverfahren gegen Racial Profiling anzustrengen. Die Ziele dieser Rechtskämpfe sind es, Menschen zu ermutigen dem Staatsrassismus zu widersprechen und ihn besser zu verstehen, um ihn letztlich effektiver bekämpfen zu können.

37 | Vgl. D. Liebscher: Der NSU-Komplex vor Gericht, S. 94.

LITERATUR UND QUELLEN

- Allianz gegen Racial Profiling:** Rassistischer Polizeigewalt schutzlos ausgeliefert. Stellungnahme vom 8.4.2018, abrufbar unter humanrights.ch, PDF via <https://bit.ly/2rZlI0v> (abgerufen am 2.1.2019).
- Allianz gegen Racial Profiling:** Medienmitteilung vom 2.9.2018, abrufbar unter humanrights.ch, <https://bit.ly/2BWKFcJ> (abgerufen am 2.1.2019).
- augenauf:** »Dem einfach etwas entgegensetzen«. 20 Jahre Menschenrechtsarbeit in einem selbstgefälligen Land – das augenauf-Jubiläumsbuch. Bern: augenauf 2018.
- Bóbis, Zsolt:** »Jurisprudential Developments around Ethnic Profiling in Europe«, in: Jusletter 18.9.2017, jusletter.weblaw.ch, <https://bit.ly/2LKWP6C> (abgerufen am 2.1.2019).
- Büro zur Umsetzung von Gleichbehandlung e.V.:** Diskriminierende Polizeikontrollen: Dossier (2018) in www.bug-ev.org, <https://bit.ly/2R579Cq> (abgerufen am 2.1.2019).
- Collectif Jean Dutoit:** Rapport pour les droits et la mobilité de personnes migrantes noires africaines en Suisse et en Europe. Lausanne 2017, abrufbar unter collectifjeandutoit.wordpress.com, PDF via <https://bit.ly/2GPhUEd> (abgerufen am 2.1.2019).
- Forschungskollektiv »Rassismus vor Gericht«:** Racial Profiling vor Gericht – Der Fall »Mohamed Wa Baile«. Bericht zur Gerichtsverhandlung vom 7. November 2016 vor Bezirksgericht Zürich. Zürich 2017, abrufbar unter stop-racial-profiling.ch, PDF via <https://bit.ly/2Tpnn26> (abgerufen am 2.1.2019).
- humanrights.ch:** Rassistisches Profiling. Dossier, Update 12.9.2018. Hier u.a. abrufbar: »Polizeilicher Rapport betreffend Nichtbefolgens polizeilicher Anordnungen vom 26.2.2015«, <https://bit.ly/2BTpaJO> (abgerufen am 2.1.2019).
- Jurcevic, Rea / Naguib, Tarek / Plümecke, Tino / Wa Baile, Mohamed / Young, Chris:** »Racial Profiling und antirassistischer Widerstand als Raumpraxis«, in: H. Aigner / S. Kumnis (Hg.), Stadt für alle! Analysen und Aneignungen, Wien: mandelbaum kritik & utopie, S.122-148.
- Kollaborative Forschungsgruppe Racial Profiling:** Racial Profiling. Erfahrung, Wirkung, Widerstand. Berlin: Rosa-Luxemburg-Stiftung 2019.
- Liebscher, Doris:** »Der NSU-Komplex vor Gericht. Zur Notwendigkeit einer Perspektivweiterung in der rechtlichen Auseinandersetzung mit institutionellem Rassismus«, in: J. Karakayali / Ç. Kahveci / D. Liebscher / C. Melchers (Hg.), Den NSU-Komplex analysieren. Aktuelle Perspektiven aus der Wissenschaft, Bielefeld: transcript 2017, S. 81-106.
- Liebscher, Doris / Remus, Juana / Bartel, Daniel:** »Rassismus vor Gericht. Weisse Norm und Schwarzes Wissen im rechtlichen Raum«, in: Kritische Justiz Heft 2, 2015, S.135-151.
- Macpherson, William:** The Stephen Lawrence Inquiry. London 1999, PDF via <https://bit.ly/2s61xbM> (abgerufen am 2.1.2019).
- Moeckli, Daniel:** »Völkerrechtliche Grenzen des racial profiling«, in: Jusletter 18.9.2017, jusletter.weblaw.ch, <https://bit.ly/2LKWP6C> (abgerufen am 2.1.2019).

- Mohler, Markus H.F.:** »Diskriminierende Personenkontrollen: Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Vorgaben – Rechtslage und Praxis«, in: Jusletter 6.3.2017, jusletter.weblaw.ch, <https://bit.ly/2s2nBVI> (abgerufen am 2.1.2019).
- Naguib, Tarek:** »Das Recht auf Diskriminierungsfreiheit. Strategische Prozessführung als kollektive Ermächtigung«, in: M. Krenn / K. Morawek (Hg.), Urban Citizenship. Democratising Democracy, Wien: Verlag für Moderne Kunst 2017, S. 349-378.
- Naguib, Tarek:** »Mit Recht gegen Rassismus. Kritische Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Antirassismus am Beispiel der schweizerischen Strafnorm zur Rassendiskriminierung«, in: K. Espahangizi et al. (Hg.), Rassismus in der postmigrantischen Gesellschaft, Bielefeld: transcript 2016, S. 65-90.
- Naguib, Tarek / Pärli, Kurt / Bircher, Nadine / Licci, Sara / Schärer, Salome:** Anti-Schwarzer-Rassismus. Juristische Untersuchung zu Problem und Handlungsbedarf im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus. Basel/Winterthur 2017, ekr.admin.ch, PDF via <https://bit.ly/2TmhXJm> (abgerufen am 2.1.2019).
- Steiner, Bruno:** Racial Profiling: My skin is not my sin! Stellungnahme vom 30.4.2018. Zürich 2018, abrufbar unter humanrights.ch, PDF via <https://bit.ly/2CLvgNT> (abgerufen am 2.1.2019).
- Weber, Linda (2015):** Die Prozesskosten und der Zugang zum Gericht. Eine kritische Würdigung der Kostenregelung im schweizerischen Zivilprozess. Masterarbeit Universität Zürich, Zürich 2015, abrufbar unter humanrights.ch, PDF via <https://bit.ly/2F135gn> (abgerufen am 2.1.2019).
- Young, Chris:** »Rassismus vor Gericht. Überlegungen aus rechtsssoziologischer Perspektive«, in: Jusletter 18.9.2017, jusletter.weblaw.ch, <https://bit.ly/2LKWP6C> (abgerufen am 2.1.2019).

Autonome Schule Zürich

Ein Ort des Widerstands gegen Rassismus und Polizeigewalt

*Aktivist*innen der ASZ*

Viele Menschen sind täglich mit dem Problem des Racial Profiling konfrontiert, trotzdem wird es kaum thematisiert. Anders als viele Institutionen schafft die Autonome Schule Zürich (ASZ) durch ihre partizipative Organisationsstruktur einen Raum, in dem solche Themen nicht einfach ignoriert werden. Die ASZ versteht sich als antirassistisches, emanzipatorisches, partizipatives Bildungsprojekt. 2019 feiert sie ihr 10-jähriges Bestehen.

Die folgende Collage zeigt auf, wie die ASZ zu einem Ort des Widerstands gegen Racial Profiling werden konnte: inwiefern Racial Profiling die ASZ betrifft, wie an der Schule darüber gesprochen und aufgeklärt wird und wie sich die ASZ-Aktivist*innen dagegen wehren. Die meisten Textausschnitte entstammen dem Archiv der ASZ – es sind Artikel der Papierlosen Zeitung (eine Arbeitsgruppe der ASZ mit jährlicher Publikation), Schulprotokolle, Unterrichtsmaterialien, Facebook-Posts, E-Mails und Flyer.

DIE ASZ – EINE SCHULE ENTSTANDEN AUS BEWEGUNG

» Am 19. Dezember 2008 besetzte eine Gruppe von Sans-Papiers und Solidarischen in einer spektakulären Aktion die Predigerkirche in der Zürcher Altstadt, um für die Rechte der Flüchtlinge zu kämpfen. Fast drei Wochen blieben die Aktivist*innen von Bleiberecht Zürich dort und erreichten eine hohe Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit. Als konkretes politisches Resultat der Besetzung führte der Kanton die Härtefallkommission wieder ein, welche als Zweitmeinungsgremium neben dem Migrationsamt die Gesuche von Sans-Papiers um eine Aufnahme aus humanitären Gründen beurteilt. [...]

Viele der protestierenden Flüchtlinge setzten anfangs grosse Hoffnungen in ein Härtefallgesuch. Da das Migrationsamt neben vielen anderen Kriterien

auch Deutschkenntnisse auf Niveau B1 verlangte, hatte das Sprachlernen für viele eine hohe Priorität. Dies gab den Anstoß zu den Deutschkursen. [...] Doch die Deutschkurse waren von Anfang an viel mehr als ein Mittel zum Zweck der Erlangung einer Bewilligung. Begriffe wie Emanzipation, Selbstorganisation, Wissensaustausch, Schule als politische Aktion gehörten und gehören zum Selbstverständnis der Gruppe, welche sich schon bald mit der Besetzer*innenszene verknüpfte. In den nächsten vierzehn Monaten sollte die »Wanderschule« nicht weniger als neun Mal ihren Standort wechseln. Besetzte Häuser, das Theaterhaus Gessnerallee, der Infoladen Kasama, der Clubraum der Roten Fabrik: Sie alle beherbergten die ASZ über kurz oder lang, bis diese im April 2010 eine Baracke auf dem Güterbahnhofareal besetzte und dort drei Jahre lang bleiben konnte.

[...] Weil wir eine Vision haben, weil wir uns als Teil einer emanzipatorischen Bewegung sehen, die für eine solidarische Welt ohne Diskriminierung, Unterdrückung und Ausbeutung kämpft, weil diese Bewegung Räume braucht, um zu gedeihen, nur darum hatten und haben wir die Kraft, trotz aller Widrigkeiten immer weiterzumachen. In der Autonomen Schule verbindet sich der antirassistische Kampf mit dem Thema der freien, emanzipatorischen Bildung und dem Kampf für das Recht auf Stadt. Im Mikrokosmos der Schule versuchen wir uns möglichst basisdemokratisch zu organisieren und in der Gemeinschaft das Ideal der Solidarität zu leben. Doch dies reicht nicht. Das wird uns auf ziemlich brutale Weise immer wieder vor Augen geführt. Festnahmen, Ausschaffungen und das rassistische politische Klima in der Schweiz erfordern Aktionen ausserhalb der Schulwände. So verbinden sich in der ASZ ganz verschiedene Ebenen und Themen zu einem kraftvollen Projekt, für das es sich zu kämpfen lohnt. [...]

S. Bah und M. Schmitz: »Eine Schule, entstanden aus Bewegung».

Papierlose Zeitung Nr. 6/2014.

RACIAL PROFILING IM UMFELD DER ASZ

Racial Profiling ist für Teilnehmende und Aktivist*innen der ASZ allgegenwärtig, sei es auf dem Weg zur Schule oder anderswo. Für viele gehören grundlose Polizeikontrollen und systematische Schlechtbehandlung zum Alltag, während andere Aktivist*innen aus denselben Gründen nie kontrolliert werden. Was die zahlreichen Polizeikontrollen auslösen, ist sehr unterschiedlich, und doch gibt es Gemeinsamkeiten: Zum einen erfahren betroffene Personen die gezielten Kontrollen als enorm demütigend. Zum anderen sind viele von der Art, wie sie von der Polizei behandelt werden, überrascht, weil sie das in der Schweiz nicht erwartet hätten. Überdies wird den kontrollierten Personen ihre Ohnmacht bewusst – Polizist*innen haben

keine Konsequenzen zu befürchten, selbst bei offensichtlichem Fehlverhalten. Im Folgenden sind einige Erfahrungsberichte von Aktivist*innen und Protokolle von Polizeikontrollen abgedruckt. Die Protokolle wurden erfasst, um besser belegen zu können, wie oft Menschen rund um die ASZ und allgemein in Zürich kontrolliert werden.

»Nach dem ersten strengen Semester meiner Ausbildung und als Abschluss einer Ferienwoche wollte ich, wie viele Schweizer*innen auch, an einem Samstagabend elegant gekleidet ausgehen und mich mit Freund*innen treffen. Nach dem Ausgang kam ich um 2.18 Uhr morgens am Hauptbahnhof Zürich an. Ich musste noch etwa eine halbe Stunde warten, bis mein Nachtbus kam. Da es draussen kalt war, stellte ich mich in eine Ecke, um mich ein bisschen vor dem Wind zu schützen. Etwa eine halbe Stunde später kamen zwei Polizisten in Zivil auf mich zu und wollten grundlos eine Kontrolle durchführen. Ich erlebte das nicht zum ersten Mal, also fragte ich sie, warum sie ausgerechnet mich kontrollieren würden. Die Antwort von einem der Beamten kam nicht überraschend, sehr unfreundlich und mit einem abschätzigen Unterton: »Weil du so aussiehst!« Ich habe darauf sofort reagiert und angesprochen, dass es doch immer derselbe Grund sei und dass ich es als unmenschlich empfände, dass mich die Polizei in der Schweiz bereits mehrfach nur wegen meines Äusseren kontrolliert hat, was für mich ein Ausdruck von Rassismus ist.

Nachdem sie mich schlecht behandelt und verachtend mit mir gesprochen hatten, wurde ihnen bewusst, dass ich mir über eine Anzeige Gedanken mache. Also lenkten sie das Thema unauffällig in eine andere Richtung und sagten zu mir, dass sie jemanden suchen, der so aussehen würde wie ich. Also habe ich sie nach dem Foto des Gesuchten gefragt, das sie mir natürlich nicht zeigen wollten. Ich bin mir aber ziemlich sicher, dass sie nach niemandem spezifisch gesucht hatten, der gerade mir ähneln würde. Die Kontrolle war durch und durch eine reine Schikane.

Haben Polizist*innen für solchen Umgang keinerlei soziale und interkulturelle Kompetenzen vorzuweisen und gibt es keine Schulungen dafür, um derart unmenschlichen Umgang einzudämmen? Dieses Ereignis hat bei mir nicht nur emotionale Verletzungen hinterlassen, es gibt mir auch ein Gefühl von Unsicherheit, und ich bringe mit der Polizei nun die Vorstellung von Angst und Demütigung in Verbindung. Ich habe nun oft Albträume, weil die psychischen und körperlichen Wirkungen einer Polizeikontrolle sehr stark sind. Das Traurige daran ist, dass diese Wirkungen systematisch und absichtlich ausgelöst werden.«

»Racial Profiling – Stimmen aus den Kursen«.

Papierlose Zeitung Nr. 9/2017.

Protokoll zu Polizeikontrollen

Datum (Tag, Zeit): 6.1.2016

Ort: Oerlikon, Regensbergstr. 241 (8:30), Sihlquai (14:30)

Wer (ankreuzen)

Kantonspolizei	?
Stadtpolizei	?
Zivile Polizei	kein

Name der Beamten: Weiss nicht

Personenbeschreibung: 5 Polizisten (Sihlquai) 3 Polizisten (Regensbergstrasse),
2 Polizisten (Oerlikon)

Autonummer: Weiss nicht

Name, Wohnort und
Telefonnummer der Person,
die kontrolliert wurde:

Name und Telefonnummer
der Zeug*innen:

Was genau geschehen:

Unterwegs von ASZ zur Moschee neben dem Bahnhof Zürich traf ich 5 Polizisten. Sie verlangten meine Dokumente. Ich erklärte, dass ich heute schon dreimal kontrolliert wurde und dass ich von der ASZ komme. Sie haben meine Tasche und Portemonnaie ausgeleert und alles am Boden gelegt. Sie haben meine Kleidertasche ausgeleert. Sie gingen dann weg. Ich habe dann meine Sachen, die alle am Boden lagen, wieder genommen.

»Vor einigen Jahren erreichte ich nach einer langen Nacht den Bahnhof Uster. Total müde schlief ich auf einer Bank ein. Nach einigen Stunden wurde ich von einem Gespräch geweckt. Zwei Polizisten untersuchten einen älteren Herrn. Er hatte einen Anzug an und war schwarz. Sie hielten seinen Schweizer Pass in der Hand. Ich hörte, wie er sich in seinem besten Schweizerdeutsch zu rechtfertigen versuchte. Die Polizisten bedankten sich und gingen. Zurück blieb ein beschämter Mann. Ich fragte mich, warum nicht ich – eine betrunkene, junge Frau – von der Polizei kontrolliert wurde. Ich sah ihnen wohl zu europäisch aus.«

»Racial Profiling – Stimmen aus den Kursen«: Papierlose Zeitung Nr. 9/2017.

»[D]ie Personenkontrolle [fand] auf direktem Weg zur Schule statt. ›Das ist ein Angriff auf das Projekt Autonome Schule Zürich‹, sagt eine Aktivistin der ASZ. ›Wenn unsere Kursteilnehmer nicht ohne Angst zur Schule kommen können, dann gefährdet das alles, wofür die Schule steht.‹ Es habe nach einer sehr gezielten Kontrolle ausgesehen und dies kurz vor zwei Uhr, wenn die Deutschkurse an der Schule starten.«

Timothy Endut: »Kontroverse um Polizeikontrolle an der ASZ«, tsüri.ch, 4.7.2016.

»[...] Es ist schwierig zu vergessen, wie sie auf offener Strasse und vor den Augen von Hunderten von Leuten meine Kleider und meinen Körper durchsucht haben wie bei einem Kriminellen. Wie sie mich festgenommen haben und ins Gefängnis gebracht haben. Wie könnten wir vergessen, dass sie uns bei jeder Kontrolle respektlos behandeln, in aller Öffentlichkeit und vor den Augen der Leute. Jeder, der zufällig da war, wusste hinterher, welche Farbe unsere Unterhose und unser Hemd haben. Und dazu mussten wir auch noch demütigende Fragen beantworten.

Als ich beim Bahnhof Winterthur auf den Bus wartete, wurde ich einmal kontrolliert. Man fragte mich: »Wo sind deine Waffen und wo sind deine Drogen?« Ich verstehe nicht, weshalb sie solche Fragen stellen dürfen. Kennen sie mich? Habe ich eine Geschichte mit Drogen und Waffen? Habe ich Probleme mit der Polizei? Die Antwort auf alle diese Fragen lautet: Nein! Ich habe keine Waffen und keine Drogen. Wir sind nicht ISIS und wir sind keine Terroristen, wir sind nur Asylbewerber. [...]

Ich frage mich, ob sie diese Methode in der Ausbildung lernen. Vielleicht haben sie dafür auch einfach grünes Licht von den Behörden und dem System, sodass sie mit uns umgehen können, wie sie wollen. Warum dürfen sie uns immer und überall respektlos behandeln? Warum gelten die Gesetze und die Menschenrechte für uns nicht? Ich will diese Fragen immer wieder stellen, bis irgendwann – hoffentlich bald – den Leuten in der Schweiz die Augen aufgehen und sie menschlichere Gesetze machen. Rassistische Gesetze und Reden sind keine Lösung. »Wollt ihr uns extra demütigen?«, fragte ich einmal einen Polizisten. Da antwortete er mir: »Ja, diese Demütigung ist extra. Du kannst meinen Namen aufschreiben und eine Anzeige machen, wenn du willst.« Es bekümmerte ihn nicht, dies zuzugeben. Er weiss ja, dass wir Asylbewerber nicht das Geld und die Kraft haben, um eine Beschwerde einzureichen. Und am Schluss würde das Gericht gewiss auf seiner Seite stehen. [...]

Eine typische Frage der Polizei ist: »Was machst du hier, warum bleibst du nicht im Heim?« Ich weiss gar nicht, ob wir in der Schweiz überhaupt als Menschen gelten. Dürfen wir etwa nicht nach draussen gehen und atmen und die Sonne spüren? Unsere Freunde treffen und ein bisschen spazieren gehen.«

A. Azizi: »Begegnungen mit der Polizei«. Papierlose Zeitung Nr. 7/2015, S. 21.

Protokoll zu Polizeikontrollen

Mittwoch 4.12., 14:00, im Tram Nr. 2 an der Haltestelle Zypressenstrasse

Herr X war unterwegs nach Hause. Nach der Vormittagsklasse fährt er mit dem Tram Nr. 2. Am Albisriederplatz steigen drei Beamte ins Tram und wollen ihn kontrollieren. Er fragt, weshalb nur er kontrolliert werde und die anderen Passagiere nicht. Sie tragen ihn dann zu dritt aus dem Tram und drücken sein Gesicht auf den Boden. Er hat sichtbare Verletzungen an der Stirn.

»Als ich hierherkam, war meine Meinung eine andere. Ich dachte in Bezug auf die Schweiz nicht an Rassismus und viele Kontrollen. Aber leider gibt es diese.«

»Racial Profiling – Stimmen aus den Kursen«: Papierlose Zeitung Nr. 9/2017.

»Gestern (Montag 12.2.2018) drangen zwei zivile Kantonspolizisten ins Café der Autonomen Schule Zürich (ASZ) ein und verhafteten unter dem Einsatz von Gewalt – und vor den Augen aller Anwesenden – einen Teilnehmer. Die ASZ stellt einen Raum frei von Stress dar, wie ihn sonst so viele Personen in ihrem Alltag erleben. Diesen Raum hat die KaPo auf skandalöse Art und Weise verletzt.«

Stellungnahme der ASZ: »Gewaltvoller Polizeieinsatz im Café der Autonomen Schule Zürich«, bildung-fuer-alle.ch, 13.02.2018

»A: Ich versteh einfach nicht, warum sie ständig kontrollieren. Wenn du etwas machst, was nicht in Ordnung ist, dann ja. Aber einfach so die Menschen kontrollieren. Das versteh ich nicht.

B: Es gibt jemanden bei uns an der Schule, der sehr oft kontrolliert und mitgenommen worden ist. Er war schon wochenlang im Gefängnis. Sogar in Haftanstalten für richtige Verbrecher. Einfach, weil er sich in der Schweiz aufhält. Sie haben ihn stets mit Handschellen abgeführt. Es kam so weit, dass er ihnen schon die Hände entgegenstreckte, wenn er sie von Weitem sah: »Bitte sehr, dann nehmt mich halt wieder mit.« Doch es ist besser geworden.

A: Findest du? Ich denke eher, dass wir uns angepasst haben. Wir meiden bestimmte Orte und machen Umwege, um nicht dort vorbeizukommen, wo viele Kontrollen gemacht werden. Wir sagen einander, wo es weniger gefährlich ist. Ich finde das keine Verbesserung, sondern sehr fragwürdig.«

»Zeigen Sie Ihren Ausweis?«: Papierlose Zeitung Nr. 7/2015, S. 3.

WIDERSTAND GEGEN RACIAL PROFILING – VERSTEHEN UND BEGREIFEN

Innerhalb der ASZ wird Racial Profiling auf unterschiedliche Weisen zum Thema gemacht. Dabei spielt der Austausch über den praktischen Umgang mit Racial Profiling oft eine wichtige Rolle: An einem Podiumsgespräch berichteten Betroffene und Aktivist*innen unter der Moderation einer WOZ-Redaktorin darüber, was unter Racial Profiling genau zu verstehen und wie das Phänomen in strukturellen Rassismus einzubetten ist. Eine Projektwoche widmete sich der Frage: Was tun gegen Racial Profiling? Zudem gab es einen Filmabend und es wurde eine Abendveranstaltung organisiert, an der im Rollenspiel Handlungs- und Denkspielräume, Verarbeitungs- und Reaktionsmöglichkeiten bei Racial Profiling erprobt werden konnten. Auffallend war, wie viele Menschen sich erst in diesem Rahmen getrautten, über ihre Erfahrungen mit Racial Profiling zu sprechen.

Durch eigenes Erfahrungswissen erstellten Aktivist*innen der ASZ zwei Flyer, die Betroffene über ihre Rechte sowohl während einer Personenkontrolle als auch auf dem Polizeiposten informierten. Diese wurden an der ASZ verteilt.

Flyer »Verhalten bei Personenkontrollen«.

Deine Rechte während einer Personenkontrolle

Wenn du auf der Strasse von der Polizei kontrolliert wirst, hast du bestimmte Rechte. Hier hast du eine Übersicht. Sei dir aber bewusst, dass diese Handlungen dir auch Probleme machen können – auch wenn es dein Recht ist, so zu handeln!

- **Sag den Polizist*innen, dass sie dich siezen sollen.** Und sieze auch du die Polizist*innen immer. Das schafft Distanz.
- **Frag die Polizei nach dem Grund.** Du hast das Recht zu erfahren, warum du kontrolliert wirst.
- **Frage die Polizist*innen nach ihren Namen.** Sie müssen dir ihre Namen sagen. Merke sie dir, damit du später darüber berichten kannst.
- **Du hast das Recht, die Aussage zu verweigern.** Angeben musst du nur deinen Namen, deine Adresse, Nationalität, Geburtsdatum und Geburtsort. Wenn du diese Antworten nicht gibst, kann es sein, dass dich die Polizei auf den Polizeiposten mitnimmt (mehr Infos auf der Rückseite dieses Flyers). Auf andere Fragen der Polizei musst du nicht antworten, z. B., wo du arbeitest. >

Wenn du wieder zu Hause bist, hilf dir selbst. Zum Beispiel so:

- **Schreibe genau auf, was passiert ist.** Notiere die Namen der Polizist*innen und ihr Autokennzeichen sowie Ort, Datum und Zeit der Kontrolle und mögliche Zeug*innen. So kannst du später eventuell eine Anzeige machen.
- **Rede mit Menschen, denen du vertraust,** über dein Erlebnis. Sie können dir helfen, das Erlebte zu verarbeiten.
- **Melde die Kontrolle im Schulbüro der ASZ.** Dort kannst du ein Protokoll schreiben lassen.
- **Lasse dich sofort ärztlich untersuchen**, wenn du bei der Personenkontrolle verletzt worden bist.

ASZ

Flyer »Verhalten bei einer Verhaftung«.

Deine Rechte auf dem Polizeiposten

Wenn die Polizei dich auf den Polizeiposten mitnimmt und dich dort festhält, hast du diese Rechte und Möglichkeiten:

- Unterschreibe nichts ohne Anwält*in. Das ist am wichtigsten. Auch Protokolle musst du nicht unterschreiben.
- Verlange eine*n Übersetzer*in. Du hast das Recht, alles in eine Sprache übersetzen zu lassen, die du gut verstehst. Sei aber auch vorsichtig, was du dem*der Übersetzer*in erzählst, sie ist keine Vertrauensperson!
- Verweigere die Aussage. Du musst auf die Fragen der Polizei nicht antworten, sondern kannst dich auch später noch dazu entscheiden, wenn du mit einem*r Anwält*in gesprochen hast.
- Überlege, ob du anwaltliche Unterstützung brauchst. Wenn du mit der Situation überfordert bist oder wenn schwere Tatvorwürfe gemacht werden, hast du das Recht, deine*n Anwält*in anzurufen und bei jedem Gespräch dabei zu haben. Wenn du niemanden hast, muss die Polizei dir eine*n Anwält*in besorgen!
- Sag der Polizei, wen sie über deine Festhaltung informieren sollen. Du hast das Recht, dass sofort eine Person in der Schweiz darüber informiert wird, wo du bist (Freunde, Familie, Arbeitsstelle).

ASZ

Auch in den Kursen kommt Racial Profiling zur Sprache.

Arbeitsblatt aus den Deutschkursen.

Fragen zu „Racial Profiling“

Wie würdest du den Begriff „Racial Profiling“ umschreiben?

Ethnisches Profiling, Handeln von Behörden aufgrund von Religion, Herkunft, Hautfarbe

Racial Profiling verstösst gegen die Menschenrechte. Nenne drei Rechte von AsylbewerberInnen, auf die sie Anrecht haben, wenn sie in einem fremden Land Zuflucht suchen:

<i>Freiheit, Gleichheit, Solidarität</i>	<i>Anspruch auf rechtliches Gehör</i>
<i>Verbot der Diskriminierung</i>	<i>Recht auf Asyl</i>
<i>Anerkennung als Rechtsperson</i>	
<i>Schutz vor willkürl. Verhaftung</i>	

Finde einen andern Ausdruck für „unerlaubt“:

illegal

In welchem Jahr wurden die Menschenrechte geschrieben?

1948

Auf welchen Ebenen kann man gegen Racial Profiling vorgehen, damit wirksam dagegen angekämpft werden kann?

<i>Juristisch</i>	<i>Interviews</i>
<i>mediale Kampagnen</i>	<i>Film</i>
<i>Politik</i>	
<i>Theater</i>	

Die SVP versucht mit einer Initiative, die Menschenrechte in der Schweiz zu schwächen. Welchen Namen trägt diese Initiative?

fremde Richter

Kennst du ähnliche Erscheinungen in der Geschichte, wo bestimmte Menschengruppen verfolgt worden sind und nicht die gleichen Rechte gehabt haben wie ihre Mitmenschen?

<i>Juden im Nazi-Deutschland</i>	
<i>Schwarze in USA (Süden)</i>	
<i>Fahrendes Volk (Pro Juventute)</i>	<i>u. a.</i>

Welches Vorgehen von einem Betroffenen findest du bei einer Strassenkontrolle sinnvoll, die klar als „Racial Profiling“ gewertet werden kann?

*Namen von Polizisten aufschreiben, Ort, Zeit
Weitermelden an Stellen wie AGZ*

WIDERSTAND GEGEN RACIAL PROFILING – ÖFFENTLICHE AKTION

Gegen die grundlosen und systematischen Polizeikontrollen im Umfeld der ASZ wehrten sich Aktivist*innen, indem sie in einer öffentlichen Aktion eine lange Menschenkette ausserhalb der Schule bildeten und das sofortige Ende dieser Kontrollen forderten.

Rund um die beiden Gerichtsprozesse von Mohamed Wa Baile und Wilson A. organisierte die ASZ verschiedene Veranstaltungen zum Thema Racial Profiling. Mohamed Wa Baile und Wilson A. kamen an die Autonome Schule, um in den Deutschkursklassen über ihre bevorstehenden Prozesse zu informieren. Mit ihnen wurde jeweils eine Kundgebung vor dem Zürcher Bezirksgericht organisiert, um öffentlich auf Racial Profiling aufmerksam zu machen.

Sowohl die Menschenkette als auch die Aktionen rund um die beiden Prozesse wurden medial aufgegriffen.

Aufruf der ASZ zur Menschenkette gegen Polizeikontrollen 2015

Von: info@bildung-fuer-alle.ch

Betreff: [Bfa-newsletter] Mi 8.4. 14h Menschenkette gegen Polizeikontrollen: Verteidigen wir die Autonome Schule!

Datum: 6. April 2015 um 19:51:33 MESZ

Menschenkette gegen Polizeikontrollen: Verteidigen wir die Autonome Schule!
Stopp den Polizeikontrollen gegen die Autonome Schule Zürich!

Mit einer Menschenkette zwischen dem Lindenplatz und dem Farbhof protestieren wir am Mittwoch, 8. April, 14 Uhr, gegen die ständigen Polizeikontrollen in unmittelbarer Nähe und vor der Schule. Wir fordern von Polizeivorstand Richard Wolff ein sofortiges Ende dieser Kontrollen.

Damit unsere gewaltfreie Aktion ein Erfolg wird, sind wir auf eure Unterstützung angewiesen:

Treffpunkt: 14 Uhr
Autonome Schule, Bachmattstrasse 59
(Tram 2 bis Bachmattstrasse)

--- Bitte weiterleiten! ---

Fast täglich gibt es rund um den Standort der ASZ an der Bachmattstrasse in Altstetten Polizeikontrollen, die sich gegen Kursteilnehmende und Mitglieder der Schule richten. Die Kontrollen finden an der nahe gelegenen Tramstation statt oder direkt am Eingang der Zwischennutzung des Vereins »Zitrone«, in dessen Gebäude sich die ASZ befindet.

Die ASZ ist ein selbstorganisiertes migrantisches Bildungsprojekt, in dem kostenlose Deutschkurse einen Grossteil der Schulaktivitäten ausmachen. Daneben finden Fremdsprachenkurse und zusätzliche Projekte wie eine eigene Zeitung, Diskussionsveranstaltungen, Ausstellungen sowie ein wöchentliches Kino statt. Mittlerweile nehmen jede Woche rund 500 Personen an den Kursen teil, vor allem Asylsuchende und Sans-Papiers.

Verhaftung in den Räumlichkeiten der Schule

Bei den Kontrollen müssen die Leute ihre Ausweise zeigen. Teilweise kommt es dabei auch zu Verhaftungen wegen eines vermuteten illegalen Aufenthalts. Zudem markiert die Polizei permanente Präsenz, indem sie um das Haus fährt. Verbunden mit den Kontrollen schafft dies ein ständiges Gefühl der Unsicherheit und von Stress. Im vergangenen November drangen Polizeibeamte sogar grundlos in die Räumlichkeiten der Schule ein und verhafteten einen Aktivisten der Schule. Diese krass Verletzung des geschützten Ortes ASZ verurteilen wir scharf.

Verstoss gegen Vereinbarung

Bei den Kontrollen in der unmittelbaren Nähe der ASZ handelt es sich offensichtlich um reine »Routinekontrollen« ohne konkrete Verdachtsmomente. Sie stellen somit einen klaren Verstoss gegen die Abmachungen dar, welche zwischen der Schule und Polizeivorsteher Richard Wolff (AL) sowie Polizeikommandant Daniel Blumer im April 2014 getroffen wurden. Die Führung der Stadtzürcher Polizei sicherte damals zu, dass es rund um die ASZ keine Personenkontrollen wegen des Verdachts auf illegalen Aufenthalt geben soll. Auch sollte es keine Kontrollen ohne Verdachtsmoment und nur aufgrund der Hautfarbe geben (»Racial profiling«).

Was für ein Zürich wollen wir? Ein Zürich, das Bildung für alle garantiert? Oder ein Zürich, welches die Polizei einsetzt, um Bildung zu behindern? In welchem Land befinden wir uns? In Nordkorea oder in China? Nicht mal in diktatorischen Ländern werden Schulen verletzt. Nur Boko Haram, die fundamentalistische Terrorgruppe in Nigeria, ist gegen Schulen.

- - - Stopp den Polizeikontrollen rund um die ASZ! - - -

Die Polizei gibt uns kein Gefühl der Sicherheit, im Gegenteil. Die Polizei ist zu einem Symbol für Angst geworden. Wir wollen keinen Polizeistaat. Wir haben genug von der polizeilichen Aggression. Wir fordern Polizeivorstand Wolff und seine Polizeiführung auf, dafür zu sorgen, dass die Polizeikontrollen in der unmittelbaren Nähe und vor der ASZ sofort aufhören. Zudem fordern wir, der Praxis des »racial profiling« auf dem gesamten Stadtgebiet ein für alle mal ein Ende zu setzen.

Autonome Schule Zürich, Verein Bildung für Alle

Menschenkette gegen Polizeikontrollen am 8. April 2015 in Zürich.



BILD: ASZ

» Einige der Aktivisten halten rote Karten in die Höhe, andere rollen Transparente mit Slogans wie ›Stop Racial Profiling‹ und ›Unbegründet – Rassistisch‹ aus. Dazu skandieren sie: ›Stopp, Polizeikontrollen, Stopp.‹

Rund 200 Personen haben laut Angaben der Veranstalter am Mittwoch in Zürich Altstetten eine Menschenkette gebildet, um gegen Polizeikontrollen im Umfeld der Autonomen Schule Zürich (ASZ) zu protestieren. Mit der Kundgebung forderten sie von Polizeivorsteher Richard Wolff (al.) ein sofortiges Ende dieser Kontrollen.

Beim Polizeidepartement zeigt man sich überrascht von den Vorwürfen.

›Wir müssen uns zuerst ein Bild darüber verschaffen, was genau passiert ist, sagt Polizeivorsteher Richard Wolff auf Anfrage. Er will deshalb untersuchen lassen, ob es zu ungerechtfertigten Kontrollen im Umfeld der ASZ gekommen ist. Die Schule müsse in Ruhe arbeiten können, das sei unbestritten. Deshalb sei vor rund einem Jahr auch die Vereinbarung erneuert worden. Die dabei festgehaltene Devise, im Umfeld der Schule auf gezielte Personenkontrollen ohne konkreten

Verdacht zu verzichten, habe er nun nochmals durchgegeben.

Wolff sagt aber auch, man habe eigentlich vereinbart, dass die Aktivisten bei Problemen direkt Kontakt mit der Polizei aufnähmen. Genau dies war allerdings geschehen. Hintergrund war ein Vorfall im November, bei dem die Polizei einen ASZ-Aktivisten in den Räumlichkeiten der Schule festgenommen

hatte. Daraufhin wandte sich diese in einem Schreiben an den Polizeivorsteher. Weil die Antwort aus Sicht der Aktivisten nichtssagend ausfiel und es zu weiteren Personenkontrollen kam, gingen sie an die Öffentlichkeit. Der Politik der Stadt fehle es an Sensibilität, moniert die ASZ. Er nehme diese Kritik ernst, sagt Wolff. Diese Gespräche müsse man nun führen.«

F. Baumgartner: »Schwere Vorwürfe gegen die Zürcher Stadtpolizei«. NZZ, 8.4.2015.

Transparent bei der Menschenkette am 8. April 2015.



BILD: ASZ

Aktivist*innen der ASZ wehren sich seit vielen Jahren und auf vielfältige Weise gegen Rassismus und Polizeigewalt. Dieser Einsatz hat massgeblich dazu beigetragen, dass Racial Profiling zu einem öffentlichen Thema geworden ist. Inzwischen widersetzen sich auch Einzelpersonen vermehrt den rassistisch motivierten Polizeikontrollen. Die beiden Gerichtsprozesse von Mohamed Wa Baile und Wilson A. stellen dabei die öffentlichkeitswirksamsten Fälle dar. Anders als diese beiden Einzelpersonen verfügen viele Aktivist*innen und Teilnehmende der ASZ nicht über einen gesicherten Aufenthaltsstatus. Ihre prekäre Lage führt dazu, dass individueller Widerstand für sie kaum möglich ist. So bleibt der kollektive Einsatz gegen Rassismus und Polizeigewalt eine zentrale Aufgabe für ASZ-Aktivist*innen. Ihre Forderungen haben es zwar mittlerweile bis in die institutionelle Politik geschafft, doch aktiver Widerstand ist weiterhin notwendig.

Ich vermisste die Rassisten der Vergangenheit

Meloe Gennai

Aaah, die Rassisten der Vergangenheit, zumindest übernahmen sie die Verantwortung für ihre Denkweise! Damals war ein Mohr ein Mohr, das muss gesagt werden, und auch die Yellows und Japs. »Das muss gesagt werden, sie waren einfach nur minderwertig und unterwürfig und sie hatten recht, diese Wilden, den Blick zu senken, als wir ankamen!«, sagt der Rassist der Vergangenheit. »Ja, wir hatten natürlich Waffen, aber auch eine fortgeschrittene Zivilisation, ich meine, diese Wilden hatten Glück, dass wir Straßen für sie bauten, Minen gruben, dass wir gelbes und schwarzes Gold gefunden haben und all diese Edelsteine! Ich meine, wie hätte sich die Welt entwickelt, wenn wir diese wunderbaren Entdeckungen nicht gemacht hätten? Ohne die Verwendung von Kakao keine Schokolade für unsere Croissants; ohne einen Zweiten Weltkrieg keine Bilder in unseren schönen Museen; ohne den Tod der Indianer kein Zuckerrohr, und ohne unsere Entdeckungen würden wir immer noch auf dem Rücken eines Esels reiten!«

Ich vermisste die Rassisten der Vergangenheit!

Weil: Ohne Sklaverei kein Jazz, ohne Jazz kein Soul, ohne Soul kein Hip-Hop. Ohne Hip-Hop keine Ausbeutung Schwarzer Frauen – kein Hintern im Fernsehen. Ohne die Rassisten der Vergangenheit keine Reihen weißer Frauen, die, um ihre Papas zu verärgern, ein Kind mit einem Typ *made in Afrika* machen.

Ohne Rassismus aus der Vergangenheit keine Faszination für die »anderen«. Kein »Kann ich deine Haare anfassen?«, kein »Du hast Glück, Schwarz zu sein, es ist so cool!«, kein Zitieren beim Abendessen, dass man einen afrikanischen Freund habe, keine Aussagen, dass die Schwarzen Mädchen »nicht mein Stil sind«, es ist sowieso nicht der Stil von weißen Kerlen, außer natürlich der Alten, derjenigen, die zu Huren gehen und die Exotischen bevorzugen, weil sie »sexuell offener« seien.

Ich vermisste die Rassisten der Vergangenheit!

Denn die Rassisten der Gegenwart sind so in Ablehnung, dass, wenn man sie in flagranti hört, sie dich zwingen wollen, dich zu entschuldigen, denn wie könnten sie rassistisch sein? Sie essen Schokoköpfe, nicht Mohrenköpfe, sie haben alle Alben von Cesária Évora. Sie sind schon gereist, nach Mali, für ein humanitäres Projekt, es gibt Bilder von ihnen auf Facebook mit Waisenkindern: »Sie waren so süß, du weißt, ich hätte sie adoptieren wollen.« Sie alle fühlen sich immer auch etwas »anders«. Sie fragen sich sogar, ob sie nicht ein bisschen afrikanisch seien, sie würden sogar einen DNA-Test machen, heute kann man sich ja nie sicher sein.

Und sie sagen: »Wir fragen uns, ob all diese Geschichten überhaupt wahr sind, denn ja ... die echten Opfer des Rassismus sind diejenigen, die nichts sagen. Wenn du mir sagst, dass du beleidigt bist, dann denke ich, dass es daran liegt, dass du dich zum Opfer machst. Denn ich meine, die wahren Opfer, das sind die Menschen, die wirklich anders sind. Ich persönlich sehe nicht, dass du Schwarz bist, und du, die Chinesin, du hast nicht einmal einen Akzent! Die Menschen, die wirklich leiden, das sind die Migrant*innen.

Und außerdem gebe ich Geld für die Leute, die das Meer überquert haben, ich meine, sie sind Opfer, du bist vielleicht Araber* und du hast vielleicht keine Arbeit, aber hey, du hast die Arbeitslosenversicherung, und du solltest besser versuchen, schau mal, wie die Leute wie du überleben, nein, nicht hier, ich meine in *deinem* Land, ja, sie sind nicht organisiert, es fällt ihnen schwer, Geld zu machen, ich weiß, die Kolonialisierung war schwer, aber hey, *good news*: Sie ist vorbei! Ihr müsst jetzt aufhören zu jammern und einfach weitermachen!

Und ich sage das nicht gegen dich, aber hier isoliert ihr euch, ihr lebt unter euch ... und diese Frauen, warum verschleiern sie sich? ... Man muss sich dem Land anpassen, in dem man lebt ... ich meine, mach es wie ich! Und sag nicht, dass es schwierig ist, was du erlebst; wenn ich es nicht sehe, bedeutet es, dass es nicht existiert. Du wurdest auf der Straße behelligt? Ach was! Was, drei Mal letzten Monat? Und ich? Wer denkt an mich? Vor einem Jahr hat ein Mann »Arschloch« zu mir gesagt, als ich bei Rot losfuhr und den Gehsteig touchierte. Heutzutage ist es für jeden schwer, und zumindest habt ihr Glück, anders zu sein, Schwarz zu sein, jüdisch zu sein, arabisch zu sein, gemischt zu sein, selbst wenn ich es nicht so sehe, du weißt schon, ich bin *color blind*, und aber ich meine, wenigstens wisst ihr, dass ihr eine reiche Geschichte habt, und dann dort, bei dir zu Hause, da habt ihr ein großes Herz.«

Ich vermisste die Rassisten der Vergangenheit, *weil*

die Rassisten von heute denken, dass das Problem der Gegenwart die soziale Ungerechtigkeit ist, nicht der Rassismus. Sie denken, dass das wirkliche Problem bei denjenigen liegt, die sich über Rassismus beklagen, um zu profitieren. Bei den Leuten, die unter sich bleiben, statt zu Hause zu bleiben, bei den Leuten, die den Rassismus gegen die armen Weißen benutzen, die armen Weißen, die sich an das klammern, was sie besitzen: die Reichtümer, die dank der Rassisten der Vergangenheit angesammelt wurden, in einer Zeit, als die Plünderung des Rests der Welt vollzogen wurde ...

Ich meine, die wahren Opfer, das sind nicht die Schwarzen, die Araber, die Juden, die Asiaten, die Romas ... ich meine, das wahre Opfer bist du.

Herzwerk

Queer und interracial leben in der Schweiz

Romeo Koyote Rosen und Jasmine Keller

If there's a time and a place for everything
then why can't we be on time?
How could we tell them that this life was made
for me and you?
MARLA GLEN, LOVE AND RESPECT

Romeo

Deutschland 1965. Zwanzig Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg.

Meine weiße, in Gelsenkirchen-Buer im Ruhrgebiet geborene Mutter ist sehr verliebt in diesen Schwarzen charismatischen Afrikaner, der von seinen ghaniischen Freunden »Prinz« genannt wird. Er lernt Deutsch und studiert Architektur. Ich werde geboren, meine Mutter will mich so sehr, aber der Vater zieht weiter, lässt das Kind und die Mutter allein und emigriert in die Schweiz. Er kauft sich einen Mercedes-Benz und bemüht sich um die Schweizer Staatsbürgerschaft. Er gründet eine Familie. Der Vater tut so, als gäbe es mich nicht. Ich glaube, er tut auch so, als gäbe es seine afrikanische Geschichte nicht.

Seinen Kindern in der Schweiz, meinen Halbgeschwistern, hat er nie von mir erzählt.

Erst vor einigen Jahren habe ich meine Schwester getroffen, zufällig, in einer Disco!

Meine Mutter liebt ihr Schwarzes Baby über alles. Die deutsche Gesellschaft ist geprägt von den Nachkriegsjahren. Ein Schwarzes uneheliches Kind gehört abgetrieben. Für alleinerziehende Mütter gibt es kein positives Bewusstsein, keine Unterstützung. Meine Mutter hat drei Wochen bezahlte Stillzeit, danach muss sie wieder Vollzeit arbeiten, um für die Miete der Wohnung, den Lebensunterhalt und das Babyheim aufzukommen. Tagesmütter haben Angst, für ein Schwarzes Baby zu sorgen, weil ihre weißen Kinder dann gemieden würden.

Meine Kinderjahre sind eine Odyssee, von einem Babyheim zum anderen Babyheim und von Großmüttern zu Tanten und Pflegemüttern, von Süddeutschland nach Norddeutschland und wieder zurück. Mal badisch, mal hochdeutsch.

Mal protestantisch, mal katholisch.

Ich bin sieben Jahre alt, als meine Mutter einen weißen Deutschen heiratet und sie mich heimholen. Meine Mutter ist bereits stark psychisch und physisch angeschlagen und ihr neuer Ehemann leidet an einer manisch-depressiven Krankheit.

Ich bin ein kräftiger, angstfreier Wunderling und entwickle mich zu einem begehrten Tomboy. Obwohl ich die Jungsbanden anführe, mich mit ihnen prügle und um Murmeln spiele, obwohl die Mädchen von mir fasziniert sind und mir Liebesbriefe schreiben, fragt mich der Stiefvater immer wieder mal, ob ich Probleme wegen meiner Hautfarbe hätte. Tatsächlich wachse ich auf im Wechselspiel von Schimpfwörtern und Faszination über meine Hautfarbe und meine Haare.

Während die Tragödie meiner Mutter ihren Lauf nimmt, werde ich zum puerbtierenden Rebellen und mein Revier ist die Straße. Meine besten oder engsten Freundinnen nehmen die Rolle meines Stiefvaters ein, und wenn mir auf der Straße »Neger« hinterhergerufen wird, sind sie zur Stelle, um den Übeltäter zu verhauen, manchmal bemerke ich nicht einmal, dass es um mich geht. Mein junges Leben ist bereits geprägt von so viel unberechenbarer zweideutiger Aufmerksamkeit, dass ich neben einem äußerst extrovertierten Charakter auch einem sehr ausgeprägten introvertierten und mich selbst beschützenden Ego folge.

Ich bin Schwarz, das weiß ich. Mehr nicht. Als ich mit 21 Jahren zum ersten Mal London besuche, sitzt mir gegenüber in der Untergrundbahn eine Schwarze Familie. Ich schaue lange und ausgiebig in deren Gesichter und ich spüre einen großen Stolz und gleichzeitig weiß ich, dass ich kein wirklich Schwarzes Bewusstsein habe, ich bin völlig weiß aufgewachsen.

Meine einzige kurze Reise nach Ghana, 1991, ist für den Versuch, meine Schwarze Geschichte zu betrachten, nicht hilfreich, weil ich dort als Weiße und Reiche gesehen werde.

Erst auf meinen Reisen durch die Vereinigten Staaten fühle ich mich unter afroamerikanischen Lesben zu Hause. Ich fühle mich zum ersten Mal gehört. Ich werde zum ersten Mal wegen meines extrovertierten Verhaltens nicht getadelt oder erzogen, im Gegenteil, ich lerne, dass meine Ausdrucksweise okay ist, und ich erkenne mich auch in den Afroamerikanerinnen wieder. Ich habe zum ersten Mal keine Körperkomplexe. Ich kann twenty-four-seven über mein Schwarzsein quatschen.

Zwischenzeitlich habe ich in der Schweiz meine Ausbildung zur Psychiatriekrankenschwester absolviert. Als Grenzgängerin könnte ich nur Vollzeit arbeiten; weil ich das nicht will, beantrage ich die Niederlassung für die Schweiz.

In der Schweiz treffe ich auf radikal-separatistische lesbische Aktivistinnen und fühle mich wenigstens an einem Ort in der Schweiz richtig angekommen.

Ich kämpfe gegen die Gewalt und Demütigungen, gegen die Ausgrenzung, die die Gesellschaft stupide über Homosexuelle reproduziert.

Ich kämpfe gegen die Diktatur der binären Geschlechtszuweisung.

In der Schweiz bin ich eine lesbische Aktivistin.

In den Vereinigten Staaten bin ich eine Schwarze lesbische Aktivistin.

In den 1990er Jahren verschlingen all die weißen Lesben, die um mich herum sind, die Bücher von Audre Lorde und reichen sie mir weiter. Sie empfehlen mir die Bücher und ich lese sie, aber es passiert nichts. Da ist nur dieses unbehagliche Gefühl, dass ich es nicht auch noch schaffe, mich um meine Schwarze Geschichte zu kümmern. Ich habe weder eine Auseinandersetzung mit mir noch habe ich eine Auseinandersetzung mit den weißen Lesben, die von Audre Lorde schwärmen. Es gibt keine Fragen, es ist kein Thema. Der Kampf, als Lesbe zu bestehen, kostet bereits alle Lebensreserven.

Es war so einfach in den Vereinigten Staaten mit der afroamerikanischen lesbischen Community. Das Schwarze Wissen habe ich in mich aufgesogen. Alles war da und lebendig. In den Staaten habe ich mich lesbisch und Schwarz gefühlt.

Schwarzsein ist dort ein politisches Thema.

Auf diesem nahrhaften Boden habe ich meine transforme Seele gespürt und sie benannt.

Ich bin Schwarz, ich werde als Frau gesehen, ich bin queerlesisch und Ausländerin in der Schweiz. Ich erfülle Diskriminierungsmuster dieser Gesellschaft.

Ich lasse mich aber nicht von euch kolonialisieren. Ich lasse mich von euch nicht maßregeln. Ich lasse mir von euch nicht vorschreiben, wie ich mich zu verhalten habe. Ich lasse mich nicht von eurem langweiligen, unproduktiven binären System blenden.

Meine Seele ist transform¹, immer wieder wandelbar. Ich bin weder Mann noch Frau. Ich bin Schwarz und Genderqueer-Aktivist. Ich betrachte die Geschichte immer wieder neu und lasse mich nicht von einer patriarchalen Geschichtsschreibung beirren.

1 | Transform: Geschlechtsvariante, eigene Wortschöpfung. Transgender: Ursprünglich war Transgender ein Ausdruck für Personen, die sich nicht dem einen oder anderen Geschlecht zugehörig fühlen. Trans: aus dem Lateinischen übernommen: über etwas hinausgehen, zu etwas übergehen bzw. jenseits von etwas (gelegen) sein.

Ich folge dem Ruf der Ahninnen. Ich weiß etwas über die Auflösung und über die Liebe. Ein Two Spirit nimmt die materialisierte Dualität in sich auf, um sie dann aufzulösen. Ich fühle mich davon intuitiv angesprochen.

Mit dem Benennen meiner transformen Seele beginnt auch die Sichtbarkeit einer queerfeministischen Bewegung in Zürich.

Eine ägyptischschweizerische Queergenderperson, eine Schwarze, spanischamerikanischschweizerische Queergenderperson, ich als afrodeutsche Queergenderperson und ein weißer feministischer, schweizerischer Queer-gender-Transmann, wir begründen die erste queerfeministische Plattform *Sündikat*.

Hier, inmitten der Utopie einer gelebten Geschlechtervielfalt, im subversiven politischen Kulturkreis, begegne ich zum ersten Mal, für mich annehmbar, einer Auseinandersetzung mit Mehrfachdiskriminierung. Hier werde ich als Schwarz wahrgenommen, hier treffe ich auf andere Blacks und People of Color mit einem politischen Bewusstsein und einer differenzierten Sprache.

In diesem Kontext habe ich meine Lebensgefährtin getroffen. Es war wichtig, dass sie sich als Queerfeministin versteht und ein Wissen über Intersektionalität für unabdingbar hält.

Jasmine

Als Kind suche ich jeden Morgen unter dem Kopfkissen, ob dort etwas vom Traum zurückgeblieben ist. Vielleicht eine Feder, vielleicht ein Wolkenstück, vielleicht ein Schatz. Daran denke ich schon abends, wenn ich in meinem Bett unter dem Dachfenster liege und nicht einschlafen kann. Es hat Kondenswasser zwischen dem Sonnenschutzrollo und der Glasscheibe, hin und wieder löst sich ein Tropfen und reißt andere mit, quer übers Fenster, hinunter aufs Ziegeldach, hinunter in die Regenrinne, hinunter in den Garten und die Straße und das Dorf und die Hölle. Dort verdampft er dann.

Der Vater kommt spätnachts nach Hause, er lässt auf der Treppe den Schlüssel fallen und die Mutter schreit im Schlaf: »Maria hilf!«

Ich sage dem imaginären Hund, er könne jetzt zu mir ins Bett hüpfen. »Sei ein braver Hund«, sage ich, während ich die Decke über uns beide ziehe. »Nicht bellen, sonst hören sie uns noch.«

Nach der Schule passen mich die Jungs aus meiner Klasse ab, ziehen mich an den Haaren hinter das blaue Schulhaus, wo sie abwechselnd in meinen Bauch und in mein Gesicht treten. Dann spucken sie auf mich und sich in die Hände und sagen: »Das hast du davon, wenn du denkst, du könntest die gleichen Hosen tragen wie Sven! ...«

Die Hosen sind schwarz-weiß kariert, baggy, aufgenähte Beintaschen, es sind die neunziger Jahre.

Andy steht da, mit gesenktem Blick. Ich sehe zu ihm hoch.

Am Mittwoch nach der Religionsstunde schenkt er mir dann eine CD von East 17 und sagt bedrückt, ich könnte die Hose ja vielleicht zu Hause anziehen.

When the thunder calls you
From a mountain high
It's time to spread your wings and fly.

Und bald darauf tragen sie alle Kapuzenpullover mit der Aufschrift »Kämpfer der Schweiz«. Also einige tragen diese Pullover nicht, denn sie sind nun plötzlich die Bekämpften. Es ist schwer zu verstehen.

Oh, Kanton Aargau.

Ich arbeite für die Regionalzeitung und schreibe über 1.-August-Reden und Feuerwehrübungen. Bei beiden Events kommen schwarze Stiefel zum Einsatz. Aber nur bei dem einen Bomberjacken. Sie waren damals noch nicht so weit mit der PR-Strategie. Sie rasierten sich auch noch die Köpfe.

Ich schreibe auch über die jährlichen Konzerte des Männerchors, werde stets persönlich eingeladen. Das ist schön, denn in der Pause gibt es Rüeblikuchen, den die Ehefrauen der Sänger jeweils selbst backen. Es wird niemals einen besseren Rüeblikuchen geben können. Schön feucht, mit Nelkengeschmack und Marzipanrüebli oben drauf.

Ich bin fünfzehn und man sagt mir, man hätte mich gern in ihren Reihen.

Aber es steht nichts gerade.

Es steht mir nicht, gerade zu stehen.

Außerdem prügle ich mich jetzt auch, so nebenbei, quasi als Hobby, wir sind die Dragon Girls. Wir rächen uns. Wir rächen uns am falschen Ort. An anderen Mädchen.

Der Hass fühlt sich kalt an im Mund, wie Eisen, aber ohne den Geschmack.

»Wir hätten nicht gedacht, dass Jasmine so etwas machen würde.«

»Nein, wir wissen nicht, was sie dazu geführt haben könnte.«

Den Drachen werden die Flügel gestutzt.

Und unverhofft werde ich aufgefangen.

»Er ist mein bester Freund.« – »Mädchen und Jungen können nicht beste Freunde sein.«

»Er ist mein Freund.« – »Na also! Geht doch.«

»È il mio ragazzo.«

Ich beginne in einer neuen Sprache zu existieren. Das ist schön, denn da gibt es Worte wie *pipistrello*, *scintillare* und *compagnia*. Es gibt auch *pasta al forno* und eine neue Art zu streiten.

Wir sind nicht verliebt, wir sind innamorati
wir sind nicht anders, wir sind altrimenti
und wir gehen weg
aus dem Dorf
in die Stadt
aus der Schule
an die Uni
wo die große Freiheit und das Wissen und die Zigaretten warten.

Ich rauche zu viel und werde dabei weder frei noch weise, sondern schwer und verwirrt.

Er büffelt, während ich mir selber ein Gewicht am Bein bin. In meiner Einzimmerwohnung sitze ich unter dem Schreibtisch, umklammere meine Beine, vergesse meinen Namen und schaffe es nicht in die Vorlesung.

Ich heiße nicht so.

Ich heiße sonst irgendwie.

Bereits jetzt schreibe ich mich in Fragmenten, in zerfallenden Worten. Drehe mich um meine Achse und schwindle mich durch den Abgrund. Etwas stimmt nicht. Etwas tut weh.

Von unter dem Schreibtisch versuche ich etwas zu verstehen, lese *Die Mädchenmannschaft* und *Racialicious*, und auch wenn es nicht reicht fürs Hervorkriechen, lerne ich doch etwas, was ich schon immer wusste:

We live in a violent world.

Ich mag es, wenn Dinge Sinn machen, ich mag es zu wissen, woher der Schmerz kommt, auch wenn es nicht tröstet oder hilft. Feminismus rettet mich über die Runden und der *Not Safe for Work Sexy Lesbian Sunday* von »Auto-straddle« bringt mir auch ein bisschen Spaß in mein Anachoretinnendasein.

Und dann stirbt der Vater.

und dann stirbt der Vater

dann stirbt der Vater

stirbt der Vater

stirbt der

Vater

und ich heiße gar nicht mehr. weder so noch anders. noch überhaupt.

Vater unser im Himmel
wie auch jetzt und alle Zeit in Ewigkeit
statt »oh, mein Gott« könnte man auch einfach »fuck« sagen
fuck, schau dir mal diese Preise an
fuck, hast du mich jetzt erschreckt
fuck, das hätte ich jetzt nicht tun sollen
mich im Spiegel anschauen
denn – fuck, sehe ich scheiße aus.
ich schneide mir die Haare kurz ab
und die Oberschenkel auf
bis ich irgendwann anfange zu laufen
nicht auslaufen, auch nicht wegläufen, sondern einfach nur laufen. einen
Schritt nach dem anderen
denn reden nützt nichts
kann ich auch nicht
»Mich kann man nicht mehr reparieren, ich bin unwiederbringlich be-
schädigte Ware«, sage ich stolz und höre nicht, wie mir der *fidanzato* die
Hand hinhält.
Ich kann sie nicht mehr ergreifen, schlage sie weg
gehe stattdessen zu Fuß nach Rom.
In Rom finde ich Gott nicht, ich finde auch mich nicht, aber Gehen ist eine
sinnvolle Erfindung
weitergehen
einfach mal so
denn was soll man denn sonst tun
ich werde eine Pilgerin

Ich bin auf einer weiteren Pilgerreise, als zu Hause mein guter Freund stirbt.
Das heißt, er stirbt sich selbst, er stirbt sich von einem Aussichtsturm. Ich gehe
an die Beerdigung und danach nach New York, wo ich in Korsett und Netz-
strümpfen meine Gedichte fremden Menschen ins Ohr flüstere.

New York, wo es tatsächlich Diners gibt mit Refill-Kaffee, wo ich am
nächsten Morgen in Brooklyn in einer Loft aufwache, im Arm einer anderen
Dichterin. Sie schläft, ich habe Kopfschmerzen. Es sind noch mehr Leute da,
die in den übergroßen Betten schlafen, in der Mitte des Raumes steht ein
großer Flügel, in ihm spiegelt sich die Skyline von Manhattan. Ich schleiche
mich raus, das alte Fabriktor lässt sich nicht geräuschlos schließen, und ich
gehe zu Fuß über die Brooklyn Bridge.

Ich wusste lange nicht, dass ich lesbisch bin.

Ich wusste auch nicht, dass ich weiß bin. Man weiß das halt nicht so.

Schon seltsam.

Wahrscheinlich ist es das, was so wehtat, immer – es nicht zu wissen. Nicht zu wissen, wo ich bin in der Gewalt.

Aber auch wenn man es weiß, ahnt man es nur.

Pancakes mit Maple-Sirup in einem Diner, denn warum bin ich sonst hier?

Ich fliege zurück in die Schweiz und nehme an einem DreamKing-Workshop teil, der in einem Brückenpfeiler stattfindet.

Ich lasse mich aufschnauzen und Fabrizio werden.

Romeo sagt, er müsse heim zu seinen Katzen, und ich sage: »Dich kann man gut umarmen. Duesch mi nomol hebe?«

Romeo hält mich nochmals.

Und als wir Wochen später zusammen im Wald spazieren, bleibt Romeo stehen, schaut mich an, sagt: »Deine Augen sind so schön, sie haben dieselbe Farbe wie dein türkiser Schal.«

Und ich sage nur: »Da bist du ja endlich.«

Und Romeo sagt: »Da bist du ja«, nimmt meine Hand und wir gehen weiter. Die Luft ist kristallklar und es liegt schon vereinzelt Schnee.

Man kann das Atmen sehen.

Romeo: Zum ersten Mal in meinem Leben ist mein Schwarzsein ein Thema in meiner Beziehung. Meine Lebensgefährtin hat ein unerschöpfliches intellektuelles Wissen über Mehrfachdiskriminierung. Sie liest Bücher von Schwarzen Lesben und Frauen, die ihr Leben beschreiben in einer Gesellschaft, die tief verwurzelte kolonialisierte Verhaltensweisen auf sie projiziert. Meine Lebensgefährtin kommuniziert über digitale Netzwerke mit Schwarzen politischen Plattformen und Schwarzen lesbischen Aktivistinnen.

Ich erzähle Jasmine, dass für mich die Aussagen von Angela Davis im »Interview im Gefängnis²« prägend waren und mich darin bestätigt haben,

2 | Angela Davis: »When you talk about revolution, most people think of violence, without realizing, that the real content of any revolutionary thought lies in the principles, in the goals you are striving for, not in the way you reach them. On the other hand, because of the way society is organized, because of the violence that exists on the surface everywhere, you have to expect that there are going to be such explosions, you have to expect things like that as reactions. If you are a black person who lives in the black community all your life and walk out on the streets every day seeing policemen surrounding you ... I ... When I was living in LA, for instance, (...) I was constantly stopped! No, the police didn't know who I was, but I was a Black woman and had a natural and they, I suppose, thought I might be a ›militant. I mean, we live under such a situation constantly! And then, you ask me whether I approve violence. That doesn't make sense at all!« Quelle: Youtube, <https://bit.ly/2EQ05BB> (abgerufen am 26.12.18).

dass ich nicht schuld bin. Wir sprechen über *The Angry Black Womyn* beziehungsweise *The Angry Black Transform*.

Meine Freundin hört mir zu, sie verwirrt mich nicht durch eine weiße dominierende, mich zurechtweisende oder belehrende Haltung. Ich fühle mich sicher. Meine Kriegerin zieht sich zurück. Ich erzähle meiner Lebensgefährtin, wie anstrengend und triggernd mein Alltag als Schwarze Transform zu bewältigen ist.

In diesen Gesprächen und den Auseinandersetzungen mit meiner Lebensgefährtin finde ich die Kraft, meinen engsten Freundinnenkreis aufzufordern, zu meinem Schwarzsein Stellung zu beziehen.

Ich werde von binären Transpersonen, die sich auch politisch, sozial und rechtlich für Transthemen engagieren, nicht als Schwarze Transform wahrgenommen. Es gibt diese Geschichte, dass ich zwar im Namen der Vielfältigkeit angefragt wurde, für die Broschüre einer Transtagung in der Schweiz ein Foto von mir beizusteuern, dabei jedoch nicht bezüglich meiner Kompetenz angefragt wurde – obwohl an dieser Transtagung ein Workshop mit dem Titel »Erstes Schweizer Trans-Vernetzungstreffen Schwarzer und People of Color« angekündigt wurde.

In der Folge kritisierte ich die Person, die mich angefragt hatte. Ich kritiserte ihre Auseinandersetzung mit Intersektionalität und empfahl ihr, sich mehr mit Rassismus auseinanderzusetzen; auch die Institution, in der diese Person sich bedingungslos für die Rechte von Transpersonen engagierte, müsse ihr Wissen über Schwarze Transpersonen und Transpersonen of Color erweitern und sichtbarer kommunizieren.

Auf diese Kritik erhielt ich die Antwort, ich sei verletzend.

Meine Schwarzen Freundinnen sowie wenige meiner weißen supersensibilisierten und hochpolitischen Freundinnen und Aktivistinnen reagieren klar und empört, sie nennen es eine typisch kolonialistisch motivierte Haltung seitens der Person, die mich angefragt hat. Wir sind uns einig: Es zeugt von einem unreflektierten Umgang in Bezug auf rassistische Alltagsthemen und die Person hat sich mir gegenüber als Schwarzer, transformer Person diskriminierend verhalten. Meine Schwarzen Freundinnen und Blackaktivistinnen teilen mit mir die Geschichten über den alltäglichen Rassismus, und endlich kann ich darüber sprechen, dass die Gewalt zuerst von außen kommt. Meine Wahrnehmung wird bestätigt und ich sage: »Ich wollte reden, ich wurde nie gehört.« Es gibt nur dieses *Bild* von mir.

Es gibt aber auch weiße Freundinnen, die ich wiederholt darauf ansprechen muss, bevor sie Antworten geben. Sie sagen, sie müssten sich beide Meinungen anhören. Ich würde der Person Rassismus unterstellen, dabei habe es die Person doch gut gemeint. Sie sagen, die Person habe das doch nicht so gemeint. Die Person sei halt nicht so sensibel.

Ich habe weiße Freundinnen, die sichtlich bemüht sind, die von mir erhobenen Anklagen nicht zu hören, sie kleinzureden und mir auszureden.

Ich habe weiße Freundinnen, die sich nicht trauen, die sich nicht mit dem Thema konfrontieren wollen, die überfordert sind.

Ich habe weiße Freundinnen, die ein schlechtes Gewissen haben.

Ich habe weiße Freundinnen, die denken, sie müssten meine Erwartungen erfüllen.

Ich habe weiße Freundinnen, die mir in einer Auseinandersetzung, wo es um Rassismus geht, Deutungshoheit zumuten.

Ich fühle mich elend. Sie wollen es nicht wissen und sie wollen auch nicht hören, dass ich Schwarz bin und dass ich als Transform (weder Mann noch Frau) seit 2001 an der Begründung und Sichtbarkeit einer queerfeministischen, nonbinären Bewegung in Zürich beteiligt bin. Es gibt noch andere genderqueere Schwarze und Personen of Color in der Schweiz, die maßgeblich zur Gestaltung und Öffnung von QueergenderTrans-Kulturoorten beitragen. Es gibt uns schon lange.

Das Blut fließt aus meinem Körper, meine Kriegerin mobilisiert all ihre Kräfte. Ohnmächtig fängt mich meine Kriegerin auf und ruft laut und energisch: Ich bin nicht schuld. Danach sterbe ich zum wiederholten Male und auferstehe. Meine Kriegerin leckt meine Wunden und trägt mich zurück in das Königreich der Unbegrenztheit.

Dorthin hat meine Lebensgefährtin der Kriegerin ein Band aus Liebe zusandt.

In der Beziehung zu meiner Lebensgefährtin wird das Alltägliche *weiße Allerlei* zu einer herausfordernden Aufgabe, wenn ich zu Jasmine sage: »Ein Mohrenkopf ist süß anzuschauen, außen Schwarz und innen aus Zuckerschaum, also eigentlich nichts drin.«

J: Ich verharre kurz, sage: »Boah!« und etwas später: »Krass.« Und noch später: »So habe ich das noch nie gedacht oder gehört.« Es ist also nicht nur als Wort rassistisch, sondern auch aufgrund dessen, was es bezeichnet. Ich schüttle den Kopf, lehne mich zurück, denke »fuck«, sage: Ich habe nicht gewusst, dass ich es nicht verstanden hatte, ich hatte taub geredet.

Im Stadtteil, in dem wir wohnen, gibt es ein kleines Café, das mit Schildern auf der Straße bewirbt, was jeweils für Leckereien angeboten werden – und da stand während Wochen in weißer Schrift auf schwarzer Tafel: »Dubler Mohrenköpfe«.

Ich hatte gehört, dass du gesagt hast, dass das nicht geht. Und doch hatte ich es nicht gehört. Wir hatten darüber gesprochen und ich hatte die Idee, den Cafétreiberinnen Zettel vorbeizubringen, sie zu informieren, dass dieses

Schild rassistisch sei, doch getan habe ich es nie. Ich vergaß es. Ein bisschen drückte ich mich davor, vor allem aber dachte ich, das hätte ja Zeit. Und wahrscheinlich erwartete ich, dass du nochmals auf mich zukommen würdest und ich quasi mitkommen könnte.

Ein exotisches kleines Dessert.

Ich habe nicht reagiert. Du hast reagiert. Du bist hingegangen, sie hat das Schild abgehängt. Magst du erzählen, wie es war?

R: Nein, ich bin nicht einverstanden mit deiner Version.

Seit Wochen schon muss ich an dieser Mohrenkopftafel vorbeigehen, heute ist mir der Kragen geplatzt und ich habe mich bei der Cafébesitzerin beschwert. Die hat mir geantwortet, ich solle es nicht so persönlich nehmen. Ich bin nach Hause gekommen und war unendlich wütend. Ich habe die ganze Arbeit alleine machen müssen, obwohl wir das gemeinsam machen wollten. Ja, sie hat die Tafel abgehängt. Ich habe aber nicht das Gefühl, dass sie verstanden hat, dass dies rassistisch ist.

J: Ist es denn wichtig, dass sie verstanden hat, dass die Tafel rassistisch ist?

R: Ja, weil ich mich sonst nicht sicher fühlen kann, weder vor der Cafébesitzerin noch vor dir. Du gibst mir zwar das Gefühl, wir würden da gemeinsam durchgehen, aber du entziehst dich, indem du nichts tust.

J: Ich war mir nicht bewusst, dass es so dringend ist.

R: Eine Grunderfahrung aus meinem Schwarzen Leben in einer weißen Gesellschaft ist die Aushaltbarkeit. Wie lange halte ich es aus, nicht gehört zu werden, nicht verstanden zu werden, nicht unterstützt zu werden? Wie lange halte ich es aus, die Arbeit zu machen und mir dieses ewige Schweigen, die betretene Stille, die Ausreden, die nicht aufhören wollenden Projektionen anzuhören?

J: Okay, ich verstehe, aber ich weiß ja nicht, was ich tun soll. Wie soll ich reagieren können, wenn ich es nicht bemerke?

R: Was? Ich glaube, ich bin im falschen Film. Ich dachte, du hättest es verstanden.

J: schweigt

R: Was hast du nicht bemerkt, was weißt du nicht, was du tun könntest? Du hattest mir doch bereits deinen Plan erzählt. Du hattest doch bereits Ideen, wie du auf die Cafébesitzerin zugehen würdest.

Du machst gerade das Gleiche wie meine weißen Freundinnen, du stellst mich so dar, als hätte ich Erwartungen an dich. Das ist eine Projektion.

J: immer noch wortlos

R: Also, mein größter Schatz, noch mal von vorne. Warum willst du überhaupt auf die Mohrenkopftafel reagieren?

J: Weil ich will, dass du sicher in dieses Café gehen kannst ...?

R: Wenn du mich nicht kennen würdest und dieses Schild sehen würdest, wie würdest du dann reagieren?

J: *denkt lange nach*

Ich habe es vergessen. Ich habe vergessen, dass ich ursprünglich bereits einen Plan hatte.

Die Dekolonisierung meines Geistes, es fühlt sich an wie die Konfrontation mit einem Kindheitstrauma – ich dissoziiere, ich will wegschauen, wegrennen, keine Verantwortung übernehmen. Will klein sein, unschuldig sein. Will nicht wachsen. Eine weiße Frau zu sein bedeutet, in der Regression verharren zu dürfen.

Ich liege im Garten, streichle die Katze und bin nachhaltig erschüttert, wie greifbar die weißen Handschuhe stets sind für mich. »Ich weiß ja nicht, was ich tun soll. Ich bin doch unschuldig.« Und wie lange es brauchte, bis alles wieder am richtigen Ort war in meinem Kopf. Romeo musste für mich erst ein Szenario schaffen, in dem erhendo nicht existierte, damit ich mich endlich daran erinnerte, eine erwachsene, selbstverantwortliche Person in dieser Welt zu sein. Eine Person, die handlungsfähig ist.

Und es ist verdammt perfid – diese weiße Ratlosigkeit hat gleichzeitig zwei Auswirkungen: Nicht nur, dass sie die Schwarze Person in die Position der Handelnden zwingt, sondern sie spricht mich gleichzeitig auch frei. Ich weiß es halt nicht besser. Dass über diese regressive Bewegung rassistische Strukturen reproduziert werden, setzt dem Ganzen noch das weiße Sahnehäubchen auf.

Aber ehrlich gesagt, es ist gut und schön, wenn ich nachdenke über mich und meine Position in der Welt. Ja, ja, jede weiße Person muss sich dem eigenen Weißsein stellen und muss begreifen, dass sie die Arbeit machen muss. Doch mit dem Begreifen ist es nicht getan, die Arbeit muss auch tatsächlich gemacht werden.

Als weiße Person kann ich mich frei in Räumen bewegen, in denen sich eine nichtweiße Person niemals sicher fühlen kann. Und als weiße Person werde ich von anderen Weißen als »eine der ihren« wahrgenommen; sie sagen augenzwinkernd oder mit verschwörerisch hochgezogenen Augenbrauen irgendetwas Rassistisches, »was man ja wohl noch sagen dürfe« ... Und das sind die Momente, in denen ich eine Komplizin mit den Menschen of Color sein muss, dann kommt es darauf an. Im Gespräch mit meiner weißen Familie, mit weißen Kommilitoninnen, mit weißen Mitarbeiterinnen, mit weißen Wutbürgerinnen im Zug, mit weißen Polizistinnen am Bahnhof, mit all der weißen Gewalt, die überall sitzt und sich stolz fortpflanzt, da darf ich nicht bequem sein und einfach wegschauen. Da muss ich stehen bleiben, nachfragen, erklären, zuhören, schreien, lachen ... Das ist der Ort, an dem Weiße antirassistische Arbeit leisten müssen, und dafür gibt es keine Guetzli und erst recht keine kolonialistischen Desserts, dafür gibt es eine gerechtere Welt.³

3 | Lesetipp für alle jene, die Unterdrückungen bekämpfen (wollen), von denen sie selbst profitieren: Indigenousaction.org, »Accomplices not Allies: Abolishing the Ally Industrial Complex«, <https://bit.ly/1kPWq5H> (abgerufen am 26.12.18).

Die Geschichte mit der Cafébesitzerin ist ein sehr anschauliches Beispiel für wie es eben nicht sein sollte: mal abwarten, mal über mich selbst nachdenken, mal eine Ausrede finden, wieder ein bisschen über mich selbst nachdenken – das ist unnötig und unproduktiv. Ich hätte schnell mit meinem weißen Gesicht im Laden nachfragen können, warum das Plakat da hängt und warum sie überhaupt dieses Produkt verkaufen. Mir hätte sie nicht gesagt, ich solle es nicht persönlich nehmen.

Es gibt einen Satz, den ich von Romeo gelernt habe und an den ich mich zu halten versuche als weiße Person in einer Gesellschaft mit weißem Gewaltmonopol: Störungen haben Vorrang!

Denn der Status quo ist nicht bewahrenswert.

R: Meine Lebensgefährtin betrügt meine Sinne nicht. Sie ist da, mit all ihrer Transparenz, Stärke und Verletzlichkeit. Mit dieser Liebe habe ich mich noch einmal dem Leben zugewandt.

In unserem Beziehungsalltag enttarnen wir gemeinsam eine rassistisch verklebte und verlogene weiße Gesellschaft.

Queer ist unsere Ressource.

Queer ist unsere Sprache.

Unser Leben ist Widerstand.

Wir halten das Band. Und wir halten dagegen. Wir sagen ihnen, dies ist mein und dein Leben.

This life is made by me and you.

Draußen im Garten.



BILD: ZVG

so ein gefühl

Amina Abdulkadir

links
rechts
links
rechts
immer weiter
weiter wie immer
immer weiter so
die füße wissen wo lang

links
rechts
links
rechts
immer weiter
weiter wie immer
immer weiter so
ich weiß ja wohin

links
rechts
links
rechts
immer weiter
weiter wie immer
so nicht
jemand weiß etwas

links
rechts
links
rechts

stopp

eine ausnahme wie immer
mein hiersein irritiert
sie wissen halt nicht

links
rechts
links
rechts
ich bin müde
möchte gehen
möchte nicht sprechen
über das wir und das andere

links
rechts
links
rechts
ich werde nicht verstanden
bleibe sprechend ungehört
auch von den schaulustigen
alle wissen was passiert

links
rechts
links
rechts
überall augenpaare
überall meinungen
nirgends handlung
alles ist gefühl

links
rechts
links
rechts
oben unten
vorne hinten
ich hab da nur so ein gefühl
und es geht mir unter die haut

links
rechts
links
rechts
sie marschieren für den staat
mit unklarem auftrag
sie haben da nur so ein gefühl
und es geht mir unter die haut

links
rechts
links
rechts
dazwischen die angst
du weißt nicht wovor
du hast da nur so ein gefühl
und es geht mir unter die haut

links
rechts
links
rechts
das ist nicht individuell
das hat system
und es ist echt ein problem
geht es dir auch unter die haut?

Alltagsrassismus, staatliche Gewalt und koloniale Tradition

Ein Gespräch über Racial Profiling
und intersektionale Widerstände in Europa

Fatima El-Tayeb und Vanessa Eileen Thompson

Vanessa: Fatima, es freut mich, dass wir die Möglichkeit haben, gemeinsam über Racial Profiling in Europa als eine Form des institutionellen Rassismus bei Polizei und Justiz, über seine Artikulationen und seine vielseitigen, intersektionalen Wirkweisen zu sprechen. Dabei wollen wir auch einen besonderen Fokus auf die Kämpfe und mögliche Interventionen dagegen legen.

Racial Profiling, also polizeiliche Identitätskontrollen und Durchsuchungen von Personen auf der Grundlage von »äußereren Merkmalen« ohne konkrete Indizien, wird ja seit einigen Jahren auch vermehrt in der Öffentlichkeit thematisiert, in Deutschland, aber auch in Ländern wie der Schweiz, Frankreich oder Spanien. Zuletzt wurde dies besonders deutlich in der Debatte um das polizeiliche Vorgehen nach der Silvesternacht 2015/16 und besonders in der Silvesternacht 2016/17 in Köln. Dabei hat sich erneut gezeigt, dass institutio-neller Rassismus bei Polizei und Justiz von den Behörden, der sogenannten Mehrheitsgesellschaft und der Regierung gelegnet wird, obwohl viele Initiativen von People of Color¹ und Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty Inter-

1 | Die Bezeichnung »People of Color« stellt einen historischen und gegenwärtigen so-lidarischen und kontextspezifischen Referenzrahmen für Menschen dar, die als nicht-weiß rassifiziert werden und aufgrund dessen Rassismuserfahrungen machen. Die Be-zeichnung ist in mehreren historischen Ereignissen mit Widerstand gegen rassistische Strukturen verbunden. So wurde sie maßgeblich in der Schwarzen US-Bürger*innen-rechtsbewegung der 1960er Jahre als politische Selbstbezeichnung geprägt (vgl. Ha: People of Color). Um marginalisierte Positionen innerhalb von sozialen Gruppen, die Rassismus erfahren, nicht zu entnennen, wird oftmals auch die Bezeichnung BIPOC verwendet. Diese steht für Schwarze, Indigene und People of Color. Die Bezeichnung QTBIPOC bezieht sich auf queere, intersex, bisexuelle, pansexuelle, transgender, trans-

national bereits seit Jahrzehnten auf institutionellen Rassismus in Polizei und Justiz hinweisen. Sie zeigen auf, dass rassistische Polizeikontrollen zum Alltag von Schwarzen² Menschen, Rom*nja und Sint*ezza, People of Color und Menschen, die als muslimisch gelesen werden, gehören.

Es gibt also ein langjähriges unterdrücktes Wissen um diese rassistische Praxis, und Archive, in denen dieses unterdrückte Wissen zum Ausdruck kommt. Diese gelebten Archive zeigen auf, dass es sich nicht nur um polizeiliche »Einzelfälle« eines sonst funktionierenden Rechts handelt, sondern um eine institutionalisierte Rassifizierung und Kriminalisierung von Körpern, die als »anders« markiert werden. Diesen Praktiken wird rechtlich Vorschub geleistet, beispielsweise durch die sogenannten verdachts- und ereignisunabhängigen Kontrollen, aber auch durch die Ausweisung von sogenannt »gefährlichen« oder »verrufenen« Orten, die von der Polizei selbst bestimmt werden.

Die Verleugnung von Rassismus im Kontext von Europa stellt ja auch einen Fokus in deinen Arbeiten dar. Dabei arbeitest du vor allem die historische Dimension von Rassismus heraus und analysierst, wie dieser die postkolonialen Gesellschaften in Europa grundlegend strukturiert. Wie würdest du Racial Profiling im postkolonialen und postnationalsozialistischen Europa historisch einordnen beziehungsweise historisieren? Wo siehst du Kontinuitäten und Brüche?

Fatima: Racial Profiling bedeutet ja vereinfacht, dass bestimmte Bevölkerungsgruppen anhand äußerer Kennzeichen kategorisiert und mit negativ konnotierten Gruppenmerkmalen belegt werden, die angeblich individuelle Unterschiede irrelevant machen. Diese Gruppenmerkmale rechtfertigen dann, dass alle Angehörigen dieser Gruppen bestimmten Disziplinierungsmaßnahmen unterworfen werden können, ohne dass dies gesellschaftlich als Einschränkung individueller Rechte begriffen wird. Stattdessen erscheint es als

sexuelle, travests, lesbische, schwule, dykes, kuchus, gender-queere, nichtbinäre, gender-variante oder nichtkonforme, femme, butch, asexuelle, demisexuelle, two spirit, stud, undefined, questioning BIPoCs.

2 | Schwarz wird hier in der Tradition einer Selbstbezeichnung verwendet, die aus soziopolitischen Kämpfen um Selbstbestimmung und Bürger*innenrechte Menschen afrikanischer Herkunft hervorgegangen ist. Ein Bezugspunkt für Schwarze Menschen ist der afrikanische Kontinent mit seinen vielzähligen Philosophien, Kulturen, Sprachen und Lebensformen. Das Wissen um die Maafa, die Geschichte von Versklavung, Kolonisierung und der systematischen historischen und gegenwärtigen Gewalt gegen Schwarze Menschen, erhält in diesem Zusammenhang zentrale Bedeutung, aber auch die vielfältigen Widerstände auf dem afrikanischen Kontinent sowie in der Schwarzen Diaspora prägen diese Selbstbezeichnung. Für die hier erwähnten Selbstbezeichnungen gilt, dass sie flexibel und, im Gegensatz zu Fremdbezeichnungen, nicht festgeschrieben sind.

notwendig, um die Gesellschaft stabil und »sicher« zu erhalten. Das heißt, anders als gesellschaftlicher Rassismus im Allgemeinen, der weitgehend über soziale Sanktionierung funktioniert, ist Racial Profiling die rassistische Praxis derjenigen Institutionen, wie der Polizei, denen das Recht zugestanden wird, individuelle Rechte einzuschränken beziehungsweise ganz aufzuheben, bis hin zum Recht, Leben zu nehmen. Von daher müssen wir in der Diskussion um Racial Profiling sowohl darauf achten, was die Praxis konkret bedeutet, als auch darauf, wie diese sich in ein größeres System eines oft normalisierten, nicht als »extrem« begriffenen Rassismus einfügt.

Diese Normalisierung von Alltagsrassismus, die es letztendlich einem großen Teil der Mehrheitsbevölkerung erlaubt, Racial Profiling als gerechtfertigt zu betrachten, hat natürlich massive historische Kontinuitäten. Das fängt damit an, dass die Ursprünge der Polizei als Institution nicht zu trennen sind von der Neuordnung Europas im Zeitalter der Aufklärung, das auch das Zeitalter des Kolonialismus ist. Und untrennbar von beiden ist der wissenschaftliche Rassismus, der die rassische Klassifizierung der Weltbevölkerung zur Grundlage der Moderne machte. Die »Wahrung der öffentlichen Sicherheit« bedeutete daher auch immer die gezielte Kontrolle bestimmter Bevölkerungsgruppen, die als kollektiv gefährlich, da von der Norm abweichend betrachtet wurden.

Vanessa: Das scheint mir ein ganz grundlegender Punkt für die Analyse der modernen Polizei und das Nachdenken über öffentliche Sicherheit zu sein, da die moderne Polizei als Institution der Gewährleistung nationaler und öffentlicher Sicherheit konstitutiv mit der Geschichte des europäischen Kolonialismus und Rassismus verbunden ist. So ging der Imperativ der nationalen Sicherheit auch mit einem Imperativ der Versicherung kolonialer und imperialer Regierung einher, das heißt, nationale Sicherheit war (und ist) auch mit der Sicherstellung des wirtschaftlichen und politischen Nutzens durch koloniale Ausbeutung verknüpft. Dies zeigte sich vor allem an der alltäglichen und gewaltvollen Präsenz der Polizei in vielen europäischen Kolonien sowie an den Sicherheits-, Überwachungs- und Kontrolltechniken gegenüber rassifizierten und kolonisierten Gruppen. Können wir Sicherheit demnach als rassistisches Konzept definieren?

Fatima: Absolut, zumindest wie sie im Diskurs um öffentliche Sicherheit verwendet wurde und wird. Das Fortleben bestimmter rassistischer Sicherheitskonzepte trotz unbestreitbarer historischer Brüche illustriert das ganz deutlich. Ein besonders eklantes Beispiel ist die strukturelle Polizeigewalt gegen Rom*inja und Sint*ezza, bei der es ganz klar um Disziplinierung und Ausgrenzung ging und geht. Die meisten deutschen Bundesstaaten hatten schon lange vor dem Nationalsozialismus sogenannte »Zigeunerordnungen«. Dies wiederum bedeutete, dass die nationalsozialistische Verfolgung dieser Gruppe

bis hin zum Porajmos, dem systematischen Völkermord, weniger als historischer Bruch denn als Fortsetzung staatlicher »Sicherheitsmaßnahmen« präsentiert wurde. Und zwar weit über das Ende der NS-Herrschaft hinaus. 1956 fällte der Bundesgerichtshof ein Grundsatzurteil zur »Zigeunerverfolgung« im Dritten Reich, mit dem er den Überlebenden das Recht auf Wiedergutmachung absprach. Laut Gerichtsurteil war erst ab 1943 mit den Deportationen nach Auschwitz-Birkenau von rassistisch motivierter Verfolgung zu sprechen, in den Jahren zuvor ging es angeblich lediglich um ordnungspolitische Polizeimaßnahmen gegen »Asoziale«. Das Urteil wurde 1965 revidiert, aber auch danach mussten Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung oft noch Jahrzehntelang für die ihnen zustehende »Wiedergutmachung« kämpfen. Sint*ezza und Rom*nja, ungebrochen als Lügner, Betrüger und Sozialschmarotzer diffamiert, hatten besondere Schwierigkeiten, ihre Ansprüche durchzusetzen. Die Hamburger Polizei etwa führte von 1951 bis 1970 die »Landfahrerakten« aus der Nazizeit weiter. Erst 1980 wurden sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und an das lokale Staatsarchiv übergeben (das allerdings den Betroffenen zunächst die Einsicht in die Akten verwehrte). Schon ein Jahr später wurde jedoch bekannt, dass die Hamburger Polizei noch immer eine »Zigeunerkartei« führte, in der akribisch die Genealogie der Hamburger Sint*ezza- und Rom*nja-Familien aufgezeichnet wurde – die Vorverurteilung und Kollektivbeschuldigung dieser Gruppe aufgrund einer angeblich kriminellen und asozialen Disposition setzte sich also in der alten Bundesrepublik nahtlos fort (in der DDR wurden Sint*ezza zwar offiziell als Verfolgte des NS-Regimes anerkannt, mussten aber als einzige Opfergruppe für die individuelle Anerkennung ihre »antifaschistisch-demokratische Grundhaltung« nachweisen).

Während es also einerseits außer Zweifel steht, dass die deutsche Geschichte im 20. Jahrhundert von extremen historischen Brüchen und Systemwechseln gekennzeichnet ist, die sich unter anderem in einem sich wandelnden Gesellschafts- und Selbstverständnis der Rolle der Polizei spiegeln, gibt es gleichzeitig eine ebenso unbestreitbare Kontinuität des gesellschaftlich sanktionierten Racial Profilings bestimmter Gruppen. Und das zeigt uns, dass dieses Profiling und das damit verbundene Konzept von Sicherheit mit rassistischen Tiefenstrukturen zusammenhängt, die sich nicht exklusiv mit bestimmten undemokratischen Gesellschaftsformen assoziieren lassen.

Das lässt sich ebenso deutlich am Beispiel des Kolonialismus aufzeigen. Ob europäische Demokratien ohne Rassismus existieren können, ist eine noch offene Frage, unbestreitbar ist aber, dass sie ihren Ursprung im Zeitalter des Kolonialismus haben. Eines der größten Polizeimassaker der modernen Geschichte wurde nicht im Nationalsozialismus, Stalinismus oder in einer anderen Diktatur verübt, sondern im demokratischen Frankreich – und zwar unter den Augen der Öffentlichkeit. 1954 hatte der bewaffnete algerische Kampf für Unabhängigkeit begonnen, und trotz des weitverbreiteten Widerstands gegen

die koloniale Besatzung weigerte sich die französische Regierung, den Konflikt als Krieg zu kategorisieren, und stellte ihn stattdessen als eine »Operation öffentlicher Sicherheit« gegen eine terroristische Gruppe dar, was Frankreich ein zunehmend normalisiertes Folterregime ermöglichte – nicht nur in Algerien, sondern auch in Frankreich, und nicht nur durch das Militär implementiert, sondern auch durch die Polizei. In Reaktion auf einen Angriff des Front de libération nationale (FLN), der drei Pariser Polizisten tötete, nahm die französische Polizei 1958 mehr als 5000 in Frankreich lebende Algerier*innen fest. Die Razzien und Inhaftierungen wurden über die kommenden Jahre fortgesetzt und schließlich waren mehr als 11'000 Menschen vorübergehend inhaftiert (unter ihnen Menschen, die schlicht »algerisch« aussahen, da Racial Profiling imaginiert, dass bestimmte Gruppen verlässlich anhand äußerer Kriterien identifiziert werden können). Im Oktober 1961 wurde in Paris eine spezielle Ausgangssperre für Algerier*innen eingeführt. Die Maßnahme veranlasste einen Protest am 17. Oktober, an dem geschätzte 30'000 Menschen teilnahmen, die meisten Algerier*innen. Die Polizei griff die Demonstration an, schoss in die Menge und warf Hunderte in die Seine (oft, nachdem sie bewusstlos geschlagen oder ihnen Handschellen angelegt worden waren). Andere wurden in Polizeistationen zusammengetrieben und geprügelt, viele zu Tode – Schätzungen gehen von 200 bis 400 Toten aus.

Dass dieses Massaker nahezu unerinnert bleibt, ist ein Thema für sich. Ein anderes Thema ist seine Verbindung zur deutschen Debatte um sogenannte »Nafris« im Zuge der Kölner Silvesternächte 2015/16 und 2016/17 – die Rassifizierung und Kriminalisierung von nordafrikanischen Männern hat eine lange europäische Tradition (auch reflektiert in der internationalen Kampagne gegen die »Schwarze Schmach am Rhein«, das heißt die französische Besetzung des deutschen Rheinlandes nach dem Ersten Weltkrieg, in der die Präsenz kolonialer Truppen, größtenteils aus Nordafrika, zum Symbol der deutschen Erniedrigung wurde, was wiederum zu einer Solidarisierung mehrheitsweisser Nationen mit dem ehemaligen Feind führte).

Vanessa: Vielen Dank, Fatima, für diese wichtige Historisierung von polizeilicher struktureller Gewalt und ihren kolonialen und rassistischen Tiefenstrukturen, die, wie du ja zeigst, nicht nur im Rahmen der »kolonialen Laboratorien« in den europäischen Kolonien den Alltag rassifizierter und kolonisierter Gruppen und Gesellschaften prägte, sondern auch massiv in den kolonialen Zentren (in den kolonisierenden Nationen) gegen rassifizierte Gruppen wie Rom*nja und Sint*ezza angewendet wurde und heute reaktualisiert wird. Den Bezug zur Verrechtlichung von staatlichen Sicherheitsmaßnahmen finde ich dabei sehr wichtig. Hinsichtlich des nationalen Ausnahmezustandes in Frankreich, auf den du verweist, lässt sich hinzufügen, dass dieser von Frankreich zum allerersten Mal im kolonisierten Algerien ausgerufen wurde, vor dem Hintergrund des algerischen Kampfes

um nationale Unabhängigkeit im Jahre 1955. Damit wurden und werden nicht nur massive Polizeikontrollen staatlich legitimiert, sondern auch Hausdurchsuchungen, Ausgangssperren und die Ausweisung von »Sicherheitszonen«. Gegenwärtig sind davon natürlich vor allem rassifizierte Gruppen aus den deprivilegierten Stadtteilen in Frankreich betroffen. Der Ausnahmezustand selbst, der ja kürzlich wieder gesetzlich verschärft wurde, wurde im metropolitanen Frankreich zuvor dreimal ausgerufen – und Rassismus war dabei wesentliches Strukturprinzip. Zweimal wurde er im Rahmen der von dir genannten massiven staatlichen Repression und Gewalt gegen Algerier*innen in der Zeit von 1958 bis zu dem Massaker in Paris am 17. Oktober 1961 ausgerufen. Dann während der sogenannten *révoltes urbaines* in den rassifizierten und deprivilegierten Vorstädten von Paris und weiteren Städten im Jahre 2005, die auf den Tod von Zayed Benna und Bouna Traoré am 27. Oktober 2005 folgten³. Auf der Flucht vor einer rassistischen Polizeikontrolle waren die beiden in ein Transformatorenhäuschen gerannt und von Stromschlägen tödlich getroffen worden.

Ich finde, all diese Beispiele zeigen noch einmal sehr deutlich, wie wichtig es ist, Racial Profiling und rassifizierende staatliche Sicherheitsregime in ihrer historischen Kontinuität zu betrachten, um die Kolonialität der Polizei, auch vor dem Hintergrund ihrer historischen Brüche, analysieren und kritisieren zu können. Denn Racial Profiling ist in Europa nicht erst seit dem Schengen-Abkommen ein gesellschaftliches und polizeiliches Instrument zur Kontrolle und Disziplinierung rassifizierter Gruppen. Auch die Militarisierung der Polizei in den deprivilegierten Stadtteilen des Globalen Nordens kann nicht einfach von der Verknüpfung von Polizei und Militär im Kolonialismus losgelöst werden. Auch nicht von einer Analyse entlang postkolonialer globaler Nord-Süd-Verhältnisse und der Machtverhältnisse, die diesen eingeschrieben sind.

Ich möchte kurz noch auf einen weiteren gesellschaftlichen Aspekt zurückkommen, den du oben bereits erwähnst, und zwar auf die Rechtfertigung und Legitimation von Racial Profiling. Ich versuche dabei das »Polizieren«, also die Praxis der Polizei, die aber über die Institution Polizei hinausgeht, und Kriminalisierung als grundlegendes Prinzip der rassifizierenden Grenzziehung zwischen dem »Eigenen« und dem konstruierten »Anderen« zu verstehen. Die Entstehung des modernen Subjekts, die wesentlich auf der Konstruktion kolonialer und rassifizierter »Anderer« und der Abspaltung von diesen beruht, basiert ja auch auf der Konstitution des weißen, christlichen, vergeschlechtlichten Subjekts als Rechtssubjekt und zu beschützendes Subjekt (das schließt dieses Subjekt als auch sein Eigentum ein). So ist das moderne, weiße, christliche Subjekt nicht nur zu einem großen Teil von und durch Polizieren geprägt, sondern es ist grundlegend auf die polizeiliche Grenzziehung angewiesen, um

3 | Neben diesen Revolten fanden viele Demonstrationen von Bewohner*innen statt, über die sehr wenig berichtet wurde.

sich »sicher« und als Rechtssubjekt fühlen und verstehen zu können. Dies geht mit dem Ausschluss rassifizierter Subjekte aus dem Bereich des Rechts und des Schutzes einher – mehr noch: Rassifizierte Subjekte werden zur Bedrohung des Rechts und der »Sicherheit«. Konkret gesagt, rassistische Kontrollen reproduzieren rassistische Strukturen innerhalb der Gesellschaft, und sie sind auch so stark normalisiert, weil sich die sogenannte Mehrheitsgesellschaft sicher sein kann und muss, dass sie vor den rassifizierten und vergeschlechtlichten »Anderen« »beschützt« wird.

GELEBTE ERFAHRUNGEN UND WIRKWEISEN VON RACIAL PROFILING

Fatima: Somit wirkt die Reproduktion von Rassismus durch die Polizei gleichzeitig auf der subjektiven und gesellschaftlichen Ebene. Dabei sind die Erfahrungen und Perspektiven der Betroffenen grundlegend für ein Verständnis dieser gewaltvollen Reproduktion. In deiner Arbeit beschäftigst du dich ja mit Racial Profiling und Widerständen in europäischen Kontexten, betonst die vielfältigen und gewaltsamen Folgen.⁴ Wie würdest du die Auswirkungen von Racial Profiling beschreiben?

Vanessa: Die Auseinandersetzung mit den gelebten Erfahrungen, der Kritik und den Theoretisierungen von rassistisch polizierten Gruppen zeigt, dass Polizei nicht nur während Manifestationen exzessiver Gewalt wie bei Großereignissen vom vermeintlichen Garant der Demokratie in Repression umschlägt, sondern dass Polizei und Polizieren demokratische Prinzipien auf alltäglicher Ebene bedrohen und gefährden. Racial Profiling beinhaltet für die davon direkt Betroffenen in allen Fällen, kriminalisiert, öffentlich gedemütigt und bloßgestellt, oft auch mit rassistischen Beleidigungen adressiert zu werden. Hier handelt es sich bereits um einen grundlegenden Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und um eine massive Einschränkung des Rechts auf Bewegungsfreiheit, denn man wird aus dem geteilten Raum ausgeschlossen. Das Recht darauf, präsent und in der Welt zu sein, und das Recht auf Unversehrtheit werden negiert und der gewaltsame Zugriff auf rassifizierte Körper (als Eigentum) reinszeniert. Racial Profiling geht aber auch körperlich, räumlich und zeitlich über die Kontrolle selbst hinaus, und zwar entlang verknüpfter Formen von Gewalt. Diese sind in ihrer institutionellen Form für direkt Betroffene zwar sicht- und spürbar, gesellschaftlich jedoch durch ihre Unsichtbarkeit und oft auch durch ihre Langsamkeit charakterisiert. Das zeigen die Berichte und Dokumentationen von Initiativen und Gruppen, die sich seit Jahren gegen Racial Profiling einsetzen.

⁴ | Vgl. James/Thompson: Racial Profiling, Institutioneller Rassismus und Widerstände; V. Thompson: »Turn white or disappear«; V. Thompson: »There is no justice, there is just us!«.

So müssen sich polizierte Subjekte oft nach der Kontrolle selbst in ihrem näheren Umfeld de-kriminalisieren, das heißt, sie müssen im Rahmen ihres Umfeldes klarstellen, dass sie nichts verbrochen haben. Viele der Initiativen gegen Racial Profiling und Dokumentationsstellen berichten von psychosozialen Folgen wie Verfolgungsängsten oder Depressionen, die durch Racial Profiling entstanden sind. Damit sind besonders Schwarze Menschen, Rom*nja und Sint*ezza, People of Color und Muslim*a mit mentalen Verletzlichkeiten nicht nur häufiger Polizeikontrollen ausgeliefert, sondern diese verschlimmern sich dadurch auch. Rassistische polizeiliche Übergriffe können zudem nur schwer gemeldet werden, oft werden Beschwerden zurückgewiesen und die Betroffenen wissen, dass die Aussicht auf eine Verurteilung sehr gering ist. Dies führt die institutionalisierte Gewalt von Racial Profiling fort. Auch lassen sich aufgrund der polizeilichen und gesellschaftlichen Kriminalisierung von Schwarzen Menschen und People of Color durch Racial Profiling oft nur schwer aussagewillige Zeug*innen finden. Auch Anwält*innen lassen sich schwer finden oder lehnen Mandate ab (falls es überhaupt zu einem Verfahren kommt) – vor allem, weil Rechtsverfahren gegen die Polizei in fast allen Fällen – trotz der unterschiedlichen Polizeien und Praktiken in Europa und darüber hinaus – verloren werden. Zudem müssen Schwarze Menschen, Rom*nja und Sint*ezza, People of Color und Muslim*a damit rechnen, für das Anzeigen der Polizei eher Sanktionen beziehungsweise Gegenanzeigen zu bekommen. So setzt sich die Kriminalisierung von rassifizierten Subjekten fort.

Dies zeigt ein sich seit neun Jahren ziehender Fall von Racial Profiling aus der Schweiz, in dem sich eine Schwarze betroffene Person gewehrt hat, sich noch bis heute aktiv und auf vielen Ebenen wehrt und von rassismuskritischen Bewegungen unterstützt wird, sodass sich Widerstand kollektiviert hat und weiter Mut macht. Wilson A., der am 19. Oktober 2009 mit einem Freund nach einer Party von der Polizei in einem Tram in Zürich kontrolliert wurde und fragte, ob die Polizei nur ihn und seinen Freund kontrolliere, weil sie Schwarz seien, wurde von der Polizei erst gewaltsam dazu aufgefordert, aus dem Tram zu steigen, und daraufhin brutal körperlich angegangen. Obwohl Wilson A. die Polizei darüber informierte, dass er eine Herzoperation hinter sich habe, gingen die Beamten weiter gewaltsam vor und beschimpften ihn zudem noch rassistisch. Wilson A. konnte mit seinem schwachen Herzen kaum mehr atmen. Der Aspekt des Atmens ist hier sehr wichtig, und ich meine damit ein physisches als auch ein soziales Atmen. Deutlich wird dies in seiner Kontinuität, wie sie in den letzten Worten Eric Garners, der am 17. Juli 2014 von der New Yorker Polizei bei einer Festnahme getötet wurde, zum Ausdruck kam. Garner litt an Asthma und die Würgegriffe der Polizei brachten ihn um. Seine letzten Worte waren »I can't breathe«. Auf Frantz Fanon, der sich intensiv mit den Implikationen des sozialen Todes in der kolonialen Situation beschäftigt hat, geht der Spruch zurück: »Wenn wir revoltieren, dann nicht wegen einer bestimmten

Kultur. Wir revoltieren schlicht, weil wir aus vielen Gründen nicht mehr atmen können.« Ich verstehe Racial Profiling als eine strukturelle Verunmöglichung des Atmens von Schwarzen Menschen, Rom*nja und Sint*ezza, People of Color und Muslim*a.⁵ Wilson A. erstattete Anzeige, woraufhin die beschuldigten Beamten ebenfalls Anzeige wegen Drohung und Gewalt gegen Beamte erstatteten. Nach einem achtjährigen aufreibenden Verfahren, das mehrmals eingestellt werden sollte, wurden die drei Beamten freigesprochen. Gegen das Urteil wurde Berufung eingelegt. Die psychischen, körperlichen, sozialen und finanziellen Belastungen, die solche Verfahren mit sich bringen, sind ebenfalls Teil der »langsamem« Gewalt durch Racial Profiling.

Rassifizierte Subjekte werden in den institutionalisierten Wahrnehmungsökonomien⁶ polizeilicher und rechtlicher Praktiken und Diskurse nicht als Opfer gesehen, sondern stets als Täter*innen inszeniert, selbst wenn sie es waren, die die Polizei gerufen haben. Der Fall von Derege W. aus Frankfurt am Main zeigt dies sehr deutlich. Nach einer rassistisch eskalierten Fahrscheinkontrolle im Oktober 2012 wurde dieser vor seiner Partnerin und seinem dreijährigen Sohn von der Polizei zusammengeschlagen, die er selbst zur Hilfe gerufen hatte. Zuzusehen und nicht einzugreifen, wenn rassifizierte Körper rassistisch beleidigt oder körperlich angegriffen werden oder anderweitig Unterstützung brauchen, ist ebenfalls Ausdruck von Racial Profiling. Dies führt nicht selten zum Tod. Ousman Sey, der am 7. Juli 2012 in einer Polizeistation in Dortmund starb, hatte zuvor dreimal den Notruf gerufen und wurde dann, anstatt medizinische Hilfe zu erhalten, festgenommen.

Racial Profiling endet oft tödlich. Der Fall um Oury Jalloh, der am 7. Januar 2005 in einer Polizeizelle in Dessau verbrannte, fixiert an einer feuerfesten Matratze, ist wahrscheinlich einer der bekanntesten Fälle in Europa, und bis heute nicht aufgeklärt.⁷ Die Liste der Namen von rassifizierten Personen, die durch die Polizei ihr Leben verloren haben, ist sehr, sehr lang. In Frankreich sind seit 2005

5 | Vgl. auch V. Thompson: »There is no justice, there is just us!«

6 | Das heißt in der institutionellen Art und Weise, wie sie wahrgenommen werden.

7 | Am 29.11.2018 hat die Generalstaatsanwaltschaft in Naumburg das Verfahren zum Tod von Oury Jalloh, trotz der vielen Beweise, die zeigen, dass er nicht durch eigene Brandlegung zu Tode gekommen sein kann, eingestellt. Die »Initiative in Gedanken an Oury Jalloh« hat im Januar 2018 bereits die »Internationale Unabhängige Kommission zur Aufklärung der Wahrheit über den Tod von Oury Jalloh« ins Leben gerufen, da (wie sich nun bestätigt hat) von einer lückenlosen Aufklärung des Falles vonseiten des Justizapparates nicht auszugehen war und es somit unabhängiger Ermittlungen bedarf. Für weitere Informationen zu dem Fall um Oury Jalloh und der »Initiative im Gedanken an Oury Jalloh«, der Forderung nach einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss und der Arbeit der Internationalen Kommission siehe: <https://initiativeouryjalloh.wordpress.com>.

über hundert Personen, die meisten Schwarz oder of Color, im Kontakt mit der Polizei gestorben. Und es ist zu vermuten, dass es viele Fälle gibt, von denen wir gar nicht wissen. Die langsame Gewalt von Racial Profiling geht aber nicht nur über die Kontrolle, sondern auch über den Tod hinaus. Dies zeigt sich beispielsweise an den Darstellungen in den Medien sowie am institutionellen Umgang mit den Angehörigen von Opfern. Einstellungen von Verfahren, belastende, langjährige Prozesse (falls es überhaupt dazu kommt), Alltagsrassismen während Anhörungen, Ermittlungen gegen Angehörige wie bei den Angehörigen der Opfer der NSU-Mordserie oder die Nichterstattung von Übersetzungs-kosten (wie bei dem Fall um Oury Jalloh) tragen dazu bei, dass Angehörige und Freund*innen von Opfern rassistischer polizeilicher Gewalt eine Verlängerung dieser erfahren. Diese Gewalt verteilt sich also auch über die Generationen. Der plötzliche Tod der Mutter von Oury Jalloh, die nach ihrem zweiten Aufenthalt in Deutschland während des Prozesses am Magdeburger Landgericht zutiefst erschüttert abgereist war, sollte ebenfalls als langsame Gewalt im Rahmen von Rassismus bei Polizei und Justiz betrachtet werden. Im US-Kontext wäre hier Erica Garner zu nennen, die Tochter von Eric Garner, die nach der Tötung ihres Vaters durch die Polizei sehr aktiv in der Bewegung Black Lives Matter war und im frühen Alter von 27 Jahren an einem Herzinfarkt starb, der im Zusammenhang mit ihrer Asthmaerkrankung stand. Dass auch Erica Garner nicht atmen konnte, hatte sie bereits vor ihrem Tod symbolisch verdeutlicht, indem sie die letzten Worte ihres Vaters (»I can't breathe«) auf verschiedene Weise in den Protest trug, unter anderem auch auf ihren Pullover gedruckt.

Entlang dieser Modalitäten muss Racial Profiling auch intersektional betrachtet werden, denn Racial Profiling und rassistische Polizeigewalt trifft nicht nur rassifizierte Männlichkeiten. Vielmehr sind mehrfachmarginalisierte Personen, Frauen und LGBT*IQ⁸, Geflüchtete, Mittellose und Schwarze und People of Color, die von der Gesellschaft be_hindert werden, besonders vulnerabel für rassistische Polizeikontrollen und deren Folgen. Denn auch und gerade rassifizierte Frauen und queere Personen werden als bedrohlich wahrgenommen. Das zeigen die wiederholten Erschießungen Schwarzer Frauen durch Polizist*innen, wie die von Christy Schwundeck am 19. Mai 2011 in einem Jobcenter in Frankfurt oder von N'deye Mareame Sarr am 14. Juli 2000 im Hause ihres Ex-Mannes. In beiden Fällen waren mindestens zwei Polizisten und eine weitere Person anwesend, und Christy Schwundeck und N'deye Mareame Sarr waren in den

8 | Eine Bezeichnung für queere, intersex, bisexuelle, pansexuelle, transgender, transsexuelle, travestits, lesbische, schwule, dykes, kuchus, gender-queere, nichtbinäre, gender-variante oder nichtkonforme, femme, butch, asexuelle, demisexuelle, two spirit, stud, undefined, questioning Positionierungen, die sich jenseits der hetero-sexistischen und/oder binär-geschlechtlichen Norm verorten. Diese Bezeichnung ist flexibel und nicht festgeschrieben.

jeweiligen Situationen die einzigen Schwarzen Frauen. Eine intersektionale Perspektive auf Racial Profiling ist unbedingt notwendig. Rassifizierte Frauen, nichtbinäre und trans* Personen erfahren Racial Profiling oft gepaart mit sexualisierter Stigmatisierung und Gewalt, ob auf der Straße oder im häuslichen Bereich. Schwarze, Rom*nja und Sint*ezza, Muslim*a und Frauen of Color werden als Sexarbeiter*innen gelesen und kriminalisiert. Auch die polizeiliche Überwachung von Sexarbeiter*innen verläuft entlang intersektionaler Achsen der Unterdrückung und Stigmatisierung, wie Selbstorganisationen wie Doña Carmen e. V. aus Frankfurt am Main zeigt. Schwarze, Rom*nja und Sint*ezza, Muslim*a und Mütter of Color werden oft als schlechte Mütter stigmatisiert und poliziert. Es ist auch wichtig, darauf hinzuweisen, dass beispielsweise bei den Fällen um Christy Schwundeck und N'deye Mareame Sarr auch ihre Kinder involviert waren. Eine detaillierte und historisierende Analyse und Kritik des Zusammenhangs vom Polizieren rassifizierter Eltern und Fürsorgeregimen rassifizierter Kinder in Europa steht bislang noch aus. Ich würde auch sagen, dass wir dies in aktivistischen Kontexten noch mal stärker mitdenken müssen.⁹

VIELSEITIGE INTERVENTIONEN UND WIDERSTÄNDE

Vanessa: In deinen Arbeiten beziehst du dich ja vor allem auf die vielfältigen gelebten, theoretischen und aktivistischen Archive der Kritik und der Widerständigkeit von Europäer*innen of Color, ihre/unsere kulturellen Produktionen, politischen und theoretischen Interventionen. Wie wird Racial Profiling in diesen vielseitigen Archiven theoretisiert und im Alltag herausgefordert? Was sind kreative Gegenstrategien?

Fatima: Racial Profiling in Deutschland (und in ganz Europa) fängt ja im Prinzip schon mit der ewigen »Wo kommst du her? Nein, nein, ich meine, wo kommst du wirklich her?«-Fragerei an. In meiner Arbeit interessiert mich unter anderem die spezifische Form des europäischen Rassismus, die auf der einen Seite kontinentweite Gemeinsamkeiten aufweist, auf der anderen aber teilweise von der dominant rezipierten Form des US-Rassismus abweicht, was dann wiederum als die Abwesenheit rassistischer Strukturen interpretiert wird. Rassifizierte Europäer*innen werden anhaltend als »Ausländer«, »Fremde«, »Migranten« klassifiziert. Rassismus wiederum wird als durch die Anwesenheit Rassifizierter provoziert interpretiert: Kein Rassismus ohne Rassifizierte, statt kein Rassismus ohne Rassist*innen. Anders gesagt, Rassismus wird als bedauerliche, aber quasi natürliche Reaktion auf die Begegnung mit dem Fremden verstanden statt als ein politischer Kontrollmechanismus, der aus bestimmten Gruppen erst

⁹ | Vgl. V. Thompson: »There is no justice, there is just us!«

Fremde macht. Und da die Rassifizierten angeblich immer von außen kommen, kann Rassismus nur reguliert werden, indem man Rassifizierte kontrolliert und ihren Zuzug begrenzt, sodass die »echten«, sprich weiß/christlich sozialisierten Europäer*innen vor ihrer eigenen – zu verurteilenden, aber gleichzeitig unvermeidbaren – rassistischen Abwehrreaktion geschützt werden. Dieses Verständnis beruht nicht auf einer Naivität der Mehrheitsbevölkerung oder auf der Neuheit der Präsenz von nicht als weiß/christlich gelesenen Europäer*innen – siehe unter anderem die jahrhundertelange Geschichte des europäischen Antisemitismus und Anti-Rom*nja-und-Sint*ezza-Rassismus –, sondern darauf, dass das vorherrschende Verständnis von Europäischsein nicht ohne das rassifizierte Andere als Außen existieren kann.¹⁰ Die »Wo kommst du her?«-Frage, die keine offene ist, sondern zwingend die Antwort »Nicht von hier« verlangt, ist Teil eines kollektiven und lebenslangen Disziplinierungs- und Ausgrenzungsprozesses, der rassifizierte Europäer*innen als nicht »authentisch« europäisch festschreibt. Und wer nicht authentisch europäisch ist, hat natürlicherweise weniger Bleibe- und Mitspracherecht.

Das Gegenstück zum rassistischen Sicherheitsdiskurs ist also die bewusst verursachte permanente Verunsicherung rassifizierter Gruppen, denen ständig in Erinnerung gebracht wird, dass ihre Sicherheit gänzlich vom guten Willen der Mehrheit abhängt. Racial Profiling, hat hier, ebenso wie in den USA, eine wichtige Symbolfunktion: Ob wir direkt betroffen sind oder nicht, wir wissen, dass es uns jederzeit treffen kann. Im Idealfall führt dies zu der Solidarisierung, die sich in Bewegungen wie Black Lives Matter, aber natürlich auch in den von dir angesprochenen früheren, lokalen Aktivismen zeigt. Gleichzeitig erzeugt es aber auch einen enormen Druck zur Anpassung – einen Druck, von dem die um ihre Sicherheit bangende Mehrheitsbevölkerung gänzlich frei ist. Diese Anpassung kann nie erfolgreich sein, solange die Interpretationshoheit in den Händen der Mehrheit bleibt. Solange uns ständig vor Augen geführt wird, wie hoch der Preis der Nichtanpassung ist, kann das System weiterfunktionieren. Repression ist also ein notwendiger Bestandteil der Aufrechterhaltung der Idee des weiß/christlichen Europas.

In meiner Arbeit habe ich das Konzept von *queering ethnicity* entwickelt, das versucht, die spezifische Situation rassifizierter Europäer*innen als eine unmöglich gemachte Identität lebend zu greifen: Das vorherrschende rassifizierte Verständnis von Europäischsein weist nichtweißen und nichtchristlichen Europäer*innen die Identität »Migrant*in« zu, die nicht ihrer Lebensrealität entspricht (da sie nie migriert sind). Eine mögliche Reaktion auf diese verquere Positionierung ist das Annehmen der mit ihr einhergehenden Unmöglichkeiten und Widersprüche und das kreative Umgehen mit dieser

10 | Zur Differenzierung zwischen Rassismus und Diskriminierungsformen entlang der Zentrum-Peripherie-Konstruktionen in Europa siehe: A. Tudor: Queering Migration Discourse.

»unauthentischen« europäischen Identität, die in kein existierendes Muster passt – und das auch nicht versucht, sich einem existierenden Muster anzupassen. Das kann ein subversives Potenzial aktivieren, das zu neuen kollektiven Solidaritäten führen kann.¹¹ Die Strategie des Queerings rassifizierter Zuschreibungen zielt darauf ab, hierarchische Zuschreibungssysteme an sich zu demontieren, nicht darauf, den Platz der eigenen Gruppe in ihnen zu verbessern. Mehrfachmarginalisierte erleben das Ineinandergreifen von Marginalisierungsprozessen besonders direkt und es ist daher kein Zufall, dass insbesondere Lesben und trans* Personen of Color oft eine zentrale Rolle in abolitionistischen Bewegungen spielen, denen es nicht nur um bestimmte Symptome, wie etwa Racial Profiling, sondern um eine grundsätzliche gesellschaftliche Neuordnung geht.

Vanessa: Die Verbindung, die du herstellst zwischen Racial Profiling als polizierender Praxis eines rassistischen Sicherheitsdiskurses und der immerwährenden »Wo kommst du her?«-Fragerei als Ausdruck von Alltagsrassismus, den die Schwarze feministische Bewegung in Deutschland so entscheidend und intersektional kritisiert hat, und der permanenten Verunsicherung rassifizierter Gruppen, finde ich sehr entscheidend. Zum einen, weil sie zeigt, dass das Polizieren von rassifizierten Körpern weit über die Institution Polizei hinausgeht. Zum anderen, weil die Kritik und kreative Herausforderung dieser »Frage« durch rassifizierte Europäer*innen sowie dem, was du als »Queering rassifizierter Zuschreibungen« bezeichnest, sich meines Erachtens auch in den vielen Gegenstrategien und Interventionen gegen Racial Profiling zeigt. Diese sind sehr vielseitig und finden sich auch in den kulturellen und künstlerischen Produktionen von Schwarzen Menschen, Rom*nja und Sint*ezza, Muslim*a und People of Color wie beispielsweise dem Track »Fremd im eigenen Land« von Advanced Chemistry aus dem Jahre 1992. Dort rappt Torch zu Beginn: »Fahr' ich zur Grenze mit dem Zug oder einem Bus, frag' ich mich, warum ich der Einzige bin, der sich ausweisen muss, Identität beweisen muss! (Ist es so ungewöhnlich, wenn ein Afro-Deutscher seine Sprache spricht), und nicht so blass ist im Gesicht?« Interessant daran finde ich, wie dieser Text, veröffentlicht nach den rassistischen Pogromen in Rostock-Lichtenhagen, Rassismus der extremen Rechten in einem Zusammenhang mit strukturellem und institutionellem Rassismus diskutiert, auch durch die Erfahrungen mit polizeilichen Kontrollen.

Fatima: Advanced Chemistry ist hier besonders wichtig und repräsentativ für Formen des Widerstands, die sich aus der spezifischen Rassifizierung von PoCs in Europa ergeben: Sie stellten früh genau die Verbindungen her, die ich oben angedeutet habe, zwischen »harmlosem« Alltagsrassismus, staatlicher Gewalt

11 | Vgl. F. El-Tayeb: The Forces of Creolization; F. El-Tayeb: Anders Europäisch.

und kolonialrassistischen Traditionen, die rassifizierte Deutsche permanent als bedrohliche Fremde klassifizieren. Die Tatsache, dass »Fremd im eigenen Land« als Songtitel rassifizierter Rapper etwa auch in Italien und Portugal auftaucht, bestätigt, dass es sich hier um ein europäisches Phänomen handelt. In den späten 1980ern und frühen 1990ern war Hip-Hop eine wichtige, wenn nicht die wichtigste Ausdrucksform für rassifizierte Jugendliche in Europa, deren geteilte Erfahrungen von der Mehrheitsgesellschaft immer wieder negiert wurden. Ebenso wie in den USA stellte Hip-Hop eine Gegenöffentlichkeit her, in der Themen wie rassistische Polizeigewalt aus der Opferperspektive adressiert werden konnten. So wurde schon damals, unter anderem dank des Aktivismus von People of Color, Rassismus und spezifisch Racial Profiling skandalisiert. Zum Beispiel im sogenannten Hamburger Polizeiskandal 1994: Eine interne Studie des Hamburger Senats dokumentierte damals auf mehreren tausend Seiten, wie Polizisten vor allem afrikanische Männer systematisch folterten, vom Einsprühen mit hochgiftigem Insektenspray zu nächtlichen Fahrten in den Hafen, wo die Männer gezwungen wurden, sich nackt auszuziehen, und dann Scheinhinrichtungen unterworfen wurden. Das Ausmaß dieser Gewalt löste kurzfristig öffentliche Diskussionen aus, geriet aber schnell wieder in Vergessenheit.¹² Es ist wichtig festzuhalten, dass dieses Vergessen ein bewusster Akt ist, der sich in der westlichen Geschichte strukturell wiederholt (siehe 17. Oktober 1961, Paris). Rassifizierte sind so immer wieder gezwungen, einer angeblich ahnungslosen Öffentlichkeit plausibel zu machen, dass Rassismus tatsächlich existiert.

Vanessa: Dabei legen unzählige historische und gegenwärtige Archive diese Erfahrungen und Theoretisierungen offen, die immer wieder, wie du sagst, aktiv verschüttet werden. Hier sind auch die Tracks von BSMG, der Track »Black Lives Matter« von DLTLly (LMNZ und zwölf weiteren MCs), der Track »Bang Bang« von Credibil, der Christy Schwundeck gewidmet ist, sowie viele der Tracks von Casey aus Frankreich und Jorja Smith aus England zu nennen. Das Kollektiv Ferguson in Paris hat eine Broschüre mit Stencils von durch die Polizei getöteten Schwarzen Menschen und People of Color gemacht, und es gibt unzählige Art Pieces mit Bildern und mit den Namen von durch die Polizei ermordeten rassifizierten Personen. Dies sind kreative und dekoloniale Formen der Erinnerung, die ich ganz besonders wichtig finde. Und es sind maßgeblich diese und weitere Interventions- und Aktionsformen von rassifizierten Gruppen, die Racial Profiling als gesellschaftliches Problem überhaupt in die hegemoniale Öffentlichkeit gebracht haben und bringen.

Dabei spielt die Dokumentation eine wesentliche Rolle. In Deutschland dokumentiert die Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt (KOP) bereits seit 2000 rassistisch motivierte Polizeiübergriffe. Verschiedene Cop-

12 | Vgl. F. El-Tayeb: Undeutsch.

watch-Gruppen wie die Gruppe copwatch_ffm aus Frankfurt am Main, in der ich auch mitarbeitete, dokumentieren seit 2013 ebenfalls Fälle von Racial Profiling und haben dafür eine telefonische Meldestelle eingerichtet. In Frankreich gründete sich das Collectif Contre le Contrôle au Faciès vor ein paar Jahren als Zusammenschluss mehrerer antirassistischer PoC-Initiativen. Neben der Dokumentation ist die Unterstützung ein wesentlicher Teil kritischer Arbeit gegen rassistisches Polizieren. Mit Betroffenen eine Möglichkeit und einen Raum zu schaffen, in dem sie ihre Erfahrungen teilen können, wenn sie das möchten, mit ihnen auszuloten, wie dagegen auf unterschiedlichen Ebenen vorgegangen werden kann, und ihnen zuzuhören, ist dafür grundlegend. Dabei bringt der kollektivierte Widerstand durch den Mut der Betroffenen und die Unterstützung von rassismuskritischen Gruppen und Initiativen eine Ermächtigung hervor, die weit über Fragen von legaler Gerechtigkeit hinausgeht. Der unermüdlichen Arbeit von Initiativen wie der »Initiative in Gedenken an Oury Jalloh« und vielen weiteren ist es zu verdanken, dass die Kämpfe gegen Racial Profiling nicht zum Schweigen gebracht werden und die rassistische Normalität auf vielen Ebenen herausfordert wird. Auch die Allianz gegen Racial Profiling aus der Schweiz, ein Netzwerk von Aktivist*innen, Wissenschaftler*innen und Kulturschaffenden sowie Menschenrechtsorganisationen und Einzelpersonen, die sich gegen institutionellen Rassismus in der Schweizer Polizei und Grenzpolizei zur Wehr setzen, machen ganz wichtige Arbeit. Dabei wird auch die Mehrheitsgesellschaft durch eigene Forschungen, Berichte und Interviews, Statements und Kampagnen durch diese Gruppen und Initiativen sensibilisiert, aber vor allem werden Betroffene ermächtigt. Viele der Gruppen machen auch Mut zur kritischen Beobachtung dieser Praxis und stellen dabei die direkt Betroffenen in den Fokus. Doch die Mehrheitsgesellschaft, weißdominante Initiativen und politische Gruppen, Einzelpersonen und Forscher*innen müssen viel mehr Platz machen und Räume abgeben, wenn sie dekoloniale Praxis/Theorie ernst nehmen.

An diesen Interventionen zeigt sich nicht nur, dass die Organisationen und Initiativen wesentlich dazu beitragen, eine unsichtbare und institutionalisierte Praxis sichtbar zu machen und damit auch gegen ihre Alltäglichkeit anzukämpfen, sondern dass die Interventionen und Praktiken des Widerstandes sich auch transnational artikulieren. Auch in Bezug auf die lange Geschichte von anti-Schwarzem Rassismus und des polizeilichen Zugriffs auf Schwarze Körper. Die Dimensionen von »Black Lives Matter« über nationale Grenzen hinweg und hinaus, den intersektionalen Kämpfen gegen rassistische Polizeigewalt und -Tötung, gegen Einsperrungsregime und gegen weitere und verschränkte Artikulationen von anti-Schwarzem Rassismus zeigen sich auch hier in Europa, ohne den US-Kontext zu zentrieren und ohne frühere Aktionsformen und die Gruppen zu übergehen, die schon vorher für Schwarzes Leben und Sozialität gekämpft haben. In Frankreich, England und

Deutschland haben sich »Black Lives Matter«-Gruppen gegründet; es finden Black Lives Matter Marches statt. Mohamed Wa Baile von der Allianz gegen Racial Profiling aus der Schweiz schreibt in einem Artikel zu rassistischem Polizieren in der Schweiz: »Black Lives Matter – das gilt in den USA wie auch in der Schweiz!« Einbezogen wird dabei auch der »Black Mediterranean« und das Sterbenlassen auf dem Mittelmeer durch europäische Grenzregime.

Fatima: Die Notwendigkeit der Affirmation »Black Lives Matter« wird wahrscheinlich nirgendwo deutlicher als in Bezug auf das seit mehr als einem Jahrzehnt normalisierte Töten von Zehntausenden im Mittelmeer. Europas Fähigkeit, sich dennoch weiterhin als Hort von Humanismus, Zivilisation und Menschenrechten zu betrachten, zeigt überdeutlich, dass im existierenden System des globalen rassistischen Kapitalismus Schwarze Leben eben nicht zählen, nicht zählen können, weil das System ohne klassifizierte Hierarchien nicht funktionieren würde. Künstler*innen wie der äthiopisch-italienische Filmemacher Dagmawi Yimer, der selbst ein Überlebender der forcierten Mittelmeerüberquerung ist, schaffen es in ihrer Arbeit, Yimer zum Beispiel in seinem Kurzfilm Asmat, sowohl die Toten zu ehren als auch Schwarzes Leben zu zelebrieren. »Black Lives Matter« steht für die Notwendigkeit, beides zu tun.

TRANSFORMATIVE GERECHTIGKEIT UND ABOLITIONISTISCHE INTERSEKTIONALE PROJEKTE

Vanessa: Wenn polizeiliche Praxis und staatliche Straflogiken nicht nur keine Sicherheit besonders für mehrfachmarginalisierte Subjekte bedeuten, sondern konstitutiv auf unserem Ausschluss aus dem liberalen Verständnis von Sicherheit als kolonialer und vergeschlechtlichter Kontinuität beruhen, dann braucht es dekoloniale Konzepte. Wie du oben bereits erwähnst, waren und sind es insbesondere Frauen, queere, nichtbinäre und trans* Personen of Color in den USA, aber auch in Europa und anderswo, die dabei grundlegende Alternativen zu Polizei und Strafregimen entwickelt haben, wie »Transformative Justice« und »Community Accountability«, also Konzepte, die das aufeinander Aufpassen, das Verantwortung übernehmen, das Sorgetragen und füreinander Dasein ins Zentrum stellen.¹³ Damit verweist queerfeministische Schwarze und of Color Kritik nicht nur auf die intersektionale, historische Gewalt durch Polizieren, Straf- und Grenzregime, sondern ermöglicht auch radikale und dekoloniale Alternativen der Gerechtigkeit und eine dekoloniale Demokratisierung Europas.

13 | Siehe beispielsweise LesMigras: Handlungsmöglichkeiten.

Fatima: Intersektionale Widerstandsformen stellen besondere Herausforderungen an diejenigen, die sie praktizieren, weil sie es unmöglich machen, bestimmte Unterdrückungsformen auszuklammern oder als weniger wichtig oder weniger tödlich einzustufen. Sie machen es auch unmöglich, sich auf der richtigen Seite zu wähnen, ohne die eigene Positionierung zu kontextualisieren und kritisch zu hinterfragen, oder sich darauf zu verlassen, dass diejenigen, die heute auf derselben Seite stehen, das auch morgen tun werden. Das ist ermüdend und lässt es manchmal so erscheinen, als wären wir ständig in der Defensive gegen einen übermächtigen Feind. Ich glaube aber, dass es genau dieser intersektionale Widerstand ist, der, wie etwa durch »Black Lives Matter«, immer wieder globale Verbindungen zwischen lokalen Aktivist*innen herstellt, die an einem gemeinsamen Befreiungsprojekt arbeiten.

LITERATUR UND QUELLEN

- Credibil:** Bang Bang, in Youtube, <https://bit.ly/2EWlc5H> (abgerufen am 29.12.2018).
- DLTLLY (LMNZ + 12 MCs):** Track »Black Lives Matter«, in Youtube, <https://bit.ly/2VhVoXO> (abgerufen am 29.12.2018).
- El-Tayeb, Fatima:** »The Forces of Creolization. Colorblindness and Visible Minorities in the New Europe«, in: F. Lionnet / Sh. Shi (Hg.), *The Creolization of Theory*, Duke University Press 2011.
- El-Tayeb, Fatima:** Anders Europäisch: Rassismus, Identität und Widerstand in Europa (übersetzt aus dem US-amerikanischen Englisch von Jennifer Sophia Theodor und Fatima El-Tayeb). Münster: Unrast 2015.
- El-Tayeb, Fatima:** Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft. Bielefeld: transcript 2016.
- Fanon, Frantz:** *Die Verdammten dieser Erde*. Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1981 (Orig. 1961).
- Ha, Kien Nghi:** »People of Color – koloniale Ambivalenzen und historische Kämpfe«, in: K.N. Ha / N. al-Samarai / Sh. Mysorekar (Hg.), *re/visionen. Postkoloniale Perspektiven von People of Color auf Rassismus, Kulturpolitik und Widerstand in Deutschland*, Münster: Unrast 2007, S. 31-40.
- James, Joanna / Thompson, Vanessa E.:** »Racial Profiling, Institutioneller Rassismus und Widerstände«, in: Handbuch des Informations- und Dokumentationszentrums für Antirassismusarbeit e. V. (IDA) zu Flucht und Asyl, Düsseldorf 2016.
- LesMigras – Antigewalt- und Antidiskriminierungsbereich der Lesbenberatung Berlin e. V.:** »Handlungsmöglichkeiten im Umgang mit Gewalt und Diskriminierung. Unterstützung geben«, in: lesmigras.de, PDF auf <https://bit.ly/2ggt8EO> (abgerufen am 29.12.2018).

- Thompson, Vanessa E.**: »Turn white or disappear.« On the Everyday of Racist Policing«, in: Democracia und F. Trautmann (Hg.), We protect you from yourselves. The politics of policing, Madrid: Brumaria 2018, S. 79-93.
- Thompson, Vanessa E.**: »There is no justice, there is just us!« Ansätze zu einer postkolonial-feministischen Kritik der Polizei am Beispiel von Racial Profiling«, in: D. Loick (Hg.), Kritik der Polizei, Frankfurt a.M.: Campus 2018, S. 197-222.
- Tudor, Alyosxa**: »Queering Migration Discourse. Differentiating Racism and Migratism in Postcolonial Europe«, in: Lambda nordica 2-3/2017, S. 21-40.
- Yimer, Dagmawi**: »Asmat«. Italy, 2015, 17 min, <https://vimeo.com/114343040> (abgerufen am 11.1.2019).

Über die Autor*innen

AKTIVIST*INNEN DER AUTONOMEN SCHULE ZÜRICH (ASZ): Die ASZ ist ein selbstorganisiertes, migrantisches, antirassistisches Bildungsprojekt. Sie setzt sich gegen verschiedene Formen der Diskriminierung wie zum Beispiel Racial Profiling, für eine solidarische Gesellschaft und alternative Bildungskonzepte ein. Weitere Informationen unter bildung-fuer-alle.ch.

AMINA ABDULKADIR ist leitende Ergotherapeutin in einer psychiatrischen Privatklinik und selbständige Autorin. In verschiedenen Anthologien, ihrem literarischen Debüt *Alles, nichts und beides* und im Duo mit der Kontrabassistin Stefanie Kunckler zeiert sie alles Zwischenmenschliche.

ANGELA MATTLI ist Historikerin und Politikwissenschaftlerin. Sie arbeitet als Kampagnenleiterin bei der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) zum Thema Minderheiten und Diskriminierung und lebt in Bern. Seit mehreren Jahren beschäftigt sie sich mit Antiziganismus und der strukturellen Diskriminierung von Roma in der Schweiz und im Westbalkan.

CHRISTA AMMANN ist Sozialarbeiterin, Heil- und Sozialpädagogin und Geschäftsleiterin der NGO Xenia, Fachstelle Sexarbeit, und lebt in Bern. Seit mehreren Jahren beschäftigt sie sich in verschiedenen Kontexten mit Themen wie Diskriminierung und Racial Profiling. Sie ist Mitglied der Allianz gegen Racial Profiling.

CLAUDIA WILOPO ist Kulturwissenschaftlerin und Doktorandin an der Universität Basel. In ihrer Doktorarbeit untersucht sie Citizenship-Praxen von abgewiesenen Asylsuchenden im Kanton Zürich. Ihre weiteren Themen sind Grenzregime, Illegalisierung, Solidarität und Stadtutopien. Sie wohnt in Zürich und ist dort in verschiedenen politischen und musikalischen Projekten aktiv, unter anderem in der Autonomen Schule Zürich, in der Kollaborativen Forschungsgruppe zu Racial Profiling und in einer feministischen Perkussionsgruppe.

EDWIN RAMIREZ, geb. in der Schweiz, ist Stand-up-Comedian und lebt in Zürich. Auf der Bühne und in seinem Blog thematisiert er seine alltäglichen Erlebnisse als Rollstuhlfahrer und Afrolatino. Er ist aktiv im Institut Neue Schweiz – INES und auch Redaktionsmitglied des INES-Blogs.

ELLEN HÖHNE studierte Migrationsforschung an der Universität Osnabrück in Deutschland und lebt heute in Bern. Sie engagiert sich als Prozessbeobachterin beim »Forschungskollektiv Rassismus vor Gericht«.

FATIMA EL-TAYEB ist Schwarze deutsche Historikerin und Professorin für Afrodisporische Literatur und Kultur an der UC San Diego. Sie arbeitet zu Rassismus in Europa, mit Fokus auf Widerstandsstrategien rassistischer Communitys, insbesondere solcher, die eine intersektionale, queere Kunstpraxis mobilisieren. 2001 erschien ihr erstes Buch: *Schwarze Deutsche. Der Diskurs um »Rasse« und nationale Identität 1890–1933* (Campus). Weitere Buchveröffentlichungen: *European Others. Queering Ethnicity in Postnational Europe*, University of Minnesota Press 2011 (deutsch als *Anders Europäisch. Rassismus, Identität und Widerstand im vereinten Europa*, Unrast 2015) und *Undeutsch. Die Konstruktion des Anderen in der postmigrantischen Gesellschaft*, transcript 2016. Neben ihrer akademischen Arbeit ist sie in antirassistischen, migrantischen und Queer-of-Color-Zusammenhängen aktiv.

FATIMA MOUMOUNI ist Spoken-Word-Poetin und setzt sich in ihrer Arbeit unter anderem mit der Vermittlung einer Sensibilisierung für Rassismus auseinander. Seit 2015 gibt sie mit ihrem Kollegen Dean Ruddock mit einem eigens entwickelten Konzept rassismuskritische Workshops mit Fokus auf Sprache.

JANA HÄBERLEIN ist Soziologin und Associated Researcher im SNIS-Projekt »The Power of Infrastructure: Migration Management, Statecraft and Infrastructural Design in the Mediterranean Borderscape« an der Universität Basel. 2017 war sie Research Associate im Programm »Comparative Border Studies« an der University of California, Davis. Sie unterrichtet an verschiedenen Schweizer Hochschulen, ist Co-Präsidentin der Anlaufstelle für Sans-Papiers in Basel und Autorin von *Flucht-Bewegungen. Politischer Aktivismus und Partizipation geflüchteter Frauen in Britannien aus biografischer Perspektive* (transcript 2019).

JASMINE KELLER ist in einem kleinen Dorf im Schweizer Kanton Aargau aufgewachsen, lebte und studierte einige Jahre in Zürich und wohnt nun seit drei Jahren mit Lebensgefährte und zwei Katzen in Winterthur am Waldrand. Sie ist Dichter*in und Germanist*in, ist in den *Poetry Brothels*

New York und Paris aufgetreten und war viele Jahre in der Redaktion der *Rosa: Zeitschrift für Geschlechterforschung* der Uni Zürich. Sie hat eben ihren ersten Gedichtband *Zusammen_brechen* fertig geschrieben und sucht jetzt den passenden Verlag. Eine Textauswahl von ihr findet sich auf lirianaschreibt.wordpress.com.

JOVITA DOS SANTOS PINTO ist Historikerin und Kulturwissenschaftlerin. Sie arbeitet als wissenschaftliche Assistentin mit Schwerpunkt Postkolonialismus am Interdisziplinären Zentrum für Geschlechterforschung IZFG, wo sie auch ihre Dissertation zu Schwarzen Frauen in der Schweizer Öffentlichkeit schreibt. Sie ist Mitbegründerin von Bla*Sh – Netzwerk Schwarzer Frauen in der Deutschschweiz.

MELOE GENNAI (they/them) ist in Genf geboren und wohnt zurzeit zwischen Zürich und Genf. Meloe ist Schriftsteller*in und Jurist. 2017 erschien seine erste Gedichtsammlung *Temps, intempéries, tempérament*. 2019 wird sein politisches Buch über Rassismus und Veganismus veröffentlicht. Meloe ist Empfänger eines Schreibstipendiums von der Stadt Genf 2018–2020 für seinen Roman *The evolution of love*. Neben seiner Schreibtätigkeit ist Meloe Fachberater für Trans*Fragen, Performer, Schauspieler und Lehrer.

MOHAMED WA BAILE, geb. auf der ostafrikanischen Insel Mombasa, studierte Islamwissenschaften und Peace Studies, arbeitet an der Universität Bern und ist Autor des Kinderbuchs *Wie die Frauen zu ihren Rechten kamen*, der Theaterstücke *Mohrenkopf im Weissenhof* und *Der Weiße Peter* und des in Kürze erscheinenden Kinderbuchs *Lächle, und die Welt lächelt zurück*. Er ist Mitbegründer der Allianz gegen Racial Profiling und aktiv im Institut Neue Schweiz – INES.

NOÉMI MICHEL ist Oberassistentin in Politischer Theorie an der Universität Genf und zurzeit Visiting Researcher am Department of African American Studies an der Northwestern University in den USA. Ihre Schwerpunkte in Forschung und Lehre umfassen Black Feminism, Antirassismus, postkoloniale Theorie und Critical Race Theorie. Jüngere Publikationen in diesem Feld sind *Public Accounts of Injury as Misappropriations of Race: Towards a Critical Black Politics of Vulnerability* (Critical Horizons 17/2 2016) und *Sheepology: the Postcolonial Politics of Raceless Racism in Switzerland* (in Postcolonial Studies, i8/4 2015). Michel ist Mitbegründerin und Koordinatorin der Forschungsgruppe PostCit – thinking postcolonial and racial difference, Mitglied der European Race and Imagery Foundation (ERIF) und des Collectif Faites des Vagues.

PATRICIA PURTSCHERT ist Philosophin und Kulturwissenschaftlerin sowie Co-Leiterin des Interdisziplinären Zentrums für Geschlechterforschung an der Universität Bern. Sie ist Mitherausgeberin von *Postkoloniale Schweiz. Formen und Folgen eines Kolonialismus ohne Kolonien* (transcript 2012) und Autorin von *Kolonialität und Geschlecht im 20. Jahrhundert. Eine Geschichte der weißen Schweiz* (transcript 2019) und interessiert sich für feministische Praktiken an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Aktivismus.

RAHEL EL-MAAWI ist soziokulturelle Aktivistin und freischaffend tätig in der Soziokultur und Lehrbeauftragte an verschiedenen Hochschulen. Davor leitete sie das Kompetenzzentrum Zivilgesellschaft und Beteiligung am Institut für Soziokulturelle Entwicklung an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Seit mehreren Jahren beschäftigt sie sich mit Körper in Raum und Zeit und erforscht Möglichkeiten, wie Bewegung und Tanz die soziokulturelle Arbeit erweitern kann. Sie ist Mitbegründerin von Bla*Sh – Netzwerk Schwarzer Frauen* in der Deutschschweiz.

ROHIT JAIN ist promovierter Sozialanthropologe und schweizerisch-indischer Secundo. Schwerpunkte sind Rassismus und Humor in der ethnic comedy, transnationale Repräsentationspolitik von schweizerisch-indischen Second@s sowie Teilhabe und Ausschluss in postkolonialen öffentlichen Räumen in der Schweiz und Indien. Er ist assoziierter Forscher am Institut für Sozialanthropologie und Empirische Kulturwissenschaften (ISEK) der Universität Zürich und ist Mitglied des Vorstands des postmigrantischen Think & Act Tank »Institut Neue Schweiz – INES«. Rohit ist Mitbegründer des Berner Rassismus-Stammtischs.

ROMEO KOYOTE ROSEN ist geboren und aufgewachsen in Deutschland und 1985 für die Ausbildung zur Fachpflegeperson Psychiatrie in die Schweiz migriert. Er_hendo_they ist Protagonist in den Dokumentarfilmen *Dressed as me* (2009), *Weder Noch mit Bart* (2014) und Mitbegründ_er der subversiven queer_feministischen Plattform suendikat.ch. Transform oder Weder Noch zu sein in einer Diktatur der binären Geschlechtszuweisung ist hendos Antwort und Aufbegehren gegen Rassismus, Sexismus, Homophobie, Hermaphroditphobie, Inter_, Zwitter_Phobie und Transphobie. Romeo Koyote Rosen lebt die Utopie der Geschlechtervielfalt. dreamking.ch.

SARAH SCHILLIGER ist Soziologin und forscht aus einer intersektionalen Perspektive zu Migration, Care, Citizenship-Politiken und sozialen Bewegungen. Nach ihrer Promotion 2014 an der Universität Basel weilte sie als Gastwissenschaftlerin am Institut für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien an der Universität Osnabrück sowie am Centre for Refugee Studies an der York University, Toronto. Zurzeit ist sie Lehrbeauftragte am Zentrum Gender Studies der Universität Basel. Sie ist Mitbegründerin der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling und engagiert sich in der Bewegung »Wir alle sind Bern«.

SCHOHREH GOLIAN (a.k.a. Schohreh Golian Esfahani) ist Soziologin, Kriminologin, Fotografin und freie Autorin. Akademisch, politisch, aktivistisch und auch kreativ arbeitet sie zu den Schwerpunkten Rassismus, Migration und Flucht, Identität und Diaspora, Postkoloniale Kritik und deren Verknüpfungen mit Kriminalisierung und Kriminalität.

SERENA OWUSUA DANKWA ist Sozialanthropologin, Musikerin und Mitarbeiterin bei der Nichtregierungsorganisation FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration. Sie forschte unter anderem an der University of Ghana und an der Yale University und promovierte an der Universität Bern mit der Ethnographie *Knowing Women: Gender and Sexual Identities in Postcolonial Ghana* (im Erscheinen). Sie ist Mitbegründerin von Bla*Sh – Netzwerk Schwarzer Frauen* in der Deutschschweiz und erkundet kunstvermittelnde Verfahren zur Gestaltung einer diskriminierungskritischen Bildungspraxis.

TAREK NAGUIB ist Jurist und forscht und lehrt an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW mit Schwerpunkt im Antidiskriminierungsrecht. Zu seinen Themen gehören Critical Race Theory, Legal Disability Studies und Legal Gender Studies. Er ist Mitbegründer des Instituts Neue Schweiz INES und des Schweizer Netzwerks für Diskriminierungsforschung SNDF. Außerdem engagiert er sich als Aktivist in der Allianz gegen Racial Profiling sowie beim Berner Rassismus-Stammtisch und begleitet strategische Rechtsverfahren zur Unterstützung emanzipatorischer Bewegungen im Kampf gegen strukturelle Diskriminierungen.

TINO PLÜMECKE ist Soziologe und Wissenschaftsforscher, lebt in der Schweiz und arbeitet an der Uni Freiburg/Brsg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen im Bereich der Soziologie der Diskriminierung, der Critical Race Studies und der Science and Technology Studies, insbesondere zu Genetik und *race*. Er ist Mitglied der Allianz gegen Racial Profiling und Mitbegründer der Kollaborativen Forschungsgruppe Racial Profiling.

VANESSA E. THOMPSON ist Schwarze Soziologin und forscht und lehrt am Institut für Soziologie der Goethe-Universität Frankfurt zu rassismuskritischer Theorie, Black Studies (mit besonderem Fokus auf Schwarze intersektionale Bewegungen in Europa) sowie feministischer und post-/dekolonialer Gesellschaftstheorie. Zurzeit arbeitet sie an ihrem Postdoc-Projekt zu Racial Profiling, intersektionalen Widerständen und abolitionistischen feministischen Alternativen in Europa. Vanessa engagiert sich in diesen Zusammenhängen auch aktivistisch. Sie ist Mitbegründerin der Initiative Christy Schwundeck und aktiv bei copwatch_ffm.

Kulturwissenschaft



Maria do Mar Castro Varela, Paul Mecheril (Hg.)

Die Dämonisierung der Anderen

Rassismuskritik der Gegenwart

2016, 208 S., kart.

17,99 € (DE), 978-3-8376-3638-3

E-Book

PDF: 15,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3638-7

EPUB: 15,99 € (DE), ISBN 978-3-7328-3638-3



Fatima El-Tayeb

Undeutsch

Die Konstruktion des Anderen
in der postmigrantischen Gesellschaft

2016, 256 S., kart.

19,99 € (DE), 978-3-8376-3074-9

E-Book: 17,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3074-3



Götz Großklaus

Das Janusgesicht Europas

Zur Kritik des kolonialen Diskurses

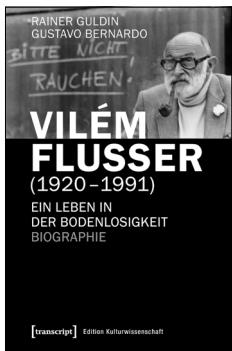
2017, 230 S., kart., z.T. farb. Abb.

24,99 € (DE), 978-3-8376-4033-5

E-Book: 21,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4033-9

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

Kulturwissenschaft



Rainer Guldin, Gustavo Bernardo
Vilém Flusser (1920–1991)
Ein Leben in der Bodenlosigkeit. Biographie

2017, 424 S., kart., zahlr. Abb.
34,99 € (DE), 978-3-8376-4064-9
E-Book: 34,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-4064-3



Till Breyer, Rasmus Overthun,
Philippe Roepstorff-Robiano, Alexandra Vasa (Hg.)
Monster und Kapitalismus
Zeitschrift für Kulturwissenschaften, Heft 2/2017

2017, 136 S., kart.
14,99 € (DE), 978-3-8376-3810-3
E-Book: 14,99 € (DE), ISBN 978-3-8394-3810-7



Thomas Hecken, Moritz Baßler, Robin Curtis, Heinz Drügh,
Mascha Jacobs, Nicolas Petheis, Katja Sabisch (Hg.)
POP
Kultur & Kritik (Jg. 6, 2/2017)

2017, 176 S., kart., zahlr. Abb.
16,80 € (DE), 978-3-8376-3807-3
E-Book: 16,80 € (DE), ISBN 978-3-8394-3807-7

**Leseproben, weitere Informationen und Bestellmöglichkeiten
finden Sie unter www.transcript-verlag.de**

